Geschichte

der

katholischen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

weiland Bischof von Mainz.

Vierter Band.

Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. IV. 1.

Münster i. W.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

1907.

Geschichte

der

katholischen Kirche in Deutschland

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,
weiland Bischof von Mainz.

Vierter Band.

Vom Vatikanischen Konzil 1870 bis zur Gegenwart.

Erste Abteilung.

Das Vatikanische Konzil und der sog. Kulturkampf in Preußen bis zur Anknüpfung von Verhandlungen mit Rom.

Zweite, vermehrte Auflage

herausgegeben von

Dr. J. B. Kißling.

Münster i. W.
Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.
1907.

Imprimatur.

Monasterii, die 19. Septembris 1907.

F. de Hartmann,
Vic. Eppi Genlis.

Nr. 6901.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die drei letzten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts waren reich an Leiden für die katholische Kirche, besonders in Deutschland. Die dogmatische Erklärung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes war das Signal einer heftigen Bekämpfung derselben, die schon längst geplant und auch in verschiedenen Staaten bereits zum Ausbruch gekommen war, jetzt aber einen allgemeinen Charakter annahm und mit großer Erbitterung geführt wurde. Dieser wohlorganisierte Kampf gegen die katholische Kirche, der unter dem Namen ‚Kulturkampf' bekannt ist, schlug ihr wohl tiefe Wunden, offenbarte zugleich aber auch die ihr innewohnende göttliche Kraft, gegen die menschliche Waffen nichts vermögen.

Eine quellen- und aktenmäßige, wahrheitsgetreue und objektive Darstellung der einzelnen Phasen dieses Kampfes soll der vierte Band der ‚Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert' dem Leser bieten. Da aber der historische Stoff zu reichhaltig ist, und die Bogenzahl für einen Band zu groß würde, war es nötig, diesen Band in zwei Abteilungen zu zerlegen. Die erste Abteilung enthält die Geschichte des Vatikanischen Konzils, die Vorgeschichte des sog. Kulturkampfes und die Verfolgung der katholischen Kirche in Preußen bis zur Anknüpfung friedlicher Unterhandlungen zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Krone Preußens. Die zweite Abteilung, welche sobald als möglich nachfolgen soll, wird die Anbahnung des Friedens zwischen Staat und Kirche und die Abänderung der Kulturkampfgesetze in diesem Königreiche, die kirchenpolitischen Kämpfe in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches und in Österreich, sowie

den Schulkampf umfassen. Außerdem werden die katholische Wissenschaft auf dem philosophischen und theologischen Gebiete und das religiös-kirchliche Leben in besonderen Abschnitten behandelt werden.

Wie bei Ausarbeitung der früheren Bände war auch bei Bearbeitung dieses Bandes mein Bestreben, ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild der Lage der katholischen Kirche in Deutschland zu entwerfen und dem Leser die Entstehung und den Verlauf jenes unseligen Kampfes, welcher der jüngeren Generation kaum mehr als dem Namen nach bekannt ist, näher vor Augen zu stellen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß mehr als die Hälfte dieses Bandes schon im Oktober v. J. gedruckt war, die Vollendung desselben aber durch die mit meiner neuen Stellung anfangs verbundenen vielen Arbeiten eine Verzögerung erlitt.

Mainz, den 27. November 1900.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei der Fülle neuerschienener Literatur zur jüngsten kirchlichen Vergangenheit Deutschlands war es mir eine ebenso mühevolle als ansprechende Aufgabe, den Neudruck des vorliegenden Bandes vorzubereiten. Einzelne Partien, darunter solche von besonderer Wichtigkeit, konnten vollständig neu bearbeitet werden; eine eingehende Revision erstreckte sich auf alle Teile des Buches. Als Hauptziel faßte ich ins Auge, eine möglichst objektive, vollständige und anschauliche Schilderung der in unsere Periode einfallenden Begebenheiten zu bieten. Dadurch darf ich hoffen, wie den Intentionen des hochseligen Verfassers, so auch den Forderungen des Leserkreises gerecht geworden zu sein.

Mainz, im September 1907.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung. Die kirchen-politischen Verhältnisse in Europa um das Jahr 1870. Bestreben, das öffentliche Leben seines christlichen Charakters zu entkleiden. Einfluß der ungläubigen Literatur . 1

Erster Abschnitt.

Das allgemeine Konzil im Vatikan.

Erstes Kapitel. Vorbereitungen für das allgemeine Konzil. Die Zentenarfeier der hl. Apostel Petrus und Paulus 1867. Die Konvokations-Bulle. Agitationen in Deutschland. Die Civiltà Cattolica. Die fünf Artikel der Allg. Zeitung. Döllinger. Der ‚Janus'. Die Koblenzer Laien-Adresse. Das ‚Laien-Konzil' in Berlin. Die Konzilsdepesche des Fürsten Hohenlohe. Die Bischofsversammlung in Fulda 1869. Der Fuldaer Hirtenbrief. Die Düsseldorfer Katholiken-Versammlung. Abreise der deutschen Bischöfe nach Rom 5

Zweites Kapitel. Eröffnung des Vatikanischen Konzils. Die Geschäftsordnung vom 27. Nov. 1869. Einwände gegen dieselbe. Nachtragsbestimmungen vom 20. Febr. 1870. Widerspruch. Vorstellungen einzelner Bischöfe. Die Stellung der Höfe zum Konzil. Korrespondenz zwischen Graf Arnim und Bismarck. Schreiben an Antonelli. Intriguen Arnims. Die ersten drei Sitzungen. Das Schema von der Kirche. Die Petition für Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Erklärung Döllingers. Beifall und Widerspruch. Die Eingabe der Minorität gegen die Definierung. Zustellung des Schemas von der Kirche an die Konzilsmitglieder. Die Synopsis analytica. Agitationen. Lord Acton. Gegen ihn Bischof v. Ketteler. Verhandlungen über das Schema von der Kirche. Abänderung der Reihenfolge. Protest dagegen. Bestreben, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. General- und Spezialdebatte. Stellung der Minorität. Generalkongregation vom 13. Juli 1870. Letzter Versuch der Minorität. Die vierte öffentliche Sitzung 26

Seite

Drittes Kapitel. Die Pläne der Anti-Infallibilisten in Deutschland. Korrespondenz zwischen Schulte, Döllinger, Kuhn u. s. w. Die Erklärung Schultes. Die Adresse der Münchener Laienprofessoren. Die Versammlungen in Nürnberg und in Königswinter. Zusammenkunft der deutschen Bischöfe in Fulda. Ihr Hirtenbrief. Päpstliches Schreiben. Das Bonner Komitee. Bischof Hefele. Die Verkündigung der Vatikanischen Dekrete. Zensurierung der Leugner der Unfehlbarkeit. Exkommunikation Döllingers. Benehmen der preußischen und bayerischen Regierung. Der Altkatholiken-Kongreß in München und Köln. Die Okkupation Roms durch Viktor Emmanuel. Entrüstung hierüber in Deutschland. Die Wallfahrt nach Fulda. Das katholische Volk . 48

Zweiter Abschnitt.

Vorgeschichte des Kulturkampfes.

Viertes Kapitel. Die politischen und religiösen Verhältnisse in Deutschland vor dem Zusammentritt des ersten Reichstages. Die Wahlen. Die Thronrede. Verhandlungen über die Adresse an den Kaiser. Das Prinzip der Nichtintervention. Die Debatten über die Grundrechte. Der Antrag des Zentrums. Verwerfung desselben. Mißstimmung unter den Katholiken. Die Wahlprüfungen 67

Fünftes Kapitel. Die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium. Errichtung und Aufgabe derselben unter Friedrich Wilhelm IV. Die neue Ära. Die Kabinettsordre vom 8. Juli 1871. Motivierung der Aufhebung. Debatten im Abgeordnetenhaus 1872. Bismarcks Rede im Herrenhaus 1873. Erklärung des früheren Kultusministers v. Mühler. Federpolemik. Nochmalige Debatten im Abgeordnetenhaus 1886. Niederlage des Kultusministers Goßler 88

Sechstes Kapitel. Der Kanzelparagraph. Verhandlungen hierüber im Bundesrat. Die Motive für das Ausnahmegesetz. Debatten im Reichstag. Minister v. Lutz. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme des Gesetzes 100

Siebentes Kapitel. Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botschafter des Deutschen Reichs beim Vatikan. Ablehnung desselben durch den Papst. Verunglimpfung des hl. Stuhles durch die Presse. Verhandlungen im Reichstag. Die Papstwahldepesche Bismarcks. Erklärung der deutschen Bischöfe. Belobung derselben durch den Papst. Die gefälschten Papstwahlbullen Praesente cadavere und Apostolicae sedis munus 115

Achtes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge in Preußen. Errichtung einer katholischen Feldpropstei. Bischof Namszanowski.

Seite

Seine Stellung. Konflikt mit der Militärbehörde wegen der Überlassung der Garnisonskirche St. Pantaleon in Köln zum altkatholischen Gottesdienst. Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Feldpropst und Suspension desselben durch die Regierung. Neue Gegenstände des Konfliktes. Aufhebung der Feldpropstei. Resultat des Disziplinarverfahrens 129

Neuntes Kapitel. Agitationen gegen die Jesuiten. Angriffe auf den Orden. Verteidigung desselben. Petitionen für und gegen die Jesuiten an den Reichstag. Die Petitionskommission. Debatten im Reichstag. Die Reichstagsresolution. Verhandlungen im Bundesrat. Die Broschüre von P. Reichensperger. Vorlage des Jesuitengesetzes im Reichstag. Erste Lesung. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Dritte Lesung. Annahme und Ausführung des Gesetzes 138

Zehntes Kapitel. Der Braunsberger Schulstreit. Konflikt zwischen dem Bischof Dr. Krementz von Ermland und der Regierung wegen des Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg. Korrespondenz des Bischofs mit dem Kultusminister v. Mühler. Bischöflicher Hirtenbrief. Immediateingabe der preußischen Bischöfe an den König. Ihr Promemoria. Antwort des Königs. Antrag des Zentrums im Landtag. Reskript des Kultusministers Falk. Neue Phase des Konfliktes. Korrespondenz des Bischofs mit Falk. Das Marienburger Fest. Verhängung der Temporaliensperre gegen Dr. Krementz. Verhalten der preußischen Gerichte. Der Konflikt in den Erzdiözesen Gnesen und Posen über die Sprache des Religionsunterrichtes. Ein angebliches Attentat auf den Reichskanzler. Ein Brief Windthorsts. Interpellation im Landtag . 158

Dritter Abschnitt.

Der Kulturkampf in Preußen.

Elftes Kapitel. Beginn des Kampfes. Fürst Bismarck der erste Führer im Streite. Psychologische Momente, die den Kanzler zum Kampfe bewogen. Sein Haß gegen das Zentrum, gegen Windthorst und Savigny. Unbegründetheit dieses Hasses. ‚Polonismus', Unfehlbarkeit und Kulturkampf. Die ‚katholische Verschwörung' gegen das Deutsche Reich. Der Haß Bismarcks gegen den Papst. Kirchenpolitische Ziele Wilhelms I. Stellungnahme der Kaiserin Augusta, der Kronprinzessin und des Kronprinzen. Die Gehilfen Bismarcks Hinschius und Friedberg. Bismarcks Anschluß an die Liberalen. Rücktritt v. Mühlers. Der neue Kultusminister Falk. Sein Anteil am Kulturkampf. Treitschkes Programm. . . 175

Zwölftes Kapitel. Die Denkschrift der deutschen Bischöfe über die geplanten Kirchengesetze. Zustimmungsadressen vom Ausland.

Seite

Anrede des Papstes Pius IX. an den deutschen Leseverein in Rom. Benehmen der Presse. Die Weihnachtsallokution 1872. Ausfälle der liberalen und offiziösen Presse gegen dieselbe. Der Erlaß Eulenburgs. Bismarck legt seine Stelle als preußischer Ministerpräsident nieder. Vorlage der neuen Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Interpellation wegen des Erlasses Eulenburgs . . . 199

Dreizehntes Kapitel. Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe. Ihr Inhalt und ihre Tendenz. Das Urteil katholischer und protestantischer Gelehrten über dieselben. Denkschrift der preußischen Bischöfe. Adresse an König Wilhelm I. Gemeinschaftliches Hirtenschreiben der Bischöfe an die Katholiken Deutschlands . . . 213

Vierzehntes Kapitel. Die Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus. Erste Lesung. Entwurf einer Abänderung der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassung. Debatten. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme der Abänderungen durch die Majorität 225

Fünfzehntes Kapitel. Die zweite Lesung der vier Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Spezialdebatte. Animierter Charakter der Debatten. Annahme der Vorlage. Die dritte Lesung. Schließliche Annahme der Gesetze durch die Majorität 239

Sechzehntes Kapitel. Die Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung im Herrenhause. Die Rede Bismarcks. Erwiderung des Freiherrn v. Landsberg-Ossenbeck. Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel. Annahme der Vorlage durch die Majorität des Herrenhauses. Sanktion des Königs 257

Siebzehntes Kapitel. Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Herrenhaus. Die General- und Spezialdebatten. Abänderungsvorschläge. Annahme der Regierungsvorlagen mit einigen Abänderungen. Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sanktion der Gesetze durch König Wilhelm I. 267

Achtzehntes Kapitel. Veröffentlichung der Maigesetze. Kollektiverklärung der Bischöfe Preußens. Ausbruch des Konfliktes. Gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten. Die Klerikal-Seminarien und Konvikte. Bestrafung ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen. Einschreiten der Regierung gegen die Bischöfe. Korrespondenz des Bischofs Martin mit dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Die Streitigkeiten wegen des suspendierten Priesters Moennikes. Verurteilung des Erzbischofs von Köln wegen Beleidigung der ‚Altkatholiken'. Willkürliche Verfügung bezüglich der Dotation der Domherren 280

Neunzehntes Kapitel. Widerstand gegen die Maigesetze. Der katholische Klerus und das katholische Volk. Die katholische Presse. Die sog. Staatskatholiken. Die Versammlung deutscher Kanonisten

Seite

in Kassel. Ihre Beschlüsse. Korrespondenz zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. Veröffentlichung derselben durch die preußische Regierung. Die Landtagswahlen. Aufforderung an die Oberpräsidenten, die Maigesetze strenger durchzuführen. Der neue Bischofseid. Die päpstliche Enzyklika vom 21. Nov. 1873. Das protestantische Sympathie-Meeting in St. James Hall in London. Das Rathausmeeting in Berlin. Die Katholikenversammlung daselbst. Das katholische Meeting in London. Die Bankettrede des Grafen Münster. Bemühungen Bismarcks, den Kulturkampf auf die außerdeutschen Staaten auszudehnen . . 296

Zwanzigstes Kapitel. Einschreiten der preußischen Regierung gegen die katholischen Tagesblätter. Versuche, die Presse zu korrumpieren. Der Reptilienfonds. Vexationen des Mainzer Katholikenvereins. Interpellation im Landtag. Die Ministerialverfügung vom 15. Juli 1874. Schreiben des Freiherrn v. Loe an Minister v. Eulenburg. Abänderung der Statuten des Katholikenvereins. Polizeiliche Schließung der sog. Lokalvereine. Urteil des Obertribunals. Die Gr. Hessische Verfügung im August 1874. Verbot des Katholikenvereins in Preußen. Auflösung desselben. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Adresse adeliger Damen an den Bischof von Münster. Einkerkerung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, des Bischofs von Trier und des Erzbischofs von Köln . . 309

Vierter Abschnitt.

Verschärfung des Kulturkampfes in Preußen.

Einundzwanzigstes Kapitel. Erfolglosigkeit der Maigesetze. Eröffnung des Landtags 12. Nov. 1873. Bismarck wieder preußischer Ministerpräsident. Sein Beharren in dem Lager der Liberalen. Die Thronrede. Die Anträge Reichenspergers, Mallinckrodts und Genossen. Beratung und Abstimmung hierüber. Die obligatorische Zivilehe im Landtag. Der Antrag Mallinckrodts zurückgezogen. Vorlage der Gesetzentwürfe über Deklaration und Ergänzung der Maigesetze und über Verwaltung erledigter Bistümer. Eingaben der preußischen Domkapitel an den Landtag . . . 327

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die beiden Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhaus. Debatten über den Entwurf betreff. Verwaltung erledigter Bistümer und Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Antrag Wehrenpfennigs. Debatten hierüber. Dritte Lesung und Abstimmung. Annahme der beiden Gesetze 341

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Die beiden neuen kirchenpolitischen Gesetze im Herrenhause. Debatten hierüber. Zweite Lesung.

Seite

Annahme. Sanktion durch den König. Immediateingabe des Fürstbischofs Förster von Breslau 353

Vierundzwanzigstes Kapitel. Das Verbannungs- und Internierungsgesetz. Antrag Preußens im Bundesrate. Annahme und Vorlegung des Entwurfs im Reichstag. Sein Inhalt. Erste Lesung. Generaldebatte. Zweite Lesung und Spezialdebatte. Abänderungen und Zusätze. Dritte Lesung. Die herrliche Rede Mallinckrodts. Annahme des Gesetzes. Sanktion durch den Kaiser 359

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Die neuen Zwangsgesetze. Tod Mallinckrodts. Weitere Bedrückungen der Katholiken. Zustände in den verwaisten Pfarreien. Die sog. Staatspfarrer. Die Sukkursalpfarreien. Wirkungen des Verbannungs- und Internierungsgesetzes. Absetzung des Erzbischofs Ledochowski. Einkerkerung der Weihbischöfe Janiszewski und Cybichowski. Die sog. Geheimdelegaten 374

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Das Kissinger Attentat. Ed. Kullmann. Die kirchenfeindliche Presse. Die Ministerialerlasse gegen die kath. Vereine und die kath. Presse. Neue Spannung zwischen dem Zentrum und dem Reichskanzler. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874. Vorwürfe Bismarcks gegen das Zentrum. Streichung der Position für den Gesandtschaftsposten beim päpstlichen Stuhl. Debatten im Reichstag am 5. Dezember. Das Entlassungsgesuch Bismarcks. Zurücknahme desselben . . . 386

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Die obligatorische Zivilehe. Entwurf eines Reichsgesetzes von Hinschius. Schicksal desselben. Der neue Reichstag von 1874. Neuer Entwurf. Debatten hierüber im Reichstag. Annahme des Entwurfs. Zustellung desselben an den Bundesrat. Verhandlungen im Bundesrate. Interpellation des Abgeordneten Herz im Reichstage. Antwort Delbrücks. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die obligatorische Zivilehe. Verhandlungen im Reichstage. Erste Lesung. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage durch den Reichstag. Sanktion durch den Kaiser. Protest der bayerischen Bischöfe . 399

Achtundzwanzigstes Kapitel. Neue Quälereien des Bischofs Martin von Paderborn. Die Konfiskation seines Hirtenbriefs vom 14. März 1874. Bestrafung des Bischofs und der Geistlichen, die den Hirtenbrief vorgelesen hatten. Rühmliches Benehmen der Katholiken der Diözese. Neue Anklagen gegen Bischof Martin. Sein Hirtenbrief vom 4. Mai. Geldstrafen. Verhaftung des Bischofs. Bericht des Generalvikars Peine nach Rom. Aufforderung an Bischof Martin, sein Amt niederzulegen. Antwort desselben. Seine Absetzung. Staatskommissar Himly. Internierung des Bischofs in Wesel. Weitere Bestrafungen desselben.

Seite

Er verläßt Wesel. Sein Asyl in Mont St. Guibert. Tod des Bischofs Martin. Benehmen der Regierung gegen überzeugungstreue Katholiken. Oberbürgermeister Kaufmann in Bonn. Erbitterung der Katholiken. Mißglückter Versuch, Belgien in den Kulturkampf hineinzuziehen. Notenwechsel. Die Affäre Duschenes und Wiesingers. Verhaftung des Bischofs Brinkmann von Münster. Das fünfzigjährige Priesterjubiläum des Fürstbischofs Förster von Breslau. Absetzung desselben. Bestrafung des Domherrn Kurowski. Andere Vexationen der Katholiken 415

Fünfter Abschnitt.

Der Höhepunkt des preußischen Kulturkampfes.

Neunundzwanzigstes Kapitel. Das sog. Sperr- und Brotkorbgesetz. Inhalt des Entwurfs. Erste Lesung der Vorlage im Abgeordnetenhaus. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Überweisung derselben an das Herrenhaus. Erste Lesung. General- und Spezialdebatte. Zweite Lesung. Annahme des Gesetzes. Königliche Sanktion. Immediateingabe der Bischöfe. Antwort des Staatsministeriums. Erwiderung der kirchlichen Oberhirten 434

Dreißigstes Kapitel. Die Gesetzesvorlage über die religiösen Orden. Verhandlungen im Staatsministerium. Inhalt der Vorlage. Die Motive. Erste Lesung des Gesetzentwurfs. Zweite Lesung. Spezialdiskussion. Dritte Lesung. Annahme des Ordensgesetzes im Abgeordnetenhaus. Die Vorlage im Herrenhaus. Annahme und Ausführung des Gesetzes 459

Einunddreißigstes Kapitel. Die Aufhebung der §§ 15, 16 und 18 der Verfassung. Die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause. Erste und zweite Lesung. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Zweite Beratung. Definitive Annahme. Die Vorlage im Herrenhaus. Zustimmung der Majorität. Sanktion des Königs 473

Zweiunddreißigstes Kapitel. Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Eingabe der Bischöfe an den Landtag. Generaldebatte vom 16. Februar 1875. Veränderung des Gesetzentwurfs durch die Kommission. Zweite Lesung der Vorlage. Spezialdebatten. Dritte Lesung. Annahme des Entwurfs. Debatten im Herrenhause. Zustimmung der Majorität. Stellung der Bischöfe zu dem neuen Gesetze 487

Dreiunddreißigstes Kapitel. Das Altkatholiken-Gesetz. Verhandlungen Schultes mit Bismarck und Falk. Anerkennung des altkatholischen ‚Bischofs' Reinkens. Dotation desselben. Verhandlungen hierüber im Landtage. Der Antrag Petris auf Teil-

Seite

nahme der Altkatholiken am Kirchenvermögen. Mitbenutzung katholischer Kirchen. Debatten hierüber. Verweisung des Antrags an eine Kommission. Zweite und dritte Lesung. Annahme des Antrags. Debatten im Herrenhause. Zustimmung. Sanktion des Altkatholiken-Gesetzes durch den König 501

Vierunddreißigstes Kapitel. Die Erfolglosigkeit des Kulturkampfes. Verschärfung des Kanzelparagraphen. Ergänzung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung. Proteste der Bischöfe. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Verunehrung des allerheiligsten Sakramentes in Ohlau. Bestrafung katholischer Priester wegen angeblicher Absolutionsverweigerung. Absetzung des Bischofs Brinkmann von Münster. Anklage gegen ihn und Generalvikar Giese wegen Unterschlagung von Diözesanvermögen. Ihre Freisprechung. Absetzung des Erzbischofs Melchers von Köln, des Bischofs Blum von Limburg und des Weihbischofs Janiszewski von Posen. Entlassung des Erzbischofs Ledochowski aus dem Gefängnis. Seine Reise nach Rom. Neue Strafurteile gegen ihn. Die Katholiken Deutschlands. Herrliche Manifestationen ihrer Treue gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, besonders bei dem Papstjubiläum. Vergebliches Bemühen der preußischen Regierung, solche Kundgebungen zu verhindern. Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände. Die berühmte Rede P. Reichenspergers im Abgeordnetenhaus. Einlenken Bismarcks 521

Geschichte

der

katholischen Kirche in Deutschland.

Einleitung.

Die kirchenpolitischen Verhältnisse in Europa um d. J. 1870. Bestreben das öffentliche Leben seines christlichen Charakters zu entkleiden. Einfluß der ungläubigen Literatur.

Das religiös-kirchliche Leben in Deutschland hatte mit dem Jahre 1848 einen neuen Aufschwung genommen; aber die Feinde der Kirche waren auch nicht müßig geblieben. Der absolutistisch-kirchenfeindliche Bureaukratismus war zu Grabe gegangen; allein jetzt wurde von seiten des falschen Liberalismus der Kampf gegen die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche aufs neue begonnen. Die verderblichen staatskirchlichen Theorien lebten wieder auf, und in vielen Staaten waren unkirchliche Staatsmänner bestrebt, dieselben mit Hilfe kirchenfeindlicher Kammermajoritäten in Anwendung zu bringen. Das österreichische Konkordat war bereits durchlöchert, und der zur Herrschaft gelangte Liberalismus traf alle Vorbereitungen, um das verrottete System des Josephinismus wieder zur Geltung zu bringen. Die preußische Verfassung garantierte zwar der katholischen Kirche die freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten; dies konnte aber nicht verhindern, daß dieselbe wiederholt Gegenstand der gehässigsten Angriffe wurde, und der Mann, welcher mit eiserner Willenskraft das Steuerruder führte, war der Kirche noch weniger gewogen als sein Monarch. Schon machten sich in Preußen trotz der anerkannten Loyalität des katholischen Klerus und Volkes bedenkliche Symptome einer kirchenfeindlichen Strömung in den obern Regionen bemerkbar. Einige deutsche Fürsten, wie der König von Württemberg und der Großherzog von Baden, hatten nach längeren Konflikten mit den Bischöfen die kirchenpolitischen Verhältnisse ihrer Territorien durch Vereinbarungen mit dem hl. Stuhl geordnet; aber noch

bevor diese Verträge in Ausführung gebracht waren, wurden sie wieder zerrissen und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch einseitiges Staatsgesetz geregelt [1].

Auch in den außerdeutschen Staaten waren die kirchlichen Verhältnisse nicht erfreulich. Das gute Einvernehmen zwischen Kaiser Napoleon III. und der katholischen Kirche in Frankreich hatte nach dem Orsinischen Attentat eine Änderung erlitten. Der französische Hof sah der Beraubung des Papstes durch König Viktor Emmanuel ruhig zu und schloß mit demselben die berüchtigte Septemberkonvention v. J. 1864. Gegen die päpstliche Enzyklika Quanta cura und den Syllabus [2] vom 8. Dezember 1864 nahm die Regierung eine feindselige Stellung ein und ließ kein Mittel unversucht, dem dahinsiechenden Gallikanismus neue Lebenskraft einzuhauchen, namentlich den höheren Klerus hierfür zu gewinnen. Das unglückliche Italien blutete unter der Regierung eines gekrönten Revolutionärs aus vielen Wunden. Der Papst war des größten Teiles seiner Länder beraubt und die Freiheit der Kirche fast vernichtet. Kirchliche Besitzungen wurden eingezogen, die Klöster aufgehoben, die Kandidaten des geistlichen Standes in das Militär eingereiht. In Spanien arbeiteten die geheimen Gesellschaften mit Emsigkeit am Sturze des Thrones und an der Bedrückung der Kirche, und in Portugal war dieselbe in allen ihren Bewegungen gelähmt und von der Regierung bevormundet.

So war fast in allen europäischen Staaten das richtige Verhältnis zwischen der Kirche und den Staaten, die Selbständigkeit und die freie Bewegung der beiden Gewalten innerhalb ihrer

[1] Siehe Bd. III [2], S. 244 ff.

[2] Er enthält ein Verzeichnis von 80 durch Papst Pius IX. verworfenen Irrtümern unserer Zeit; insbesondere handelt er über den Pantheismus, Rationalismus, Indifferentismus, über den Liberalismus und die mit demselben zusammenhängenden Irrtümer, über die bürgerliche Gesellschaft, über die Rechte der Kirche und ihr Verhältnis zur Staatsgewalt, über die geheimen Gesellschaften, liberale Geistliche, über die christliche Moral, die christliche Ehe, die weltliche Herrschaft des Papstes u. s. w. Siehe die päpstliche Enzyklika ꝛc. nebst erläuternden Anmerkungen. Regensb. 1865. (Schrader), Der Papst und die modernen Ideen, 2. Heft. Wien 1865. Heiner, Frz., Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung. Mainz 1905.

Sphäre, verschoben worden; die weltliche Gewalt beanspruchte eine Superiorität und Herrschaft über die Kirche und wollte in dieser nur eine Gesellschaft im Staate anerkennen.

Mit diesem Bestreben, die Kirche zu einer Dienerin des Staates zu erniedrigen, ging der Versuch, das ganze öffentliche Leben seines christlichen Charakters zu entkleiden, Hand in Hand. Unzählige Federn wurden unablässig in Bewegung gesetzt, um die neuen Grundsätze zu verfechten: daß die menschliche Gesellschaft als solche keine Verpflichtungen gegen Gott habe, da die Religion Privatsache sei, und daß die menschliche Vernunft sich selbst genüge, eine höhere übernatürliche Ordnung daher nicht notwendig sei. Die katholische Kirche sollte aus dem öffentlichen Leben ganz verschwinden und an deren Stelle die Vernunftreligion und der Humanismus treten. Diese unsinnigen und grundverderblichen Ideen waren die Begleiterscheinungen der neu auftauchenden Systeme des rationalistischen Naturalismus, Pantheismus und Materialismus; sie wurden in zahllosen wissenschaftlichen und belletristischen Werken, in der kirchenfeindlichen Tagespresse und Unterhaltungsschriften emsig verbreitet und von Gebildeten wie Ungebildeten begierig eingesogen.

Auch die katholische Wissenschaft hatte sich von dem verderblichen Einflusse solcher mit den Grundsätzen der Vernunft und des Glaubens in direktem Widerspruche stehenden Ideen nicht ganz frei gehalten. Einzelne Gelehrte verirrten sich bis zur förmlichen Auflehnung gegen die von Gott geoffenbarten Wahrheiten; andere wurden mehr oder weniger in das Labyrinth des Subjektivismus und des Rationalismus hineingezogen. Die einen aber wie die andern traten in Opposition zur kirchlichen Lehrautorität und weigerten sich, die in ihren Schriften niedergelegten Behauptungen der Kontrolle der hierfür bestimmten kirchlichen Organe zu unterwerfen, weil hierdurch die Freiheit der Wissenschaft gefährdet oder gar zerstört werde.

Die angesichts solcher Zustände bei allen einsichtsvollen Männern hervorgerufenen Befürchtungen für das Schicksal der Kirche in der Zukunft wurden noch vermehrt durch das überall sich kundgebende Bestreben, die Schule von der Kirche zu trennen, ihren

konfessionellen Charakter aufzuheben, den Geistlichen jeden Einfluß auf die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu entreißen und die Ehe ihres religiösen Charakters zu berauben. Schlimme Zeichen der Zeit waren auch die systematische Anfeindung der religiösen Genossenschaften, deren Verdienste selbst ihre Feinde nicht in Abrede stellen konnten, besonders die schmachvollen Verdächtigungen und Verleumdungen der Jesuiten, und endlich die geflissentliche Verbreitung glaubens- und sittengefährlicher Schriften, über welche die Staatsgewalt entweder gar keine oder doch keine energische Kontrolle ausübte.

Um diesen dem Wohle der katholischen Kirche und der Menschheit drohenden Gefahren zu begegnen und statt einer falschen Wissenschaft und Politik die ewigen Grundsätze der Wahrheit und Gerechtigkeit wieder zur Anerkennung und Geltung zu bringen, entschloß sich Papst Pius IX., einen seit Jahren gehegten Plan zu verwirklichen. Er schrieb am 29. Juni 1868 ein allgemeines Konzil aus; dasselbe sollte am 8. Dezember 1869 im Vatikan eröffnet werden.

Erster Abschnitt.

Geschichte des allgemeinen Konzils im Vatikan mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands.

Erstes Kapitel.

Vorbereitungen für das allgemeine Konzil. Die Zentenarfeier der hl. Apostel Petrus und Paulus 1867. Die Konvokations-Bulle. Agitationen in Deutschland. Die Civiltà Cattolica. Die fünf Artikel der Allg. Zeitung. Döllinger. Der ‚Janus'. Die Koblenzer Laien-Adresse. Das ‚Laien-Konzil' in Berlin. Die Konzilsdepesche des Fürsten Hohenlohe. Die Bischofsversammlung in Fulda 1869. Der Fuldaer Hirtenbrief. Die Düsseldorfer Katholiken-Versammlung. Abreise der deutschen Bischöfe nach Rom.

In einer Sitzung der Kongregation der Riten, am 6. Dez. 1864, teilte Papst Pius IX. den anwesenden Kardinälen seinen Entschluß mit, ein allgemeines Konzil zu berufen [1], und verlangte von ihnen gesonderte, schriftliche Gutachten. Dieselbe Aufforderung erging auch an die in Rom residierenden Kardinäle. Allen wurde das strengste Stillschweigen auferlegt. Die eingelaufenen Gutachten [2] erörterten den Nutzen der Abhaltung eines allgemeinen Konzils, hoben auch die Schwierigkeiten hervor, die dessen Berufung entgegenstünden, und verbreiteten sich noch über die auf demselben zu verhandelnden Gegenstände. Alle Kardinäle sprachen sich für die Abhaltung eines Konzils aus; nur zwei waren anderer Ansicht. Der Papst ordnete nun eine aus fünf Kardinälen be-

[1] Die betreffenden Akten stehen *Cecconi*, Storia di conc. ecum. Vatic. 4 Tom. Roma 1873 sqq. Die ersten zwei Teile enthalten die Vorgeschichte des Konzils, der 3. und 4. Teil die Dokumente. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikan. Konzil. Tübingen 1872. Collectio Lacensis Tom. VII. Friburgi 1890. Granderath-Kirch, Gesch. des vatikan. Konzils, 3 Bde. Freiburg 1903 ff.

[2] *Cecconi* I, 35 sqq.

stehende Kommission an, um eine Präliminar-Diskussion über diese Frage zu führen. Als Grundlage der Verhandlungen diente ein von Pater Mariano Spada, Generalprokurator des Dominikanerordens, gefertigter Auszug aus den erwähnten Gutachten der Kardinäle. Am 9. März 1865 fand die erste Sitzung statt. Der Sekretär der Kommission, Msgr. Giannelli, Erzbischof von Sardes, erstattete ein ausführliches Referat über die zu beratenden Gegenstände, nach dessen Verlesung die Fragen erörtert wurden: 1) ‚ob es relativ notwendig und zeitgemäß sei, ein ökumenisches Konzil zu berufen, 2) ob zuvor eine Anfrage an die katholischen Monarchen zu ergehen habe, 3) ob und wie vor der Publikation der Berufungsbulle des Konzils das Kardinalskollegium zu befragen sei, 4) ob es zweckdienlich sei, eine außerordentliche Kongregation zu bilden, welche sich mit der Leitung der Konzilsangelegenheiten zu beschäftigen habe, 5) ob von dieser ‚dirigierenden Kongregation‘ sofort nach der Veröffentlichung der Bulle einige Bischöfe verschiedener Nationen zu Rat zu ziehen seien, damit sie summarisch die Materien der Glaubenslehre sowohl als der Disziplin bezeichneten, die nach ihrer Ansicht und mit Rücksicht auf die einzelnen Länder auf dem Konzil zu verhandeln wären‘.

Mit Ausnahme der zweiten wurden alle diese Fragen von der Kommission bejaht. Pius IX. genehmigte die gefaßten Beschlüsse, verfügte aber bezüglich des fünften Punktes, daß schon vor der Veröffentlichung der Berufungsbulle die Gutachten einzelner Bischöfe einzuholen seien. Als Mitglieder der ‚dirigierenden Kongregation‘ ernannte der Papst die Kardinäle, welche die Präliminar-Diskussion geführt hatten, und gesellte ihnen später noch einige Mitglieder des hl. Kollegiums bei. Sie sollten die Vorarbeiten des künftigen Konzils besorgen.

In der Sitzung vom 19. März wurde der ‚Vorschlag für die Anordnung der Vorarbeiten zum allgemeinen Konzil‘ verlesen und bestimmt, daß vier besondere Kommissionen, für Lehre, kirchenpolitische Fragen, Missionen und orientalische Kirche und für Disziplin, errichtet und zur Bearbeitung der einschlägigen Fragen auch auswärtige Theologen und Kanonisten beigezogen werden sollten; zugleich wurden auch die Gegenstände der konziliarischen

Verhandlungen im allgemeinen besprochen. Der Papst bestätigte am 27. März die gefaßten Beschlüsse.

Im April und Mai 1865 richtete der Kardinalpräfekt der Congregatio Concilii Tridentini eine vertrauliche Aufforderung an 36 Bischöfe lateinischen Ritus, die Materien namhaft zu machen, welche auf einem künftigen Konzil zur Verhandlung kommen könnten. Von deutschen Bischöfen erhielten solche Briefe Nikolaus Weis, Bischof von Speyer, und sein Amtsgenosse zu Regensburg, Ignatius von Senestréy, ferner aus Österreich-Ungarn die Erzbischöfe bezw. der Bischof von Wien, Gran, Prag, Olmütz, Neutra. Ähnliche Aufforderungen wurden im folgenden Jahre auch an einige orientalische Bischöfe und an mehrere Bischöfe griechischen Ritus in Österreich gestellt. Am 17. November 1865 erging der Befehl an die Nuntien, Geistliche namhaft zu machen, die als Konsultoren bei den Vorarbeiten für das Konzil verwendet werden könnten. Dasselbe Ansinnen wurde im Anfange des Jahres 1866 an einzelne Bischöfe gestellt. Die eingelaufenen Antworten und Vorschläge wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und je nach ihrer Wichtigkeit verwertet.

Aus Deutschland trafen späterhin zunächst nur drei Theologen als Konsultoren in Rom ein, die beiden hochverdienten Würzburger Professoren Joseph Hergenröther und Franz Hettinger und der Speyerer Domkapitular Molitor. Mit diesen Berufungen war man in manchen kirchlichen Kreisen Deutschlands unzufrieden. ‚Hinsichtlich des Dogmas', so schrieb der Erzbischof von Prag, Kardinal Schwarzenberg, nach Rom, ‚gehören die aus Deutschland berufenen Theologen einer Schule an'; damit aber die Fragen gründlicher behandelt und die Einwendungen böswilliger und kurzsichtiger Menschen beseitigt würden, wäre es wünschenswert, ja notwendig, daß auch solche Männer zu Rate gezogen würden, welche einerseits unbescholtenen Glaubens und treue Kinder der katholischen Kirche seien, aber auch andrerseits im Rufe einer reicheren und universellen Erudition ständen ... Der Kardinal erinnerte an die Tübinger Gelehrten Hefele und Kuhn und besonders an Döllinger in München [1].

[1] Granderath-Kirch, I S. 68 ff.

Der Papst anerkannte, daß es in bezug auf Deutschland angemessen sei, ‚außer den Professoren von Würzburg noch andere Theologen einzuladen'; es wäre auch, so schrieb Kardinal Antonelli, an Döllinger ein Ruf ergangen, ‚wenn dem hl. Vater nicht versichert worden wäre, daß dieser eine Einladung, in Rom vereint mit andern seine Dienste zu leisten, nicht annehmen würde' [1]. Eine Folge dieser Korrespondenz sowie ähnlicher Bemühungen des Bischofs v. Ketteler [2] war, daß noch die Professoren Hefele, Alzog-Freiburg, Heuser-Köln, Abt Haneberg-München, Regens Moufang-Mainz und Kanonikus Giese-Münster nach Rom berufen wurden. Übrigens urteilte später Professor Hefele über die ‚Würzburger', sie hätten sich ‚freisinniger' gezeigt, als er vermutet habe, so daß er in den meisten Punkten mit ihnen habe harmonieren können [3].

Die schwierige politische Lage Europas, die Spannung zwischen Österreich und Preußen, der Bruderkrieg vom Jahre 1866, dessen schlimme Wirkungen auch Italien und der hl. Stuhl fühlen mußten, hatte eine Unterbrechung der Vorbereitungen zur Folge. Sie wurden erst im Juni 1867 wieder aufgenommen. Inzwischen hatte Papst Pius IX. am 8. Dezember 1866 eine Einladung zum Zentenarium der hl. Apostel Petrus und Paulus an die katholischen Bischöfe des Erdkreises ergehen lassen. Über 500 kirchliche Oberhirten aus allen Teilen der Welt fanden sich in der Hauptstadt der Christenheit ein.

Bei dieser Gelegenheit teilte der hl. Vater in seiner Allokution vom 26. Juni 1867 den versammelten Bischöfen seinen Entschluß mit, ein allgemeines Konzil zu berufen. Aber erst am 29. Juni 1868 erschien die Konvokationsbulle [4]. Sie enthält eine kurze Schilderung der religiös-sittlichen Zustände, gibt die Hauptaufgaben des Konzils an und setzt dessen Eröffnung auf das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä, 8. Dezember 1869, fest.

Nach der Berufungsbulle des Konzils erließ der Papst am 7. September auch ein Schreiben an die schismatischen Bischöfe des Orients und am 13. desselben Monats an die Protestanten.

---

[1] A. a. O. S. 70. [2] Pfülf, Bischof v. Ketteler III, S. 6 ff.

[3] Granderath-Kirch, I S. 72.

[4] Aeterni patris Unigenitus (Coll. Lacens. VII, 1 sqq.).

Erstere wurden zur Wiedervereinigung mit dem hl. Stuhl und zum Besuche des Konzils eingeladen; an letztere erging die liebevolle Aufforderung, zur Kirche zurückzukehren [1]. Leider lehnte der schismatische Patriarch von Konstantinopel die päpstliche Einladung ab; die übergroße Mehrheit der Protestanten schenkte der Ermahnung des Papstes kein Gehör [2]. Der evangelische Oberkirchenrat in Berlin bezeichnete am 4. Oktober 1868 ‚das Vorgehen' des Papstes ‚als einen unberechtigten Übergriff' [3]. In demselben Sinne erklärten sich im folgenden Jahre ‚der fünfzehnte deutsch-evangelische Kirchentag' und die in Worms im Mai 1869 tagende Protestanten-Versammlung [4]. Andere Vereine schlossen sich an [5]. Indessen erfolgten protestantischerseits auch erfreulichere Kundgebungen. Genannt sei hier nur die Broschüre des späteren Konvertiten Reinhold Baumstark ‚Gedanken eines Protestanten über die päpstliche Einladung zur Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche' [6].

Kaum war die Konvokationsbulle für das künftige Konzil erschienen, als dasselbe in Deutschland schon Gegenstand heftiger Agitationen wurde, die von Tag zu Tag immer größere Ausdehnung gewannen und mit wachsender Erbitterung geführt wurden. Das Hauptobjekt des Kampfes war die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes und deren etwaige Definierung durch das Konzil, besonders die Opportunität einer solchen Definierung. Schon vor dem Zusammentritt des Konzils war in gelehrten Abhandlungen, Broschüren und Hirtenbriefen diese Frage erörtert und teils bejahend, teils verneinend beantwortet worden. Auf beiden Seiten standen hervorragende, um die Kirche sehr verdiente Männer. Kardinal Manning, Erzbischof von Westminster, sprach sich in seinen Schriften auf das entschiedenste für die Notwendigkeit einer Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aus. Ein großer Gegner des Kardinals war der Bischof Dupanloup von Orleans.

---

[1] Coll. Lacens. VII, 7 sqq. [2] *Cecconi*, Documenti p. 110 sqq.
[3] *Cecconi*, l. c. 108; Friedberg, Sammlung S. 253 f.
[4] *Cecconi*, 131 sqq. [5] L. c. 137 sqq.
[6] 6. Aufl. Regensburg 1868. Vgl. Granderath-Kirch. a. a. O. I, S. 330 ff.

Dieser in vieler Hinsicht verdiente, nur allzu bewegliche Prälat, der im Ruf eines liberalen Katholiken stand, vertrat im persönlichen Verkehr wie auf publizistischem Wege die Ansicht, daß es unzeitgemäß wäre, die päpstliche Unfehlbarkeit zu definieren. Angeblich auf einer Wallfahrt nach Einsiedeln begriffen, durchreiste der Bischof im August 1869 Deutschland bis nach Wien und suchte auf dieser Reise auch bei deutschen Kirchenfürsten für seine Ideen zu wirken. Bei derselben Gelegenheit hatte er mit Döllinger und dessen Schüler Lord Acton eine Zusammenkunft in dem Schlosse Herrnsheim bei Worms.

Die in Deutschland ausgebrochene Bewegung gegen das künftige Konzil und die auf demselben möglicherweise zur Verhandlung kommenden Gegenstände war zunächst von den sog. liberalen Katholiken ausgegangen; aber auch solche Katholiken, die diesem Liberalismus abhold waren, wurden von der Strömung fortgerissen. Ein neuer Anstoß zu dieser Bewegung war durch einen Artikel der Civiltà Cattolica erfolgt[1]. Genannte italienische Zeitschrift brachte am 6. Februar 1869 eine französische Korrespondenz, deren Verfasser die Stimmung der Regierung und der Katholiken in Frankreich dem in Aussicht stehenden allgemeinen Konzil gegenüber schildert. Er hebt darin namentlich die Furcht der Regierung und der liberalen Katholiken vor einer etwaigen Dogmatisierung des Syllabus und der Infallibilität des Papstes hervor und spricht im Gegensatze hierzu die Hoffnung der Katholiken aus, daß ‚die Lehre des Syllabus' vom Konzil verkündet, die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes dogmatisch definiert und dadurch dem Gallikanismus der Todesstoß versetzt werde. Er versteigt sich sogar zu der mehr als kühnen Erwartung, das Konzil werde die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ohne längere Diskussion durch ‚Akklamation' annehmen.

Obschon dieser Artikel nur eine Privatarbeit war, erregte sein Erscheinen in einer den höheren kirchlichen Kreisen so nahestehenden Zeitschrift großes Aufsehen. Die Gegner der Infalli-

[1] Civiltà Catt. 1869 Ser. 7 vol. 5. Quaderno 453 p. 345 sqq. Siehe *Cecconi*, l. c. 235 sqq.

bilität wollten darin eine offiziöse Kundgebung der ‚römischen Kurie' und ein Konzilsprogramm erkennen, das von den Jesuiten aufgestellt sei und mit Hilfe des Konzils verwirklicht werden solle. Vom 10. bis 15. März erschienen fünf Artikel in der Allg. Zeitung unter dem Titel ‚Das Konzil und die Civiltà', deren Verfasser in leidenschaftlich-erregter Sprache die Lehre von der Unfehlbarkeit aufs heftigste bekämpft; die angeblichen Folgen einer Definierung schildert er mit den schwärzesten Farben und ist vorzüglich bemüht, dieselbe als unvereinbar mit dem modernen Staatswesen nachzuweisen. Diese unrichtigen Behauptungen und das ganze Beweisverfahren des Verfassers, namentlich die absichtliche Entstellung und Verdrehung geschichtlicher Dokumente, entgingen nicht der verdienten Kritik durch katholische Schriftsteller; allein der gelehrte Anstrich der Artikel und die zuversichtliche Sprache übten doch eine verderbliche Wirkung aus und trugen zur Vermehrung der Verwirrung nicht wenig bei.

Mit dem Erscheinen der fünf Artikel war der Kampf in das Gebiet der Journalistik herabgezogen worden. Das Hauptorgan der Anti-Infallibilisten blieb die Allg. Zeitung. Sie brachte fast täglich besondere Artikel, Korrespondenzen, Nachrichten in kirchenfeindlichem Sinne und wurde hierin vorzüglich von München aus bedient. Auch die übrige periodische Presse ergriff Partei für oder gegen die Unfehlbarkeit. Besonders taten sich die protestantischen und freimaurerischen Zeitungen durch ihre gehässigen Angriffe und Verdächtigungen des hl. Stuhles hervor. Selbst die unbedeutendsten Tagesblätter öffneten den Konzilsgegnern ihre Spalten. Es war ein widerliches Treiben.

Der geistige Leiter der ganzen Bewegung in Deutschland war Stiftspropst und Professor J. v. Döllinger in München; aus seiner Feder waren auch die fünf Artikel der Allg. Zeitung geflossen. Seit Jahren schon hatten sich die Beziehungen dieses Gelehrten zur Kirche weniger freundlich gestaltet[1], insbesondere wurde seine Stimmung gegen Rom immer gereizter, bis er zuletzt mit seiner herrlichen Vergangenheit vollends brach und die Führer-

[1] Vgl. Brück-Kißling, III², S. 358 f.

schaft der Anti-Infallibilisten übernahm. Bei dem hohen Ansehen dieses Mannes in der gelehrten Welt mußte sein Auftreten einen höchst verderblichen Einfluß auf Gelehrte und Staatsmänner ausüben; selbst kirchliche Würdenträger wurden irre geführt und in ihren Ansichten schwankend gemacht.

Auch an der Abfassung des ‚Janus‘ hat Döllinger wesentlichen Anteil. Das Buch sollte ‚eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung‘ der Artikel ‚Das Konzil und die Civiltà‘ der Allg. Zeitung sein [1]. Es wurde am 30. August, kurz vor dem Zusammentritt des deutschen Episkopates in Fulda, ausgegeben und sollte ‚zur Weckung und Orientierung einer öffentlichen Meinung beitragen‘ [2]. Das eigentliche Ziel des Verfassers dieser Schrift war aber, einen Widerspruch der deutschen Katholiken gegen das angebliche Konzilsprogramm hervorzurufen und einen Druck auf die Bischöfe auszuüben.

Das Buch erregte das größte Aufsehen in Deutschland und wurde alsbald auch in andere Sprachen übersetzt. Es sollte eine ruhige objektive Darlegung geschichtlicher Tatsachen sein; in Wirklichkeit aber war es eine Tendenzschrift ersten Ranges. Die große historische Erudition, die sich darin kundgibt, hatte beim ersten Anblick etwas Verführerisches. Bei näherer Betrachtung aber zeigte sich, daß die angeführten historischen Dokumente vielfach ungenau und verstümmelt wiedergegeben, Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, entstellt, falsch ausgelegt waren u. s. w. Trotzdem übte das Buch in gewissen Kreisen eine zauberische Wirkung aus, die auch durch die erschienenen Kritiken und Widerlegungen nicht ganz abgeschwächt wurde [3].

Wenige Wochen nach dem Erscheinen der fünf Artikel in der Allg. Zeitung am 18. Mai wurde die von dem Gymnasial-Oberlehrer Theodor Stumpf verfaßte und von ungefähr 55 Katholiken der Diözese Trier unterzeichnete Koblenzer Laienadresse [4]

---

[1] Aufschrift des Titelblattes. [2] Vorrede S. XIX.

[3] Vgl. Michael, J. v. Döllinger S. 84 ff. Hergenröther, Anti-Janus ꝛc. Freiburg i. B. 1870.

[4] *Cecconi*, p. 313 sqq. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke S. 268 ff. Granderath-Kirch, I S. 211 ff.

Bischof Eberhard von Trier zugesandt. Auch abgesehen von der Anmaßung, daß einige in der Theologie unbewanderte Laien glaubten, ihrem Bischofe eine Direktive für sein Verhalten geben zu können, war dieses Schriftstück von höchst bedenklichem Charakter. Es wird in ihm als nicht ratsam angesehen, neue Glaubenssätze zu definieren, wozu, wie es den Anschein habe, ‚ein großer Orden' ‚mit der ganzen Wucht einheitlicher Organisation' dränge. An das Konzil ergeht die Forderung, mit der Laisierung des öffentlichen Lebens sich abzufinden, die richtige Stellung des Klerus und des einzelnen Christen zur allgemeinen Bildung und zur Wissenschaft aufzusuchen sowie die organische Regelung der Teilnahme der Gläubigen an der Gestaltung der kirchlichen Lebensbeziehungen vorzunehmen, ferner den index librorum prohibitorum aufzuheben [1]. Diese Adresse wurde vor ihrer Zusendung an den kirchlichen Oberhirten in den Zeitungen veröffentlicht. Döllinger spendete ihr Beifall, und Graf Montalembert versicherte von seinem Sterbebette aus die Unterzeichner der Adresse seiner Zustimmung [2]. Mit der Koblenzer stimmt die Kölner Laienadresse wörtlich überein. Sie zählt im ganzen 38 Unterschriften. Erzbischof Melchers erwiderte auf dieselbe am 6. Juli [3]. Der Bischof von Trier ließ die Koblenzer Adresse unbeantwortet. Auch im Großherzogtum Baden erließen ‚mehrere Katholiken' einen Aufruf ‚an die Katholiken Badens', gegen die ‚beabsichtigte Gründung einer neuen Glaubenskonfession an der Stelle des bisherigen Katholizismus' Protest zu erheben [4].

Alle diese Kundgebungen bewegen sich in demselben Gedankenkreise. Nur die Form, in welche diese Ansichten und Ideen eingekleidet sind, ist verschieden, mehr oder minder anmaßend und schroff.

Einen Gegensatz zu den angeführten Schriftstücken bildet die Adresse des sog. Laienkonzils in Berlin [5]. Das deutsche Zoll-

---

[1] Vgl. besonders das ökum. Konzil. Stimmen aus Maria-Laach. N. F. H. 5 (1869). S. 29 ff. [2] Collect. Lac. VII, 1181. Vgl. indessen über Montalemberts spätere Stellung zur Unfehlbarkeit Granderath-Kirch III, S. 601. [3] Friedberg, Sammlung der Aktenstücke S. 276.

[4] Der Aufruf steht *Cecconi*, l. c. 302 sqq. [5] Hist.-pol. Bl. Bd. 69, S. 880 ff. Pfülf, Herm. v. Mallinckrodt [2], S. 303 ff.

parlament hatte im Juni 1869 eine Anzahl katholischer Abgeordneten aus Nord- und Süddeutschland nach Berlin geführt; auch diese machten die brennende Frage des Konzils zum Gegenstand ihrer Besprechungen. Ein engeres Komitee hatte den Entwurf einer Adresse an die Bischöfe Deutschlands ausgearbeitet, der einer größeren Versammlung zur Prüfung vorgelegt werden sollte. Der Entwurf ist in einer ehrerbietigen Sprache abgefaßt und behandelt besonders jene Punkte, die damals Gegenstand der öffentlichen Diskussion waren. Sein Verfasser verlangt vor allem, im Widerspruche mit der kurz vorher erschienenen Konzilsdepesche des Fürsten von Hohenlohe, daß ‚dem hl. Konzilium die volle Freiheit des Beschließens und Handelns gewährt sein müsse' und den weltlichen Machthabern, falls das Konzil ‚über die Verhältnisse der Kirche zum Staate sich aussprechen sollte', nicht erlaubt sei, ‚für die Gewissen der Untertanen den Ungehorsam zur Pflicht zu machen', und ‚der freien Entschließung der Kirche Schranken zu ziehen'; es bleibe aber dem Staate überlassen, ‚seine Macht dazu zu verwenden, über die Ausführung von Konzilienbeschlüssen, sofern sie ihre Wirksamkeit auf sein eigentümliches Rechtsgebiet erstrecken und in äußern Handlungen zutage treten sollten, seine eigenen Bestimmungen zu treffen'.

Bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staat erkennt der Verfasser der Adresse an, wie es ‚der von Gott gewollte Normalzustand der christlichen Gesellschaft sei, daß Kirche und Staat in heiliger Eintracht schaffen an dem zeitlichen und ewigen Wohle der Menschheit', daß aber andrerseits der vielfach auch von guten Katholiken vertretenen ‚Ansicht, welche, um die Freiheit der kirchlichen Stellung zu wahren, die äußere Scheidung des kirchlichen und des staatlichen Gebietes als eine Notwendigkeit betrachtet, die relativ gleiche Berechtigung nicht abzusprechen sei'; ‚der Anspruch, den die Kirche in dieser Richtung an die Gläubigen zu erheben habe, bestehe nur darin, daß den Anforderungen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe, wie im ganzen Leben, so auch in der politischen Tätigkeit entsprochen werde'.

Mit Verwerfung des Nationalkirchentums tritt der Entwurf auch jeder Zentralisierung entgegen und gibt sich der Hoffnung

hin, daß wie bisher in der Kirche unbeschadet der ‚katholischen Einheit die Volksindividualitäten sich in ihrer ganzen Eigentümlichkeit erhalten hätten', auch künftig ‚die jedem Volke verliehenen besonderen Gaben sich zur höchsten Stufe in Wissenschaft und Leben entfalten mögen'.

Unter Anerkennung der höchsten Lehrautorität des Papstes spricht das Aktenstück zum Schlusse noch die Überzeugung aus, daß ‚das Bedürfnis' zur Lösung der Frage, ‚ob das Oberhaupt der katholischen Kirche für sich allein oder nur in Vereinigung mit der Gesamtheit der Bischöfe die positiven Glaubenssätze aus dem hinterlegten Schatz der Kirche schöpfe', heute um so weniger vorliege, ‚als das einmal berufene Konzil von der göttlichen Vorsehung bestimmt sein dürfte, eine neue Periode von allgemeinen Kirchenversammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität zu eröffnen'.

Dieser Entwurf, der von minder korrekten Auffassungen nicht ganz frei und von den damaligen geistigen Strömungen beeinflußt ist, kam auf einer von achtundzwanzig katholischen Notabeln — unter ihnen die namhaften Vorkämpfer für die Kirche P. Reichensperger, Windthorst, v. Mallinckrodt, v. Savigny, Jörg — besuchten Versammlung im Roten Adler zu Berlin am 17. Juni zur Verhandlung. Es machten sich alsbald verschiedene ‚stark auseinandergehende Ansichten über die Opportunität einer solchen Meinungsäußerung und über den Modus ihrer Kundmachung' an die Bischöfe geltend, und schließlich wurde Jörg beauftragt, ‚weitere Informationen einzuziehen und dann nach Ermessen zu verfahren' [1].

Die vertraulichen Informationen, die Jörg einzog, ergaben, daß ‚weder die Veröffentlichung einer Adresse noch die Sammlung von Unterschriften gewünscht wurde, wohl aber vertrauliche und vertrauensvolle Mitteilung an die in Fulda versammelten Bischöfe'. Man sah daher von beidem ab, und Jörg sandte die Adresse dem Erzbischof von München, der das Aktenstück den in Fulda versammelten Oberhirten mitteilte. Die Bischöfe ließen den Be-

[1] Worte Jörgs in seinem Schreiben an Erzbischof Scherr von München.

teiligten ihre Anerkennung und Dankbarkeit für die kundgegebene Gesinnung ausdrücken (4. September 1869). Damit war die Sache erledigt und wäre gar nicht in die Öffentlichkeit gedrungen, wenn nicht Dr. Sepp in seiner 1872 erschienenen Schrift ‚Deutschland und der Vatikan' auch das ‚Laienkonzil' in Berlin erwähnt und eine ganz unrichtige und irreführende Darstellung der dort gepflogenen Verhandlungen gegeben hätte; hierdurch sah sich Jörg veranlaßt, den Sachverhalt wahrheitsgetreu mitzuteilen.

Die Konzilsfrage wurde zum Gegenstand diplomatischer Verhandlungen durch die Zirkulardepesche des bayerischen Ministerpräsidenten Fürsten von Hohenlohe[1] vom 9. April 1869[2]. Dieses Schriftstück sollte die deutschen und außerdeutschen Regierungen veranlassen, jetzt schon über die zu ergreifenden Maßregeln, mißliebigen Beschlüssen des Konzils vorzubeugen, sich zu verständigen. Es sei ‚nicht zu vermuten', heißt es darin, ‚daß das Konzil sich mit reinen Glaubenswahrheiten beschäftigen werde'. Die ‚einzige dogmatische Materie', die man ‚in Rom durch das Konzil entschieden sehen möchte', und ‚für welche gegenwärtig die Jesuiten in Italien wie in Deutschland und anderwärts agitierten, sei die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes'. Diese Frage ‚reiche weit über das rein religiöse Gebiet hinaus' und sei ‚hochpolitischer Natur', da hiermit auch ‚die Gewalt des Papstes über alle Fürsten und Völker (auch die getrennten) in weltlichen Dingen entschieden und zum Glaubenssatz erhoben wäre'. Müßte schon hierdurch die ‚Aufmerksamkeit der Regierungen auf das Konzil gelenkt werden', so sei dies noch um so mehr der Fall, als der ‚römische Hof' die Absicht habe, ‚durch das Konzil wenigstens einige Beschlüsse über kirchlich-politische Materien oder Fragen gemischter Natur feststellen zu lassen'. Die Errichtung einer besonderen Kommission für die Behandlung kirchenpolitischer Fragen lasse diese Absicht klar erkennen. Außerdem habe auch schon das ‚offizielle Organ der römischen Kurie', die ‚von den römischen

---

[1] Der spätere Reichskanzler.

[2] Friedberg, Sammlung S. 296 f. Coll. Lacens. VII, 1199.

Jesuiten herausgegebene Zeitschrift, die Civiltà Cattolica bereits die Dogmatisierung des Syllabus als eine Aufgabe des Konzils bezeichnet. Da aber diese Sätze ‚gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens gerichtet seien', so entstehe für die Regierungen die ernste Frage, ob und in welcher Form sie die ihnen untergebenen Bischöfe und später das Konzil hinzuweisen hätten auf die ‚bedenklichen Folgen einer solchen berechneten und prinzipiellen Zerrüttung der bisherigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat', und ob es nicht ‚zweckmäßig erscheine, daß die Regierungen gemeinschaftlich eine Verwahrung oder Protestation gegen solche Beschlüsse einreichten', die ohne ihre Mitwirkung ‚über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur von dem Konzil gefaßt werden möchten'.

Der Entwurf des Rundschreibens stammte fast vollständig von Döllinger, der überhaupt ‚in der Periode vor dem Zusammentritt des Vatikanischen Konzils eine bedeutsame Einwirkung auf die Kirchenpolitik' des Fürsten geübt hat[1]. Überaus merkwürdig ist es, daß Fürst Hohenlohe geglaubt hat, im wahren Interesse der Kirche das Rundschreiben erlassen zu haben. ‚Um die katholische Kirche', so äußerte er damals zu seinem Vertrauten, dem protestantischen Freiherrn von Völderndorff, ‚gegen die Jesuiten und ihre den Katholizismus, dem ich treu anhänge, schädigenden Pläne zu verteidigen, dazu gehört ein Katholik, das können Protestanten nicht. Wenn ich, der Bruder eines Kardinals, meine Stimme erhebe, wird wohl niemand sagen können, daß es ein Feind des Papsttums sei, der spricht'[2]. Leider bekunden die Denkwürdigkeiten des Fürsten an zahlreichen Stellen, daß dieser in seiner Jugend eine sehr unvollkommene religiöse Erziehung genossen und in der Folge über wesentliche Punkte der Glaubenslehre durchaus unkatholisch gedacht hat[3].

---

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, I, S. 351.

[2] v. Völderndorff, Vom Reichskanzler Fürsten Hohenlohe (Beil. zur Allg. Zeitung 1902 nr. 148).

[3] Vgl. Pfülf, Fürst Hohenlohe als Ankläger des Jesuitenordens (Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 72 (1907) S. 1 ff.).

Die Antworten[1] der deutschen Regierungen entsprachen nicht den Erwartungen des Fürsten Hohenlohe. Die leitenden Staatsmänner wollten keine Präventivmaßregeln in Anwendung gebracht haben. Das österreichische Kabinett ‚vermochte' in der bayerischen Zirkulardepesche keine genügenden Motive des Rechts oder der Opportunität zu erblicken, um ‚schon jetzt dem an sich so beachtenswerten Vorschlage der königlich bayerischen Regierung Folge zu geben' und erklärte, nicht dafür stimmen zu können, daß der ‚bloßen Präsumtion' möglicher Eingriffe in die Rechtssphäre der Staatsgewalt ‚die Tatsache einer diplomatischen Konferenz entgegen gestellt und dadurch vielleicht der Schein einer beabsichtigten Kontrolle und Beschränkung der Freiheit der katholischen Kirche hervorgerufen und die Spannung der Gemüter ohne Not vermehrt werden könnte'[2]. Auch Graf Bismarck fand keine Veranlassung, sich in die Sache einzumischen und ‚sah ohne alle Beunruhigung auf den Zusammentritt des Konzils, dessen Deliberationen die staatlichen Interessen wenig berührten'[3]. Diese Ansicht teilte auch der preußische Gesandte in Rom, Graf Arnim, dem Bismarck die Depesche Hohenlohes mitteilte. Er hielt die Streitfrage, ob der Papst ohne das Konzil infallibel sei, oder ob die Infallibilität nur dem Papst mit dem Konzil zukomme, für einen müßigen Wortstreit, der auf die weltliche Regierung ohne Einfluß bleibe. Die Ergreifung von Präventivmaßregeln sei um so weniger zu empfehlen, als ‚es vollständig unmöglich sei, auch nur eine annähernde Kenntnis von dem Resultat der Beratungen zu haben, welche im Schoße der Kommission gefaßt sein mögen. Und selbst wenn diese Beschlüsse im einzelnen bekannt wären, würde ein Protest gegen dieselben nicht gerechtfertigt sein, da das Gutachten einer Kommission immer noch kein Konzilsbeschluß sei.' Viel besser könne der vom Fürsten Hohenlohe beabsichtigte Zweck erreicht werden, wenn ‚die deutschen Regierungen in Rom eventuell das Verlangen stellten, daß zu den Beratungen des Konzils ein oder

[1] *Ceccoui*, II, 394 sqq., IV, 487 sqq. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke S. 22 ff., S. 327 ff.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, I, 360 ff.

[3] Siegfried, Akten S. 6 ff.

mehrere Botschafter des vereinigten oder zu diesem Zwecke verbündeten Deutschlands zugelassen würden'. Dieser Vorschlag fand aber nicht die Zustimmung des Königs beziehungsweise Bismarcks, der in seinem Antwortschreiben vom 26. Mai die Gründe gegen ein solches Projekt darlegte, zugleich aber dem Grafen Arnim mitteilte, daß der König ihn ermächtigt habe, ‚mit der königlich bayerischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Regierungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten und womöglich im Namen des gesamten Deutschlands, auf welches es ihnen zunächst hier nur ankommen könne, gemeinsame Einwirkungen auf die Kurie zu versuchen, welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde'. Die außerdeutschen Höfe [1] verhielten sich ebenfalls ablehnend gegen die vom Fürsten Hohenlohe vorgeschlagenen Präventivmaßregeln.

Auf Anraten Döllingers [2] unternahm Fürst Hohenlohe noch einen weiteren Schritt in Sachen des künftigen Konzils. Er ließ den theologischen Fakultäten zu München und Würzburg sowie der Münchener Juristenfakultät fünf Fragen betreffs der Eventualitäten, die sich aus einer Dogmatisierung des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit ergeben würden, vorlegen. Von Würzburg ging alsbald ein durchaus kirchlich korrektes Gutachten ein [3]. Ebenso beschaffen war das Minoritätsgutachten der Münchener Theologen Al. Schmid und F. X. Thalhofer. Das von der Mehrheit der Fakultät unterzeichnete Schriftstück war von Döllinger entworfen, dann aber emendiert worden. Immerhin war der Konzipient mit dem Resultate noch zufrieden. Das Gutachten, so schrieb dieser dem Fürsten Hohenlohe, sei durch die Kollegen nicht gerade wesentlich verändert worden, ‚aber es sind Zusätze, Erweiterungen hinzugekommen, welche — die Klugheit, d. h. das Bestreben, bei den kirchlichen Autoritäten möglichst wenig anzu-

[1] Friedberg, Sammlung S. 23.

[2] Friedrich, J. v. Döllinger, III, S. 487 f.

[3] Gutachten d. theol. Fakultät in Würzburg über fünf ihr vorgelegte Fragen das bevorstehende ökumen. Konzil betreffend. Würzb. 1869.

stoßen, eingegeben hat[1]. Aber wie vorsichtig und behutsam sie nun auch lautet, sie wird dennoch ohne allen Zweifel in Rom, in Regensburg, in Würzburg, überhaupt bei der ultramontanen Partei das stärkste Mißfallen erregen'[2]. Diese Voraussage erfüllte sich, und bald erschienen mehrere tüchtige Entgegnungen auf jenes Gutachten[3]. Die von der juristischen Fakultät eingereichten Schriftstücke entsprachen noch mehr den Erwartungen des Ministers. Auch die württembergische, badische und preußische Regierung wollte Hohenlohe zum Einholen von Gutachten bei Universitäten dieser Länder veranlassen; doch blieben diese seine Bemühungen ergebnislos.

Am 1. September 1869 wurde die Bischofskonferenz in Fulda eröffnet[4]. Die Mehrzahl der deutschen Bischöfe hatten sich persönlich eingefunden, andere hatten Stellvertreter gesandt. Auch der neugewählte Bischof von Rottenburg, Dr. v. Hefele, war der an ihn ergangenen Einladung gefolgt. Die Verhandlungen lieferten den Beweis, daß die von den Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit systematisch betriebenen Hetzereien an den Bischöfen Deutschlands nicht spurlos vorübergegangen waren. Der Hauptgegenstand der Beratungen war die Infallibilität. Einige Bischöfe wünschten die dogmatische Definierung derselben; die anderen bezeichneten den jetzigen Zeitpunkt als nicht geeignet hierfür. Man beschloß zuletzt, Bischof v. Hefele zu beauftragen, die Gründe für und gegen die Opportunität einer dogmatischen Definierung zusammenzustellen. Der Referent erörterte diese Frage ‚nach ihrer positiven und ihrer negativen Seite' und sprach sich gegen die Opportunität aus. Eine Notwendigkeit für eine solche Definierung sei zurzeit nicht vorhanden, ‚da weder die Reinheit des Glaubens noch der Friede der Kirche in Gefahr stehe'; dagegen könnte dieselbe den Riß, der zwischen der katholischen Kirche und den schismatischen Griechen

[1] Übrigens hatte Döllinger über die kirchliche Gesinnung der Mehrheit seiner Kollegen doch nicht das richtige Urteil, wie die späteren Ereignisse lehrten. [2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, I, S. 392 f.

[3] Granderath-Kirch, a. a. O. I, S. 363 f.

[4] Am 1. Mai hatte Erzbischof Melchers dem Papste Anzeige von der beabsichtigten Versammlung gemacht und am 17. Mai dessen Zustimmung erhalten.

und den Protestanten besteht, noch vergrößern und der ‚so sehnlich gewünschten und erstrebten Wiedervereinigung' große Hindernisse entgegensetzen. Auch für die Katholiken Deutschlands seien ‚schädliche und nachteilige Einwirkungen aus der beregten Definierung zu befürchten', da ‚notorisch die sog. gebildeten Katholiken in eine unleugbar aufgeregte und mißtrauische Stimmung sich versetzt fühlten, und da voraussichtlich die Sündflut der Verdächtigungen gegen die katholische Kirche, sowie das Mißtrauen der Regierungen gegen die katholische Kirche durch etwaige Definierung dieses Dogmas sich noch mehren werde'. Es ‚erscheine angemessen, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Opportunität nicht anzuerkennen, zumal es fraglich sei, ob die beregte Definierung auf das kirchliche Leben auch der romanischen Völker günstiger einwirken werde'. Die hieran sich knüpfende Diskussion war sehr eingehend und lebhaft. Gründe und Gegengründe wurden von der einen und der anderen Seite vorgetragen, zuletzt aber stimmte die Majorität der Ansicht Heseles bei. Man einigte sich schließlich dahin, daß in einer ‚separaten Eingabe an den Papst die erörterten Bedenken gegen die Opportunität der fraglichen Definierung, soweit sie für das katholische Deutschland in Betracht zu ziehen sei, zur weiteren Erwägung und Prüfung gebracht werden sollten'[1].

Auf diesen Beschluß haben die Zeitumstände einen Haupteinfluß ausgeübt. Die Bischöfe standen unter dem Eindruck der in Deutschland hervorgerufenen Aufregung. Sie befürchteten von einer dogmatischen Definierung der Unfehlbarkeit die schlimmsten Folgen und wurden hierin durch die schon erwähnte Adresse des s. g. Laienkonzils noch bestärkt. Auch die Denkschrift des Kardinals Schwarzenberg[2], der sich gleichfalls gegen die Opportunität aussprach, sowie eine anonyme Broschüre[3], deren Verfasser die Pro-

[1] Die Verhandlungen s. Coll. Lac. VII, 1188 sqq.

[2] Coll. Lacens. VII, 1189. Die Denkschrift enthält einige ‚Desiderien' für das Konzil. Sie steht Friedrich, Doc. I, 280 sqq. Die deutschen Bischöfe beschlossen, eine ähnliche Denkschrift ausarbeiten zu lassen. Coll. Lacens. VII, 1189.

[3] Einige Bemerkungen über die Frage: Ist es zeitgemäß, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definieren? Eine Inhaltsangabe bei Friedrich, Vatic. Conc. II, 174 ff. Cf. *Cecconi*, l. c. 1085 sqq.

klamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit als unklug widerriet, waren von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Abstimmung der Bischöfe gewesen.

Eine Kommission wurde mit Redaktion der Eingabe an den Papst betraut. Sie legte in der 7. Sitzung, 4. September, ihren Entwurf vor. Vierzehn Bischöfe unterzeichneten denselben; fünf verweigerten ihre Unterschrift [1]. Die Eingabe [2] wurde sogleich an den päpstlichen Nuntius Meglia in München zur Übermittelung an den hl. Vater übersandt. Die Unterzeichneten erwähnen zunächst die in Deutschland herrschende Erregung und die Befürchtung gutgesinnter Geistlichen und Laien bezüglich einer eventuellen dogmatischen Deklaration der päpstlichen Unfehlbarkeit und erklären ihrerseits, daß ‚sie selbst, insoweit Deutschland in Betracht käme, die gegenwärtige Zeit für weniger opportun zur Definierung der päpstlichen Infallibilität erachteten'.

In derselben Sitzung kam auch der an die Katholiken Deutschlands zu erlassende gemeinsame Hirtenbrief zur Sprache. Der Bischof von Mainz legte einen von Domdekan Dr. J. B. Heinrich verfaßten Entwurf vor. Derselbe wurde einer Kommission zur Prüfung überwiesen und mit deren Abänderungen von allen Teilnehmern der Konferenz angenommen und unterzeichnet.

Der Zweck des Hirtenschreibens [3] war, die von ‚den Gegnern der Kirche gegen das künftige Konzil ausgesprochenen Beschuldigungen', die keinen anderen Zweck verfolgten, als ‚weithin Argwohn und Abneigung gegen das Konzil zu erregen und selbst das Mißtrauen der Regierungen wachzurufen', näher zu beleuchten und zurückzuweisen.

Diese Beschuldigungen lauteten im einzelnen: das künftige Konzil werde ‚neue', in der hl. Schrift und Tradition nicht begründete ‚Glaubenslehren und Grundsätze verkündigen', welche ‚den Interessen des Christentums und der Kirche nachteilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Zivilisation und der

[1] Coll. Lacens. VII, 1191. [2] Sie ist abgedruckt Coll. Lac. VII, 1196.
[3] Coll. Lacens. VII. 1199 sqq.

Wissenschaft, sowie mit der rechtmäßigen Freiheit und dem zeitlichen Wohle der Völker nicht verträglich seien'; der Papst wolle ‚unter dem Einflusse einer Partei das Konzil lediglich als Mittel benutzen, um die Macht des Apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und echte Verfassung der Kirche zu ändern und eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten'; ‚den Bischöfen werde auf dem Konzil nicht die volle Freiheit der Beratung gegeben', und es fehle ihnen selbst auch ‚an der notwendigen Erkenntnis und Freimütigkeit, um auf dem Konzil ihre Pflicht zu erfüllen', so daß sogar ‚die Gültigkeit des Konzils und seiner Beschlüsse' in Frage ständen.

Solchen Verdächtigungen gegenüber, die nicht ‚aus lebendigem Glauben und treuer Liebe zur Kirche hervorgegangen', vielmehr auf einer totalen Verkennung der Kirche und des ihr verheißenen göttlichen Beistandes beruhten, erklären die Bischöfe, daß ein allgemeines Konzil ‚nie und nimmer eine neue in der hl. Schrift oder der kirchlichen Überlieferung nicht begründete Lehre', oder ‚Lehren verkündigen könne und werde, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dem Rechte des Staates, mit der Gesittung und mit den wahren Interessen der Wissenschaft in Widerspruch' stehen. ‚Auch nur zu fürchten, daß ein allgemeines Konzil in seinen Lehrbestimmungen gegen die überlieferte Wahrheit fehlen, und die von Gott gegründete Verfassung der Kirche in ihrem Wesen irgendwie umändern könne, heiße die Kraft der der hl. Kirche gegebenen göttlichen Verheißungen und die Wirkung des göttlichen Gnadenbeistandes verkennen.'

Mit Entrüstung weisen die Oberhirten auch den überaus ‚ungerechten Verdacht' zurück, daß ‚auf dem Konzil die Freiheit der Beratung beeinträchtigt werde'. Sie erwidern auf die gegen Papst Pius IX. selbst vorgebrachten Verleumdungen mit den herrlichen Worten: ‚Wenn man aber gar unter gänzlicher Verleugnung aller Ehrfurcht und Liebe, welche wir der Kirche und ihrem Oberhaupte schuldig sind, die Absicht des hl. Vaters, den Heiligen Apostolischen Stuhl selbst anschwärzt und lästert; wenn man ihn, den Christus zum Hirten aller und zum Felsen gesetzt hat, auf dem die ganze Kirche ruht, als Partei und als Werkzeug einer

Partei darstellt; wenn man ihm herrschsüchtige und ehrgeizige Absichten ganz nach Weise jener Welt zuschreibt, die auch einstens Christus, den Stifter der Kirche, als einen Empörer und Aufwiegler des Volkes vor Pontius Pilatus anklagte: so fehlen uns die Worte, um unseren ganzen Schmerz über solche Reden und gegen den Geist auszusprechen, aus dem sie entspringen.'

Mit den Grundsätzen des bischöflichen Hirtenschreibens stimmen die trefflichen auf der um dieselbe Zeit stattgehabten Katholikenversammlung in Düsseldorf mit hohem Enthusiasmus aufgenommenen Resolutionen vollkommen überein. Die Versammlung ‚begrüßte mit dem Gefühle der tiefsten Ehrfurcht das ökumenische Konzil', brachte ihm ‚volles Vertrauen' entgegen und sprach die Erwartung aus, daß die deutschen ‚Fürsten und Regierungen sich aller Schritte enthalten würden, welche die Freiheit der Beratungen und Beschlußfassungen des bevorstehenden Konzils beeinträchtigen könnten' [1].

Die bischöflichen Hirtenworte [2] und die Kundgebungen in Düsseldorf erfüllten die Katholiken Deutschlands mit großer Freude, beruhigten die ängstlichen Gemüter und waren auch ganz geeignet, die geflissentlich verbreiteten irrigen Ansichten, falschen Auffassungen und tendenziösen Verleumdungen in das rechte Licht zu stellen. Aber auch die Gegner des Konzils machten den Versuch, das Hirtenschreiben für ihre Zwecke auszubeuten. Am 25. Sept. brachte die Allg. Zeitung einen Artikel [3], dessen Verfasser einzelne Äußerungen der Bischöfe herausgreift, um ganz falsche Schlüsse aus denselben abzuleiten und namentlich die deutschen Bischöfe zu Gesinnungsgenossen der Gegner der Infallibilität zu stempeln [4].

Zur Vermehrung der Verwirrung in Deutschland trugen auch die anonymen Reformbroschüren [5] nicht wenig bei. Sie sind nach

---

[1] Coll. Lacens. VII, 1198.

[2] Erzbischof Scherr sandte König Ludwig II. ein Exemplar des Hirtenbriefes. Die kgl. Antwort vom 21. Oktober *Cecconi*, l. c. 484.

[3] Er ist abgedruckt in Römische Briefe S. 31 ff.

[4] Das Urteil des Nuntius Meglia über den Hirtenbrief s. *Cecconi* II, 482.

[5] Die Titel derselben teilt Friedberg, Aktenstücke ꝛc. mit. Auch das Archiv für kath. Kirchenrecht Jahrg. 1869, 1870 u. ff. gibt ein Verzeichnis der Konzilsliteratur.

Inhalt und Form sehr verschieden und meistens von minderwertigem Gehalt. Einige sind in guter Absicht verfaßt, andere aber tragen das Gepräge der Opposition an sich. Die vorgeschlagenen Reformen betreffen hauptsächlich die Einrichtung des künftigen Konzils, besonders die Herbeiziehung von Akatholiken zu den Verhandlungen, die Abänderung der Papstwahl, die Zusammensetzung des Kardinalskollegiums, Reform der römischen Kongregationen und des Ordenswesens, des kanonischen Rechtes, bes. Revision des Eherechtes, Verbesserung des Breviers u. s. w. Einzelne Reformer verlangen auch die Unterdrückung des Jesuitenordens, Einführung der Volkssprache beim Gottesdienst, Modifizierung, oder besser Abschaffung des Zölibates: Wünsche, die irreligiösen oder ungesunden Ideen entsprungen, von verkehrten Geistern schon wiederholt waren ausgesprochen, aber von der Kirche immer zurückgewiesen worden.

Einige Wochen vor der Abreise der deutschen Bischöfe nach Rom erschien eine kleine anonyme Broschüre [1], deren Verfasser den Beweis zu erbringen suchte, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in der kirchlichen Tradition nicht begründet sei. Die Schrift hat Ähnlichkeit mit dem ‚Janus'. Ihr Verfasser war Döllinger. Seine sentenziösen, aber nicht bewiesenen Behauptungen übten übrigens keine besondere Wirkung aus, was auch die Freunde des Verfassers nicht in Abrede stellen konnten [2].

Am 15. Sept. 1869 hatte Erzbischof Melchers von Köln dem preußischen Kultusminister v. Mühler offizielle Mitteilung von dem bevorstehenden Konzil gemacht. In seiner Rückantwort [3] vom 8. Oktober erkannte derselbe die Berechtigung der Bischöfe, ‚der ergangenen Einladung gemäß an dem Konzil teilzunehmen, um über die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu beraten', vollkommen an, sprach aber zugleich das ‚Vertrauen' aus, ‚daß die

---

[1] Erwägungen für die Bischöfe des Konziliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit 1869. Siehe Wieser (S. J.). Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Münchener ‚Erwägungen'. Graz 1870.

[2] Friedrich, Vatic. Conc. II, 415 f.

[3] Friedberg, Sammlung S. 355.

preußischen Bischöfe auch außerhalb des Heimatlandes der Rechte und Pflichten sich bewußt bleiben, welche ihnen als Bürgern des Reiches und als Untertanen Sr. Majestät des Königs zukommen'. Im weiteren betonte die preußische Regierung ihre Bereitschaft, etwaigen ‚Störungen' des ‚bestehenden Rechts- und Friedenszustandes wenn nötig entgenzutreten'. Auch der bayerische Kultusminister v. Gresser erließ am 7. November ein ähnliches Schreiben und gab dem Wunsche der ‚Staatsregierung' Ausdruck, daß ‚die bayerischen Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Grundprinzipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgenossenschaften und mit der garantierten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen würden' [1].

Zweites Kapitel.

Eröffnung des Vatikanischen Konzils. Die Geschäftsordnung vom 27. Nov. 1869. Einwände gegen dieselbe. Nachtragsbestimmungen vom 20. Febr. 1870. Widerspruch. Vorstellungen einzelner Bischöfe. Die Stellung der Höfe zum Konzil. Korrespondenz zwischen Graf Arnim und Bismarck. Schreiben an Antonelli. Intriguen Arnims. Die ersten drei Sitzungen. Das Schema von der Kirche. Die Petition für Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Erklärung Döllingers. Beifall und Widerspruch. Die Eingabe der Minorität gegen die Definierung. Zustellung des Schemas von der Kirche an die Konzilsmitglieder. Die Synopsis analytica. Agitationen. Lord Acton. Gegen ihn Bischof v. Ketteler. Verhandlungen über das Schema von der Kirche. Abänderung der Reihenfolge. Protest dagegen. Bestreben, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. General- und Spezialdebatte. Stellung der Minorität. Generalkongregation vom 13. Juli 1870. Letzter Versuch der Minorität. Die vierte öffentliche Sitzung.

Am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariä, 8. Dezember 1869, wurde das allgemeine Konzil im Vatikan eröffnet [2]. Über 600 Bischöfe aus allen Weltteilen hatten sich in der Hauptstadt der Christenheit eingefunden. Alle waren durch das Band desselben Glaubens miteinander vereinigt und vom besten Willen für das Wohl der Kirche beseelt. Die Aufgabe des Konzils war eine sehr mannigfaltige: Verteidigung des Glaubens gegen die falschen Richtungen auf dem Gebiete der Philosophie, die in den

[1] A. a. O. S. 354.

[2] Die Congregatio praesynodalis fand am 2. Dezember in der Sixtinischen Kapelle statt.

krassen Materialismus ausgelaufen war, Aufstellung der richtigen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat dem Gallikanismus und Febronianismus gegenüber, welche das von Gott geordnete Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt gänzlich verschoben und die katholische Weltkirche zu einer nationalen Institution, zu einer Landeskirche herabzudrücken bemüht waren; endlich Wiederbelebung des religiösen Sinnes unter dem Klerus und den Laien, in der Familie und im Staate, im Privat- und im öffentlichen Leben.

War die Lösung einer so umfangreichen und so wichtigen Aufgabe an und für sich schon mit großen Schwierigkeiten verbunden, so wurden dieselben noch vergrößert durch andere Hindernisse, die sich dem Konzil von allen Seiten entgegenstellten. Die schon erwähnten Agitationen, besonders die heftige Polemik in der Presse und das Einmischen so vieler Unberufener in so verwickelte Fragen hatten eine heillose Verwirrung der Geister im Gefolge. Selbst ein Teil des Episkopates wurde von der unkirchlichen Strömung fortgerissen und leistete der Opposition gegen seinen Willen Vorschub.

Das Hauptobjekt der Polemik war die Lehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Dies zeigte sich bald nach der Eröffnung des Konzils. Es bildeten sich unter den Vätern zwei Gruppen. Die Majorität der Bischöfe war für die dogmatische Definierung dieser Lehre, die Minorität erhob dagegen Widerspruch. Diese Abneigung ging aber zumeist nicht aus Opposition gegen die Infallibilität des Papstes, sondern aus anderen Gründen hervor. Nur sehr wenige Bischöfe beanstandeten die Lehre selbst; die Mehrzahl der Minoritätsbischöfe hielten nur ihre Dogmatisierung für inopportun und befürchteten von derselben große Nachteile für die Kirche.

Die deutschen Bischöfe der Minorität, an ihrer Spitze die Kardinäle v. Schwarzenberg von Prag und Rauscher von Wien [1], hielten ihre Versammlungen in der Wohnung des Prälaten Nardi und später bei Rauscher. Ihnen schlossen sich auch die von

[1] Granderath-Kirch, II, S. 263 ff.

Dupanloup geführten französischen Bischöfe an. Ihre Zahl war gering; die meisten Bischöfe Frankreichs gehörten der Majorität an. Unter den Bekämpfern der päpstlichen Unfehlbarkeit herrschte vielfach große Unklarheit und Voreingenommenheit.

Um eine einheitliche Wirkung zu erzielen, entwarfen Dupanloup und Erzbischof Haynald von Kalocza den Plan, daß die gleichgesinnten Bischöfe nach Nationen Versammlungen abhalten, und ein aus Bischöfen der einzelnen Nationen bestehendes ‚internationales Komitee' die betreffenden Geschäfte besorgen solle[1]. Im übrigen bildeten die Bischöfe der Minorität weder eine prinzipielle Oppositionspartei, noch hatten sie ein besonderes Programm aufgestellt[2].

Bei der großen Zahl der Mitglieder des Konzils, sowie der Menge und der Wichtigkeit der zu behandelnden Gegenstände mußte die Leitung der Verhandlungen in einer Weise geschehen, die den einzelnen Bischöfen wohl die freie Äußerung ihrer Überzeugung wahrte, anderenteils aber auch jede unnötige mit großem Zeitverlust verbundene Weitläufigkeit zu verhindern suchte. Papst Pius IX. hatte darum durch die Bulle Multiplices inter[3] vom 27. November die Geschäftsordnung für das Konzil festgesetzt. Sie zerfällt in zehn Abschnitte. Der Papst behält sich darin das Recht vor, Vorlagen an das Konzil ergehen zu lassen, fordert aber zugleich die Bischöfe auf, die ihnen wünschenswert erscheinenden Anträge bei der hierzu aufgestellten Kommission schriftlich einzureichen, worauf diese nach Befund der Sache ihr Gutachten über deren Zulassung oder Abweisung dem Papste zur Entscheidung vorzulegen habe. Bezüglich des Geschäftsganges wurde bestimmt, daß die von den eigens berufenen Theologen ausgearbeiteten Entwürfe (Schemata) über die einzelnen Gegenstände dem Konzil gedruckt zugestellt und in der Generalkongregation beraten werden sollten. Wenn dieselben den Beifall der Konzilsväter fanden, oder nur wenige und unbedeutende Abänderungen

---

[1] A. a. O. S. 195. *Lagrange*, Vie de Mgr. Dupanloup III, 156.

[2] Ketteler, Die Unwahrheiten S. 21.

[3] Sie steht Collect. Lacens. VII, 17 sqq. Siehe auch Feßler, Das Vatic. Concilium S. 33 ff. Granderath-Kirch, II, S. 38 ff.

erfuhren, konnte sofort zur Abstimmung geschritten werden. Waren aber die Ausstellungen so bedeutend, daß die verschiedenen Ansichten in der Kongregation selbst nicht ausgeglichen werden konnten, dann wurden die Entwürfe nebst den erhobenen Schwierigkeiten der hierfür bestimmten Kommission zur Untersuchung überwiesen. Dieselbe hatte über die von ihr angestellte Untersuchung einen Bericht zu erstatten, der den Bischöfen gedruckt zugestellt werden sollte. Wenn kein weiterer Anstand mehr obwaltete, erfolgte in der nächsten Generalkongregation die Abstimmung und die endgültige Form des Dekretes. Die in den vorausgehenden Generalkongregationen durchberatenen und abgeschlossenen Glaubensdekrete und Disziplinarvorschriften wurden hierauf in der feierlichen, vom Papste präsidierten Sitzung verlesen, worauf eine nochmalige Abstimmung mit Ja (placet) oder Nein (non placet) stattfand; das Resultat der Abstimmung wurde sodann dem Papste vorgelegt, worauf derselbe die feierliche Entscheidung fällte.

Mit einigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung waren nicht alle Konzilsmitglieder einverstanden. Am 2. Januar 1870 richteten 26 Bischöfe aus Deutschland und Österreich in bezug auf das dem Episkopate zustehende Recht an Pius IX. die Bitte [1], den Konzilsvätern die Einbringung selbständiger Anträge und Vorschläge zu erleichtern. Eine andere Petition [2] von demselben Datum hebt noch einige andere Schwierigkeiten, die sich bei den bisherigen Verhandlungen ergeben hatten, hervor und enthält einige praktische Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung. Der hl. Vater berücksichtigte nach Möglichkeit diese Wünsche.

Unterdessen zeigten die Verhandlungen des Konzils fast keinen Fortgang. Zahlreiche Generalkongregationen waren gehalten, aber noch kein einziges Dekret war zustande gekommen. Bei der großen Weitschweifigkeit, welche die Debatten angenommen hatten, war das nicht zu verwundern. Deshalb erließ der Papst am 20.

[1] Schon am 11. (13 Erzb.) und 12. (20 Bisch.) Dezember hatten mehrere Mitglieder des Konzils Eingaben gegen einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung gerichtet. Coll. Lac. VII, 914 sqq. Die Eingabe vom 2. Jan. 1870 steht 915 sq. [2] Sie war von 41 Bischöfen unterzeichnet. Collect. Lacens. VII, 918 sq.

Februar 1870 Nachtragsbestimmungen zur Geschäftsordnung vom 27. November 1869, um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges zu erzielen[1]. Das betreffende Dekret verordnet, daß die Präsidenten des Konzils bei Austeilung eines Schemas eine angemessene Zeitfrist festsetzen sollen, binnen welcher die Bischöfe ihre Bemerkungen dem Sekretär des Konzils schriftlich einzureichen hätten. Dieselben können sich auf die Vorlage oder ihre Hauptteile im allgemeinen, oder auf einzelne Punkte derselben beziehen. Wer den ganzen Absatz oder einzelne Ausdrücke beanstande, habe für die beanstandete Stelle eine nach seiner Ansicht bessere Fassung vorzuschlagen. Die Vorlage nebst den beigefügten Bemerkungen geht an die betreffende Kommission. Diese nimmt eine Umarbeitung des Schemas vor und läßt den neu bearbeiteten Entwurf (Schema reformatum) wieder an die Väter des Konzils gelangen. Die Präsidenten haben hierauf den Tag für die mündliche Debatte in der Generalkongregation zu bestimmen. Zuerst soll die Generaldebatte und hierauf die Spezialdebatte stattfinden. Um eine ungebührliche Verschleppung der Debatten über einen genügend erörterten Gegenstand zu verhindern, kann der Präsident auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern an die Versammlung die Frage richten, ob die Diskussion weiter fortgeführt werden solle. Die Entscheidung für Fortsetzung oder Schluß der Debatte geschieht durch Majorität. Nach Beendigung der Debatte über einen Teil der Vorlage soll die Abstimmung zunächst über die in der Debatte selbst eingebrachten Verbesserungsvorschläge (emendationes) und dann über den vollständigen Wortlaut des betreffenden Teiles der Vorlage durch Aufstehen bezw. Sitzenbleiben stattfinden. Wenn auf diese Weise über alle einzelnen Teile der Vorlage abgestimmt ist, hat noch eine Generalabstimmung über die ganze durchberatene Vorlage stattzufinden. Diese Abstimmung ist mündlich. Die Bischöfe können mit Ja (placet) oder Nein (non placet) stimmen, oder

[1] Collect. Lacens. VII, 67 sqq. Feßler, Das Vatic. Conc. S. 42. Gegen die Abänderung der Geschäftsordnung schrieb Döllinger einen scharfen Artikel in der Allg. Ztg. vom 11. März 1870. Er ist abgedruckt in Coll. Lacens. VII. 1499. Siehe auch Michael, Döllinger S. 114.

ihre Zustimmung von einer Bedingung abhängig machen (placet juxta modum). Diese Bedingung muß schriftlich übergeben werden.

So berechtigt und notwendig diese Bestimmungen waren, erregten sie doch Bedenken und Widerspruch. Ein Teil der Konzilsväter hielt dadurch die Freiheit der Diskussion gefährdet; andern mißfiel die Bestimmung, daß bei Meinungsverschiedenheiten die einfache Majorität entscheiden solle. Schon am 1. März wurde eine von französischen Bischöfen unterzeichnete Vorstellung gegen die neue Geschäftsordnung eingereicht [1]. Ihr folgten am 2. und 4. März zwei weitere Eingaben, die hauptsächlich von deutschen Bischöfen [2] ausgingen. Die ausgesprochenen Bedenken zeigten sich jedoch in der Folge als unbegründet [3].

Wenn auch die europäischen Höfe auf die Vorschläge der Konzilsdepesche des Fürsten Hohenlohe nicht eingegangen waren, so unterließen sie doch nicht, durch ihre diplomatischen Vertreter in Rom auf die Bischöfe des Konzils einzuwirken. Eine besondere Tätigkeit entfaltete der preußische Gesandte, Graf v. Arnim. Er hatte schon im Dezember 1869 in mehreren Berichten [4] dem Bundeskanzler v. Bismarck seine Ansichten und Vorschläge unterbreitet und dabei auch ‚eine ständige Konferenz der Vertreter der Regierungen in Rom, ein Antikonzil, als eine ins Auge zu fassende Eventualität angeführt, ohne dieselbe grade empfehlen zu wollen'. Der Bundeskanzler teilte jedoch nicht die Anschauungen des Gesandten. Er hielt ein derartiges Eingreifen der Diplomatie für nachteilig und war der Meinung, daß ‚jede Aktion auf das Konzil nur von den Bischöfen, d. h. womöglich den deutschen, in Verbindung mit den österreichischen und den ungarischen, eventuell auch den französischen und den einzelnen Elementen in anderen Nationalitäten, ausgehen müsse'. Die Tätigkeit der preußischen Regierung müsse sich für jetzt darauf beschränken, ‚die deutschen

[1] Collect. Lacens. 958 sqq. [2] L. c. 966 sqq.

[3] Manning, Die wahre Gesch. S. 124. Feßler, Das allg. Concil S. 49. Vgl. Granderath-Kirch, II, 234 ff.

[4] Siegfried, Aktenstücke S. 6 ff. Coll. Lacens. 1203 sqq.

Bischöfe zu ermutigen' und ihnen ‚die Zuversicht zu geben, daß sie auch im schlimmsten Falle ihre Rechte im eigenen Lande wahren würde'. In diesem Sinne solle v. Arnim die deutschen Bischöfe verständigen und besonders hervorheben, ‚daß tief eingreifende Änderungen in dem Organismus der katholischen Kirche, wie sie durch die absolutistischen Tendenzen der Kurial-Partei angestrebt würden, allerdings auch nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen der Kirche zum Staat und damit auf ihre eigene Stellung der Regierung gegenüber bleiben würden'. Der Gesandte solle darum ‚dem Konzil und der Kurie gegenüber eine vollkommen ruhige und abwartende Stellung bewahren und vertraulich in Übereinstimmung mit seinen gleichgesinnten Kollegen eine möglichst ermutigende und stärkende Einwirkung auf die Bischöfe geltend machen'.

Dieselben Anschauungen und Anweisungen kehren in dem Schreiben Bismarcks an Arnim vom 13. März wieder. Es enthält die Antwort auf einen Bericht vom 4. März, mit welchem der Gesandte die Vorstellung der deutsch-österreichischen Bischöfe gegen die neue Geschäftsordnung eingeschickt hatte. Der Bundeskanzler erklärte auch jetzt wieder, daß ‚die eigentliche Aktion auf kirchlichem Gebiete' nur von den Bischöfen ausgehen könne, und die Regierung sich darauf beschränken müsse, ihnen ‚jede Ermutigung' zu geben, daß sie dieselben ‚nicht im Stiche lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren würde, den die Umstände forderten, solange und soweit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen.' Graf Arnim verstand diesen Wink und handelte darnach.

Von seiten Frankreichs waren inzwischen auch Schritte in Rom getan worden. Arnim teilte am 15. März Bismarck mit, Graf Daru habe dem englischen Gesandten Lord Lyons ‚geheim gesagt, wenn Frankreichs Bemühungen in Rom fruchtlos blieben, müsse man an einen gemeinsamen Schritt aller Mächte in Rom denken'. Auch der österreichische Botschafter[1] sei angewiesen worden, ‚die letzten französischen Demarchen zu unterstützen'. Bismarck erwiderte, es sei dem Berliner Kabinett bis jetzt ‚von keinem der in

[1] Über die Tätigkeit des österreichischen Kanzlers Grafen Beust betr. des Konzils s. Granderath-Kirch, II, S. 689 ff.

erster Linie beteiligten katholischen Höfe auch nur die leiseste Andeutung über eine Geneigtheit für Schritte zu zweien oder mehreren zugekommen'. ‚Die Initiative' aber ‚werde er selber dazu nicht nehmen'. Am 27. April berichtete Arnim, daß er ‚zur Unterstützung Frankreichs ein Schreiben an Antonelli gerichtet habe', und teilte zugleich mit, ‚er werde von Dupanloup dringend gebeten, bei dem Papst eine Audienz zu verlangen, um ihn zur Prorogation des Konzils zu bewegen'. ‚Er sei bereit, diesen Dienst zu leisten, wenn der König ihn autorisieren wolle, in seinem Auftrag eine Audienz zu verlangen, um den Papst von der Lage der Dinge in Deutschland zu unterhalten'. ‚Der König hielt es aber nicht für angemessen', daß Arnim nach seinem ‚schon sehr starken Schreiben an den Kardinal noch weitere Schritte bei dem Papste tue, sondern wollte die Wirkung jenes Schreibens ruhig abwarten'.

Das erwähnte Schreiben[1] Arnims an den Kardinalstaatssekretär Antonelli ist vom 23. April 1870 datiert. Sein Zweck war, die französischen Forderungen zu unterstützen. Er betonte in demselben vornehmlich die schlimmen Folgen, wenn ‚die Majorität des Konzils ohne Rücksicht auf die bedeutende Minorität zur Erlassung gewisser Dekrete schreiten wollte, welche unter der Form von dogmatischen Beschlüssen tiefgehende Veränderungen in der Begrenzung der jeder Stufe der Hierarchie erteilten Auktorität einführen' und ‚zugleich auch die gegenseitige Stellung der weltlichen und kirchlichen Gewalt verändern würde', da dieselben ‚darauf berechnet zu sein schienen, alte päpstliche Einrichtungen, die genugsam bekannt sind und stets von der weltlichen Gewalt jeder Zeit und jeder Nation angefochten wurden, wieder ins Leben zu rufen und mit einer neuen dogmatischen Sanktion auszurüsten'. Hierdurch würden aber ‚alle Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Verwirrung gebracht und Verwickelungen namentlich in Deutschland herbeigeführt werden'. ‚Es wäre sogar nicht unmöglich, daß die Regierung des Norddeutschen Bundes, welcher man bereits vorwarf, sich nicht zurzeit dem, was man — mit Recht oder Unrecht — die Pläne Roms genannt, widersetzt zu haben, nicht

[1] Coll. Lacens. 1602. Siegfried, Aktenstücke S. 15.

mehr in religiösen Angelegenheiten die Freiheit der Aktion behielte, deren sie sich jetzt im Interesse der katholischen Kirche bedient habe.'

Wie Arnim an Bismarck berichtet, soll dieses Schreiben am 5. Mai ‚in der Versammlung der deutschen Bischöfe verlesen' und ‚mit allgemeinem Applaus für das beste diplomatische Aktenstück' erklärt worden sein [1]. Die Antwort des Kanzlers hierauf vom 6. Mai war kühl. Der Bundeskanzler wollte nicht den Franzosen ‚die Kastanien aus dem Feuer holen' und erklärte, ‚für jetzt sei ruhig abzuwarten' [2]. Diese Stellungnahme v. Bismarcks entsprang nicht etwa guten Gesinnungen gegen die katholische Kirche; offenbar wollte der Graf, der den Krieg gegen Frankreich schon kommen sah, in diesem entscheidenden Zeitpunkte nicht das Mißtrauen der Katholiken gegen seine Politik sich zuziehen.

Der preußische Gesandte stand auch mit Döllinger in Verbindung [3]; er setzte seine Intriguen und Hetzereien gegen das Konzil fort und hatte es dabei in erster Linie auf die deutschen Bischöfe abgesehen. Er arbeitete sogar (17. Mai) ein Promemoria aus, worin er seine ‚Ansichten über die Situation' und seine ‚Befürchtungen für die Zukunft resümiert' und sogar ‚einen Krieg zwischen Kirche und Staat' in Aussicht stellt, der ‚mit der größten Energie geführt würde'. Dieses Schreiben sandte er am 18. Juni einem Bischof zu [4]. Sein Name ist nicht genannt. Am meisten scheint sich Fürstbischof Förster von Breslau mit Arnim eingelassen zu haben, wenn die Angaben des letzteren in seinem Berichte an König Wilhelm I. auf Wahrheit beruhen [5].

Die erste öffentliche Sitzung war durch die Eröffnungsfeierlichkeiten ausgefüllt worden. In der zweiten, am 6. Januar 1870, legten der Papst und die Konzilsmitglieder das Tridentinische Glaubensbekenntnis ab. Die dritte öffentliche Sitzung fand am 24. April statt. In derselben waren 668 Väter zugegen, welche

---

[1] Coll. Lacens. 1602. [2] L. c. 1602.

[3] Siegfried, Aktenstücke S. 14 f. [4] A. a. O. S. 18. Coll. Lacens. VII, 1604 sqq. [5] Coll. Lacens. VII, 168.

das dogmatische Dekret über den katholischen Glauben und das Verhältnis der Philosophie zur Theologie einstimmig annahmen und die entgegenstehenden Irrtümer verwarfen.

Unterdessen war auch der Entwurf über die Kirche zur Verteilung gekommen. Er enthielt in seiner ursprünglichen Fassung keine Bestimmung über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes[1]; allein diese wichtige Frage, welche seit Monaten die Gemüter so sehr aufgeregt hatte, konnte unmöglich vom Konzil mit Stillschweigen übergangen werden, sondern erforderte eine autoritative Lösung. Ihre Beschleunigung wurde durch die Agitationen des internationalen Komitees gegen die Infallibilität herbeigeführt. Mehrere Bischöfe, unter ihnen die Kardinäle Manning[2] und Dechamps, die Bischöfe Senestréy von Regensburg, Stahl von Würzburg, Martin von Paderborn, Leonrod von Eichstätt u. a. traten zusammen, um eine Adresse an die ‚Kommission für Anträge' zu entwerfen und darin die Bitte auszusprechen, daß dem Schema über die Kirche ein eigener Abschnitt über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes beigefügt werde[3].

---

[1] Feßler, Das Vatic. Concil S. 17.

[2] Wie Kardinal Manning während des Konzils über die Opportunität der Definierung zu sprechen pflegte, berichtet Regens Moufang aus einer Unterhaltung mit diesem Kirchenfürsten: ‚Was könnte mehr zeitgemäß sein,' so führte dieser aus, ‚mehr wesentlich, mehr notwendig, als die Autorität zu festigen angesichts der politischen und religiösen Revolution, die Tag und Nacht daran arbeitet, jede Autorität, die politische und die religiöse, zu vernichten? Morgen können wir Kriege und Revolutionen haben, welche die Gesellschaft bis in die Fundamente hinab erschüttern. Was kann bei solch einer Untergrabung des sozialen Baues, bei solch einem Angriffe auf die von Gott begründete Ordnung und Leitung der Gesellschaft, was kann da mehr opportun sein, als die ganze Gewalt der Kirche im Papste zu vereinigen? Wenn ganz Europa in einem Zustande des Krieges und der Revolution ist, was würde uns dann ein allgemeines Konzil nützen? Die triumphierenden Feinde der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft würden keine solchen Narren sein, das Zusammentreten eines Konzils zu gestatten. Einem Papste aber könnten sie nicht den Mund schließen . . .' (*Purcell*, Life of Cardinal Manning, II, p. 416).

[3] Interessante Mitteilungen eines Augenzeugen in Coll. Lacens. VII, 1695 sqq.

Über das Zustandekommen der Petition erzählt Manning[1]: ‚Es traten eine Anzahl Bischöfe aus allen Nationen zusammen, um über den Wortlaut dieser Petition schlüssig zu werden. Nach einer zweimaligen Revision ward dieselbe schließlich in folgender Form angenommen: „Die unterzeichneten Väter bitten demütig und ernstlich, das heilige ökumenische Konzil vom Vatikan möge klar und in Worten, die nicht mißverstanden werden können, definieren, daß der römische Bischof die höchste Autorität besitzt und darum nicht irren kann, wenn er in Sachen des Glaubens und der Sitten eine Erklärung und Entscheidung darüber trifft, was von allen Gläubigen zu glauben und festzuhalten, und was von ihnen zu verwerfen und zu verurteilen ist.“ Diese Petition ward darauf gedruckt. Es wurde beschlossen, daß dieselbe mit einem Zirkularschreiben an alle Bischöfe gesendet werden solle, nur diejenigen ausgenommen, von denen man wußte, daß sie zur Opposition gehörten, und denen gegenüber es der Anstand und die Achtung zur Pflicht machten, daß man sich nicht einmal den Anschein gab, als wolle man sich ihnen aufdrängen. Später beschloß man jedoch, dieser kurzen Petition noch in einem Appendix eine Reihe von Gründen und autoritativen Aussprüchen von Provinzialkonzilien zur Begründung der Petition beizufügen. So kam es, daß alles noch einmal gedruckt wurde. Hierin hat vielleicht die irrige Behauptung ihren Grund, daß es zwei solcher Petitionen gegeben habe, von denen die eine falliert, die andere aber zustande gekommen sei. Es gab überhaupt nur eine Petition — die oben angeführte; dieselbe wurde jedoch zweimal gedruckt, hatte aber beide Male den nämlichen Wortlaut.‘

Die Majorität trat der Petition bei und schon bald war dieselbe mit 450 Unterschriften bedeckt[2].

Das Aktenstück war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, fand aber durch Indiskretion den Weg in die Presse. Am 16. Januar 1870 erschien in der Allgemeinen Zeitung eine deutsche Übersetzung der Petition; am 19. desselben Monats veröffentlichte Döllinger,

[1] Die wahre Geschichte S. 91. [2] Coll. Lacens. VII, 923 sqq.

von dem Gesandten v. Arnim dazu aufgefordert, eine Erklärung[1]: die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit habe weder in der hl. Schrift, noch in der kirchlichen Tradition einen Grund, habe auch bisher in der Kirche nicht existiert, sondern sei erst in neuester Zeit, besonders von den Jesuiten aufgestellt worden. Diese Erklärung machte großes Aufsehen. Die Autorität, deren sich ihr Verfasser in gelehrten Kreisen erfreute, die zuversichtliche Sicherheit, mit welcher er seine Behauptungen aufstellte, und die aus der Geschichte, besonders aus dem Unions-Konzil von Florenz (1439) vorgebrachten Argumente verfehlten ihre Wirkung nicht. Der Magistrat von München wollte Döllinger zum Ehrenbürger ernennen[2]; eine Anzahl von katholischen Professoren verschiedener Hochschulen sprachen ihm in besondern Adressen ihre Anerkennung und Übereinstimmung aus. Unter den Unterzeichnern befanden sich auch Professoren der Theologie. Diese unterwarfen sich größtenteils später der Entscheidung des Konzils; einzelne dagegen verharrten in ihrem Widerspruche und fielen von der katholischen Kirche förmlich ab[3].

Der Jubel über die ‚männliche' Tat Döllingers wurde schon bald gedämpft. Er hatte in seinem die Ehrung ablehnenden Antwortschreiben[4] an den Münchener Magistrat erklärt, daß er ‚den fraglichen Artikel in dem beruhigenden Bewußtsein veröffentlicht

[1] Sie steht Coll. Lacens. VII, 1473 sqq.

[2] Welchen Charakter diese ‚Ehrung' Döllingers trug, erklärt ein guter Kenner der einschlägigen Verhältnisse (Albert Stöckl), welcher damals schrieb: ‚Der Magistrat der Stadt München besteht infolge der erst kürzlich geschehenen Neuwahl aus lauter Anhängern der Fortschrittspartei; es ist nicht ein einzig katholisch-konservatives Mitglied in demselben . . . Es liegt ein furchtbarer — Ernst für einen katholischen Priester darin, von einer solchen Versammlung wegen seiner kirchlichen Haltung dekoriert zu werden. Die Sache war so arg, daß der Dekorierte die Auszeichnung gar nicht annehmen konnte; es war die purste Unmöglichkeit für ihn, und ihm ein Verdienst daraus machen zu wollen, wie es geschehen, kann bei demjenigen, der die Verhältnisse kennt, nur ein mitleidiges Lächeln erregen.' (Granderath-Kirch. II, S. 608 f.)

[3] Die Zustimmungs-Adressen s. Coll. Lacens. 1482 sqq. Siehe auch Michael, Döllinger S. 110 ff.

[4] Coll. Lacens. 1476.

habe, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe im Wesen der Frage einig zu sein', und ‚in der Hoffnung, daß sein Wort, seine Hinweisung auf die Irrtümer eines durch 400 Unterschriften verbürgten Dokuments selbst dort, wo gegenwärtig über die ganze Zukunft der Kirche entschieden werden soll, noch bevor die Würfel gefallen seien, vielleicht doch einige Beachtung finden werde'. Dieses Auftreten Döllingers rief eine energische Erklärung des Bischofs von Ketteler[1] hervor. Auch Bischof Krementz von Ermeland, Erzbischof Melchers von Cöln und Erzbischof Scherr von München sprachen sich dagegen aus. Bischof Martin von Paderborn erließ mit Bezug auf die ‚in Deutschland herrschende Aufregung' ein Schreiben an seinen Generalvikar. Der Bischof von Regensburg verbot den Kandidaten der Theologie aus seiner Diözese den Besuch der Vorlesungen Döllingers[2]. Diese Kundgebungen, besonders das Schreiben des Bischofs von Mainz, blieben trotz der Versuche, ihren Eindruck zu paralysieren[3], nicht ohne heilsame Wirkungen auf die Katholiken Deutschlands.

Die von Döllinger aufgestellten apodiktischen Behauptungen blieben nicht unwiderlegt. Die Civiltà Cattolica unterzog die-

[1] Katholik 1870, I, 252 ff. Coll. Lacens. VII, 1485.

[2] Coll. Lacens. VII, 1486 sqq.

[3] Die Allg. Zeitung brachte am 15. Februar ein Telegramm aus Rom, in welchem berichtet wurde, ‚zwei rheinische Kirchenfürsten' hätten den Antrag gestellt, eine gemeinsame Erklärung der deutschen Bischöfe gegen Döllinger abzugeben. Die Bischöfe hätten aber diesen Antrag abgelehnt und ‚mit entschiedener Lossagung vom Standpunkt der bloßen Inopportunität' konstatiert, daß die von ihnen ‚schon unterschriebene Adresse gegen die Infallibilität im Grunde gegen die Lehre selbst gerichtet sei' (Coll. Lacens. VII, 1491). Gegen diese Unwahrheiten erließ Bischof von Ketteler am 19. Februar 1870 eine zweite Erklärung im Mainzer Journal. Die ‚römischen Briefe' brachten aber diese falschen Behauptungen mit einer Polemik gegen Bischof von Ketteler wieder vor (26. Brief), worauf letzterer dieselben am 5. März in einer besonderen Broschüre aufs neue und in sehr energischer Weise als unwahr zurückwies und zugleich ‚die Absicht und den Plan, das ganze System, nach welchem diese Korrespondenz (der Allg. Zeitung) einheitlich eingerichtet ist und zu dessen Illustration die erdichteten und entstellten Tatsachen dienen sollen' (Die Unwahrheiten S. 6), brandmarkt.

fielten einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung [1] und wies deren Unbegründetheit und Unrichtigkeit im einzelnen nach. Der gelehrte Cecconi bewies durch Mitteilung des Originals der Florentiner Unionsurkunde, daß die von dem Münchener Professor behauptete Verstümmelung derselben durch die Unterzeichner der Petition nicht stattgefunden habe [2]. Auch in besonderen Broschüren [3] und einzelnen Artikeln in deutschen theologischen Zeitschriften wurden die irrigen Behauptungen Döllingers bekämpft und widerlegt.

Inzwischen waren auch von der Minorität Petitionen eingegangen, welche erstreben wollten, daß die päpstliche Unfehlbarkeit nicht beraten würde. Diese fünf verschiedenen Aktenstücke trugen insgesamt 136 Unterschriften. Von besonderem Interesse ist die Petition, die zumeist von deutschen, österreichischen und ungarischen Bischöfen unterzeichnet worden war, weil diese für die Anschauungen innerhalb der konziliaren Minderheit überaus aufschlußreich ist: ‚Die Zeiten sind vorüber,' so führte das Aktenstück aus, ‚in denen die Rechte des Apostolischen Stuhles von Katholiken in Zweifel gezogen wurden. Alle wissen, daß kein Konzil ohne den Papst gehalten werden kann, und alle gehorchen den Vorschriften des Apostolischen Stuhles mit bereitwilligstem Herzen. Was die Gläubigen von der Autorität des römischen Stuhles zu halten haben, hat das Tridentinische und das Florentinische Konzil erklärt. Außerdem haben wir jetzt einen Kampf gegen solche auszuhalten, welche die Religion als eine für das menschliche Geschlecht verderbliche Erfindung bekämpfen, weshalb es keineswegs geraten scheint, den katholischen Völkern, die von allen Seiten durch so viele Machenschaften in Versuchung geführt werden, größere Lasten aufzulegen, als ihnen von den Vätern zu Trient zugemutet worden ist. — Übrigens hangen, wie Bellarmin mit der ganzen katholischen Kirche sagt, die Glaubensdefinitionen von der apostolischen Tradition und der Übereinstimmung der Kirchen ab, und obgleich ein allgemeines

[1] Dr. Döllinger und die Petition der Bischöfe ans Konzil. Der Artikel erschien auch deutsch Trier 1870. [2] Coll. Lacens. VII, 1480.

[3] Roth, Beleuchtung der in der Döllingerschen Erklärung vom 19. Jan. ausgesprochenen Prinzipien. Paderborn 1870.

Konzil den kürzesten Weg bildet, die Ansicht der ganzen Kirche kennen zu lernen, so sind vom Apostelkonzile bis zum Nicänum zahlreiche Irrtümer durch das Urteil von Partikularkirchen, das durch die Zustimmung des Papstes und der ganzen Kirche bestätigt wurde, unterdrückt worden. Es ist zweifellos, daß alle Christen den Dekreten des Papstes wahren Gehorsam schulden. Außerdem lehren gelehrte und fromme Männer, was der Nachfolger Petri über den Glauben und die Sitten ex cathedra feststellt, stehe ohne irgendwelchen Nachweis der Zustimmung der Kirchen unwandelbar fest. Doch dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß dennoch große Schwierigkeiten aus Handlungen und Worten der Kirchenväter, aus geschichtlichen Dokumenten und aus der Kirchenlehre selbst [dieser Lehre] entgegenstehen, ohne deren vollständige Lösung es keineswegs anginge, die zur Definition empfohlene Lehre als von Gott geoffenbart dem christlichen Volke vorzulegen.

Da wir außerdem bei den angeseheneren Nationen das bischöfliche Amt verwalten, so kennen wir die Zustände unter denselben durch die tägliche Erfahrung. Wir wissen aber, daß die verlangte Definition den Feinden der Kirche neue Waffen liefern wird, um den Haß gegen die Religion auch bei den bessergesinnten Männern anzuregen, und wir sind gewiß, daß sie den Regierungen wenigstens in unseren Gegenden eine Handhabe und einen Vorwand bieten wird, auch über die der Kirche noch gebliebenen Rechte herzufallen'[1]. Während die der Lehre selber entgegenstehenden Schwierigkeiten, welche das Schreiben erwähnt, späterhin bei weitaus den meisten der Unterzeichner behoben wurden, hielten diese Bischöfe andererseits an der ausgesprochenen Ansicht der Inopportunität der Definierung fest.

Die Kongregation, bei der diese Petitionen beraten wurden, sprach sich fast einhellig dafür aus, dem Papst diejenigen Gesuche zu empfehlen, welche um die Definierung der Unfehlbarkeit baten.

Am 22. Februar kam die dogmatische Vorlage über die Kirche zur Verteilung. Sie zerfällt in drei Abschnitte. Der

[1] Granderath-Kirch, II, S. 149 f.

erste handelt von der Kirche, der zweite vom Primat, der dritte vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Gemäß der abgeänderten Geschäftsordnung vom 20. Februar wurde den Vätern eine Zeit von zehn Tagen bestimmt, um etwaige Bemerkungen und Anträge schriftlich einzureichen. Am 6. März wurde der zweite Teil des Schemas den Bischöfen zugestellt. Er enthielt in seiner ursprünglichen Fassung nur zwei Artikel, nämlich vom Primate des Papstes und von seiner weltlichen Herrschaft. Infolge der Petition der Majorität wurde noch ein Zusatzartikel über die lehramtliche Unfehlbarkeit beigefügt. Zum Studium der Vorlage und zur Einsendung von Abänderungsvorschlägen war eine Frist von ebenfalls zehn Tagen anberaumt. Auf Drängen der Minorität verlängerte Kardinal Bilio dieselbe um weitere acht Tage bis zum 25. März. Es liefen 149 Eingaben ein[1]. Viele derselben waren von mehreren Bischöfen unterzeichnet[2]. Die dogmatische Kommission fertigte nun eine übersichtliche Zusammenstellung (Synopsis analytica) der eingereichten Bemerkungen an, die an die Konzilsmitglieder verteilt wurde.

Auch dieses Dokument kam durch Vertrauensbruch in die Hände Unberufener, und Lord Acton entnahm daraus das Material für eine Broschüre[3] voll der gehässigsten Angriffe auf die Kirche und ihre Bischöfe. Der Verfasser dieser Schrift, ein Schüler Döllingers, ahmte seinen Meister so sehr nach, daß ‚man konnte versucht sein zu glauben, das vorliegende Sendschreiben sei nach Form und Inhalt mehr Döllingers als Lord Actons Werk'[4]. Eine Entgegnung verfaßte Bischof v. Ketteler[5] und führte den Nachweis, daß Acton manche Stellen der Synopsis aus dem Zusammenhange gerissen, andere gefälscht und ganz unberechtigte Schlußfolgerungen gezogen habe.

Es gehört nicht in den engen Rahmen dieser Darstellung, den Kampf, der sich an das Schema von der päpstlichen Unfehl-

[1] Feßler, Das Vaticanische Concil S. 71. [2] A. a. O. S. 71.
[3] Sendschreiben an einen katholischen Bischof. München 1870.
[4] Ketteler, Die Minorität S. 4.
[5] Die Minorität auf dem Konzil. Mainz 1870.

barkeit anschloß, in seinen einzelnen Phasen zu verfolgen. Aber es sei hier die Tätigkeit der deutschen Minoritätsbischöfe[1] in ihrer providentiellen Bedeutung gekennzeichnet. Hierüber bemerkt treffend ein neuerer Forscher[2]: ‚Es ist gewiß, daß dieser Minorität auf dem Konzil von einer höheren Vorsehung weise und heilsam eine Aufgabe gestellt worden war. Ungesunde Extreme, welchen es in jenen Tagen auch an hochangesehenen Verfechtern nicht fehlte, waren bei der Entscheidung des Konzils zu vermeiden, ebenso wie die Halbheit und Unbestimmtheit in der Darlegung der Wahrheit. Umfang, Bedingung, Gegenstand des unfehlbaren Lehramtes waren genau zu bestimmen, Zweideutigkeit und Mißverständlichkeit war nach jeder Richtung hin auszuschließen. Es ist dies alles in vollem Maße erreicht worden. Der Geist, welcher die Kirche leitet, hatte sich dazu eines ganz natürlichen und menschlichen Mittels bedient: es war die Opposition, oder wie man sie nannte, die Minorität ... Es war dies auch von Bedeutung für jene, welche außerhalb der Kirche standen.‘ Die Behauptung Friedrichs[3], die deutschen Bischöfe der Minorität hätten ‚in Rom erklärt, daß die päpstliche Unfehlbarkeit in ihren Diözesen nicht geglaubt werde‘, bezeichnete v. Ketteler[4] als ‚eine große Unwahrheit‘. Auch die von Lord Acton den Bischöfen der Minorität in den Mund gelegten scharfen Äußerungen, ‚daß die neuen Dogmen weder von den Aposteln gelehrt, noch von den Völkern geglaubt worden, daß sie seelenverderbliche Irrtümer seien, im Widerspruch mit der echten Kirchenlehre, gegründet auf Betrug, eine Schande für Katholiken‘,

[1] Die Bischöfe der Minorität machten insbesondere noch geltend, daß zum Erlasse eines dogmatischen Dekretes wenigstens eine moralische Einstimmigkeit der Konzilsväter gehöre. Diese Ansicht war aber weder historisch, noch theologisch haltbar. Granderath-Kirch, III, S. 69 ff.

[2] P. Otto Pfülf, in seiner verdienstvollen Biographie des Bischofs v. Ketteler, a. a. O. Bd. III, S. 119.

[3] Rede gehalten in Konstanz am 9. Februar 1873.

[4] Ein Brief des hochw. Herrn W. E. v. Ketteler ꝛc. über die von Dr. Friedrich und Dr. Michelis am 9. Februar 1873 in Konstanz gehaltenen Reden. Freiburg i. B. 1873 S. 4.

weist er als offenbare Fälschungen und gehässige Verdrehungen nach [1].

Nach Verkündigung des dogmatischen Dekretes über den Glauben in der dritten öffentlichen Sitzung, 24. April, kam das Schema von der Kirche in den Generalkongregationen zur Beratung. Nach der Geschäftsordnung sollte zuerst über die zehn Kapitel von der Kirche und hierauf über die von der Kommission neu redigierten vier Kapitel vom Primate verhandelt werden. Viele Bischöfe der Majorität wünschten aber, daß die Lehre vom Primat den ersten Gegenstand [2] der Beratungen bilden solle. Sie hatten hierzu sehr wichtige Gründe. Das offenkundige Bestreben der Minorität, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen [3] und eine endgültige Entscheidung in weite Ferne zu rücken, die Hochflut von Broschüren [4], gelehrten Abhandlungen und Zeitungsartikeln gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, durch welche die Erregung noch vergrößert und ‚die Gemüter der Gläubigen in Verwirrung gebracht wurden', die täglich drückender werdende Gluthitze des Sommers, welche auch unter den Vätern des Konzils ihre Opfer forderte, das Verlangen der Bischöfe, nach so langer Abwesenheit in ihre Diözesen zurückzukehren, die drohenden Gewitterwolken

[1] Acton, Sendschreiben S. 16. Ketteler, Die Minorität S. 8.

[2] Coll. Lacens. VII, 977.

[3] Besonders Dupanloups. Siehe S. 33. *Purcell*, Life of Card. Manning, II, 445.

[4] Die vier wichtigsten Kampfbroschüren waren: (Rauscher), Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto. Neapoli 1870. De summi pontificis infallibilitate personali. Neapoli 1870 (von dem Prager Professor Sales Mayer verfaßt und von Kardinal Schwarzenberg verbreitet). Causa Honorii papae. Neapoli 1870 (v. Hefele). Quaestio, als Manuskript gedruckt, von dem römischen Jesuiten Quarella verfaßt und von Bischof v. Ketteler unter die Konzilsväter verteilt, keineswegs aber ein Ausdruck der Ansichten des Bischofs (Pfülf, Bischof v. Ketteler III, S. 80; Granderath-Kirch, III, S. 40 ff.). Gegen diese vier Schriften richtete sich (Wilmers, S. J.), Animadversiones in quattuor contra Romani Pontificis infallibilitatem editos libros; von diesem Büchlein erschienen drei verschiedene deutsche Übersetzungen. Siehe Widerlegung der vier unter die Väter des Konzils verteilten Broschüren gegen die Unfehlbarkeit. Aus dem Lateinischen der Neapolitanischen Ausgabe übersetzt. Münster 1870.

am politischen Horizonte, die sich nur zu bald im Kriege zwischen Deutschland und Frankreich entladen sollten, und noch andere Ursachen mußten namentlich das Verlangen nach einer Erledigung dieser äußerst wichtigen Sache vor einer Prorogation oder einer allzu leicht möglichen Suspension des Konzils nahe legen. Anderenteils stand aber zu befürchten, daß eine der Minderheit unerwünschte Abänderung in der Reihenfolge der Kapitel des Schemas und die Voranstellung der Lehre vom Primat und der päpstlichen Unfehlbarkeit die Spaltung zwischen den beiden Gruppen noch mehr erweitern und der so sehr ersehnten Verständigung der Majorität mit der Minorität unüberwindliche Hindernisse bereiten würde. In Anbetracht dieser Verhältnisse war ein Teil der Majorität bereit, in jenem Punkte der Minorität nachzugeben und deren Forderung bezüglich der Geschäftsordnung zu unterstützen.

Am 22. April jedoch unterzeichneten 150 Bischöfe eine Petition [1] an den hl. Vater, daß das Schema von der Infallibilität in der Generalkongregation zuerst zur Verhandlung komme. Der Papst gab seine Zustimmung, und am 9. Mai wurde das neu bearbeitete Schema [2] unter die Mitglieder des Konzils verteilt. Am Tage vorher, 8. Mai, hatten sieben Bischöfe gegen die Umstellung der Reihenfolge protestiert [3].

Die Generaldebatte begann am 14. Mai und dauerte bis zum 3. Juni. Es wurden 14 Generalkongregationen abgehalten, in welchen außer dem Berichterstatter 64 Redner zum Wort kamen. Nachdem der Gegenstand allseitig und gründlich erörtert war, wurde von mehr als 100 Bischöfen Schluß der Generaldebatte beantragt; die Majorität ging darauf ein [4]. Gegen diesen Beschluß protestierten am 4. Juni 81 Bischöfe. Das bezügliche Schreiben [5] ist kurz, aber sehr scharf im Ausdruck. Der Präsident

[1] Collect. Lacens. VII, 977. In einer von 14 Konzilsvätern unterzeichneten Eingabe an das Präsidium des Konzils vom 10. April wurden die kirchenpolitischen Nachteile einer etwaigen Definierung der Unfehlbarkeit angedeutet. (Collect. Lacens. VII, 975.)

[2] Es besteht aus vier Kapiteln, das vierte handelt von der Unfehlbarkeit des Papstes.

[3] Collect. Lacens. VII, 980.

[4] Granderath-Kirch, III. S. 286.

[5] Collect. Lacens. VII, 986.

antwortete, die vom Papste gegebene Geschäftsordnung vom 20. Februar sei bei Schließung der Generaldebatte beobachtet worden; er könne daher den Protest nicht annehmen.

Die Spezialdebatte[1] über das erste und zweite Kapitel des Schemas bot keine Schwierigkeiten. Um so lebhafter gestalteten sich die Debatten über das dritte und vierte Kapitel. Die verschiedenartigsten Gründe *für* und *gegen* die Fassung des Entwurfs wurden von den einzelnen Rednern dargelegt und die notwendig scheinenden Verbesserungsvorschläge gemacht. Die Diskussion war wohl lebhaft, aber sie hatte durchaus keinen animosen Charakter. ‚Es war ein ehrlicher, offener Kampf'[2]. Die Majorität wie die Minorität hatten nur das Wohl der Kirche vor Augen. Es wurden von beiden Seiten Versuche gemacht, eine beide Gruppen befriedigende Formel aufzufinden, um auf Grund derselben eine Vereinigung[3] herbeizuführen; allein die angestellten Versuche hatten nicht den gewünschten Erfolg.

Die in den langwierigen Debatten der Generalkongregationen gemachten Verbesserungsvorschläge über die vier Kapitel wurden gedruckt unter die Väter verteilt, und in den folgenden Generalkongregationen erstattete die dogmatische Kommission hierüber Bericht. Die von ihr empfohlenen Verbesserungsvorschläge zum dritten Kapitel wurden zum größten Teile am 5. Juli vom Konzil angenommen, und das ganze Kapitel an die dogmatische Kommission zur entsprechenden Umarbeitung zurückgereicht. Am 11. Juli kam das vierte Kapitel zur Verhandlung. Die Generalkongregation nahm bei der Abstimmung eine bedeutende Zahl von Verbesserungsvorschlägen an, nach denen die dogmatische Kommission das Kapitel umarbeitete.

Beide Kapitel kamen in der Generalkongregation vom 13. Juli in ihrer neuen Fassung[4] einzeln zur Abstimmung, worauf die

[1] Sie dauerte vom 4. Juni bis 6. Juli. Granderath-Kirch, III. S. 293 ff.

[2] *Manning*, Die wahre Geschichte S. 45.

[3] Besonders bemühte sich hierfür Kardinal *Riario Sforza*, Erzbischof von Neapel.

[4] Sie waren ganz neu redigiert und handeln a) von der Einsetzung des Primats im hl. Petrus, b) von der beständigen Dauer des Primats Petri

namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit in derselben Kongregation erfolgte. Es waren im ganzen 601 Väter zugegen. Von denselben stimmten 451 mit Ja (placet), 88 mit Nein (non placet) und 62 in bedingter Weise (juxta modum)[1].

Von den mit Nein stimmenden Bischöfen fand, wie ein Augenzeuge berichtet, ‚eine größere Anzahl mehr oder weniger Wichtiges an der Form der Konstitution zu beanstanden und stimmte, um ihrem Begehren desto größeren Nachdruck zu verleihen, mit non placet. In dieser Weise hoffte sie, ihre Wünsche desto sicherer durchzusetzen und durch Vermittelungsvorschläge ein einstimmiges Resultat herbeizuführen'[2]. Einzelne Bischöfe der Majorität waren auch bemüht, der Minorität entgegenzukommen, ohne jedoch ein Resultat zu erzielen. Die letzte Generalkongregation war auf den 16. Juli festgesetzt. Inzwischen waren auch die von den juxta modum stimmenden Bischöfen gestellten 163 Bedingungen gedruckt und verteilt worden, und die dogmatische Kommission hatte bereits ihre Referenten ernannt und ihre Schlußanträge formuliert.

Die Minorität machte noch einen letzten Versuch. Am 15. Juli abends begab sich eine Deputation von sechs Bischöfen[3] zum hl. Vater mit der Erklärung, daß sämtliche Bischöfe, welche ein negatives Votum abgegeben, der Konstitution zustimmen würden unter der Bedingung, daß der Zusatz[4] zum dritten Kanon gestrichen, und in die Definitionsformel des vierten Kapitels noch die Worte eingeschaltet würden, ‚daß der Papst, gestützt auf die

---

in den römischen Päpsten, c) von der Natur und dem Wesen des Primats des römischen Papstes und d) von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes.

[1] Granderath-Kirch, III, S. 478 f.

[2] Katholik 1870, II, 162.

[3] Die sechs Bischöfe waren die Erzbischöfe Darboy von Paris, Ginoulhiac von Lyon, Simor von Gran, Scherr von München und die Bischöfe Rivet von Dijon und Ketteler von Mainz.

[4] Der Zusatz lautet: aut eum (Papam) habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis.

Überlieferung der Kirche[1], seine höchsten Lehrentscheidungen erlasse'[2]. Der hl. Vater entließ die Deputation ohne bestimmte Zusage. Die lange Dauer der vorausgehenden Verhandlungen, die gesteigerte Sommerhitze, der drohende Krieg, alles erheischte eine beschleunigte Erledigung. Eine Berücksichtigung der Wünsche der Minorität konnte in der Kongregation vom 16. Juli nicht mehr erfolgen; es wäre eine weitere Generalkongregation notwendig geworden, wodurch eine neue Verzögerung eingetreten wäre. Die dogmatische Kommission empfahl von den 163 Änderungsvorschlägen der juxta modum votierenden Bischöfe vom 13. Juli der Generalkongregation des 16. Juli zwei zur Annahme; diese erfolgte auch mit großer Majorität[3]. Der bereits approbierte Entwurf wurde nun mit Verbesserung der beiden Stellen gedruckt und für die Hauptabstimmung in der vierten öffentlichen Sitzung jedem der Konzilsväter zugestellt. Von einer weiteren Änderung im Sinne der Minorität nahm man Abstand, da durch deren Vorschläge die scharfe und präzise Formulierung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sehr abgeschwächt und verwischt[4] und damit neuen Streitigkeiten Tor und Türe geöffnet worden wäre. Die Bischöfe, die am 13. Juli mit non placet gestimmt hatten, wohnten der Generalkongregation[5] nicht an und beschlossen, auch

[1] Sie verlangten, daß nach den Worten munere fungens hinzugefügt werde et testimonio ecclesiarum innixus, oder et mediis, quae semper in ecclesia catholica usurpata fuerunt, adhibitis, oder non exclusis episcopis.

[2] Erzbischof Darboy übersandte am 16. Juli dem hl. Vater diese beiden Desiderien schriftlich. Sie stehen Coll. Lacens. VII, 992.

[3] Die beiden Vorschläge waren: die Weglassung der Stellen Aug. cont. Julianum Pelag. I, n. 13 und Iren. III, 3 und zu den Worten hujusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese esse irreformabiles noch den Zusatz etiam ante episcoporum assensum oder etiam antequam assensus ecclesiae accesserit. Die Generalkongregation nahm den Zusatz in der Fassung non autem ex consensu ecclesiae an. Cf. Coll. Lacens. VII, 470 sqq.

[4] Vgl. den Brief des englischen Agenten Odo Russel an Kardinal Manning bei *Purcell*, Life of C. Manning II, 445.

[5] In derselben wurde auch ein Protest des Präsidiums gegen die boshaften Lügen und Verleumdungen, die in Wort und Schrift, besonders in den Broschüren Ce qui se passe au Concil, Paris 1870 und La dernière heure du Concil, München 1870, gegen das Konzil geschleudert worden waren, vorgelesen und angenommen. Manning, Die wahre Geschichte S. 112.

in der öffentlichen Sitzung nicht zu erscheinen, um nicht hier ‚im Angesichte des Papstes mit non placet stimmen zu müssen'. Diesen Entschluß teilten sie dem hl. Vater in einer mit 55 Unterschriften versehenen Adresse[1] am 17. Juli mit. Unter den Unterzeichnern befanden sich die meisten deutschen Bischöfe und ein Teil der Bischöfe von Österreich. Sie verließen noch vor der öffentlichen Sitzung Rom und traten die Heimreise an. Der hl. Vater hatte ihnen und allen Mitgliedern des Konzils einen Urlaub bis zum 11. November 1870 bewilligt.

Die vierte öffentliche Sitzung fand am 18. Juli unter dem Präsidium des Papstes statt. Die Zahl der anwesenden Mitglieder des Konzils betrug 535. Die Vorlage über die vier Artikel vom Primate und der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes wurde fast einstimmig angenommen. Nur zwei Bischöfe[2] stimmten mit non placet. Papst Pius IX. erteilte hierauf unter dem Jubel der Versammelten der Glaubensentscheidung des Konzils die feierliche Bestätigung.

Drittes Kapitel.

Die Pläne der Anti-Infallibilisten in Deutschland. Korrespondenz zwischen Schulte, Döllinger, Kuhn u. a. Die Erklärung Schultes. Die Adresse der Münchener Laienprofessoren. Die Versammlungen in Nürnberg und in Königswinter. Zusammenkunft der deutschen Bischöfe in Fulda. Ihr Hirtenbrief. Päpstliches Schreiben. Das Bonner Komitee. Bischof Hefele. Die Verkündigung der Vatikanischen Dekrete. Zensurierung der Leugner der Unfehlbarkeit. Exkommunikation Döllingers. Benehmen der preußischen und bayerischen Regierung. Der Altkatholiken-Kongreß in München und in Cöln. Die Okkupation Roms durch Viktor Emmanuel. Entrüstung hierüber in Deutschland. Die Wallfahrt nach Fulda. Das katholische Volk.

Solange die Würfel noch nicht gefallen waren, hofften die Führer der Anti-Infallibilisten in Deutschland, an ihrer Spitze Döllinger, die dogmatische Definierung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes noch in der letzten Stunde verhindern zu

[1] Coll. Lacens. VII, 994 sq.

[2] Bischof Al. Riccio von Cujazzo in Sizilien, ein enthusiastischer Verteidiger der Unfehlbarkeit, dem das Dekret noch nicht weit genug ging, und Bischof Fitzgerald von Little Rock in Arkansas. Auf letzteren machten die Amerikaner das Bonmot: Little Rock against the great Rock — Petricula contra Petram.

können. Sie setzten darum in der Presse wie in Privatkorrespondenzen ihre Polemik gegen diese Lehre fort. Ihre Haltung wurde um so gereizter und unwürdiger, je näher der Tag der Entscheidung heranrückte. Doch beschäftigten sich die Häupter der Opposition auch jetzt schon sehr lebhaft mit der Frage, was von ihrer Seite geschehen müsse, falls die Definition des Dogmas durch das Konzil erfolge, woran kaum mehr zu zweifeln war. Sie erwarteten, daß die Bischöfe der Minorität gegen das Dogma Protest erheben würden, und taten einstweilen Schritte ‚zur Herbeiführung des Anschlusses der deutschen Wissenschaft' an die Oppositionsbischöfe, wie v. Schulte[1] sich ausdrückt. ‚Nach sorgfältiger Erwägung und brieflichem Austausch zwischen Freunden in Bonn, München und Prag' war nach seiner Mitteilung ‚bereits im Mai 1870 der Plan gemacht, in den Herbstferien eine Zusammenkunft zu veranstalten, auf welcher durch eine Adresse oder Erklärung festgestellt werden sollte, daß die große Mehrheit der namhaften deutschen Theologen und Kanonisten, sowie anderer katholischer Gelehrten, deren Kirchlichkeit bekannt war, und die ein unmittelbares Verständnis der schwebenden Frage hatten, auf seiten derjenigen Bischöfe stünden, welche an der Verwerfung der päpstlichen Unfehlbarkeit festhielten'. Die Vorgänge in Rom legten aber den Wunsch nahe, daß diese Versammlung schon früher, noch vor Verkündigung des Dogmas, abgehalten werde. Dr. v. Schulte brachte darum eine Versammlung in Stuttgart für den 21. September in Vorschlag und lud am 1. Juli Professor Dr. v. Kuhn in Tübingen nebst der theologischen Fakultät zur Teilnahme an derselben ein. Für den Fall aber, daß ‚die Infallibilität vorher deklariert werde', proponierte er in seinem Schreiben, ‚schon jetzt beizeiten eine Erklärung vorzubereiten, welche für den Fall des Austritts der Minderheit unter Protest veröffentlicht werde', und auch ‚eine solche für den Fall zu präparieren, daß die Bischöfe nicht austreten'. Diese Erklärungen sollten von Kuhn, Döllinger und Schulte unterzeichnet und dann andern zur Unterzeichnung zugestellt werden.

[1] Der Altkatholizismus S. 72.

Mit diesem Vorschlage erklärte sich Kuhn[1] einverstanden, machte aber seine Unterschrift zu der Erklärung davon abhängig, daß die ‚Oppositionsbischöfe' ihren Protest aufrecht hielten, und behielt sich ‚für den Fall, daß die Bischöfe ihre bisherigen Proteste nicht auch am Schlusse noch aufrecht erhalten und austreten würden, weitere Entschlüsse vor'. Noch bevor die Antwort Kuhns in Prag eingetroffen war, hatte Schulte am 7. Juli an Döllinger in derselben Absicht geschrieben; diesem hatte auch Reinkens ‚einen ziemlich ausführlichen Entwurf einer Erklärung' gegen die Rechtmäßigkeit des Konzils zugeschickt. Döllinger antwortete schon am 9. Juli. Er teilte natürlich ganz die Ansicht Schultes, sprach aber die Befürchtung aus, man werde nicht eine genügende Zahl von Unterschriften für die projektierte Erklärung zusammenbringen, und äußerte sich bezüglich der von Kuhn gestellten Bedingung, daß sich dieselbe ‚wahrscheinlich nicht verwirklichen werde'. Auch schien ihm der 21. September ein zu später Termin; er drückte den Wunsch aus, daß man sich ‚viel früher zu einer Besprechung vereinigen solle', ‚wenigstens', wie er schreibt, ‚einige von uns'.

Am 11. Juli sandte Schulte die von ihm redigierte Erklärung an Kuhn und Döllinger. Ersterer verlangte einige Änderungen; letzterer ‚setzte, damit das, was vor allem not tue, Einigkeit, rasch erzielt werde, ohne alle weiteren Verhandlungen seinen Namen unter den Entwurf'. Auch jetzt wieder sprach er sein Bedauern über die ihm ‚unbegreifliche Hinausschiebung' der Versammlung aus. Nachdem Schulte die von Kuhn verlangten Änderungen des ‚Entwurfs einer Erklärung' vorgenommen hatte, schickte er denselben in seiner neuen Redaktion mit einem Begleitschreiben ‚nach verschiedenen Orten' zur Unterzeichnung.

Die Hoffnungen, welche man auf die Oppositionsbischöfe gesetzt hatte, erwiesen sich als eitel. Am 18. Juli wurde das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit feierlich verkündet, und von seiten der Bischöfe der Minorität erfolgte kein Protest. Damit war der beabsichtigten Agitation ihre Hauptstütze entzogen[2].

[1] Schreiben vom 5. Juli 1870. (Schulte, a. a. O. S. 75 ff.)

[2] ‚Ich habe keine Hoffnung mehr auf den Episkopat' schrieb Reusch am 21. Juli 1870 an Schulte. (A. a. O. S. 86.)

Döllinger hatte mit der ganzen theologischen Fakultät bei Erzbischof Scherr von München am 21. Juli eine Audienz [1], bei welcher er seine künftige Stellungnahme bereits kundgab. Er erklärte in einem Schreiben an Schulte vom 24. Juli ‚eine Veröffentlichung' der Erklärung vorerst für ‚unklug'. Auch Reusch in Bonn und Kuhn in Tübingen, der früher schon sich schwankend erwiesen, traten zurück. Schulte ‚teilte zwar nicht den Standpunkt' seiner Freunde, unterließ aber die Veröffentlichung [2].

Gegen Ende Juli erschien die von Döllinger angeregte und wahrscheinlich auch redigierte Erklärung [3] Münchener Laienprofessoren gegen das Vatikanische Konzil und die Unfehlbarkeit des Papstes. Der Verfasser wiederholt in jenem Schriftstück nur die landläufigen unwahren Behauptungen und unbegründeten Beschuldigungen, ohne irgend etwas Neues vorzubringen. Die Erklärung war von 44 Dozenten unterzeichnet. Unter denselben befanden sich Leute, wie Dr. Prantl, Professor der Philosophie, die schon längst mit dem Christentum gebrochen hatten [4], und andere notorische Ungläubige.

Der Führer der Opposition, Döllinger, betrieb rastlos die Zusammenkunft der Gegner des Vatikanums, ‚damit ihr Schweigen und vereinzeltes Handeln der Jesuitenpartei keinen Vorschub leiste' [5]. Sein Wunsch ging endlich in Erfüllung. Auf seine Einladung fanden sich 12 Geistliche und ein Laie am 25. August in Nürnberg ein. Die Anwesenden nahmen die ihnen vorgelegte, von Döllinger verfaßte Erklärung [6] einstimmig an. Außerdem wurde beschlossen, Schriften zu verfassen, in welchen diese Erklärung streng wissenschaftlich begründet werden sollte, und die ‚allgemeinen freien katholischen Gelehrtenversammlungen wieder aufzunehmen' [7]. Die Nürnberger Erklärung hatte übrigens dasselbe Schicksal wie die von Schulte entworfene. ‚Langen und Reusch

[1] Friedrich, Tagebuch, 2. A. 488 ff.
[2] Die Namen der Unterzeichner bei Schulte, a. a. O. S. 96.
[3] Friedberg, Sammlung S. 153.
[4] Granderath-Kirch, III, S. 614 f.
[5] Schulte, Der Altkatholizismus S. 97.
[6] Sie steht Schulte S. 14.
[7] Rolfus, Kirchengeschichtliches ꝛc., I, 303.

wünschten ihre Unterschriften erst dann zu geben bezw. veröffentlicht zu sehen, wenn ihre Kollegen in Bonn, mit denen sie gemeinschaftlich bisher gehandelt hatten, derselben zugestimmt haben würden; Professor Reischl behielt sich ebenfalls die Unterschrift vor, um vorerst auf seine Universitätskollegen wirken zu können.' Man beschloß daher, ‚die Erklärung drucken zu lassen und die gedruckten Exemplare behufs der Unterzeichnung zu verbreiten'. Dieselbe hatte jedoch keinen rechten Fortgang. Als Grund hierfür führt Schulte außer ‚dem Krieg, der die öffentliche Aufmerksamkeit in erster Reihe in Anspruch nahm' und den ‚Universitätsferien' besonders ‚die Wut an, mit welcher die gesamte ultramontane Presse über sie herfiel' und dadurch auf ‚die Zaghaftigkeit vieler Theologen wirkte'.

Wenige Tage vor der Nürnberger Zusammenkunft hatte am 14. August in Königswinter bei Bonn eine durch den Advokatanwalt Adams und Oberlehrer Stumpf aus Koblenz veranstaltete und vom Oberregierungsrat Wülffing aus Köln präsidierte Versammlung getagt, deren Teilnehmer eine ihnen vorgelegte Erklärung annahmen, die zur Unterzeichnung weiterversandt wurde. Sie hat folgenden Inhalt: ‚In Erwägung, daß die im Vatikan gehaltene Versammlung nicht mit voller Freiheit beraten und wichtige Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Übereinstimmung gefaßt hat, erklären die unterzeichneten Katholiken, daß sie die Dekrete über die absolute Gewalt des Papstes und dessen persönliche Unfehlbarkeit als Entscheidung eines ökumenischen Konzils nicht anerkennen, vielmehr dieselben als eine mit dem überlieferten Glauben der Kirche im Widerspruch stehende Neuerung verwerfen'[1]. Außerdem wurden zwei gleichlautende Proteste an den Erzbischof von Köln und den Bischof von Trier erlassen.

Die in erster Linie von katholischen Professoren der Theologie angeregte und unterhaltene ‚Opposition gegen die Beschlüsse des Vatikanums' und die in mehreren Diözesen ‚hervorgerufene Auf-

[1] Schulte, a. a. O. S. 106.

regung der Geister mit ihren schismatischen und kirchenfeindlichen Tendenzen' veranlaßten den Erzbischof von Köln, die deutschen Bischöfe zu einer Konferenz nach Fulda zu berufen; hierzu gab auch Papst Pius IX. mit Freuden seine Zustimmung. Die Versammlung wurde Ende August abgehalten und war von neun Bischöfen besucht. Eine große Anzahl der nicht Erschienenen war durch Krankheit oder die Kriegsläufte verhindert, aber bereit, den zu fassenden Beschlüssen beizutreten. Die Versammelten erließen einen gemeinschaftlichen Hirtenbrief, in welchem sie ihr Verhalten auf dem Konzil vor der Deklaration des Dogmas von der Unfehlbarkeit rechtfertigen und hierauf die feierliche Erklärung abgeben, daß dieses Konzil ein ‚rechtmäßiges Konzil' sei, daß ‚es ebensowenig wie irgendeine andere Kirchenversammlung eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt habe', und ‚daß dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publikation erhalten hätten'. An diese Erklärung knüpfen die kirchlichen Oberhirten die Ermahnung an die Katholiken, ‚unerschütterlich festzuhalten in Vereinigung mit den Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche, und sich durch nichts trennen zu lassen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet habe'. Der Hirtenbrief wurde vom Erzbischof von Köln auch an die in Fulda nicht anwesenden Bischöfe zur Unterzeichnung gesandt [1] und am 15. September veröffentlicht. Der hl. Vater spendete mittels Breve vom 28. Oktober den Bischöfen für ihr entschiedenes Auftreten in ‚dieser unheilvollen Zeit' das verdiente Lob [2].

Dieses entschlossene Auftreten des Episkopates vereitelte die Hoffnung der Gegner der Unfehlbarkeit. Statt des von ihnen ersehnten ‚Protestes' der ‚Oppositionsbischöfe' war das Gegenteil erfolgt. Der Fuldaer Hirtenbrief ‚bot' nach Schulte ‚ein mächtiges Kampfmittel zur Einschüchterung'. Es wurde nun in München der Beschluß gefaßt, die Veröffentlichung der Nürnberger Erklärung mit

[1] Alle unterzeichneten außer den Bischöfen von Breslau, Bamberg, Osnabrück, Dresden und Rottenburg.

[2] Siegfried, Aktenstücke S. 24.

ihren nunmehr 32 Unterschriften zu unterlassen, dafür ‚aber eine motivierte, auf das neue Fuldaer Pastoralschreiben eingehende, in der Form von Fragen und Vorstellungen gehaltene Denkschrift alsbald vorzubereiten und dieselbe zu gemeinsamer Kundgebung zur Vorlage mitzuteilen'. Hiervon machte Dr. Reischl im Auftrage Döllingers Mitteilung an Schulte, der hierüber ungehalten war, aber in das Unabänderliche sich fügen mußte[1].

Die Führer der Oppositionspartei hofften immer noch, wenigstens einen oder den andern deutschen Bischof zu gewinnen. Sie richteten in dieser Absicht, nach vorausgegangener Beratung in Bonn[2] am 22. und 23. September, gleichlautende Schreiben an die Kardinäle v. Schwarzenberg und v. Rauscher, an Erzbischof Deinlein von Bamberg und an die Bischöfe Hefele von Rottenburg, Greith von St. Gallen und Stroßmayer in Diakovar mit der Anfrage, ob sich eine Einigung über gemeinsame Schritte erzielen lasse. Die Antwortschreiben der kirchlichen Oberhirten ‚stellten' aber ‚außer Zweifel, daß dieselben für die Altgläubigen keine Stütze boten'. Nur die Schreiben der Bischöfe v. Hefele und Stroßmayer erweckten in ihnen die Hoffnung, daß ‚dieselben auf ihrem im Konzil ausgesprochenen Standpunkt beharren würden'.

Schon auf dem Konzil hatte Hefele gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit opponiert und über deren Verteidiger sich in leidenschaftlich-erregter Weise ausgesprochen. Diesen Standpunkt schien er auch nach seiner Rückkehr in die Heimat festhalten zu wollen. Er leistete der Einladung zur Konferenz nach Fulda keine Folge, verweigerte die Unterzeichnung des Fuldaer Hirtenbriefes und verzögerte trotz alles Drängens von seiten seines Klerus und einer indirekten Aufforderung durch den heiligen Stuhl zum Anstoß und Ärgernis der Katholiken der Diözese die Verkündigung des betreffenden Konzilsdekretes. Auch seine Briefe an Döllinger um diese Zeit bekunden noch eine Stimmung, die das schlimmste befürchten ließ. In einem ähnlichen Tone ist das

[1] Schulte, Der Altkatholizismus S. 104.

[2] Unter dem Vorsitze des Prof. v. Bauerband. Siehe hierüber Schulte, Der Altkatholizismus S. 111 ff.

Antwortschreiben an das Bonner Komitee gehalten[1]. Die hierdurch geweckte Hoffnung ging jedoch glücklicherweise nicht in Erfüllung.

Die deutschen Bischöfe verkündeten in besonderen Hirtenbriefen[2] das Vatikanische Dekret über die päpstliche Unfehlbarkeit für ihre Diözesen und belehrten ihre Diözesanen über den Sinn und die Tragweite dieser Lehre. Sie führten die Beweise hierfür an und wiesen die dagegen erhobenen Bedenken und Einwände als unbegründet zurück. Auch Bischof Hefele folgte trotz der Abmahnungen Döllingers dem Beispiel seiner Mitbischöfe. Er sah sich, wie er später einem Besucher äußerte, vor die Alternative gestellt, ‚die Kirche oder sich selbst für unfehlbar zu halten', und zog das erstere vor[3]. Er veröffentlichte am 10. April 1871 die beiden dogmatischen Dekrete und richtete zugleich an den Klerus seiner Diözese ein Pastoralschreiben, worin er sein bisheriges Verhalten erklärte und zu rechtfertigen suchte[4]. Der päpstliche Nuntius in München de Meglia war hierüber hoch erfreut[5]. Um so erbitterter waren dagegen die Gegner des Vatikanums, die den Bischof von Rottenburg schon zu den Ihrigen gezählt hatten. Sie unterstellten seiner Unterwerfung unwürdige Beweggründe und veröffentlichten später in der Aachener Zeitung vom 12. Oktober 1872 sein Schreiben an Bauerband. Der Angegriffene verteidigte sich in würdiger Weise durch wahrheitsgetreue Darlegung des Sachverhaltes[6].

Als Wächter des Glaubens hatten die kirchlichen Oberhirten noch eine andere, viel schwierigere Pflicht zu erfüllen. Während das gläubige katholische Volk mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen des Vatikanischen Konzils sich unterworfen hatte, stießen dieselben, wie bereits ausgeführt wurde, in sog. gelehrten Kreisen auf Widerspruch. Die meisten theologischen Fakultäten

[1] Schulte, a. a. O. S. 215 ff. [2] Granderath-Kirch, III, S. 545 ff.
[3] Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 371.
[4] Vering, Archiv, Bd. 26 S. XXV ff. [5] A. a. O. S. XXVII.
[6] Die Erklärung erfolgte im Deutschen Volksblatt. Schulte teilt dieselbe S. 232 mit und knüpft sehr gehässige Bemerkungen an dieselbe.

wurden in die Agitation verwickelt; nur wenige theologische Lehranstalten hielten sich hiervon ganz frei. Die Gründe, welche diese Opposition bewirkten, sind mannigfacher Art. Die in Deutschland allgemein anerkannte Autorität Döllingers, das Schlagwort ‚Deutsche Wissenschaft', der Mangel an dogmatischer Klarheit und richtiger Erkenntnis der Sache, vor allem aber die Richtung, ‚welche die Wissenschaft in Deutschland vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie betreten' und die dahin geführt hatte, daß man sich von der Autorität der Kirche lossagte, um desto fester an der eigenen Unfehlbarkeit festzuhalten [1], Charakterschwäche u. a. mußten solche Wirkungen hervorbringen, wie sie in Erscheinung traten. Übrigens hielten nicht alle anfänglichen Gegner der Vatikanischen Konstitution über die Unfehlbarkeit des Papstes mit Hartnäckigkeit an ihrem Irrtume fest; der größte Teil derselben unterwarf sich vielmehr in der Folge aufrichtig und vollkommen der Entscheidung der Kirche.

Einzelne dieser Männer hatten früher in vertraulichen Briefen an Freunde die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und deren Verteidiger scharf angegriffen und dabei manche Ausdrücke gebraucht, die mehr das Ergebnis augenblicklicher Erregtheit waren. Mehrere derartige Briefe wurden später durch Indiskretion und in der Absicht, die Verfasser zu kompromittieren, veröffentlicht. Von seiten der Angegriffenen erfolgte hierauf die erwünschte Klarstellung der Sache [2].

Über die hartnäckigen Bekämpfer der päpstlichen Unfehlbarkeit mußten die Bischöfe zuletzt die kirchlichen Strafen verhängen. Am 20. September 1870 ließ Erzbischof Melchers [3] von Köln den Professoren Hilgers, Dieringer, Reusch, Langen und Knoodt, sowie dem Privatdozenten Birlinger an der Bonner Hochschule ein Formular zusenden, durch dessen Unterzeichnung sie ihre Unterwerfung unter die Vatikanischen Dekrete und speziell

[1] Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe, Mai 1871. Siehe Vering, Archiv, Bd. 26, S. XI ff.

[2] Vgl. z. B. Thiel, Meine Auseinandersetzung mit den Janus-Christen. Leipzig 1872, S. 46 f. [3] Schulte, Der Altkatholizismus S. 123 ff.

unter die Entscheidung vom 18. Juli erklären sollten. Dieringer[1] unterwarf sich nach längerem Widerstreben, aber die weitere Wirksamkeit in Bonn war ihm verleidet. Die Professoren Hilgers, Reusch und Langen dagegen verweigerten ihre Unterschrift und wurden, nachdem alle Mittel der Güte nutzlos erschöpft waren, zuletzt mit der Exkommunikation belegt. Die gleiche Strafe traf Knoodt und Birlinger. Einen Monat später, am 20. Oktober, richtete Erzbischof Scherr, durch die öffentliche Erklärung Döllingers in der Allg. Zeitung und das Benehmen einzelner Professoren veranlaßt, an die theologische Fakultät zu München die Aufforderung, ‚sich ihm gegenüber klar und deutlich auszusprechen', wie sie ‚ihren Pflichten gegenüber den Aussprüchen des allgemeinen Vatikanischen Konzils gerecht werden wollte'[2]. Die Majorität der Fakultät gab hierauf die Erklärung ab, daß sie ‚den ökumenischen Charakter des Vatikanischen Konzils und der Beschlüsse desselben, insbesondere der Beschlüsse de ecclesia Christi mit rückhaltloser Überzeugung und Hingebung festhalten wollte'. Auch Professor Reischl unterzeichnete das Aktenstück. Döllinger dagegen und Friedrich verweigerten ihre Unterschrift. Vergebens richtete der Erzbischof wiederholt die eindringlichsten Aufforderungen an Döllinger, um ihn zur Umkehr zu bewegen. Er beantwortete die freundlichen Schreiben seines kirchlichen Oberhirten ausweichend, suchte die Sache in die Länge zu ziehen und verblieb bei seinem Widerspruch. Erst am 29. März 1871 teilte er in einem längeren Schreiben dem Erzbischof mit, daß er die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ‚als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger nicht annehmen könne'. Der Erzbischof verbot hierauf den Besuch der Vorlesungen Döllingers[3] und ließ ihm

[1] Er legte seine Domherrnstelle und seine Professur nieder und nahm die Pfarrei Veringendorf in Hohenzollern an († 8. Sept. 1876). Näheres s. bei Kaufmann Frz., Leopold Kaufmann, Oberbürgermeister von Bonn, S. 157 ff. Bellesheim im Katholik 1896, II, 282 ff.

[2] Die bezüglichen Akten stehen in Aktenstücke des Ordinariats München und Freising ꝛc. S. 46 ff.

[3] Hiervon machte der Erzbischof Mitteilung an die Regierung. Auch gab er den bayerischen Ordinariaten Kenntnis von der Sache (Aktenstücke ꝛc. S. 120 ff. und S. 179 ff.).

nach weiterem fruchtlosen Bemühen am 17. April durch sein Ordinariat erklären, daß er sich der formalen Häresie schuldig gemacht habe und darum der ‚größeren Exkommunikation' verfallen sei. König Ludwig II. gab in einem Handschreiben Döllinger ‚sein lebhaftes Bedauern' hierüber zu erkennen, und ‚drückte ihm zugleich mit warmen Worten sein Beileid aus'[1]. Der Zensurierte enthielt sich fortan der Vornahme kirchlicher Verrichtungen, während Friedrich, den dieselbe Strafe getroffen, fortfuhr, geistliche Funktionen vorzunehmen[2].

Fürstbischof Förster von Breslau forderte am 17. Oktober 1870 die Professoren Baltzer und Reinkens auf, den Beschlüssen des Vatikanums sich zu unterwerfen. Ihre Weigerung zog ihnen die Suspension zu. Auch gegen den Religionslehrer am Gymnasium, Privatdozenten Weber, mußte der Fürstbischof mit Kirchenstrafen einschreiten. Die Fakultät zu Braunsberg leistete der von seiten des Bischofs Krementz von Ermeland an sie gestellten Aufforderung zur Unterwerfung Folge. Nur Professor Menzel erhob Widerspruch und wurde suspendiert. Bereits im August hatte der Bischof dem Professor Michelis, der in einem Zeitungsartikel[3] Papst Pius IX. der Häresie beschuldigt hatte, die Ausübung der priesterlichen Verrichtungen untersagt. Auch über den Seminardirektor Treibel und den Religionslehrer Wollmann[4] mußten die kirchlichen Zensuren verhängt werden.

Leider nahmen die preußische und bayerische Regierung die suspendierten und exkommunizierten Professoren und einige gleichgesinnte Pfarrer und Kapläne gegen ihre Bischöfe in Schutz. Sie beließen dieselben in ihren Ämtern und im Genusse ihres Einkommens und gestatteten ihnen die Fortsetzung ihrer priesterlichen Funktionen. Die Vorstellungen und Reklamationen der Bischöfe blieben unbeachtet. Die nach Dieringers Weggang frei gewordene Professur der Dogmatik an der theologischen Fakultät

[1] Michael, Döllinger S. 163.

[2] Der Münchener Magistrat hatte die St. Nikolaikapelle am Gasteig den ‚Altkatholiken' zum Gottesdienst eingeräumt. Siehe Aktenstücke des bischöflichen Ordinariats München ꝛc. S. 276 ff.

[3] Allg. Zeitung 1870, Nr. 216. [4] Siehe Kap. 10.

in Bonn wurde ohne Mitwirkung des Erzbischofs von Köln mit dem exkommunizierten Professor Menzel von Braunsberg besetzt. Noch weiter als die preußische ging die bayerische Regierung. Der Kultusminister v. Lutz beschuldigte die Bischöfe des Königreichs der Verletzung der Staatsgesetze, weil sie die Vatikanische rein dogmatische Konstitution ohne vorherige Einholung des Plazets[1] verkündeten. Nur Erzbischof Deinlein von Bamberg hatte um das Plazet nachgesucht; dasselbe wurde ihm aber verweigert[2], worauf er die Konstitution ohne das Plazet veröffentlichte. Es waren dies nur Vorpostengefechte; der eigentliche Kampf sollte schon bald beginnen und mit Heftigkeit geführt werden.

Die Opposition gegen das Vatikanum, wie sie von Geistlichen und Laien betrieben wurde, ließ sich durch das Auftreten der deutschen Bischöfe leider nicht aufhalten. Doch fand jetzt eine Scheidung der Geister statt. Die häretischen Elemente vereinigten sich zu einer Sekte als ‚Altkatholiken'. Ihre Stiftung wurde auf dem vom 22.—24. September 1871 in München[3] abgehaltenen sog. ersten ‚Altkatholikenkongreß' ins Werk gesetzt. Auf demselben hatten sich ‚über 300 Delegierte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz' eingefunden. Auch ‚vier Pfarrer der holländischen Utrechter Kirche[4] fehlten nicht'. Das von Reinkens und Huber entworfene Programm[5], in welchem die Ideen der Nürnberger und der von Döllinger veranstalteten Münchener Pfingstversammlung sich getreu abspiegeln[6], fand allgemeine Annahme[7]. Dagegen stieß der von Schulte gestellte Antrag[8] auf Bildung besonderer Gemeinden auf Widerspruch. Insbesondere trat Döllinger gegen diesen Vorschlag auf. Er wünschte ein Verbleiben der sog. Altkatholiken in der Kirche nach Art der Jansenisten in Frankreich

[1] Aktenstücke des Ordinariats ꝛc. S. 144 ff. [2] A. a. O. S. 146 ff.
[3] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des (Alt-)Katholiken-Kongresses ꝛc. München 1871. [4] Jansenisten.
[5] Schulte, Der Altkatholizismus S. 22 ff. Stenographischer Bericht S. 221 ff. [6] Stenographischer Bericht S. V u. VIII.
[7] Auch Döllinger unterzeichnete, obwohl ungern. (Michael, Döllinger S. 180.) [8] Stenographischer Bericht S. 100 ff.

und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Regierungen auf ihre Seite treten würden; hierzu hatte ihm Minister von Lutz[1] Aussichten eröffnet. Ihr Austritt aus der ‚alten Kirche' dagegen, fährt er fort, ‚würde ihnen jede Einwirkung auf dieselbe rauben und auch ihr Ansehen in der ‚öffentlichen Meinung' schädigen, da dieselbe ‚nicht zweifelhaft darüber sein werde, daß ihre Behauptung der fortwährenden Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und ihre Taten, durch welche sie tatsächlich eine andere Kirche oder, wie die Welt sagen würde, eine Sekte neben die katholische Kirche setzten, miteinander in unausgleichbarem Widerspruch stünden'. Die Versammlung hörte diese Worte aufmerksam an; aber sein ‚Warnungsruf, jeden Schritt zu vermeiden, von welchem die Gegner mit Recht sagen könnten, daß er zum Schisma führe', fand keine Beachtung. Der Antrag Schultes erhielt die Zustimmung. Es galt nun, die Organisation der Sekte zu vollenden. Diese Aufgabe ward dem ‚zweiten Altkatholikenkongreß' in Köln zugewiesen. Er wurde am 20.—22. September 1872 abgehalten und von 350 Delegierten nebst andern ‚Gästen' besucht. Die Mitglieder der Versammlung nahmen den ihnen unterbreiteten Organisationsentwurf bezüglich der Seelsorge an und stellten ein Komitee auf, um die Vorbereitung zur Wahl eines Bischofs zu treffen. Auch faßten sie Beschlüsse über die Beziehungen der Sekte zu andern Religionsparteien und zum Staate und sprachen ‚das Vertrauen und die Erwartung aus, daß die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten ... nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung, daß „den Vatikanischen Dekreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei", festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zugrunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Dekrete konstituierten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-römischen Kirche auf der

[1] Stenographischer Bericht S. 129. Vgl. Schulte, Der Altkatholizismus S. 346.

anderen Seite dadurch praktische Verwirklichung geben würden'. Die andern Anträge können vorläufig übergangen werden. Als Agitationsmittel für die ‚katholische Reformbewegung' wurden die Presse und Vorträge in Vorschlag gebracht. Die Kosten hierfür sollten aus ‚der Zentralkasse' bestritten werden. Die am 4. Juni 1873 in Köln erfolgte Wahl des Professors Reinkens zum ‚altkatholischen Bischof' vollendete den Bruch der Sektierer mit der katholischen Kirche.

Da die Agitationen gegen das Vatikanische Konzil in Deutschland nicht aufhörten, sondern immer eifriger und systematischer betrieben wurden, fanden sich die Bischöfe noch einmal veranlaßt, diesem wüsten Treiben gemeinschaftlich entgegenzutreten. Es geschah dies im Mai 1871 in zwei Ansprachen[1] an das katholische Volk und an den Klerus. Die beiden Hirtenschreiben waren von allen deutschen Bischöfen und Diözesanverwaltern mit Ausnahme des Bischofs Hefele unterzeichnet. Sie nahmen besonders Rücksicht auf die kirchenfeindliche Literatur, da viele Schriften den Wortlaut der Vatikanischen Konstitution vom 18. Juli 1870 ‚verstümmelt oder unrichtig anführten', ‚durch eine falsche Auslegung entstellten und ungebührlich erweiterten', oder durch die neu erfundenen Schlagworte von ‚der Allgewalt' und der ‚persönlichen Unfehlbarkeit' des Papstes, sowie von der bevorstehenden Wiedereinführung des ‚hierarchisch-mittelalterlichen Systems' die Katholiken zu verwirren und die Staatsgewalt in eine ganz falsche Stellung zur Kirche zu bringen suchten. Gegen ein solch unwürdiges und ungerechtes Verfahren der Agitationspartei legten die kirchlichen Vorsteher entschieden Protest ein und belehrten zugleich Geistliche und Laien noch einmal über den wahren Sinn und über die Tragweite der Vatikanischen Dekrete. Die ‚Altkatholiken' erließen im Juni eine Gegenerklärung[2], in welcher sie nochmals die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit unrichtig darstellten, irrig deuteten und behaupteten, daß ‚die Vatikanischen Dekrete eine ernste

[1] Sie stehen im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 26, S. XI ff.

[2] Friedberg, Aktenstücke S. 725 ff.

Gefahr für Staat und Gesellschaft bildeten'. Das katholische Volk hielt jedoch treu zu seinen Oberhirten und die zuversichtliche Behauptung Döllingers, ‚daß Tausende und Hunderttausende in der Laienwelt ebenso wie er dächten und die neuen Glaubensartikel für unannehmbar hielten' [1], rief nur Proteste von seiten der bayerischen Geistlichkeit hervor, der sich auch die Geistlichen anderer Diözesen anschlossen [2].

Die Okkupation Roms durch die Piemontesen bot dem katholischen Erdkreis Gelegenheit, seinen Gesinnungen gegen das Oberhaupt der Kirche einen herrlichen Ausdruck zu geben. Nicht lange nach dem Abzuge der französischen Besatzung aus der ewigen Stadt traf die Regierung des Usurpators Viktor Emmanuel die notwendigen Veranstaltungen, um den Papst noch des spärlichen Restes seiner Staaten zu berauben.

Bismarck war bereit, diesen Plan zu unterstützen. Von seinen hierhergehörigen Bemühungen ist bislang nur soviel bekannt, daß er (21. Juli 1870) nach einem tauglichen Subjekte forschen ließ, das ‚zu Garibaldi reisen, ihn zu einer Expedition gegen Rom veranlassen und ihm . . . Geld dazu überbringen' sollte. Die Wahl fiel auf den Schriftsteller Gustav Rasch, von dem die Leute des Kanzlers die Ansicht hatten, ‚daß er sehr eitel, ja bis zur Übergeschnapptheit von seiner Bedeutung eingenommen, und daß er ein politischer Phantast sei, der die Welt republikanisch machen wolle' [3].

Unter den nichtigsten Vorwänden drang das an Zahl den päpstlichen Truppen weit überlegene Heer des Königs von Italien in das päpstliche Gebiet ein, rückte vor Rom und beschoß die Stadt. Der päpstliche General Kanzler wich auf Befehl Pius' IX. der Übermacht, und die italienische Armee hielt ihren Einzug in Rom. Um dem Raubakt einen legitimen Anstrich zu geben, wurde die Komödie der Volksabstimmung aufgeführt. Auf diese schmachvolle Weise fiel die älteste und legitimste Herrschaft der

[1] Aktenstücke des Ordinariats München ꝛc. S. 107.
[2] A. a. O. S. 200 ff. [3] Busch, Tagebuchblätter, I, 46 f.

Revolution zur Beute. Die europäischen Kabinette taten nichts zum Schutze des Rechtes und der Gerechtigkeit. Der österreichische Reichskanzler, Graf Beust, erfüllte nicht einmal ‚den Wunsch der päpstlichen Regierung, die Invasion des römischen Gebietes zu mißbilligen', um nicht ‚durch einen voraussichtlich erfolglosen Schritt zugleich das Ansehen Österreichs und die erfreuliche Gestaltung seiner Beziehungen zu Italien zu gefährden'[1]. Auch Preußen, dessen Gesandter in Rom, v. Arnim, eine scheinbare, aber sehr zweideutige Vermittlerrolle gespielt hatte, ließ die italienische Regierung nicht im Zweifel darüber, daß es zugunsten des Papstes nicht intervenieren werde. Der bayerische Minister, Graf Bray, forderte zunächst nur zur Vorsicht und Mäßigung bei Lösung einer Frage auf, ‚bei welcher ein so beträchtlicher Teil der deutschen Bevölkerung interessiert sei'[2]. Papst Pius IX. konnte gegen den Gewaltakt nur Protest erheben. Die Regierung Italiens wurde nun nach Rom verlegt und der Quirinal zum Palaste für den König bestimmt. Dem Papste verblieb der Vatikan, den er von nun an nicht mehr verlassen konnte, wenn er sich nicht der Gefahr großer Insulten von seiten des eingewanderten Pöbels aussetzen wollte. Er war jetzt faktisch ein Gefangener. Für die Kosten seines Haushaltes und der Regierung der Kirche mußte er die Wohltätigkeit der Gläubigen in Anspruch nehmen.

Ein Schrei der Entrüstung über die schmachvolle Beraubung des Papstes ging durch die ganze katholische Christenheit. Überall vereinigten sich die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk, um diese Schandtat eines katholischen Monarchen zu brandmarken. Auch in Deutschland gab sich eine allgemeine Indignation hierüber kund. Die deutschen Bischöfe erließen Hirtenbriefe, in welchen sie gegen die Okkupation Roms durch König Viktor Emmanuel feierlich Protest erhoben und die Gläubigen zu Gebeten und Liebesgaben für den seiner Staaten beraubten Papst aufforderten. Zugleich riefen sie die Hilfe der Regierungen an. Erzbischof Melchers von Köln sprach in seinem Hirtenbriefe vom 8. Oktober 1870 mit Bezug auf frühere Erklärungen des Königs Wilhelm I. die

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches, I, 406. [2] A. a. O. S. 413.

Hoffnung aus, derselbe werde seinen ‚mächtigen Einfluß, sobald es die Umstände gestatten, dahin verwenden, daß dem gegenwärtigen unerträglichen Zustande der Dinge in Rom ein Ende gemacht, und die Freiheit und Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles wiederhergestellt werde‘ [1]. Sämtliche preußische Bischöfe baten den König um den Schutz der Rechte des apostolischen Stuhles. Erzbischof Ledochowski erschien am 12. November persönlich im Hauptquartier zu Versailles, um König Wilhelm I. eine von den Bischöfen seiner Kirchenprovinz und den Domkapiteln unterzeichnete Adresse zugunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes zu überreichen [2]. Erzbischof Scherr von München richtete in derselben Absicht eine Vorstellung an König Ludwig II, der ihm am 26. Oktober erwiderte, daß er ‚bereits seine Regierung beauftragt habe, mit den übrigen katholischen Mächten in geeignetes Benehmen zu treten‘, und dabei die ‚Erwartung‘ aussprach, ‚daß die Bemühungen seiner Regierung nicht ohne den gehofften Erfolg bleiben würden‘ [3]. Auch Bischof Forwerk im Königreich Sachsen verurteilte den Raub des Kirchenstaates in einem Hirtenschreiben, dessen Verlesung jedoch die Regierung untersagte [4].

Die Hirtenworte der Bischöfe fanden bereitwilliges Gehör. In allen Diözesen wurden Bittprozessionen, öffentliche Gebete und Andachten für den hl. Vater abgehalten, Wallfahrtszüge mit Tausenden von Teilnehmern fanden nach den berühmten Gnadenorten statt, und in zahlreichen Volksversammlungen sprachen die katholischen Männer energische Proteste gegen den Raub des Kirchenstaates aus. Am 8. Oktober traten in Berlin einige Tausend Katholiken unter dem Präsidium des Legationsrats v. Kehler zusammen, um den König gemäß seinen früheren Zusagen zu bitten, ‚den Ansprüchen der katholischen Untertanen auf Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden‘ [5]. Am 7. Oktober erschien eine

[1] Rolfus, a. a. O. S. 353. [2] A. a. O. S. 404. Vgl. S. 416.

[3] A. a. O. S. 373 f. Vgl. betreffs einer Intervention des bayerischen Ministerpräsidenten Grafen Bray die Angaben bei Busch, Tagebuchblätter, II, 255 f.

[4] A. a. O. S. 408. [5] A. a. O. S. 353.

Deputation des katholisch-politischen Kasinos in Wien bei dem Reichskanzler Beust, um eine Eingabe zu überreichen, welche eine Intervention zugunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes verlangte[1]. Eine großartige Kundgebung veranstaltete die Katholikenversammlung zu Fulda[2]. Am 12. Oktober waren über 10000 Männer aus allen Gauen Deutschlands hier am Grabe des hl. Bonifatius zusammengetreten, um unter dem Vorsitze des edlen, um die katholische Kirche in Deutschland, besonders in der Erzdiözese Freiburg, so hochverdienten Freiherrn Heinrich v. Andlaw ‚die Tat einer revolutionären Regierungsgewalt, welche das Erbgut des hl. Petrus beraubt, die Hauptstadt der katholischen Welt usurpiert und den hl. Vater durch eine unwürdige Gefangenschaft in der freien Ausübung seines Amtes hindert, als ein Verbrechen gegen die menschliche und göttliche Ordnung zu brandmarken' und die zu ihrer Beschönigung von der italienischen Regierung vorgebrachten Scheingründe in ihrer Nichtigkeit darzulegen. Die Katholikenversammlung in Mainz, 6. November, und die in Wien, Linz, München, Bamberg, Regensburg, Köln, Aachen u. s. w. sprachen sich in demselben Sinne aus. Aus Breslau erging eine mit 17000 Unterschriften bedeckte Adresse an König Wilhelm I., um dessen Vermittlung zugunsten des Papstes anzurufen. Dieser Adresse schlossen sich mehr als 150 Ortschaften Schlesiens an. Die Katholiken Sachsens überreichten ihrem König Johann eine Adresse mit 2554 Unterschriften. Der wahrhaft religiöse Monarch sprach mittels Handschreibens an den Grafen Cajus zu Stolberg auf Braunau seine Freude darüber aus, in dieser Adresse ‚Gesinnungen ausgesprochen zu finden, die mit seinen eigenen Überzeugungen und Wünschen übereinstimmten', und übergab dieselbe seinem Ministerium, um sie ‚dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes mitzuteilen, an welches voraussichtlich ähnliche Petitionen aus andern deutschen Ländern bereits gelangt sein würden'. Ähnlich antwortete Großherzog Ludwig III. von

[1] Rolfus, a. a. O. S. 350.

[2] In ihrem Auftrage erschien die Denkschrift über die an dem Papste und der katholischen Kirche durch die Okkupation Roms vollbrachte Gewalttat. Mainz 1871.

Hessen, an den sich seine katholischen Untertanen in der nämlichen Absicht gewandt hatten. Die Katholiken der Erzdiözese Freiburg gaben gleichfalls herrliches Zeugnis von ihrer Liebe und Treue zum heiligen Stuhl. Auch in den übrigen Diözesen erfolgten zahllose Kundgebungen dieser Art. —

Gelegentlich seines Aufenthaltes in Versailles fragte Erzbischof Ledochowski bei Bismarck an, ob gegebenen Falles der Papst in Preußen Aufnahme finden werde. Bismarck griff diese Frage begierig auf und schlug Köln als eventuellen Wohnsitz des hl. Vaters vor; ‚ein alter erzbischöflicher Sitz, eine berühmte Kathedrale, ein sehr katholischer rheinischer Adel' — alle diese Momente sollten seinen Vorschlag als ansprechend erscheinen lassen. ‚Dazu sollten', wie ein Eingeweihter später dem Grafen Beust erzählte, ‚vorzugsweise katholische Regimenter die Garnison bilden.' Besonders sympathisch war dieser Gedanke dem Grafen Harry Arnim.

König Wilhelm und der Kronprinz standen dem Plane durchaus ablehnend gegenüber. Bismarck hielt es zwar ‚für einen ungeheueren Fehler', wenn der Papst Rom verlassen würde; aber, so sagte er zum Könige, ‚sein Aufenthalt in Deutschland könne gut wirken, weil die Anschauung der römischen Priesterwirtschaft die Deutschen kurieren werde.' Daneben hatte Bismarck, wie Chlodwig v. Hohenlohe erzählt, die Absicht, ‚den Papst für seine Zwecke zu benutzen'. Ebenso spricht sich der österreichische Kollege des Kanzlers über die Absichten, die jenen zu seinem Vorschlage veranlaßt hatten, aus. Demzufolge hatte er gesucht, ‚an der römischen Kurie eine Stütze zu finden,' der Papst sollte also garantieren, daß die deutschen Katholiken bedingungslos der Politik Bismarcks Heeresfolge leisteten. Daß der hl. Stuhl auf diesen Plan nicht einging, bezeichnete Bismarck späterhin als eine ‚Ruchlosigkeit' [1]. Weitere Nachrichten über diese interessante Episode aus den Vorstadien des Kulturkampfes liegen leider nicht vor.

[1] v. Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten, II, 480; Tagebuch Kaiser Friedrichs S. 58.

Friedrich, Ign. Döllinger, III, 652 f.; Busch, Tagebuchblätter, I, 372 f. Chlodw. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, 28.

Zweiter Abschnitt.

Vorgeschichte des Kulturkampfes.

Viertes Kapitel.

Die politischen und religiösen Verhältnisse in Deutschland vor dem Zusammentritt des ersten Reichstages. Die Wahlen. Die Thronrede. Verhandlungen über die Adresse an den Kaiser. Das Prinzip der Nichtintervention. Die Debatten über die Grundrechte. Der Antrag des Zentrums. Verwerfung desselben. Mißstimmung unter den Katholiken. Die Wahlprüfungen.

Wie der Krieg, den im Jahre 1866 Preußen gegen Österreich geführt hatte, so war auch die politische Neugestaltung Deutschlands unter Ausschluß des überwiegend katholischen Österreich, die sich als Folge dieses und des deutsch-französischen Krieges ergab, einer großen Anzahl von deutschen Katholiken zunächst unsympathisch. Bezeichnend hierfür waren die Verhandlungen der bayerischen zweiten Kammer über die Versailler Verträge. Durch kirchenpolitische und andere Bedenken veranlaßt, stimmte ein namhafter Teil der ‚Patrioten' gegen die Verträge, während 32 Angehörige derselben Partei sich von partikularistischen Rücksichten frei gemacht hatten und durch ihr Votum ihre Reichsfreundlichkeit bekundeten. Die unfreundliche Stimmung mancher katholischer Kreise gegen das neue Reich aber war von weniger loyalen Gesinnungen oder gar Bestrebungen himmelweit entfernt. Als auf Grund der soeben genannten Symptome die preußische politische Polizei gegen die ‚Ultramontanen' aufgeboten wurde, mußte der als Chef der Berliner Sicherheitspolizei vielgenannte Geheimrat Dr. Stieber, der zeitlebens das lebhafteste Bedürfnis fühlte, ‚hinter Verschwörungen und sonstige verbrecherische Umtriebe zu kommen', als-

bald seine Bemühungen als vollständig resultatlos bezeichnen[1]. Die Katholiken hatten sich eben sofort auf den Boden der Tatsachen gestellt. Das gleiche geschah von seiten der höchsten kirchlichen Autorität. In einem vom 6. März 1871 datierten Schreiben beglückwünschte Papst Pius IX. den Kaiser Wilhelm I. in herzlichster Weise und bezeichnete die Neuerrichtung des deutschen Kaiserreiches als ein Ereignis, das nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heile sein werde[2].

Nichtsdestoweniger hörten einzelne teils auf politischem, teils auf konfessionellem Boden erwachsene Parteien nicht auf, durch das Schlagwort der ‚Reichsfeindschaft' die protestantischen Massen gegen die katholischen Mitbürger zu verhetzen. Das waren vor allem die Nationalliberalen. Noch waren die Versailler Verträge nicht allseitig angenommen, als (5. Dezember 1870) die weitverbreitete Allgemeine Zeitung einen ‚Wunsch zur Kaiserkrönung' brachte, der folgendermaßen begann: ‚So wäre denn alles zu Heil und Segen gewendet, fräße nicht ein giftiger Schwamm in unseren Eingeweiden, der unablässig Tag und Nacht seine zerstörende Arbeit fortsetzt. Welches die Krankheit ist, braucht nicht erst gesagt zu werden: die Wahlen zum preußischen Landtag haben wieder einmal die wunde Stelle entblößt; blind ist, wer nicht erschreckt davor zurückfährt. Der blühendste, aufgeklärteste, heiterste, regsamste Teil Deutschlands, Rheinland und Westfalen, schickt vierzig ultramontane Abgeordnete in die Landesvertretung. Wahrlich eine verlorene große Schlacht an der Loire wäre ein geringeres Unglück für die Nation als diese Niederlage ... So wächst und wächst die stille Verschwörung gegen Staat und Kultur Stund für Stund, treibt ihre sich festkrallenden Ranken überall umher und droht uns zu ersticken in gegebener Zeit'[3]. Damit war die Tonart angegeben, in der nun jahrelang von der liberalen Presse über Katholiken und katholische Kirche Tag für Tag geredet wurde, besonders in Norddeutschland. Es waren zumal die Hamburger

[1] Denkwürdigkeiten des Geh. Regierungsrates Dr. Stieber, hrsg. v. Leopold Auerbach. Berlin 1884. S. 303 f.

[2] Siegfried, Aktenstücke S. XXXI.

[3] Vgl. Hist.-pol. Blätter, Bd. 70, S. 702 f.

Nachrichten, die Vossische, die National- und Börsenzeitung in Berlin, die Hartungsche Zeitung in Königsberg, die Deutsche Allgemeine Zeitung in Leipzig, die Magdeburgische Zeitung, die Weserzeitung in Bremen, die täglich ihre Spalten mit Lügen und Schmähungen gegen alles das anfüllten, was dem Katholiken heilig ist. Die Leser all dieser Blätter waren durchweg protestantisch, kamen mit Katholiken fast nie in Berührung, lasen nie ein katholisches Blatt: so mußten denn breite Schichten des protestantischen Volkes zu den verzerrtesten und abenteuerlichsten Vorstellungen von katholischem Wesen kommen. Dazu kam, daß ein gutes Stück von Hetzarbeit gegen die Katholiken geleistet wurde in dem protestantischen Religionsunterrichte. Zur Kennzeichnung dieses Unterrichtes mögen die Ausführungen dienen, die der 1868 in Gotha erschienene Leitfaden für Religionsunterricht in Volks-Schulen (S. 69) der katholischen Kirche widmet:

‚Das Wesen der römisch-katholischen Kirche ist Rückfall in Heidentum und Judentum, in sinnlichen Aberglauben und äußerliche Werk-Gerechtigkeit. Zum sinnlichen Aberglauben, das ist zur heidnischen Abgötterei gehört: Marien-, Heiligen-, Bilder- und Reliquiendienst... Ein geistloses Wesen, ein Plärren wie die Heiden. Katholischer Gottesdienst (Matth. 6, 7. 8). Zur äußerlichen Werk-Gerechtigkeit, d. i. zur jüdischen Gesetzlichkeit, gehören alle die verdienstlichen Werke, welche die Kirche fordert (Wallfahrten, Meßhören, Rosenkranzbeten, Bußübungen, Fasten, fromme Stiftungen, Mönchsgelübde). Dies Heidentum und Judentum der katholischen Kirche offenbart sich ferner in der göttlichen Autorität, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt‘ [1].

Sogleich nach dem Kriege eröffnete der protestantische Klerus einen planvollen Feldzug gegen die katholische Kirche, dessen Einzelheiten einer eigenen Untersuchung würdig wären. Sicher trug die von den Pastoren in heftigster Weise betriebene Agitation an den späteren kirchenpolitischen Kämpfen ein gerütteltes Maß von Schuld. Lehrreich in dieser Beziehung sind die Vorgänge auf der Berliner Versammlung protestantischer Notabeln vom Oktober

[1] Vgl. ebenda, Bd. 67, S. 838 f.

1871 [1]. Diese Konferenz zeigte die ganze innere Zerrissenheit des deutschen Protestantismus in verblüffender Deutlichkeit, sie war nach Beyschlags Wort ein ‚Uneinigkeitsskandal' [2]. Aber außerordentlich bezeichnend war es, daß der Referent über das Thema „Was haben wir zu tun, damit unserem Volke ein geistliches Erbe aus den großen Jahren 1870/71 verbleibe?" in erster Linie den Kampf gegen Rom empfahl. Als Beispiel, wie ein einflußreicher protestantischer Geistlicher, der Divisionsprediger der I. Garde-Infanterie-Division Emil Frommel, über die katholische Kirche urteilte und in Gegenwart des Kaisers zu reden sich erdreisten konnte, verdient dieses Referat hier im Auszuge mitgeteilt zu werden:

‚Es ist ein Gericht über die römische Kirche in Frankreich ergangen. Als Religionskrieg ist in Frankreich von Anfang an dieser Krieg angeschaut worden. Daß wir mit unseren katholischen Brüdern Schulter an Schulter kämpften, war wahrlich nicht das Verdienst der Priester noch des verfluchenden Syllabus, sondern das Resultat gemeinsamer Gefahr und des segnenden Geistes evangelischer Duldung. Offenbar ist in diesem Kriege geworden, wohin Rom seine Völker bringt. Es erzieht sie weder zur Freiheit, noch zu einer tieferen Sittlichkeit, sondern durch den Jesuitismus zur Heuchelei, zur völligen Stumpfheit, ja bis zum glühendsten Haß gegen alle Religion. Was lag nicht für ein Gericht in der Ermordung des Erzbischofs von Paris! — Der Wahn, als sei die römische Kirche die konservative und konservierende Macht im Völkerleben, die Stütze der Throne, ist wieder einmal in seiner ganzen Nichtigkeit offenbar geworden. Von diesem Schritte haben wir zu lernen und den ernstlichen Kampf mit Rom aufzunehmen ... Rom wird am besten in Mainz und Köln verteidigt. Je verfolgter, der äußeren Macht entkleidet, je gebundener die Personen werden, desto entbundener die Prinzipien. Ich maße mir kein Urteil an über die jetzige altkatholische Bewegung, noch stelle ich ihr ein Prognostikon. Sie steht in Gottes Hand, der den Auf-

[1] Brück-Kißling, Bd. III², S. 293 f.

[2] Beyschlag, Aus meinem Leben, II, 337.

richtigen es überall gelingen läßt. Aber nur soviel: Petri Schwert gegen Petri Stuhl hilft nicht, und Sauls Rüstung siegt nicht ... Vor dem Unglauben hat Rom noch nie sich gefürchtet, wohl aber vor dem Glauben. Stünde in jetziger Zeit die evangelische Kirche auf dem Plan, voll Geistes, ein Herz und eine Seele, welche Ernte stünde ihr bei so vielen suchenden Gemütern in Aussicht! ... Täuschen wir uns nicht über die Wahrheitsmomente in der römischen Kirche. Die Kraft der Lüge ist das Stück Wahrheit, das darin ist ... Das Verhalten der deutschen Bischöfe, die katholischen Vereine und Missionen, die Ausbreitung des Jesuitenordens unter uns, alles das sollte endlich uns die Augen öffnen! Gewinnt Rom Macht in unserem Volk, dann ist es geschehen um das geistliche Erbe aus diesem Kriege; Friede und Duldung, soviel an uns, mit den Personen, aber mit den Prinzipien Kampf!' [1]

Diese Kreise, wie auch zahlreiche, zum Teil hochgestellte Beamten verkündeten die Siege der deutschen Waffen, an denen doch die Katholiken ihren vollen Anteil gehabt hatten, als Siege des Protestantismus über den Romanismus; das deutsche Kaisertum wurde als ‚evangelisches Kaisertum' emphatisch gefeiert und der Protestantismus als die Ursache der politischen Größe Deutschlands gepriesen. Der Satz, daß ‚in Deutschland das Evangelische auch das Nationale' sei, kehrte in den verschiedensten Variationen wieder, obschon die deutsche Geschichte seit den letzten drei Jahrhunderten den unwiderlegbaren Beweis geliefert, daß gerade die Protestanten, und in erster Linie die protestantischen Fürsten, so oft gegen Kaiser und Reich konspiriert und durch Begründung des politischen Dualismus den Ruin des tausendjährigen Reiches herbeigeführt hatten.

Um von den geistigen Strömungen, welche in Deutschland nach 1870 wirksam waren, sich ein zutreffendes Bild zu machen, muß man ferner noch daran sich erinnern, daß damals die materialistische Weltanschauung sich anschickte, einen neuen Siegeszug durch das Land zu halten. Breite Schichten des deutschen

[1] O. Frommel, Frommels Lebensbild. Bd. II (Berlin 1901) S. 146 ff.

Volkes, vorzugsweise unter den Protestanten, erfuhren an sich die Wahrheit, die ein geistreicher Mann in dem Satze zusammengefaßt hat: ‚Der Krieg hat in seinem Gefolge einen rohen Materialismus, eine Machtanbetung, die zuletzt zu Geistesfurcht und Geistesabscheu ausartet. Denn auf die Länge weiß die Materie, sie muß untergehen, die Idee ist des Sieges gewiß, ob nach hundert oder vielen hundert Jahren; hier ist das Christentum in seinem Ringen gegen das römische Weltreich das ewige Vorbild... Die einzelne Persönlichkeit läutert sich zuweilen im Kriege, die Frivolität und Jämmerlichkeit hält nicht Stich in der Gefahr; aber die Gesellschaft im allgemeinen besteht in jedem Kriege eine große innere Gefahr‘ [1].

Unmittelbar nach dem Kriege hatte den platten Materialismus Ludwig Feuerbachs (‚der Mensch ist, was er ißt‘), Karl Vogts, Ludwig Büchners und Jakob Moleschotts eine etwas verfeinerte Form abgelöst in David Friedrich Strauß' 1872 erschienenem Buche ‚Der alte und der neue Glaube‘. Das Buch war eigens für kulturkämpferische Leser geschrieben und erlebte einen ungeheuren Erfolg: in sechs Monaten wurden sechs Auflagen notwendig. In diesem seinem ‚Bekenntnisse‘ beantwortete der alte Christushasser zunächst die Frage ‚Sind wir noch Christen?‘ mit einem kategorischen Nein und schreibt der modernen Welt nur noch insofern Religion zu, als sie das Gefühl ‚schlechthiniger Abhängigkeit‘ besitze. Das Universum erklärt er im Sinne der Entwicklungslehre Darwins und meint, das Bewußtsein, von einem entwicklungsfähigen Affen abzustammen, sei erhebender als das, einen herabgesunkenen Adam zum Ahnen zu haben. Die Pflege moderner Wissenschaft, Begeisterung für Kunst, Literatur, Musik, der Sinn für alle höheren Interessen der Menschheit sollen die Stelle der Religion vertreten.

Das war das Evangelium weiter Kreise innerhalb der liberalen Bourgeoisie, und es ist gewiß nicht als ein Zufall anzusehen, daß derselbe Professor Virchow, der von sich sagte, er habe Tausende von Leichen seziert, aber dabei keine Spur von der

[1] v. Taube, Graf Alex. Keyserling. a. a. O. I, 502 f.

Seele gefunden, zugleich ein rabiater Kulturkämpfer war. Über seinem auf der materialistischen Weltanschauung fußenden Hasse gegen jeden positiven Glauben, zumal aber gegen die katholische Kirche, vergaß der Liberalismus nun vollends seine freiheitlichen Grundsätze, wie er schon vor dem Kriege entschlossen war, die Kirche in Deutschland zu knechten. Der Plan, der damals hatte zurückgestellt werden müssen, schien von dem Augenblick an der Verwirklichung nahe, wo sich eine Bundesgenossenschaft bildete zwischen dem Liberalismus und dem Fürsten Bismarck.

Je größer die Entfremdung zwischen den Altkonservativen und dem preußischen Staatslenker seit dem Jahre 1866 geworden war, desto mehr hatte sich dieser dem Liberalismus genähert. Besonders nach dem Kriege erschien ihm ein Zusammengehen mit den Liberalen als politische Notwendigkeit. Diese Partei mit ihren zentralistischen Neigungen war durchaus bereit, im Gegensatz zu den partikularistischen Konservativen, ‚durch Ausdehnung der Reichsgesetzgebung der Reichsgewalt selbst einen größeren Inhalt zu geben' [1]. Dies schien um so notwendiger, als Kaiser Wilhelm I. selber mit der ihm gewordenen Machtsphäre keineswegs zufrieden war; der Kaisertitel kam ihm zuerst als sehr unbedeutend vor, etwa ‚wie der Majorstitel eines Schwadronschefs' [2]. Die Nationalliberalen aber vergötterten geradezu den Kanzler und wurden ihm gehorsam bis zur Charakterlosigkeit. Hierin zeichneten sich besonders die süddeutschen Liberalen aus; diese hatten, so erzählt ein Parteimitglied, ‚die größte Scheu, Bismarck irgendwie entgegenzutreten, und schüttelten die Köpfe, wenn ich ihnen im Privatgespräch sagte, daß ich gewiß die außerordentliche Begabung und die Leistungen Bismarcks in der äußeren Politik vollkommen anerkenne, daß aber mein Vertrauen auf seine innere Politik, namentlich in bezug auf die freiheitliche Entwicklung Deutschlands ... sehr begrenzt sei' [3].

Grundsätzlich war und blieb der Reichskanzler nichts weniger als ein liberaler Mann, und es war sicher mehr als eine vorüber-

---

[1] Richter, Eugen, Im alten Reichstage, I, S. 99.

[2] Chlodw. v. Hohenlohe, II, S. 95. [3] v. Unruh, a. a. O. S. 328 f.

gehende schlechte Laune, wenn er außerordentlich geringschätzig von den Nationalliberalen sprach, wenn er sie ‚Karlchen Miesnick-Tertianer und Kinder' nannte und meinte, ‚die Kerle seien so dumm, daß mit ihnen nichts anzufangen sei'[1]. Aber zunächst brauchte er sie, und zwar hätte er überaus gerne sich eine rechtsliberale, den Konservativen nahestehende Mehrheit gesichert. In der Richtung dieser seiner Politik nun lag es, daß das oppositionelle Zentrum um jeden Preis in seiner völligen Isoliertheit erhalten bleiben mußte. Eduard Lasker, dem wir diese Beobachtung verdanken, knüpft daran die folgende Bemerkung: ‚Man strebte dies dadurch zu erreichen, daß man, anknüpfend an des Zentrums Abneigung gegen die Neuordnung der Dinge in Deutschland, es mit der moralischen Acht der Reichsfeindschaft belegte, was, nach der Art der alten Reichsachterklärung, die übrigen Oppositionsgruppen verhindern sollte, auch nur gelegentlich sich mit dem Zentrum in Berührung zu setzen, da jede freiwillige, wenn auch nur gelegentliche Berührung mit dem Reichsfeinde eine untilgbare Makel in sich schloß'[2]. Hiermit ist der tiefste Grund aufgedeckt, weshalb die Reichskanzlerpresse nicht müde wurde, die Katholiken als ‚Reichsfeinde' zu verleumden.

‚Mit den Katholiken', so hatte ein liberaler Führer (Miquel) in einem Vortrage bei der Diskonto-Gesellschaft 1871 geäußert, ‚werde man nun bald fertig werden'; man hing nämlich im Lager des indifferentistischen Liberalismus an dem Traume einer künftigen deutschen Nationalkirche. Der liberale Protestantenverein beschäftigte sich mit dieser Idee, und der ‚Altkatholizismus' erschien in den Augen mancher Leute als ein bequemes Mittel, auf der Basis des religiösen Nihilismus eine Verschmelzung der Konfessionen vorzubereiten. Diese Phantasien herrschten tatsächlich in vielen durch die politischen Erfolge verblendeten Köpfen: vollständige Verstaatlichung der Religion und deren Dienstbarmachung für die staatlichen, ‚nationalen' Zwecke[3].

---

[1] Chlodw. v. Hohenlohe, a. a. O. II, 297 f.

[2] Aus Ed. Laskers Nachlaß, I, S. 87.

[3] Majunke, a. a. O. S. 96 ff.

Diese politischen und religiösen Strömungen waren vorhanden, als am 21. März 1871 der erste Reichstag in Berlin zusammentrat.

Bei solcher Lage der Dinge war es besonders die Aufgabe der Reichsregierung, einen Modus zu finden, um trotz der bestehenden politischen und religiösen Gegensätze die Einheit und Einigkeit im Reiche herzustellen und alles fernzuhalten, was dieselbe irgendwie gefährden konnte. Leider tat sie das gerade Gegenteil.

Bei der Eröffnung des Reichstages waren in dem neuen Parlamente die Nationalliberalen mit 116 Mandaten die stärkste Partei. Es war zu erwarten, daß mit ihnen die anderen liberalen Fraktionen, die Deutsche Fortschrittspartei, die Liberale Reichspartei und die Freikonservativen für viele Fragen sich zu einer Mehrheit zusammenschließen würden.

Die im Heerlager des Liberalismus gegen die katholische Kirche herrschende feindselige Gesinnung gab sich schon in den Debatten über die Antwort des Reichstags auf die kaiserliche Thronrede kund.

Die von Bennigsen redigierte Adresse der Majorität war eine ‚reine Parteiadresse im Sinne des Nationalliberalismus'. Die Mitglieder des Zentrums konnten ihr nicht beistimmen, ohne ihre Grundsätze und die religiösen Gefühle ihrer Wähler zu verletzen. Sie brachten darum eine andere, von Peter Reichensperger entworfene Adresse[1] in Vorschlag. Derselben mußte selbst die liberale Augsburger Allg. Zeitung das Zeugnis ausstellen, daß sie ‚nach Fassung und Inhalt' vor der von Bennigsen entworfenen den Vorzug verdiene. Trotzdem erhielt dieselbe nicht die Majorität.

Der Hauptgrund, weshalb die Minorität die von der Mehrheit vorgeschlagene Adresse nicht unterzeichnen konnte, war der darin ausgesprochene Satz: ‚Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren'[2]. Damit

[1] Sie steht Ketteler, Die Zentrumsfraktion S. 21.

[2] Wie wenig die Reichsregierung diesen Grundsatz befolgte, siehe in Die Sünden des Liberalismus. S. 6.

war das Prinzip der Nichtintervention ausgesprochen, und diesem konnte die Minorität um so weniger zustimmen, als die eigentliche Absicht der Majorität darauf hinausging, jedes Eintreten der Reichsregierung zugunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes zu verhindern. ‚Es handelte sich nicht darum, die übrige Welt vor Übergriffen des deutschen Kaisertums zu beruhigen, sondern in dem Kampfe der italienischen Revolution gegen das Papsttum Italien die Versicherung zu geben, daß das Deutsche Reich in der innigsten Seelenverbrüderung mit ihm stehe, und daß es von diesem in seinen Angriffen gegen den Papst nichts zu fürchten habe‘ [1]. Die Debatten lassen hierüber keinen Zweifel übrig. Ob der Regierung des Deutschen Reiches die Einfügung eines solchen Satzes in die Adresse erwünscht war, und ob eine Stelle der Thronrede hierzu einen Wink gab, mag dahingestellt bleiben. Die Erklärung Bennigsens, daß der von der Minorität beanstandete Satz sich ‚enge anschließe an die Thronrede‘, läßt bei den Beziehungen des genannten Abgeordneten zum Reichskanzler, dessen Werk ja die Thronrede war, nur zu sehr vermuten, daß er einem höheren Impulse folgte. Auch die Stelle in der kaiserlichen Antwort [2] auf die Adresse der Majorität, daß die Worte der Thronrede ‚richtig ergriffen worden seien‘, spricht für diese Annahme.

Die Erklärung von Bennigsens bei Eröffnung der Debatten vom 30. Mai 1871, die vorgeschlagene Adresse sei geeignet, ‚die Besorgnisse fremder Nationen zu zerstreuen‘ und ‚trügerische Hoffnungen, Verlockungen und Bestrebungen, welche die deutsche Politik auf Irrwege leiten könnten, von vornherein abzuschneiden‘, deutet schon das Ziel an, das der liberalen Partei vorschwebte. Noch deutlicher sprach sich Miquel aus. ‚Er hat von der Frage den Schleier weggezogen, in den man sie gehüllt‘, und ‚klar und

---

[1] Metteler, Die Zentrumsfraktion S. 26. Der Verfasser fährt fort: ‚Die Verbindung zwischen Preußen und Italien ist überhaupt der tiefste Grund vieler Ereignisse in den letzten Jahren, welcher viel zu wenig gewürdiget und erst in der Folgezeit in seiner ganzen Tragweite offenbar werden wird.‘

[2] Stenographischer Bericht ꝛc. 1. Legislaturperiode 1. Session, Bd. 1.

bestimmt gesagt'[1], der Zweck der Adresse sei, eine ‚Intervention zugunsten des Papstes' zu verhindern. Von großem Interesse ist die wahrhaft staatsmännische Rede von August Reichensperger. Er wies aus den Schriften eines gewiegten Staatsrechtslehrers die Berechtigung und die eventuelle Notwendigkeit einer Intervention nach und bezeichnete den Adreßentwurf als ‚einen Freibrief zur Verletzung aller Traktate', da nicht allein eine bewaffnete, sondern sogar eine ‚diplomatische' oder ‚moralische Intervention' hierdurch ausgeschlossen werden solle.

Die Liberalen konnten die schwerwiegenden Gründe des Redners und des Abgeordneten Bischof von Ketteler gegen die Tendenzadresse nicht widerlegen; um so heftiger waren ihre Ausfälle gegen den Papst. Vorzüglich geschah dies durch den ‚katholischen' Abgeordneten Dr. Völk aus Bayern, der schon jetzt ‚einen Kampf des germanischen Geistes gegen die Knechtschaft des Romanentums' für ‚die nächste Zukunft' in Aussicht stellte. Ähnlicher Art waren die Herzensergüsse des Abgeordneten Römer aus Württemberg, der den Hauptkern der Frage in die Worte ‚Rom oder Deutschland' zusammenfaßte, und seine ‚Gesinnungsgenossen' aufforderte, ‚fest zu der Adresse zu stehen, weil das heiße, fest zu Deutschland stehen'. Solchen Leuten gegenüber mußten auch die überzeugendsten Gründe von seiten des Zentrums wirkungslos bleiben.

Die liberalen Wortführer unterließen auch nicht, ihren Gegnern das Schreckbild eines Krieges entgegenzuhalten, in welchen das Deutsche Reich durch eine etwaige Intervention zugunsten des Papstes verwickelt werden könne. Sie übersahen hierbei, daß außer der ‚bewaffneten' auch eine ‚diplomatische' Intervention möglich ist. Nur die letztere wünschten, wie auch Windthorst erklärte, die Katholiken. Sie durften eine solche um so mehr erwarten, als die preußische Regierung schon im Jahre 1867 das Benehmen Piemonts mißbilligt, und Kaiser Wilhelm I. im Februar 1871 zu Versailles der Deputation rheinisch-westfälischer und schlesischer Malteser gegenüber sich geäußert hatte, er sehe in der Okkupation Roms einen ‚Gewaltakt', sowie eine ‚Anmaßung von seiten Italiens',

[1]. Worte Windthorsts. Siehe Stenographischer Bericht ꝛc. Bd. 1, S. 64.

und er würde ‚nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen'[1]. Diese entschiedenen Worte hatten schon vor Zusammentritt des Reichstags die Katholiken ermuntert, Petitionen an den Kaiser zu richten, ‚daß für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des hl. Stuhles gewirkt werden möge'. Es war aber ‚darin ausdrücklich auf diplomatische Verhandlungen hingewiesen', keineswegs auf eine bewaffnete Intervention. Letzteres geschah schon um deswillen nicht, weil, wie Windthorst bemerkte, die Bittsteller ‚die Überzeugung hatten, daß das Wort Deutschlands stark genug sei, um das zu erreichen, was erreicht werden muß — und zwar ohne Krieg'[2]. Aber auch diese Art der Intervention wollte man nicht. Es ‚sollte nicht einmal ein Wort' zugunsten des Papstes gesagt werden. Aus diesem Grunde wurde der schon erwähnte Passus in die liberale Adresse aufgenommen.

Nachdem noch der Abgeordnete Probst[3] aus Württemberg den Zweck des in Frage stehenden Passus kurz besprochen hatte, kam es zur Abstimmung. Für die Adresse stimmten die liberalen Schattierungen im Vereine mit der äußersten Rechten; gegen dieselbe das Zentrum und einige Hannoveraner. Die Polen enthielten sich der Abstimmung. Das Resultat war 243 gegen, 63 für den Antrag des Zentrums. Die Adresse[4] wurde durch eine Deputation dem Kaiser überreicht; derselbe nahm sie ‚mit herzlichem Danke' an.

[1] Majunke, S. 109. Bismarck nach dem Krieg S. 14. Der anonyme Verfasser (Hermann Wagener) bemerkt hierzu: ‚Diese persönliche Sympathie für den Papst hinderte nun die deutsche Politik allerdings nicht, daß in der Thronrede, welche im Monat März den ersten Reichstag eröffnete, die Nichtinterventions-Politik entschieden betont wurde.'

[2] Stenographischer Bericht S. 65.

[3] Er sagt u. a.: ‚Wenn morgen Frankreich in seiner inneren Entwickelung dahin kommt, Gesetze zu geben, durch welche die Deutschen sämtlich aus Frankreich ausgeschlossen, und der Verkehr mit ihnen unterdrückt wird, so fällt das unter diesen Satz, und ebenso kann nicht widerlegt werden: wenn das polnische Volk sich morgen zusammenscharen und einigen will, so fällt es unter Ihre Sätze.'

[4] Sie steht Stenographischer Bericht S. 69.

Das von der Majorität des Reichstages aufgestellte Prinzip der Nichtintervention stand, wie schon angedeutet wurde, in direktem Widerspruch mit den früheren offiziellen Erklärungen der preußischen Regierung dem Turiner Kabinette gegenüber; außerdem verletzte es das Europäische Rechtsbewußtsein aufs tiefste und konnte auch in aller Zukunft die Reichsregierung in ihrer Aktion lähmen. ‚Sie mußte', wie A. Reichensperger richtig hervorhob, zur Verletzung aller Verträge ermutigen[1]. Wenn trotzdem die Adresse die Anerkennung von seiten der leitenden Staatsmänner des Deutschen Reiches fand, so läßt sich dies nur aus einem Umschlage der Gesinnungen in den höheren und höchsten Regionen zugunsten des Liberalismus und seiner kirchenfeindlichen Pläne erklären.

Durch die Adreßdebatte entzog der im Reichstage dominierende Liberalismus ‚dem Deutschen Reiche die moralische Bedeutung im Rate der Völker, indem er für eine Politik des Rechtsbruchs und der nackten Gewalt eintrat'[2].

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes enthielt keinen Artikel, der die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in Deutschland garantierte; auch die spätern Versuche, ihr diese Garantie zu erwirken, waren erfolglos geblieben[3]. Die hierdurch hervorgerufenen Besorgnisse der Katholiken wurden durch die Angriffe der liberalen Presse besonders auf die Konfessionsschulen und das religiöse Vereinsrecht noch gesteigert. Als Hauptagitator erwies sich Professor Gneist in Berlin, derselbe, der in direktem Widerspruche zu der preußischen Verfassung den Klostersturm von Moabit[4] in Szene gesetzt hatte. Da inzwischen die kirchenfeindlichen Wühlereien noch größere Dimensionen angenommen hatten, verlangten die Katholiken um so mehr eine Sicherheit für ihre in Preußen durch die Verfassung garantierten Rechte und gaben diesem Ver-

[1] Stenographischer Bericht S. 53.
[2] Die Sünden des Liberalismus S. 14.
[3] Brück-Kißling, III², S. 287; Pfülf, Bischof v. Ketteler, III, S. 160 ff.
[4] Brück-Kißling, III², S. 282 f.

langen auch in den Wahlen zum ersten Reichstage einen entschiedenen Ausdruck.

Die Gesetzesvorlage betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, welche am 27. März 1871 dem Reichstage zur Beratung vorgelegt wurde, ließ die sehnlichst erwartete Garantie der Freiheit und Autonomie der christlichen Kirchen vermissen. Diese Unterlassung mußte die Katholiken um so mehr mit Besorgnis erfüllen, als nach Art. 2 der Reichsverfassung ‚die Reichsgesetze den Landesgesetzen', also auch den Verfassungsgesetzen der einzelnen Länder, ‚vorgehen', und Art. 4 der Reichsgesetzgebung u. a. auch ‚die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen' zuwies; hierdurch wurden ‚alle die Rechte, welche direkt oder indirekt mit dem Preß- und Vereinswesen in Verbindung standen und in den Einzelverfassungen eingehend geordnet waren, in Frage gestellt'.

Um diese Unklarheit zu beseitigen und die wichtigsten und wertvollsten Verfassungsrechte des deutschen Volkes vor jeder Willkür zu schützen, stellten P. Reichensperger und Genossen bei der zweiten Lesung, am 1. April, den Antrag, die betreffenden Artikel der preußischen Verfassung[1] über Preßfreiheit, Vereinswesen, Freiheit des religiösen Bekenntnisses und für die einzelnen Religionsgenossenschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, sowie Garantie des Besitzes und Genusses der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds als Grundrechte in die Reichsverfassung aufzunehmen. Die Antragsteller verlangten also für die einzelnen Staaten nur jene Bestimmungen, welche seit einer Reihe von Jahren in Preußen in Geltung waren und zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat, sowie des Friedens unter den verschiedenen Konfessionen nach dem Urteile aller unparteiischen Männer und selbst der höchsten Würdenträger des Staates so vieles beigetragen hatten.

So billig und gerecht diese Forderung war, so fand sie doch bei der Majorität des Reichstages heftigen Widerstand. Die

[1] Brück-Mißling, III [2], S. 59.

Gegner des Antrages ließen sich bei den Debatten zu Ausfällen gegen die katholische Kirche und ihre Mitglieder hinreißen, die an Feindseligkeit ihre Reden bei den Wahlprüfungen noch überboten.

Als Antragsteller erhielt P. Reichensperger zuerst das Wort. Er wies besonders darauf hin, daß es sich ‚bei dieser Frage' keineswegs ‚nur um das Interesse der katholischen Kirche oder um ein kirchliches Interesse überhaupt', sondern ‚um eine eminent politische Frage', um ‚eine Frage ersten Ranges', um ‚die Stellung zwischen Kirche und Staat' handele. Die ‚einzig mögliche Lösung dieser Frage sei im 19. Jahrhundert gegeben worden: die Nebeneinanderordnung dieser beiden großen Institutionen, von Staat und Kirche — die Hinverweisung beider auf das ihnen eigene Rechts- und Lebensgebiet'. Diese Lösung sei bereits in der preußischen Verfassung gegeben, und dadurch eine Reihe von Gegensätzen und Schwierigkeiten beseitigt worden, die in allen Staaten und zu allen Zeiten schwere, lange Konflikte hervorgerufen hätten.

Auf diese wahrhaft staatsmännische Rede erwiderte der Abgeordnete v. Treitschke, die vom Vorredner angeführten Bestimmungen der preußischen Verfassung gehörten einer Zeit an, ‚da wir in der Politik noch Kinderschuhe trugen'. Er beschuldigte die katholische Geistlichkeit der Herrschsucht und bat ‚um des konfessionellen Friedens willen' die Mitglieder des Reichstags, ‚nicht einem beliebigen deutschen Landesbischof die Möglichkeit zu geben, gegen seine Landesregierung den Rebellen zu spielen'. Hierauf antwortete Bischof v. Ketteler, um ‚diese Gefahr ein für allemal zu vermeiden', sei nur notwendig, daß der Reichstag ‚niemals seine Zustimmung zu Gesetzen gebe, welche Rebellen gegen Gottes Gesetz sind'. Im Gegensatze zu Treitschkes Behauptungen führte der hohe Prälat klar und überzeugend den Beweis, daß ‚die Ansichten' des Vorredners ‚nicht ein Fortschritt in der Entwickelung der Freiheit, sondern geradezu ein Rückschritt zu den alten Grundsätzen des Staatskirchenrechtes seien' [1]. Auch die anderen falschen Behauptungen des preußischen Historiographen wurden in ernster

[1] Pfülf, Bisch. v. Ketteler, III, S. 147 f.

und würdiger Weise abgefertigt. ‚Ich betrachte,‘ so sagte der Redner zum Schlusse, ‚unsern Antrag als eine magna charta des Religionsfriedens in Deutschland, soweit er in unseren Händen liegt. Damit sind die Gegensätze nicht verwischt auf dogmatischem Gebiet, aber damit sind diese Gegensätze ausgewiesen aus den politischen Versammlungen. Dieser Religionsfriede ist nicht dadurch zu erzielen, wie manche glauben, daß wir die bürgerliche Gesellschaft von der Religion trennen, auch nicht dadurch, wie es andere glauben, daß man die bekämpft, welche an einem christlichen Bekenntnis treu festhalten. Dieser wahre, festbegründete Religionsfrieden ist vielmehr nur dadurch zu erlangen, daß wir den verschiedenen religiösen Ansichten und den berechtigten Bekenntnissen volle Parität gewähren, dem einen Bekenntnis wie dem andern.‘ Sehr energisch trat der Abgeordnete Greil, Lyzealprofessor in Passau, für den Antrag Reichensperger ein. Er empfahl dessen Annahme den Mitgliedern des Reichstags mit den Worten, daß sie dadurch ‚Deutschland einen doppelten Dienst leisteten‘, indem sie ‚das Element der Verbitterung in konfessionellem Gegensatz entfernten‘ und ‚zugleich der Freiheit, der freiheitlichen Entwicklung die kräftigste Unterlage bereiteten‘. Auch Windthorst befürwortete warm die Annahme des Antrags, der nichts anderes beabsichtige, als ‚die Übertragung der Grundsätze Preußens auf das ganze Deutsche Reich‘. Zugleich sprach er die Erwartung aus, daß ‚die Präsidialregierung das, was sie zum Heile ihres Staates Preußen für zweckmäßig erachtet habe, auch für das gesamte Deutsche Reich für zweckmäßig erachten und damit wesentlich beitragen werde, den Frieden zwischen dem Staate und den Kirchen und den Frieden zwischen allen Konfessionen herzustellen, einen Frieden, der die notwendige und absolut notwendige Vorbedingung eines befriedigenden Zustandes im Deutschen Reiche sei‘.

Nach Windthorst sprachen drei Redner gegen die Annahme des Antrags. Der Abgeordnete v. Blankenburg erlaubte sich heftige Ausfälle gegen das Zentrum, die katholische Kirche und den Papst und sah in dem Antrage nur den Versuch, ‚auf die christlich germanischen Pfeiler des neuen Deutschen Reichs römische

Kapitäle zu setzen'. Einen wirklichen Grund für die Ablehnung des Antrags vermochte er ebensowenig beizubringen als der nach ihm sprechende Marquard Barth. Wie Treitschke erkannte auch dieser als ‚die unmittelbare Folge der Annahme dieses Antrages die, daß in den übrigen Staaten außer Preußen sofort der Kirche Gelegenheit gegeben werde, den Kampf mit den Regierungen der Einzelstaaten unter Bezugnahme auf die Reichsgewalt zu beginnen'. Um so mehr glaubte er sich verpflichtet, für das ‚geordnete Staatskirchenrecht' seines bayerischen Heimatlandes und für ‚das Recht' eintreten zu müssen, ‚danach den Kampf mit dem Ultramontanismus fortzuführen und zu beendigen'. Der als Kulturkämpfer bekannte badische Oberstaatsanwalt Kiefer war wie Treitschke ‚der Meinung', daß die preußischen Verfassungsartikel, welche die Selbständigkeit der Religionsgenossenschaften statuierten, ‚nicht ein Produkt hoher Staatsweisheit seien, sondern eines Kompromisses zwischen der von der Revolution eingeschüchterten preußischen Regierung und einem doktrinären Radikalismus'.

Die von konservativer und von liberaler Seite gegen die Katholiken vorgebrachten Vorwürfe gaben Mallinckrodt Gelegenheit, den genannten Parteien sehr ernste Wahrheiten zu sagen. An den badischen Abgeordneten Kiefer richtete er die Frage, ‚mit wem dann der Kompromiß geschlossen worden und von wem die preußische Regierung eingeschüchtert worden sei'? und fuhr dann fort: ‚Von dem Ultramontanismus im Jahre 48? Meine Herren, ich erinnere Sie an die Jahre 48 und 49 in Baden. Da waren es nicht die Ultramontanen, die der preußischen Regierung gegenüberstanden, — nein, nachdem das preußische Heer in Baden eingezogen war, da ließ die preußische Regierung sogar den Jesuiten freie Hand im Lande Baden; das waren nicht die Gegner, die Gegnerin war die Revolution.' Dem Abgeordneten Blankenburg, der ‚sich darauf berief', ‚seine (die protestantischen) Geistlichen hätten gar nicht agitiert', erwiderte er, daß ‚die es auch gar nicht nötig gehabt hätten', während die Katholiken ‚auf allen Seiten Gegner' gefunden, die ‚alle zusammen wirkten'. Den weiteren Vorwurf desselben Redners, das Zentrum habe ‚die Forderung gestellt, das Reich solle intervenieren gegen Italien', ob-

schon ‚der Papst ja nur eine rein innere Angelegenheit der Katholiken' sei, wies er mit den Worten zurück: ‚So eine bloß innere Angelegenheit ist der Papst denn doch nicht. Wenn das legitimste und älteste Recht in Europa in der ruchlosesten Weise angegriffen und beeinträchtigt wird, dann ist das keine ausschließlich innere katholische Frage mehr — freilich ist es das auch, aber es reicht die Bedeutung weit darüber hinaus, es ist eine allgemeine Frage der Rechtssolidarität in Europa.'

Der Abgeordnete Miquel begründete seine Ablehnung des Antrags damit, daß nur die katholische Kirche aus dem Art. 15 der preußischen Verfassung Vorteile gezogen habe, während ‚die evangelische Kirche heute noch in derselben Lage wie 1848 sei'. Die abfällige Bemerkung des Redners über die Sozialdemokraten veranlaßte den sozialistischen Abgeordneten Bebel, ‚zu konstatieren, daß der Herr Abgeordnete Miquel — allerdings zu einer Zeit, wo er weder Bankdirektor noch Bürgermeister war — zu derselben Partei gehörte, nämlich zur kommunistischen, und zwar zu Ende der vierziger Jahre'.

Wie aus unseren Darlegungen erhellt, behandelten die Bekämpfer des Antrags von Reichensperger und Genossen die in Rede stehende Frage nicht als eine politische, sondern als eine rein religiöse und ließen sich bei ihrer Polemik gegen das Zentrum nicht sowohl von politischen, als vielmehr von antikatholischen Beweggründen leiten. Bebel fand sich deshalb veranlaßt, ‚das Geständnis abzulegen, daß ihm die Debatte einen ganz eigentümlichen Eindruck gemacht habe: ‚Ich habe geglaubt, es würde sich um eine prinzipielle Erörterung, ob Grundrechte oder nicht Grundrechte, handeln; statt dessen bekommen wir zwei lange Sitzungen hindurch nichts weiter als Streitigkeiten über religiöse Dinge zu hören.'

Es folgte noch eine dritte Sitzung in dieser Angelegenheit. Der Abgeordnete Probst begründete noch einmal ausführlich den Antrag des Zentrums und hob besonders dessen Bedeutung für den inneren Frieden und den Ausbau des Reiches hervor. Ihm widersprachen die katholischen Abgeordneten von Stauffenberg, schon hinlänglich bekannt durch sein Auftreten in der bayerischen Kam-

mer[1], und der der liberalen ‚Reichspartei' angehörende schlesische Graf Fred von Franckenberg[2]. Ihre Reden bieten außer einigen Ausfällen gegen die katholische Kirche und das Zentrum nichts Bemerkenswertes.

Diese und andere Leistungen liberalerseits, insbesondere die Rede Miquels, lieferten August Reichensperger reichlichen Stoff zu einer hochbedeutenden Auseinandersetzung mit den Gegnern[3]; allein die Worte des Redners fanden nicht die gebührende Beachtung. Schließlich warnte noch der protestantische Abgeordnete Crämer (Nürnberg), dem Zentrum ein Zugeständnis zu machen, da ‚die Geschichte aller Zeit gelehrt habe, daß, wenn man auf dieser Seite einen Finger gebe, man bald die Hand, den Arm und selbst den ganzen Körper verliere'.

Unter Ablehnung der beiden vorgeschlagenen Tagesordnungen erfolgte die namentliche Abstimmung über den Antrag Reichensperger und Genossen. Für denselben votierten 59, gegen denselben 223 Abgeordnete. Auch dieses Mal stimmten wie bei der Adreßdebatte die Konservativen mit den Liberalen. Nur die Polen schlossen sich dem Zentrum an. Diese ganz unerwartete Abstimmung der Konservativen, welche so ‚die christliche Kirche und das christliche Volk mit seinen heiligsten Interessen' dem ‚religionsfeindlichen Liberalismus überantworteten'[4], ging keineswegs aus Überzeugung hervor, sondern war nur eine Folge ihrer Allianz mit den Liberalen, ein Ausfluß lavierender Nützlichkeitspolitik.

Die Haltung der Majorität des Reichstages in dieser hochwichtigen Sache rief eine tiefgehende Mißstimmung unter den Katholiken hervor. Vergebens bemühten sich offiziöse Federn, den peinlichen Eindruck zu verwischen. Sie beteuerten in den ihnen zur Verfügung stehenden Zeitungen, die Reden der Gegner des Antrags seien in einem Geiste gehalten, der weit entfernt sei, den

---

[1] Siehe Bd. III[2], S. 469.

[2] Über Franckenbergs politische Anschauungen s. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier, II, 158 ff.

[3] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 21 ff.

[4] Ketteler, a. a. O. S. 42.

religiösen Frieden zu stören; ihre Behauptungen und Versicherungen wurden aber durch die stenographischen Berichte über die Verhandlungen Lügen gestraft. ‚Seit Jahren', schreibt ein kompetenter Beurteiler[1], ‚hat auf das katholische Volk im Bunde mit allen christlich und konservativ denkenden Männern unseres Vaterlandes keine Debatte einen so tiefen Eindruck gemacht, wie die Grundrechtsdebatte, und keine Reden sind eifriger gelesen worden, als die des Zentrums' ... ‚Selten sind die Prinzipien, auf denen Reiche nach der ewigen Ordnung Gottes beruhen, glänzender verteidigt worden. Tief aber ist der Eindruck in den Gemütern haften geblieben, daß das Reich den unablässigen Störungen des konfessionellen Friedens durch ein herrschsüchtiges Parteitreiben keinen Damm entgegensetzen könne.'

Welchen Einfluß die religiösen Antipathien auf die Majorität des Reichstags ausübten, zeigten sehr deutlich die Vorgänge bei den Wahlprüfungen. Es war bei den ersten Reichstagswahlen zu sehr unerfreulichen Erscheinungen gekommen. Die liberalen Parteien wandten alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel an, um ihre Kandidaten durchzusetzen. Agitationen in der Presse, in Vereinen und in öffentlichen Versammlungen wurden in einer Weise betrieben, die bisher unbekannt war. Selbst vor Anwendung von Drohungen und anderen unwürdigen Mitteln schrak man nicht zurück. Diesen ganz offenkundigen Wahlbeeinflussungen gegenüber hielten es die Geistlichen an verschiedenen Orten für notwendig, ihre Pfarrangehörigen vor solchen Verführungskünsten zu warnen und dieselben zu ermahnen, soviel an ihnen liege, nur der katholischen Kirche aufrichtig ergebene Männer in den Reichstag zu senden. Hierüber gerieten die Stimmführer des Liberalismus in Harnisch. Ihr Unmut gab sich besonders bei den Wahlprüfungen kund. Dieselben wurden von der Majorität des Reichstags in einer sehr gehässigen Weise und mit Hintansetzung der parlamentarischen Gewohnheiten geführt. Die Wahlbeein-

---

[1] Der anonyme Verfasser der Broschüre: Die Sünden des Liberalismus. S. 13 f.

flussungen der Geistlichen bildeten das stehende Thema der liberalen Redner; die wirklichen Wahlbeeinflussungen von anderer Seite wurden kaum erwähnt. Auf die einzelnen Reden soll hier nicht weiter eingegangen werden. Nur sei erwähnt, daß der Abgeordnete Lasker in verletzendster Weise sich in Expektorationen ‚über Kanzel, über Beichte, über Absolution und über schlechte Priester' erging[1]; dies zog ihm die gebührende Zurechtweisung von seiten Mallinckrodts und Peter Reichenspergers zu. Auch der ‚katholische' Herr v. Schauß aus Bayern konnte es sich nicht versagen, einige ungehörige Bemerkungen über Mißbrauch ‚der Kanzel und des Beichtstuhles' zu politischen Zwecken zu machen. Das Treiben der Majorität verletzte übrigens so sehr das Rechtsgefühl, daß selbst der Abgeordnete von Blankenburg, der sicher nicht im Rufe besonderer Sympathien für die katholische Kirche stand, sich dagegen aussprach. Der betreffende Passus seiner Rede kennzeichnet die Situation vortrefflich und soll darum seinem Wortlaute nach hier mitgeteilt werden. Er lautet: ‚Der Herr Abgeordnete Kanngießer hat gesagt, „das Haus hat entschieden, daß, wenn Einflüsse von der Kanzel, ganz gleich welche, geübt worden sind, dann die Wahl ungültig sei"! Wenn Sie diesen Grundsatz als Grundsatz aussprechen, dann kommen wir sehr weit. Seine Konsequenzen sind heute schon gezogen, denn in demselben Atem setzte der Herr Dr. Kanngießer hinzu: „und in der Kinderlehre"; mit demselben Recht können wir auch hinzusetzen: wenn Einflüsse geübt worden sind überhaupt durch Geistliche. Ja, meine Herren, auch das haben Sie schon ausgesprochen, Sie haben die Kirche, die Kanzel, den Altar schon beiseite gelassen; denn Sie haben wörtlich gesagt in jener Debatte: „Gemeindemitglieder sind einem Pfarrer gegenüber, der Zettel austeilt, nicht mehr frei in ihrer Abstimmung"; und heute hat der Dr. Kanngießer noch hinzugesetzt: „wenn verkündigt worden ist, daß der Herr Dr. Reichensperger der Kandidat sei, dann sei kein Katholik mehr in dem Wahlkreise frei". So, meine Herren, fahren Sie nur fort, diese Grundsätze auszudehnen, dann werden wir auch dahin kommen,

[1] Stenographischer Bericht S. 176.

daß wir überhaupt jeder Kirche — ich kann auch wohl sagen, auch jeder Korporation, auch jeder anderen Macht im Staate — die Art und Weise vorschreiben, wie sie sich zu benehmen hat, wenn sie Mitglied dieses Hauses bleiben wolle! Sie können ja ebensogut sagen, mit demselben Recht: solange überhaupt in der römischen Kirche Ohrenbeichte besteht, solange überhaupt noch der Episkopat besteht, können wir dieser gefährlichen Körperschaft nicht gestatten, daß sie Mitglieder in dieses Haus sendet.'[1]

Fünftes Kapitel.

Die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium. Errichtung und Aufgabe derselben unter Friedrich Wilhelm IV. Die neue Ära. Die Kabinettsordre vom 8. Juli 1871. Motivierung der Aufhebung. Debatten im Abgeordnetenhaus 1872. Bismarcks Rede im Herrenhaus 1873. Erklärung des früheren Kultusministers v. Mühler. Federpolemik. Nochmalige Debatten im Abgeordnetenhaus 1886. Niederlage des Kultusministers Goßler.

Ein Vorbote des über die katholische Kirche in Preußen hereinbrausenden Sturmes war die Aufhebung der ‚katholischen Abteilung' im Kultusministerium[2]. Diese Behörde, aus einem Direktor und zwei Räten bestehend, war durch König Friedrich Wilhelm IV. am 11. Januar 1841 für die Behandlung katholischer Kirchenangelegenheiten angeordnet worden. Sie hatte die Aufgabe, ‚das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche in befriedigender Weise zu ordnen, ein von gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen getragenes Zusammenwirken zu fördern und eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Beratung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben'. Einen ähnlichen Vorschlag hatte früher schon der berühmte Staatsmann, Freiherr von Stein[3], gemacht. Auch während der Kölner Wirren, im Frühjahre 1839, trug man sich in Berlin mit dem Plane, eine katholische Abteilung im Kultusministerium zu bilden[4]; allein derselbe war damals nicht zur Ausführung gekommen.

[1] Vgl. Histor.-pol. Blätter, Bd. 67, S. 770 ff.

[2] Über dieselbe s. Arch. f. Kirchenrecht, Bd. 26. 27. Histor.-pol. Bl. Bd. 97.

[3] Pertz, Das Leben des Ministers Freih. von Stein, II, 713.

[4] Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., IV, 714.

Die Mitglieder der katholischen Abteilung hatten nur eine beratende Stimme; die endgültige Entscheidung stand dem Kultusminister zu. Auch war es dem letzteren gestattet, andere, der katholischen Abteilung nicht angehörende Räte zur Bearbeitung einer katholischen Sache herbeizuziehen.

Der Wirkungskreis der katholischen Abteilung erwies sich demnach als ein beschränkter; aber ihr Nutzen war doch nicht zu verkennen. Es war schon ein Gewinn, daß die katholischen Kirchenangelegenheiten nicht von protestantischen Räten allein bearbeitet wurden, sondern daß auch Katholiken zu Rate gezogen werden mußten. Auf diese Weise war es ermöglicht, irrige Ansichten über katholische Dinge leichter zu berichtigen, Vorurteile rascher zu beseitigen und dadurch Konflikte zwischen der Regierung und den kirchlichen Obern zu verhüten.

Die katholischen Räte rechtfertigten das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen. Sie waren treue Söhne der Kirche, aber deswegen nicht minder loyale Untertanen. Sie vertraten die wohlbegründeten Forderungen der Kirche, aber sie vergaben auch den Rechten des Staates nicht das geringste. Der von Bismarck wider die katholische Abteilung erhobene Vorwurf, sie habe zuletzt ‚ausschließlich die Rechte der Kirche innerhalb des Staates und gegen den Staat vertreten'[1], ist unbegründet und ungerecht.

Als mit der Thronbesteigung Wilhelms I. die ‚liberale Ära' begonnen, wurde auch die katholische Abteilung in ihrer Wirksamkeit vielfach gelähmt. Die Entfaltung des religiösen Lebens und besonders das Aufblühen der Orden und kirchlichen Genossenschaften hatte in den protestantisch-kirchlichen und in den Regierungskreisen Besorgnis erregt und das Verlangen nahegelegt, die der katholischen Kirche durch die Verfassung gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit nach Möglichkeit wieder zu beschränken oder aufzuheben. Dies konnte aber nur durch eine offenbare Verletzung der betreffenden Verfassungsparagraphen oder durch eine falsche und tendenziöse Auslegung derselben geschehen.

Im Juli 1861 wurde der protestantische Direktor der Unter-

[1] Politische Reden, V, 236. Stenographischer Bericht S. 536.

richts- und Medizinalangelegenheiten, Lehnert, ein besonderer Gegner der katholischen Sache, zum Unterstaatssekretär für das Kultusministerium ernannt und als Mittelperson zwischen den Kultusminister und die einzelnen Ministerialabteilungen gestellt. Ihm mußten alle Einläufe gleich nach der Präsentation, also noch bevor sie der Direktor der Abteilung gesehen hatte, sowie auch alle Konzepte der sonstigen Verfügungen, nachdem sie von letzterem gezeichnet worden waren, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Außerdem hatte der Unterstaatssekretär bei den sog. Zentral-Bureausachen, d. h. solchen Angelegenheiten, welche der Minister nicht durch die Abteilungen, sondern geheim bearbeiten ließ, die Befugnis der Korrevision[1].

Das Bestreben der preußischen Regierung, die Tätigkeit der katholischen Abteilung hierdurch immer mehr einzuschränken und in vielen Fällen geradezu unmöglich zu machen, ist unverkennbar. Wichtige katholisch-kirchliche Angelegenheiten wurden jetzt mitunter ausschließlich von protestantischen Räten oder vom Unterstaatssekretär bearbeitet; bei den Beratungen kirchlicher Fragen im Staatsministerium waren ‚Kommissarien der katholischen Abteilung fast nie zugelassen worden'[2]. Schon damals trug man sich in höheren Regierungskreisen mit dem Gedanken, diese Behörde aufzuheben. Der Ministerpräsident und spätere Reichskanzler v. Bismarck hatte sogar, wie er versicherte, den Plan, die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in Berlin zu befürworten, um auf diese Weise die katholische Abteilung beiseite zu schieben, ‚wagte aber nicht, ihm Folge zu geben, da er sowohl an höheren Stellen, als auch in der öffentlichen Meinung eine starke Abneigung dagegen vorfand'[3]. Nach dem Tode des Direktors der katholischen Abteilung, des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Aulike († 22. Oktober 1865), wurde ihre Existenz

[1] Ministerialinstruktion vom 28. Juli 1864.

[2] Siehe Schreiben Krätzigs an Minister v. Goßler in der Germania vom 9. März 1886.

[3] Erklärung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1872 (Stenogr. Bericht S. 536). Siehe auch Gedanken u. Erinnerungen, II, S. 127 ff. und Politische Reden, V, 237.

wieder ernstlich bedroht. Die Gefahr ging aber noch einmal vorüber, da König Wilhelm erklärte, er lasse an der Institution seines Bruders nicht rütteln. Aulike erhielt in dem Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Krätzig zu Bromberg einen Nachfolger. Anfangs bekleidete er die Stelle provisorisch. Im März 1868 wurde sie ihm definitiv übertragen.

Die nach dem Tode Aulikes von der Regierung getroffenen Bestimmungen, daß der Unterstaatssekretär in Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors der katholischen Abteilung dessen Vertretung zu übernehmen und auch, soweit es seine anderweitigen Beschäftigungen erlaubten, den Sitzungen der Abteilung beizuwohnen habe, sind zwar nicht zur Ausführung gelangt; allein es sprach sich darin doch das Bestreben aus, der Tätigkeit dieser Behörde neue Hemmnisse zu bereiten, obschon sie gerade jetzt der Regierung besonders in der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den 1866 annektierten Ländern, in der Wiederbesetzung der erzbischöflichen Stühle von Köln und von Gnesen und Posen u. a. die vortrefflichsten Dienste leistete.

Während des Vatikanischen Konzils wurde die katholische Abteilung über die einschlägigen kirchenpolitischen Fragen gar nicht zu Rate gezogen, und die Ausarbeitung der Instruktionen für den Gesandten in Rom, Grafen Arnim, protestantischen Räten, resp. den Professoren Friedberg, Hinschius u. a. übertragen. Ihre Auflösung erfolgte nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges. Der Kultusminister v. Mühler stand persönlich dem Ressort nicht übelwollend gegenüber, vermochte aber nicht dem Drucke von oben Widerstand zu leisten und stellte den Antrag, die katholische Abteilung aufzuheben, weil die ‚bei ihrer Kirche verbleibenden katholischen Geistlichen und Laien sich der Unterwerfung unter das Unfehlbarkeitsdogma nicht entziehen könnten, und hiermit die Stellung der Abteilung zu dem jede direkte oder indirekte Anerkennung des Dogmas sorgfältig vermeidenden Standpunkte der Staatsregierung auf die Dauer unhaltbar werden müsse'[1].

[1] Siehe seine Erklärung in der Kreuzzeitung vom 19. März 1873, abgedruckt in der Germania vom 20. März und Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 82 ff.

Das Staatsministerium stimmte ihm bei, und am 8. Juli 1871 unterzeichnete der König das Dekret, durch welches ‚die jetzt bestehenden gesonderten Abteilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte einer Abteilung[1] für geistliche Angelegenheiten übertragen wurden'. Der Direktor der katholischen Abteilung, Dr. Krätzig, wurde mit Wartegeld zur Disposition gestellt, dem stellvertretenden Direktor der ‚evangelischen Abteilung' aber das Verbleiben im Ministerium in der Stellung eines Vortragenden Rates offen gelassen. Dr. Krätzig war damals von Berlin abwesend und erhielt zuerst durch die Zeitungen Kunde von diesen Vorfällen. Am 20. Juli gab ihm der Kultusminister Kenntnis[2] von ‚dieser durch höhere Rücksichten gebotenen Maßnahme' und ließ zugleich ‚dem Eifer, mit welchem er in dem bisher ihm anvertrauten Amte die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht gewesen, volle Gerechtigkeit widerfahren'. König Wilhelm I. verlieh ihm am 18. März 1872 einen hohen Orden. Die beiden katholischen Räte[3] konnten nicht zur Disposition gestellt werden, wurden aber von der Bearbeitung kirchen-politischer Fragen ausgeschlossen.

Die offizielle und offiziöse Presse machten den Versuch, das Verfahren der preußischen Regierung zu begründen. Der Reichsanzeiger erklärte, da die katholische Abteilung die ihr zugedachten Geschäfte, ‚die Erledigung einer Reihe von Streitfragen und Organisations-Arbeiten, welche aus der Periode der Säkularisationen und aus der Zeit der Reorganisation der katholischen Kirche in Preußen stammten', sowie die Durchführung ‚der Aus-

---

[1] Sie bestand aber fast ausschließlich aus Protestanten. Im Jahre 1886 zählte dieselbe unter 14 Mitgliedern nur zwei katholische Räte. Die Protestanten wurden also durch diese Änderung gar nicht berührt.

[2] Den Wortlaut des Schreibens teilte der Abgeordnete Porsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1886 mit. Es ist Germania 9. März abgedruckt. Majunke, Geschichte S. 198 f.

[3] Ulrich († 7. März 1872) und Linhoff († 27. Sept. 1893). Über den letzteren s. Pfülf, Der letzte Veteran der ‚Katholischen Abteilung' in Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 59, S. 121 ff.

einandersetzung zwischen den der katholischen Kirche verfassungsmäßig zugewiesenen und den der Staatsgewalt vorbehaltenen Rechten im einzelnen' erledigt habe, ‚sei ein Bedürfnis, eine gesonderte Abteilung für die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen ferner beizubehalten, nicht mehr vorhanden'. ‚Es bestehe hier kein Hindernis, zu einer dem geltenden Verfassungsrechte mehr entsprechenden Form der Organisation überzugehen.' Noch deutlicher sprach sich die Provinzialkorrespondenz in zwei Artikeln aus. Sie argumentierte, daß ‚für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich staatsrechtliche, nicht konfessionelle Gesichtspunkte maßgebend sein könnten, und daß auch die Staatsbehörde, welcher die Wahrnehmung dieser Beziehungen obliege, nicht ausschließlich nach konfessionellen Rücksichten gebildet werden könne', da ‚bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen seiner Kirche gegenüber befinde, und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen dem einzelnen Mitgliede gegenüber zur Geltung zu bringen gewohnt sei, die Gefahr jederzeit nahe liege, daß eine ausschließlich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen viel mehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Ratgeberin der Staatsgewalt betrachten würde'. Als weitere Gründe führt dieselbe Quelle noch die Deklaration der päpstlichen Unfehlbarkeit und den auf dem Konzil endgültig festgestellten „Syllabus" an. Durch diese Beschlüsse, behauptete das offiziöse Blatt, ‚seien einerseits die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen worden, daß die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlaßt finden müsse, dafür zu sorgen, daß in bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangten'. Keiner der von diesen Regierungsorganen angeführten Gründe war für die preußische Regierung wirklich maßgebend. Es waren nur Vorwände, die das eigentliche

Motiv verhüllen sollten[1]. Der wahre Beweggrund war die veränderte Stellungnahme der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche, oder, wie die Kreuzzeitung sich ausdrückte, ‚die jetzige Spannung zwischen der Regierung und dem Episkopat'. ‚Man hat die katholische Abteilung aufgehoben, weil das Kultusministerium den Einblick katholischer Augen in die Akten nicht verträgt.' Diese Behauptung Windthorsts[2] wird durch die Äußerung Bismarcks an Professor Aegidi[3], er würde einen Nuntius der katholischen Abteilung vorziehen, da derselbe doch nicht, wie diese, Einsicht und Benutzung der Akten der Regierung haben dürfte, vollkommen bestätigt.

Die königliche Kabinettsordre vom 8. Juli hatte verfügt, daß künftig die religiösen Angelegenheiten für Katholiken und Protestanten von einer gemeinschaftlichen Abteilung bearbeitet werden sollten. Der Etatsentwurf für das Jahr 1872 brachte den Gehalt für den Direktor der neu eingerichteten gemeinschaftlichen Abteilung in Ansatz. Hiervon nahm das Zentrum Veranlassung, um seine gerechten Beschwerden gegen die Aufhebung der katholischen Abteilung zum Ausdruck zu bringen. Mallinckrodt[4] ergriff bei der Beratung am 30. Januar das Wort. Er führte zunächst den Beweis, daß die katholische Abteilung keineswegs eine ‚konfessionelle Behörde gewesen sei', und ging dann auf die Erklärung der Regierung über: ‚daß die Verfassung sich prinzipiell mit einer konfessionell gegliederten Behörde nicht vertrüge'. Wäre es wirklich wahr, ‚daß der Staat', wie die Regierung behaupte, ‚sich völlig der Rücksicht auf einzelne Konfessionen zu entschlagen habe bei seiner Organisation', dann ‚gehöre überhaupt kein Kultusminister in das Land', und es gehörten dann alle kirchlichen Angelegenheiten ‚lediglich als Rechtsfragen und Rechtsangelegenheiten

---

[1] Dies hob Mallinckrodt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1872 hervor. Auch Mühler bezeugt es in seinem S. 92 N. 2 angeführten Schreiben.

[2] Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1886.

[3] Siehe Deutsche Revue, 23. Jahrgang (1898), IV, S. 110.

[4] Pfülf, Herm. v. Mallinckrodt[2], S. 341 ff.

vor das Justizministerium'. Diese Konsequenz habe man aber nicht gezogen, und infolge davon sei die Sache in ‚das direkte Gegenteil umgeschlagen'. ‚Wir haben', heißt es wörtlich, ‚jetzt nicht mehr ein möglichst unparteiisches, paritätisch gegliedertes Ministerium, von dem die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten ressortiert, sondern im Gegenteil, wir haben jetzt erst recht eine konfessionell einseitig zusammengesetzte Behörde, nur mit dem Unterschiede, daß sie derjenigen Konfession angehört, die der katholischen Konfession als Gegnerin gegenübersteht.' ‚Dahin', fährt er fort, ‚ist es also mit der Unparteilichkeit und dem Gerechtigkeitssinn gekommen.' Der Redner erwähnte noch zum Schlusse die Bevorzugung der Protestanten in Preußen ‚in allen staatlichen Angelegenheiten'. Um seinen Beschwerden noch größeren Nachdruck zu geben, wies er auf Österreich hin, wo unter 17 Millionen Katholiken nur etwa 300000 Protestanten wohnten, für welche nicht nur ‚eine evangelische geistliche Abteilung im Ministerium geschaffen wurde, sondern eine evangelische geistliche und Unterrichtsabteilung'. Hierauf konnte weder der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig, noch der Kultusminister Falk etwas Stichhaltiges erwidern. Beachtenswert sind die Worte des ersteren, ‚die Einrichtung der katholischen Abteilung sei eine Abweichung von der alten Politik und ihre Aufhebung eine Rückkehr zu den preußischen Traditionen'. Drastisch führte Windthorst aus: ‚Wenn alles ohne Rücksicht auf die Konfession gehen soll, dann denken Sie sich doch einmal neben dem protestantischen Minister elf katholische Räte zur Behandlung der evangelischen Angelegenheiten; dann werden Sie so recht begreifen, wie uns gegenwärtig zumute ist.' Dann erhob sich der Ministerpräsident, um noch einmal zu erklären, daß die katholische Abteilung ‚mit dem Grundbegriff der Verfassung unvereinbar' sei ‚und daß diese Behörde mehr die Rechte der Kirche als des Staates vertreten habe', weshalb er schon längst deren Aufhebung gewünscht habe. Graf Bethusy-Huc warnte vor einer strikten Durchführung der Parität, weil sonst die Katholiken bei ihrer stärkeren Organisation über die unorganisierten Genossenschaften herrschen würden. Der angenommene Schlußantrag schnitt dem Abgeordneten A. Reichensperger das Wort ab.

Die katholische Abteilung bildete noch zweimal Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen. In beiden Fällen war Bismarck der angreifende Teil. In der Sitzung des Herrenhauses vom 10. März 1873 konzentrierte er seine Vorwürfe gegen die aufgehobene Behörde auf zwei Punkte: Sie habe mehr im Dienste des Papstes als des Königs gestanden und eine folgenreiche Tätigkeit zur ‚Bekämpfung der deutschen Sprache in den polnischen Landesteilen' entfaltet.

Die Art und Weise, wie Bismarck sich gegen die katholische Abteilung des Kultusministeriums im Herrenhause geäußert hatte, war nur zu sehr geeignet, die bisherige Verwaltung, ‚sowie den Charakter der Männer, welche dieser Abteilung angehört haben, zu verdächtigen, die Hörer irre zu führen und die Leidenschaften aufzuregen'. Der frühere Kultusminister v. Mühler fand sich darum veranlaßt, eine öffentliche Erklärung[1] zu erlassen. Dieselbe ist eine wertvolle Apologie der so sehr verdächtigten Behörde. Herr v. Mühler erwiderte auf die Behauptungen Bismarcks, daß die katholische Abteilung ‚niemals eine ‚Körperschaft' oder eine ‚Behörde' mit selbständigen amtlichen Befugnissen gewesen sei'. Von einer Überlieferung der Rechte des Staates in betreff der katholischen Kirche an diese Abteilung, oder gar von einer ‚rückhaltlosen' Überlieferung könne daher in keiner Weise die Rede sein. Die Abteilung habe immer ‚nur eine beratende und nach den Anordnungen des Ministers arbeitende Funktion gehabt' und sei außerdem ‚der regelmäßigen Kontrolle des Unterstaatssekretärs unterstellt gewesen'. ‚In Prinzipienfragen seien außer der Abteilung für die katholischen Kirchenfragen noch andere Gutachten gefordert worden.' Die Verdächtigung, daß die katholische Abteilung ‚schließlich eine Behörde zur Wahrnehmung der Interessen der Kirche gegenüber den Rechten des Königs geworden sei', weist v. Mühler mit Berufung auf die Akten des Kultusministeriums zurück. Aus denselben gehe vielmehr hervor, daß ‚man in der Abteilung unberechtigten Ansprüchen der Bischöfe und der päpstlichen Kurie entgegen getreten sei', bei Bischofswahlen ‚das unbe-

[1] Siehe S. 97, N. 1.

dingte Veto des Königs gegenüber den römischen Anordnungen stets mit Entschiedenheit festgehalten' und ‚gegen die Zulassung eines päpstlichen Nuntius in Berlin gegenüber der Geneigtheit des damaligen Ministerpräsidenten v. Bismarck von der Abteilung aus gewarnt habe'. ‚Eine Tätigkeit im Schulwesen und besonders in der Sprachenfrage habe die katholische Abteilung niemals geübt. Diese Sachen seien ausschließlich in der allgemeinen Unterrichtsabteilung und unter der Direktion des Unterstaatssekretärs Lehnert bearbeitet worden.'

Dem Reichskanzler kam diese Erklärung höchst ungelegen, und seine Preßorgane suchten den Eindruck derselben abzuschwächen. Namentlich tat sich die Norddeutsche Allg. Zeitung, der ‚offizielle Quellen zu Gebote standen', hervor. Sie glossierte in der unwürdigsten Weise Mühlers Erklärung, enthielt aber deren Wortlaut ihren Lesern vor [1]. Der Angegriffene antwortete auf diese Angriffe. In seiner Entgegnung [2] zieh er das offizielle Blatt der Unwahrheit, sowie der Verdrehung und Entstellung seiner Angaben. Die Norddeutsche Allg. Zeitung konnte hierauf nichts erwidern. Sie rächte sich aber durch eine schmähliche Verleumdung des Dr. Krätzig; deren Haltlosigkeit und Verwerflichkeit aber wurde durch die unabhängige Presse sofort nachgewiesen [3].

Zum zweitenmal wurde die aufgehobene katholische Abteilung Gegenstand der Debatten im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 28. Januar 1886 bei Gelegenheit der Beratung der Ausnahmegesetze gegen die Polen. Der Ministerpräsident von Bismarck wiederholte auch jetzt wieder die alten von ihm früher vorgebrachten Beschuldigungen, spielte aber die Sache mehr auf das persönliche Gebiet. Er klagte den ehemaligen Direktor der Abteilung Dr. Krätzig an, daß die katholische Abteilung unter ihm ein ‚polonisierendes Organ' geworden sei, das ‚die Rechte der römischen Kirche, namentlich aber die Rechte der polnischen Be-

[1] Siehe den Wortlaut in Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 80 ff.

[2] Siehe Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 82 ff.

[3] A. a. O. S. 84.

strebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität wahrte'. Gegen diese, wie wir sahen, schon von dem früheren Kultusminister von Mühler als unwahre Erfindungen nachgewiesenen Beschuldigungen legte Windthorst im Namen der Wahrheit und Gerechtigkeit Verwahrung ein. Der Kultusminister v. Goßler machte den Versuch, seinen Chef zu verteidigen, erlitt aber eine vollständige parlamentarische Niederlage. Er stellte nur Behauptungen auf, ohne die Beweise hierfür zu erbringen, und scheute sich sogar nicht, den persönlichen Charakter des Direktors Krätzig anzugreifen, indem er wenigstens indirekt den, später freilich von ihm in Abrede gestellten, Verdacht gegen Krätzig aussprach, wichtige Akten des Kultusministeriums beiseite geschafft zu haben. Die Aufforderung Windthorsts, eine Disziplinaruntersuchung gegen Dr. Krätzig einzuleiten, oder eine kriminelle Behandlung dieser Sache zu veranlassen, lehnte der Kultusminister mit der Bemerkung ab, daß eine Disziplinaruntersuchung gegen den ehemaligen Direktor der katholischen Abteilung jetzt nicht mehr angebracht sei, da er sich ‚in Privatverhältnissen befinde', und außerdem auch durch die ‚sehr einschneidende Disziplinarmaßregel' seiner Zurdispositionsstellung ‚das Verschulden, welches vielleicht hätte getroffen werden können, als gesühnt zu erachten sei'.

Die Äußerungen des Kultusministers erregten großes Aufsehen. Bisher war nie die Beschuldigung der Pflichtverletzung gegen Dr. Krätzig erhoben worden. Kaiser Wilhelm I. hatte noch am 19. Dezember 1874, zur Zeit als der ‚Kulturkampf' in höchster Blüte stand, ihm die allerhöchste ‚Zufriedenheit mit seiner Amtsführung ausgesprochen', und weder im Landtage noch von seiten der Regierung war er wegen ‚des Verbleibes von Akten' zur ‚Verantwortung gezogen', oder auch nur ‚gefragt' worden. Er ‚hatte nicht einmal gehört, daß Akten verschwunden sein sollen, bis zum 28. Januar 1886, wo die schwere Beschuldigung des Amtsvergehens gegen ihn von der Ministerbank erhoben ward'.

Der Angegriffene nahm diese Beschuldigung nicht schweigend hin. Schon am 29. Januar richtete er ein Schreiben[1] an Goßler,

[1] Es steht Germania vom 9. März 1886.

wies dessen Behauptung als unwahr zurück und verlangte von ihm eine ‚Ehrenerklärung'. Das Schreiben blieb unbeantwortet.

In der Sitzung vom 8. März[1] widerlegte der Abgeordnete Dr. Porsch an der Hand authentischer Dokumente die vom Kultusminister gegen Dr. Krätzig vorgebrachten Anklagen und knüpfte daran die Forderung einer ‚Ehrenerklärung'. Minister v. Goßler, in die Enge getrieben, bemühte sich, einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden, aber es gelang ihm nicht. Seine Erklärung, er habe deshalb das Schreiben Krätzigs nicht beantwortet, weil es ‚eine ganz alte Regel der preußischen Verwaltung sei', Beschwerdeschriften an die Regierung, deren ‚Inhalt gleichzeitig durch die Presse bekannt gemacht werde', unbeantwortet zu lassen, erregte nur Heiterkeit. Ebenso verfehlt war seine Beweisführung für die angeblichen ‚polonisierenden Tendenzen' der katholischen Abteilung. Windthorst konnte darum mit allem Rechte erwidern, ‚daß alle gegen Dr. Krätzig erhobenen Beschuldigungen, auch die des Reichskanzlers, voll und ganz der tatsächlichen Begründung entbehrten'.

In dieser Rede hatte Windthorst auch hervorgehoben, daß der Kultusminister über seine Beschuldigung, Herr Krätzig habe Akten entwendet oder zurückbehalten, ‚sich ganz ausgeschwiegen habe'. Hierauf erwiderte Herr v. Goßler, daß er ‚niemals behauptet habe, Herr Krätzig habe irgendein Aktenstück unterschlagen', sondern nur ‚objektiv gesagt, daß Aktenstücke im Kultusministerium fehlten', ‚damit habe er aber nicht sagen wollen, daß Herrn Krätzig ein Vorwurf treffe'.

Es gehört wirklich ein besonderes Geschick dazu, die beiden Behauptungen des Kultusministers, Herr Dr. Krätzig sei durch eine ‚einschneidende Disziplinarmaßregel' zur Disposition gestellt worden, weil Akten im Kultusministerium abhanden gekommen seien, und die andere Behauptung, denselben treffe nicht der Vorwurf, daß diese Akten verschwunden seien, miteinander zu vereinigen. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses faßten die Sache viel richtiger auf. Der deutschfreisinnige Abgeordnete Dirichlet,

[1] Siehe Germania vom 9. März 1886.

der ‚weder Herrn Krätzig kannte, noch Veranlassung hatte, sich für die katholische Abteilung zu erwärmen, noch eine Lanze für Herrn v. Mühler einzulegen', resümierte den Eindruck der Rede des Kultusministers ‚dahin, daß derselbe in Verteidigung eines ‚schweren Angriffes, welchen der Ministerpräsident gegen den Direktor der katholischen Abteilung erhoben, Äußerungen getan hat, die er zu beweisen versuchte, wobei allerdings der Beweis für einen unparteiischen Beobachter von oben bis unten verfehlt ist'. Ebenso urteilte auch die von der Regierung nicht abhängige oder beeinflußte Presse [1]. Bismarck bewahrte sein Übelwollen gegen Dr. Krätzig bis an sein Lebensende [2].

Sechstes Kapitel.

Der Kanzelparagraph. Vorverhandlungen hierüber zwischen Minister Hegnenberg und Fürst Hohenlohe. Verhandlungen im Bundesrat. Die Motive für das Ausnahmegesetz. Debatten im Reichstage. Minister v. Lutz. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme des Gesetzes.

Wenige Tage vor dem Schlusse des Reichstages wurde noch mit überstürzender Hast der Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung des deutschen Strafrechts durch den sog. Kanzelparagraph (Lex Lutziana) debattiert und angenommen. Den Anstoß zu dieser Vorlage gab die bayerische Regierung. Im Oktober 1871 übersandte Ministerpräsident Graf Hegnenberg dem als Parlamentarier einflußreichen Fürsten Chlodwig von Hohenlohe den Entwurf einer derartigen Gesetzesvorlage mit dem Ersuchen, denselben durch einen liberalen Abgeordneten dem Reichstage vorlegen zu lassen, wenn die Novelle dort und in dem Bundesrate auf eine Mehrheit rechnen könne. Hohenlohe trug die Sache zunächst dem Fürsten Bismarck vor; dieser nahm sie ‚sehr entgegenkommend auf und bemerkte, es werde der Haltung der Ultramontanen gegenüber mehr und mehr nötig, ernste Stellung zu nehmen und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche schärfer abzugrenzen. Der

[1] Mitteilungen in der Germania vom 10. März 1886.

[2] Vgl. Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen, II, 128 f. Poschinger, Bismarck u. die Parlamentarier, II, 183 f.

fragliche Antrag schiene ihm ganz passend und werde von seiner Seite unterstützt werden.' Nur hatte der Reichskanzler an dem Antrage auszusetzen, ‚daß Geldstrafen angedroht würden, die sich für solche Vergehen nicht eigneten'. Ferner äußerte er, ‚es sei gut, das Publikum durch solche Anträge, wenn sie von der Regierung ausgingen, nicht zu überraschen, sondern durch die Presse vorbereiten zu lassen'[1].

Später konferierte Hohenlohe mit einer Reihe von liberalen Abgeordneten, fand aber nicht viel Gegenliebe für den bayerischen Antrag. ‚Man widersprach,' so resümiert Ed. Lasker über die Stellungnahme zahlreicher Politiker[2], ‚weil man es nicht für angemessen hielt, den großartigen geschichtlichen Kampf um die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche mit den kleinlichen Hilfsmitteln einer Gelegenheitsgesetzgebung zu eröffnen, da diese Kampfesweise noch mehr Erbitterung erregen würde, als der in sachwürdigen Formen geführte Streit um den Inhalt. Auch schien es dem Beruf der Staatsgesetzgebung nicht entsprechend, gelegentlich herbeigezogen zu werden, um für das politische Tagesbedürfnis Waffen zu schmieden. Warum sollte man auch den agitatorischen Mißbrauch des geistlichen Amtes mit Strafandrohung unterdrücken, wenn man nicht daran dachte, gegen den gefährlichen Mißbrauch des politischen Verwaltungsamtes, namentlich gegen die rechtswidrige Beeinflussung der Wahlen, dasselbe Mittel in analoge Anwendung zu bringen?'[3]

Bei dieser Sachlage entschloß sich der bayerische Kultusminister, den Antrag persönlich im Bundesrate und dann im Reichstage einzubringen.

Wie Poschinger[4] berichtet, ‚übernahm in der Bundesratssitzung, in der der bayerische Antrag zur Verhandlung kam, Bismarck den Vorsitz und griff zugunsten desselben lebhaft in die Debatte ein. Das Referat hatte der Bevollmächtigte Braun-

[1] Chlodwig v. Hohenlohe, a. a. O. II, S. 71 ff.

[2] Die einzelnen, interessanten Voten s. a. a. O. S. 73 f.

[3] Aus Eduard Laskers Nachlaß, hrsg. v. W. Cahn, 1. Teil (Berlin 1902) S. 81 f.

[4] Fürst Bismarck und der Bundesrat, II, 220 ff.

schweigs, Geheimer Rat v. Liebe, übernommen. Einwendungen wurden nur von seiten der sächsischen Regierung erhoben.' Der Antrag lautete: ‚Wer öffentlich die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates, oder Staatseinrichtungen, oder die Rechtsinstitutionen der Ehe, der Familie oder des Eigentums beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bis zu 300 Taler bestraft.' Die sächsische Regierung war mit demselben nicht einverstanden. Es erschien ihr ‚nicht empfehlenswert, eine einzelne Klasse, die Geistlichen und Religionsdiener, herauszugreifen, um gegen sie und sie allein die Strafgesetze in dieser Richtung zu verschärfen, vielmehr dünkte ihr eine solche einseitige Behandlung der Geistlichen, die doch nur in einzelnen Gegenden Deutschlands durch die Verhältnisse erklärlich werden dürfte, weder dem Prinzipe der Gerechtigkeit entsprechend, noch politisch unbedenklich'. Der Gesandte wies hierbei zugleich auf die Inkonsequenz des Gesetzesentwurfs hin. ‚Wenn man', so lauten seine Worte, ‚auf der einen Seite die Beschimpfungen und Angriffe der Sozialdemokraten gegen die Verfassung und die Gesetze, die täglich in öffentlichen Versammlungen und in der Presse vorkommen, hinnimmt, ohne deswegen eine Änderung der Strafgesetze zu verlangen, auf der andern Seite aber die Geistlichen bestrafen will wegen eines Verhaltens, welches den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, also ohne Unterschied, ob eine solche Störung in der Absicht gelegen, oder ob sie wirklich erfolgt ist oder nicht, so ist zu befürchten, daß die Betroffenen dadurch tief verletzt werden, und die hier und da schon vorhandene Verbitterung nur noch mehr gesteigert werden wird'.

Dem Votum der sächsischen Regierung, die übrigens ‚in bezug auf die Verurteilung und Mißbilligung' etwaiger ‚Überschreitungen seitens der Geistlichen' mit den verbündeten Regierungen übereinzustimmen erklärte, schloß sich nur noch der mecklenburgische Gesandte an. Die übrigen Mitglieder des Bundesrats votierten für die Vorlage. Dieselbe wurde noch in demselben Monate dem Reichstage zur Beratung und Annahme vorgelegt. Als Grund für dieses Ausnahmegesetz geben die Motive an, es solle eine ‚Lücke des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich er-

gänzen', indem dieses wohl Bestimmungen ‚über Verbrechen und Vergehen im Amte', dagegen ‚keine Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen' enthalte. Der Geistliche stehe ‚vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besondern Verhältnisse'. Der Mißbrauch seines Amtes habe aber einen um so gefährlicheren Charakter, weil der Einfluß der Geistlichen ein weit verbreiteter und tiefer sei und ‚gerade auf denjenigen Teil der Bevölkerung wirke, auf dessen Gesinnung und Verhalten es am meisten ankomme'. Die allgemeinen Strafbestimmungen genügten deshalb nicht gegen die Geistlichen, weil sie nur solche Handlungen für strafbar erklärten, bei welchen ‚eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Tatsachen' vorliege oder ‚der Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen'. — Die exzeptionelle und odiöse Stellung, in welche der geistliche Stand in Deutschland durch die Vorlage des Bundesrates versetzt wird, erhellt ganz besonders aus den soeben angeführten Schlußbemerkungen der Motive.

Am 23. November 1871 kam der Gesetzentwurf im Reichstage zur Verhandlung[1]. Minister v. Lutz nahm zuerst das Wort. Er bezeichnete ‚den Kern der Sache, um den es sich handele, damit, daß es sich frage, wer Herr im Staate sein solle, die Regierung oder die römische Kirche'. Kein ‚Staatswesen habe Bestand, in welchem zwei Regierungen nebeneinander beständen' und sogar sich ‚gegenseitig bekriegten'. In einem solchen Staate ‚müsse notwendig alle Autorität zugrunde gehen'. ‚Ein solcher Zustand finde sich aber sehr leicht in denjenigen Staaten, deren Bevölkerung der Mehrheit nach, wenn auch nur vorübergehend, den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben sei.' ‚Die Kirche vindiziere sich das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat. Sie sei eine Macht, eine souveräne Macht, ein Staat im Staate; sie sei mehr: sie sei ein Staat, der sich über viele

[1] Die Verhandlungen erschienen separat gedruckt. Mainz 1872.

Staaten hinwegziehe'. Es seien ‚alte Theorien', die man wiederum in Ausführung zu bringen versuche; hiergegen hätten aber die einzelnen Staaten sich seinerzeit durch besondere Gesetze zu schützen gesucht. Auch jetzt drohe den Staaten wieder diese Gefahr. Dieselbe sei um so größer, als der Klerus ‚im wesentlichen ein Ebenbild des Jesuitismus sei', der den Massen schmeichele, um sie für seine Zwecke auszubeuten, und als das ‚neue Dogma von der Infallibilität des Papstes' den Versuchen, die ‚alten Theorien' wieder ins Leben einzuführen, den größten Vorschub leiste. Mittels dieses Dogmas könne man jetzt jede ‚Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären, und dem betreffenden Katholiken bliebe nichts anderes übrig, als die Wahl zwischen seinem Glauben oder dem Gehorsam gegenüber der Regierung'[1]. Es sei dies, meinte er, ‚die leichteste Sache von der Welt'. ‚Man erklärt', fährt er fort, ‚alle Angelegenheiten, auch die Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser für Dinge, die dem Gebiete der Sitten anheimfallen und daher dem Kirchenregiment unterstellt sind. Man sagt, daß man das Recht habe, alle diese Sachen nach Bedarf als Glaubenssätze festzustellen, tut dies nach Bedarf, verlangt dann von der Regierung, daß sie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Gesetze der Religion einnehme, auch wenn sie nicht lediglich die Regierung von Katholiken ist. Man denunziert die Regierung als irreligiös, als der Exkommunikation verfallen, wenn sie nicht auch in weltlichen Angelegenheiten den kirchlichen Standpunkt einnimmt, und hofft es dahin zu bringen, daß die Regierung einfach nicht den neuen Glaubenssatz allein, sondern auch im voraus die künftigen annehme und nötigenfalls zum Exekutor an sich selbst werde.' Gegen Gefahren dieser Art müsse ein ‚System von Bollwerken' errichtet werden. Ein solches Bollwerk sei der Gesetzentwurf, dessen Annahme auch notwendig wäre, um jenen Geistlichen, denen ‚dieses Getriebe im Herzen zuwider sei', einen Schutz zu gewähren ‚gegen den Druck der geistlichen Obern' und ihnen zu ermöglichen, ‚ihren Herzenswünschen entsprechend Frieden mit dem Staate zu halten'.

[1] Die Verhandlungen über die neuen Strafbestimmungen ꝛc. S. 7.

Selten wohl ist ‚eine so feindselige Rede gegen die katholische Kirche' in einer parlamentarischen Versammlung gehalten worden, als diese Rede des Kultusministers in einem vorwiegend katholischen Lande. Sie besteht nach Bischof von Kettelers Ausdruck nur aus ‚Anschuldigungen und Anklagen gegen die katholische Kirche, für welche auch nicht der Schein eines Beweises erbracht werden kann', und ‚aus ununterbrochenen Mißdeutungen ihrer Lehren und ihrer Bestrebungen, ganz im Sinne der Rongeaner, des Protestantenvereins und ihrer Gesinnungsgenossen in der Presse' [1]. Es erscheint geradezu unbegreiflich, wie ein Minister eine Sprache führen konnte, wie man sie kaum aus dem Munde des grimmigsten Feindes der Kirche erwarten könnte. Den Schlüssel zu diesem Rätsel gibt uns aber Herr von Lutz selbst. Er begründete seinen Antrag damit, daß es in Bayern ‚brenne', und ruft zur Löschung des Brandes den Schutz des Reiches an.

Es ist wahr, die Gegensätze traten in keinem Lande so schroff hervor wie in Bayern. König Ludwig II., schon damals nicht geistig normal, hing seinen Schwärmereien nach, vergeudete das Geld des Landes in kostspieligen Prachtbauten und entzog sich gleich einem orientalischen Herrscher den Blicken seines Volkes. Die Regierung des Landes überließ er seinen Ministern. Ein besonderer Stein des Anstoßes war Minister von Lutz, der den unheilvollsten Einfluß auf den König ausübte. Sohn eines braven katholischen Lehrers zerfiel er später mit der Kirche und begünstigte alle unkatholischen Bestrebungen. Auch die politische Haltung des Ministers, welcher, anstatt die Separatrechte Bayerns kräftig zu schützen, den Bestrebungen Preußens kräftigen Vorschub leistete [2], gab gerechte Veranlassung zur Unzufriedenheit. Dieselbe fand einen Ausdruck in Versammlungen, in der Presse und im Landtage. Die Majorität der Stände gab zu verschiedenen Malen Herrn v. Lutz ein Mißtrauensvotum, der König aber behielt ihn gegen allen parlamentarischen Gebrauch im Amte. Diese Opposition gegen Lutz war von der Religion und dem bayerischen

[1] Ketteler, Die Zentrumsfraktion, S. 124.

[2] Chlodw. v. Hohenlohe, a. a. O. II, S. 74; vgl. ebenda S. 94.

Patriotismus getragen, und den Minister plagte die Besorgnis, ‚daß sich die Regierung doch vielleicht zuletzt der ultramontanen Partei gegenüber nicht werde halten können.‘ [1] Deswegen riefen Lutz und seine Partei die Hilfe des Reiches an, da sie in Bayern selbst keine Aussicht auf Erfolg hatten. Vorerst sollte dem Klerus der Mund geschlossen werden. Dies ist die Genesis des sog. Kanzelparagraphen.

Eine wahrhaft vernichtende Kritik dieses vagen und unbestimmt abgefaßten Strafgesetzes vom juristischen Standpunkte gab P. Reichensperger. Die Verteidigung der Vorlage durch den Abgeordneten Fischer von Augsburg war gänzlich mißlungen. Seine ‚juristische Rechtfertigung‘ verleugnet alle Grundsätze einer gesunden Logik und Jurisprudenz, und für die von ihm behauptete ‚offenkundige Tatsache‘ des Mißbrauchs der Kanzel konnte er keine Beweise vorbringen. Deren Stelle nahmen Beleidigungen des Zentrums und unwürdige Verdächtigungen der ‚ultramontanen Partei‘ ein. Er machte ihr namentlich zum Vorwurf, daß sie ‚nicht mehr auf dem Boden des Reiches stehe‘, sondern ‚eine kosmopolitisch-revolutionäre Partei‘ sei, die große Verwandtschaft mit der ‚sozialdemokratisch-internationalen Partei‘ habe. Als Beweise für solche exorbitante Beschuldigungen führte Fischer einige Artikel des Münchener Volksboten an, in denen die Politik Preußens im Jahre 1866 einer Kritik unterzogen war. ‚Statt Mißbrauch der Kanzel zu beweisen, redete er von Mißbrauch der Presse und statt ein Strafgesetz gegen die Presse zu beantragen, beantragte er ein Strafgesetz gegen die Kanzel‘ [2]. Wie Lutz, so sprach auch sein Parteigänger von einer versuchten ‚Aufreizung der Massen‘ durch den Klerus. Interessant ist die Mitteilung, daß man durch das vorgelegte Gesetz jenen Klerikern beispringen wolle, ‚welche mit Widerwillen und mit Seufzen das Joch ertragen, das die Agenten des römischen Jesuitismus ihnen aufgelegt haben‘. Fischer sagte wörtlich: ‚Diesen Leuten springen wir bei, diesen Leuten geben wir eine moralische Ermutigung und diesen Leuten gewähren wir

[1] Busch, Tagebuchblätter, II, 286.
[2] Ketteler, Die Zentrumsfraktion ꝛc. S. 128.

den erforderlichen Rückhalt durch ein derartiges Gesetz; sie werden ihren Drängern, sie werden ihren nunmehr infallibilistisch gewordenen Bischöfen, wenn sie ihnen mit der Zumutung kommen, gegen den Staat zu agitieren, einfach antworten: wir können uns nicht fügen, denn wir sind nicht verpflichtet, uns vor den Strafrichter ziehen zu lassen! Diese Leute sind froh darüber, wenn sie mit einer solchen Antwort ihren Drängern entgegentreten können.' In ähnlicher Weise hatte sich auch Herr v. Lutz geäußert.

Fischer verstieg sich sogar zu dem Unsinn, man habe auf dem Vatikanischen Konzil ‚einem Menschen göttliche Eigenschaften angedichtet und den alten Gott gleichsam zum Statthalter des Papstes im Himmel degradiert'. Nach ihm ergriff Bischof v. Ketteler das Wort. Er wandte sich vornehmlich gegen Lutz und Fischer und widerlegte deren unrichtige und unwahre Behauptungen. Gegen die Vorlage selbst machte er geltend, daß zunächst keine genügende Veranlassung zu einem solchen Gesetze vorliege, und es sei ‚eines deutschen Reichstags nicht würdig, Strafgesetze als Gelegenheitsgesetze zu machen nach den augenblicklichen Tagesbedürfnissen der Regierungen'. Als dritten Grund führte er die ‚vage und unbestimmte Fassung' des Entwurfes an, ‚welche der Willkür seitens der Regierung Tor und Riegel öffne'. Der Redner bezeichnete das Gesetz als ‚ein Ausnahmegesetz im odiösesten Sinne des Wortes', dessen ‚eigentliche Quelle die Revolution sei', und ‚als eine wahre Anomalie für unsere Zeit', welche so ‚eifersüchtig auf die Preßfreiheit' sei und die öffentlichen Blätter ungehindert ‚alles tadeln und alle Tage tadeln' lasse, die Geistlichen aber, die noch den Mut haben, offen und wahr, wenn es gerecht ist, auch einmal etwas im Staatswesen zu tadeln, ins Gefängnis stecke'.

Die zweite Beratung des Gesetzes fand am 25. November 1871 statt. Freiherr v. Maltzahn, ‚obwohl ein Gegner der ultramontanen Partei' und voll von Vorurteilen gegen die katholische Kirche, erklärte sich doch gegen dieses dehnbare ‚Ausnahmegesetz', weil die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs ‚nicht

nach den wechselnden Bedürfnissen des täglichen Parteikampfes moduliert werden dürfen'. Auch der freisinnige Abgeordnete Richter gab in sarkastischer Weise eine gute Kritik des Gesetzentwurfes, um sein ‚entschiedenes Nein' zu motivieren. ‚Die Verfolgungen mit solchen Strafparagraphen', so führte er aus, ‚dienen nur dazu, die Opposition zu schüren, den Märtyrern aus diesem Paragraphen wird hundertfach die Kraft des Widerstandes erwachsen; mit diesem Paragraphen schlagen Sie die ultramontane Partei nicht; Sie kitzeln sie nur und Sie stacheln sie nur auf zu energischem Widerstande'.[1] Auf derselben geistigen Höhe stehend als sein Landsmann Fischer in Augsburg erwies sich Freiherr v. Schauß. Er erblickte in der Vorlage ‚den Kern einer deutschen Kulturbestrebung' und ‚eine große Manifestation gegenüber der römischen hierarchischen Partei'. Der Redner sprach von allem möglichen, nur nicht zur Sache. Anstatt Tatsachen anzuführen, welche die Berechtigung eines solchen Ausnahmegesetzes erweisen könnten, erging er sich in unerwiesenen Behauptungen und leeren Deklamationen. Er sprach von der schlechten Erziehung des Klerus, vom bayerischen Volksblatt, von klerikaler Demagogie, von der Infallibilität, von Gurys Moral, vom Syllabus, von den Subventionen für die Akademie der Künste in München, von der Civiltà Cattolica und dem Programm der Katholiken in Elsaß-Lothringen. Die Rede schloß mit der Drohung, daß es mit dieser Maßregel noch nicht sein Bewenden haben würde, ‚wenn die katholische, wenigstens die hierarchische Partei nicht mit ihren dem deutschen Vaterlande feindseligen Bestrebungen aufhöre'.

Mit geistiger Überlegenheit und feiner Ironie bekämpfte Windthorst diesen ‚reinen Tendenzparagraphen'. Er fand zunächst ‚ein hochtragisches Moment in der Erscheinung, daß der stolze bayerische Löwe, sich fürchtend vor selbstgemalten Gespenstern, unter die Fittiche des Adlers flüchte', und bezeichnete den Antrag selbst als einen ‚Angriff auf die katholische und protestantische Geistlichkeit'. Anknüpfend an die Worte des Herrn von Lutz, das Gesetz sei ein ‚Schwert' und ein ‚Feuer', dessen man bedürfe, erwiderte

[1] E. Richter, Im alten Reichstag, I, 43.

er, daß dieses Mittel keineswegs zum Ziele führe: ‚Mit Feuer und Schwert', lauten seine Worte, ‚können Sie allerdings zwar versuchen, die katholische Kirche auszurotten, aber ein solcher Versuch würde Ihnen nicht gelingen. Ich sage Ihnen, werfen Sie die katholische Kirche zurück in die Katakomben, werfen Sie dieselbe zurück in die Amphitheater und sie wird aus den Katakomben, aus dem Amphitheater siegreich über Sie dahingehen.' Zugleich wies der Redner auf die Folgen hin, welche das feindselige Auftreten gegen ‚die festesten Stützen aller und jeder Autorität des Staates' hervorbringen werde, zumal ‚aus den inneren Verhältnissen der Völker, mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Zuständen schwer beängstigende Gewitter heraufsteigen', die der Staat ‚nicht beschwören könne, wenn ihm nicht Beistand von den Kirchen geleistet werde'. Auch die verschiedenen verkehrten Anschauungen und unwürdigen Verdächtigungen der katholischen Kirche durch die Abgeordneten Löwe, Fischer, v. Schauß u. a. fanden die gebührende Abfertigung bald in ernster, bald in sarkastischer Weise. Einige Amendements, die Windthorst zu der Vorlage machte, hatten nach seiner Erklärung nur den Zweck, ‚den Unsinn'[1] derselben ‚zu verbessern' und ‚klarzustellen, was für wunderbare Dinge in der Regierungsproposition lägen'.

Der protestantische Abgeordnete v. Kardorff gab seiner Besorgnis über ‚die neuere Dogmenentwickelung in der römischen Kirche' und über ‚das Anwachsen und Anschwellen der geistlichen Korporationen in Deutschland' und ‚die Bildung der Zentrumsfraktion' einen Ausdruck und empfand es zugleich als ‚eine nationale Kränkung', daß der romanische Geist über den germanischen den Sieg in der Leitung der römischen Kirche davon getragen habe. Außer diesen und ähnlichen Herzensergüssen enthielt seine Rede nichts Bemerkenswertes. Nach ihm sprachen noch Meyer von Thorn und Graf v. Kleist. Ersterer polemisierte gegen Windthorst und v. Ketteler und hob mit Emphase hervor, daß ‚innerhalb des Deutschen Reiches durch dieses Gesetz entschieden sei, in welcher Richtung das Reich vorgehen wolle gegenüber gewissen

[1] Dieser Ausdruck zog dem Redner einen Ordnungsruf zu.

Bestrebungen'; letzterer rechtfertigte seine Zustimmung zu der Vorlage mit der Erklärung, ‚das Gesetz sei und bleibe zwar ein beklagenswertes, aber doch immerhin ein notwendiges'. Auch Herr v. Lutz ergriff noch einmal das Wort, um seine irrige, vom Zentrum zurückgewiesene Behauptung, die Kirche strebe nach einer Oberherrschaft über den Staat, zu verteidigen. Als Beweis hierfür führte er eine Stelle aus den Schriften Bellarmins, den Entwurf eines Schemas de ecclesia für das allgemeine Konzil und eine Äußerung des Bischofs von Passau an. Allein die Äußerung eines Bischofs [1], wenn sie überhaupt richtig wiedergegeben ist, kann doch keinen Beweis für eine so grave Beschuldigung abgeben. Der Entwurf eines Schemas, das noch diskutiert werden soll, hat selbstverständlich keine Autorität und wurde außerdem von Lutz gänzlich falsch zitiert. Das den Schriften des gelehrten Jesuiten Bellarmin entnommene Argument aber verliert jede Beweiskraft, weil Herr von Lutz in der von ihm angeführten Stelle einen Satz wegließ, und so das Zitat einen ganz anderen Sinn erhielt [2].

Zum Schlusse sprach noch der Pole v. Niegolewski gegen die Vorlage; durch diese werde ‚sogar die Andacht in der Kirche der permanenten Gefahr der Störung durch Spione und Polizeidiener ausgesetzt'. Das Strafgesetzbuch habe bisher ausgereicht, um etwaige Übergriffe der Geistlichen zu ahnden. ‚Diese Gesetzesvorlage sei daher überflüssig und könne nur die Verfolgung, nicht die Bestrafung der Geistlichen bewirken.' Wenn man zur Rechtfertigung dieses Gesetzes auf ‚den großen Einfluß der Geistlichen auf das Volk' hinweise, so habe ‚man dabei vergessen, daß ebenso großen Einfluß die großen Grundbesitzer, die Fabrikbesitzer und namentlich die Beamten auf die Massen ausübten'. Dieses

[1] Der Abgeordnete v. Niegolewski erwiderte dem Herrn v. Lutz: ‚Ein gelegentliches Gespräch des Herrn Bundeskommissars mit dem Bischof von Passau, der die Äußerung hätte fallen lassen, daß dem Klerus nichts übrig bliebe, als sich mit den Massen des Volkes in Verbindung zu setzen, kann wahrlich nicht für eine Inkrimination, geschweige für einen Beweis der organisierten Verbindung gelten.'

[2] Siehe S. 114.

Gesetz sei ein ‚Verfolgungsgesetz', welches ‚den Geistlichen permanent unter das polizeiliche Schwert des Damokles stellt' und ‚nur Schleusen eröffnet den schlechtesten, niedrigsten Leidenschaften'. Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurden die gestellten Amendements fast alle abgelehnt und die Vorlage mit kleinen Modifikationen angenommen. Für dieselbe stimmten 179, gegen dieselbe 108 Votanten, zu den letzteren gehörte als einziges Mitglied der nationalliberalen Partei Ed. Lasker.

Die bayerischen Patrioten konnten die von Lutz und seinen Helfershelfern gegen das katholische Volk und die Geistlichkeit in Bayern vorgebrachten Beschuldigungen nicht unerwidert lassen. Freiherr v. Aretin ergriff darum bei der dritten Beratung, am 28. November 1871, das Wort, um mit der antikirchlich-liberalen Partei in Bayern und ihren Verbündeten im Ministerium in das Gericht zu gehen. Vornehmlich wendete sich der Redner gegen Minister v. Lutz, welcher die ‚glaubenstreuen Katholiken einer Verbindung mit den revolutionären Parteien' bezichte [1], ohne dafür auch nur einen einzigen stichhaltigen Beweis zu führen. Am Schlusse seiner Rede enthüllte er noch kurz die eigentliche Tendenz des Entwurfs, welcher auf eine ‚Korruption' des Klerus hinsteuere und ihn veranlassen wollte, ‚seinen Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich gegen dieselben aufzulehnen'.

Der bayerische Abgeordnete Völk suchte die Notwendigkeit des sog. Kanzelparagraphen durch Anführung von Tatsachen zu beweisen; allein er konnte auch nicht einen einzigen juristisch stichhaltigen Fall über staatsgefährlichen Mißbrauch der Kanzel namhaft machen. Er führte Äußerungen einzelner Bischöfe und Geistlichen an, zitierte Stellen aus Zeitungen und aus einer Broschüre, verlas eine Stelle aus dem Briefe eines Bauern über die Predigt eines ungenannten Kaplans und erwähnte zuletzt noch eine im Druck erschienene Predigt des Dompredigers Zach über den Schul-

[1] ‚Wie auf ein einheitliches Kommando geht durch alle Kundgebungen gegen die Katholiken die Verdächtigung hindurch, es bestehe eine Verbindung zwischen den glaubenstreuen Katholiken und den revolutionären Parteien. Es wurde diese Beschuldigung sogar von dem Bundesbevollmächtigten erhoben.'

gesetzesentwurf u. a. Eine Anzahl dieser von Völk angeführten ‚Tatsachen' hatten gar keine Beziehung zur Kanzel, keine konnte die Staatsgefährlichkeit des Klerus erweisen. Der Ton der Rede Völks war noch unwürdiger, als der seiner Landsleute Fischer und v. Schauß. Er scheute sich nicht, im evidenten Widerspruch mit der wahren Sachlage die Kirchen- und Schulverhältnisse seines Vaterlandes in den schwärzesten Farben auszumalen, das Privatleben von Geistlichen zu verdächtigen und die kirchlichen Obern der Willkür zu beschuldigen; ein Blick in das kirchliche Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren gegen Kleriker hätte ihn von der Grundlosigkeit seiner Behauptung überzeugen können. Auch die Phrase von Germanismus und Romanismus durfte nicht fehlen. Völk schloß seine Rede mit dem Satze, daß ‚der germanische Geist den Sieg über das Welschtum erringen werde'. Eine treffliche Erwiderung auf diese Deklamationen gab Graf Münster aus Hannover, der ‚im Namen seiner politischen Freunde' die Erklärung abgab: ‚Wir halten dieses Gesetz für prinzipiell falsch; wir halten es für einen Irrweg; und weil wir es für einen Irrweg halten, glauben wir auch nicht an dessen Erfolg. Deßhalb haben wir in zweiter Beratung gegen das Gesetz gestimmt, und werden es auch in dritter Beratung tun.' Auch der Gesinnungsgenosse Völks, der Abgeordnete Herz, konnte sich ‚für den Gesetzesparagraphen nicht erwärmen', wollte aber, ‚daß die Regierung siege' und ‚die Niederlage den Ultramontanismus, den Jesuitismus und deren Freunde treffe', weshalb er für denselben eintrete.

Die ‚Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit', mit welcher Fischer und Genossen den vom Minister v. Lutz angeregten Kanzelparagraphen verteidigten, und ihre Ausfälle gegen die katholische Kirche veranlaßten v. Mallinckrodt, die eigentliche Ursache und die Tendenz der bayerischen Gesetzesvorlage zu beleuchten. Es sollte durch dieselbe nach seinem Urteil ‚ein Allianzverhältnis zwischen dem sog. Altkatholizismus und dem Deutschen Reiche dokumentiert' und ‚der untergeordnete Klerus zum Anschluß an die sog. Altkatholiken ermuntert werden'. Dazu soll das Reich mithelfen, da der Kultusminister und seine Partei im ‚eigentlichen, engeren Vaterlande

die nötige Kraft nicht fanden, um ihre Absicht mit Erfolg durchzuführen'. Den falschen Anschauungen des Herrn v. Lutz gegenüber legte der Redner das richtige Verhältnis zwischen Kirche und Staat dar und führte den Nachweis, daß ein friedliches Nebeneinanderstehen beider Gewalten wohl möglich sei, wenn ‚da, wo eine Berührung zwischen Staat und Kirche unvermeidlich eintrete, eine Verständigung Platz greife'. Als Beweise hierfür führte er die im Laufe der Zeit zwischen dem apostolischen Stuhle und den verschiedenen Regierungen abgeschlossenen Konkordate an, deren Bestimmungen von der Kirche nie gebrochen worden seien, was man leider von den einzelnen Staaten, Bayern mit eingeschlossen, nicht behaupten könne. Leider ist es nicht möglich, diese hochbedeutende Rede noch eingehender zu besprechen. Es sei darum nur noch hervorgehoben, daß v. Mallinckrodt noch nachwies, die von Lutz aus dem Schema de ecclesia angeführten Sätze fänden sich ‚in demselben nicht'. Der bayerische Kultusminister konnte darauf nichts Stichhaltiges erwidern.

Mit Ausnahme des Ministers v. Lutz und der Abgeordneten Fischer, Völk und v. Schauß vermieden alle Redner gehässige Ausfälle. Nur der schon bekannte Kirchen- und Klosterstürmer v. Gneist stimmte diesen Ton wieder an. Seine Rede ist eine leidenschaftliche Verdächtigung der Katholiken, besonders des Klerus und des Zentrums. Er preist das Gesetz als ein Gesetz des Friedens, gerichtet ‚gegen die neue Agitation, welche in allen gemischten Bevölkerungsbezirken und überall, wo die evangelische Kirche sporadisch unter Katholiken sitze, wie ein Alpdruck empfunden werde, dessen die Bevölkerung sich nicht mehr zu erwehren wisse'. Der Staat wolle ‚die äußere Freiheit des Bekenntnisses gewährleisten, gegenüber dem despotischen Drucke, den eine kirchliche Partei durch äußerliche Mittel auf die gemischte Bevölkerung übe, damit unter der Leitung des neuen Kaisertums keine der beiden Konfessionen mehr Gefahr laufe'. Der angenommene Schlußantrag machte es dem Zentrum unmöglich, auf diese Angriffe die gebührende Antwort zu geben.

Die unmittelbar auf die Generaldebatte folgende Spezialberatung war kurz. Es sprach nur der Abgeordnete Moufang. Er bewies, daß keine ‚rechtliche Veranlassung' für dieses ‚odiöse Ausnahmegesetz', diese ‚nationale Kalamität', vorhanden sei, und daß selbst die bayerischen Wortführer desselben ebensowenig wie Gneist einen wirklichen Grund hierfür hätten vorbringen können. Die von Lutz zitierte Stelle aus Bellarmin könne den Erlaß dieses Strafgesetzes nicht rechtfertigen, denn dieser Schriftsteller habe ‚bereits vor 300 Jahren gelebt', und Redner glaube nicht, daß ‚wenn er weitgehende Meinungen verteidigt habe, man deshalb jetzt in Deutschland die Geistlichen, welche sich auf der Kanzel nicht ganz in gewünschter Ordnung halten, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedrohen solle'. Übrigens sei es ‚dem Herrn Staatsminister v. Lutz oder denjenigen, die ihm Hilfe geleistet, mit dem Material selbst nicht glücklich ergangen; denn derselbe Traktat Bellarmins, woraus diese ‚gefährlichen' Stellen genommen seien, schließe mit der Bemerkung ab, wenn der Gegenstand eines Gesetzes eine weltliche Sache sei, so könne ein päpstliches Gesetz das kaiserliche Gesetz nicht aufheben, sondern man müsse beide befolgen, jenes auf dem Rechtsgebiet der Kirche, und dieses auf dem Rechtsgebiet des Staates'. Auch die ‚unbestimmte Form des Gesetzes, die jeder Willkür freien Spielraum lasse, und die schlimmen Wirkungen, die es auf Geistliche und Laien ausübe', fährt der Redner fort, stempelten es zu einer ‚nationalen Kalamität', vor welcher man das erst neu gegründete Reich bewahren müsse. Die Abstimmung ergab eine ‚große Majorität des Hauses' für das Strafgesetz [1], mit dem die ‚Kulturkampfgesetzgebung' ihren Anfang nahm. Verkündigt wurde dasselbe am 10. Dezember 1871.

[1] Es hat folgenden Wortlaut: ‚Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.'

Siebentes Kapitel.

Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botschafter des Deutschen Reichs beim Vatikan. Ablehnung desselben durch den Papst. Verunglimpfung des hl. Stuhles durch die Presse. Verhandlungen im Reichstag. Die Papstwahldepesche Bismarcks. Erklärung der deutschen Bischöfe. Belobung derselben durch den Papst. Die gefälschten Papstwahlbullen Praesente cadavere **und** Apostolicae sedis munus.

Die feindliche Stimmung gegen den Hl. Stuhl, die schon bei der Adreßdebatte sich kundgegeben hatte, trat auch wieder bei den Beratungen über den Reichshaushalt hervor, als der Gehalt für den deutschen Botschafter am päpstlichen Hof zur Diskussion stand. Die Regierung hatte den Kardinal Prinzen v. Hohenlohe für diesen Posten ausersehen. Was sie hierzu bewog, ist in einem Schreiben Bismarcks an den Grafen v. Arnim, damals Botschafter in Paris, ausgesprochen. ‚Diese Wahl', heißt es darin, ‚wird einen neuen Beweis liefern, daß die Regierung Sr. Majestät, soviel an ihr liegt, den Frieden mit der römischen Kirche zu pflegen bemüht ist, da jedem Unbefangenen einleuchten wird, daß ein Kardinal kein brauchbares Werkzeug zur Vertretung feindlicher Tendenzen gegen den Papst sein würde. Ihre defensive Stellung gegen staatsfeindliche Übergriffe einzelner Personen oder Parteien innerhalb der katholischen Kirche wird die Regierung um so sicherer zu wahren in der Lage sein.' Wahrscheinlich rechnete der Reichskanzler nicht ernstlich mit dem Gedanken, daß die Kurie seinen Vorschlag annehmen werde. Die etwaige Annahme des Botschafters durch den Vatikan aber hätte dazu dienen können, das nur zu sehr berechtigte Mißtrauen der Katholiken zu entfernen. Vielleicht schmeichelte der Reichskanzler sich auch mit der Hoffnung, in diesem Kirchenfürsten, der ‚den Strömungen, die eine so bedauerliche Richtung genommen, niemals sich hingegeben habe', ein geeignetes Werkzeug gefunden zu haben, den apostolischen Stuhl zu einer unheilvollen Nachgiebigkeit zu nötigen, oder denselben in Verlegenheit und Mißkredit zu bringen [1].

Gustav Adolph, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, ein jüngerer Bruder des späteren Reichskanzlers Fürsten Chlodwig, war am 26. Februar 1823 geboren; er studierte in Breslau und

[1] Die Schreiben im Staatsarchiv, Bd. 22, S. 159 f.

München Theologie. Die Beziehungen zu Döllinger, die er in letzterer Stadt damals angeknüpft hatte, blieben bis zu dem Tode jenes Historikers bestehen. Er begab sich 1846 nach Rom, wo er zunächst in der Accademia dei nobili ecclesiastici seiner weiteren Ausbildung oblag. Dann wurde er in den Hofstaat des Papstes Pius IX. aufgenommen und 1866 zum Kardinal kreiert. Gerechtes Befremden erregte die Tatsache, daß er den als Mitbegründer des Altkatholizismus bekannten Professor Joh. Friedrich als seinen Konzilstheologen 1869 nach Rom berief. Zwei Tage nach der Okkupation der ewigen Stadt durch die Piemontesen verließ Hohenlohe Rom, um über fünf Jahre in Deutschland zu verweilen. Die verschiedenen Versuche deutscher Regierungen, besonders des badischen Staatsministers Jolly, ihm ein deutsches Bistum zuzuwenden, hatten keinen Erfolg. Dem Andenken des Kardinals gereichen seine große Wohltätigkeit und seine Förderung mancherlei künstlerischer und wissenschaftlicher Interessen zur Ehre. Aber seine bizarre Unabhängigkeitssucht verleitete ihn mitunter zu sehr auffallenden Schritten, es sei nur erinnert an seine vielbesprochene Zusammenkunft mit Döllinger und dem königlich italienischen Gesandten (1882) und seine Beziehungen zu anderen italienischen Staatsmännern. Dadurch bereitete dieser Purpurträger sich selber schweren Verdruß, dem hl. Stuhle aber mannigfache Verlegenheiten († 30. Oktober 1896). Soviel über die Person des von Bismarck erkorenen Botschafters[1].

Am 25. April 1872 teilte der deutsche Geschäftsträger bei der römischen Kurie, Herr v. Derenthal, dem Kardinalstaatssekretär Antonelli ‚vertraulich' mit, Kaiser Wilhelm habe den Kardinal Hohenlohe ‚zum Botschafter des Deutschen Reichs bei dem hl. Stuhl' ernannt, und dieser ‚werde sich unverweilt nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob diese Ernennung dem hl. Vater angenehm wäre, und im Falle einer günstigen Antwort Sr. Heiligkeit sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen'. Dieses Verfahren war für den apostolischen Stuhl sehr verletzend.

[1] Vgl. den Artikel Hohenlohe von F. X. Kraus im Biograph. Jahrbuch Bd. 1 (1897), S. 449 ff.

Nach altem diplomatischem Herkommen pflegen der Ernennung eines Gesandten vertrauliche Verhandlungen zwischen den betreffenden Höfen voranzugehen; die Regierung des deutschen Kaisers setzte sich dem Papste gegenüber über diesen althergebrachten Gebrauch hinweg und nahm die Ernennung vor, ohne dem Hl. Stuhl vorher auch nur die geringste Mitteilung gemacht zu haben. Wie rücksichtslos das gegen den Hl. Stuhl gehandelt war, gaben auch die Vertreter der fremden Regierungen in Berlin zu erkennen, die darüber ‚räsonierten, daß Bismarck die Ernennung des Kardinals ebruitiert habe, ehe die Antwort von Rom da war' [1]. Abgesehen von der mindestens zweifelhaften Fähigkeit Hohenlohes, ein unter den gegebenen Verhältnissen doppelt schwieriges Amt zu bekleiden, mußte die Ernennung eines Kardinals als Botschafter dem päpstlichen Stuhle höchst unerwünscht sein, da er in dieser Stellung nur allzu leicht in Konflikt mit seinen Pflichten als Mitglied des hl. Kollegiums und als Vertreter des Deutschen Reichs mit seinen die Rechte der Kirche vielfach verletzenden Bestrebungen kommen mußte. Aus diesen Gründen fand sich der hl. Vater genötigt, Kardinal Hohenlohe als Botschafter abzulehnen, und Kardinal Antonelli eröffnete am 2. Mai dem deutschen Geschäftsträger, Se. Heiligkeit bedauere, einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des hl. Stuhles, zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisieren zu können.

Die Zurückweisung des Kardinals Hohenlohe wurde von der offiziösen und liberalen Presse zur Verunglimpfung und Verdächtigung des päpstlichen Stuhles und zur Aufreizung der Gemüter eifrigst ausgebeutet. Die Norddeutsche Allgem. Zeitung, das Organ Bismarcks, redete von ‚dem peinlichen Eindruck', den ‚die Aufnahme hervorbringen müsse, welche dem wohlwollenden Entgegenkommen des deutschen Kaisers von seiten der Kurie zuteil geworden sei', und bezeichnete das Benehmen der Kurie als eine ‚auffallende Unfreundlichkeit' und als Mangel an ‚Rücksichten', durch welchen ‚sich jede ehrliebende Nation empfindlich getroffen

[1] Chlodw. v. Hohenlohe, a. a. O. II, S. 79.

fühle'. Dieser Artikel aber gab, wie Moritz Busch versichert, die Gedanken des Fürsten ‚fast ganz genau wieder'[1].

Der unwürdige Ton, den die liberale Presse angeschlagen, fand sein Echo auch im Reichstag[2]. Bei Beratung des Reichshaushaltes, am 14. Mai 1872, nahm der Abgeordnete v. Bennigsen zuerst das Wort. Er beschuldigte den päpstlichen Stuhl der Beleidigung ‚des Oberhauptes des Deutschen Reichs', dessen ‚versöhnliches Entgegenkommen man in ungehöriger Weise zurückgewiesen habe'. Durch dieses Benehmen allein werde schon die Aufhebung der Gesandtschaft beim Vatikan gerechtfertigt. Für die Aufhebung sprächen übrigens auch Gründe prinzipieller Art. Die ‚Pflicht und Würde gebiete den Regierungen', die Regulierung des Grenzgebietes zwischen ‚Kirche und Staat' nicht mehr ‚auf dem unglücklichen Wege der Verhandlungen und Konkordate' mit dem römischen Stuhle zu ordnen, ‚sondern selbständig zu entscheiden'. Man bedürfe darum ‚eines diplomatischen Postens bei dem Oberhaupte der römischen Kirche' künftig nicht mehr. Mit dieser Erklärung hatte der ehemalige Präsident des Nationalvereins das kirchenpolitische Programm des Reichskanzlers ausgesprochen; dieser seinerseits bestätigte die Ausführungen des Vorredners. Auch er ‚hielt es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgierten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich für eine weltliche Macht, zu einem Konkordat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effaziert werde', die das Deutsche Reich wenigstens nicht annehmen könne, und wünschte eine Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse ‚auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genötigt würden, die Beihülfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen'.

Bei dieser Sitzung sprach Fürst Bismarck das geflügelte Wort: ‚Nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig.' Übrigens sei hier zur Steuer der Wahrheit betont, daß

[1] Busch, Tagebuchblätter, II, 355.

[2] Stenogr. Bericht I. Legislatur-Periode III. Session Bd. 1, S. 345 ff.

nicht der römische Stuhl, sondern die weltlichen Regierungen die größten Vorteile aus den Konkordaten gezogen haben. Die zwischen der weltlichen Gewalt und dem hl. Stuhle abgeschlossenen und durch Fürstenwort besiegelten Verträge hatten hauptsächlich aus dem Grunde die erhofften Wirkungen nicht, weil die Regierungen die vereinbarten Bestimmungen einseitig wieder aufhoben oder abänderten, ja sogar die Konventionen mit Rom in der Absicht abschlossen, deren Stipulationen nicht zu halten [1].

Der Reichskanzler wollte für den Augenblick mit dem Vatikan noch nicht öffentlich vollständig brechen. Er anerkannte daher in seiner Rede die hohe Bedeutung des apostolischen Stuhles für Deutschland und schlug wieder einen versöhnlicheren Ton an. Zwar bedauerte er ‚außerordentlich lebhaft' die Ablehnung des ausersehenen Botschafters, aber er ‚hielt sich nicht für berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe der Empfindlichkeit zu übersetzen; denn die Regierung schulde den Katholiken, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt', die im Interesse des inneren Friedens absolut notwendig sei, ‚in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne'. Hieran knüpfte er das Versprechen, fortzufahren ‚bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden werde, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße, für sein Geschäft erfreue'. Das Auftreten des Zentrums in dieser Sache war würdig und taktvoll. Es ließ sich weder durch die verhüllten Drohungen des Reichskanzlers einschüchtern, noch durch seine friedlichen Versicherungen täuschen. Windthorst ‚fand es ungewöhnlich, daß in einer großen Versammlung Angelegenheiten solcher Art behandelt werden, ohne daß der Versammlung die auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke mitgeteilt worden seien', enthielt sich aber eines Urteils darüber, ‚wem die Schuld des Vorgangs zur Last falle', da ‚hierzu vor allem das Gehör der andern Seite not-

[1] Siehe Bd. II [2], S. 125 ff.

wendig sei', der apostolische Stuhl sich aber noch nicht ausgesprochen habe. Der Redner nahm zugleich Veranlassung, das Benehmen des Kardinals Hohenlohe zu rügen, der ‚ein Amt akzeptierte', ohne vorher den Papst ‚um die Erlaubnis zur Annahme zu befragen', und anstatt dem hl. Vater ‚in seinen Bedrängnissen Beistand zu leisten', Rom verlassen habe und ‚in Deutschland weile, ohne daß man erfahre, welche Geschäfte ihn hier fesseln'. Auch die Vorschläge einer einseitigen Ordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat ließ der Redner nicht unerwidert. Der Abgeordnete Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst suchte den Weggang seines Bruders aus Rom dadurch zu rechtfertigen, ‚daß ohne Zweifel dem Kardinal in Rom nicht diejenige Wirksamkeit im gegenwärtigen Augenblicke zu Gebote gestanden habe, die seinen Fähigkeiten und Wünschen entsprach'.

Die Ernennung eines Botschafters bei dem päpstlichen Hofe erregte ‚in liberalen Kreisen die Befürchtung', daß infolge davon auch ein päpstlicher Nuntius nach Berlin geschickt werde. Dieser Furcht gab der Abgeordnete Löwe (Calbe) neuen Ausdruck, um damit zugleich seine Ablehnung des Botschafterpostens in Rom zu begründen. Die einzelnen irrigen Behauptungen und die Vorwürfe des Abgeordneten gegen die katholische Kirche und den Papst wurden von A. Reichensperger beleuchtet und zurückgewiesen. Der Antrag auf Beibehaltung des Botschafterpostens bis auf weiteres erhielt die Majorität des Reichstags.

Bekanntlich hat Graf Harry Arnim in seiner Broschüre ‚Der Nuntius kommt!'[1] allen Ernstes die Anschauung zu verteidigen gesucht, daß Bismarck in der Affäre Hohenlohe von den friedlichsten Absichten geleitet worden wäre. Diese Meinung fand vielfachen und verdienten Widerspruch. August Reichensperger sah in dem Vorgehen des Kanzlers einen neuen Schachzug gegen die Kurie. ‚Vor allem scheint es darauf abgesehen gewesen zu sein, den Papst als eine Person zu charakterisieren, mit welcher

[1] Der Nuntius kommt! Essay von einem Dilettanten. Wien 1878, S. 29 f.

nun einmal, trotz des besten Willens, nicht auszukommen sei, die man also nur einfach ihrem Schicksale überlassen könne; mit einem Worte, der in jener vielbesprochenen sog. Laskerschen Adresse in theoretischer Form ausgesprochene Satz, daß in keinerlei Art und unter keinerlei Umständen eine Intervention statthaft sei, soll nun dem Papste gegenüber seine praktische Verwirklichung finden'[1]. Das Hauptziel der Bismarckschen Aktion wird aber doch wohl in einer anderen Richtung gelegen haben. Die ganze Affäre war nichts anderes als ein Vorspiel, ja die eigentliche Inszenierung des Kulturkampfs. Nach der Auffassung Klein-Hattingens[2] bedeutete die Ernennung Hohenlohes eine dem Papste gestellte Falle. Lehnte der Vatikan den Botschafter ab, ‚dann waren der Kaiser und die deutschen Protestanten vor den Kopf gestoßen, und der Kampf im Reiche gegen Rom und die Römlinge vorzüglich inszeniert. Diese Erwägung ist so unabweislich, wie die Tatsache unleugbar ist, daß Bismarck die Ablehnung Hohenlohes seitens des Papstes zu einem Lamento in der Presse und im Parlamente weidlich ausgenutzt hat'.

Noch an demselben Tage, 14. Mai 1872, unterzeichnete der Reichskanzler die berüchtigte Papstwahldepesche[3], die den Vertretern des Deutschen Reiches an den auswärtigen Höfen zugesandt wurde. Sie betrifft die zukünftige Papstwahl und ist für die Beurteilung der Stellung Bismarcks zur katholischen Kirche von hohem Interesse.

Der eigentliche Zweck dieses ‚vertraulichen' Schreibens war, die einzelnen Regierungen zu bewegen, gemeinschaftlich einen Druck auf das künftige Konklave auszuüben, um die Wahl eines Mannes durchzusetzen, der das Zentrum desavouieren und der geplanten Knechtung der katholischen Kirche in Deutschland keinen oder doch keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen würde.

Um die Regierungen für diesen verwerflichen und abenteuer-

[1] Pastor, Reichensperger, II, 68 f.
[2] Klein-Hattingen, Bismarck u. seine Welt, II, 1, S. 77.
[3] Abgedruckt bei Siegfried, Aktenstücke, S. 99 f.

lichen Plan günstig zu stimmen, belehrte der Reichskanzler dieselben, daß durch ‚die Bestimmungen des Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert' worden sei. ‚Durch diese Beschlüsse', schreibt er wörtlich, ‚ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr. wir bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgendein absoluter Monarch der Welt.' Die Regierungen müßten darum, ‚ehe sie dem Papste eine solche Stellung einräumten und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatteten, sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalten zu fordern berechtigt seien'. Es sei dies um so notwendiger, als auch die Bestimmungen bezüglich des Konklave und die von einigen Höfen ‚geübte Exklusive' keine hinlängliche Sicherheit böten, und auch nicht ‚vorauszusehen sei, unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht werde'. Von ‚diesen Erwägungen' geleitet hält es der Reichskanzler ‚für wünschenswert, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Untertanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessiert sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und, womöglich, sich untereinander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegen-

über verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden'.

Die Mehrzahl der Regierungen scheint aber keine Lust empfunden zu haben, ‚zu einem Ideenaustausch und einer eventuellen Verständigung über diese Frage die Hand zu bieten'. Nur von zwei größeren Regierungen wurde die Depesche ‚mit Entgegenkommen aufgenommen' [1]. Das Schriftstück konstatiert aufs neue das Bestreben Bismarcks und seiner Partei, die katholische Kirche in die Zwangsjacke des allgebietenden Staates zu stecken, und legt zugleich ein vollwichtiges Zeugnis von der Unkenntnis ihres Verfassers in katholischen Dingen ab.

Das Aktenstück wurde sehr geheim gehalten. Erst der skandalöse Prozeß des Reichskanzlers gegen den früheren Botschafter Grafen von Arnim brachte dasselbe gegen Ende des Jahres 1874 in die Öffentlichkeit. Hierauf erließen die deutschen Bischöfe im Anfange des Jahres 1875 eine Kollektiverklärung [2], in welcher sie die oben erwähnten Behauptungen der Bismarckschen Depesche von einer durch das Vatikanische Konzil herbeigeführten Veränderung insbesondere der Stellung der Bischöfe zum Papste, als der ‚Begründung entbehrend' und ‚dem Wortlaute, wie dem richtigen Sinne der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils' widersprechend ‚mit aller Entschiedenheit zurückweisen' und ihr ‚tiefes Bedauern' darüber aussprechen, daß ‚das Reichskanzleramt sein Urteil über katholische Angelegenheiten lediglich nach den Behauptungen und Hypothesen' abgefallener Katholiken und ‚protestantischer Gelehrten' gebildet habe, obschon jene Behauptungen ‚wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von den katholischen Theologen sowohl als Kanonisten zurückgewiesen und widerlegt worden seien'.

---

[1] Busch, Tagebuchblätter, II, 365.

[2] Siegfried, S. 264 ff. Papst Pius IX. richtete am 2. März 1875 ein Breve an die Bischöfe, deren Auftreten er belobte. Siehe Siegfried, S. 270 f.

Die Kirchenfürsten schlossen ihre öffentliche Erklärung mit den Worten: ‚Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Zirkulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen. Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Gültigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltslos sich unterwerfen wird.'

Diese Erklärung der deutschen Bischöfe erfüllte die katholische Welt mit großer Freude. Papst Pius IX. spendete in seiner Allokution vom 15. März 1875 vor den ‚versammelten Kardinälen und vor der katholischen Welt' den ‚mutvollen und musterhaften Bischöfen des Deutschen Reichs insgesamt und jedem einzelnen das höchste Lob und bekräftigte mit der Fülle der Apostolischen Gewalt jene herrlichen Erklärungen und Proteste, die ihrer Tugend, ihrer Würde und ihrer Frömmigkeit würdig waren'[1].

In einem kaum zu verkennenden Zusammenhange mit der Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 steht ein wenige Wochen später in der Spenerschen Zeitung erschienener Artikel[2]. Das offiziöse Blatt überraschte nämlich im Juni seine Leser mit der Nachricht von einer angeblichen Bulle des Papstes Pius IX., welche die Bestimmung enthalte, daß die künftige Papstwahl unmittelbar nach seinem Tode (Praesente cadavere) durch die in Rom anwesenden Kardinäle vorgenommen werden solle, ohne daß die Ankunft der übrigen Kardinäle abgewartet würde. Das Aktenstück selbst teilte der Verfasser des Artikels nicht mit. Er begnügte sich damit, einige Bemerkungen an seine Mitteilungen

[1] Germania 1875, Nr. 66.

[2] Abgedruckt in Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 144.

zu knüpfen. Dieselben enthalten dem Inhalte nach die nämlichen Gedanken wie die erwähnte Depesche; nur sind sie in eine weniger diplomatische Form gekleidet. ‚Es handele sich', heißt es, ‚für die Feinde des Deutschen Reiches darum, einen Franzosen oder einen französisch gesinnten Italiener zum Papste zu machen, der alle Mittel benützen würde, um die Koalition der feindlichen europäischen Kräfte zusammenzukitten, welche das Deutsche Reich wieder umstürzen sollten.' Es wäre ‚diesem politischen Zwecke gegenüber eine unverantwortliche Kurzsichtigkeit, wenn die deutschen Staatsmänner sich die Gewaltsamkeiten gefallen ließen, die man in Rom für die bevorstehende Papstwahl plane'. Außerdem aber müßten die Regierungen in Anbetracht, daß die Bischöfe durch das Vatikanische Konzil ‚zu willenlosen Organen der Kurie degradiert worden seien', und ‚der Papst die Rolle eines Bischofs in jeder unserer Diözesen spiele', wie bei den Bischofswahlen so nun auch ‚bei der künftigen Papstwahl' an dem Grundsatze festhalten: ‚Es darf keine persona minus grata zum römischen Papst gewählt werden.'

Wenn man den Inhalt dieses Artikels mit den Auseinandersetzungen in der Papstwahldepesche Bismarcks zusammenhält, so kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß derselbe aus einer offiziösen Feder geflossen ist und den Zweck hatte, die Höfe geneigter zu machen, auf die Vorschläge des deutschen Reichskanzlers einzugehen, oder wenigstens die öffentliche Meinung gegen Rom aufzuregen und für die bereits in Aussicht genommenen kirchenfeindlichen Gesetzesvorlagen günstig zu stimmen.

Die mit soviel Eklat vorgebrachte Behauptung der Regierungspresse erwies sich später als eine Mystifikation. Der Text der angeblichen Bulle war nirgends aufzufinden, weil eben ein solches Aktenstück nicht vorhanden war, und trotz aller Bemühungen wollte es der preußischen Regierung nicht gelingen, die Beweise für dessen Existenz herbeizubringen[1]. Vorläufig ließ man die ganze Sache auf sich beruhen, griff dieselbe aber mehrere Monate später wieder auf.

[1] Vgl. Busch, Tagebuchblätter, II, S. 371.

Am 9. Januar 1874 brachte nämlich die Kölnische Zeitung ‚in wortgetreuer Übersetzung' eine vom 28. Mai 1873 datierte Bulle [1] über die künftige Papstwahl. Sie schickte derselben einige einleitende Bemerkungen voraus, worin sie besonders hervorhob, daß ‚dies das Aktenstück sei, wovon ein Gerücht in die Welt gedrungen, und das man ableugnete, weil es fälschlich als Bulle Praesente cadavere zitiert war' [2]. Noch an demselben Tage trug das Wolffsche Telegraphenbureau die Nachricht von dem interessanten Funde in die Welt hinaus. Bald darauf erschien auch der Originaltext der Bulle in der Kölnischen Zeitung. Die kirchenfeindliche Presse triumphierte.

Aber der Triumph dauerte nicht lange. Schon am 21. Januar führte die Germania den Nachweis, daß die fragliche Papstwahlbulle das Elaborat eines Fälschers sei, der die Konstitution Pius' VI. Cum nos superiori vom 13. November 1798 seinem Falsifikat zugrunde gelegt hatte. Die Gegenüberstellung der beiderseitigen Texte bewies dieses bis zur Evidenz und lieferte zugleich auch den Beweis, daß der Fälscher sich sehr grobe sprachliche und sachliche Verstöße hatte zuschulden kommen lassen. Die Ausführungen der Germania mußten jeden kritisch prüfenden Menschen von der Unechtheit des von der Kölnischen Zeitung mitgeteilten Machwerks überzeugen.

Die antikatholische Presse verschloß ihre Augen dem Lichte der Wahrheit' und fuhr fort, die Echtheit des Aktenstückes zu behaupten und ihre kirchenfeindlichen Bemerkungen an dasselbe zu knüpfen. Auch die Provinzial-Korrespondenz, die Norddeutsche Allg. Zeitung und andere offiziöse Blätter wollten sich nicht eines Bessern belehren lassen. Der offizielle Reichs- und königl. preuß. Staatsanzeiger verkündete ebenfalls die angebliche Bulle als echt.

[1] Apostolicae sedis munus. Ausführlich wird die ganze Sache in der Germania und in Geschichtslügen, 10. A., S. 501 ff. behandelt.

[2] Hiermit hat das kirchenfeindliche Blatt wohl gegen seinen Willen zugestanden, daß die soviel Aufsehen erregende Bulle Praesente cadavere in Wirklichkeit nicht existierte; denn ein aus dem Jahre 1873 stammendes Dokument kann doch unmöglich schon ein Jahr vor seiner Abfassung Gegenstand öffentlicher Diskussionen gewesen sein.

Hierdurch sah der Kardinalstaatssekretär Antonelli sich veranlaßt, in einem Schreiben an die Nuntiaturen das in Rede stehende Dokument als ganz und gar unterschoben (del tutto apogrifo) zu bezeichnen. Der offizielle Osservatore Romano aber erklärte, daß durch jene Fälschung ‚der deutsche Reichskanzler das Opfer einer Intrigue' geworden sei. Die Regierungsorgane beharrten trotzdem bei ihrer Behauptung von der Echtheit dieses Dokumentes, obschon selbst die Augsburger Allg. Zeitung gestand, ‚es lasse sich nicht mehr in Zweifel ziehen, daß die Kölnische Zeitung mit dem von ihr veröffentlichten Wortlaut der Konstitution Pius IX. über die Papstwahl getäuscht worden sei' [1].

Es soll hier nicht eingehend erörtert werden, auf welche Weise die preußische Gesandtschaft bei der italienischen Regierung in Besitz des von der Kölnischen Zeitung veröffentlichten gefälschten Aktenstückes gelangt ist [2]; dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie dasselbe für ihre Zwecke zu verwerten suchte. Beachtenswert ist besonders, daß das Falsifikat gerade am Tage vor den Wahlen zum Reichstag erschien, und die Kunde davon mit Blitzesschnelle in alle Gauen Deutschlands getragen wurde. Es kann die Vermutung kaum unterdrückt werden, daß man aus der angeblichen Bulle Kapital für die Wahlen schlagen wollte. Dieses Manöver mißlang jedoch gänzlich.

Das Benehmen der preußischen Regierung und ihrer Organe ist auch noch in anderer Beziehung von Interesse. Es bekundet eine fast unbegreifliche Unwissenheit der obersten Staatslenker und ihrer Räte in den einfachsten Fragen des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte. Der Papst kann rechtlich jede ihm gut dünkende Veränderung der Bestimmungen über die Papstwahl vornehmen und hat es auch, wie die Geschichte bezeugt, wiederholt getan. Auch kann derselbe, ohne die bestehende Wahlform aufzuheben, in einzelnen wichtigen Fällen Ausnahmen von der bestehenden Praxis anordnen oder gestatten. Es geschah dies auch früher schon, haupt-

[1] Siehe Germania vom 22. Januar 1874.

[2] Höchst interessante Mitteilungen hierüber bringt die Germania vom 10. Januar 1874.

sächlich um die Wahl zu beschleunigen, verderbliche Einflüsse fernzuhalten, eine gewaltsame Beherrschung oder Störung unmöglich zu machen, oder auch anderen drohenden Gefahren vorzubeugen oder zu begegnen. Auch Papst Pius IX. befand sich nach der Okkupation der ewigen Stadt durch die Piemontesen in der Lage, Vorkehrungen für die Freiheit der Papstwahl nach seinem Ableben treffen zu müssen. Zu diesem Zwecke erließ er besondere Verordnungen, die in neuester Zeit bekannt wurden [1]. Dieselben haben jedoch mit dem von der preußischen Regierung verbreiteten unechten Machwerk durchaus nichts gemein.

Die Ablehnung des Kardinals Hohenlohe als Botschafter des Deutschen Reichs bei dem apostolischen Stuhl durch den Papst wurde von der antikatholischen Presse vorzüglich gegen die Jesuiten ausgebeutet. Die liberalen und die offiziösen Zeitungen brachten fast täglich größere oder kleinere Artikel, in welchen die Mitglieder des Ordens beschuldigt wurden, gegen den Kardinal in Rom intriguiert und die für das Deutsche Reich beleidigende Entscheidung des hl. Stuhles erwirkt zu haben. Die Beweise hierfür blieben sie natürlich schuldig. Damit gaben sich aber die Feinde des Ordens noch nicht zufrieden. Sie verschrieen die Jesuiten als Reichsfeinde und Störenfriede, deren Entfernung aus Deutschland von der Politik und von der Religion gleichmäßig geboten sei. Leider fanden solche ganz offenkundige Verleumdungen Gehör und Glauben und trugen vieles dazu bei, daß die am Tage nach den Debatten über den Botschafterposten in Rom, am 15. Mai 1872, eröffneten Verhandlungen des Reichstags einen so ungünstigen Ausgang für die Genossenschaft hatten. Doch zunächst ist einer anderen bedeutungsvollen Episode zu gedenken.

[1] Die betreffenden Aktenstücke sind mitgeteilt im Archiv f. Kirchenrecht. Bd. 65, S. 303 ff.

Achtes Kapitel.

Die katholische Militärseelsorge in Preußen. Errichtung einer katholischen Feldpropstei. Bischof Namszanowski. Seine Stellung. Konflikt mit der Militärbehörde wegen der Überlassung der Garnisonkirche St. Pantaleon in Köln zum altkatholischen Gottesdienst. Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Feldpropst und Suspension desselben durch die Regierung. Neue Gegenstände des Konfliktes. Aufhebung der Feldpropstei. Resultat des Disziplinarverfahrens.

Für die Seelsorge der katholischen Militärpersonen in Preußen war lange Zeit nur sehr kümmerlich gesorgt. Die katholischen Soldaten hatten nach der Militär-Kirchenordnung[1] vom 12. Februar 1832 in Friedenszeiten keine eigenen Seelsorger, sondern waren der Jurisdiktion der protestantischen Militärprediger unterstellt[2]. Doch sollte ‚an Garnisonsorten, wo katholische Geistliche sich befanden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militärpersonen der Besatzung übergeben werden'. Seine Auswahl war dem (protestantischen) ‚Konsistorio der Provinz unter Konkurrenz der betreffenden Bischöflichen Behörde' übertragen. Das Recht der Bestätigung hatte das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Nach § 41 hatte ein solcher Militärseelsorger zwar die ‚Parochialrechte'; allein diese Konzession wurde durch die Bestimmung beschränkt, daß derselbe ‚die von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen unmittelbar nach vollzogener Handlung dem evangelischen Militärgeistlichen' oder, wenn ein solcher sich an diesem Orte nicht befand, ‚am Schlusse des Jahres, dem Militärgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen nach den im § 38 enthaltenen Bestimmungen gehörten, durch abschriftliche Mitteilung der während des abgelaufenen Jahres für diese ihm übertragene Militärgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, mit Beifügung einer Abschrift des Sterberegisters zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch, zur Anzeige zu bringen habe'.

Dieser unnatürliche, Recht und Gewissen der Katholiken tief

[1] Gesetzessammlung für die kgl. preußischen Staaten von 1806—1874. Bd. 1, S. 287 ff.

[2] § 38. Es heißt ausdrücklich: ‚Die Konfession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse.'

verletzende Zustand dauerte bis zum Jahre 1848. Wohl hatte König Friedrich Wilhelm IV. durch Kabinettsordre vom 5. Mai 1845 dem Vorschlage seines Ministeriums, ‚katholische Divisions- oder Garnisonsprediger' an solchen Garnisonsorten, wo ‚sich ein dauerndes Bedürfnis dazu herausstellen sollte', anzustellen, zugestimmt; allein erst die Kabinettsordre vom 4. Februar 1848 brachte die Sache in Fluß. Der König bestimmte, ‚daß der jedesmalige Fürstbischof von Breslau ein und für allemal zum römisch-katholischen Armeebischof mit der Verpflichtung ernannt werde, seine diesfälligen näher festzustellenden Fakultäten mittelst Delegation auf den von ihm zu nominierenden Feldpropst zu übertragen'.

Die preußische Regierung knüpfte am 13. April 1849 Verhandlungen mit Fürstbischof Melchior v. Diepenbrock an; dieser erklärte sich am 31. Juli zur Annahme dieser Stelle bereit. Nachdem die Antwort des Bischofs in Berlin eingetroffen war, wurde der preußische Gesandte in Rom bevollmächtigt, zur Regulierung dieser Sache mit dem hl. Stuhl in Unterhandlungen zu treten. Das Resultat derselben ist in dem päpstlichen Breve vom 24. Oktober 1849 niedergelegt. Der Papst übertrug dem Fürstbischof v. Diepenbrock als seinem Delegaten die Seelsorge für die gesamten katholischen Militärpersonen mit der Befugnis, seine Fakultäten auch andern geeigneten Männern zu subdelegieren, wie es Ort und Umstände erforderten[1]. Diese Vollmachten waren dem Fürstbischof nur für seine Person, und solange der Papst nicht anders entschied, verliehen. Keineswegs waren sie an den bischöflichen Stuhl von Breslau geknüpft. Die Sache hatte nur einen provisorischen Charakter. So faßte es auch die preußische Regierung auf[2].

Der Fürstbischof übertrug seine Fakultäten[3] dem Regierungs- und Schulrat Menke in Münster, den er zu ‚seinem provisorischen Delegaten für die kgl. preußische Armee bestellte'. Der

[1] Das Breve steht im Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 32, S. 322 f.
[2] Kabinettsordre vom 19. Februar 1852 (a. a. O., S. 90).
[3] Einige Vollmachten behielt sich der Fürstbischof vor (a. a. O. S. 92).

König gab hierzu seine Genehmigung. Nach dem Tode des Fürstbischofs († 20. Januar 1853) trat die Regierung mit dessen Nachfolger Förster und mit dem Erzbischof von Köln, Kardinal v. Geissel[1], in Unterhandlungen wegen Übernahme des apostolischen Delegaten-Amtes für die preußische Armee. Dieselben blieben aber resultatlos[2]. Der hl. Stuhl bestätigte einstweilen dem provisorischen Feldpropst Menke die ihm vom Fürstbischof Diepenbrock erteilten Fakultäten.

Nach der Beförderung Menkes zum Dompropst in Münster (1859) trat der Propst von St. Hedwig in Berlin, Pelldram, an seine Stelle. Derselbe übertrug nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Trier (1865) mit päpstlicher Ermächtigung seine Fakultäten dem Divisionspfarrer Koch in Berlin, bis der hl. Stuhl anders entscheiden würde.

Schon in seinem Breve vom 24. Oktober 1849 hatte Papst Pius IX. die Errichtung der Feldpropstei als eines ständigen kirchlichen Amtes[3] gewünscht. Dieser Wunsch sollte nun erfüllt werden. Die hierüber zwischen Berlin und Rom gepflogenen Verhandlungen hatten ein günstiges Resultat. Der Papst errichtete mittels Breve vom 22. Mai 1868 eine Feldpropstei für die katholischen preußischen Land- und Seetruppen und übertrug dem von der Regierung in Vorschlag gebrachten Propst und Dekan in Königsberg, Adolph Namszanowski, den er zugleich zum Titularbischof von Agathopolis ernannte, am 24. Juli das Amt eines Feldpropstes. Die staatliche Bestellung desselben erfolgte am 19. September; den Homagialeid legte der Bischof am 4. November ab[4].

[1] Pfülf, Kardinal Geissel, II, 12 ff. ‚Die preußische Regierung', schreibt Geissel an Kardinal Viale Prelà am 11. Febr. 1855, ‚will wohl die Organisation eines Vikariats mit einem Bischof an der Spitze ... aber zu diesem Zwecke etwas bezahlen will sie nicht, wie es immer in Preußen Gepflogenheit ist, wo katholische Interessen in Frage kommen.'

[2] Zuletzt nahm Förster die Stelle eines apostolischen Legaten an.

[3] Itaque etsi tam utilem, tamquam salutarem rem *stabili ratione* statim constituere minime potuimus veluti in nostris votis etc.

[4] Der Preuß. Staatsanzeiger (4. Nov. 1868) veröffentlichte das Geschehene mit der folgenden Bemerkung: ‚Um die Stellung des Feldpropstes in Beziehung auf die ihm nunmehr unmittelbar und ohne Dazwischenkunft

Der Feldpropst hatte den katholischen Militärpersonen der preußischen Armee gegenüber die Rechte eines Diözesanbischofs. Sein Amt erlosch nicht mit dem Tode oder der Versetzung des Inhabers; vielmehr gingen die Rechte des Feldpropstes im Falle der Erledigung dieser Stelle auf den Generalvikar über. So wurde es vom hl. Stuhl im Einverständnis mit der Regierung festgesetzt.

Diese Neuordnung der Angelegenheit erregte mancherlei Bedenken, deren Berechtigung sich nur allzubald zeigen sollte. Insbesondere war der Mainzer Bischof W. E. v. Ketteler ein entschiedener Gegner der exempten Militärsorge, seine Gedanken hierüber machte der Bischof in einem gedruckten Manuskript einflußreichen kirchlichen Kreisen zugänglich[1]. So sehr die ganze Denkschrift vom apostolischen Eifer für die Ehre Gottes und das Wohl der Seelen getragen war, so stieß sie doch bedauerlicherweise auf Mißverständnisse gerade seitens preußischer Militärseelsorger.

War die Stellung eines Feldpropstes an sich schon keine beneidenswerte[2], so wurde dieselbe noch verschlimmert durch das Benehmen, welches die Regierung und besonders die Militärbehörden gegen ihn einnahmen. Noch unfreundlicher gestalteten sich die Verhältnisse nach dem deutsch-französischen Kriege. Die feindselige Stimmung der tonangebenden Regierungsorgane gegen die katholische Kirche mußte auch der katholische Feldpropst empfinden. Ungeachtet der klaren Bestimmungen des zwischen der preußischen Regierung und dem hl. Stuhl vereinbarten Breves vom 22. Mai 1868 betrachtete und behandelte die oberste Militärbehörde Bischof

eines andern Bischofs zustehenden kirchlichen Attributionen richtig zu kennzeichnen, hat das Oberhaupt der katholischen Kirche dem dazu ausersehenen Geistlichen den Titel eines Bischofs in partibus beigelegt.'

[1] ‚Die Gefahren der exempten Militärseelsorge.' Als Manuskript gedruckt. Mainz 1869. Später abgedruckt im Archiv f. K. Recht, Bd. 58, S. 434 ff. Vgl. Pfülf, Bisch. v. Ketteler, II, 412 ff.

[2] Der protestantische Feldpropst hatte außer seinem Gehalt noch ansehnliche Nebeneinkünfte und gar keine Ausgaben für die notwendigen Sekretariats- und Kanzleigeschäfte. Der katholische Feldpropst mußte letztere aus eignen Mitteln bestreiten.

Namszanowski als einen ihr Untergebenen und verlangte von ihm Gehorsam in Dingen, die ihrer Kompetenz ganz entrückt waren. Unter diesen Verhältnissen mußte es trotz der Nachgiebigkeit des Prälaten zu einem Konflikt kommen. Die nächste Veranlassung hierzu gab die Überlassung der Garnisonskirche St. Pantaleon in Köln an die ‚Altkatholiken' zur Abhaltung ihres Gottesdienstes.

Diese Kirche war bis 1818 die Hauptpfarrkirche der katholischen Pfarrei St. Pantaleon[1]. Friedrich Wilhelm III. aber bestimmte dieselbe durch Kabinettsordre vom 8. November 1818 gegen alles Recht zur ‚evangelischen' Garnisonskirche. Als später die katholischen Soldaten einen besonderen Militärgeistlichen erhielten, wurde gemäß Übereinkunft zwischen Erzbischof v. Geissel und der Regierung vom 15. März 1850 die Kirche der katholischen Militärgemeinde zum Mitgebrauch eingeräumt. Nachdem die sog. ‚Altkatholiken' in Köln sich zu einer Gemeinde konstituiert hatten, stellten sie im November 1871 bei dem Gouverneur, Generalleutnant v. Frankenberg, den Antrag, ihnen die Garnisonskirche zur Mitbenützung zu überlassen. Nach Einholung einer ‚amtlichen Erklärung' des protestantischen Divisionspfarrers erstattete der Gouverneur einen für die Sektierer günstigen Bericht nach Berlin, worauf der Kriegsminister von Roon ohne jegliche Rücksprache mit dem katholischen Feldpropst ihre Bitte gewährte. Von dieser Entschließung setzte der Gouverneur den katholischen Garnisonspfarrer Lünnemann am 12. Januar 1872 offiziell in Kenntnis[2].

Zwei Tage später, am 14. Januar, empfing der Garnisonspfarrer eine Verfügung des katholischen Feldpropstes des Inhaltes: ‚Ich sehe mich in der Lage, Ihnen zu eröffnen, daß falls in qu. Kirche in sakrilegischer Weise von einem exkommunizierten Priester Altardienste vorgenommen werden, Ihnen die Kirche eo ipso geschlossen ist, und Sie, soweit man nicht auch die Sakristei entweiht, auf diese beschränkt bleiben.' Zugleich wurde Pfarrer Lünnemann

[1] Schulte, Kulturkampf S. 152.
[2] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 32, S. 106.

beauftragt, dem Gouverneur von dieser Verfügung Mitteilung zu machen und ihn zu bitten, für Überlassung einer anderen Kirche zur Abhaltung des katholischen Militärgottesdienstes Bedacht zu nehmen. In derselben Absicht wandte sich Feldpropst Namszanowski an Erzbischof Melchers. Durch Schreiben vom 19. Januar 1872 erstattete der Prälat dem Kriegsminister Bericht hiervon und von seinem Erlasse an Lünnemann mit dem Ersuchen, ‚der katholischen Militärgemeinde in Köln entweder die Wiederbenutzung der St. Pantaleonskirche in den durch die Vorschriften der katholischen Kirche gezogenen Grenzen möglich zu machen, oder zu gestatten, daß die katholischen Militärpersonen nicht in eine Kirche gezwungen würden, die dem katholischen Priester durch die Gesetze der Kirche interdiziert sei'.

Am Feste Maria Reinigung, 2. Februar 1872, hielten die ‚Altkatholiken' zum erstenmal ihren Gottesdienst in der St. Pantaleonskirche ab. Hierauf stellte Pfarrer Lünnemann den Gottesdienst in der Kirche ein und beschränkte denselben auf die Sakristei, die hiezu natürlich nicht ausreichte.

Die Verfügung des Feldpropstes vom 14. Januar wurde Gegenstand von Verhandlungen im Staatsministerium. Deren Ergebnis war der Erlaß des Kriegsministers vom 1. März; durch denselben wurde Gouverneur v. Frankenberg angewiesen, ‚den katholischen Militärgottesdienst in der Pantaleonskirche, sowie es bisher ortsgebräuchlich gewesen, wieder anzuordnen und demzufolge den Divisionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle zu dessen Abhaltung alsbald zu versehen'. Am 2. März erhielt der Feldpropst eine Abschrift gedachten Erlasses ‚mit der Auflage, die an den Divisionspfarrer erlassene, ihm die Abhaltung des Militärgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen'; gleichzeitig wurde der Feldpropst auf seine Stellung ‚als Militärbeamter und die Pflicht, den Befehlen des Kriegsministers als seines unmittelbaren Vorgesetzten nachzukommen', aufmerksam gemacht.

Nach Empfang dieses Schreibens, das mit gänzlicher Verkennung der offenkundigsten historischen Tatsachen und mit Verleugnung aller Rechtsgrundsätze den kirchlichen Prälaten zu einem

einfachen Militärbeamten stempelte, wandte sich der Feldpropst nach Rom und erbat sich die notwendigen Instruktionen des hl. Stuhles. Hiervon machte er auch am 4. März dem Kriegsministerium Anzeige. Dasselbe erklärte am 6. März, ‚vorläufig von der Zurücknahme des Verbotes absehen zu wollen, in der Erwartung, daß er sich bis zu der erhaltenen Entscheidung von Rom aller weiteren Schritte enthalten werde'. Am 16. Mai 1872 traf die Antwort[1] des Kardinals Antonelli ein. Der hl. Vater sprach darin seine Billigung über das Verfahren des Feldpropstes aus, worauf dieser am 21. Mai dem Garnisonspfarrer unter Strafe der Suspension die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der entweihten Garnisonskirche untersagte. An demselben Tage richtete der Prälat auch ein Schreiben an den Kriegsminister, dem er die römische Entscheidung kundgab und seine frühere Bitte um Überweisung einer anderen Garnisonskirche wiederholte.

Mittlerweile waren zu diesem Streitobjekte noch zwei neue hinzugekommen: Das Einschreiten des Feldpropstes gegen den exkommunizierten Kuratus Grunert, dem er die Verwaltung der Militärseelsorge entzogen hatte, und seine Teilnahme an der Bischofskonferenz in Fulda im April 1872.

Ein gemeinschaftlicher Erlaß[2] des Kriegs- und des Kultusministers an Feldpropst Namszanowski vom 28. Mai enthielt die Antwort auf dessen Schreiben vom 21. desselben Monats. Es ward darin gegen den Prälaten der Vorwurf erhoben, daß er ‚im klaren Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen seiner Anstellung' in seinem ‚Berichte' vom 17. April den ‚Ausspruch' des Kriegsministers, daß er ‚zu den Militärbeamten gehöre, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet' und nach dieser ‚Erklärung' auch gehandelt habe. Zur Erhärtung dieser Beschuldigung wurden zwei Tatsachen angeführt. Erstens, daß er ‚ohne Urlaub oder Anzeige' im April ‚seinen amtlichen

[1] Archiv f. K. Recht, Bd. 32, S. 109. [2] Archiv a. a. O. S. 113 f.

Wohnsitz in außerdienstlichen Angelegenheiten verlassen' und zweitens ‚im schroffsten Widerspruch' mit der Verfügung des Kriegsministers vom 2. März ‚dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln militärischerseits befehligten Pfarrer Lünnemann die Ausübung priesterlicher Funktionen sub poena suspensionis untersagt habe'. Wegen ‚dieser Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde' und ‚dieser Pflichtverletzung' wurde ‚die Einleitung des Disziplinarverfahrens' gegen den Prälaten beschlossen. ‚Zugleich wurde seine Suspension vom Amte des Feldpropstes verfügt', und ihm befohlen, ‚sich vom Empfange dieser Verfügung an jeder Amtshandlung zu enthalten'.

Auf diesen allen Rechtsbegriffen Hohn sprechenden Ministerialerlaß[1] erwiderte der Feldpropst in einem sehr maßvollen Schreiben vom 1. Juni. Er erklärte darin, daß die Feldpropstei ein Kirchenamt sei, das ihm der Papst im Einverständnis mit dem König übertragen habe. Das Ministerium könne darum nicht das Recht haben, ihm ‚in Beziehung auf die Ausübung des ihm konferierten kirchlichen Amtes Weisungen oder Inhibierungen zukommen zu lassen'. Ebensowenig ‚könne er wegen Ausübung seiner kirchlichen Amtspflichten der staatlichen Disziplinargewalt unterliegen'. Dagegen sei er bereit, ‚in allen rein militärischen Anordnungen die unverbrüchlichste Folge zu leisten'. Über diese Vorgänge erstattete der Feldpropst sofort Bericht an den heiligen Stuhl. Auch der seiner Jurisdiktion unterstehenden Geistlichkeit gab er Kenntnis von den wider ihn von der Regierung ergriffenen Maßregeln und teilte ihr auch die eben erwähnten Schreiben an den Kriegsminister und an den päpstlichen Stuhl mit.

Das Ministerium erblickte in dieser Mitteilung eine ‚Amtshandlung', durch die sich der Feldpropst ‚aufs neue des Ungehorsams gegen die Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde schuldig gemacht habe', und ‚beschloß', die Disziplinaruntersuchung ‚auch

[1] Am 29. Mai teilte der Kriegsminister die Amtssuspendierung des Feldpropstes den Generalkommandos nebst weiteren Verfügungen mit (Siegfried, S. 107 f.).

auf diesen Punkt zu erstrecken'. Am 11. Juni wurden ihm sämtliche bischöfliche Insignien und das ganze bischöfliche Inventar abgenommen [1]. Als Termin der Voruntersuchung war der 12. Juni, resp. der 1. Juli anberaumt. Der Angeklagte leistete der Vorladung keine Folge wegen der Inkompetenz des Gerichtes, verteidigte aber noch einmal in mehreren Schreiben die Berechtigung seines Verfahrens. Die gerichtlichen Verhandlungen fanden am 14. Dezember statt. Feldpropst Namszanowski erschien nicht persönlich. Seine Verteidigung führte Justizrat Arndt. Die Anklageschrift enthielt drei Punkte. Der Feldpropst wurde beschuldigt, den ihm vom Kriegsminister, seinem ‚militärischen Chef', erteilten strikten Befehl bezüglich der Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Pantaleonskirche nicht befolgt, sondern dem Garnisonspfarrer Lünnemann unter Strafe der Suspension die Amtshandlung verboten zu haben; ferner, daß er ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen und endlich, daß er nach seiner Suspension durch die Regierung noch Amtshandlungen vorgenommen habe. Der Disziplinargerichtshof erklärte sich hinsichtlich des ersten und dritten Punktes für inkompetent und erkannte bezüglich des zweiten Punktes, daß dem Beschuldigten eine ‚Warnung' zu erteilen sei, weil er ‚ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen habe' [2].

Gegen dieses Urteil legte die Staatsbehörde, aber auch der Feldpropst Appellation ein. Die Appellinstanz bildete das Staats-

[1] Nur das Bischofskreuz und der Ring, die sein Eigentum waren, verblieben ihm. Der rheinisch-westfälische Adel richtete eine Anerkennungs- und Dankadresse an den Bischof. Sie steht Germania vom 20. Sept. 1872. Auch von anderer Seite liefen solche Adressen bei demselben ein. Der ‚Verein der katholischen Edelleute Deutschlands' überreichte ihm durch eine Deputation am 1. Dezember Mitra und Stab zum Geschenk. Der letztgenannte verdienstreiche, im J. 1869 von 40 Adeligen gegründete Verein bezweckte u. a.: ‚Förderung des kirchlichen und standesgemäßen Lebens der Mitglieder, der gleichartigen, unabhängigen Gesinnung und des christlichen Familienlebens, Verteidigung des Glaubens und Ausübung der Werke der Barmherzigkeit; Beteiligung am katholischen Vereinsleben sowie an allen auf Besserung der sozialen und öffentlichen Zustände in wahrhaft konservativem Geiste gerichteten Bestrebungen.' (Pfülf, Mallinckrodt [2], S. 293 f.)

[2] Das Urteil steht Archiv, Bd. 32, S. 324 ff.

ministerium, von dem schon im voraus keine günstige Entscheidung für Bischof Namszanowski zu erwarten war. Noch ehe ein Urteil von dieser Seite erfolgt war, erschien die königliche Kabinettsordre vom 15. März 1873, durch welche ‚das Amt eines katholischen Feldpropstes bis auf weiteres' aufgehoben wurde[1]. Am 26. Juli erließ das Staatsministerium, als Disziplinargerichtshof zweiter Instanz, seine Entscheidung. Sie lautete dahin, ‚das gedachte Erkenntnis (des Disziplinargerichtshofs) sei dahin abzuändern, daß der Angeschuldigte wegen Verletzung seiner militäramtlichen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen seien'. Damit hatte die Tragödie ein Ende[2].

Neuntes Kapitel.

Agitationen gegen die Jesuiten. Angriffe auf den Orden. Verteidigung desselben. Petitionen für und gegen die Jesuiten an den Reichstag. Die Petitionskommission. Debatten im Reichstag. Die Reichstagsresolution. Verhandlungen im Bundesrat. Die Broschüre von P. Reichensperger. Vorlage des Jesuitengesetzes im Reichstag. Erste Lesung. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Dritte Lesung. Annahme und Ausführung des Gesetzes.

Kurz vor Schluß der ersten Reichstagssession wurde noch das Verbannungsgesetz gegen die Jesuiten votiert. Es war nicht das erstemal, daß diese Ordensleute Gegenstand von Angriffen deutscher Landesvertretungen wurden. Schon das Frankfurter Parlament verbannte die ‚Jesuiten, Redemptoristen und Ligorianer für ewige Zeiten aus dem Gebiete des Deutschen Reichs'[3]; allein dieser Beschluß blieb wirkungslos, und den verurteilten Ordensleuten wurde kurze Zeit nachher ein großer Wirkungskreis in Deutschland eröffnet. Die Fortschritte der Revolution, die Greuelszenen in

[1] A. a. O. S. 125. Siegfried, S. 108.

[2] Eine sehr gute Bearbeitung der ganzen Frage vom juristischen Standpunkt siehe Archiv, Bd. 32. Bischof Namszanowski verließ Berlin und lebte fortan in Oliva bei Danzig als Domherr von Frauenburg († 1900).

[3] Wigard, Stenographischer Bericht der Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., III, 2313. Der Antrag wurde von dem Abgeordneten Rheinwald gestellt. Weder er noch die für seinen Antrag votierende Majorität wußten, daß Ligorianer und Redemptoristen eine und dieselbe religiöse Genossenschaft sind.

Wien, Berlin und anderen Städten brachten den Staatslenkern die Überzeugung bei, daß die Pflege des religiösen Sinnes der Bevölkerung auch für die Erhaltung der staatlichen Ordnung unentbehrlich sei. Sie entsagten darum dem bisher befolgten Bevormundungs- und Bedrückungssystem der Kirche gegenüber wenigstens teilweise, und diese konnte nun ihre Wirksamkeit freier entfalten. Die Früchte zeigten sich alsbald. Einen besonders segensreichen Einfluß übten die von Ordensleuten, vornehmlich von Jesuiten, abgehaltenen Volksmissionen aus[1]. Die bisherigen Vorurteile gegen den Orden begannen mehr und mehr zu schwinden. Die Jesuiten gründeten an verschiedenen Orten Niederlassungen und entfalteten eine erfolgreiche Tätigkeit in der Wissenschaft und in der Seelsorge. Die Besorgnis, daß hierdurch der Friede unter den Konfessionen gestört werde, erwies sich als unbegründet. Das katholische Volk ehrte und schätzte die Jesuiten, und die Protestanten wurden durch dieselben nicht im mindesten beengt. Geistliche und weltliche[2] Würdenträger stellten ihrer Wirksamkeit das beste Zeugnis aus.

Allerdings fanden die Jesuiten auch Gegner, die kein Mittel unversucht ließen, dem verhaßten Orden in Deutschland jede Tätigkeit unmöglich zu machen. Schon 1852 gab sich eine sehr feindselige Stimmung gegen den Orden im preußischen Landtage kund[3]. Die Debatten hatten aber keine weiteren schlimmen Folgen. Die Bemühungen, den religiösen Fanatismus gegen ihn aufzustacheln, scheiterten an dem gesunden Sinne des protestantischen Volkes. Die erregten Kammerdebatten im Großherzogtum Hessen 1864 und in Bayern 1867 und die wüsten Agitationen in Preußen 1869 müssen insofern hier erwähnt werden, als sie ahnen ließen, was geschehen würde, wenn einmal der ungläubige Liberalismus vollends zur Herrschaft gelangte[4]. Die Jesuiten arbeiteten indes ruhig weiter. Als der deutsch-französische Krieg ausbrach, stellten

[1] Siehe Bd. III[2], S. 561 ff. und Duhr, Bernh., Aktenstücke zur Geschichte der Jesuiten-Missionen in Deutschland 1848—1872. Freiburg 1903.

[2] Siehe Reichensperger, Über das Verhältnis des Staats zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im Deutschen Reich, S. 6.

[3] Siehe Bd. III[2], S. 66 ff. [4] Bd. III[2], S. 511 ff., 517 ff.

sie sich als Feldgeistliche und Krankenpfleger zur Verfügung. Mehrere Mitglieder des Ordens wurden durch Verleihung des eisernen Kreuzes ausgezeichnet, und eine kaiserliche Ordre vom 21. Mai 1871 stellte ihrer opferwilligen Tätigkeit und ihrem Patriotismus ein glänzendes Zeugnis aus.

‚Ohne die großartige Aufopferung', so urteilte ein Bericht der Johanniter-Malteser in Rheinland, ‚der beiden Genossenschaften des Franziskanerordens und der Gesellschaft Jesu, welche auf die Anfrage, wieviel Mitglieder disponibel seien, antworteten: ‚Eventuell die ganze Provinz', wäre es unmöglich gewesen, dem Bedürfnis auch nur annähernd zu entsprechen. Die Studien wurden geschlossen und der ungewohnte Krankendienst geübt, auch selbst von Priestern, und zwar mit solchem Erfolge, daß es bald den Anschein gewann, als könnten auch sie keine andere Berufstätigkeit. Opferwilligkeit und Gehorsam bewirkten, was bloße Übung nicht vermocht haben würde' [1].

Trotz alledem waren die Feinde der Jesuiten unablässig bemüht, deren Vertreibung aus Deutschland herbeizuführen. Schon 1870 hatte der Präsident des Protestantentags, Professor Bluntschli, die Sache in Anregung gebracht. Ihm schlossen sich die ‚Altkatholiken' als Verbündete an. Der Altkatholikenkongreß in München, 22.—24. September 1871, sprach ‚die Überzeugung aus, daß Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältnis zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich sei, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht werde', weil derselbe ‚seine Machtstellung dazu mißbrauche, um in Hierarchie, Klerus und Volk kulturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren' [2]. Diese Verleumdungen überbot noch der Protestantentag in Darmstadt, 4. und 5. Oktober 1871,

[1] Rist, M., Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1866 und 1870/71. Freiburg 1904. S. XI sq.

[2] Stenogr. Bericht S. 223. Die antijesuitische Literatur aus der Zeit des Kulturkampfs s. bei Pilatus (Viktor Naumann), Der Jesuitismus. Regensburg 1905. S. 532 ff.

der es als ‚eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation betrachtete, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in der Schule und Kirche den Angehörigen oder Affiliierten des Jesuitenordens verschlossen werde'[1]. Um die Jesuitenhetze noch besser zu organisieren, erließ Bluntschli am 8. Oktober ein geheimes Rundschreiben[2] an seine Parteigenossen.

Zu dem Ungeheuerlichsten, was dieses Treiben gegen den Orden zeitigte, gehört ein Artikel, den Fürst Bismarck persönlich in Auftrag gegeben hatte, und der für die skrupellose Art, in welcher der Kanzler auch publizistisch wider vermutete Gegner arbeiten und hetzen ließ, nur zu charakteristisch ist. Diesem Artikel zufolge war niemand anders Anstifter des Krieges von 1870/71 als die Jesuiten. ‚Es war', so hieß es in dem für die Köln. Zeitung im Auswärtigen Amte zu Berlin angefertigten Artikel, ‚nicht Geheimnis, sondern offenkundige Tatsache, daß Eugenie, die bigotte Spanierin, ganz unter dem Einfluß der Jesuiten und in lebhaftesten Wechselbeziehungen zur Kurie stand, und daß sie den Krieg, den sie wiederholt als ma guerre bezeichnete, vor allem deshalb so eifrig betrieb, weil er ihr im Gegensatze zu dem apathischen Kaiser den Charakter eines Glaubenskrieges trug, weil sie, die wir mit ihren geistlichen Beratern geradezu als eine Agentur der in Rom herrschenden Partei bezeichnen dürfen, mit demselben die Zwecke zu fördern hoffte, die von jener Partei mit dem Vatikanischen Konzile und dem ihm vorausgegangenen Syllabus verfolgt wurden. Den Vermittler zwischen der Kaiserin, die nach Abgang des Kaisers zur Armee als Regentin die volle Macht hatte, und den Dirigenten der päpstlichen Politik hat der Beichtvater gespielt. Es wurde dabei auch auf die Wirksamkeit anderer Beichtväter gerechnet, z. B. auf den in Wien; selbst Italien ließ sich auf diesem Wege bestimmen . . .'[3].

Der katholischen Presse wurde es leicht nachzuweisen, daß die Jesuiten bei der Kaiserin Eugenie keinerlei Einfluß besessen hatten,

[1] Siehe Moufang, Aktenstücke S. 2.
[2] Es steht Moufang, Aktenstücke S. 3 f. Siegfried, S. 100 f.
[3] Busch, Tagebuchblätter, II, S. 393 f.

und daß diese Fürstin nicht zum Kriege gehetzt habe. Aber das alles half nichts, die Märe von der Schuld der Jesuiten am Kriege von 1870 muß leider heute noch als ‚Jesuitenfabel'[1] bekämpft werden. Freilich kamen die späteren Enthüllungen über die wahre Entstehung des deutsch-französischen Krieges sehr ungelegen, — aber einer ganz anderen Stelle als der Gesellschaft Jesu.

Solchen ‚maßlosen Schmähungen und Angriffen' gegenüber legten die preußischen Bischöfe, ‚in deren Diözesen die Jesuiten bisher domiziliert und tätig waren', kurz nach dem Darmstädter Protestantentag das herrlichste Zeugnis für ‚die so ungerecht verleumdete und verfolgte Gesellschaft Jesu' öffentlich ab. Auch Papst Pius IX. stellte ihr mittels Breve vom 2. März 1872 ‚ein neues Zeichen seines überaus geneigten Wohlwollens aus' und bezeichnete zugleich die von den Kirchenfeinden geflissentlich verbreitete Behauptung, daß der Papst ganz unter dem Einflusse der Jesuiten stehe und ‚in allen seinen Handlungen nur durch ihren Rat sich leiten lasse', als ‚eine törichte Verleumdung'[2]. Das katholische Volk blieb nicht zurück. Die Petitionen an den Reichstag *gegen* die Jesuiten aus dem Lager der ‚Altkatholiken' und der Mitglieder des Protestantenvereins riefen zwanzigmal mehr Petitionen *für* die Jesuiten von seiten der Katholiken hervor[3]. ‚Männer aller Stände,' schreibt der protestantische Herr von *Gerlach*, ‚von den vornehmsten bis zum geringsten, Männer in öffentlichen Ämtern und Stellungen — aus allen Staaten und Gegenden des Reiches — legten darin Zeugnis ab für die Jesuiten, zum sehr großen Teil aus eigner unmittelbar-persönlicher Kenntnis und Erfahrung. Hat es je nach Quantität und Qualität gewichtige Petitionen gegeben, so waren es diese'[4].

Die Petitionen für und gegen die Jesuiten wurden am 8. Mai von der Petitionskommission beraten. Referent war

[1] Näheres s. bei Duhr, Jesuiten-Fabeln, 2. Aufl. (1892), 703 ff.; 4. Aufl. (1904), S. 877 ff.

[2] Beide Aktenstücke bei *Siegfried*, S. 101 ff.

[3] Ein Verzeichnis derselben bei *Moufang*, Aktenstücke S. 11 ff.

[4] Kaiser und Papst S. 41.

Dr. Gneist, der bekannte Klosterstürmer[1]. Die Minorität der Kommission beantragte Übergang zur Tagesordnung, ‚weil der Reichstag in dieser Sache nicht kompetent', und auch ‚die Sicherheit und Existenz des Reiches' durch die Jesuiten nicht bedroht sei. Im Falle einer Ablehnung dieses Antrages stellte von Mallinckrodt den Eventualantrag, die eingelaufenen Petitionen dem Reichskanzler zu überreichen und ihm anheim zu geben, ‚über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten . . . die eingehendsten Erhebungen zu veranlassen' und ‚nach dem Ergebnis der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen oder die zur Sicherung der Reichsinteressen etwa weiter erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, oder aber zur Genugtuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatieren'. Die Majorität lehnte beide Anträge ab und nahm den von Gneist inspirierten Antrag an, ‚die verbündeten Regierungen zu veranlassen, . . . womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird'.

Die Anträge der Majorität kamen am 15. und 16. Mai im Reichstag zur Verhandlung[2]. Die hierüber geführte Diskussion ist von großem Interesse, weil sie die gänzliche Unbegründetheit der wider die Jesuiten erhobenen Vorwürfe und das eigentliche Ziel ihrer Gegner deutlich erkennen läßt. Der Abgeordnete Dr. Mousang erörterte an der Hand authentischer Dokumente den Ursprung, Charakter und Zweck der von Altkatholiken und Mitgliedern des Protestantenvereins im Bunde mit Freimaurern ‚künstlich angeregten Agitation', wies auf den schreienden Kontrast der für und gegen die Jesuiten eingelaufenen Petitionen nach Sprache und Inhalt hin und widerlegte die wider die Jesuiten erhobenen, aber nicht bewiesenen Anschuldigungen. Auch unterzog

[1] Siehe Brück-Kißling, III[2], S. 283 ff.

[2] Stenographischer Bericht I. Legislaturperiode III. Session. Bd. 1, S. 370 ff.

er den Kommissionsbericht einer eingehenden Kritik und wies dessen Gehässigkeiten und Irrtümer im einzelnen nach. Hierauf nahm der Abgeordnete, Geh. Oberregierungsrat Wagener das Wort, ‚derselbe Wagener, welcher bald darauf wegen seiner durch Lasker enthüllten Teilnahme an Eisenbahngründungen sein Staatsamt quittierte'[1]. Er hielt eine ‚äußerst heftige Rede'[2], in welcher er, ohne auf den eigentlichen Kern der Sache einzugehen, der katholischen Kirche und dem Zentrum die gröbsten Beleidigungen sagte und nur die Anschuldigungen und Verleumdungen vorbrachte, womit die kirchenfeindliche Presse ihre Leser täglich verhetzte. So versicherte er, daß es sich um ‚keinen Angriff gegen die katholische Kirche handele', sondern nur um ‚die Bekämpfung der jetzt in Rom herrschenden Partei', die das Zentrum ‚mit der katholischen Kirche identifizieren wolle'. Von dieser Partei werde ‚nichts mehr gehaßt, wie die evangelische Kirche und das evangelische Bekenntnis'. Sie habe auch ‚durch die Errichtung des Absolutismus in Rom' die ‚bisher selbständigen deutschen Bischöfe' zu ‚kirchlichen Präfekten degradiert und zu willenlosen Werkzeugen der römischen Kirche gemacht'. Den Regierungen machte Wagener den Vorwurf ‚einer außerordentlichen Schwäche', einer ‚unverantwortlichen Nachsicht' und eines ‚unverantwortlichen Gehenlassens' solchen Bestrebungen gegenüber. Dabei gab sich Wagener noch den Schein der Unparteilichkeit. Er wolle, so erklärte er, ‚unverworren sein mit all den Bestrebungen, die „Jesuiten" rufen und Kirche und Religion meinen', und ebensowenig ‚einer Austreibung des Jesuitenordens als solchen irgendwie das Wort reden', da er ‚eine solche Maßregel für vollkommen aussichts- und wirkungslos halte'. Der Abgeordnete Fürst v. Hohenlohe rekurrierte auf die von ‚allen Schriftstellern' des Jesuitenordens verteidigten Grundsätze des Syllabus und deren Unvereinbarkeit mit dem ‚modernen Staate', um hieraus die Notwendigkeit zu beweisen, ‚diesem feindlichen Heere' zu wehren, ‚jene Grundsätze durch die Macht, welche Seelsorge, Beichtstuhl und Unterricht geben, zu verbreiten'.

---

[1] E. Richter, Im alten Reichstag, I, S. 55.

[2] Gerlach, Kaiser und Papst S. 42.

Der Abgeordnete Ed. Windthorst-Berlin, der seiner politischen Richtung nach so unähnliche Vetter des Zentrumsführers, erwies sich als heftiger Gegner der Jesuiten. Er ‚erhob gegen den Jesuitenorden die fünffache Anklage, daß er staatsgefährlich, reichsgefährlich, kulturgefährlich sei, daß er den konfessionellen Frieden zerstöre, und daß er die Sittlichkeit und Bildung des Volkes gefährde'. Einige Artikel aus katholischen Blättern, die ‚scheußliche' Moral Gurys, unwürdige Ausfälle gegen das ‚neue tolle Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes' und gegen den deutschen Klerus, der ‚mit wenigen Ausnahmen seinen Willen, seine Vernunft und seine Ehre dem Jesuitenorden gegenüber zum Opfer bringen mußte', sollten die Beweise für solche schwere Anklagen abgeben. Mit dem pathetischen Ausrufe, daß ‚der die Luft verpestende, alles frische Leben ertötende Geist des Jesuitismus' das größte Hindernis einer freiheitlichen Entwicklung sei, und mit der Aufforderung: Écrasez l'infame [1] schloß er seine Rede. Denselben Ton stimmte der Abgeordnete Kiefer aus Baden an. Er beschuldigte mit Berufung auf die von ihm wahrscheinlich noch nicht einmal gelesene, jedenfalls aber gar nicht verstandene Bulle Unam sanctam und die ‚ex cathedra' (!) erlassene päpstliche Enzyklika vom 8. Dezember 1864 nebst Syllabus die Kirche absoluter Herrschsucht über den Staat und motivierte seinen Antrag auf Vertreibung der Jesuiten mit der verleumderischen Anklage, dieser Orden habe den kirchlichen Absolutismus und den Kampf gegen den modernen Staat auf seine Fahne geschrieben. Die Berufung auf das Vereinsgesetz zugunsten des Ordens sei unstatthaft, da ein Verein Menschen mit ‚freiem Willen' voraussetze, die Jesuiten aber nur ‚unbedingte Werkzeuge in der Hand des Ordens' seien.

Wie ein kühlender Wasserstrahl fiel auf diese erhitzten Expektorationen die Rede des Demokraten Gravenhorst. Er er-

[1] Treffend erwiderte ihm Peter Reichensperger: ‚Der Herr Abgeordnete kann es wohl nicht gewußt haben, daß das Wort (Voltaires) Écrasez l'infame! sich nicht auf die Jesuiten bezieht, sondern auf die christliche Kirche, das Christentum selbst.'

klärte sich vom Standpunkte des Vereinsrechts wie des Strafrechts gegen den Antrag der Kommission und führte noch besonders an, daß derselbe der Regierung ‚eine sehr mächtige Waffe in die Hand gebe', welche diese auch ‚gegen die liberale Partei' in Anwendung bringen könne. ‚Es handele sich' übrigens ‚in dieser Frage nicht um den Jesuitenorden, sondern um das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Kirche überhaupt, namentlich um den Kampf, der seit längerer Zeit zwischen Staat und Kirche entbrannt sei'. Diese Frage könne aber nicht durch Zwangsgesetze, sondern nur durch vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat gelöst werden. Peter Reichensperger beschuldigte in seiner Rede die Liberalen des Abfalls von ihrem eigenen System, da sie stets ‚das freie Vereins- und Versammlungsrecht' im Munde geführt hätten und nun eine so gehässige Zwangsmaßregel unterstützten. Die für eine solche von den Jesuitenfeinden angeführten sog. historischen, politischen und religiösen Gründe wurden von ihm kurz und trefflich widerlegt; dabei konstatierte der Redner unter Hinweis auf die ‚zweideutige Ausdrucksweise' des Kommissionsberichts, daß die Vertreibung der Jesuiten im 18. Jahrhundert das Werk ‚der Großrevolutionäre, der Enzyklopädisten und Atheisten' gewesen sei, deren ‚Umsturzgedanken auf Staat und Kirche gerichtet waren'. Reichenspergers Klage, ‚daß die Institutionen der katholischen Kirche, ihre innere Organisation, ja sogar ihre Dogmen nur noch im Geiste der offensten Feindseligkeit sowohl in der Presse als in den Kammern der einzelnen Staaten, ja auch in diesem Hohen Reichstage von nicht katholischen Majoritäten erörtert und abgeurteilt würden', war nur zu sehr berechtigt. Nach ihm hielt der ‚katholische' Abgeordnete Robert Lucius aus Erfurt eine matte Rede, deren Inhalt darin gipfelte, ‚daß eine Formel zu suchen sei, in welcher sich eine möglichst große Majorität vereinigen könne in dem Ausdruck der Abwehr gegen die Übergriffe auf das Staatsgebiet, gegen Übergriffe, welche geeignet seien, den religiösen Frieden, die Parität, das bürgerliche Zusammenleben verschiedener Konfessionen zu stören'. Auch die Reden von Schulze und von dem ‚katholischen' Bürgermeister Fischer von Augsburg boten so ziemlich nur unnötige Wieder-

holungen der schon des öftern in dieser Sitzung vorgebrachten Behauptungen und Beschuldigungen.

Damit schloß die Debatte. Es waren im ganzen neun Redner, sieben gegen und nur zwei für die Jesuiten, aufgetreten. Den Mitgliedern des Zentrums v. Mallinckrodt, Graf Ballestrem, Windthorst und Schulz wurde durch die Abstimmung der Majorität des Reichstags das Wort vorenthalten.

Es gereicht den so schmachvoll angegriffenen Ordensleuten zur höchsten Ehre, daß auch ihre erbittertsten Gegner keine begründeten Beschuldigungen wieder dieselben vorbringen konnten, und sich sogar genötigt fanden, dem Wandel und der Wissenschaft der deutschen Jesuiten vielfach Anerkennung zu zollen. Trotzdem sollten sie unter Ausnahmegesetze gestellt werden. Die Majorität des Reichstags nahm unter Ablehnung aller übrigen Anträge, auch des Kommissionsantrags, mit 205 gegen 84 Stimmen den von Wagener, Marquardsen u. A. gestellten Antrag an, dem Reichskanzler die Petitionen zu überweisen mit der Aufforderung, ‚darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch die geistliche Gewalt sicher stelle, insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4, Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingung regele, sowie die staatsgefährliche Tätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stelle'.

Die Vertreter der Reichsregierung hatten sich bei den Verhandlungen über die Petitionen jeder Teilnahme enthalten. Daß ihnen, namentlich Bismarck, der bei obiger Abstimmung zugegen war und lebhaft mit Gneist konferierte, das Auftreten des Reichstags sehr erwünscht war, bewies die Eile, mit welcher das Jesuitengesetz vom Bundesrat beraten und angenommen wurde, mehr als hinlänglich [1].

[1] Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, S. 48.

Bei all ihrer Feindschaft gegen die katholische Kirche und ihre Orden wünschte die Majorität des Reichstags die Vorlegung eines Gesetzes gegen die Jesuiten nicht mehr in dieser Session; allein der Bundesrat hatte Eile. Am 22. Mai überwies er den Reichstagsbeschluß der juristischen Kommission, und schon am 25. desselben Monats konnte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung ihren Lesern mitteilen, daß man in ‚gut unterrichteten Kreisen' die Vorlage des Gesetzesentwurfes ‚noch in der gegenwärtigen Session des Reichstages mit Bestimmtheit erwarte'.

Als Referent des Justizausschusses fungierte der preußische Bevollmächtigte, der Wirkliche Geheime Ober-Justizrat Dr. Friedberg. Am 11. Juni wurde der Gesetzesentwurf dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt. Um dieselbe Zeit ließ Peter Reichensperger eine Broschüre[1] erscheinen, in welcher er mit juristischer Schärfe den Beweis führt, daß die Reichstags-Resolution ‚vom 16. Mai 1872 nur unter Verletzung der in der preußischen Verfassungsurkunde gewährleisteten Grundrechte ausgeführt werden könne, daß jede Mitwirkung zu einer solchen Verletzung allen denen, welche den Eid auf die preußische Verfassungsurkunde geleistet hätten, auch im Reichstage nicht gestattet sei, und daß an und für sich der Reichsgewalt selbst jede Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche fehle'. Diese Schrift blieb nicht ohne Einfluß auf die Mitglieder des Bundesrats. Es wurden verschiedene Bedenken über die Kompetenz des Reichstages und auch über ‚die Wirkung' eines solchen Gesetzes laut. Schließlich erfolgte doch die Annahme des Entwurfs, der im Juni dem Reichstag zugestellt ward. Er lautet: § 1. ‚Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. § 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.'

Die erste Lesung dieses Entwurfs, welcher die Mitglieder

[1] Siehe oben S. 139, Anm. 2.

eines von der Kirche hochgeschätzten Ordens der Willkür der Regierung überlieferte und zugleich eine schrankenlose Diktatur proklamierte, fand am 14. Juni statt. Als Regierungskommissär ergriff Dr. Friedberg zuerst das Wort. Er verkündete dem Reichstage, daß ‚die verbündeten Regierungen' mit dessen ‚autoritativem Ausspruch, die Jesuiten übten eine „staatsgefährliche Tätigkeit" im Reiche aus, einverstanden seien', aber den beantragten ‚Weg der Strafgesetzgebung vermeiden wollten, so lange noch mildere Mittel ausreichten, um das Ziel zu erreichen'. Sie verlangten darum, in Erwägung, daß ‚die Tätigkeit des Ordens in seinen Mitgliedern den Frieden im Reiche störe', die Ermächtigung, ‚diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Tätigkeit ausweisen zu können'. Diese ‚Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte' sei wohl ‚ein großer Eingriff in die Freiheit des einzelnen'; allein ‚man sei nur in Ausübung der Notwehr'. Erblicke man in diesem Verfahren der verbündeten Regierungen ‚ein gar schwächliches Mittel, den Reichsfeind zu bekämpfen', so sei zu bedenken, daß vorliegender Entwurf nur ‚ein provisorisches Notgesetz' sei, und ‚eine weitere umfassende Regelung der Ordensfragen überhaupt, und insbesondere über den Orden der Jesuiten' erfolgen werde. Die Versicherung, daß dieses Gesetz nicht ‚gegen die katholische Kirche gemünzt sei', fehlte auch in dieser Rede nicht.

Weder die jesuitenfeindlichen Reichstagsmitglieder noch der Bundesrat konnten eine reichsfeindliche Handlung eines Jesuiten namhaft machen, die auch nur einen Scheingrund für den Erlaß eines so ungerechten Gesetzes hätte abgeben können. Hierauf wies namentlich Mallinckrodt hin, der eine geradezu vernichtende Kritik des Gesetzes vom juristischen und moralischen Standpunkt gab. ‚Dem verkommensten Subjekte gegenüber', rief er mit edler Entrüstung aus, ‚ist das Recht der freien Bewegung so weit sicher gestellt, daß erst mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Befugnis eintritt, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. Die Jesuiten sind noch nicht zu Zuchthaus verurteilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch noch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige

Handlung begangen hätte; und nun, meine Herren, hat die Reichsregierung, ich darf wohl sagen, die Stirn, ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und wegen ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit, gestellt werden unter den Sträfling, und wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst niemanden in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor er bestraft wird.' Er bezeichnete dieses Gesetz als ein ‚Ächtungsgesetz', das ‚zur Proskription führe' und ‚den Untergang der Freiheit besiegele', als ‚ein wahres horrendum, eine wahre Mißgeburt von einem Gesetze', als ‚eine Vorlage, die allen Anforderungen spotte, die man vom Standpunkt des Rechts- und der guten Sitten an die Gesetzgebung zu stellen, vollkommen berechtigt sei', als ‚eine Bankerotterklärung der Legislatur'. Diese Rede machte in und außer dem Reichstag einen gewaltigen Eindruck [1], konnte aber das einmal beschlossene Schicksal der Jesuiten nicht ändern. Wagener, das Echo Bismarcks, antwortete darauf mit ‚pommerischer Grobheit', vermochte aber nicht, auch nur ein einziges Argument des Vorredners zu widerlegen, und erregte durch seine gegen das Zentrum geschleuderten Invektiven und seine absurden Behauptungen nur Indignation und Lachen.

Die Regierungsvorlage mit ihrer Willkür und Unbestimmtheit mißfiel selbst den Gegnern der Jesuiten. Der Abgeordnete Schulze (Berlin), ein heftiger Feind des Ordens, warf der Regierung Schwäche und Unentschiedenheit vor, da ihr Gesetzentwurf, ‚wenn man ihn genau ansehe, entschieden ein Paktieren mit den Jesuiten zulasse', und gab im Namen des Fortschritts die Erklärung ab, ‚für diese Gesetzesvorlage nicht stimmen zu können'.

‚Mit tiefer Betrübnis' beklagte Windthorst, daß ‚eine pro-

[1] Die nationalliberale Weser-Zeitung bezeichnete diese Rede als ‚das Bedeutendste, was jetzt und vor vier Wochen (15. Mai) für die Jesuiten gesprochen worden ist'. Die Demokratische Zeitung nannte sie ‚ein Meisterstück, unwiderleglich in allen ihren Momenten'. Siehe Pfülf, H. v. Mallinckrodt², S. 358.

testantische Majorität die katholische Minorität einfach überstimme — und zwar in einer Sache, die die Protestanten gar nichts angehe', und protestierte im Namen der von den Deutschen so hoch gehaltenen ‚Zivilisation' dagegen, daß ‚man eine Reihe von Mitbürgern, die auf dem Grund des bestehenden Rechts sich versammelt hätten, um gemeinsam zu beten, um gemeinsam zu studieren, um gemeinsam zu arbeiten, ohne eine in facto et jure festbegrenzte Anklage, ohne Untersuchung, ohne Gehör, ohne Verteidigung, ja ohne Gericht, selbst ohne Verwaltungsgericht hinausweisen wolle'. ‚Das sei eine Maßregel der Gewalt', für welche man ‚den Mantel eines Gesetzes erlangen wolle'; eine Maßregel, die ‚undeutsch und antinational' und ‚dem Vorgehen der Pariser Kommune entlehnt sei', welche ‚die Jesuiten einfach erschossen habe'. Der Redner hob zugleich auch den Charakter und den Zweck des in Szene gesetzten Kampfes mit der Worten hervor: ‚Man will, nachdem die Bewegung des Altkatholizismus im Sande verlaufen ist oder allernächst verlaufen wird, jetzt von oben herab die Nationalkirche zurechthauen; man will die Katholiken Deutschlands vom päpstlichen Stuhle trennen, man will sie unter die Polizeiknute des Staates bringen; man will dann, weil man doch noch zweifelt, ob das bezeichnete Vorhaben vollkommen gelingt, im nächsten Konklave das Papsttum entweder vernichten oder verfälschen'.

Die Rede des Abgeordneten Dr. Völk, die wieder den Syllabus und das Vatikanische Konzil behandelte, ist nur wegen ihrer Ausfälle auf die Jesuiten und das Zentrum merkwürdig und konstatiert wieder den leidenschaftlichen Haß des Redners gegen die katholische Kirche. Ihm gegenüber erklärte der Abgeordnete Probst, daß er ‚unter Protestanten aufgewachsen und von protestantischen Lehrern gelehrt worden sei, und es selbst in seiner Jugend nicht anders gewußt habe, als daß man es bei den Jesuiten mit einer sehr gefährlichen und verderblichen Koalition zu tun habe', später aber ‚dazu gekommen sei, daß die Lüge es sei, die sich dieser Sache im höchsten Grade bemächtigt habe'. Der Redner führte den Nachweis, daß ‚die tyrannischsten, die despotischsten Regierungen die Jesuiten ausgewiesen hätten', und

verbreitete sich ausführlich über die Genesis und Tendenz des Jesuitengesetzes, das nichts anderes als ‚ein Angriff auf die Autorität und Selbständigkeit der katholischen Kirche sei', an deren Stelle ‚eine Staatsreligion' treten solle.

Der Antrag Windthorsts, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, wurde abgelehnt, und am 17. Juni fand die zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, die Spezialdebatte, statt.

Die Verteidiger des Regierungsentwurfes fühlten selbst, daß derselbe allen Forderungen des Rechtes und der Vernunft Hohn spreche, und vereinbarten eine Revision desselben. Sie brachten einen neuen Entwurf in Vorschlag, nämlich Ausschließung des Ordens und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches, Untersagung von neuen Niederlassungen und Aufhebung der bestehenden, Ausweisung oder Internierung ihrer Mitglieder.

Die Spezialdebatte war ebenfalls sehr lebhaft. Auch entschiedene Gegner der Jesuiten und der katholischen Kirche sprachen ihr Verwerfungsurteil über die gegen jenen Orden in Vorschlag gebrachten schmählichen Maßregeln aus.

Die Verteidiger der Vorlage konnten keinen einzigen wirklichen Grund für dieselbe namhaft machen. Der Abgeordnete von Kardorff meinte, ‚nachdem von seiten der Bundesregierungen dem Ultramontanismus offen der Krieg erklärt sei', müsse man ‚mit dem Fürsten Bismarck für das Deutsche Reich gegen klerikale Übergriffe kämpfen'. Der Zweck der Gesetzesvorlage sei die Erlangung des ‚religiösen Friedens'; sie sei das ‚einzig mögliche Mittel, die Friedensstörer aus dem Lande zu entfernen'. Auch die Lüge, daß die Jesuiten dem Grundsatze: ‚der Zweck heiligt die Mittel', huldigten, wurde von einem Redner vorgebracht.

Einen Gegensatz zu diesen und ähnlichen Ergüssen der Leidenschaft bildeten die Reden des bayerischen Abgeordneten Gerstner und des Sozialistenführers Bebel. Ihre Ausführungen bieten großes Interesse. Die Rede Gerstners bekundete eine Feindseligkeit gegen die Jesuiten, wie sie kaum größer gedacht werden kann.

Er verlangte ‚die Bekämpfung des Jesuitismus bis auf das äußerste‘; aber er wollte ‚edlere Mittel, keine vexatorischen Polizeimaßregeln‘ und sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen die Gesetzesvorlage aus, ‚an deren Beurteilung er nur mit großem politischen Widerwillen, um nicht zu sagen, Ekel gegangen sei‘. Auch Bebel von seinem Standpunkt des religiösen und politischen Radikalismus wollte die Vernichtung ‚des Jesuitismus und des Ultramontanismus‘, aber durch ‚ganz andere Mittel und Wege‘ als die liberale Partei, die den Jesuiten zum Vorwurf mache, was sie selbst tue. Er sagte u. a.: ‚Wenn Sie dem Jesuitismus vorwerfen, er verstoße gegen Moral und Sitte, dann sage ich, daß das Bourgeoissystem, das der heutigen Gesellschaft zugrunde liegt, in noch weit höherem Grade die Moral und die Sitten untergräbt; ist der Jesuitismus staatsgefährlich, so ist es noch mehr das moderne liberale Prinzip, welches wir, wie gesagt, in allen gesellschaftlichen Institutionen verwirklicht sehen‘. Auf die Phrase, das eingebrachte Gesetz sei ein Gesetz des Friedens, erwiderte er sehr richtig: ‚Sie sagen, Sie wollen durch dieses Gesetz den Frieden herstellen; Sie werden nicht den Frieden bekommen, sondern das Gegenteil, den Krieg‘. Über den Zweck dieser Gesetzgebung drückte sich der Redner folgendermaßen aus: ‚Wenn die Herren im Zentrum sich bereit erklärten, die politischen Bestrebungen des Reichskanzlers zu unterstützen, ich versichere Ihnen, daß es dem Reichskanzler dann vollständig egal ist, was sie auf kirchlichem Gebiete tuen. Je reaktionärer der Jesuitismus auftreten würde, desto angenehmer würde es dem Reichskanzler sein; er würde ihn in allen seinen Bestrebungen entschieden unterstützen. Aber da der Jesuitismus sein politisches Vorgehen bekämpft und angreift, da ist er sein Feind, und diese ganze Gesetzgebung, die hier in Frage steht, läuft nur darauf hinaus, die Jesuiten, resp. die ultramontane Partei kirre zu machen, ihr den Daumen aufs Auge zu drücken, und sie aus einer Oppositionspartei zu einem gehorsamen Werkzeuge zu machen‘. Die Annahme eines solchen Gesetzes, schließt er, würde die Mitglieder des Reichstags zu ‚Polizeibütteln herabwürdigen‘.

Von seiten des Zentrums bekämpften Freiherr v. Aretin und

Graf Balleſtrem den Entwurf mit ſeinen verſchiedenen Amendements. Auch der Pole Niegolewski verteidigte die angegriffenen Jeſuiten und erklärte zugleich die von dem Abgeordneten Wagener vorgebrachten Verdächtigungen[1] von ‚geheimen gefährlichen Verbindungen' in Poſen, Oberſchleſien und Galizien als ‚eine infame Lüge der geheimen Polizei', ohne daß Wagener eine Erwiderung wagte.

Die namentliche Abſtimmung über den oben angeführten Abänderungsantrag und die teilweiſe Beſeitigung der Regierungsvorlage ergab deſſen Annahme mit 182 gegen 101 Stimmen.

Die dritte Leſung erfolgte ſchon am 19. Juni. Die Generaldebatte eröffnete der Abgeordnete Lasker. Obſchon der katholiſchen Kirche nicht gewogen, ‚ſah er ſich doch gezwungen, dieſes mal nicht den Weg mitzumachen', der von ſeinen Fraktionsgenoſſen ‚betreten ward'. Seine Sprache war ruhig und ſachgemäß und ſeine Kritik des Regierungsentwurfs vernichtend. Er erkannte in demſelben eine Maßregel zur ‚Verfolgung deutſcher Bürger' und ‚nicht dazu angetan, die Gemüter zu verſöhnen, ſondern zu erbittern'. Er bedauerte, daß der Bundesrat der Reſolution des Reichstags entgegen dieſes ‚einſeitige Geſetz' ſo eilig vorgelegt habe. Auch tadelte er ernſt die Willkür und Unbeſtimmtheit desſelben und die Verleugnung der gewöhnlichſten Rechtsprinzipien, da es den Verfolgten den ‚Rechtsweg' verſchließe. Um ſo heftiger ereiferte ſich der Kirchenrechtslehrer Dove für die Vorlage. Er ſchloß mit der Phraſe, ‚daß das deutſche Volk, wie es Paris überwunden habe, ſo auch die Jeſuiten und den Vatikan überwinden werde'. Dem preußiſchen Hofkanoniſten erteilte Auguſt Reichensperger die verdiente Abfertigung. Der Redner erkannte in dem Verhalten der Liberalen ‚eine Bankerotterklärung des modernen Liberalismus auf dem geiſtigen Gebiet', indem er, anſtatt ‚mit geiſtigen Waffen' zu kämpfen, Gewalt anwende, und anſtatt die Jeſuiten eines Vergehens zu überführen, nur ‚abgedroſchene Phraſen' vorbringe.

[1] Stenographiſcher Bericht S. 1009.

‚Ich behaupte', so führte der Redner treffend aus, ‚daß unsere Vorlage die Karlsbader Beschlüsse, was Reaktion betrifft und Eingriffe in das Rechtsleben, noch weit hinter sich zurückläßt .... Der Herr Minister von Kamptz hat, als man ihn bat, zu distinguieren und doch nachzuforschen, ob und was denn dem einzelnen Studenten, der ein schwarz-rot-goldenes Band trage, zur Last falle, den Ausspruch getan: „Ach was, Burschenschaft ist Burschenschaft!". So, meine Herren, lautet auch Ihre Devise: Jesuit ist Jesuit! und der Jesuit ist der Staatsgefährlichkeit verdächtig, deswegen muß man ihn unter ein Ausnahmegesetz stellen. So lautet Ihr Räsonnement, das kann nicht geleugnet werden. Denn mehr als der Staatsgefährlichkeit verdächtig ist der Jesuit auch in Ihren Augen keinesfalls. Wir haben ja vergebens Beweise, Tatsachen gefordert .... Also Tatsachen! Wo haben die Jesuiten den Staat angegriffen? Wo haben sie ihn gefährdet? Wo und wann haben die Gesetze nicht mehr ausgereicht, um Tatsachen zu steuern, die dem Staatsleben Gefahr drohen oder gebracht haben?'

Mit feinem Sarkasmus kritisierte A. Reichensperger das Verhalten der Mehrheit, als er im weiteren ausführte: ‚Also die Angehörigen der Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen sollen gesprengt werden. Ich bin überzeugt, es wird mich niemand von denen, die für das Gesetz gestimmt haben, desavouieren, wenn ich behaupte: Sie wissen alle nicht, was Sie unter den letztgedachten Kategorien zu verstehen haben .... Und Sie machen ein Gesetz, von dem Sie nicht einmal wissen, was es denn eigentlich zu bedeuten hat, gegen wen es gerichtet ist, wen es treffen soll. Was dasjenige betrifft, was wir vom Bundesratstische gehört haben aus dem Munde des Herrn Friedberg, so muß ich, soweit meine Kenntnis reicht — und als „Klerikaler" müßte ich die Sache doch notwendig besser kennen als Sie — so muß ich sagen, daß es mir höchst eigentümlich vorgekommen ist, die Redemptoristen als verwandt mit den Jesuiten hinstellen zu hören. Man hätte uns doch wenigstens einen Stammbaum vorlegen sollen, das wäre doch wahrhaftig der Mühe wert; ich an meinem Teile weiß von solcher

Verwandtschaft nichts. Aber natürlich — stat pro ratione voluntas!'[1] —

Die Spezialdebatte gab den Abgeordneten Peter Reichensperger, Kefseler und Windthorst noch einmal Gelegenheit, die Verteidigung des so schmachvoll angegriffenen Ordens zu führen; allein ihre durchschlagenden Gründe fanden bei der Majorität keine Berücksichtigung. Die Abstimmung erfolgte am 19. Juni 1872. Ihr Resultat war 181 Stimmen für und 93 gegen das Gesetz. Hierauf wurde der Reichstag geschlossen.

‚Keinem deutschen Jesuiten', schreibt Ludwig v. Gerlach, ‚ist in diesen Reichstagsverhandlungen aus den 58 Jahren seit der Wiederherstellung des Ordens das mindeste Vergehen oder die mindeste Ungehörigkeit nachgewiesen oder auch nur Schuld gegeben worden. Insbesondere haben die Organe der Regierung, die nachher in den Junitagen das Wort genommen, nicht einmal angedeutet, daß die Regierung im Besitze auch nur einer solchen Tatsache sei'[2]. Selbst die Kölnische Zeitung legte das Bekenntnis ab: ‚Es bleibt das (Jesuiten-) Gesetz allerdings im gewissen Sinne ein Schwächebekenntnis für das Deutsche Reich und seine dermaligen Kulturzustände.' ‚Der Sieg der Liberalen über die Jesuiten war daher für die Liberalen kein Sieg, sondern ein eklatanter Bankerott ihrer so oft mit der größten Schärfe proklamierten Grundsätze über Polizeiwillkür und Rechtsschutz'[3].

Die vom Reichstag beschlossene Fassung des Gesetzes nahm der Bundesrat schon am 25. Juni an. Gegen die Annahme stimmte nur der Bevollmächtigte von Reuß ältere Linie. Bayern wahrte seine Reservatrechte. Bismarck stellte den Antrag, das Jesuitengesetz auch in Elsaß-Lothringen in Kraft treten zu lassen. Der Bundesrat stimmte zu[4]. Am 4. Juli 1872 unterzeichnete der Kaiser in Ems das Gesetz.

Schon am 28. Juni hatte sich der Bundesrat über die Ausführungsbestimmungen des Jesuitengesetzes schlüssig gemacht und

[1] Pastor, A. Reichensperger, II, 70 ff.
[2] Gerlach, Kaiser und Papst S. 53. [3] A. a. O. S. 61.
[4] Peschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat, II, 297 f.

am 5. Juli erschien die betreffende Verordnung[1]. Dieselbe ging noch über die harten Bestimmungen des Gesetzes hinaus. Sie verbot den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu jede ‚Ordenstätigkeit in Kirche und Schule', ja selbst die ‚Abhaltung von Missionen', wovon im Gesetze selbst kein Wort enthalten war, verfügte die Auflösung der bestehenden Niederlassungen durch ‚die Landespolizeibehörde' und verlangte von den Einzelregierungen Mitteilungen über die Ausweisung ausländischer und die Internierung inländischer Jesuiten, insbesondere ‚Angabe ihrer Namen und persönlichen Verhältnisse'. Auch sollten sie ‚Erhebungen darüber veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Kongregationen bestünden, welche mit der Gesellschaft Jesu verwandt seien'. Ein Reskript[2] des preußischen Kultusministers Falk vom 28. September verbot den Jesuiten ‚allgemein jede priesterliche und seelsorgerische Tätigkeit', also auch die Feier einer Privatmesse und das Beichthören.

Der Bundesrat entfaltete eine rastlose Tätigkeit in der Aufspürung der mit dem Jesuitenorden verwandten religiösen Kongregationen. Die preußische Regierung hatte ‚elf Orden und Kongregationen' entdeckt[3], welche mit den Jesuiten verwandt seien. Der Justizausschuß reduzierte dieselben auf vier. Am 20. Mai 1873 wurden die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom hl. Geist und die Gesellschaft (die Damen) vom hl. Herzen Jesu vom Bundesrat als der Gesellschaft Jesu verwandt erklärt und ihre Niederlassungen im Reichslande aufgelöst[4].

---

[1] Poschinger, S. 299 f. [2] Es steht Siegfried, S. 105.

[3] Poschinger, III, 234.

[4] Siegfried, S. 105. Eine gediegene, fachmännische Kritik des Jesuitengesetzes enthält der Aufsatz ‚Das Jesuitengesetz und seine Ausführungs-Verordnung in Theorie und Praxis' in Histor.-polit. Blätter, Bd. 125 (1900), S. 233 ff.

Zehntes Kapitel.

Der Braunsberger Schulstreit. Konflikt zwischen dem Bischof Dr. Krementz von Ermland und der Regierung wegen des Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg. Korrespondenz des Bischofs mit dem Kultusminister v. Mühler. Bischöflicher Hirtenbrief. Immediateingabe der preußischen Bischöfe an den König. Ihr Promemoria. Antwort des Königs. Antrag des Zentrums im Landtag. Reskript des Kultusministers Falk. Neue Phase des Konfliktes. Korrespondenz des Bischofs mit Falk. Das Marienburger Fest. Verhängung der Temporaliensperre gegen Dr. Krementz. Verhalten der preußischen Gerichte. Der Konflikt in den Erzdiözesen Gnesen und Posen über die Sprache des Religionsunterrichtes. Ein angebliches Attentat auf den Reichskanzler. Ein Brief Windthorsts. Interpellation im Landtag.

Ein in mehrfacher Hinsicht interessantes Vorspiel des preußischen Kulturkampfes bildet der ‚Braunsberger Schulstreit'[1]. Zwei Geistliche in Braunsberg, der Religionslehrer am Gymnasium Dr. Wollmann und der Direktor am Lehrerseminar Dr. Treibel, weigerten sich, die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils anzunehmen und fanden in ihrer Widerspenstigkeit Schutz bei dem kgl. Provinzial-Schulkollegium in Königsberg. Der Bischof von Ermland Dr. Krementz[2] wandte sich deshalb am 15. März 1871 an den Kultusminister v. Mühler mit der Erklärung, daß er den beiden Geistlichen ‚die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr gestatten könne', und er sich genötigt gesehen habe, ‚ihnen die Entziehung der missio canonica und kirchliche Zensuren anzudrohen', wenn sie in ihrem Ungehorsam gegen die Entscheidungen der Kirche verharrten.

Hierauf erwiderte der Minister, ‚daß er diesen Maßnahmen eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Beteiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne'. Hiervon setzte er auch das kgl. Provinzial-Schulkollegium in Kenntnis. In seiner Erwiderung vom 5. April legte der Bischof ‚Verwahrung' gegen die ‚Belassung der beiden Herren in ihrem Amte als Religionslehrer' ein, da ‚dieselbe den rechtlichen Aussprüchen der Kirche auf den religiösen Unterricht an katholischen Anstalten, welcher nach dem Glauben und den Lehrentscheidungen der katholischen Kirche sich zu richten habe, widerspreche'. Um aber ‚die traurigen Folgen

[1] Die Akten teilt Siegfried, Aktenstücke ꝛc. S. 109 ff. mit.

[2] Später Kardinal und Erzbischof von Köln † 6. Mai 1899.

des Konfliktes bis zu dessen Beilegung nach Kräften zu vermindern', machte er das Anerbieten, zwei andere Geistliche zur einstweiligen Erteilung des Religionsunterrichtes an den beiden Anstalten vorzuschlagen und zu honorieren. Hierauf ging aber die Regierung nicht ein. Am 11. April erließ die Provinzial-Schulbehörde an den Direktor des Gymnasiums zu Braunsberg eine Verfügung, in welcher Dr. Wollmann die Fortsetzung des Religionsunterrichtes zur ‚Pflicht' gemacht wurde, da ‚nur die Staatsbehörde das Recht habe, hier, falls nötig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen, dem Bischof aber keinerlei Rechte zustünden, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen oder die Amtstätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibieren'. Auch der Kultusminister erklärte in seinem Antwortschreiben an Bischof Krementz vom 20. April, daß er ‚nicht gesonnen sei', den beiden renitenten Geistlichen ‚in der Erteilung des Religionsunterrichtes Hindernisse in den Weg zu legen'.

Gegen die Verfügung des Provinzial-Schulrats legte Bischof Krementz als ‚gegen eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte der katholischen Kirche und speziell seines bischöflichen Stuhles aufs feierlichste Protest ein'. Das betreffende Schreiben teilte er auch, 21. April, in Abschrift dem Kultusminister mit. Er richtete an ihn zugleich das Ersuchen, um ‚sehr baldige Entwirrung der gespannten religiösen Verhältnisse an den katholischen Anstalten'. Um seiner Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, wies er zugleich darauf hin, daß es sich hier um ‚das Gewissen 200 000 treuer katholischer Untertanen' handele, gegenüber von ‚kaum einem Dutzend Männer, die augenblicklich wohl nur im Mißverständnis der Parteileidenschaft eine Sonderstellung zum Nachteil jener einnehmen'. Am 29. Juni antwortete Herr v. Mühler wieder ablehnend. Seine Begründung ist beachtenswert. ‚Der Umstand', heißt es darin, ‚daß der Bischof dem Dr. Wollmann die missio canonica entzogen habe, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkenne. Das sei aber nicht der Fall'. Wollmann ‚lehre noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit

Zustimmung der Kirche gelehrt habe. Ihn zu nötigen, daß er etwas anderes lehren solle, oder ihn, weil er sich dessen weigere, in seinem Amte zu beunruhigen, habe der Staat keine Veranlassung'. Die Verfügung, daß die katholischen Schüler des Gymnasiums dem Religionsunterricht eines häretischen Priesters beiwohnen müßten, enthalte weder einen ‚offenen Gewissenszwang noch eine indirekte Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantierten Gewissensfreiheit', da ‚eine gesetzliche Nötigung zum Besuche des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht bestehe'. Die Beschwerde des Bischofs, daß die Anordnung des Provinzial-Schulkollegiums ‚eine Verleugnung des stiftungsmäßigen katholischen Charakters des aus speziell katholischen Fonds gestifteten Braunsberger Gymnasiums, und darum eine Verletzung des positiven Rechtes der Katholiken' sei, suchte v. Mühler durch die Bemerkung zu entkräften, daß diese Stiftung ‚einer Zeit angehöre, in welcher der Konzilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestanden habe'.

Dieses Ministerialschreiben machte sich der schreiendsten Verletzung der ‚Freiheit und Autonomie der Kirche in Glaubenssachen' und ‚einer direkten Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantierten Gewissensfreiheit' schuldig, und stellte die katholischen Eltern vor die Alternative, ‚entweder ihre Kinder in den Unterricht eines exkommunizierten Priesters zu schicken, welchen sie ihrem Glauben und Gewissen nach nicht besuchen durften, oder aber auf geistige höhere Bildung und die durch dieselbe zu gewinnende höhere Stellung im Staatsleben für ihre Kinder zu verzichten'. Der Bischof von Ermland widerlegte das Schreiben ausführlich und sachgemäß in seiner Erwiderung vom 9. Juli. Herr v. Mühler vermochte die vorgebrachten Argumente nicht zu entkräften. Er lehnte deshalb jedes weitere Eingehen ‚in Erörterungen über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung' ab. Seine Verfügung hielt er aber aufrecht.

Der ‚tiefbetrübte' Oberhirt erließ nun einen Hirtenbrief an seine Diözesanen, in welchem er die Ungerechtigkeit und die verderblichen Folgen der Ministerialentscheidung ausführlich nachwies

und die Katholiken aufforderte, ‚über diese Verletzung ihres Rechtes und über die Beeinträchtigung ihrer Religions- und Gewissensfreiheit in allen Instanzen Beschwerde zu führen', da ‚den Katholiken nicht verweigert werden könne, was den Juden und Dissidenten gewährt sei, daß sie an den öffentlichen Schulen keinen mit ihrer religiösen Überzeugung im Widerspruch stehenden Religionsunterricht zu besuchen gehalten seien'.

Auch außerhalb der Diözese Ermland erregte die Entscheidung des Kultusministers großes Aufsehen. Sie war ‚ein Angriff auf das höchste, teuerste Gut der Katholiken, ihren heiligen Glauben, eine Verleugnung der bisherigen preußischen Grundsätze in Behandlung konfessioneller Angelegenheiten, eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preußens, ein verhängnisvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn'[1]. Die Bischöfe Preußens wandten sich am 7. September in einer gemeinschaftlichen Immediateingabe an König Wilhelm I. um ‚Recht und Abhilfe' gegen den wider die katholischen Schüler der Gymnasiums in Braunsberg von der Regierung ausgeübten ‚Gewissenszwang'. Sie begründeten außerdem ihre Forderung noch in einem beigefügten Promemoria. Die Bitten der Bischöfe fanden leider kein Gehör. Das königliche Antwortschreiben vom 18. Oktober gab dem Mißfallen des Monarchen über ‚den feierlichen Protest' der Bittsteller ‚gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche' Ausdruck und erklärte ihnen, die Regierung werde ‚im Wege der Gesetzgebung dahin wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung fänden'. Auch die Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland vom 8. Oktober hatte keinen besseren Erfolg.

Das der Immediateingabe der preußischen Bischöfe vom 7. September angeschlossene Promemoria führte zu einer Korrespondenz zwischen ihnen und dem Kultusminister. Herr v. Mühler

[1] Worte des Bischofs Dr. Krementz in seinem Schreiben an den Kultusminister v. Mühler vom 9. Juli 1871 (Siegfried, Aktenstücke S. 51).

erließ am 25. November ein Reskript an den Erzbischof von Köln. Aus demselben erhellt nur zu klar, wie wenig die preußische Regierung geneigt war, auf eine ‚eingehende Würdigung' der vom preußischen Episkopate vorgebrachten Wünsche sich einzulassen. Die Bischöfe ließen das Ministerialschreiben nicht unbeantwortet. Der Erzbischof von Köln und der Bischof von Ermland richteten ausführliche Abhandlungen an den Kultusminister und widerlegten darin dessen irrige Behauptungen und Sophismen und begründeten ihre Forderungen aufs neue. Die Regierung beharrte auf ihrem Widerspruch.

Da alle Versuche einer friedlichen Verständigung an der Feindseligkeit und Hartnäckigkeit der Regierung gescheitert waren, nahm sich das Zentrum der Sache an. Am 14. Dezember stellten P. Reichensperger und Genossen im Abgeordnetenhause den Antrag, die Ministerialverordnung vom 29. Juni aufzuheben und anzuordnen, daß die katholischen Schüler im Gymnasium in Braunsberg nicht genötigt würden, dem Religionsunterricht eines exkommunizierten Priesters beizuwohnen.

Dieser Antrag kam erst am 1. März 1872 zur Verhandlung. Am Tage vorher, am 29. Februar, hatte der an Mühlers Stelle getretene neue Kultusminister Dr. Falk ein Reskript erlassen, nach welchem auf Antrag der Eltern oder Vormünder Dispensationen vom Besuche des Religionsunterrichts an den ‚öffentlichen höheren Lehranstalten' erteilt werden sollten, wenn ‚ein genügender Ersatz nachgewiesen sei', worüber die Schulbehörde zu entscheiden habe. Es waren also jetzt katholische Kinder nicht mehr gezwungen, den Religionsunterricht abgefallener und exkommunizierter Geistlichen zu besuchen.

Die preußische Regierung hatte den ‚verhängnisvollen ersten Schritt auf abschüssiger Bahn' getan. Sie blieb dabei nicht stehen. Am 11. März 1872 erging an Bischof Krementz die Aufforderung des Kultusministers Falk, die am 4. Juli 1871 gegen Dr. Wollmann und Dr. Michelis[1] verhängte Exkommuni-

[1] Siehe S. 158.

kation wieder aufzuheben. Als Grund hierfür führte das Ministerialschreiben an, daß die Exkommunikation ‚keine rein geistliche Strafe' sei, sondern auch ‚zugleich eine bürgerliche Bedeutung' habe und darum von der kirchlichen Behörde nur mit Zustimmung der Staatsregierung ausgesprochen werden könne, was auch das für Ermland ‚in Betracht kommende Allgemeine preußische Landrecht ausdrücklich vorschreibe'. Um den Bischof nachgiebig zu machen, war diesem Schreiben die Drohung beigefügt, daß die ‚Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, ihm die erteilte Anerkennung als Bischof von Ermland als hinfällig geworden anzusehen' und ‚die staatlichen Beziehungen' mit ihm abzubrechen. In seiner Erwiderung vom 30. März 1872 führte Bischof Krementz den Nachweis, daß ‚die bürgerliche Ehre' der exkommunizierten Geistlichen durch ‚jene Zensurdekrete nicht verletzt worden sei', und daß die vom Kultusminister angeführten Paragraphen des Allgemeinen preußischen Landrechts nach Emanation der Verfassung vom 31. Januar 1850 ‚als hinfällig erachtet werden müßten'. Zur Erhärtung der letzteren Behauptung berief sich der Bischof auf die Entscheidungen des Obertribunals in Berlin, des früheren Kultusministers v. Ladenberg und einiger gelehrten Juristen.

Der Kultusminister konnte diese Ausführungen nicht widerlegen. Er griff darum einen anderen Punkt des bischöflichen Schreibens auf. Die Verhandlungen erhielten dadurch einen allgemeineren und prinzipiellen Charakter.

Der Bischof von Ermland hatte nämlich in gedachtem Schreiben bemerkt, daß, wenn wirklich ein Widerspruch zwischen seinem Zensurdekrete und den Landesgesetzen bestünde, er ‚nicht imstande sein würde, denselben zu lösen'. Er habe sich bei seinem Verfahren ‚strenge an den Vorschriften des in seiner Giltigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannten kanonischen Rechts gehalten'. Wenn ‚die gegenwärtigen Staatsbehörden glaubten, daß ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so würde es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung

des Widerspruches herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischofe ebensowenig zustehe, ein allgemeines Kirchengesetz, als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz außer Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorlägen, zunächst darauf angewiesen sei, nach den kirchlichen Normen zu handeln'.

Der Kultusminister erblickte in dieser Erklärung ein Vergehen gegen die ‚Staatshoheit', da der Bischof ‚die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen sei oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern stelle'; er forderte den Oberhirten auf, ‚eine Erklärung' an das Staatsministerium abzugeben, ‚daß er gewillt sei, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen'. Dieser Aufforderung war die Drohung beigefügt, daß im Weigerungsfalle die Regierung sich veranlaßt sehe, gegen den Bischof einzuschreiten, ‚insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestatte, und wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen zu machen'.

Mit diesen Worten hatte das Kultusministerium den Grundsatz von der Oberhoheit des Staates über die katholische Kirche ausgesprochen und zugleich seine Absicht, die Anerkennung dieser Oberhoheit von den kirchlichen Obern mit Gewalt zu erzwingen, deutlich bekundet. Diese Frage bildete nun den Kernpunkt des Streites zwischen dem Bischofe von Ermland und der preußischen Regierung.

Das Antwortschreiben des Bischofs vom 21. Juni enthält eine Verwahrung gegen die mit dem klaren Wortlaute seiner Erklärung vom 30. März im Widerspruch stehende Auffassung der Regierung und einen neuen Hinweis auf den in demselben Schreiben geführten, im Ministerialschreiben vom 21. Mai ganz ignorierten Beweis, daß ein Widerspruch zwischen seinem Zensurdekrete und der Landesgesetzgebung nicht bestehe, also auch ‚der Anlaß fehle, an Über- oder Unterordnung der kirchlichen und staatlichen Gesetze zu denken'. ‚Um aber eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeizuführen', erklärte sich der Bischof bereit, ‚in einer be-

sonderen Belehrung an seine Diözesanen seine bereits wiederholt ausgesprochene Überzeugung hervorzuheben, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei, und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen würden'.

Am 13. September 1872 wurde das Fest der hundertjährigen Vereinigung Ermlands mit der Krone Preußens in Marienburg gefeiert. Bischof Krementz hatte die Absicht, ‚an der Spitze einer Deputation daselbst zu erscheinen', um dem König ‚eine Ergebenheitsadresse des gesamten ermländischen Klerus zu überreichen'. Hiervon gab er am 22. August dem königlichen Hofmarschallamt Kenntnis mit dem Ersuchen um Auskunft, ob der König die Deputation empfangen wolle und eventuell, wann und wo der Empfang stattfinden solle. Das Hofmarschallamt erwiderte am 3. September, daß der König den ermländer Oberhirten ‚nur dann in Marienburg empfangen könne', wenn derselbe zuvor der in dem königlichen Handschreiben vom 2. September gestellten Aufforderung Folge leiste und ‚rückhaltlos erkläre, daß er gewillt sei, den Staatsgesetzen im vollen Umfange Gehorsam zu leisten'. Auf diese Bedingung konnte der Bischof nicht eingehen, ohne im Prinzip die Kirche der Willkür des Staates zu überliefern. Um aber der königlichen Aufforderung zu genügen, ohne die Rechte der Kirche preiszugeben, erklärte der Bischof in einer Immediatvorstellung an den Kaiser rückhaltlos, ‚daß er die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne; daß er eine andere Souveränität auf diesem Gebiete nicht anerkenne, und daß er demgemäß die ihm durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde'.

Diese Erklärung genügte aber dem Staatsministerium nicht. Der Bischof konnte daher an der Feier in Marienburg nicht teilnehmen. Die Vertreter der neun Freimaurerlogen Westpreußens dagegen erhielten die erbetene Audienz und durften ihrem kaiserlichen Protektor eine Adresse überreichen, auf welche derselbe huldvoll erwiderte. —

Die Beziehungen zwischen der preußischen Regierung und Bischof Krementz gestalteten sich immer unfreundlicher. Das Ministerium verlangte von ihm unbedingte Befolgung der Staatsgesetze, auch wenn diese in das innere Gebiet der Kirche eingriffen; der Bischof dagegen konnte hierauf nicht eingehen, ohne die durch völkerrechtliche Verträge und die preußische Verfassung garantierte Selbständigkeit der Kirche preiszugeben. Seine weitere Korrespondenz mit dem Reichskanzler und dem Kultusminister mußte darum erfolglos bleiben. Unfähig, den kirchlichen Oberen durch Gründe zu widerlegen, suchte Dr. Falk denselben durch Entziehung seiner Einkünfte nachgiebiger zu machen. Er verhängte am 25. September ‚bis auf weiteres' die Temporaliensperre gegen Bischof Krementz.

Gegen diesen gänzlich unbegründeten und dazu noch mit den feierlichsten Verträgen in grellem Widerspruch stehenden Gewaltakt legte der Bischof am 6. Oktober Protest ein und brachte zuletzt die Sache vor die Gerichte[1]. Leider fand auch hier die Stimme der Gerechtigkeit kein Gehör. Die angerufenen Gerichte gingen auf den eigentlichen Klagepunkt gar nicht ein, sondern erklärten sich für inkompetent, in dieser Sache eine richterliche Entscheidung zu treffen, und die Einleitung einer Klage des Bischofs gegen den königlichen Fiskus wegen der Temporaliensperre für unzulässig. Eine merkwürdige Rechtsanschauung bekundete die Entscheidung des königlichen Obertribunals vom 14. Juli 1873. Der Bischof hatte sich zur Begründung seiner Klage auch auf die Bestimmungen der von König Friedrich Wilhelm III. als ‚bindendes Statut' anerkannten Bulle De salute animarum bezüglich der Ausstattung der Bistümer, Domkapitel, Seminare u. s. w. berufen. Das Obertribunal aber erklärte, daß ‚aus dieser Bulle in Verbindung mit der allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zustehe, so lange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigentum zugewiesen habe'. Kraft dieser Bulle war der

[1] Die betreffenden Akten und Rechtsgutachten sind mitgeteilt im Archiv für Kirchenrecht Bd. 31.

Staat verpflichtet, die Bistümer u. s. w. spätestens im Jahre 1833 durch Anweisung von bestimmten Grundrenten oder von Grundbesitz (Staatswaldungen) mit Privateigentum auszustatten. Dieser anerkannten Verpflichtung hatte sich aber der Staat trotz aller Aufforderungen immer entzogen, und das Obertribunal wies den Bischof von Ermland mit seiner Klage ab, weil der Staat eine feierlich und fest übernommene Verpflichtung seit 40 Jahren unerfüllt gelassen. ‚Nachdem dem Bischof von Ermland', lautet eine juristische Kritik der Entscheidung des Obertribunals, ‚widerrechtlich und ohne Grund sein Einkommen von der preußischen Staatsverwaltung entzogen ist, ist er behindert, die Staatsverwaltung auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten, weil dieselbe Staatsverwaltung auch schon eine andere Verpflichtung gegen die katholischen Bistümer unerfüllt gelassen hat'.

Überaus lehrreich ist auch der betreffs der Sprache des Religionsunterrichtes in der Provinz Posen[1] ausgebrochene Konflikt. König Friedrich Wilhelm III. hatte den polnischen Einwohnern dieser Provinz ihre ‚Nationalität, Religion und Sprache' feierlich garantiert, und eine spätere Ministerialinstruktion verfügte ausdrücklich, daß an den höheren Lehranstalten womöglich solche Lehrer angestellt werden sollten, die ‚beider Sprachen' kundig seien. Insbesondere sollte ‚der Religionsunterricht jedem Schüler in seiner Muttersprache' erteilt werden. Diese Verordnung wurde auch bis zum Vorabend des Kulturkampfes im ganzen beobachtet. Nun trat aber eine Wendung ein. Eine im November 1872 in Posen veranstaltete Konferenz, die bezweckte, ‚diejenigen Grundsätze aufzustellen, welche dem Staatsinteresse die Sicherheit bieten, daß in allen Schulen der Provinz der Förderung des Deutschtums Rechnung getragen werde', machte den Vorschlag, ‚die deutsche Sprache für die alleinige Unterrichtssprache in der gemischten, wie in der polnischen Schule von der Unterklasse an in allen Unterrichtsgegenständen zu erklären', die polnische Sprache aber

[1] Archiv Bd. 30, S. 308 ff.

nur als einen fakultativen Unterrichtsgegenstand unter gewissen Bedingungen in den Schulplan aufzunehmen. Die Regierung war damit einverstanden, und am 16. November wies das königliche Provinzialschulkollegium in Posen auf Grund höherer Anordnung die katholischen Religionslehrer an, mit Ostern 1873 den Religionsunterricht nur in der Sprache zu erteilen, welche bei den übrigen Lehrgegenständen zur Anwendung komme, d. h. fast ausnahmslos deutsch.

Diese Verordnung, welche ohne jede Beteiligung, ja ohne Wissen des Erzbischofs Ledochowski erlassen worden war, rief unter den polnischen Katholiken große Entrüstung hervor. Sie war eine ‚pädagogische Monstrosität' [1], indem schon die Schüler aus der sechsten Klasse des Gymnasiums, also Knaben von 8—9 Jahren, den wichtigsten Unterricht in einer Sprache erhalten sollten, ‚deren Verständnis bei den jüngsten Schülern fast gar nicht, bei den älteren dagegen, wie dies in der Natur der Sache liegt, nur unvollkommen vorhanden war'. Die katholischen Familienväter wandten sich deshalb in zahlreichen Gesuchen an den Erzbischof mit der Bitte, nicht zu gestatten, daß der Religionsunterricht in einer den ‚Kindern teils unverständlichen, teils weniger zugänglichen Sprache erteilt werde'. Der kirchliche Oberhirt bat nun in einer Immediateingabe an den König vom 31. Dezember 1872 um Zurücknahme obiger Verfügung. Ein Bescheid hierauf wurde ihm nicht zuteil. Der Kultusminister teilte ihm nur mit, daß er ‚zum Erlaß dieser Verordnung' durch allerhöchste Kabinettsordre ermächtigt worden sei.

Ebenso erfolglos war auch die Interpellation des Abgeordneten v. Wierzbinski im Landtage [2]. Kultusminister Falk erwiderte, die Ministerialinstruktion vom 24. Mai 1842 habe keine ‚gesetzliche Geltung', und suchte das Verfahren der Regierung durch die Behauptung zu rechtfertigen, die höheren Lehranstalten seien ‚grundsätzlich deutsche Lehranstalten', und darum ‚dürften insbesondere auch auf dem hehren Gebiete der Religion die Schüler polnischer Nationalität nicht ausgeschlossen sein von dem

[1] Stenographischer Bericht S. 927. [2] Am 7. Februar 1873.

Geist und der Kraft der deutschen Sprache'. Die kräftigen Worte Mallinckrodts, der mit Berufung auf die ‚deutsch-nationale Begeisterung' auch für die polnische Nation ‚volle Gerechtigkeit' verlangte, und der Nachweis des Herrn v. Gerlach, ‚daß das Polentum und die römisch-katholische Kirche in den polnischen Landesteilen nicht mit Liebe gepflegt würden', fanden keine Beachtung bei der Majorität.

Die zwischen dem Erzbischof und dem Provinzial-Schulkollegium angeknüpften Verhandlungen führten auch nicht zu dem erwünschten Ziele. Der Erzbischof erließ nun am 23. Februar 1873 ein Rundschreiben[1] an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten, in welchem er dieselben anwies, ‚den Religionsunterricht in den unteren Klassen in der Muttersprache der Schüler zu erteilen', zugleich aber gestattete, von der Sekunda an sich dabei der deutschen Sprache zu bedienen, ‚so lange die beklagenswerte, die Gewissensfreiheit beeinträchtigende Richtung der gegenwärtigen Zeit sich nicht ändere'. Diese Anordnung, welche der apostolische Stuhl mittels Breve vom 24. Mai guthieß, beantwortete die Regierung durch Zirkularverfügung an die Direktoren der höheren Lehranstalten vom 18. März. Es wurde ihnen darin aufgetragen, ‚die Religionslehrer zu einer protokollarischen Erklärung zu veranlassen, ob sie der erzbischöflichen Anordnung oder der staatlichen Behörde Folge leisten wollten', und im ersteren Falle denselben ihre Absetzung mit dem 1. April zu eröffnen. Sämtliche Lehrer erklärten, daß sie ‚durch ihr Priestergelübde dem Erzbischof zum Gehorsam verpflichtet seien und daher seiner Anordnung inbezug auf die religiöse Unterrichtssprache unbedingt Folge leisten würden'. Sie verloren ihre Stellen. Die Regierung beauftragte nun weltliche Lehrer mit der Erteilung des Religionsunterrichtes. Der Erzbischof verweigerte diesen aber die nötige Bevollmächtigung und bedrohte sie im Falle des Ungehorsams mit den kirchlichen Zensuren. Infolge davon fiel an vielen Anstalten der Unterricht in der Religion aus. Die Beschwerden der Katholiken hierüber und ihre Bitten an das Provinzialschulkollegium, ‚es möge geneigtest

[1] Archiv Bd. 30, S. 312 ff.

anordnen, daß ihre Kinder nicht des Religionsunterrichts beraubt, vielmehr, wie früher, dieser Unterricht erteilt werden möge durch Geistliche, welche dazu durch den Hochwürdigsten Oberhirten bestimmt und ermächtigt seien', wurden nicht weiter berücksichtigt.

Der Erzbischof traf nun Fürsorge, daß den Zöglingen der höheren Lehranstalten und auch den Kindern an jenen Orten, ‚welche von den Pfarrkirchen entfernt waren, und in denen die Schulaufsicht den betreffenden Geistlichen entzogen worden war', Privatunterricht in der Religion außerhalb der Schule erteilt wurde. Die Regierung aber suchte dieses zu verhindern; am 17. September erschien ein Erlaß des Oberpräsidenten Günther von Posen, durch welchen den Schülern der höheren Lehranstalten der Besuch solcher ‚Privatreligionsschulen' verboten wurde, unter Androhung ‚der Entlassung im Falle des Ungehorsams'. Gegen diesen ‚Gewissenszwang' protestirte der Erzbischof am 24. September[1] und wies zugleich die Beschuldigung, daß die von ihm ‚getroffenen Veranstaltungen nicht aus einem wirklichen Bedürfnisse hervorgegangen seien, sondern lediglich die Vereitelung der staatlichen Anordnungen bezweckt hätten', als vollkommen unbegründet zurück. Die Regierung aber verfügte die polizeiliche Schließung der ‚Privatreligionsschulen' und bedrohte die Religionslehrer an denselben mit 50 Talern Strafe. Eine wegen dieses ‚in den Annalen der deutschen Geschichte bisher unerhörten Aktes von Religionsverfolgung' von dem Abgeordneten von Lubienski am 16. Dezember 1873 eingebrachte Interpellation wurde trotz der trefflichen Begründung derselben durch den Interpellanten und durch den Abgeordneten v. Jazdzewski von der liberalen Majorität zurückgewiesen. Mit dem genannten Konflikte steht auch die sogleich zu erzählende Episode im Zusammenhang.

Gegen Ende des Monats Februar 1872 wurden die Gemüter in eine nicht geringe Aufregung versetzt wegen eines angeblichen Attentats auf das Leben des Reichskanzlers. Am 17. dieses Monats war ein gewisser Emil Westerwelle[2] von Posen

[1] Siegfried, Aktenstücke S. 203 ff., 205 ff. [2] Über ihn siehe Germania 1872, Nr. 13 ff. Majunke, Kulturkampf S. 226 ff.

nach Berlin abgereist und hatte dort bei dem Glöckner von St. Hedwig Wohnung genommen. Vier Tage nach seiner Ankunft, am 21. Februar, wurde er verhaftet und vor die Polizeibehörde gebracht. Der Grund seiner Verhaftung war eine von ihm kurz vor seiner Abreise nach Berlin gemachte Äußerung, ‚es würde manches anders werden, auch in Berlin'. Die angestellte Durchsuchung seines Zimmers ergab außer einem alten Terzerol nichts Gravierendes gegen Westerwelle, und das mit ihm angestellte Verhör lieferte auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für den Verdacht eines geplanten verbrecherischen Attentates; die beschlagnahmte Waffe war im Innern so verrostet, daß an einen Gebrauch nicht zu denken war.

Die offiziöse Presse beeilte sich, diesen Vorfall zu einem hochpolitischen Ereignisse aufzubauschen und namentlich die katholische Kirche in diese Sache zu verwickeln. Schon am Tage vor der Verhaftung Westerwelles schrieb die ‚Korrespondenz Stern': ‚Die Polizei soll Individuen auf der Spur sein, welche das Leben des Reichskanzlers bedrohen. Wenn gebildete Männer [1] Anklagen schleudern, denen zufolge Fürst Bismarck den Bestand des Christentums antaste, da ist es nicht zu verwundern, daß sich ungebildete Fanatiker finden, welche in Gottes Namen darauf ausgehen, den bösen Feind aus dem Wege zu räumen.' Das kgl. Polizeipräsidium erließ am 21. Februar die öffentliche Erklärung, daß ein ‚junger Pole und fanatischer Katholik' wegen ‚dringenden Verdachtes eines beabsichtigten Attentats gegen den Reichskanzler' in Haft genommen, und ihm dabei ein Terzerol abgenommen worden sei'. Über ‚den Charakter dieses neuesten politischen Attentates' unterdrückte die Polizeibehörde vorläufig ‚weitere Bemerkungen', versprach aber ‚noch darauf zurückzukommen'. Die Nachricht von dem geplanten Attentat verbreitete sich mit Blitzesschnelle. Alle größeren Zeitungen des In- und Auslandes erhielten von Berlin aus Depeschen, daß ein ‚fanatischer Katholik' das Leben des Reichskanzlers bedroht habe.

Trotz aller Bemühungen wollte es aber dem wachsamen Auge

[1] Diese Worte sind gegen das Zentrum gerichtet.

der Polizei nicht gelingen, Beweise für die Schuld Westerwelles aufzuspüren. Nach dreiwöchentlicher Haft wurde er wieder in Freiheit gesetzt. Die ganze Sache verlief schließlich im Sande. Es war — viel Lärm um nichts. Nur die Witzblätter zogen daraus Gewinn, indem das ‚neueste politische Attentat' ihnen reichlichen Stoff für ihre Spalten lieferte.

Ob die Regierung das Gerücht von dem angeblichen Attentat benützen wollte, um eine Haussuchung bei dem ihr sehr mißliebigen Posener Domherrn v. Kozmian[1] zu veranlassen, oder ob sie auch noch einen andern Zweck im Auge hatte[2], kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Nur das steht fest, daß wirklich eine Haussuchung bei Kozmian stattfand, die aber weder Beweise für einen Mordplan Westerwelles, noch für eine Verschwörung des polnischen Adels und Klerus gegen Preußen lieferte.

Die Sache hatte übrigens noch ein Nachspiel. Unter den mit Beschlag belegten Papieren Kozmians befand sich auch ein Brief Windthorsts an den Kammerherrn v. Haza[3], Rittergutsbesitzer in Posen. Derselbe ist vom 4. Mai 1871 datiert und enthält eine Antwort auf die Frage, ob die Katholiken in Sachen der weltlichen Herrschaft des Papstes Petitionen an den Reichstag richten sollten. Windthorst hielt dies unter den jetzigen Verhältnissen für inopportun, da eben erst bei der Adreßdebatte die Majorität des Reichstags die Intervention entschieden abgelehnt hatte. ‚Vom Reichstage sei für den hl. Vater absolut nichts zu erwarten. Nur eine recht feindselige Stimmung würde bei erneuerter Beratung sich Luft machen.' Er riet aber, daß das katholische Volk nicht aufhören solle, ‚ohne Unterlaß in periodischer Reihenfolge Petitionen an die Regierungen, am besten direkt an die Fürsten gelangen zu lassen', um ‚die deutschen Regierungen zu zwingen', einer ‚diplomatischen Intervention der katholischen Mächte Europas wenigstens nicht entgegen zu wirken'.

Eine Abschrift dieses Briefes händigte Lothar Bucher, vortra-

---

[1] Er wurde von der liberal-regierungsfreundlichen Presse sehr verleumdet.
[2] Einen Druck auf das Herrenhaus zugunsten des Schulaufsichtsgesetzes auszuüben?
[3] Ein Schwager des Freiherrn v. Schorlemer-Alst.

gender Rat im Ministerium des Auswärtigen, dem Bismarckschen Leibjournalisten Moritz Busch ein mit der Bemerkung, der Reichskanzler wünsche den Brief ‚aus Abgeordnetenkreisen' in die Presse gelangen zu lassen [1]. Durch Buschs Vermittlung erschien dieser Brief am 14. März, wenige Tage nach der Haussuchung bei Kozmian, vollständig abgedruckt in der Kölnischen Zeitung. Vorher schon, am 6. März, hatte sich Bismarck bei den Debatten über das Schulaufsichtsgesetz im Herrenhause auf denselben berufen, um die gegen dieses Gesetz eingelaufenen Petitionen der Katholiken abzuschwächen.

Das Zentrum interpellierte am 19. März im Abgeordnetenhause die Regierung wegen dieser ‚absichtlichen Indiskretion' und wegen des ‚Amtsmißbrauchs' mit einem Privatschreiben, das nicht einmal an den Domherrn v. Kozmian gerichtet war, wie Bismarck vorgegeben hatte. Die Interpellation kam am 23. März zur Verhandlung. Freiherr v. Schorlemer-Alst begründete dieselbe eingehend. Der Minister des Innern v. Eulenburg erwiderte, der Ministerpräsident habe auf diesen Brief, ‚dessen Inhalt die Stellung der politisch-religiösen Partei, zu welcher der Briefsteller gehöre, charakteristisch kennzeichne, einen besonderen Wert gelegt und Abschriften davon an die Vertreter Deutschlands im Ausland und an die Vertreter Preußens in Deutschland gelangen lassen'. ‚Von der Veröffentlichung dieses Briefes in den Zeitungen oder von der Zirkulation einer Abschrift desselben unter den Abgeordneten sei der Regierung nichts bekannt; sie wisse wenigstens nicht, in welcher Weise das eine oder das andere zustande gekommen sei. Eine Veranlassung für die Regierung, dem Urheber der in Rede stehenden Veröffentlichung nachzuspüren und denselben zur Verantwortung zu ziehen, liege nicht vor. Es müsse, wenn in dieser Beziehung Schritte geschehen sollen, demjenigen überlassen werden, sie zu tun, welcher an der Nichtveröffentlichung ein Interesse habe.'

Auf diese insolente Äußerung gab Windthorst die richtige Antwort. ‚Das Vorgehen der königlichen Staatsregierung in Beziehung auf diesen Brief', sagte er unter anderem, ‚charakterisiere sehr klar und bestimmt die Stellung, welche der Herr Minister-

[1] Busch, Tagebuchblätter, II, 337.

präsident einnehmen zu müssen glaube gegenüber dieser großen Frage, welche die Welt bewege, und insofern könne er es nur für ein Glück erachten, daß er die unschuldige Ursache gewesen sei, diese Politik klar und offen vor der ganzen Welt darzulegen.' Die Auslieferung seines Briefes an die ‚politische Behörde' sei aber durchaus unstatthaft. Wenn derselbe ‚etwas enthalte, was kriminell strafbar sei', so hätte man ihn ‚ohne weiteres vor Gericht stellen müssen'. Hinsichtlich der Intervention zugunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes erklärte Windthorst ausdrücklich: ‚Ich habe entfernt nicht mich der Ansicht hingeben wollen und können, daß dazu ein kriegerisches Einschreiten nötig wäre. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß auf diplomatischem Wege die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes erreicht werden könnte, wenn der Herr Bundeskanzler in dieser Millionen Katholiken betreffenden Angelegenheit dieselbe Energie entwickeln wollte, die er für die rumänischen Aktien entwickelt hat.' Enthalte er aber ‚lediglich Privates' und nichts Kriminelles, dann sei es ‚absolut unzulässig, den Brief überhaupt zu saisieren, da er mit dem Attentate, das stattgefunden haben soll, gar nichts zu schaffen hatte'. Wäre aber auch ‚die Mitteilung dieses Briefes an die politische Behörde zulässig gewesen', dann war diese ‚wiederum nicht berechtigt, daraus öffentliche Meinung zu machen'. Einen solchen Brief ‚in die Öffentlichkeit zu bringen, sei etwas Unerhörtes, und er glaube, in keinem Kulturstaat Europas könne ein Analogon für dieses Verfahren gefunden werden'. Auf die letzten Worte des Ministers antwortete der Redner, ‚es liege ein Interesse für ihn, den Brief nicht zu veröffentlichen, absolut nicht vor'. Er habe es ‚dankbar anzuerkennen, daß ein gutes Geschick die Veröffentlichung des Briefes herbeigeführt habe. Denn es habe diese Veröffentlichung ein für allemal dem leisen Versuche der Verdächtigung ein Ende gemacht'. Schließlich überließ er ‚es getrost den zivilisierten Nationen und den Kabinetten derselben, das Verfahren, das hier beobachtet und durch die Interpellationsbeantwortung sanktioniert wurde, zu beurteilen'. Damit war die Interpellation erledigt. Kein einziges Mitglied des Hauses trat für das Verfahren der Regierung ein.

Dritter Abschnitt.

Beginn des Kulturkampfs in Preußen.

Elftes Kapitel.

Beginn des Kampfes. Fürst Bismarck der erste Führer im Streite. Seine Ziele. Psychologische Momente, die den Kanzler zum Kampfe bewogen. Sein Haß gegen das Zentrum und seine Führer Windthorst und v. Savigny. Unbegründetheit dieses Hasses. ‚Polonismus', Unfehlbarkeit und Kulturkampf. Die ‚katholische Verschwörung' gegen das Deutsche Reich. Der Haß Bismarcks gegen den Papst. Kirchenpolitische Ziele Kaiser Wilhelms I. Stellungnahme der Kaiserin Augusta, der Kronprinzessin und des Kronprinzen. Die Gehilfen Bismarcks Hinschius und Friedberg. Friedbergs Hetzarbeit gegen die Kirche. Rücktritt v. Mühlers. Der neue Kultusminister Falk. Dessen Anteil am Kulturkampfe. Treitschkes Programm.

Alle die unerfreulichen Vorgänge auf kirchenpolitischem Gebiete, die in dem vorigen Abschnitte geschildert worden sind, waren charakteristisch genug, so daß jeder Einsichtige von diesem Vorspiele auf Gang und Handlung des nun beginnenden Trauerspieles einen Schluß ziehen konnte. Es sollte jetzt die große Tragödie beginnen, welcher der Professor R. Virchow den recht ungeeigneten Namen ‚Kulturkampf' gegeben hat (17. Januar 1873). In diesem Kampfe des sich allmächtig dünkenden Staates gegen die katholische Kirche war, entsprechend seiner Gepflogenheit, in seiner Person die Staatsgewalt verkörpert zu sehen, Fürst Bismarck der Führer. ‚Ihm waren', so führt sein Biograph aus, ‚alle Dinge stets nur Mittel zum Zweck der Gewalt'; wenn er ‚in diesem Kampfe die Führung übernahm, so identifizierte er natürlicherweise sein eigenes Machtbedürfnis mit dem Machtbedürfnis des Staates' [1]. Dieses eminent persönliche Moment in der Stellung

[1] Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt, II, S. 51.

Bismarcks zum Kirchenstreite darf für alle Zukunft nicht außer acht gelassen werden. Das Ziel, das der eiserne Kanzler verfolgte, war, wenn nicht die Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland, so doch ihre Erniedrigung zu einer vom apostolischen Stuhle tatsächlich losgelösten, mit protestantischen Elementen durchsetzten und den Zwecken des Staates gänzlich untergeordneten Nationalkirche.

Schon im badischen Kirchenkonflikte hatte Bismarck als preußischer Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M. geglaubt, gegen den ‚heuchlerischen, götzendienerischen Papismus' kämpfen zu müssen, und hatte den etwaigen ‚Sieg des Erzbischofs von Freiburg als Niederlage des Protestantismus, der landesherrlichen Gewalt und schließlich Preußens als der Schutzmacht des deutschen Protestantismus' aufgefaßt [1].

Die Unkenntnis der Kirche und die preußisch-protestantischen Vorurteile gegen katholisches Wesen, die damals seine Anschauungs- und Handlungsweise bestimmt hatten, blieben ihm zeitlebens eigentümlich [2]. In den nächsten Jahrzehnten indes nahmen ihn Probleme ganz anderer Art vollständig in Anspruch, der Verfassungskonflikt im Innern und die Erstrebung der Hegemonie Preußens in Deutschland. Nachdem aber seine Gewaltpolitik beispiellose Erfolge erzielt hatte, lenkte sich seine Aufmerksamkeit auf kirchenpolitisches Gebiet zurück. Das Erstarken der katholischen Kirche in Preußen unter der echt paritätischen Regierung König Friedrich Wilhelms IV. und unter dem Schutze der preußischen Verfassung hatte ihm keineswegs verborgen bleiben können. Seit Jahren hörten ja die Liberalen nicht auf, zum Kampfe gegen die ‚römische Gefahr' zu rufen, nicht vergebens hatten die ‚Protestantischen Monatsblätter für innere Zeitgeschichte' in den ‚historischen Briefen an einen Sorglosen' [3] den ‚Neubeginn einer Evangelisierung Deutschlands' gefordert und unablässig gegen die Katholiken gehetzt. Daß Bismarcks Intimität mit den Liberalen wenigstens den kirchen-

[1] Näheres s. Brück-Kißling, III [2], S. 130 ff.

[2] Vgl. ‚Bismarcks Memoiren über den Katholizismus' in Hist.-pol. Blätter, Bd. 123 (1899), S. 120 ff. [3] Verfasser der Briefe war der Bonner Professor J. W. Löbell (s. Allg. D. Biographie 19, S. 38).

feindlichen Gelüsten derselben Befriedigung verschaffen würde, war um so wahrscheinlicher, als der Kanzler anderen fundamentalen Forderungen des Liberalismus entgegenzukommen wenig Lust verspürte.

Es lagen übrigens diesem Staatsmann mit seinen absolutistischen Neigungen die Aspirationen, der katholischen Kirche gegenüber zu der altpreußischen polizeilichen Politik zurückzukehren, wie sie im Allgemeinen Landrecht kodifiziert war, ohnehin nahe[1]. Das Vertrauen Friedrich Wilhelms IV. habe, so führte er am 16. April 1875 im Abgeordnetenhause aus, ‚die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatte, in manchen Beziehungen gelockert, es hat gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staates notwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche muß überschüttet werden, sie muß ausgefüllt werden . . .'. Er beabsichtigte also eine ‚Gegenreformation'[2], oder, wie er dem württembergischen Minister v. Mittnacht sagte, ‚die Wiederherstellung des landrechtlichen Zustandes'[3], die Wiederaufrichtung des alten Polizeistaates auf kirchlichem Gebiete. Mit dieser seiner Absicht trat zugleich ein Mangel in Bismarcks Begabung zutage: er besaß, wie der badische Minister Jolly, sonst ein glühender Bewunderer seines Kollegen, gut beobachtet hat, ‚eine Eigenschaft, die Vertrauen zu ihm nicht aufkommen ließ. Es fehlte ihm der Sinn und das Verständnis für die moralischen Kräfte, die in dem Volke für Recht und Freiheit sich geltend machen. Er mißachtete die ihm nicht verständliche Macht'[4].

Nach diesen Darlegungen über die kirchenpolitischen Ziele Bismarcks verlohnt es sich, einzelnen psychologischen Momenten nachzugehen, die bei seinen Plänen zur Bekämpfung der katholischen Kirche von Einfluß gewesen sind. Als den Hauptgrund, der ihn in den Kulturkampf hineingezogen habe, pflegte der Kanzler in den ersten Jahren des Konfliktes die ‚Mobilmachung des Zentrums gegen den Staat' zu bezeichnen. Die von ihm so oft behauptete

[1] S. Brück, I[2], S. 139 f. [2] Gedanken u. Erinnerungen, II, S. 135.
[3] v. Mittnacht, Erinnerungen, I[4], S. 59.
[4] Baumgarten-Jolly, a. a. O. S. 71.

‚Reichsfeindlichkeit' des Zentrums hat sich ebenso als agitatorische Phrase erwiesen als sein Schlagwort von der ‚ungeheuerlichen Erscheinung einer konfessionellen Fraktion'[1]. Will man Bismarcks leidenschaftlichen Haß gegen das Zentrum in seinen wahren Ursachen erkennen, so muß man vor allem an seine große lebenslängliche Abneigung gegen den konstitutionellen Gedanken überhaupt und seine Mißachtung der parlamentarischen Einrichtungen denken. Er, der sich nach dem Kriege, gestützt auf die nationalliberale Mehrheit, aller Schwierigkeiten mit den Parlamenten entledigt glaubte, sah sich einer achtunggebietenden neuen Parteibildung gegenüber, die manchen Teilen seines Programmes eine ernstliche Opposition entgegenstellen würde. Daneben bestand in seinen Augen die Gefahr, daß das Zentrum ‚der Mittelpunkt aller nicht liberalen Elemente, der katholischen, partikularistischen, vielleicht auch der konservativen wurde und eine mobile parlamentarische Macht daraus machte, die der Politik des Kanzlers Grenzen setzte'[2]. Bei der temperamentvollen Art Bismarcks ist hier auch der persönliche Haß in Rechnung zu setzen, den er gegen einzelne Zentrumsführer empfand, zumal gegen Windthorst und v. Savigny.

Wie Bismarck überhaupt für seine Gegner empfand, ist durch seine Intimen reichlich illustriert. ‚Gegner', so berichtet Minister v. Mittnacht, ‚wirkliche oder vermeintliche, beurteilte er unnachsichtig, oft schroff, im Einzelfalle unter Vermutung unlauterer Beweggründe. Es gab Persönlichkeiten, von deren Übelwollen gegen sich und seine Politik er so überzeugt war, daß er ihre Beteiligung bei allem voraussetzte, was ihm an Hindernissen und Ungelegenheiten begegnete'[3]. Gleich Mittnacht äußert aus langjähriger persönlicher Kenntnis Christoph von Tiedemann, daß Bismarck ‚in seinen Feinden nur Schurken und Dummköpfe' ge-

[1] Näheres hierüber s. Brück-Kißling, III[2]. S. 290 ff. Auch die Schrift des altkatholischen Professors L. K. Goetz in Bonn ‚Das Zentrum eine konfessionelle Partei, Bonn 1906' hat die Berechtigung dieses Schlagwortes nicht zu beweisen vermocht. S. Histor.-polit. Blätter Bd. 138, S. 864 ff.; 139, S. 809 ff. [2] Spahn, Das deutsche Zentrum, S. 53.

[3] Erinnerungen an Bismarck, I[4], S. 8.

sehen habe. ‚Ich habe nie gefunden, daß er einem Gegner volle Gerechtigkeit hat widerfahren lassen‘ [1]. Demselben Vertrauten nun gestand der Kanzler, daß ihm ‚für den Haß Windthorst unentbehrlich‘ sei [2]. Demgemäß wurde er nicht müde, den Zentrumsführer zu verdächtigen, ihn der Gesinnungslosigkeit und Heuchelei zu zeihen. Er hielt ihn zwar, wie er einmal zu August Reichensperger [3] sagte, für einen ‚besonders feinen Kopf‘; ‚aber durch und durch Welfe, halte er jetzt nur die katholische Maske vor‘; ebenso äußerte er zu Moritz Busch, Windthorst habe ‚gar keine Religion, glaube an gar nichts‘ [4], und schließlich in seinen Gedanken und Erinnerungen [5]: ‚Windthorst, politisch latitudinarian, religiös ungläubig, ist durch Zufall und bürokratisches Ungeschick auf die feindliche Seite geschoben worden.‘

Eine Widerlegung dieser Anschuldigungen könnte schon aus Rücksicht auf deren Ursprung als überflüssig angesehen werden; indes sei in Kürze zur Steuer der Wahrheit darauf hingewiesen, daß August Reichensperger, der Windthorst schon 1855 kannte, gelegentlich feststellte, der letztere sei stets ein gläubiger Katholik gewesen; bereits 1850 galt Windthorst als Führer der Katholiken in der hannöverischen Kammer. Der Verteidigung der Kirche zuliebe hat der Zentrumsführer ganz außerordentliche persönliche Opfer gebracht und niemals den eigenen Nutzen gesucht. Im übrigen verdient ein Urteil Julius Bachems, dem wir einen vorzüglichen biographischen Artikel [6] über den Zentrumsführer verdanken, alle Beachtung: ‚So wenig ein Zweifel an der katholischen

[1] Christoph v. Tiedemann, Persönl. Erinnerungen, S. 40.

[2] A. a. O. S. 5. [3] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 64; vgl. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier, II, S. 184.

[4] Moritz Busch, Tagebuchblätter, III, S. 145. [5] A. a. O. II, 310.

[6] Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. V [2] (Freiburg 1904), Sp. 1338 ff. Wenn Windthorst, wie Friedr. v. Schulte in Deutsche Revue Jahrg. 32 (1907), Bd. II, S. 287 ff. berichtet, zur Zeit des Vatikanums Schwierigkeiten bezüglich des Glaubens an die Infallibilität hatte, so ist das bei der damaligen selbst in theologischen Kreisen herrschenden Verwirrung der Geister nicht eben zu verwundern. Später hat er seinen Glauben an diese Lehre öffentlich bekannt. Einen wichtigen Brief Windthorsts in der Sache veröffentlichte die Köln. Volkszeitung 1907, Nr. 573.

Überzeugungstreue Windthorsts zu irgend einer Zeit seines politischen Wirkens berechtigt erscheint, so würde man andererseits seiner Individualität nicht gerecht werden ohne die Feststellung, daß die Betätigung seiner Religiosität schlicht und einfach war wie sein ganzes Wesen und daß ihm nichts ferner lag als Fanatismus und Überschwenglichkeit.' [1]

An dieser Stelle Windthorsts Charakterbild einigermaßen zu vervollständigen, soll der Nachruf dienen, den August Reichensperger dem großen Parteiführer gewidmet hat: ‚Windthorst muß als ein parlamentarisches Wunder bezeichnet werden. Er war weder ein Orator noch ein Gelehrter, sondern ein eminenter Debatter, wie es die Engländer nennen, schlagfertig, kaltblütig, umsichtig und überaus klug. Er allein war einem Bismarck gewachsen: er beherrschte stets die Situation, er hatte das feinste Gefühlsorgan für alle politischen Dinge und verstand mit wunderbarer Kunst zu manövrieren. Bewunderungswürdig war, wie er sich in jeden, auch den ihm am fernsten liegenden Gegenstand hineinzuarbeiten verstand: er konnte, wenn man ihm mit wenigen Worten eine Sache dargelegt hatte, sofort eine ausgezeichnete Rede darüber halten. Unvergleichlich war seine kaltblütige Ruhe; in dem größten Tumulte ging er ganz ruhig zur Tribüne . . . und beschwor den Sturm. Er war ein parlamentarischer Advokat im höchsten Sinne des Wortes, aber kein eigentlicher Staatsmann, obgleich er sich dafür hielt und als solcher erscheinen wollte . . .' [2]

Ebenso wenig wie bei Windthorst wollte Bismarck bei Karl von Savigny anerkennen, daß sachliche Gründe, die Sorge um die Erhaltung der kirchlichen Freiheit in Preußen, ihn in die Fraktion des Zentrums geführt hätten. Von diesem seinem ehemaligen Vertrauten behauptete Bismarck wiederholt, die Enttäuschung darüber, daß er nicht Kanzler des norddeutschen Bundes geworden sei, habe ihn zum Oppositionsmann und Gründer des Zentrums gemacht. Das war der Sinn, wenn die offiziöse Presse eine Zeitlang das Zentrum bezeichnete als ‚Ablagerungsstätte

[1] Vgl. besonders Hüsgen, Ludwig Windthorst, S. 356 ff.
[2] Pastor, A. Reichensperger II, S. 397 f.

kleiner Ärgernisse, verkannter Größen und ephemerer Leidenschaften'. Als Bismarck selbst ähnliche Anklagen in Herrenhause (10. Mai 1873)[1] aussprach, sah sich Savigny genötigt zu erklären, daß er den Vorwurf ‚einer prinzipiell regierungsfeindlichen Richtung' zurückweise. ‚Wenn jedoch die Regierung gegen das Erwarten der Männer, welche zuerst das Programm der Zentrumspartei aufzustellen sich veranlaßt sahen, ihrerseits auf kirchenpolitischem Gebiete tatsächlich eine ganz neue, der bisherigen verfassungsmäßigen Ordnung in Preußen entgegengesetzte Richtung zu verfolgen für rätlich erachtet hat, so erklärt dies wohl zur Genüge, weshalb die Zentrumsfraktion auf diesem Gebiete der Regierung entschiedene Opposition zu machen jetzt genötigt ist.'[2]

Nach dem, was über die Gesinnungen Bismarcks gegen das Zentrum und einzelne seiner Führer zu berichten war, erscheint die Auffassung verständlich, der gemäß ‚der Wunsch, das Zentrum politisch zu vernichten, Bismarck wohl am meisten in den Kampf hineingezogen' habe[3]. Ebenso meint Klein-Hattingen, der Biograph Bismarcks, dieser habe nicht ‚aus prinzipieller Überzeugung auf der Seite des Liberalismus gegen das Zentrum gestanden, sondern aus Verdruß, aus Zorn über eine unbotmäßige Partei'[4].

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen steht eine Behauptung, die Bismarck, in seiner merkwürdig widerspruchsvollen Weise sich selbst desavouierend, mitunter auszusprechen beliebte, daß nämlich der Kulturkampf in der Polenfrage, besonders der Unterstützung polnischer Interessen durch die ‚Katholische Abteilung' seinen Ausgangspunkt gehabt habe. ‚Der Beginn des Kulturkampfs', so schreibt er noch in seinen Erinnerungen[5], ‚war für mich überwiegend bestimmt durch seine polnische Seite.' Und am 28. Januar 1886 sagte er im Abgeordnetenhause von der katholischen Abteilung: ‚Sie war unter Leitung des Herrn Krätzig ... ein

[1] Pol. Reden, V, 389.

[2] Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier, III, S. 256; Busch, Tagebuchblätter, II, S. 222; vgl. S. 323; Allg. Biographie Bd. 30, S. 452 ff.

[3] Karl Bachem im Staatslexikon, III ², Sp. 850.

[4] Klein-Hattingen, Fürst Bismarck, a. a. O. Bd. II, S. 62.

[5] Gedanken und Erinnerungen, II, S. 127.

Institut in den Händen einiger großen polnischen Familien geworden, in deren Dienst sich diese Behörde behufs Polonisierung in allen zweifelhaften deutsch-polnischen Distrikten gestellt hat. Deshalb trat mir die Notwendigkeit nahe, auch meinerseits den Anträgen auf Aufhebung dieser Abteilung zuzustimmen, und das ist eigentlich der Grund, aus dem ich überhaupt in den Kulturkampf geraten bin. Für meine persönliche Auffassung hätte es wohl gar keinen Kulturkampf gegeben ... Wer mich in den Kulturkampf hineingezogen hat, das ist Herr Krätzig.'[1] Also wegen dieses einen Mannes erfolgt die Mobilmachung des Staates gegen die Kirche, wegen der polnischen Minderheit wird wider die deutsche Mehrheit der Katholiken der ungeheuere Apparat der Kirchengesetzgebung aufgeboten! Jedes weitere Wort der Kritik ist überflüssig[2].

Daß die vatikanischen Dekrete ihm einen Anlaß zur Frontstellung gegen die Kirche gegeben hätten, stellte Bismarck mit dem Satze in Abrede: ‚Die Infallibilität war mir stets gleichgültig.'[3] Im gleichen Sinne erklärte er im November 1871 dem Bischofe von Ketteler, ‚das Unfehlbarkeitsdogma sei in seinen Augen durchaus Nebensache; er wisse sehr wohl, daß das Konzil nur einen längst schon sehr verbreitet gewesenen Glauben „kodifiziert" habe'[4]. Solchen Äußerungen ist gegenüberzustellen, was das am 18. Juni 1870 vom Grafen Arnim versandte, sicher im Wesentlichen mit Bismarcks Intentionen übereinstimmende Promemoria[5] kundgab: ‚Von dem Tage an, wo die Infallibilität unter Zustimmung oder stillschweigender Unterwerfung des Episkopates proklamiert wird, treten die Regierungen ... in ein leidenschaftliches Verhältnis zur römischen Kirche. Der Zustand, welcher eintreten wird, ... ist der Krieg zwischen Kirche und Staat ... Das Feld, auf welchem Krieg geführt werden wird, ist nicht schwer zu bezeichnen: Endlose Streitigkeiten bei den Wahlen der Bischöfe und daraus folgende

[1] Polit. Reden, XI, S. 433.

[2] Vgl. Klein-Hattingen, II, 1, S. 117.

[3] Immediatbericht an Kaiser Wilhelm II. (Preuß. Staatsanzeiger. 27. September 1888).

[4] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 49. [5] S. oben S. 34.

lange Sedisvakanzen, Austreibung der Jesuiten, Beschränkung der individuellen Freiheit in bezug auf Mönchsorden, Verbot, Geistliche in Rom studieren zu lassen, und vor allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule.' Das war nichts anderes als die Grundzüge zu einem Kulturkampfsprogramme. Wenige Monate später, am 26. Oktober 1870, erklärte Bismarck zu Versailles dem Großherzoge Friedrich von Baden, ‚daß er nach Beendigung des Krieges gegen die Unfehlbarkeit vorgehen wolle' [1]. Zum guten Teil war das die Frucht der Einflüsterungen aus dem antiinfallibilistischen Lager, das direkt und mittelbar die mannigfachsten Versuche gemacht hatte, den Kanzler von der Staatsgefährlichkeit des neu definierten Dogmas zu überzeugen [2].

Der sog. ‚hochpolitische Grund', durch den Bismarcks Taktik im Kulturkampfe bestimmt worden sein soll, verlor in dem Maße an Kraft, als sich die Erkenntnis Bahn brach, daß er lediglich auf einem phantastischen Verkennen der internationalen Lage beruhte. Gemeint ist damit die Furcht des Kanzlers vor einer katholischen Koalition gegen das neue Reich, einer Verbindung der Kurie mit den revanchelüsternen Staaten Österreich und Frankreich und den Katholiken im Inlande. ‚Wenn nach dem Frankfurter Frieden', so schreibt hierüber Bismarck [3], ‚eine katholisierende Partei, sei es royalistischer, sei es republikanischer Form, in Frankreich am Ruder geblieben wäre . . ., so war zu befürchten, daß die beiden von uns bekämpften Nachbarmächte, Österreich und Frankreich, auf dem Boden der gemeinsamen Katholizität sich einander nähern und uns entgegentreten würden, und die Tatsache, daß es in Deutschland ebensowenig wie in Italien an Elementen fehlte, deren konfessionelles Gefühl stärker war als das nationale, hätte zur Verstärkung und Ermutigung einer solchen katholischen Allianz gedient'. Das Gesagte findet eine Ergänzung in einem Berichte des Bischofs von Ketteler [4], welcher erzählt:

[1] Tagebuch Kaiser Friedrichs, a. a. O. S. 16.
[2] S. besonders Chlodw. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten I, S. 374; 383 ff.
[3] Gedanken und Erinnerungen, II, S. 169.
[4] Pfülf, Bischof v. Ketteler, III, S. 163.

‚Ich fand den Reichskanzler ganz von dem einen Gedanken beherrscht, daß seinem Werke von Rom her Gefahr drohe, daß von dort, wie von einem Mittelpunkte aus, eine einheitliche Leitung gegen das deutsche Reich stattfinde, und daß der erste und nächste Angriffspunkt in diesem Kampfe die preußisch-polnischen Länder seien. Mich erschreckte damals dieser Wahn in dem Kopfe eines so einflußreichen und energischen Mannes, im Hinblick auf das Unheil, das möglicherweise aus einem solchen Phantasiegebilde für Deutschland entstehen könnte.‘

Diese abergläubische Furcht vor einer Verschwörung, deren Haupt der Papst wäre, erklärt auch — zum Teil wenigstens — die äußerst feindselige Gesinnung, mit der Bismarck gegen Pius IX. erfüllt war. Über diesen Punkt besitzen wir ein merkwürdiges Zeugnis, das auf den ungarischen Staatsmann Grafen Andrassy zurückgeht. Dieser erzählte nach einer im Jahre 1873 stattgefundenen Zusammenkunft mit dem deutschen Reichskanzler: ‚Bismarck haßt, was ihm im Wege steht, und Haß kann ihn zur blinden Wut reizen. Er hat mir heute davon eine Probe gegeben, über die ich erstaunt war. Er sprach vom Kulturkampf, von der Art, wie das neue Reich vom Vatikan befehdet wird. Und wie er auf den Papst zu sprechen kam, trat ihm das Blut an die Augenränder; seine Worte, die er sonst zu wählen, zu suchen schien, überstürzten sich in Ausfällen, die geradezu wie Verwünschungen klangen. Er nannte den heiligen Vater eine Gefahr für alle Länder und Throne, einen Revolutionär und Anarchisten, den ganz Europa bekämpfen müsse, wenn noch ein Fürst auf seinem Throne sicher sein wolle. Ich konnte nicht umhin, bei manchem Worte verwundert aufzublicken, aber das eiferte ihn nur an, noch stärkere Worte zu suchen. Er machte dabei die ganz treffende Bemerkung, welches Unheil es sei, daß dem Papsttum Rom und der Kirchenstaat entzogen sei. Dadurch sei er jedem Zwang unerreichbar und könne ungestraft — sengen und brennen. Diese und noch ärgere waren seine Worte. So unerhört die Erfolge Bismarcks sind, so weise und selbstbeherrschend er sich besonders nach diesen Erfolgen gezeigt hat, so wenig kann ich mir

vorstellen, daß er in diesem Kampf, den er mit solcher Leidenschaft, ja mit Raserei führt, siegreich sein werde'[1].

Die antipäpstliche Stimmung des Kanzlers rührt, wenn wir ihm glauben dürfen, teilweise auch von konfessionellen Vorurteilen her, von der Sorge um seine ‚durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit'. Diese Besorgnis ist ihm, wie er am 14. April 1875 im Herrenhause sagte, ‚die ursprünglichste, tiefste, mit unserer Seele und unserem Heile zusammenhängende Grundlage dieses Kampfes'[2]. —

Ein Schlußurteil über die Tragweite der einzelnen genannten Motive kann bei der außerordentlich komplizierten Natur des Kanzlers nicht einmal versucht werden. Der Beachtung würdig ist Klein-Hattingens[3] zusammenfassendes Wort über Bismarcks Stellung zum Kulturkampfe: ‚Der Kampf war für ihn nicht ein grundsätzlicher . . ., sondern ein opportuner politischer, ein parteipolitischer Gelegenheitskampf. Das bestätigt sein ganzes Verhalten. Mit der Gelegenheit, mit der Möglichkeit, seine jeweiligen politischen Absichten zu verwirklichen, erscheint ihm der Kampf opportun oder inopportun, nützlich oder schädlich, Staatsnotwendigkeit oder theoretische Narrheit.' —

Welchen kirchenpolitischen Ansichten nun begegnete der Kanzler bei seinem Monarchen? Der Biograph Wilhelms I. hat über dessen Verhältnis zum Kulturkampfe geäußert, daß er ‚doch wohl freier und entschiedener in denselben hineingegangen sei als die meisten der ihm nahestehenden Konservativen. Bei Wilhelm war das protestantische und staatliche Bewußtsein von jeher stark'[4]. Man weiß, daß er von den Vorurteilen seines Vaters gegen die katholische Kirche ein gutes Stück geerbt hatte. Zudem besaß nach Aussage Bismarcks[5] ‚die höchste evangelische Geistlichkeit' in Sachen des Kulturkampfs das Ohr des Königs. Diesen Ein-

[1] Ludw. Doczy, Andrassy u. Bismarck in d. Neuen Freien Presse 1906 (Nr. 15181, 15188, 15209).

[2] Pol. Reden, VI, S. 260 f.

[3] Klein-Hattingen, a. a. O. II, 1, S. 137.

[4] Marcks, Kaiser Wilhelm I., S. 318. Vgl. Bismarck, Gedanken, I, S. 125. [5] Gedanken und Erinnerungen, II, S. 133.

flüssen[1] wird es zuzuschreiben sein, wenn der König ernstlich an seine göttliche Mission zur Bekämpfung der katholischen Kirche glaubte. Als der Kölner Erzbischof Paulus Melchers gelegentlich bei dem Kaiser gegen die Verfolgung der Kirche Vorstellungen machte, erwiderte dieser: er könne nicht anders; er habe den Beruf überkommen, die Reformation der Kirche zu vollenden; es sei übrigens auch, so bemerkte der Monarch bei anderer Gelegenheit zu demselben Kirchenfürsten, ‚kein wesentlicher Unterschied unter den Konfessionen'[2].

Demnach wird es für einzelne der Beteiligten kaum eine Überraschung gewesen sein, als Kaiser Wilhelm im Herbste 1871 vertraulicherweise zu den in Berlin versammelten Generalsuperintendenten von dem bevorstehenden Kampfe gegen den Ultramontanismus sprach[3]. Auch darf man es Bismarck glauben, daß der Kaiser im Prinzip mit seiner Kirchenpolitik einverstanden war[4]. Im einzelnen aber machte Wilhelm I. vielerlei Schwierigkeiten, ‚veranlaßt durch die Einmischung der Kaiserin'. Zwischen den Vorstellungen seiner Gemahlin und dem Einfluß des Kanzlers schwankte der Kaiser häufig ratlos hin und her. Aufschlußreich bezüglich dieser seiner Kämpfe ist eine Einzelheit, welche Fürst Chlodwig von Hohenlohe erzählt. Im Mai 1872 verbreitete sich in Berlin das Gerücht, ‚Bismarck sei wieder so unwohl, daß er auf ein halbes Jahr aufs Land gehen müsse'. Hohenlohe hatte erst kurz zuvor den Kanzler frisch und gesund gesehen und fand daher das Gerücht sehr sonderbar; es kam ihm sofort der Ge-

[1] So vertrat z. B. der intime geistliche Berater des Königs, Oberhofprediger D. Kögel den Satz: ‚Der Staat kann nicht scharf genug gegen den treulosen Gegner Ultramontanismus kämpfen, der bald Fledermaus, bald Drache, bald Maulwurf, bald Geier ist.' (G. Kögel, Rudolf Kögel, a. a. O. III, S. 112.)

[2] E. Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 403.

[3] Beyschlag, Aus meinem Leben, II, S. 356 f.

[4] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, S. 221. Vgl. dazu die Äußerung Bismarcks zu H. v. Unruh (25. Januar 1873): Der Kaiser sei ganz fest und zuverlässig in betreff der Kirchengesetze, aber die Zivilehe müsse zurückgestellt werden. Nur durch solche Kompromisse komme man weiter. (v. Unruh, a. a. O. S. 346.)

danke, daß es sich ‚um eine Schulkrankheit' handele. Diese Vermutung bestätigte sich; Hohenlohe erfuhr, daß Bismarck mit dem Kaiser Schwierigkeiten habe: ‚In der kirchlichen Frage will Bismarck entschieden vorgehen, der Kaiser fürchtet aber den Kampf, oder besser gesagt, er will sich seine letzten Lebensjahre nicht durch einen Kampf verbittern lassen, der ihm wenig Ruhm zu bringen verspricht' [1]. In dieser freilich vorübergehenden Stimmung des Monarchen war der Einfluß der Kaiserin Augusta unschwer zu erkennen.

Diese edle Fürstin machte überhaupt kein Hehl daraus, daß sie die Kirchenpolitik des verantwortlichen preußischen Staatslenkers keineswegs billige. ‚Sie ist', so äußerte Bismarck einmal in seinem Unmute, ‚fromm geworden . . ., sie hat sich am Rhein mit den klerikalen Kreisen eingelassen, als sie älter wurde, und wenn sie nicht schon katholisch ist, so wird sie's nächstens. Wir wissen, daß sie mit Mermillod persönlich verhandelt hat und früher während des Krieges mit Dupanloup brieflich. Sie hat an katholische Vereine geschrieben, daß sie die Kirchengesetze mißbillige, und diese Briefe sind veröffentlicht worden . . .' [2]. In der Tat war die Kaiserin nach einem Worte Chlodwigs von Hohenlohe ‚in einer steten Angst vor konfessionellen Streitigkeiten' und während des Kampfes ‚seufzte' sie unablässig ‚nach Frieden und Versöhnung' [3]. Wie schwer sie an der durch den Kulturkampf geschaffenen Situation trug, lehrt ein Brief, den sie 1878 an Alfred von Reumont [4] schrieb: ‚Zu den Prüfungen des Lebens muß gewiß gerechnet werden, bei der Erkenntnis und dem Willen des Guten außer stande zu sein, da zu helfen, wo sichtlich jenes geschädigt wird. Diese Prüfung ist mir in reichem Maße beschieden. Freilich stelle ich alles Gott anheim und weiß, daß seine unerforschlichen Wege einst zum Ziele führen, aber für die Zeitgenossen solcher Verhältnisse wie die unsrigen ist es doch un-

[1] A. a. O. II, S. 78. [2] Mor. Busch, Tagebuchblätter, II, S. 419f. Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, I, S. 125 ff.

[3] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, S. 49; S. 94.

[4] Herm. Hüffer, Alfred v. Reumont (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 77, Köln 1904) S. 228.

endlich schwer mitzuleiden ohne helfen zu können.' In wenig ritterlicher Weise hat Bismarck diese Stellungnahme der Kaiserin in seinen ‚Gedanken und Erinnerungen' mit einer langen Reihe von Gehässigkeiten vergolten.

Auch die Kronprinzessin Viktoria war Gegnerin des Kulturkampfs, entsprechend ihrem religiös freigeistigen Standpunkte. ‚Sie meinte' [1], so berichtet Fürst Hohenlohe, ‚man solle nur die Volksbildung wirken lassen, das werde die Leute von selbst unabhängig von der Hierarchie machen'. Ihr Gemahl, Kronprinz Friedrich Wilhelm, war verhältnismäßig lange Zeit von kulturkämpferischen Gelüsten heimgesucht [2].

Wenden wir uns nun zu den Gehilfen, die dem Kanzler im Kirchenstreite zur Seite standen, so sind vor allem die intellektuellen Urheber der Kulturkampfsmaßregeln zu nennen, die Professoren Hinschius und Friedberg.

Daß Paul Hinschius (geb. 25. Dez. 1835, † 13. Dez. 1898), dessen Lebensarbeit dem Studium des katholischen Kirchenrechts gegolten hatte, den Plänen Bismarcks dienstbar werden konnte, möchte einigermaßen befremdlich erscheinen. Indes macht ein Biograph dieses Kanonisten darauf aufmerksam, daß seiner Meinung nach Hinschius nicht eigentlich eine religiöse Natur gewesen sei. ‚Der protestantische Sohn des katholischen Vaters, in dessen geistigem Leben zudem die Verstandestätigkeit des voraussetzungslos [?] nach wissenschaftlicher Wahrheit suchenden Forschers durchaus überwog, hatte kaum religiöse Bedürfnisse.' Ferner habe es ihm, der Zeit seines Lebens in rein protestantischen Gegenden gelebt, am nötigen Verständnisse des Katholizismus gemangelt. So sehr Hinschius für die Kirchenhoheit des Staates eintrat und diesem allein die Ziehung der Grenzen zwischen kirchlichem und staatlichem Bereiche zuwies, so betonte er doch, daß der Staat nicht omnipotent sei, und daß nicht alles Recht vom Staate ausgehe. Freilich blieb, so räumt Ulrich Stutz ein, bei Hinschius

[1] Denkwürdigkeiten, II, S. 94.

[2] Die Belege siehe bei Klein-Hattingen, a. a. O. II, 2, S. 27 ff.; vgl. dazu Rippold, Aus dem Leben der beiden ersten deutschen Kaiser, Berlin 1906, S. 366.

‚der Satz von der Selbständigkeit auch des Kirchenrechtes theoretisch und noch mehr praktisch ein totes Kapital. Die verderbliche Folge davon war eine bedenkliche Unterschätzung des Gegners‘ [1].

Emil Friedberg, geb. 22. Dez. 1837, gleich seinem Onkel, dem bekannten preußischen Justizminister, von jüdischer Abstammung, hatte schon seit einem Jahrzehnt eine reiche literarische Tätigkeit über kirchenpolitische Fragen in einem der Kirche überaus unfreundlichen Sinne entfaltet. Im Jahre 1872 verfaßte er ein größeres Werk [2], in welchem er den Regierungen ‚Vorschläge‘ machte, wie man am sichersten und leichtesten die katholische Kirche in Deutschland lebensunfähig machen könne. Diese Vorschläge wiederholte er in seiner Broschüre ‚das deutsche Reich und die katholische Kirche‘ [3]. Es dürften wohl nicht viele Schriften namhaft gemacht werden können, in denen sich ein so tiefer Haß gegen die katholische Kirche ausspricht, als in dieser Schrift.

Zunächst erhebt Friedberg gegen die preußische Regierung den Vorwurf, sie habe ‚nicht nur die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche mit größter Leichtfertigkeit geopfert, ja verschleudert‘, sondern ‚auch die wenigen durch die Verfassungsurkunde gegebenen Garantien für die individuelle und staatliche Selbständigkeit sorglos außer Augen gelassen‘. Von Interesse ist die Art und Weise, wie er diese Anklagen begründet. ‚Das Gesetz über Einführung der Zivilehe harre noch immer der Erfüllung.‘ Die katholische Kirche ‚habe geistliche Korporationen in einem Maße geschaffen, die der Staatswohlfahrt mehr als bedenklich sei, und sie unterrichte von Staatswegen die Jugend in staatsgefährlichen Lehren‘. ‚Gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, dem einzelnen Katholiken und auch dem Staate gegenüber, gäbe es keine rechtlichen Garantien.‘ Die bischöflichen ‚Hirtenbriefe, welche staatliche Anordnungen bemängelten, die Autorität der Obrigkeit verletzten und den Staat gefährdeten‘, würden einfach nach dem Preßgesetze ‚vom Strafrichter‘ beurteilt. Der Staat schütze die Geistlichen

[1] Ulr. Stutz, Art. Hinschius in Allg. Deutsche Biographie, Bd. 50 S. 344 ff.

[2] Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

[3] Leipzig 1872.

nicht, die vom Bischof ‚diszipliniert' würden, weil ‚sie sich den staatsfeindlichen Zumutungen desselben widersetzen'. ‚Das ganze geistliche Bildungswesen sei den Bischöfen überantwortet'; in die klerikalen Seminare dringe ‚kein Lichtstrahl staatlicher Gesinnung'. Der Bischof stelle ohne Teilnahme der Regierung die Pfarrer an, und der Staat ernenne solche Geistliche, ‚auf deren Bildungsgang er nicht den geringsten Einfluß gehabt habe, und welche eine vom Staate unabhängige und seinen Interessen feindliche Macht in ihr Amt eingesetzt habe, als Aufsichtsbeamte für die Schule, in welche die Jugend hineingezwungen werde'. Wohl beständen auch in anderen Staaten dergleiche Mißstände; aber ‚so verderblich wie in Preußen habe sich das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland sonst nirgends gestaltet'.

Wenn auf diese Weise, fährt Friedberg fort, ‚die Rechtslage der deutschen Staaten der katholischen Kirche gegenüber schon vor dem vatikanischen Konzile des Jahres 1869/70 als unbefriedigend charakterisiert werden mußte, so sei sie seitdem gefährlich und unerträglich geworden', da dieses Konzil dem römischen Papste ‚Unfehlbarkeit' zugesprochen habe, wodurch ‚sämtliche Lehren, welche die Päpste über die Beziehungen von Staat und Kirche jemals in Ausübung ihres Amtes ausgesprochen haben, unfehlbare Lehrsätze geworden seien, welche jeder Katholik bei Verlust seiner Seligkeit zu glauben und nach welchen er zu handeln habe'. Diese Gefahr sei um so größer, als die Bischöfe durch die Beschlüsse des Vatikanums ihre bisherige Unabhängigkeit eingebüßt hätten, ‚zu Vikarien des Papstes degradiert' und willenlos demselben unterworfen seien, so daß ‚der Bischof aller deutschen Diözesen heute in Rom sitze'. Dieser ‚zweifellosen Gefahr für den Staat' müsse derselbe energisch entgegentreten. ‚Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem Vatikanischen Konzile als Glaubensgesetze hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten.'

Um die Gefahr, welche dem Staate durch die ‚infallibilistische katholische Kirche' drohe, von demselben abzuwenden, meint Fried-

berg, ‚empfehle sich als einfach und konsequent zunächst die Trennung von Kirche und Staat'. Die Anwendung dieses Mittels sei jedoch bedenklich, indem bei der ‚bewundernswerten Organisation der Kirche' die dem Staate drohende Gefahr durch diese Trennung ‚nicht geringer, sondern fast größer' werde. Die Bischöfe würden ihre ‚Autorität nicht einbüßen, wenn der Staat diesen die bis jetzt gezollte Anerkennung verweigere', und ‚die Pfarrsysteme würden sich nicht auflösen, wenn der Staat nicht mehr seine Exekution zu Gebote stelle'. Die katholische Kirche in Deutschland würde durch ihre Trennung kaum etwas ‚an Macht einbüßen'. Wohl aber sei zu befürchten, daß die ‚protestantische Kirche', die ‚heute ein wesentlich politischer Faktor' sei, ‚nach Trennung vom Staate in sich selbst zerfallen würde', und zwar ‚nicht blos, weil sie keine Einigkeit in ihrem eigenen Schoße zu gebären verstanden', sondern ‚auch aus dem Grunde, weil sie es zu einer ihrem Geiste angemessenen Verfassung noch nicht gebracht habe'. ‚Auch den Altkatholiken gegenüber wäre eine jetzt zu vollziehende Trennung von Staat und Kirche eine Härte und Ungerechtigkeit'; denn ‚es unterliege keinem Zweifel, daß die altkatholische Bewegung bis jetzt nicht recht in Fluß gekommen sei —, weil sie sich keiner sehr warmen oder jedenfalls nur sehr unsichtbarer Sympathien seitens der deutschen Regierungen zu erfreuen habe'.

Der preußische Hofkanonist stellt hier gegen seinen Willen der unzerstörbaren Lebenskraft der katholischen Kirche ein herrliches Zeugnis aus, während er über den Protestantismus und die Sekte der s. g. Altkatholiken ein wahrhaft vernichtendes Urteil fällt; er macht nun einen andern Vorschlag, wodurch man besser zum Ziele gelangen könne. Er ‚meint, wenn doch einmal später das Glied der Kirche vom Körper des Staates wird losgetrennt werden müssen', so solle man ‚dem kirchlichen Gliede einstweilen die Adern unterbinden, aus dem das Blut des Staates in dasselbe fließe, es kräftige und lebendig erhalte', es ‚allmählich isolieren' und ‚den Staat gewöhnen, es nicht mehr zu gebrauchen', so daß man es ‚nachher kaum merke, wenn es fortgeschnitten werde'.

Um diese Operation ins Werk zu setzen, müsse ‚der Staat eine feste Grenzregulierung zwischen sich und der Kirche vornehmen'

und ‚sein Gebiet vor jedem Einflusse wahren'. ‚Dies geschehe zuvörderst durch Einführung der obligatorischen Zivilehe und bürgerlichen Standesbuchführung, Aufhebung des Taufzwanges, Trennung von Kirche und Schule, Säkularisierung der Armenpflege.'

Weiter müsse der Staat ‚ein Strafgesetz geben, welches den Amtsmißbrauch der Kanzel verhindere'; er müsse ‚die Bildung der Geistlichen beaufsichtigen und die Prüfung der jungen Kleriker kontrolieren'. Er ‚dürfe nicht dulden, daß irgend ein Geistlicher angestellt werde, welcher der Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung Anstoß bereite', oder ‚daß kirchliche Strafen mit bürgerlichen Wirkungen verhängt, und namentlich nicht, daß kirchliche Strafen benutzt würden, um auf Staatsbeamte eine Konfession auszuüben'. Auch müsse er ‚die Oberaufsicht des kirchlichen Vermögens in Anspruch nehmen' und ‚verlangen, daß jede kirchliche Verordnung ihm zur Kenntnisnahme unterbreitet werde'; jedoch soll er von der Forderung ‚des unbequemen und doch unwirksamen Plazet Abstand nehmen'.

Zum Schlusse werden noch zwei tief einschneidende Maßregeln in Vorschlag gebracht. Der Staat ‚solle' nämlich ‚die Existenz jedes geistlichen Ordens von seiner Genehmigung abhängig machen' und ‚den Orden der Jesuiten nicht dulden'. Endlich solle er ‚einen wirksamen Rekurs an den Staat wegen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt einrichten, der jede Grenzüberschreitung seitens der Kirche verhindere, und zwar nicht nur dadurch, daß eine angesehene Staatsbehörde die Existenz des kirchlichen Amtsmißbrauches konstatiere, sondern auch in der Weise, daß diese durch Verhängung empfindlicher Geldstrafen und Entfernung von dem geistlichen Amte im Wiederholungsfalle ein heilsames Abschreckungssystem verwirkliche'.

Hiermit hatte Friedberg das Programm aufgestellt, dessen Ausführung die Reichsregierung übernehmen sollte. Um sein Ziel zu erreichen, verschmähte er nicht, die unwürdigsten Anklagen gegen die katholische Kirche und ihre Mitglieder vorzubringen. Er verleumdet die katholische Kirche als ein ‚staatsgefährliches Institut', ‚daß sie es auch nicht verschmähe, mit dem Straßenpöbel den Strang zu drehen, der ihre Widersacher knebeln solle', und sogar eine ähn-

liche Richtung wie die Sozialisten verfolge, besonders ‚auf die Zertrümmerung des deutschen Reiches hinarbeite', da der ‚Ultramontanismus sich nie mit der Idee eines deutschen Kaisertums befreunden könne, dessen Träger ein protestantischer Monarch sei'.

Dieser Auszug aus der genannten Kampfbroschüre zeigt, daß Friedberg kein Mittel unversucht ließ, um einen Kampf auf Tod und Leben zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche herbeizuführen, und in dieser Beziehung konnte man ihn als den ‚eigentlichen geistigen Urheber' des Kulturkampfes betrachten. Aber er war, wie Windthorst richtig bemerkt [1], im Grunde doch nur ‚der Handlanger'; der Bauherr war Bismarck.

Der Kanzler zog übrigens noch andere Lehrmeister zu Rate. Sein Augenmerk mußte sich naturgemäß auf das Musterland Baden lenken, wo unter Minister Jolly der Kulturkampf bereits üppige Blüten getrieben hatte. Von der badischen Regierung erbat sich denn auch Bismarck, ‚eine Darstellung ihrer kirchenpolitischen Bestimmungen und Erfahrungen'; selbstverständlich wurde diese ‚gerne gegeben' [2].

Was man im Lager der Konservativen schon längst befürchtet hatte, das Zustandekommen einer ‚Mesalliance Bismarcks mit den Liberalen', verwirklichte sich langsam, aber mit unaufhaltsamer Stetigkeit. Lehrreich sind die Klagen, die Roon schon im Frühjahr 1870 bezüglich Bismarcks aussprach: ‚Es wird mit den Nationalliberalen fortkokettiert, und die alten Freunde und Gesinnungsgenossen werden ziemlich ignoriert; er meint, durch diplomatische Dialektik und menschliche Klugheit übrigens alle gewinnen ... zu können, redet mit den Konservativen konservativ und mit den Liberalen liberal und bekundet durch dies alles entweder eine so souveräne Verachtung aller seiner Umgebungen oder so unbegreifliche Illusionen, daß mir dabei ganz graulich zu Sinne wird.' [3]

---

[1] Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1873 (Stenogr. Bericht S. 870).

[2] Baumgarten-Jolly, a. a. O. S. 241.

[3] Ausführliches über die Trennung Bismarcks von den Konservativen s. bei Klein-Hattingen, a. a. O. II, 1, S. 148 ff.

Der Gedanke mancher konservativer Kreise von einer Reform der Partei in fortschrittlichem Sinne erwies sich als Utopie, die Desorganisation im konservativen Lager wuchs immer mehr. Unterdessen näherte sich Bismarcks Vorgehen auf innerpolitischem Boden Schritt für Schritt, um einen Ausdruck Windthorsts [1] zu gebrauchen, ‚einem Wendepunkt in der inneren Entwicklung Preußens und Deutschlands'. Der Kanzler zeigte sich bereit, das von ihm bislang vertretene monarchisch-christliche Prinzip zu verlassen: die Regierung sollte künftig ‚ihre Kraft und ihre Richtung entnehmen aus der Majorität des Parlamentes und danach ihre Personen und Maßregeln wählen'; damit fiel ‚der Schwerpunkt der Staatsgewalt von nun an in das Parlament'.

Eine Folge dieser seiner Schwenkung nach links war es, daß Bismarck einen alten Mitkämpfer preisgab, den Kultusminister v. Mühler. Dieser hatte sich zwar, wie einzelne seiner letzten Amtshandlungen zeigen, den Absichten des Ministerpräsidenten weit mehr angepaßt, als die früher von ihm vertretenen Grundsätze gestattet hätten. Er verstand sich selbst dazu, vier von durchaus liberalem Geiste getragene Schulgesetzentwürfe dem Landtage vorzulegen. Allein alles half nichts, er mußte dem Hasse der Liberalen zum Opfer fallen. Aber auch ‚abgesehen von seiner tatsächlich sehr großen Impopularität', so gesteht Roon, ‚schien Mühler auch sonst nicht der geeignete Kampfminister, um jenen Streit mit der römischen Kirche auszufechten und die dazu erforderlich gehaltenen Gesetzesvorlagen zu bearbeiten und zu vertreten' [2]. Das Entlassungsgesuch des Ministers wurde von dem Staatsministerium einstimmig befürwortet.

Als Nachfolger v. Mühlers scheint man eine Zeitlang den feingebildeten Grafen Alexander von Keyserling, bisher Kurator der Universität Dorpat, ins Auge gefaßt zu haben. ‚Der wäre der rechte Mann wie kein zweiter', sagte Bismarck von diesem seinem Jugendbekannten zu Professor Aegidi [3]. Indes hätte der

[1] Rede im preuß. Abgeordnetenhause, 8. Februar 1872, Stenographischer Bericht S. 669.

[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten, III, S. 316.

[3] Deutsche Revue, 23. Jahrgang (1898), IV, S. 300.

wahrhaft vornehm denkende Graf die diesfalls auf ihn gesetzten Hoffnungen sicherlich nicht erfüllt.

‚Den geeigneten Mann' glaubte man endlich in der Person des Geheimen Justizrates Dr. Adalbert Falk gefunden zu haben. Er war 1827 zu Metschkau in Schlesien geboren als Sohn eines Geistlichen, der wegen seines Rationalismus aus dem schlesischen Konsistorium entfernt und auf eine reiche Pfarrei versetzt worden war[1]. Auch der Sohn war der protestantischen Orthodoxie in hohem Grade abgeneigt und politisch der freikonservativen Fraktion angehörig. König Wilhelm I., den die ‚Mühlerkatastrophe und deren Folgen auf das peinlichste beschäftigten'[2], hatte anfänglich gegen diese Ernennung große Abneigung, die nach Bismarck[3] in seinen ‚antiliberalen Velleitäten' fußte; insbesondere war es dem Monarchen peinlich, daß Falk während des Verfassungskonfliktes auf seiten der Opposition gestanden hatte. Indes gelang es einem Bericht des Grafen v. Roon[4], ihn umzustimmen.

Auf die Frage nach den Voraussetzungen, unter denen Falk, der liberale Doktrinär, das Ministerium übernahm, gibt Klein-Hattingen[5] die treffende Antwort: ‚Die volle psychologische Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Bismarck mit seiner ganzen Überredungskunst Falk zur Übernahme des Kultusministeriums verführt hat; daß er ihm grundsätzliche Kampfgenossenschaft und unverbrüchliche Unterstützung zusagte, insbesondere beim König gegen die Einflüsse der protestantischen Orthodoxie ... Sicherlich brachte Bismarck ihn zu dem Glauben, es sei ihm heiliger Ernst mit der kirchenpolitischen Grenzregulierung'. Erst nach Überwindung zahlreicher Bedenken konnte der Geheimrat für des Kanzlers Pläne gewonnen werden. ‚Wohlauf zur Falkenbeize!' rief Bismarck bei der Ernennung des neuen Ministers[6].

[1] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 349.
[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten, III, S. 316.
[3] Aegidi in Deutsche Revue, a. a. O. S. 111.
[4] Denkwürdigkeiten, III, S. 317. [5] A. a. O. II, 1, S. 102 f.
[6] Aegidi, a. a. O. S. 111.

Von hohem Interesse ist die Beantwortung der Frage, welche Rolle der Kultusminister in diesem Kampfe spielte. Die Kontroverse hierüber gehört mehr der neueren Zeit an. Nachdem der Kampf entbrannt war, pries das ganze kirchenfeindliche Lager Bismarck als den Verteidiger des Deutschen Reiches gegenüber den reichsfeindlichen Bestrebungen der Ultramontanen und der römischen Kurie; nach dem vollständigen Mißlingen der kulturkämpferischen Pläne dagegen unterzog man sich der undankbaren Aufgabe, die Verantwortung für den Kulturkampf von den Schultern des Kanzlers abzuwälzen. Auch Falk, damals Oberlandesgerichtspräsident in Hamm, kam dem Wunsche seines ehemaligen Chefs nach und erklärte, daß ‚die Initiative zu den kirchenpolitischen Gesetzentwürfen von ihm und nicht von Bismarck ausgegangen sei'[1]. Diese Erklärung steht jedoch im Widerspruch mit der eigenen Angabe Falks, daß er seine Vorschläge ‚selbstverständlich im Hinblick auf Besprechungen innerhalb der Staatsregierung formuliert habe'; denn hiernach haben zuerst Besprechungen im Staatsministerium, dessen Seele Bismarck war, stattgefunden; hierauf erst ‚formulierte' der Kultusminister seine Vorschläge. Er trat nicht mit einem Kulturkampfprogramm in das Ministerium ein, sondern er fand dort schon ein fertiges Programm vor. Seine Wirksamkeit erstreckte sich nur darauf, die einzelnen Gesetzentwürfe auszuarbeiten, beziehungsweise durch seine Räte ausarbeiten zu lassen. Alle Fäden liefen aber in der Hand Bismarcks zusammen, der ‚alles selber machen wollte'[2], und dessen Prüfung und Zustimmung die einzelnen kirchenpolitischen Entwürfe unterbreitet werden mußten[3]. Die Verantwortung für die Maigesetze trifft also in erster Linie den Reichskanzler; denn ‚Falk führte', wie Roon bemerkt[4], ‚nur mit Geschick und Mut alles aus, was sein

[1] Seine Erklärung erschien im Westfälischen Anzeiger. Sie ist abgedruckt in der Germania 1896 Nr. 231, drittes Blatt (vom 6. Oktober).

[2] Roon an v. Blankenburg vom 1. September 1872 (Denkwürdigkeiten, III, S. 320).

[3] Dafür legt auch Prof. v. Schulte Zeugnis ab. Siehe Deutsche Revue, 24. Jahrg., 1899, II, S. 92, und Der Altkatholizismus S. 366 ff.

[4] Brief an Blankenburg vom 30. Oktober 1875 (Denkwürdigkeiten S. 424).

Meister wollte'. Sehr richtig urteilt derselbe: ‚Wenn die Maigesetze nichts taugen, oder wenigstens nicht so viel, als zu wünschen wäre, so ist Bismarck mindestens ebenso verantwortlich als Falk' [1].

Von entscheidender Wichtigkeit aber ist ein Zeugnis des ‚Oberoffiziösen' Bismarcks, Dr. Moritz Busch, das in seiner Unzweideutigkeit geradezu ergötzlich wirkt. Diesem seinem Leibjournalisten gab der Reichskanzler (11. Mai 1880) den Auftrag, einmal den von den Liberalen so oft verkündigten Satz zu beleuchten, daß er ‚von den inneren Fragen nichts verstehe, inbezug auf sie nichts geleistet' habe. ‚Wer', so sollte der bestellte Zeitungsartikel ausführen, ‚hat denn die Maigesetze angeregt und sie Falk abgewonnen, der allerhand juristische Bedenken dagegen hatte und sich nur nach langem Widerstreben fügte . . .? Als dekretierender und verwaltender Minister ist er keineswegs so schneidig gegen die Klerikalen vorgegangen, wie jetzt als Kammerredner . . . Dann das Zentrum und seine Auftraggeber, gegen die habe ich und nur ich den Kampf aufgenommen und trotz aller Intriguen des Hofes fortgesetzt' [2].

Über dasselbe Thema unterhielt sich Bismarck am 21. August 1875 mit dem württembergischen Minister v. Mittnacht: ‚Die Maigesetze, denen er nach der Art ihrer Entstehung ziemlich fernstehe, seien in manchen Beziehungen verfehlt, juristische Nörgeleien, Verfolgung einzelner Personen . . . Die Entfernung der bekannten Verfassungsparagraphen habe er nur durch Stellung der Kabinettsfrage gegen den Widerstand Falks durchsetzen können; dieser habe aber das Gute, daß er, wenn die Entscheidung gefallen, mit Aufwendung der ganzen ihm eigenen Arbeitsamkeit sie durchsetze; dafür habe er dann Huldigungen entgegennehmen müssen, für etwas, dem er sich mit aller Kraft widersetzt habe' [3].

Welche Hoffnungen im liberalen Lager an die Person des neuen Ministers geknüpft wurden, illustriert trefflich ein Artikel, den Heinrich von Treitschke unmittelbar nach Falks Ernennung

---

[1] Roon an Blankenburg vom 30. Okt. 1875 (Denkwürdigkeiten S. 424).

[2] Busch, Tagebuchblätter, II, 587 ff.

[3] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, I[4], S. 58 f.

für die ‚Preußischen Jahrbücher' schrieb[1] und der bei den Katholiken den peinlichsten Eindruck hervorrief: „... Die Ernennung eines Juristen für den erledigten Posten beweist, daß der Staat endlich begriffen hat, worauf es in der Kirchenpolitik zunächst ankommt .... Die jüngste große Wendung der deutschen Politik hat unsern Staat überall gezwungen, seine gesunden Kräfte um sich zu versammeln, und endlich auch seine alten kirchenpolitischen Überlieferungen wieder wachgerufen.

Der große Kampf hat begonnen; die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium war ein erster, das Strafgesetz gegen den Mißbrauch der Kanzel ein zweiter, das jüngste Auftreten des Reichskanzlers im Landtage ein dritter Schlag. Das weite streitige Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche muß durch Staatsgesetze geordnet werden, und bereits hat sich die öffentliche Meinung über einige der wichtigsten Streitfragen feste Ansichten gebildet. In immer weitere Kreise verbreitet sich die Einsicht, daß unser paritätischer Staat der obligatorischen Zivilehe bedarf, und überall, in Deutschland wie in England, fühlt man, daß der Schlüssel der klerikalen Machtstellung in der Volksschule und nirgends sonst liege. Die Zeit wird lehren, wie weit die Staatsgewalt gehen muß in diesem großen Werke der Grenzberichtigung. Milde, aber feste und klare gesetzliche Regeln für die geistlichen Orden werden sich wohl bald als eine Notwendigkeit erweisen; und wenn der Staat die ihm von Rechtswegen zustehende Aufsicht über die geistlichen Bildungsanstalten mit Nachdruck ausübt, so wird er bald erfahren, daß einige Mißbräuche der klerikalen Erziehung nicht zu dulden sind, so vornehmlich die sittlich und politisch gleich verwerflichen Knabenseminare ... Der Staat hat das Recht, zu fordern, daß der Nachwuchs des Klerus auch zur Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Pflichten erzogen werde; aus der Selbständigkeit der Kirche folgt mitnichten die Befugnis, unmündige Knaben der bürgerlichen Gesellschaft zu entfremden, die unreife Jugend schon dem harten Zwange, dem sich der Priester

[1] Später abgedruckt in Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe (1865—1874), Berlin 1874, S. 380 ff.

beugen muß, zu unterwerfen. Nicht mit leichtem Herzen kann ein ernster Staatsmann an diese schwierige Aufgabe herantreten. Sobald er den Kampf mit Rom aufnimmt, drängt sich ihm eine bunte Schar zweideutiger Bundesgenossen auf; der allwissende Bevormundungseifer der Bureaukratie, der konfessionelle Haß harter Protestanten und Israeliten, der modische Materialismus, der die Kirche als eine ideale Macht verabscheut . . .'.

Zwölftes Kapitel.

Die Denkschrift der deutschen Bischöfe über die geplanten Kirchengesetze. Zustimmungsadressen vom Ausland. Anrede des Papstes Pius IX. an den deutschen Leseverein in Rom. Benehmen der Presse. Die Weihnachtsallokution 1872. Ausfälle der liberalen und offiziösen Presse gegen dieselbe. Der Erlaß Eulenburgs. Bismarck legt seine Stelle als preußischer Ministerpräsident nieder. Vorlage der neuen Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Interpellation wegen des Erlasses Eulenburgs.

Von dem Erbe seines Vorgängers übernahm der neue Kultusminister Falk nur die Vorlage des Schulaufsichtsgesetzes. Die Beratung desselben im Abgeordnetenhause trug bereits einen durchaus kulturkämpferischen Charakter; während derselben war der erste gewaltige Waffengang zwischen Bismarck und Windthorst erfolgt[1]. Die Einzelheiten bezüglich dieses Gesetzes sind gemäß der Anlage dieses Werkes an anderer Stelle zu besprechen; hier genügt der Hinweis, daß das Schulaufsichtsgesetz die Aufsicht über das Schulwesen ausschließlich der diskretionären Gewalt der Regierung übertrug, so daß selbst die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes ausgeschlossen wurde. Das Gesetz stellte somit eine kirchenfeindliche Maßregel schlimmster Art dar, welche die Katholiken mit der allergrößten Besorgnis erfüllen mußte.

Im Herbste 1872 traten in dem Kultusministerium die Konferenzen zusammen, in denen die neuen kirchenpolitischen Gesetze vorbereitet wurden; Falk hatte als Konsultoren die Professoren Hinschius, Friedberg und Dove nach Berlin berufen. Zuerst hatte man eine organische Kirchengesetzgebung für das ganze Reich geplant; es unterliegt keinem Zweifel, daß die Reichstagsmehrheit

[1] Hüsgen, Ludwig Windthorst. S. 131 ff.

hierzu ihre Hand geboten haben würde. Aber die Rücksicht auf die in dem katholischen Volke herrschende Aufregung sowie auf die temperamentvolle Art, in der König Ludwig II. von Bayern seine Sonderrechte zu wahren bemüht war[1], ließ es zunächst ratsam erscheinen, den kirchenpolitischen Kampf zuvörderst auf Preußen zu beschränken.

Die schwere Gefahr, in welcher der kirchliche Friede des Vaterlandes offensichtlich schwebte, veranlaßte den Episkopat des ganzen deutschen Reiches, am 18. September 1872 am Grabe des Apostels der Deutschen zu Fulda sich zu einer Beratung zusammenzufinden. Fast alle Oberhirten waren persönlich erschienen, nur der Bischof von Passau und Bischof Krementz von Ermland hatten Stellvertreter gesandt. Man erwog zunächst eingehend, ob es sich empfehle, an das katholische Volk ‚im gegenwärtigen Augenblick ein bischöfliches Wort zur Verteidigung der so schwer verletzten und noch schwerer bedrohten heiligen katholischen Religion und Kirche' zu richten, und gleichzeitig eine dem deutschen Kaiser zu überreichende Adresse zu beraten. Schließlich wurde der Entschluß gefaßt, eine ‚Denkschrift zur Wahrung der vielfach verletzten Rechte der Kirche im neuen Deutschen Reiche und zur klaren Darlegung der für die gegenwärtige Zeitlage maßgebenden christlich-katholischen Prinzipien' zu erlassen[2].

Der Zweck dieses an die einzelnen deutschen Regierungen gerichteten Aktenstückes sollte sein, ‚durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wieder gewonnen werde'. Die Bischöfe führen zunächst mit Berufung auf die durch völkerrechtliche Verträge wiederholt garantierte ‚rechtliche Freiheit und Selbständigkeit' der katholischen Kirche in Deutschland die neuesten Eingriffe in diese Rechte im einzelnen an und weisen dieselben als unberechtigt und unbegründet nach. Gegenüber dem verleumderischen Vorwurf ‚der Reichsfeindschaft' und ‚Staatsgefährlichkeit' berufen sich die Oberhirten auf die gerade in letzterer Zeit wieder erprobte

[1] Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, S. 88 f.
[2] Pfülf, Bisch. v. Ketteler, III, S. 178 ff.

Treue und Loyalität der deutschen Katholiken, der selbst die höchsten Machthaber ihre Anerkennung gezollt hätten. Auch angesichts der jüngsten Ereignisse wollen die Bischöfe sich noch nicht der Hoffnung verschließen, ‚daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen, und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat'.

Diese Denkschrift des deutschen Episkopates verband würdevolle Ehrerbietung gegen die weltliche Obrigkeit mit apostolischem Freimut und fand ungeteilten Beifall in der katholischen Welt. Von allen Seiten liefen Zustimmungsadressen[1] von Bischöfen, Geistlichen und Laien ein. Nur die offiziöse Presse war über das ‚Auftreten der Bischöfe' sehr ungehalten; sie vermochte aber deren Denkschrift nicht zu widerlegen und begnügte sich, den rechtlichen Ausführungen derselben ‚die Souveränität der Gesetzgebung'[2] entgegenzustellen.

Ein sehr bemerkenswerter Schritt zu einer das ganze katholische Deutschland umfassenden Organisation geschah im Mai 1872 zu Mainz durch die Gründung des ‚Vereins deutscher Katholiken'. Der erste Vorsitzende des neuen Vereins war der wackere Freiherr Felix von Loë († 26. Mai 1896). Zweck des Vereins sollte sein ‚Verteidigung der Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantierten staatsbürgerlichen Rechte'. Wie zeitgemäß diese Gründung war, zeigt das Bild der Situation, welches der Aufruf des Vorstandes an die Katholiken Deutschlands vom 8. Juli 1872 an seine Spitze stellte[3]: ‚Die Lage der deutschen Katholiken ist

[1] Die Adressen der englischen, irischen, belgischen und holländischen Bischöfe stehen Germania 1872 Nr. 276; 1873 Nr. 44, 57. Köln. Volksztg. 1873 Nr. 50, 55, 65.

[2] Provinzial-Korrespondenz vom 16. Oktober 1872.

[3] Siegfried, a. a. O. S. 151 ff.

unverkennbar eine sehr ernste geworden. Wer sich darüber bis jetzt einer Täuschung hingeben konnte, den müssen die jüngsten Ereignisse endlich belehren. Tage sind über das katholische Deutschland hereingebrochen, wie sie von den treuen Söhnen der Kirche, welche in den Schlachten des letzten Krieges für das Vaterland bluteten, nicht geahnt werden konnten; Erfahrungen haben die Katholiken gemacht, welche einen beklagenswerten Mißton in den Siegesjubel des neuen Deutschen Reiches bringen mußten. Wir leben in Zuständen, welche man Verfolgung der Kirche zu nennen berechtigt ist, selbst wenn die kirchenfeindlichen Blätter nicht täglich von dem „Vernichtungskampfe" sprächen, welcher gegen die Kirche geführt werden soll.' Die einzelnen Unbilden, welche die Kirche bereits erfahren hatte, wurden im folgenden aufgezählt und daran die Mahnung zu einmütigem und treuem Zusammenhalten und zur Sammlung aller Kräfte in dem Vereine geknüpft. ‚Viele Tausende von katholischen Männern', so konnte der Vorstand schon im Dezember 1872 an den hl. Stuhl berichten, ‚haben ohne Zögern unserem Aufrufe Folge geleistet, und von Tag zu Tag mehrt sich ihre Zahl, so daß unsere Gegner diesen erfreulichen Aufschwung nicht allein mit neidischen Blicken, sondern mit Besorgnis zu verfolgen beginnen' [1]. Die Tätigkeit des Vereins vollzog sich durch sachgemäße Pflege und Unterstützung der katholischen Presse, sowie besonders durch Veranstaltung von Wanderversammlungen, die zur Belehrung und Stärkung des katholischen Volkes Namhaftes geleistet haben. Ein untrügliches Zeugnis für die hervorragende Bedeutung, welche diese Organisation besaß, liegt in den später zu besprechenden Vexationen, mit denen sie von seiten der Regierungen bedacht wurde. —

Über den Ernst der Lage in Deutschland äußerte sich eine Anrede Pius' IX. an die Mitglieder des deutschen Lesevereins in Rom, die er am 24. Juni 1872 in Audienz empfangen hatte. Der hl. Vater lobte die Treue und Anhänglichkeit der deutschen Katholiken an den apostolischen Stuhl und berührte hierbei auch die ‚von weitem vorbereitete und jetzt ausgebrochene Verfolgung, an deren Spitze

[1] A. a. O. S. 156.

der erste Minister einer mächtigen Regierung stehe'. Gegenüber dieser Verfolgung ermahnte er die Katholiken zum ‚Gebet' und zur ‚Standhaftigkeit' und forderte sie zugleich auf, ‚die Mittel der Presse und des öffentlichen Wortes mit Besonnenheit und Festigkeit zu gebrauchen', da Gott wohl wolle, ‚daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche: allein er wolle auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrtum bekämpfe'.

Das Verfahren der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche war dem Papste um so rätselhafter, als dieselbe ‚ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben hatte'. Der hl. Vater hatte deshalb den Reichskanzler um Lösung dieses Rätsels ersuchen lassen, aber keine Antwort erhalten, ‚vielleicht, weil es', wie der Papst bemerkte, ‚auf die Wahrheit keine Antwort gibt'.

Pius IX. hatte den Fürsten Bismarck auch ‚wissen lassen', daß ‚ein Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche' immer zum Verderben ihrer Feinde ausgeschlagen sei. Hierauf nahm er am Schlusse seiner Anrede Bezug, worauf er die deutschen Katholiken noch einmal zum ‚Vertrauen' auf Gott und zur ‚Eintracht' ermahnte und hierauf wörtlich fortfuhr: ‚Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert. Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt, — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegenteil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet.'

Diese Stelle griff die liberale und offiziöse Presse begierig auf, um dieselbe gegen die katholische Kirche und ihr Oberhaupt auszubeuten. Obschon die dem Propheten Daniel[1] entnommenen Worte des Papstes nach ihrem Wortlaute und nach ihrer Verbindung mit den vorausgegangenen Sätzen nur den Sinn haben, daß Gott die Verfolger der Kirche zu Schanden mache, und daß eine ähnliche Gefahr jedem Reiche drohe, das sich wider die Kirche erhebe, wollte die Regierungspresse hierin eine ‚Drohung gegen das deutsche Reich' finden und erhob gegen den Papst die

[1] Daniel, 2, 45.

Beschuldigung, ‚dem deutschen Kaisertum und Reiche Verderben und Untergang gewünscht zu haben'. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus fielen ähnliche Äußerungen.

Die Ankläger des Papstes in der Presse und im Landtage ignorierten vollständig, daß Pius IX. die Errichtung des deutschen Kaisertums freudig begrüßt und bis zur Stunde in gutem Einvernehmen mit Kaiser Wilhelm I. gestanden hatte. Man verfolgte eben nur den Zweck, die Katholiken als Reichsfeinde zu brandmarken, und hierzu waren auch die unwürdigsten Mittel willkommen. Diesen Machinationen gegenüber fand sich der Papst veranlaßt, die inkriminierte Stelle seiner Anrede autentisch zu interpretieren und die falschen Auslegungen der feindseligen Presse zurückzuweisen[1]. Die letztere nahm hiervon freilich keine Notiz.

Noch entschiedener sprach sich Papst Pius IX. am 23. Dezember in seiner Weihnachtsallokution gegen die Bedrückungen der katholischen Kirche in Deutschland aus. Nachdem er zuerst ihrer Leiden in Italien gedacht hatte, fuhr er, auf Deutschland übergehend, fort: ‚Aber der bitterste Schmerz, der uns erfüllt wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten, welche der Kirche in Italien allenthalben zugefügt werden, wird außerdem nicht wenig erhöht durch die heftigen Verfolgungen, denen sie anderswo unterworfen ist; am meisten aber in dem neuen deutschen Reiche, wo nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt daran gearbeitet wird, sie von Grund aus umzustürzen. Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen. Und während sie dieselbe hartnäckig mißhandeln, tragen sie kein Bedenken, ohne Scheu zu behaupten, daß ihr kein Schaden von ihnen zugefügt werde; ja sogar Verleumdung und Spott fügen sie zum Unglück hinzu und schämen sich nicht, die Schuld an der wütenden Verfolgung den Katholiken zuzuschreiben, weil nämlich die Oberhirten derselben und der Klerus im Verein mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der welt-

[1] Germania vom 29. Oktober 1872.

lichen Macht den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb nicht von ihrer religiösen Pflicht abfallen wollen. Mögen doch die Lenker der Staaten, durch die tägliche Erfahrung belehrt, sich endlich sagen, daß niemand von ihren Untertanen sorgfältiger dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist.'

Diese apostolischen Worte erfüllten die Katholiken mit Trost und Freude, entflammten aber zugleich den Ingrimm der Gegner in hohem Grade. Ein Erlaß des Ministers des Innern, Grafen Eulenburg, vom 29. Dezember an die Oberpräsidenten enthielt die Aufforderung, die Veröffentlichung dieser Stelle, namentlich durch katholische Blätter zu verhindern und die Zeitungen, welche den Text der Allokution mitteilten, konfiszieren zu lassen. Die kirchenfeindlichen Blätter äußerten sich in niedriger Weise [1] über das Oberhaupt der Kirche. Die preußischen Gerichte waren jedoch anderer Ansicht als Graf Eulenberg. Sie konnten in der ‚in Rede stehenden Stelle' weder ‚Beleidigungen gegen den Kaiser und das deutsche Reich', noch ‚entstellte Tatsachen' entdecken, wie der Ministerialerlaß behauptete, und verfügten die Freigebung der konfiszierten Tagesblätter.

Die Sache hatte übrigens noch ein Nachspiel, indem das Verhalten der Regierung Gegenstand einer Interpellation im Abgeordnetenhause wurde.

Inzwischen waren die kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe fertig gestellt worden; aber es dauerte zwei Monate, bis die Zustimmung des Königs zur Vorlegung in der Kammer erfolgte. Doch hatte schon am 22. November der Kultusminister Falk den Entwurf über die Grenzen des Gebrauchs kirchlicher Straf- und Zuchtmittel in dem Landtag eingebracht. Die Beratung hierüber fand aber erst

---

[1] Die Nordd. Allg. Ztg. redete von ‚Zynismus', von einer ‚kolossalen Unverschämtheit' des Papstes, der ‚herabsteige in die Arena demagogischer Beredsamkeit', ‚von Verleumdung, Lüge und Schmähworten u. s. w.' Die Spenersche Zeitung nannte Pius IX. einen ‚neuen Benedetti'.

m Januar 1873 in Verbindung mit den übrigen kirchenpolitischen Vorlagen statt.

Noch bevor die letzteren der Beschlußfassung des Landtags unterzogen worden waren, hatte der Reichskanzler seine Stelle als preußischer Ministerpräsident niedergelegt. Der Hergang bei dieser Ministerkrise ist nun ziemlich aufgehellt. Verursacht war die Krisis wohl nicht, wie man hat glaubhaft machen wollen, durch ‚die landesfeindliche Desertion der konservativen Partei in der katholischen Frage' [1], speziell der Schulaufsichtsfrage; denn das Tischtuch zwischen Bismarck und den Konservativen war bereits zerschnitten. Des Rätsels Lösung liegt in einer anderen Richtung. Nach mancherlei Schwierigkeiten war im Frühjahre 1872 der im liberalen Sinne gehaltene Gesetzentwurf betreffs einer Kreisordnung für die östlichen Provinzen im Abgeordnetenhause angenommen worden. Die Konservativen im Herrenhause aber brachten im Herbste dieses Jahres die Vorlage zu Falle. Empört über diese Renitenz dachte Bismarck an eine weitgehende Reform des Herrenhauses und ließ in der Presse äußern, die erste Kammer sei ‚eine verfehlte, in unserer Geschichte und in der Bedeutung unserer Grundaristokratie nicht begründete Nachahmung des englischen Oberhauses' [2]; der geplanten Reform gemäß solle das Herrenhaus ‚in Zusammensetzung, Intelligenz und Leistungsfähigkeit mehr den Charakter eines Senates oder Staatsrates haben'. Offenbar wollte der Fürst durch dieses Radikalmittel einer Opposition im Herrenhause, welche wie der Kreisordnung, so auch den künftigen kirchenpolitischen Vorlagen entgegentreten würde, gründlich vorbeugen.

Die Mehrheit des Ministerrates beschloß jedoch ein gelinderes Mittel anzuwenden, die Liberalisierung des Herrenhauses durch einen Pairsschub. Der König ernannte demgemäß entgegen dem Votum Bismarcks und Roons fünfundzwanzig neue Herrenhausmitglieder. ‚Dies war wenig nach dem Geschmack des Reichskanzlers, der darin aufs neue einen Beweis für die Unzuträglich-

[1] Roon, Denkwürdigkeiten, III, S. 334.
[2] Busch, Tagebuchblätter, II, S. 380.

keiten sah, die das in Preußen übliche Kollegialsystem des Ministerrates nach sich zog' [1]. In der Folge suchte Bismarck um Enthebung vom Präsidium des preußischen Staatsministeriums nach; diese vollzog der König ‚schweren Herzens' am 1. Januar 1873. Der Kriegsminister v. Roon erhielt nunmehr den Vorsitz, — eine Maßregel, die bei dem leidenden Zustand und der ‚Explosivität' dieses Mannes auf langen Bestand wenig Aussicht versprach. ‚Die anderen Minister', so äußerte der verärgerte Kanzler damals, ‚möchten nun einmal ohne ihn weiter bauen, es würde sich ja zeigen, welche Folgen das haben werde' [2]. Bismarck wollte also auf diese Weise seine Unentbehrlichkeit zur Anschauung bringen.

Daß Roon die bisherige Kirchenpolitik weiter führen werde, stand bei dem Reichskanzler außer Frage. ‚Beide Männer', so berichtete die Köln. Zeitung am 10. Januar 1873 in einer ‚Enthüllung', die von Geheimrat Lothar Bucher als ‚richtig' anerkannt wurde [3], ‚seit Jahren durch persönliche Beziehungen eng miteinander verbunden, verständigten sich rasch. Graf Roon trotz seiner konservativen Neigungen bekannte sich seit langem aufrichtig zu der politischen Haltung des Reichskanzlers. Wie er schon seine Entschiedenheit im Kampfe mit dem Klerus bei Gelegenheit der Übergriffe des Armeebischofs Namszanowski und der altkatholischen Armeeseelsorge [sic!] an den Tag gelegt, so stand er auch hier nicht an, das Programm des scheidenden preußischen Ministerpräsidenten im Kampfe wider Rom in allen Teilen ausnahmslos zu adoptieren ... Die Vorlage wegen der Zivilehe mußte ohne näheres Eingehen zurückgelegt werden, weil man noch nicht im klaren war, welche Kompensation der evangelischen Geistlichkeit für die entfallenden Trau- und Stolgebühren anzubieten sei ... Kurzum, es kam ein intimes Bündnis und eine herzliche Verständigung zustande, die einen Teil des ursprünglichen Programms Bismarcks sofort verwirklichte und einen andern Teil ohne Präjudiz für die Zukunft aufbehielt' [4]. So war denn Sorge ge-

[1] A. a. O. II, S. 387.
[2] Klein-Hattingen, a. a. O. Bd. II, 1. S. 189.
[3] Busch, Tagebuchblätter, II, S. 390.
[4] Busch, a. a. O. II, S. 388 f.

troffen, daß nicht Roon der Regierung das Gepräge gab, sondern ‚der Eremit von Varzin', der, wie Roon einmal klagte, ‚alles selber machen will und dennoch die schärfsten Verbote erläßt, daß man ihn nicht belästige'[1].

Roons Ernennung zum Ministerpräsidenten rief bei der politischen Vergangenheit dieses Ministers im Lager der Liberalen große Bestürzung hervor. Man erblickte in dieser Maßnahme eine retrograde Bewegung der leitenden Kreise und befürchtete ‚einen Bruch mit den Prinzipien des Liberalismus und die Rückkehr zu ultrakonservativen Grundsätzen'. Die Befürchtungen bezogen sich, wie der Abgeordnete Virchow sich ausdrückte, nicht auf ‚die Frage des Feudalismus allein, sondern auch auf die Frage des Ultramontanismus'. Diese Beunruhigung der Gemüter führte zu einer Interpellation im Abgeordnetenhause. Dem Interpellanten, Abgeordneten Lasker, wurden durch den Ministerpräsidenten selber und durch den Minister des Innern Grafen Eulenburg beruhigende Aufklärung zuteil. Den Anschauungen der Katholiken bezüglich des Personenwechsels an der Spitze der Regierung verlieh Windthorst Ausdruck, indem er äußerte: ‚Die Veränderungen, die im Ministerium stattgefunden haben, haben mich vollkommen kalt gelassen, haben mich nach keiner Richtung hin bewegt, denn ich habe mir selbst gesagt, was der Herr Minister des Innern soeben gesagt hat: Es bleibt alles beim alten.'

Um hier sogleich die Stellung des Grafen Roon zur späteren kirchenpolitischen Gesetzgebung zu kennzeichnen, so war der Ministerpräsident zweifelsohne ein gläubiger Protestant, aber auch von erheblichen Vorurteilen gegen die katholische Kirche beherrscht[2]. So sehr er zum Kampfe Neigung trug, mißfiel ihm die Härte einzelner Maßregeln dennoch in hohem Grade. Die Verhandlungen über die Maigesetze ‚brachten für Roon', so schreibt sein Biograph, ‚manche unangenehme Erfahrung, insofern es ihm bald klar wurde, daß die so entstehende Gesetzgebung in einigen Punkten erheblich weiter ging, als für ihren politischen Zweck notwendig und nach

[1] Roon, Denkwürdigkeiten, III, S. 320.

[2] Vgl. z. B. Roons Denkwürdigkeiten, III, S. 391 ff.

den anfänglichen Intentionen des Staatsministeriums ins Auge gefaßt war, während Roon unter den obwaltenden Verhältnissen sich doch außerstande fand, den rollenden Wagen aufzuhalten. Er sah auch, wieviel Gutes derselbe auf seinem Wege zerstörte, wie vielfach die Tendenz der Regierung — und gerade von den Gutgesinnten und Gläubigen auch unter den Protestanten — mißverstanden wurde, und konnte doch wenig dagegen tun. Das alles versetzte ihn in einen peinlichen inneren Zwiespalt, zumal manches geschah, was auch seinen eigenen persönlichen und kirchlichen Anschauungen widersprach' [1].

Eine weittragende Folge der geschilderten Episode war die veränderte Zusammensetzung des Herrenhauses. Auch dort sollte jetzt der Liberalismus Triumphe feiern; um die konservative Sache im Königreiche Preußen schien es endgültig geschehen zu sein. Für die Pläne der Kirchenfeinde war nun der Boden vollständig vorbereitet.

Am 9. Januar 1873 wurden die Vorlagen über Erziehung und Anstellung der Geistlichen und über den kirchlichen Gerichtshof dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung [2] vorgelegt. Wegen der ‚hervorragenden Bedeutung der Entwürfe' hielt sich der Kultusminister ‚für verpflichtet, sie mit darlegenden und erläuternden Bemerkungen persönlich zu überreichen'. Seine Rede gipfelte in dem Satze, es handele sich darum, ‚mächtige Angriffe zurückzuweisen, die die freie Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zielen hindern, die gefährden die Erhaltung und das Gedeihen, und in ihren Konsequenzen den Bestand des Deutschen Reiches, das errungen worden sei nach den heftigsten Kämpfen jeglicher Art und mit den allerschwersten Opfern'. Welche Angriffe von seiten der Kirche gegen das Wohl des Staates gemacht worden seien, ward nicht angegeben. Als Hauptzweck der Entwürfe bezeichnete Falk die ‚Selbständigkeit der Geistlichkeit auf dem Boden nationaler Bildung', den Schutz ‚gegen Willkür' von seiten der Bischöfe, nament-

[1] A. a. O. III, S. 346.

[2] Stenographischer Bericht 1872/73 Bd. 1—3.

lich in Verhängung von ‚Strafen der Disziplin'. Er richtete sodann die Aufforderung an das Haus, die Sache zu beschleunigen, ‚damit es noch gelingen möge, im Laufe dieser Session die Entwürfe zu Gesetzen zu erheben', damit der Staat ‚jeglichen gefährlichen Einfluß von sich und dem Reiche abwenden könne', und ‚ein fester dauernder Friede' hieraus hervorgehe.

Der Ministerpräsident v. Roon wollte ‚dem umfassenden und tief durchdachten Vortrage' seines ‚Kollegen' nichts ‚hinzufügen' und war nur bemüht, das Mißtrauen der liberalen Partei gegen seine Person zu beseitigen. Um sie zu gewinnen, sprach er sein volles Einverständnis mit den Zwangsmaßregeln gegen die Katholiken aus. Bemerkenswert ist die Äußerung: ‚Die alten Parteiunterschiede sollten sich nach meiner Meinung mehr und mehr verwischen', und ‚eine große Partei der ehrlichen Leute' sich bilden. Die Liberalen klatschten Beifall.

Richtiger als der Kultusminister charakterisierte Mallinckrodt die Regierungsvorlagen als einen Versuch, ‚auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionierung und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofs zu erreichen'. Der Redner sprach zugleich das Vertrauen aus, daß ‚die Beratung dieser Gegenstände nicht übereilt werde'.

In derselben Sitzung kam auch die schon erwähnte Interpellation zur Verhandlung. Der Erlaß des Ministers Eulenburg vom 29. Dezember 1872 verstieß gegen die Verfassung und das Preßgesetz und veranlaßte das Zentrum, hierüber Beschwerde zu führen. Die Begründung der Interpellation übernahm Mallinckrodt. Er widerlegte in meisterhafter Weise die im Ministerialerlaß gegen die päpstliche Allokution erhobenen Beschuldigungen und führte den Beweis, daß ‚die Äußerungen der Allokution Wort für Wort lautere Wahrheit enthielten'. Als Beweis für die ‚geheimen Machinationen', von welchen in der Allokution die Rede ist, wies er hin auf ‚die Freimaurer, die Konferenzen zwischen dem Kultusministerium und den Herren, die den Abfall von der katholischen Kirche [1]

[1] Die ‚Altkatholiken'.

repräsentieren', und die Umtriebe ‚anderer Parteien im Lande'. Zeugnisse für die ‚offene Gewalt' aber seien die kirchenfeindlichen Gesetze, die Maßnahmen gegen den katholischen Feldpropst [1], die ‚grausame Verfolgung der Jesuiten', die Ausweisung der Schulschwestern aus den öffentlichen Schulen u. s. w. Sehr ausführlich verbreitete sich der Redner über die angebliche Beleidigung des Kaisers durch die Allokution und wies die Grundlosigkeit dieses Vorwurfs mit den schlagendsten Gründen zurück. Er sagte u. a.: ‚Die Staatsregierung muß auch eigentümliche Begriffe von Beleidigungen des Kaisers haben. Seit wann ist es denn üblich und Rechtens, daß ein Tadel der Regierung als ein Tadel des Reichsoberhauptes bezeichnet wird! Seit wann ist es Rechtens, daß ein Tadel der Zustände als eine Beleidigung des Staatsoberhauptes bezeichnet wird?' Mit besonderem Nachdruck wandte sich Mallinckrodt gegen die systematische Verfälschung der öffentlichen Meinung durch die Regierung und ihre Preßorgane. Doch war seine Polemik weniger gegen den Grafen Eulenburg, als vielmehr gegen Bismarck gerichtet, dessen Anordnungen der Minister des Innern durch sein Zirkular an die Oberpräsidenten nur ausgeführt hatte.

Auf diese gewaltige Rede konnte Graf Eulenburg nichts erwidern. Er bestätigte zum großen Mißvergnügen Bismarcks [2], daß von diesem ‚die Anregung' zu obigem Erlaß ausgegangen sei, und begründete dies Verfahren damit, daß es dem Auswärtigen Amte darauf angekommen wäre, ‚gerichtlich feststellen zu lassen, daß die Allokution Verleumdungen enthalte, die gegen den Urheber verfolgbar wären'.

Die hierauf stattfindende Besprechung der Interpellation war sehr erregt. Die heftigste Sprache führte der Abgeordnete von

[1] Siehe Kap. 8.

[2] Er schrieb am 15. Januar 1873 an Roon: ‚Eulenburgs Allokutionsrede machte von meiner Konzession, sich auf mich beziehen zu können, einen Gebrauch, der meine Erwartung weit übertraf. Danach sieht es aus, als hätte ich den ganzen Unsinn mit der generellen Beschlagnahme und Verwarnung veranlaßt, während mir ein gerichtliches Urteil genügt hätte.' Roon, Denkwürdigkeiten, III, S. 343.

Dortmund, Eduard Windthorst. Er ‚erblickt in der Allokution nur die Ausgeburt eines leidenschaftlichen Hasses und einer kindischen Torheit', deren ‚Kritik' man lediglich ‚dem Kladderadatsch und den Wespen hätte überlassen sollen', um ‚sie auf diesem Wege dem Fluche der Lächerlichkeit zu übergeben'. Ebenso unwürdig war seine Polemik gegen Mallinckrodt, den er anstatt mit Gründen, mit Schmähungen zu widerlegen suchte. Er redete von ‚Bauernfängerei' in den Zentrumskreisen, von ‚einer fanatisierten Geistlichkeit und einem ebenso bornierten Adel', zu denen der intelligente Teil der Katholiken Deutschlands nicht gehöre. Der Abgeordnete, Polizei-Präsident Engelken, führte in seiner Rede die Verteidigung der Freimaurer, die ‚bekanntlich sich des Protektoriums aller Träger der preußischen Krone erfreuten'. Der Abgeordnete Lasker war ‚nicht imstande, die Schritte, welche die Regierung in bezug auf die Presse getan hatte, zu verteidigen, weder als gesetzmäßige, noch als kluge, noch als solche, die der Sache, der sie dienen sollen, wirklich einen Nutzen leisten'. Er gab auch zu, daß ‚der Richter eine Majestätsbeleidigung aus der päpstlichen Allokution nicht feststellen könne; aber das hielt ihn doch nicht ab, dieselbe als eine ‚von Haß erfüllte Schrift' zu bezeichnen und gegen Mallinckrodt grobe Beschuldigungen vorzubringen.

Auf die Invektiven und falschen Anklagen der Vorredner gegen die päpstliche Allokution gab von seiten des Zentrums Windthorst die gebührende Antwort und geißelte zugleich auch die Heuchelei der Liberalen, die ‚Freiheit für alle' im Munde führten, aber ‚nichts anderes als die Knechtung' der Kirche und ‚Omnipotenz des Staates' auf allen Gebieten erstrebten. Er forderte zugleich noch in der letzten Stunde die Mitglieder des Hauses auf, ‚nicht abstrakt die Dinge anzusehen, sondern die geschichtlichen Verhältnisse zu betrachten' und ‚namentlich zu sehen, was bisher in Preußen in allen diesen kirchenpolitischen Dingen üblich und Recht war, und in solcher Weise es noch einmal zu überlegen, was weise Regierungen vor der gegenwärtigen geschaffen haben'; denn nur ‚in solcher Weise könnte ein dauernder Friede hergestellt werden'. Die Maßregeln der preußischen Regierung gegen die

päpstliche Allokution erwiesen sich als gänzlich verfehlt und erfuhren alsbald scharfen Tadel von seiten der unabhängigen Presse [1] und selbst nationalliberaler Zeitungen.

Dreizehntes Kapitel.

Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe. Ihr Inhalt und ihre Tendenz. Das Urteil katholischer und protestantischer Gelehrten über dieselben. Denkschrift der preußischen Bischöfe. Adresse an König Wilhelm I. Gemeinschaftliches Hirtenschreiben der Bischöfe an die Katholiken Deutschlands.

Die Tendenz der dem Landtage vorgelegten vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe ist am besten aus deren Inhalt zu ersehen; deshalb soll der Darstellung der Beratungen im Abgeordneten- und im Herrenhause eine Analyse der genannten Entwürfe vorausgeschickt werden.

Der erste Gesetzentwurf hat ‚die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen' zum Gegenstand. Er bestimmt [2]: ‚Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.' Dabei ist es gleichgültig, ob ‚das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, ob nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben statthaben soll'. Doch kann ‚eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden', wenn ‚Gefahr im Verzuge ist'. Diese Vorschriften sollen auch bei Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Stelle oder, wenn ‚eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll', in Anwendung kommen.

‚Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deut-

[1] Die Äußerungen einzelner Zeitungen teilt die Germania 1873 Nr. 2, 3 mit. [2] Die eingeklammerten Worte stehen nicht im Entwurf, sondern im Gesetz.

schen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.' Jedoch kann der Kultusminister ‚mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, (oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang) von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum erlassen'. Das ‚theologische Studium' kann auch in den bestehenden ‚zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden', wenn der Kultusminister ‚anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei'. Diese Ausnahme ist aber nur für ‚jene Orte' gestattet, ‚an welchen sich keine theologische Fakultät befindet', und findet nur auf ‚diejenigen Studierenden Anwendung, ‚welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist'. Diese ganze Konzession wird aber indirekt wieder zurückgenommen, indem dieselbe an die Bedingung geknüpft wird, daß die Einrichtung und der ‚Lehrplan' dieser Anstalten vom Kultusminister ‚genehmigt' werde; darauf konnten die Bischöfe selbstverständlich nicht eingehen, ohne dem Staate die Oberhoheit über eines der wichtigsten innerkirchlichen Gebiete einzuräumen[1]. Nach Vollendung ‚des vorgeschriebenen Universitätsstudiums' findet die ‚Staatsprüfung' statt. Sie hat den Zweck, den Nachweis zu liefern, ‚ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen erworben habe'. ‚Die näheren Anordnungen über die Prüfung' trifft der Kultusminister. (§ 8.)

‚Alle kirchlichen Anstalten,' bestimmt § 9, ‚welche der Vorbildung der Geistlichen dienen', wie ‚Knabenseminare, Klerikalseminare, Konvikte stehen unter Aufsicht des Staates.' ‚Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte',

[1] § 4 ff.

sowie auch der anerkannten theologischen Studienanstalten in den Seminarien ‚sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen'; auch sollen der Revision desselben Beamten diese Anstalten ‚unterliegen'. Die Regenten und Lehrer derselben müssen ‚Deutsche' sein. Die Lehrer an den Knabenseminarien und Konvikten müssen ‚die Befähigung zu einer entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium besitzen', und die Professoren der Theologie in den Seminarien befähigt sein, ‚an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt'. ‚Werden diese Vorschriften nicht befolgt', so kann der Kultusminister ‚die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einhalten oder die Anstalt schließen'.

Wie die Ausbildung, so wird auch die Anstellung der Geistlichen von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht. Die ‚geistlichen Obern' werden § 15 ‚verpflichtet', bei Übertragung eines geistlichen Amtes oder Versetzung oder definitiven Anstellung eines Geistlichen den in Aussicht genommenen Kandidaten dem Oberpräsidenten zu bezeichnen; dieser kann innerhalb 30 Tagen Einspruch gegen die Anstellung desselben erheben[1]. ‚Gegen die Einspruchserklärung' kann ‚(bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, resp.)[2] bei dem Kultusminister innerhalb 30 Tagen Rekurs ergriffen werden, bei dessen Entscheidung es aber bewendet'. ‚Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht ge-

[1] Das Gesetz bestimmt: ‚Der Einspruch ist zulässig', wenn dem ‚Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen', oder wenn derselbe wegen eines ‚Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet', oder endlich, ‚wenn gegen den Anzustellenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde'.

[2] Die eingeklammerten Worte sind Zusatz im Gesetz.

eignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht (§ 16).' ‚Die Übertragung eines geistlichen Amtes' mit Verletzung dieser Vorschriften ‚gilt als nicht geschehen'. ‚Jedes Pfarramt' ist nach § 18 innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung dauernd zu besetzen. Doch kann der Oberpräsident diese Frist ‚im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen verlängern'. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat. ‚Die Errichtung von Seelsorgämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.' ‚Die Sukkursalpfarreien im Bereiche des französischen Rechtes gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen (§ 19).'

Exorbitante Strafen sollten die Beobachtung dieser Bestimmungen erzwingen. Die Übertragung eines ‚geistlichen Amtes' mit Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird ‚mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Talern' und die Vornahme ‚geistlicher Amtshandlungen' durch die betreffenden Geistlichen, oder durch einen Geistlichen, der ‚infolge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat', mit ‚Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft'.

Die folgenden Paragraphen handeln von Ausländern, die bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes ein geistliches Amt in Preußen erhalten haben, über diskretionäre Befugnisse des Kultusministers, über die Patronatsrechte des Staates, die Anstellung der Militärgeistlichen u. a.

Tritt schon in der Vorlage über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen das Bestreben der preußischen Regierung hervor, die katholische Kirche zu einer Staatsanstalt zu degradieren, so ist

dies noch deutlicher aus dem Gesetze ‚über die kirchliche Disziplinargewalt' zu ersehen. Hauptzweck desselben ist Losreißung der katholischen Kirche Preußens vom Papste und deren gänzliche Unterordnung unter den Staat. § 1 verfügt: ‚Die kirchliche Disziplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.' Der folgende Paragraph enthält Vorschriften über Verhängung kirchlicher Disziplinarstrafen und das Prozeßverfahren. ‚Körperliche Züchtigung ist unzulässig', und ‚Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Talern, oder das einmonatliche Amtseinkommen, wenn dies höher ist, nicht übersteigen'. ‚Die Verweisung in eine Demeritenanstalt darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen', und deren Vollstreckung ‚wider den Willen des Betroffenen' nicht geschehen. ‚Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.' ‚Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen' (§ 6), und ‚der Oberpräsident ist befugt, Visitationen solcher Häuser anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen'. Von ‚der Aufnahme eines Demeriten' hat der Vorsteher der Anstalt ‚binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen'. ‚Am Schlusse jedes Jahres ist demselben ein Verzeichnis einzureichen', das ‚die Namen der Demeriten, ihre Strafe, Aufnahme und Entlassung' enthalten muß. ‚Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Talern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als vierzehn Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den ‚Betroffenen' mit Angabe ‚der Entscheidungsgründe Mitteilung zu machen.' Die ‚Befolgung' dieser ‚Verfügungen' kann der Oberpräsident ‚durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern erzwingen' (§ 8); (auch ‚kann die Demeritenanstalt geschlossen werden') [1].

Die von der preußischen Regierung in Anspruch genommene Oberhoheit über die katholische Kirche erhellt besonders aus § 10, welcher die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden stipuliert und die einzelnen Fälle anführt,

[1] Zusatz im Gesetz.

in welchen eine Berufung stattfinden darf. Dieselbe steht auch nach § 12 dem Oberpräsidenten zu, wenn ‚ein öffentliches Interesse vorliegt'. Sie muß von dem Betroffenen innerhalb vier Wochen ‚bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten angemeldet werden'. Der Oberpräsident ist nur in gewissen Fällen an eine Frist gebunden [1]. ‚Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern erzwungen werden.' Die kirchliche Behörde ist verpflichtet, dem obersten Gerichtshof die bezüglichen Akten einzureichen und kann hierzu geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zu 1000 Talern gezwungen werden.

Die übrigen Paragraphen handeln von der Form der Prozesse und bestimmen u. a. (§ 21), daß ‚der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden habe'. Wenn der oberste Gerichtshof die ‚angefochtene Entscheidung' der kirchlichen Behörde ‚vernichtet', so hat letztere ‚die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen', und kann im Weigerungsfalle ‚durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern' hierzu gezwungen werden. (Doch steht ihr ‚die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen') [2].

Der Gesetzentwurf hat auch noch einige Fälle vorgesehen, in welchen der ‚Staat ohne Berufung' einschreiten kann. § 24 bestimmt: ‚Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer (gesetzlichen) Zuständigkeit getroffenen Anordnungen (so schwer) verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ord-

[1] Das Gesetz bestimmt: ‚Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.'

[2] Zusatz im Gesetz.

nung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.' Diesem ‚Antrage' soll allerdings ‚eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten' (§ 25). Wenn aber ‚der Angeschuldigte', wie es z. B. ‚bei den Bischöfen der Fall ist, unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs steht, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern'. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, oder im andern Falle ‚die Entlassung' eines solchen Geistlichen ‚aus dem Amte von der kirchlichen Behörde binnen gesetzter Frist' nicht verfügt, so soll auf Antrag des Oberpräsidenten der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zuerst eine Voruntersuchung durch ein Mitglied ‚des Gerichts höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat', anordnen und nach deren Resultat die entsprechenden Verfügungen erlassen. Lautet das Urteil auf Entlassung aus dem Amte, so hat der betreffende Geistliche sich aller ‚Amtshandlungen' zu enthalten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes wird ‚mit Geldbuße bis zu 100 Talern (im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Talern)[1] bestraft'.

Die letzten Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Errichtung des ‚königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten' sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenz.

Der bereits am 22. November 1872 von dem Kultusminister eingebrachte Entwurf ‚über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel', wurde in dritter Linie zur Beratung gestellt. Der erste Paragraph bestimmt: Kein ‚Religionsdiener' d. h. ‚Geistlicher oder Beamte' der ‚evangelischen, der römisch-katholischen Kirche oder einer anderen Reli-

[1] Zusatz im Gesetz.

gionsgesellschaft' ist ‚befugt, Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden', als solche, welche ‚dem rein religiösen Gebiete angehören', oder ‚die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirksamen Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen'. Aber auch diese ‚gesetzlich zulässigen Straf- und Zuchtmittel' dürfen nicht in Anwendung kommen ‚wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten', oder ‚um dadurch zur Unterlassung einer der vorbezeichneten Handlungen zu bestimmen'. Noch weniger darf dies geschehen, ‚weil öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Art ausgeübt, oder weil sie nicht ausgeübt worden sind', oder ‚um dadurch eine bestimmte Art der Ausübung oder die Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte herbeizuführen'. ‚Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel unter Bezeichnung der davon betroffenen Personen öffentlich bekannt zu machen.' Wer gegen diese Vorschriften handelt, ‚wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft'. ‚Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, einschließlich der Kirchenämter, auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden.' Schon ‚der Versuch ist strafbar' [1].

Der vierte Gesetzentwurf endlich enthält die Vorschriften über die bei dem Austritt aus der Kirche oder dem Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft zu erfüllenden Formalitäten, die Rechtswirkungen des Austritts u. s. w.

Eine vortreffliche Kritik dieser Entwürfe gab Bischof von Ketteler, der in einer besonderen Broschüre [2] zunächst Ziele und Mittel der Kirchenfeinde im allgemeinen enthüllte, hierauf die einzelnen Gesetzentwürfe einer kurzen und präzisen Beurteilung unter-

[1] Dieser Entwurf wurde vielfach abgeändert.

[2] Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat. Mainz 1873.

zog, und zuletzt deren Bedeutung und Geist hervorhob. Er faßt zum Schlusse das Ergebnis seiner Untersuchungen in folgende Sätze zusammen. Die vorgelegten Gesetzentwürfe ‚sagen sich los von der historisch-positiven Rechtsentwicklung, welche durch alle Jahrhunderte der deutschen Geschichte, nicht nur für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, sondern überhaupt für das gesamte Rechtsgebiet als die allein begründete Richtschnur betrachtet worden ist'. Sie ‚sind zweitens eine wahre Korruption der Verfassung, und sie gefährden für die Zukunft alle verfassungsmäßigen Rechte'. Sie ‚sind drittens eine Negation der katholischen Kirche, ihrer wesentlichen Verfassung und ihres Glaubens', und ‚enthalten viertens den Versuch, durch Gesetze der katholischen Kirche die protestantische Kirchenverfassung aufzunötigen'. ‚Die Annahme dieser Gesetze' wäre ein Rückfall ins Heidentum, in welchem ‚geistliche und weltliche Gewalt' in der Hand des Kaisers waren, und dort ‚zum barbarischen Despotismus und zur schrecklichsten Knechtung der Menschen geführt hat'.

Das Urteil des Bischofs von Mainz wurde auch von der nichtkatholischen Presse vielfach geteilt. Die Kreuzzeitung brachte mehrere Artikel, deren Verfasser die preußische Regierung eines Abfalls ‚von den Prinzipien der Verfassungsurkunde' und einer ‚Verleugnung der Parität' beschuldigte und vornehmlich darauf hinwies, daß ‚die Gesetzesvorlagen' nur eine Repristinierung des ‚Josephinismus' und ‚der altfranzösischen Jurisprudenz' seien und ‚dazu dienen sollten, die katholische Kirche in Preußen und im Reich von Rom abzulösen und einer deutschen Nationalkirche die Wege zu bereiten'. ‚Die Strafbestimmungen seien hart und von einer sichtlichen Herbigkeit gegen die kirchlichen Behörden diktiert.' Ein Grund hierfür werde nicht angegeben. Die Motive enthielten vielmehr das Zugeständnis, daß ‚die Freiheit der katholischen Kirche bisher ohne ernste Gefährdung staatlicher Interessen möglich gewesen sei'. Kurz und bündig schrieb die Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung in Leipzig[1]: ‚Es erscheint in den Ge-

[1] Diese Stelle wurde vom Abgeordneten Strosser am 27. Februar 1873 im Abgeordnetenhause vorgelesen.

setzentwürfen alles, was bisher im einzelnen hier oder da in alter und neuer Zeit in dieser Richtung versucht worden ist, zusammengefaßt zu einem System der Unterstellung der Kirchen unter die Staatskontrolle.' Ähnliche Urteile wurden auch nach Verkündigung der sog. Maigesetze von protestantischen, der katholischen Kirche abgeneigten, oder ganz fernstehenden Schriftstellern ausgesprochen. Es seien zunächst die beiden Professoren an der neuerrichteten Universität Straßburg, Gefficken und Sohm erwähnt. Ersterer führte besonders an, daß die Gesetze ‚formell sehr mangelhaft abgefaßt seien'[1] und ‚große Lücken und Unklarheiten aufwiesen'; letzterer sprach sein Urteil dahin aus, daß in den vorliegenden Gesetzen ‚die christliche Kirche, die evangelische wie die katholische, tatsächlich nicht als Bundesgenosse, sondern ausschließlich als ein Gegner des Staates behandelt werde', und daß diese Gesetze ‚nichts anderes enthielten, als die Auslieferung der Kirche an das Gutbefinden der staatlichen Verwaltung'[2]. Der dem Reichskanzler seit den Studienjahren nahestehende russische Graf Keyserling meinte bezüglich der Kirchengesetze: ‚Ich bin bereit, hinsichtlich der Bismarck-Falkschen Gesetzgebung den Erfolg als Richter anzuerkennen, so abhold ich innerlich jeder bloßen Erfolgswirtschaft bin, die keine Erkenntnis bestehen läßt. Denn was ist so unsinnig, daß es nicht für einige Zeit, selbst für lange Zeit Erfolg hätte? Ich zweifle aber in casu an dem Erfolge. Die Geldstrafen machen den Staat verächtlich, und was die Versagung der staatlichen Anerkennung von Ehe und Taufe u. s. w. betrifft, so wissen wir, daß das bei den Raskolniks (= Altgläubige, eine russische Sekte) eher schadet als hilft. Ein Staatsbeamter,

[1] Gefficken, Staat und Kirche S. 672. Der Verfasser schreibt über die Verbindung der Regierung mit den Liberalen: ‚Die Regierung, der auch die gemäßigtesten Konservativen nicht mehr folgen können, gerät in wachsende Abhängigkeit von den radikalen und völlig unzuverlässigen, weil gesinnungslosen, rein bureaukratischen Elementen. Der Liberalismus, an den Wagen des Kulturkampfes gespannt, verleugnet alle seine Grundsätze, um seinem Haß gegen die Kirche genugzutun, und fördert die geistige Verwüstung durch Auflösung jedes religiösen Bewußtseins.'

[2] Das Recht der Eheschließung S. VI. Siehe auch Reichensperger, Kulturkampf S. 71.

für seine Person, stellt staatliche Anerkennung und Gage (Geld) über alles, — das ist das Gewissen eines richtigen Bureaukraten, — aber anders ist es doch mit den Geistlichen der katholischen Kirche[1].' Von der Anführung anderer Autoren soll hier abgesehen werden. Eingehend und vortrefflich beleuchtete Freiherr v. Schroetter Inhalt und Begründung des Entwurfs betreffend die kirchlichen Zucht- und Strafmittel[2]. Die vernichtende Kritik, welche die Vorlagen der Regierung im Landtage erfuhren, wird in den folgenden Kapiteln näher dargelegt werden.

Die kirchlichen Behörden blieben nicht müßig. Schon am 17. Januar 1873 erklärte Bischof Martin von Paderborn in einem Schreiben an das Staatsministerium, daß er ‚unter keinen Umständen, auch nicht zur Vermeidung der größten zeitlichen Nachteile zur Ausführung solcher Gesetze jemals seine Hand bieten könne'[3]. Wenige Tage später, am 30. Januar, übersandten die beiden Erzbischöfe von Köln und von Gnesen und Posen derselben Behörde eine Denkschrift[4] des preußischen Gesamtepiskopates; in dieser legten die Bischöfe gegen die ‚von der königlichen Staatsregierung einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassenen Gesetzesvorlagen', namentlich aber ‚gegen alle die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung ein' und wiesen die Ungerechtigkeit, sowie die Gehässigkeit einzelner Bestimmungen derselben kurz nach.

‚Im Frieden zwischen Staat und Kirche', so betonen die Bischöfe, ‚beruht das Heil beider und der gesamten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk sind nicht

---

[1] v. Taube v. d. Issen, Graf Alex. Keyserling, II, S. 39.

[2] Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf ꝛc. 2. A. Leipzig 1873.

[3] Stamm, Urkundensammlung S. 143.

[4] Siegfried, Aktenstücke S. 163 ff.

staats- und reichsfeindlich, sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Konfessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit allen in Frieden zu leben. Nur eines fordern sie, daß man sie nach ihrem Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste, und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu verteidigen.'

Am Schlusse ihrer Denkschrift baten und beschworen die Oberhirten ‚die Lenker des Staates und alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß haben, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreiche Preußen und im Deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch und moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würden'.

Die Denkschrift des preußischen Episkopates wurde von den Katholiken aller Länder freudig begrüßt. Die Bischöfe Bayerns, Belgiens, Hollands, Irlands und Amerikas beeilten sich in besonderen Zustimmungsadressen dem Auftreten ihrer preußischen Mitbischöfe ihre Anerkennung zu zollen und ihre Übereinstimmung mit deren Erklärungen auszusprechen. Auch von vielen Domkapiteln, Versammlungen, von vielen katholischen Laien, von einzelnen Dekanaten, Studierenden der Theologie u. s. w. liefen ähnliche Zustimmungserklärungen ein [1].

[1] Die Adressen der Bischöfe sind abgedruckt in Siegfried, S. 172 (die englische Adresse), in der Kölnischen Volkszeitung, der Germania u. a. Siehe Siegfried, S. LIII.

Die Bischöfe Preußens richteten noch eine besondere Adresse[1] an Kaiser Wilhelm I. mit der Bitte, ‚die Zurückziehung dieser Gesetzentwürfe zu befehlen, oder, falls dies nicht angänglich sein sollte, den von beiden Häusern angenommenen Vorlagen die allerhöchste Sanktion zu verweigern', da ‚die Grundsätze des katholischen Glaubens den Bischöfen sowie den Priestern und den Gläubigen nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen'. Auch an das Abgeordneten- und das Herrenhaus wandten sie sich am 5. Februar 1873 ‚mit der dringenden Bitte, unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen nicht anzunehmen'.

Um das katholische Volk über die kirchlichen Verhältnisse noch besser zu orientieren, richteten die in Fulda versammelten Bischöfe am 2. Mai ein gemeinschaftliches Sendschreiben an ihre Diözesanen; auch hatten mehrere Bischöfe diesen Gegenstand schon in ihren Fastenhirtenbriefen behandelt und sich über die heftigen Anfeindungen der katholischen Kirche und über die zur Rechtfertigung derselben vorgebrachten Anschuldigungen und Verleumdungen näher ausgesprochen.

Vierzehntes Kapitel.

Die Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus. Erste Lesung. Entwurf einer Abänderung der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassung. Debatten. Erste, zweite und dritte Lesung. Annahme der Abänderungen durch die Majorität.

Am 16. Januar 1873 begann nach Roons Ausdruck ‚die Falkenjagd'[2], d. h. die Beratung der kirchenpolitischen Gesetze im Abgeordnetenhaus[3]. Zuerst kam der Entwurf über Erziehung und

[1] Sie steht Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 29, S. 342.

[2] ‚Die große Falkenjagd hat heute begonnen. Den Gesetzen wird doch von verschiedenen Seiten mehr Opposition gemacht werden, als ich erwartete.' (Roon, Denkw. III, S. 345.)

[3] Stenographischer Bericht vom 12. November 1872 bis 20. Mai 1873. Abgeordnetenhaus, 1. Band, S. 587 ff.

Anstellung der Geistlichen zur Verhandlung. Als erster Redner des Zentrums führte Peter Reichensperger den Nachweis, daß die Regierung nur das Programm der radikalsten Partei in kirchlicher Beziehung ausführe, indem durch die vorgelegten Entwürfe eine ‚Kodifizierung der Unfreiheit der Kirche proponiert' und dieselbe zu ‚einer unfreien Staats- und Polizei-Institution', zu ‚einem Staats-Mandarinentum' herabgewürdigt werden solle. Gegen ihn trat R. v. Bennigsen für die Vorlage auf. Er erhob gegen die Kirche den Vorwurf, daß sie ‚Staaten gestürzt und Revolutionen geführt habe', und erklärte die Entwürfe als eine Notwehr des Staates gegen die ‚antinationalen Bestrebungen' des Zentrums. Obschon der katholischen Kirche nicht geneigt, sprach sich der Abgeordnete Duncker vom Standpunkt der Freiheit gegen die in Rede stehende Regierungsvorlage aus und kritisierte in sarkastischer Weise die von Bennigsen geäußerten Befürchtungen etwaiger Übergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet. Duncker wies im ferneren noch auf den Mißbrauch hin, welchen die Regierung von ‚einer solchen exorbitanten Machtbefugnis' machen könne. Nach ihm erhob sich Graf Limburg-Styrum, früher preußischer Legationssekretär in Rom, um für die Vorlage zu sprechen. Er behauptete, ‚daß die deutsche Auffassung des Katholizismus eine von der römischen Auffassung diametral verschiedene sei', da ‚den leitenden Männern in Rom' die ‚Macht und Organisation der katholischen Kirche nur da sei, um politische Zwecke zu erreichen', und daß sie auch ‚dazu benutzt werde'. ‚Die Lehren Roms seien von jeher staatsgefährlich gewesen.'

Im Gegensatze zu dem Vorredner bekämpfte der protestantische Abgeordnete Dr. Brüel ‚die Entwürfe mit ihren harten Strafbestimmungen', welche ‚an die Härten, Gewalttätigkeiten und Roheiten, wie sie Kriegszustände mit sich führen, erinnerten'. Der Redner machte noch darauf aufmerksam, daß ‚die evangelischen Kirchen ebenso hart, ja noch härter von diesen Entwürfen getroffen würden', wenn auch deren ‚Spitze gegen die katholische Kirche gerichtet sei, oder gerichtet sein solle'. Er gab eine vortreffliche Kritik der Regierungsvorlage, die ‚durch ein System polizeilicher Beschränkungen' die verfassungsmäßige ‚Selbständigkeit der Kirchen

vollständig zunichte mache' und ‚die Staatsomnipotenz auch auf das gesamte geistliche Gebiet erstrecken wolle'.

Am folgenden Tage scheute sich der Graf Bethusy-Huc nicht, den Katholiken u. a. vorzuwerfen, daß ‚ihre Feiertage und ihre Prozessionen bis zu einem gewissen Grade einen staats-, ja einen sozialgefährlichen Charakter hätten', indem ‚in diesen beiden Einrichtungen für die niedere Bevölkerung des platten Landes zumal ein rechter Antrieb zur Untätigkeit, zur Trunkenboldigkeit und zu noch Schlimmerem liege'.

Um so erfreulicher war es, daß der konservative Abgeordnete Strosser, freilich ‚nicht im Namen seiner Fraktion', sondern ‚nur in seinem eigenen Namen' gegen die Vorlage entschieden Front machte, die dafür vorgebrachten Gründe entkräftete und als Folgen ihrer Annahme ‚Krieg und Streit' in Aussicht stellte. Noch einmal ergriff Kultusminister Falk das Wort, um die Berechtigung der Gesetze nachzuweisen. Nun erhob sich der Fortschrittsmann Virchow. Er konnte sich die ‚zahlreichen Bedenken sowohl in Beziehung auf die verfassungsmäßige Zulässigkeit, als in Beziehung auf die politische Beurteilung der Vorlagen' nicht verhehlen, stimmte aber doch für den vorgelegten Entwurf, weil ‚es sich hier um einen großen Kulturkampf handele', um ‚die Emanzipation des Staates'. Seine Rede war reich an Vorwürfen gegen die katholische Kirche und ihre Institutionen, sowie gegen Papsttum und Hierarchie. Die falschen Behauptungen Virchows fanden einen gewandten Widerleger an Windthorst, der auch die Äußerungen des Kultusministers Falk, des Grafen Bethusy u. a. näher beleuchtete.

Über die Gesetzentwürfe äußerte sich Windthorst folgendermaßen: ‚Eine größere Tyrannei, wie in diesen Gesetzentwürfen angebahnt wird, hat kaum zu irgend einer Zeit der Kirchengeschichte bestanden, da ist mir die reine nackte Gewalt, wie wir sie in den ersten drei Jahrhunderten, wie wir sie in Rußland noch jetzt dann und wann vor uns sehen, viel lieber; denn die ist wenigstens offen und klar. Hier soll der Mord durch Vergiftung geschehen, dort geschieht er offen und bei hellem Tage durch das Beil.' Auch machte er auf die Folgen, welche diese

‚Kirchentyrannei' in den Händen der Regierung ‚für die bürgerliche Freiheit nach sich ziehe', mit den Worten aufmerksam: ‚Diese Lage', in welcher die Kirchengewalt und die Staatsgewalt sich in einer Hand befinden, ‚ist unerträglich für das Gewissen wie für die bürgerliche Freiheit'. Sehr ausführlich antwortete Windthorst auf den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit der Kirche, die der Minister auch daraus ableiten wollte, ‚daß man zur Abwendung der Gefahren, die der Kirche aus Gesetzen drohen, Zuflucht nehme zu dem Gebete'. Sehr energisch sprach er sich gegen den Entwurf über Ausbildung und Anstellung der Geistlichen aus, dessen Annahme die Katholiken ‚der reinsten und absolutesten Willkür überliefere, auf eine Korruption des Klerus hinarbeite und in jeder Beziehung unheilvoll sei'. Die Erwiderung des Ministerpräsidenten v. Roon war überaus matt und nichtssagend. Er erklärte, daß die Regierung sich ‚gegen Rom zu wehren' hätte, weil ‚der Sirocco von Rom uns die deutschen katholischen Bischöfe als römische zurückgeführt habe'. Hiermit wurde die erste Beratung geschlossen. Die Majorität beschloß, daß die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern gehen solle.

Am 20. Januar kam der Entwurf eines Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Verhandlung.

Gegen den Entwurf sprachen die protestantischen Abgeordneten Holtz und v. Gerlach. Den Katholiken wurde durch Annahme des Schlußantrags das Wort abgeschnitten. Der Abgeordnete Holtz hob besonders den Widerspruch der Gesetzentwürfe mit der Verfassung hervor und sprach sein Erstaunen darüber aus, daß der Kultusminister, der doch auch den Eid auf die Verfassung geleistet habe, ein Gesetz vorlegen könne, welches diametral der Verfassung entgegengehe. Ausführlicher verbreitete sich v. Gerlach über die Gesetze, welche nach seinem Urteile ‚in Herz und Leben der katholischen Kirche hineinstoßen, aber für die evangelische Kirche tödlich seien'.

Im Gegensatze zu den beiden Vorrednern trat der Abgeordnete Jung für ‚sämtliche Gesetze' ein, da sie ‚nur Sicherstellung des

Staates und der Laien gegen die Willkür des Priestertums' bezwecken wollten. Bei dieser Gelegenheit hielt er eine wahre Philippika gegen Prozessionen, Wallfahrten, Aberglauben u. s. w. und ereiferte sich noch gegen ‚das Prädikat alleinseligmachend, das in die Rumpelkammer des Mittelalters gehöre', und gegen die ‚Feier des hl. Rockes zu Trier', die ein ‚Hohn auf das ganze gebildete Deutschland' sei. Einen ähnlichen Ton schlug der Abgeordnete Windthorst von Dortmund an. Hierauf wurde die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Unmittelbar darauf erfolgte die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Er wurde von Peter Reichensperger nach Tendenz, Motiven und Inhalt einer scharfen juristischen Kritik unterzogen. Namentlich lenkte der Redner die Aufmerksamkeit auf die mangelhafte und unbestimmte Redaktion der einzelnen Bestimmungen der Vorlage, wodurch der Willkür der größte Spielraum eröffnet werde. Nachdem er geendet, stellte Mallinckrodt einen Vertagungsantrag, um der Gefahr eines voreiligen Schlusses vorzubeugen. Die Majorität war hiermit einverstanden, und die Debatten wurden am folgenden Tage fortgesetzt.

Nachdem zuerst v. Wedel-Vehlingsdorf für den Entwurf gesprochen, ergriff Strosser gegen denselben das Wort. Er bezweifelte, daß durch ‚diese Gesetze der konfessionelle Friede gefördert', und ‚auf die Dauer die staatliche Autorität wahrhaft gestärkt werde', und sprach die nur zu begründete Befürchtung aus, daß ‚der preußische Staat mit diesen Gesetzen in Wege und Bahnen einbiege, die das gerade Gegenteil von dem herbeiführen würden, was man davon erwarte, — von Heil und Segen'. Der Abgeordnete Lasker warf sich als Verteidiger der Gesetzentwürfe auf und versuchte den sehr mißlungenen Beweis, daß die Interna der Kirchen hierdurch nicht berührt würden, sondern nur die bisher auch bei jüdischen Gemeinden üblichen Zwangs- und Zuchtmittel beseitigt werden sollten. Mallinckrodt wollte die maßlosen Ausfälle einiger Redner gegen die katholische Kirche, namentlich Virchows, in der Sitzung vom 20. Januar der verdienten Abfertigung unterziehen, wurde aber vom Präsidenten daran gehindert

und mußte sich damit begnügen, die Behauptungen Laskers und des Kultusministers auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Auf die ‚mit einer gewissen Emphase' von letzterem gemachte Bemerkung, ‚eine andere Bildung als eine Universitätsbildung würde ein Bruch mit dem großen reformatorischen Gedanken sein', erwiderte er: ‚Ich habe von meinem Standpunkte aus mit den großen reformatorischen Gedanken gar nichts zu schaffen; die weise ich schlechthin ab und verwahre mich auf das entschiedenste, daß die Staatsregierung der katholischen Kirche gegenüber mit reformatorischen Gedanken ihre Beweise führt.' Die Diskussion war hiermit geschlossen, und die Beratung des Entwurfes über den Austritt aus der Kirche begann. August Reichensperger und der konservative Abgeordnete v. Gottberg wiesen die Mängel der Vorlage nach; allein die Majorität entschied sich für die Verweisung an eine Kommission.

Die Gesetzentwürfe verstießen offensichtlich gegen die Verfassung. Der Kultusminister hatte darum schon den Abgeordneten ‚empfohlen, dieselben zu behandeln, als ob es sich dabei auch um eine Modifikation der Verfassung handle'. Es mußten also vorerst die notwendigen Abänderungen der Paragraphen 15 und 18 der Verfassung vorgenommen werden, ehe die Regierungsvorlage zum Gesetz erhoben werden konnte.

Am 30. Januar 1873 wurden die abgeänderten Paragraphen 15 und 18 der Verfassung dem Abgeordnetenhause zur Verhandlung vorgelegt [1]. Angeblich wollte man durch die gemachten Zusätze nur eine ‚Erläuterung' dieser beiden Paragraphen geben, in Wirklichkeit aber wurden sie aufgehoben oder wenigstens illusorisch gemacht, und dem Staate war es fortan möglich, in die rein kirchlichen Angelegenheiten überzugreifen. Dies hob auch der konservative protestantische Abgeordnete Glaser im Namen seiner Fraktion hervor und wies dabei namentlich darauf hin, daß durch die Annahme der Vorlage keineswegs der Friede hergestellt, sondern die religiösen Kämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts wieder

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 2, S. 840 ff.

heraufbeschworen würden'. Für die Vorlage trat Virchow ein, dessen Partei sich ‚in diesem Augenblicke auf seiten der Regierung' stellte, wenn sie auch deren ‚Maßregeln' gegen die katholische Kirche weder für die ‚besten', noch für ‚die ganz korrekten' hielt. Seine Rede bekundete übrigens nur, daß dieser Kulturkämpfer weder einen richtigen Begriff von der katholischen Kirche, oder, wie er sich ausdrückte, von ‚dem heutigen papistischen Kirchentum', noch von den in Rede stehenden Paragraphen hatte.

Über die Abänderung der Verfassung verbreitete sich Peter Reichensperger vom Standpunkte des Rechtes. Seine Rede wurde damals schon als ein Meisterstück in juristischer und rhetorischer Beziehung gepriesen. Sie enthält eine ausführliche Darlegung der Entstehung und des Zwecks dieser Paragraphen. ‚Diese Artikel', sagte er unter anderem, ‚haben ihre Formulierung und Annahme erhalten nicht kraft doktrinären Willens von Majoritäten, sondern sie sind das Resultat der Forderung des ganzen Landes gewesen. Das ganze Land war beim Beginn der Sturmbewegung des Jahres 1848 einig in der Forderung, jene volle Emanzipation der Kirche vom Staate herbeizuführen und zu verwirklichen, — und diese allseitige Forderung war das Resultat der Erfahrungen der letzt vorausgegangenen Jahrzehnte.' Als das eigentliche Ziel der proponierten Veränderung der beiden Paragraphen stellte Reichensperger mit Recht ‚die Zurückwerfung der Kirchen und der Religionsgesellschaften unter die Botmäßigkeit des Staates' hin. Seine treffliche Argumentation vermochten die Verteidiger des Antrags nicht zu widerlegen. Der Abgeordnete Dr. Roepell begab sich auf das historische Gebiet. Er war bereit, für die neuen Gesetze zu stimmen, da er sie ‚für eine Schutzwehr gegen eine neue Überflutung der Welt durch den Ultramontanismus' ansehe. Wahrhaft großartig dagegen war die historische Behandlung der Frage durch Mallinckrodt. Von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Mittelalter ausgehend, schilderte er in den Hauptzügen, wie dieses Verhältnis durch die Glaubens- und Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert eine wesentliche Veränderung erlitt, gedachte hierauf der Versuche, die eingetretene Störung wieder zu beseitigen, und führte sodann kurz den Nachweis, wie sich im Laufe der Zeit die Reli-

gions- und Gewissensfreiheit in Deutschland Bahn gebrochen und auch in der preußischen Verfassung eine Garantie gefunden habe. Vortrefflich beleuchtete der Redner die Wirkungen der Verfassungsartikel: ‚Es trat ein langer Zeitraum vollständigen Friedens ein, Friedens wenigstens in der Tiefe, was die wesentlichsten Grundlagen anlangte: hier und da mochte einmal eine kleine Welle den Spiegel kräuseln, irgendein polizeilicher Versuch von dem Minister v. Westphalen[1] oder dergleichen, aber im großen ganzen war Frieden. Es war Frieden zwischen den Konfessionen, es war Frieden zwischen dem Staat und zwischen den Kirchen. So zog es sich hindurch durch die fünfziger Jahre, es blieb Friede während der neuen Ära, in der Konfliktszeit hörte man nicht eine Silbe von kirchlichen Streitigkeiten, und wir standen in vollstem kirchlichen Frieden, als das Jahr 1866 eintrat. Das Jahr 1866 änderte zunächst nicht im mindesten daran.' ‚Aber das schließt nicht aus, daß doch gewisse Wetterzeichen am Himmel sichtbar wurden.' Der Redner erwähnte sodann die von der kirchenfeindlichen Presse vorgebrachten Verleumdungen katholischer Geistlichen bezüglich ihrer Haltung im Bruderkrieg von 1866 und die ‚vielen Klostergeschichten, die damals fabriziert wurden' und ‚durch alle Zeitungen Verbreitung fanden'. Auch gedachte er des Klostersturms in Berlin, der Petitionen gegen die Klöster[2] und deren Behandlung im Landtage 1869, und zuletzt noch der von der preußischen Regierung im Bunde mit dem Liberalismus nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges gegen die katholische Kirche ergriffenen feindseligen Maßregeln, deren eigentliches Ziel ‚die Vernichtung der katholischen Kirche' sei.

Bei der zweiten Beratung des Kommissionsantrags, am 31. Januar, dem Jahrestag der Emanation der preußischen Verfassung, trat zuerst Windthorst für den Artikel 15 der Verfassung ein. Er berief sich besonders auf die unleugbare Tatsache, daß dieser Paragraph ‚so sehr zum Frieden im Lande Preußen gedient und soviel Sympathie für Preußen erweckt habe', und daß

[1] Siehe Bd. III², S. 83 ff. [2] Siehe Bd. III², S. 282 ff.

er auch ‚heute noch die Basis für einen Ausgleich aller der großen Schwierigkeiten, welche jetzt in Preußen und im Deutschen Reiche existierten, bilden könnte'. Durch Annahme der Regierungsvorlage dagegen werde ‚kein Friede erreicht', sondern ‚es beginne ein Kampf', der allerdings ‚den Kirchen beider Konfessionen eine schwere Zeit bereite', sie ‚den alleräußersten Bedrückungen, Verfolgungen und Schädigungen' aussetze, aber auch ‚das Staatswesen auf das tiefste und auf das schmerzlichste, auf das betrübendste erschüttere'. Für die Vorlage sprach der ‚Altkatholik' Petri, dessen Erörterungen über das Vatikanum, das Papalsystem, den Peterspfennig sich übrigens mehr für eine altkatholische Versammlung als für den Landtag eigneten. Sehr charakteristisch ist der Schluß seiner Rede, daß die Altkatholiken ‚die hohe Idee der katholischen Kirche treu bewahrt hätten; freilich', fügte er bei, ‚meinen wir darunter nicht die römische Julikirche, wir meinen darunter diejenige katholische Kirche, welche nur ist ein fort und fort der Vervollkommnung und Verbesserung benötigtes Glied der großen, allgemeinen christlichen Kirche'. Der Kultusminister wollte den Beweis führen, daß ‚der Faktor, der die Kirche in die Möglichkeit gesetzt habe, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu regeln, im Streite auch das Recht haben müsse, zu bestimmen: was ihre Angelegenheiten seien, und wo die Grenze gehe'. ‚Dieser Faktor sei nichts anders, als die Staatsgesetzgebung.'

Zum Artikel 18 nahm nur A. Reichensperger das Wort. Nach einer kurzen Abfertigung der von einzelnen Abgeordneten und auch von der Regierung wiederholt vorgebrachten ‚Äußerungen' von ‚hierarchischen Übergriffen', von der ‚Omnipotenz der Kirche, gegen welche die Gewalt des Staates nicht aufkommen könne', von den ‚staatsfeindlichen Ultramontanen', von dem Vatikanum und der Unfehlbarkeit bat er, die Katholiken ‚doch endlich mit dem künstlich aufgestapelten Popanz zu verschonen', der doch nur ‚dazu dienen solle, den Mangel an andern Gründen zu verbergen'. Vortrefflich ist der Hinweis, ‚wie tief der Liberalismus herabgesunken', und ‚wie sehr derselbe von seiner Tradition abgewichen sei', da er nun seine Mithilfe ‚zugunsten der absolutistischen Staatsomnipotenz' darbiete. Mit stolzer Siegeszuversicht

verkündete der Redner der preußischen Regierung und ihren Parteigenossen, daß sie durch ihre Zwangsgesetze nichts erreichen würden. Denn alles, was sie hier beschließen wollten, sei ‚bereits in zehnfach verstärktem Maße dagewesen', aber zerschellt an dem Felsen der Kirche. Die Diskussion wurde hierauf geschlossen. Die Majorität stimmte für den Vorschlag der Kommission und verwarf auch den Antrag des freisinnigen Abgeordneten Duncker, hinter Religionsdiener die Worte einzuschalten: ‚soweit solche mit staatlichen Funktionen bekleidet sind, oder durch Zuschüsse aus Staatsfonds besoldet werden'. Die Abstimmung ergab 255 gegen 114 Stimmen.

Am 4. Februar trat das Haus in die dritte Beratung über die vorgeschlagene Abänderung der Verfassung ein. An der Generaldiskussion beteiligten sich v. Gerlach und Mitschke-Collande gegen und die Abgeordneten von Brauchitsch und v. Kardorff für die Vorlage. Gerlach redete in ruhiger und eingehender Weise von der Entstehung der in Rede stehenden Verfassungsparagraphen, von ihrem Nutzen und von den kommenden schlimmen Folgen ihrer Aufhebung, resp. Abänderung, auch für die ‚evangelische Kirche'. Landrat v. Brauchitsch dagegen behauptete, daß die neuen Kirchengesetze den Zweck verfolgten, die Staatsgewalt und die Autorität des Staates zu schützen, weshalb jeder Konservative für dieselben stimmen müsse. Der konservative Abgeordnete v. Mitschke-Collande protestierte zunächst gegen die Behauptung des Vorredners, daß derjenige, welcher der Änderung der Verfassung nicht zustimme, dadurch aufhöre, konservativ zu sein, und hob namentlich hervor, daß für eine solche Veränderung durchaus keine Veranlassung vorliege, und dieselbe auch nur die größten Nachteile für Kirche und Staat herbeiführen werde. Der Abgeordnete v. Kardorff erging sich in unwürdigen Ausdrücken gegen die ‚antinationale Richtung' und ‚das agitatorische Treiben' des Zentrums, welches selbst Katholiken wie den freikonservativen Kanonikus Dr. Künzer[1] mit Widerwillen erfüllt hätte, und

[1] Er war Domherr in Breslau. Über seine Stellung zum Zentrum siehe Majunke, Geschichte des Kulturkampfes ꝛc. S. 152 f.

wollte so seine Abstimmung für die Änderung der Verfassung begründen.

Da der gestellte Schlußantrag abgelehnt wurde, konnte Freiherr v. Schorlemer-Alst diese letzteren Vorwürfe ‚als Verleumdung zurückweisen'. ‚Zur Sache selbst übergehend', führte er den Beweis, daß die zu den beiden Verfassungsparagraphen 15 und 18, ‚dem Palladium der religiösen Freiheit', gemachten Zusätze ‚die Firma seien, unter welcher die Staatsomnipotenz eingeführt werde'; denn in den neuen ‚Gesetzen werde alles in die Willkür der Ministerialinstanz gelegt', so daß von einer ‚Selbständigkeit der Kirche' nicht mehr die Rede sein könne. Dieselbe sei vielmehr ‚weiter nichts als die dienende Magd des omnipotenten Staates und der Herrschaft der Majorität'. Der von den Liberalen und auch von der Regierung in den Motiven wider die Katholiken erhobene Vorwurf der ‚Staatsfeindlichkeit' gab ihm Veranlassung, die gänzliche Nichtigkeit dieser durch ‚Phrasen und Schlagwörter' begründeten Beschuldigung nachzuweisen und insbesondere den Abgeordneten v. Bennigsen daran zu erinnern, daß ‚an dem Sturz der legitimen Throne von Hannover, Hessen und Nassau der Nationalverein wenigstens indirekt seinen guten Anteil habe'. In der Spezialdiskussion nahm noch einmal Dr. Glaser gegen die Vorlage das Wort. Die Majorität stimmte aber im Sinne der Regierung.

Am 27. Februar 1873 kam die Sache in zweiter wiederholter Beratung zur Verhandlung. Der Abgeordnete v. Chlapowski sprach sich entschieden gegen die Veränderung der Verfassung aus und wies mit Beziehung auf die Pläne der italienischen Revolutionäre die Regierung auf ‚die Konsequenzen' hin, zu welchen ‚die abschüssige Bahn führe, die sie betreten, oder zu betreten im Begriffe stehe'. Nachdem der Redner geendet, wurde schon Schluß der Debatte beantragt, auf Ersuchen Mallinckrodts aber wieder zurückgezogen; hierauf kamen noch zwei protestantische Abgeordnete zu Worte. Beide sprachen sich gegen die geplante Veränderung aus. Der Abgeordnete Strosser entkräftete in einer längeren Rede die für die neuen Kirchengesetze vorgebrachten Scheingründe.

Auf die Äußerung des Referenten Gneist, ‚Ist es ein Menschenwerk, so wird es untergehen', erwiderte er, daß ‚so widerspruchsvolle Paragraphen das Siegel menschlich irrender Abstammung deutlich an der Stirne trügen', und ‚sehr rasch an der Schwindsucht stürben', wie die meisten Kulturgesetze ‚dieses glücklichen Endes in der Regel nach 10, 12, 15 Jahren sich zu erfreuen pflegten'. Auch Herr v. Gerlach wies noch einmal die Unbegründetheit des Erlasses der Kirchengesetze und der hierdurch notwendigen Änderung der Verfassung nach. Er wandte sich zum Schlusse noch an die Abgeordneten mit den Worten: ‚Retten Sie zunächst unsere Verfassungsurkunde, die heute so schwer angefochten worden, und retten Sie unsere höchsten Güter: unseren Glauben, unser Recht und unsere Freiheit durch Ihr kräftiges „Nein".' Der Kultusminister v. Falk wollte nicht ‚in die Debatte sachlich eintreten', sondern gab nur die Erklärung ab, daß die Regierung die Kirchengesetzentwürfe nicht zurücknehmen werde und ‚eine volle und abgeschlossene Antwort vom Landtage erwarte'. Damit war die Generaldiskussion geschlossen.

Eine Spezialdebatte war kaum notwendig. Der Kultusminister hatte ja bereits erklärt, daß die Regierung nicht zurückgehe, und die Majorität des Hauses stand auf ihrer Seite. Der Abgeordnete A. Reichensperger bemerkte zu § 15 mit Recht, daß der ‚Friede', welchen die Gesetzesvorlage bringen solle, ‚sehr stark an Friedhof erinnere', und geißelte besonders die Hast, mit welcher die Änderung der Verfassungsparagraphen betrieben werde, unter deren Herrschaft der Friede nicht gestört worden sei, während jetzt ein Kampf entbrenne, aus welchem zuletzt die Kirche doch ‚siegreich hervorgehen werde'. Windthorst sprach zu § 18. Er hatte gehofft, ‚daß nach den Erörterungen, die stattgefunden, nach dem Eindruck, den diese Vorlagen im Lande bei Katholiken wie bei Evangelischen gemacht, die Regierung Veranlassung gehabt hätte, ihre Arbeit noch einmal nachzusehen'; denn es müsse doch ‚jedem klar geworden sein, daß mit der Annahme dieser Verfassungsänderungen und mit der Annahme der wesentlichsten Prinzipien der Regierungsvorlage ein Kampf entstehen werde, dessen Ende keiner von uns abzusehen imstande

sei'. Die ganze Tendenz der Regierung gipfele in dem Versuche, ‚beide Kirchen zu reinen Staatsanstalten zu machen'. Der ‚altdeutsche Grundsatz, daß jede Konfession ihre Sachen selbst und allein besorge', sei aufgegeben worden. Die ‚protestantische Majorität' wolle ‚unter dem Namen des Staates für alle Verhältnisse der Katholiken Gesetze machen', welche ‚es möglich machen, selbst in das Dogma hineinzugehen... Man wolle den protestantischen Staat zum entscheidenden Richter machen in der katholischen Kirche.' Der Redner schließt mit den Worten: ‚Man will protestantischerseits uns majorisieren und uns also niederbeugen. Ich bedauere das. Wollen Sie aber den Frieden nicht, ich kann es nicht ändern: Versuchen Sie denn, was Sie können. Aber das sage ich Ihnen: beugen lassen wir uns nicht.' Auf diese wirkungsvolle Rede wußte Gneist nur zu erwidern, daß die ‚Gesetze vom König unter Zustimmung des Landtages' erlassen würden, weshalb ‚man ihnen den einfachen Charakter von Majoritätsbeschlüssen nicht beilegen könne'. Wie nicht anders zu erwarten war, wurde die Regierungsvorlage auch in zweiter Lesung angenommen.

Am 1. März stand die dritte wiederholte Beratung auf der Tagesordnung. Graf Praschma eröffnete die Generaldebatte. Er verlangte einen ‚Appell an das Land', Auflösung des Landtags und Neuwahlen, damit dem Volke Gelegenheit geboten werde, über einen so wichtigen Gegenstand wie ‚die projektierte Verfassungsänderung' sich auszusprechen. Auf die von der Regierungspartei gemachte Bemerkung, es handele sich nur um eine ‚Deklaration' der Verfassung, erwiderte er, daß im Artikel 15 ‚den Kirchen die Freiheit' verliehen, durch den vorgeschlagenen Zusatz aber ‚dem Staate das Recht gegeben werde, durch beliebige Gesetzgebung in diese Freiheit einzugreifen'. Gegenüber einer früheren Äußerung Gneists, ‚daß der germanische Geist den Ultramontanismus besiegen werde', sprach Graf Praschma die Hoffnung aus, daß ‚der im deutschen Volke wohnende christliche Geist in diesem Kampfe gegen die kirchliche Autorität den Sieg davontragen werde'. Auch v. Schorlemer trat

noch einmal für die unveränderte Beibehaltung der beiden Verfassungsparagraphen ein und erläuterte insbesondere die Dunkelheit und Unbestimmtheit der neuen Gesetzesvorlagen an einigen Beispielen. In gerechter Indignation forderte ‚er die kirchenfeindliche Majorität' auf, sich ‚über die Sache, die man wolle, einfach und klar auszusprechen'. Es würde sich dann empfehlen, ‚nur einen neuen Artikel 15 zu machen', was etwa in folgender Form geschehen könne: ‚Die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, mit Ausnahme der römisch-katholischen Kirche, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Die bezüglichen Rechte der römisch-katholischen Kirche werden durch zu erlassende besondere Ausnahmegesetze geregelt.' Schorlemer schloß mit den ernsten Worten: ‚Wenn die Kirche bedrängt wird, dann feiert die Korruption immer ihre größten Triumphe und macht die mächtigsten Fortschritte.' Nach ihm meldete sich der Abgeordnete Virchow zum Wort. Aus seiner an Invektiven gegen die katholische Kirche reichen Rede sei nur die Behauptung hervorgehoben, daß ‚die Sittlichkeit nur zu einem kleinen Teile auf einem spezifisch dogmatischen Grunde beruht', daß ‚die spezifisch kirchliche Moral nur eine äußere Moral sei', und daß ‚die wahre Moral mit dem Dogma nichts zu schaffen habe'. Die ‚katholischen Gemeinden müßten in eine freiere Stellung gegenüber der katholischen Hierarchie gebracht werden', und ‚die ultramontane Organisation' dürfe nicht ‚innerhalb unserer Staatsverhältnisse als dominierende Gewalt auftreten'. Auf diese und andere Ausfälle Virchows, welcher durch sein Votum für die Verfassungsänderung nur ‚den Weg einer weiteren hierarchischen Entwickelung verschränken wollte', antwortete A. Reichensperger eingehend, leider ohne die Majorität von ihrem bereits beschlossenen Votum abbringen zu können. Die Annahme der veränderten Verfassungsparagraphen erfolgte mit 228 gegen 108 Stimmen. Das vom Abgeordnetenhause votierte Gesetz wurde nun dem Herrenhause zur Beratung und Beschlußfassung zugesandt.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Kommissionsberatung der kirchenpolitischen Vorlagen. Die zweite Lesung der vier Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Spezialdebatte. Animierter Charakter der Debatten. Annahme der Vorlage. Die dritte Lesung. Schließliche Annahme der Gesetze durch die Majorität.

Die Kommission, welcher die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe waren überwiesen worden, hatte unterdessen rastlos gearbeitet und selbst am Sonntage nicht die Sitzung ausgesetzt. Bennigsen war der Vorsitzende, Dr. Gneist Berichterstatter; dieser letztere Umstand konnte für die Art, in welcher die Beratungen geführt wurden, als bezeichnend gelten. Aus dem Zentrum waren als Kommissionsmitglieder gewählt H. v. Mallinckrodt, A. Reichensperger und Dr. Brüel. Reichensperger hätte gewünscht, daß die Sitzungen öffentlich stattfänden, denn, so meinte er, die dortigen Vorkommnisse sind charakteristischer als die Debatten im Abgeordnetenhause, da letztere sich weit weniger frei bewegen können. ‚Es muß einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn achtzehn nichtkatholische Abgeordnete mit drei, gleichfalls protestantischen Regierungskommissaren an der zeitgemäßen Reform der Einrichtungen der katholischen Kirche und des Verhältnisses derselben zum Staate arbeiten. Das Hauptwort führt natürlich der Referent, Professor Gneist, dessen Vorträge gar sehr an seinen eigentlichen Lebensberuf erinnern und fast ausnahmslos darauf hinauslaufen, daß die Regierungsvorlage sich in jeder Beziehung zur Annahme empfehle. . . Wie erquicklich die Stellung der Zentrumsmitglieder sein muß, läßt sich leicht denken, wenn man sieht, welches konzentrische Feuer stets im Hause auf die Zentrumsfraktion gerichtet wird . . .‘ [1]. Das hinderte aber die drei Angehörigen des Zentrums nicht, mit aller Energie ihren Standpunkt zu verteidigen [2]. Nur mit geringfügigen Änderungen gelangten die Vorlagen an das Haus zurück.

Noch ehe die Verhandlungen über die Veränderung der Verfassung zu Ende geführt waren, wurde die zweite Lesung (Spezial-

---

[1] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 98 f.

[2] Pfülf, Mallinckrodt [2], S. 385 f.; 401 ff.

debatte)[1] der Kirchengesetzentwürfe vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses für den 7. März 1873 auf die Tagesordnung gesetzt. Der Antrag Windthorsts, den Gegenstand erst nach Veröffentlichung der abgeänderten Verfassung zu beraten, fand nicht den Beifall der Majorität des Hauses. Sie pflichtete vielmehr dem Wunsche der Regierung bei, daß ‚die vollständige Erörterung der gemachten Vorlage' noch in der ‚gegenwärtigen Session' stattfinden solle.

Am 7. März begann die Spezialdebatte. Sie bildete den zehnten Gegenstand der Tagesordnung. Ein Vertagungsantrag des Abgeordneten Holtz wurde abgelehnt. Nur die wichtigsten Punkte aus den Verhandlungen seien hier hervorgehoben. Peter Reichensperger führte den Beweis, daß § 1 die ‚volle kirchliche Unfreiheit ihrem Keime nach in sich trage' und die katholische Kirche der Willkür des absolutistischen Staates, welcher den christlichen Charakter bereits ganz abgestreift habe, überliefere. Auch erinnerte er den Abgeordneten Gneist an seine Äußerung im Abgeordnetenhause am 8. April 1859: ‚Der absolute Staat hat bei uns aufgehört und mit ihm die Wirksamkeit seiner Mittel. Für Polizei- und Disziplinargewalt ist die katholische Kirche unzugänglich und wird es hoffentlich bleiben.'

Nach Reichensperger trat der als ‚Gründer' unvorteilhaft bekannte ‚katholische' Graf Renard für die Vorlage auf. Er wollte die ‚Meinung einer anderen Schattierung von Katholiken', als der, die sich in der Mitte des Hauses befänden, zum Ausdruck bringen. So begrüßte er denn die neuen Gesetze: ‚sie inaugurieren die endliche Befreiung von den altgeschmiedeten und drückenden Fesseln der pfäffischen Herrschaft über die Geister und Gemüter deutscher Nation'. Die Versuche des Kultusministers Falk, die schlagenden Argumente Reichenspergers zu widerlegen, mißglückten gänzlich. Am folgenden Tage wies Dr. Brüel nach, daß ‚die Auffassung, wonach der Staat berechtigt sein solle, um des Umstandes willen, daß der Geistliche Lehrer des Volkes ist, diese Gesetzgebung über die Vorbildung eintreten zu lassen, in ihrer Konsequenz völlig dahin führe, alle Verfassungsbestimmungen

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 3, S. 1488 ff.

über die Kirche zu streichen, die Kanzel zum Schulmeistertisch zu machen und alle die betreffenden Bestimmungen über Religionsgesellschaften bei der Schule unterzubringen'. Das Benehmen der Regierung bezeichnete er als ‚die Politik der Annexionen'. ‚Bisher seien es Staaten gewesen, die man annektiert habe, jetzt schicke man sich dazu an, die Kirchen zu annektieren.' Der Abgeordnete Richter-Sangerhausen dankte der Majorität, daß sie den beantragten Schluß nicht angenommen habe. Er wollte beweisen, ‚daß auch ein evangelischer Geistlicher in der Lage sei, nicht allein für diese Gesetzesvorlage und den in Rede stehenden Paragraphen zu stimmen, sondern auch seine Abstimmung zu motivieren'. Dies gelang ihm indes schlecht. Seine ganze Rede bestand nur in Phrasen, wie z. B.: ‚der Staat wolle, daß die Geistlichkeit beider Kirchen mit den geistigen Strömungen des deutschen Volkes auch sich erfülle und durchdringe'; er ‚denke nicht daran, sich in die theologische Ausbildung einzumischen'; ‚die Lehr- und Lernfreiheit der Universität sei auch für die Geistlichen gegeben', während ‚die Seminar- und Konviktsbildung das gerade Gegenteil von Freiheit sei' u. s. w. Sehr würdig und sachgemäß entgegnete v. Gerlach dem ‚evangelischen Pfarrer', während Virchow in seiner bekannten gehässigen und verletzenden Weise sich gegen Ludwig v. Gerlach wandte, ohne sich an dem eigentlichen Gegenstande der Diskussion zu halten.

Zu Artikel 2 bemerkte der Abgeordnete v. Kesseler, daß ‚ein Katholik nie und nimmer einem religionslosen oder auch einem überwiegend protestantischen Staat die Ernennung der katholischen Geistlichen, der Religionslehrer des Volkes, überlassen könne, ohne sein eigenes Gewissen schwer zu belasten'. Zur Illustration führte er den ‚Skandal von Hirschberg[1] an, wo eine protestantische Majorität in Ausübung eines alten abgeschmackten Herkommens für die katholische Minorität einen Priester zum Pfarrer gewählt habe, welcher faktisch aus seiner Kirche ausgetreten war'. Würde ‚die Vorlage Gesetzeskraft erlangen, dann liege die katholische

[1] Hirschberg in Schlesien. Siehe über den Vorfall Germania 1873, Nr. 55 Beil.

Kirche wie in einem Kerker'. Seine Rede fand bei der Majorität ebensowenig Gehör als seine Bitte, ‚hochherzige, wahrhaft nationale und wahrhaft liberale Gedanken obsiegen zu lassen über engherzige, nationalliberale Parteibestrebungen'. Mallinckrodt beschränkte sich darauf, zu konstatieren, daß die Gesetzesvorlage ‚mit einer großen Sorgfalt und Umsicht gearbeitet sei, soweit es sich darum handele, die Netze mit Sicherheit so zu stellen, daß nirgends Lücken bleiben', daß sie aber ‚namentlich in Beziehung auf die außerordentlich große Unklarheit in der juristischen Bestimmung der Dinge, um die es sich handele, der Kritik fähig sei'. Nach einer kurzen aber scharfen Besprechung des in Frage stehenden Artikels, richtete er an das Haus die Bitte, ‚den Gegenstand ruhig, nüchtern, unbefangen zu beurteilen und *dann* zu entscheiden', konnte aber die Annahme des Artikels nicht verhindern.

Über Artikel 4 hatten erst zwei Abgeordnete, nämlich Holtz gegen und *Rasse* für denselben gesprochen, als schon Schluß der Debatte beantragt ward. Hiergegen erhob sich Mallinckrodt und verlangte *namentliche* Abstimmung über den Schlußantrag, eventuell, falls dieselbe abgelehnt würde, über den in Diskussion stehenden Artikel. Hierüber entspann sich eine Debatte, an welcher auch v. Bennigsen, Windthorst und Graf Wintzigerode sich beteiligten. Bisher war es nicht vorgekommen, daß eine namentliche Abstimmung über einen Schlußantrag stattfand; allein der Antrag Mallinckrodts verstieß nicht gegen die Geschäftsordnung. Er verteidigte denselben in einer längeren Rede und schloß mit den Worten: ‚Es handelt sich hier um eine Frage, die über das Wohl und Wehe des Landes auf Jahre hinaus entscheidet, und derartige Fragen entscheidet man nicht, indem man die Minorität einfach unter die Füße zwingt, man läßt erst diskutieren und nachher votieren.' Das Haus nahm den Antrag Mallinckrodts nicht an, lehnte aber auch den Schlußantrag ab; infolgedessen kam noch Strosser gegen die Vorlage zum Wort.

Die Debatten über die Seminarien und Konvikte wurden zum Teil in erregter Weise geführt. Der aus dem Revolutionsjahre 1848 bekannte Abgeordnete Jung schüttete die ganze Schale seines Grimmes gegen die katholische Kirche und die Seminarien

aus. Der Staat müsse um seiner Selbsterhaltung willen dem Seminarsystem entgegentreten, die Seminarbildung sei eine durchaus ungenügende und befördere nur den ‚krassen Aberglauben und den Fetischismus'. Auf diese Ausfälle erwiderte Mallinckrodt in überlegener Weise; zugleich führte er an der Hand der Tatsachen den Nachweis, daß die Urheber der Gesetzentwürfe nicht einmal den Unterschied zwischen Klerikalseminarien und Konvikten gekannt, sondern beide miteinander verwechselt hätten.

Die Entgegnung des Regierungskommissars Dr. Achenbach war nicht eben glücklich. Auf die Beschwerde Mallinckrodts, daß unter den vier ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Bonn sich drei befänden, welche ‚aus dem kirchlichen Verbande ausgeschieden worden seien', erwiderte er, ‚die Regierung sei nicht in der Lage, Staatsdiener — und dazu gehörten doch die Professoren der katholisch-theologischen Fakultäten — abzusetzen, weil etwa ihre Lehre nicht in Übereinstimmung mit derjenigen Lehre stehe, welche der Bischof vertrete'. Der Abgeordnete Goetting erklärte die ‚Seminare für den Hauptgrund der Übel, die gegenwärtig bestünden', und gab der Regierung den Rat, ‚die ihr durch dieses Gesetz' verliehene ‚Macht' auch ‚auf die Konvikte' auszuüben. Gegen die Annahme des Artikel 7, welcher den Aufenthalt in einem Seminare während des Universitätsstudiums untersagt, machte Dr. Brüel geltend, daß die ‚evangelischen Kirchen' und speziell die ‚lutherische Kirche' in Bälde in die Notwendigkeit versetzt werden könnten, ‚zur Sicherung des konfessionellen Standpunktes' Seminare zu errichten, ‚die sich vielleicht grade nur mit einzelnen Doktrinen, namentlich z. B. mit der Doktrin der Dogmatik befaßten'.

Der folgende Artikel, mit der in ihm vorgeschriebenen ‚Staatsprüfung' der Theologen ‚in Philosophie, Geschichte und in der deutschen Literatur', will wiederum alles in die Hände des Ministers legen, ‚dem die näheren Anordnungen über die Prüfung übertragen werden'; er rief eine längere Debatte hervor. A. Reichensperger erklärte, daß ‚der Natur der Sache nach die kirchlichen Behörden darüber entscheiden müßten', welchen Grad von ‚wissenschaftlicher Bildung der geistliche Stand erfordere', keines-

wegs aber eine staatliche Behörde, die hierüber ebensowenig entscheiden könne als ‚ein Mediziner darüber entscheiden könne, was zum Bergbau erforderlich sei'. Treffend sind die Ausführungen des Redners über Philosophie: er will ‚den Verdacht' unterdrücken, daß es darauf abgesehen sei, ‚durch ein bißchen Philosophie die betreffenden jüngeren Leute vom Offenbarungsglauben fernzuhalten'. Wenn die Regierung, wie sie vorgebe, durch diese Prüfung ‚einen höheren Geist in die Priesterschaft' bringen wolle, so erreiche sie hierdurch das gerade Gegenteil, ‚indem diejenigen, die über vielerlei im Examen Rechenschaft geben müßten, keinen Teil ordentlich betrieben und Stümper blieben'. Man verlange ja auch ‚von den Juristen, Medizinern und allen andern' ein solches ‚humanistisches Examen' nicht; nur ‚zum Nachteile der Theologen soll ein ganz ausnahmsweiser Zustand geschaffen werden'. Der Abgeordnete Dr. Peters konstatierte, daß gerade die philosophischen und historischen Vorlesungen an den Universitäten hauptsächlich von Theologen besucht würden, und daß ‚die Bibliotheken der evangelischen und katholischen Geistlichen' mehr Werke der deutschen Literatur enthielten, ‚als bei den Berufsmännern der deutschen Literatur, den Philologen, zu sehen seien'. Er müsse um so mehr gegen die Vorlage stimmen, als das Kultusministerium durch Ernennung des exkommunizierten Professors Dr. Langen[1] in Bonn ‚zum Examinator in der Religionslehre', nicht etwa bloß für Laien, sondern auch für die Theologen, insofern als sie in der katholischen Religionslehre die facultas docendi für die Prima erwerben wollten, ‚den Katholiken kein Vertrauen', bezüglich ‚der Zusammensetzung der Examenskommission' einflößen könne. Virchow und Gneist sprachen für die Vorlage. Diese wurde denn auch unter Ablehnung des Amendements angenommen. Die Regierung verhielt sich meistens stillschweigend. Der Kultusminister, der den Sitzungen der Kommission fast stets ferngeblieben war, blieb auch jetzt abwesend. Nur der Regierungskommissar v. Achenbach machte einige schüchterne Versuche, die Argumente der Zentrumsredner zu entkräften, zog aber hierbei entschieden den kürzern.

[1] Über ihn siehe oben S. 56 f.

Ebenso erging es ihm bei den Beratungen über die folgenden Artikel. Der Abgeordnete Dr. Kirch, ein Zögling des Trierer Konvikts, lieferte eine begeisterte Apologie dieser Anstalten und wies die wider dieselben erhobenen Einwände zurück. Der Abgeordnete v. Bismarck (Flatow) erklärte, auf das Examen verzichten zu wollen, ‚wenn man dem Staate das Recht geben wolle, die Erzieher in den kirchlichen Anstalten selbst anzustellen', wie es in den ‚Kadettenhäusern' geschehe. Die Verhandlungen über Artikel 14, welcher die Errichtung von ‚Knabenseminarien und Knabenkonvikten' und die Aufnahme ‚neuer Zöglinge' in ‚die bestehenden Anstalten' verbietet, gab Mallinckrodt noch einmal Gelegenheit, in glänzender Beredsamkeit diese Anstalten zu verteidigen und durch Anführung von Tatsachen und von Zeugnissen bewährter Schulmänner die unbegründeten Einwürfe gegen dieselben zu beleuchten. Am Schlusse schilderte er noch kurz den Eindruck, welchen die Unterdrückung ‚dieser mit Liebe gepflegten, vielfach aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Landesteile ins Leben gerufenen Anstalten hervorrufen müsse', und hob namentlich hervor, daß solch harte Maßregeln nicht ‚geeignet wären, die Herzen des Landes der Regierung zuzuwenden'. Der Regierungskommissar Lucanus konnte ‚die vielfach tüchtigen Leistungen' der Knabenkonvikte ‚selbstverständlich nicht in Abrede stellen', suchte aber trotzdem, gestützt auf ein ‚anonym' erschienenes Buch, den Beweis zu erbringen, daß die Regierung im Rechte sei, und bat um Annahme der Vorlage; diese wurde auch von Goetting mit einigen Redensarten ‚unbedingt empfohlen'.

Die Wichtigkeit des in Rede stehenden Artikels veranlaßte Ludwig Windthorst, das Wort zu nehmen. Er wies darauf hin, daß ‚Institute, die von Angehörigen der Landesteile, in welchen sie existierten und wirkten, durch die äußersten Ersparnisse erhalten wurden, damit den Kindern eine gute und richtige Erziehung gesichert würde, durch einen Federstrich zerstört werden' sollten. Er fand es ‚unerhört', daß der Kultusminister den Verhandlungen über eine so tief einschneidende Vorlage nicht persönlich beiwohne, zumal über den Begriff Knabenkonvikte bei den Vertretern der Regierung selbst die größte Unklarheit herrsche,

wie aus den Erklärungen des Regierungskommissars in der Kommission und des Kommissars im Abgeordnetenhause deutlich erhelle, indem dieselben ‚diametral gegeneinander gingen'. Die Berufung des Geh. Rats Lucanus auf ein ‚anonymes' Buch bezeichnet er als ein ‚Unikum'. Wenn die Regierung gegen ‚die Konvikte etwas vorzutragen gehabt hätte, so hätte sie aus ihren Akten amtliche Berichte vortragen müssen'. Der Redner bewies hierauf, daß die in Rede stehenden Konvikte keineswegs Knabenseminarien im Sinne des Konzils von Trient seien. Die Opposition der Regierung gegen die ersteren sei demnach ein Kampf ‚gegen Windmühlen' und involviere außerdem einen Vertragsbruch, indem ‚die Existenz dieser Institute' durch die zwischen dem König von Preußen und dem hl. Stuhle vereinbarte Bulle De salute animarum garantiert sei. Nachdem Dr. Achenbach eine Widerlegung der vorgebrachten Argumente versucht hatte, erhob sich Windthorst-Dortmund, um in einer unqualifizierbaren Rede mit Herbeiziehung rein persönlicher Dinge über seinen ‚ehrenwerten Gegner und Onkel' und über die Zöglinge der Konvikte herzufallen. Eine namentliche Abstimmung ergab 224 Stimmen für und 118 Stimmen gegen den Artikel 14, welcher damit angenommen war.

Die Verhandlungen über die künftigen Maßregeln betreffend die Anstellung der Geistlichen, das staatliche Einspruchsrecht, die Besetzung der Pfarreien innerhalb Jahresfrist, die sog. Sukkursalpfarreien, die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, die Entsetzung vom Amte, die schweren Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen führten ebenfalls zu sehr lebhaften Debatten.

Ohne auf die einzelnen Reden für und gegen speziell einzugehen, wollen wir hier nur die Hauptpunkte namhaft machen. Windthorst sah in der Vorlage dieser Gesetze einen ‚Vernichtungskampf' gegen die katholische Kirche. Die ‚bis jetzt votierten Gesetze' über Ausbildung der Geistlichen hätten bereits ‚das ganze Erziehungswesen' derselben ‚in die pure Willkür des Kultusministers gelegt', und nun werde ‚auch ihre Anstellung ebenfalls

in die Hand des Staates gelegt'. Der Zweck sei, ‚willenlose, der Staatsgewalt unbedingt unterwürfige Geistliche' zu erhalten. A. Reichensperger sagte, die Vorlage sei ‚eine Mißtrauens-Erklärung gegen den Klerus' und ‚ein Supplement zu dem Jesuitengesetze, über welches selbst die liberale Welt draußen längst den Stab gebrochen habe'. Selbst die liberale Kölnische Zeitung spreche die Erwartung aus, daß ‚die liberalen Parteien niemals die Hand bieten würden, einen bureaukratischen Despotismus des Oberpräsidenten an die Stelle des klerikalen Despotismus der Bischöfe zu setzen'. Mallinckrodt charakterisierte die projektierten Gesetze als ‚einen ganz flagranten Eingriff in das innere Gebiet der Kirche'. Als deren Folgen bezeichnete Dr. Brüel die Verarmung und Einkerkerung der Bischöfe. Mallinckrodt machte noch auf die ‚Zwickmühle' aufmerksam, die § 18 der Vorlage enthalte: ‚Es dürfe nach § 15 keine Anstellung ohne Zustimmung des Oberpräsidenten geschehen'; aber § 18 verfüge, wenn ‚die Besetzung eines geistlichen Amtes innerhalb eines Jahres' nicht erfolgt sei, weil letzterer die vorgeschlagenen Kandidaten zurückgewiesen habe, werde gegen den Bischof mit Strafen vorgegangen, so daß die Regierung ‚schließlich bei den Stellen, wo es ihr darauf ankomme, immer die ihr genehme Persönlichkeit in die Stelle hineinforcieren könne'.

Gegenüber diesen Rednern waren der Regierungskommissar Achenbach und der Referent Gneist in peinvoller Lage. Ersterer behauptete Mallinckrodt gegenüber, die ‚Zwickmühle' bestehe nicht in der angegebenen Weise, da der Oberpräsident ‚im Falle des Bedürfnisses' die Frist verlängern dürfe, und die Regierungsbehörde nach Ablauf der Frist nur die ‚Ermächtigung' habe, vorzugehen, aber ‚nicht vorgehen müsse'. Der Abgeordnete Gneist führte zur Verteidigung der Vorlage die ‚Neigung der römischen Kirche an, alles Kirchenvermögen und deshalb auch die Ortspfarren zu zentralisieren und sich zum Subjekt des Kirchenvermögens für die Gesamtkirche zu machen', um dasselbe ‚für Zwecke des römischen Stuhles auf Kosten der Selbständigkeit der Ortspfarren zu benützen'. Die Regierung wolle nur der ‚Hyper-Zentralisation' vorbeugen. Auf beide Reden antwortete

Mallinckrodt und konstatierte dabei von neuem ‚die Neigung' des Referenten Gneist, anstatt ‚auf konkrete Dinge einzugehen' und hierdurch ‚die Sache klarzustellen, irgendein anderes Moment aus seiner reichen Phantasie herauszugreifen, und mit großer Beredsamkeit hierüber vorzutragen'. Die Majorität votierte, wie zu erwarten war, für die Regierungsvorlage[1]. Auch die ‚im Verhältnisse zu den gewöhnlichen im Strafgesetzbuch angedrohten Geldstrafen' ganz exorbitanten Strafbestimmungen, durch welche die Regierung wenigstens indirekt bekannte, ‚daß sie Anmutungen stelle, deren Erfüllung außerordentlich schwer sei', kamen zur Beratung. Anknüpfend an § 23 hob Mallinckrodt mit Bezug auf § 2 hervor, daß die Untergebenen in eine falsche Stellung zu ihren Vorgesetzten gebracht würden. ‚Wir machen förmliche Gesetze,' sagte er u. a., ‚um den Ungehorsam zu organisieren.' Wir ‚bahnen die Wege zur Widersetzlichkeit gegen die geordneten Vorgesetzten', was ‚über kurz oder lang auch auf die Verhältnisse des Staates zurückwirkt'.

Der Regierungskommissar Achenbach versicherte, der Staat wolle ‚die Kirche' nicht ‚revolutionieren', sondern nur ‚die Grenzen zwischen dem Machtgebiete des Staates und der Kirche ziehen'; Gneist fand an ‚diesem Gesetze nur die beispiellose Milde auffallend'. Der Abgeordnete Bernards rügte die Unbestimmtheit des § 24, der von ‚geistlichen Amtshandlungen' rede, ohne zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei, so daß es der Willkür des Richters überlassen bleibe, ob er dies oder jenes als geistliche Funktion betrachte, wie die Ausführung des Jesuitengesetzes hinlänglich beweise. Ob durch solche Gesetze und das hohe Strafmaß ‚die Achtung vor der Staatsgewalt, der Respekt vor der Obrigkeit und das Ansehen der Gesetze in der katholischen Bevölkerung steigen werde', bezweifelte der Redner; er ‚glaubte vielmehr das Gegenteil'. Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes.

Am 14. März erfolgte die zweite Lesung der Vorlage über die kirchliche Disziplinargewalt. Hatte das erste Gesetz, wie wir

[1] Bei § 21 wurde der Zusatz ‚rechtlich' nicht angenommen.

sahen, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wesentlich in die Hände des religionslosen Staates gelegt, so war die Tendenz dieses Entwurfs, zunächst die katholische Kirche in Preußen von ihrem Mittel- und Einheitspunkte loszureißen und in eine in allen ihren Lebensäußerungen von der Willkür der Staatsgewalt abhängige Nationalkirche umzugestalten.

An den Debatten beteiligten sich fast ausschließlich Gegner der Vorlage. Die regierungsfreundliche Majorität hüllte sich in Schweigen. Nur Gneist suchte in seiner gewohnten Weise die nicht tiefer Blickenden über Tendenz und Tragweite des Entwurfs zu täuschen. Auch der Regierungskommissar ergriff zuweilen das Wort. Der Kultusminister blieb den Sitzungen fern.

Zuerst sprach der konservative Abgeordnete v. Donat in seinem Namen und als Vertreter der ‚Mehrzahl der Katholiken' seiner Fraktion, ‚welche ihn darum ersucht hatten', gegen die Vorlage, die ‚eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche' sei. Auf die Behauptung, der Entwurf ‚sei gar keine kirchliche, sondern eine politische Maßregel', erwiderte er, ‚daß von allen Maßregeln, von allen Gesetzen, welche nach dieser Richtung vorgelegt worden seien, nichts so tief einschneide in das innere Wesen der katholischen Religion und des katholischen Glaubens als dieses Gesetz'. Der Abgeordnete Peter Reichensperger führte den Nachweis, daß durch die Vorlage ‚das Recht der Disziplinargewalt über die kirchlichen Organe aus der Hand der geistlichen Oberen herausgenommen und schließlich und definitiv in die Hand einer Staatsbehörde gelegt' und dadurch ‚annulliert' werden solle. Die Bestimmung, ‚es dürfe die kirchliche Disziplinargewalt nur durch deutsche Kirchenbehörden ausgeübt werden, also nicht durch den römischen Stuhl als solchen', involviere ‚die Leugnung der Glaubenslehre'; denn ‚es sei ein katholisches Dogma', daß ‚der römische Papst das erste und letzte Glied der Hierarchie, der Träger der Vollgewalt des Priestertums, des Lehramtes und der Jurisdiktion innerhalb der katholischen Kirche sei'. Hiergegen dürfe auch die preußische Regierung nicht handeln, solange sie noch die ‚rechtliche Existenz' der Kirche anerkenne. Freiherr v. Schorlemer-Alst ‚erkannte in dem vorliegenden Gesetz das Bestreben von seiten des Staates,

die ganze Disziplinargewalt innerhalb der katholischen Kirche vollständig in seine Hand zu nehmen'. Dasselbe sei nach seiner Ansicht ‚ein Inquisitionsgericht für die katholischen Kirchendiener', welches ‚die Auflehnung der Geistlichen gegen ihre Oberen organisiere', hervorgegangen aus dem ‚Bestreben, eine Nationalkirche zu gründen'. Dieses ‚Bemühen' sei aber ein ‚vergebliches'. ‚Seien Sie überzeugt,' rief er den Kulturkämpfern zu, ‚der Papst bleibt; seine Autorität ist in die Herzen und Gewissen der Katholiken geschrieben; seien Sie überzeugt, wenn ein Bischof oder Priester oder Kirchendiener vom Papste abgesetzt wird, so ist er abgesetzt und bleibt abgesetzt für alle Gläubigen der katholischen Kirche, und wenn die ganze Reichsarmee hinter ihnen steht, sie zu schützen. Denn das ist eine Gewissensfrage, und da stößt man auf einen passiven Widerstand, gegen den mit Gewaltmitteln nichts zu machen ist.' Auf die Einrede, daß ja der Staat der Kirche seinen Schutz angedeihen lasse, antwortete er: ‚Wenn immer unter dem Titel ‚der Staat schützt die Kirche' Maßregelungen gegen die Kirche getroffen werden sollen, dann bitte ich, befreien Sie uns einmal von dem Schutze des Staates, damit wir auch von den Maßregelungen befreit werden.'

Gneist versuchte zuletzt noch, den Beweis zu erbringen, daß § 1 die ihm beigelegte Tragweite gar nicht habe. Er sei vielmehr nur ‚die Folge unserer heutigen konstitutionellen Regierungsform', indem ‚die Minister des Königs für die Aufrechthaltung der Verfassung und der Landesgesetze verantwortlich seien'. Diese Pflicht könnten sie aber nicht erfüllen, wenn ‚neben ihr (der Verfassung) und ihr gegenüber eine souveräne Gewalt stehe, die hier in Deutschland eine Bevölkerung von acht Millionen Menschen zu regieren beanspruche und zwar auf Gebieten, die zur vollen Hälfte dem Staate angehören (?)'. Der betreffende Paragraph wurde von der Majorität angenommen.

Die Paragraphen über Verhängung kirchlicher Strafen, Entsetzung vom Amte, Verbot körperlicher Züchtigungen, Geldstrafen, Demeritenhäuser, Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen u. s. w. gaben den Zentrumsmännern Mallinckrodt, Windthorst und A. Reichensperger, welche unermüdlich in die Debatten ein-

griffen, vielfach Gelegenheit, die ‚juristische Monstrosität', die Widersprüche und Unklarheiten der Gesetzentwürfe nachzuweisen, die nach Mallinckrodt ‚ohne irgend eine Kenntnis, ohne eine Einsicht in die durch die realen Tatsachen gegebenen Verhältnisse, lediglich aus den Büchern heraus gearbeitet' waren.

Entschiedenen Widerspruch erfuhr die in dem Entwurfe gestattete Berufung von den geistlichen Gerichten an den Staat, respektive an den projektierten königlichen Gerichtshof; hierbei wurden insbesondere auch die Lücken und Widersprüche der Vorlage hervorgehoben. A. Reichensperger nannte den neuen Gerichtshof, der nicht einmal eine bestimmte Prozeßordnung erhielt, ‚eine diskretionäre Gewalt, welcher die richterliche Toga umgehängt werde', und Windthorst erklärte ihn für ein ‚Inquisitions-Tribunal' mit ‚einer Machtbefugnis', wie solche ‚kein anderes Gericht in der Welt besitze', indem der Gerichtshof die ‚zur Aufklärung der Sache nötigen Verfügungen' treffen könne, ohne eine ‚festbegrenzte Befugnis' für ‚seine Maßregeln' zu haben, wie es bei allen Gerichten der Fall sei. Von der Majorität erhob sich niemand zur Verteidigung der Vorlage, respektive Widerlegung der gegen dieselbe erhobenen Einwände. Nur Gneist und hier und da auch ein Regierungskommissar machten einen solchen Versuch. Ersterer betonte wiederholt, daß die Errichtung eines solchen Gerichtshofes ein Fortschritt zum Besseren sei, da ‚nach der heute bestehenden Verfassung der Oberpräsident und der Kultusminister alles das verfüge, was nach ihrem freien Ermessen zur Vorbereitung der Entscheidung notwendig sei', während ‚jetzt die Verhandlungen an feste Formen geknüpft würden'. Treffend erwiderte Windthorst, ‚daß ein Verfahren dieser Art beim Oberpräsidenten oder Minister überhaupt gar nicht vorkommen könne, und daß es also bloß Scheingründe seien, die hier vorgetragen würden'.

Noch animierter war die Diskussion über § 24, der von der Amtsentsetzung der Geistlichen durch das weltliche Gericht handelt. Windthorst wies nach, daß dieser Paragraph selbst wider die veränderte Verfassung[1] verstoße. Die Priester besäßen ihre ‚Be-

[1] Auch Graf Schweinitz machte darauf aufmerksam. (Stenographischer Bericht, S. 1688.)

fugnisse und Autorität kraft göttlicher Institution'. Der § 24 dagegen lege es ganz in die Willkür der Staatsgewalt, jede Handlung eines Geistlichen für unvereinbar mit dem Wohle des Staates zu bezeichnen und darum dessen Entfernung vom Amte zu verfügen. Es müsse dadurch notwendig eine heillose Verwirrung herbeigeführt werden. Einem solchen Gesetze könne sich die katholische Kirche nicht fügen. Es ‚würde das von ihr verlangen heißen, daß sie ihr Todesurteil selbst unterschreibe'.

Um den Eindruck dieser Rede abzuschwächen, behauptete Gneist, es ‚handele sich hier um eine Bestimmung, die bisher überhaupt nicht auf dem geordneten Boden des Rechtes gelegen'; es handele sich um ‚Fälle des offenen Kriegszustandes, wie die des Erzbischofes von Droste-Vischering' [1], der mit seinem ganzen Klerus den ‚Gesetzen des Staates den Krieg erklärt habe'. Ein ‚solches Verhalten eines Kirchenfürsten' könne sich kein Ministerium, selbst nicht ‚ein klerikales Ministerium, gefallen lassen'; es könne nicht ‚einem solchen hochmütigen Kirchenfürsten die Rechte des Staates preisgeben'.

Diesen unwahren Vorwürfen wider den hochverdienten Erzbischof von Köln gegenüber wies Mallinckrodt einfach darauf hin, daß die damals gegen Klemens August ‚in der offiziellsten Weise erhobenen Vorwürfe der Staatsfeindlichkeit, ja der Konspiration mit dem Auslande' sich als durchaus ‚unberechtigt und unwahr' erwiesen hätten [2].

Der folgende § 25 berechtigt die Staatsbehörde, einen Antrag auf Entlassung eines Geistlichen aus seinem Amte zu stellen. Doch müsse dem Antrage ‚eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen die Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten'. Wenn aber ‚der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches stehe [3], so sei derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern'. Diese Bestimmung konnte nur den

[1] Siehe Bd. II [2], S. 311 ff. [2] Siehe Bd. II [2], S. 385.

[3] Es ist hier u. a. auf die Erzbischöfe, die Bischöfe von Breslau, Ermland abgesehen.

Sinn haben, ‚jede Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle gesetzlich auszuschließen‘, indem die Regierung hierdurch ‚den Bischöfen zumutete, ihr Amt niederzulegen, ohne irgend eine Genehmigung von anderer Seite als von seiten der kgl. preußischen Staatsregierung, die sie eben dazu aufforderte‘; sie wurde von Mallinckrodt und dem Grafen v. Schweinitz bekämpft. Letzterer machte auf die Härten und Widersprüche des Gesetzes aufmerksam, welches die ‚Garantien‘, die der eine Paragraph ‚zu geben scheine, durch den nachfolgenden Paragraphen wieder illusorisch‘ mache. Diese Bemerkungen fruchteten leider ebensowenig, als die Kritik des § 26. Er enthält die ‚für die Rechtsprechung bisher noch nicht vorgekommene Bestimmung‘, daß es in die ‚Willkür‘ des Oberpräsidenten gestellt wird, der kirchlichen Behörde eine ‚Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte‘ festzusetzen, nach deren Verlauf er ‚den Antrag auf Einleitung des Verfahrens‘ bei dem ‚kirchlichen Gerichtshofe stellen müsse‘. Die Majorität verhielt sich schweigend. Nur Gneist suchte die Vorlage in seiner bekannten Weise zu verteidigen. Er hob insbesondere hervor, daß nicht ‚ein einzelner Minister, sondern ein Gerichtshof‘ darüber zu entscheiden habe, ‚ob eine so schwere Verletzung der Staatsgesetze vorliege, daß das Verbleiben des Prälaten mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheine‘. ‚Unter solchen Umständen‘ werde ein Prälat, der nach der Verfassung des Staates Forderungen erhebe, die er wirklich nach den Gesetzen erheben könne, von sieben Richtern nicht verurteilt werden ohne Gewissenlosigkeit. Doch ‚gestand‘ Gneist ‚das zu, daß es sieben menschliche Richter seien‘, und ‚daß sich Fälle denken ließen, wo ein höheres, göttliches Recht anders entschiede‘; allein für diese höhere, göttliche Ordnung könne man keine Richter in Roben ernennen.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes, der seinen Sitz in Berlin haben sollte, ohne festbegrenzte Kompetenz und ohne einen ordentlichen Prozeßgang, blieb von seiten des Zentrums ebenfalls nicht unbeanstandet. Dieser Gerichtshof war nach Windthorst ‚ein Kriegsgericht‘, von ‚einer Regierung etabliert und besetzt, die in die Welt hinein erklärte, daß sie gegen die katholische Kirche insbesondere den Krieg zu machen habe‘. Der Abgeordnete von

Gerlach führte den Beweis, daß es einem solchen Gerichtshofe, in welchen ‚Juden, Heiden, erklärte Atheisten, erklärte öffentliche Feinde der Kirche hineinkommen könnten, an allen konfessionellen und selbst an allen christlichen Garantien fehle'. Auch August Reichensperger sprach sich gegen den Gerichtshof scharf aus und führte den Nachweis, daß ‚gläubige Katholiken in diesen Gerichtshof nicht eintreten', noch ‚die Träger der Kirchengewalt auch nur das allermindeste Vertrauen' zu demselben haben könnten. Gneist antwortete ausweichend und versicherte, die Ernennung der Richter durch den König auf Vorschlag des Staatsministeriums böten den Katholiken hinlängliche Garantie für deren Unparteilichkeit.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, bestimmt § 35, daß ‚der Gerichtshof endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung entscheidet'. Dadurch wurden, wie Windthorst hervorhob, ‚die Entscheidungen eines Tribunals, welches eine so vage Bestimmung für seine Kompetenz hatte, daß schließlich Lehre und Kultus hineingezogen werden konnten, und bei dem die Frage, ob jemand im Amte bleiben solle, davon abhängig war, ob der Betreffende sich zufällig mit dem zufälligen Ministerio in Einklang fand', für inappellabel erklärt.

Das Gesetz wurde trotz der begründeten Gegenreden auch in zweiter Lesung angenommen.

Bei der dritten Lesung der Gesetzentwürfe am 20. März legten die Redner der Opposition die Ursache und die Tendenz dieser Gesetze noch einmal dar. Peter Reichensperger faßte beides in die Worte zusammen, daß ‚an die Stelle der bisherigen verfassungsmäßigen Freiheit der Kirchen ein System des absoluten, alle Lebensgebiete der Kirchen umfassenden Staatskirchentums treten solle'. Bemerkenswert sind die Gründe, welche der altkatholische Abgeordnete Petri für die Regierungsvorlage vorbrachte; nämlich die Summen Geldes, die jährlich als Peterspfennig u. s. w. ‚vorzugsweise aus dem Schweiße des armen Mannes' nach Rom gingen, und die sicher in Wegfall kämen, wenn der Klerus eine nationale Bildung auf der Universität erhielte; denn ‚die katholische Geistlichkeit' würde sich wohl nicht

dazu gebrauchen lassen, ‚eine solche dunkle Finanzhoheit zu handhaben, wenn ihre Erziehung anstatt auf Gewöhnung zum blinden Gehorsam auf Gewöhnung zum Selbstdenken gerichtet wäre'. Diese gehässigen und sinnlosen Behauptungen beleuchtete trefflich der protestantische Abgeordnete Strosser; dieser wies auch die Verwerflichkeit des Entwurfs vom politischen und religiösen Standpunkte aus nach [1].

Nach Strosser sprach noch Ludwig von Gerlach gegen den Entwurf. Er gab bei dieser Gelegenheit eine treffliche Charakteristik Bismarcks, der anfangs ‚grundkonservativ', später ‚liberal geworden', weil er ‚Liberalismus und Konservativismus' nur als ‚Machtelemente in Betracht ziehe' und immer ‚nach demjenigen greife, was zunächst brauchbar ist, also jetzt nach dem Liberalismus', der sich aber ‚in seiner kalten eisernen Hand in extremen Absolutismus und maßloses Polizeitum verwandle'. Auch die politischen Wandlungen des Referenten Gneist ließ der Redner nicht unberührt und erinnerte insbesondere daran, wie derselbe in seinem Kampfe gegen Bismarck im Jahre 1863 die Verfassungsparagraphen als ‚Schutz der Völker wider den Absolutismus und gegen den Mißbrauch der Verwaltung' bezeichnet habe, jetzt aber dieselben „Produkte der politischen Leidenschaft und des Dilettantismus, vieldeutig und widersinnig" nenne. Die Freunde des Reichskanzlers konnten auf die vernichtende Kritik der Politik Bismarcks nichts erwidern und begnügten sich, den Redner, der auch mit großer Ehrerbietung und Wärme vom Papste gesprochen hatte, durch wiederholte ungehörige Zurufe zu unterbrechen.

Die Spezialdebatte war kurz. A. Reichensperger antwortete auf die Invektiven Petris und wies nach, daß der katholische Episkopat kein Gegner der philosophischen und historischen Studien sei. Mallinckrodt hob noch einmal die Verdienste der Konvikte für die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend hervor und ver-

[1] Er sagte: ‚Sind wir hier verpflichtet, das Recht des einfachsten Taglöhners, wenn es zu unserer Kognition gestellt wird, nach gewissenhafter Überzeugung und ernster Prüfung auch der Staatsregierung gegenüber zu vertreten, — wieviel mehr das Recht einer so großen Korporation, wie es die katholische Kirche ist.'

breitete sich insbesondere über die Leistungen der Lehranstalt zu Gaesdonk. Die Majorität schwieg und nahm das Gesetz mit 220 gegen 100 Stimmen an.

Bei der dritten Beratung des Gesetzentwurfs über die kirchliche Disziplin bewies der Abgeordnete v. Heereman, daß diese Gesetze in sich ungerecht seien und außerdem das Wesen der Kirche untergraben. ‚Der Papst sei nach katholischen Begriffen das recht- und gesetzmäßige Oberhaupt der Kirche. Ohne Papst gäbe es keine Kirche und getrennt vom Papste sei die katholische Kirche nicht denkbar. Wenn man daher die Rechte des Papstes alteriere, so erschüttere man die katholische Kirche in ihren Fundamenten.‘ Aber auch für den Staat seien solche Gesetze nicht ‚heilsam‘. ‚Wenn der Staat in fremde Gebiete eingreife, schädige er dadurch seine Autorität immerhin, und um so mehr, wenn er in fremde Gebiete direkt eingreife. Greife er aber in die geheiligten Rechte der Kirche ein, so stelle er dadurch seine Autorität im Prinzip in Frage.‘ Auch Graf v. Schweinitz bekämpfte ‚den heidnischen Begriff der Staatsräson‘, welcher die Kirche ‚untertänig gemacht werden solle‘. Die ‚Konstituierung des Gerichtshofes‘ bezeichnete er als einen Versuch, in den Augen der Welt als Rechtsspruch erscheinen und achten zu lassen, was als ein ‚Akt der Macht diktiert werde‘. Unter Hinweis auf den Zweck des Paragraphen, den Papst als ‚fremden‘ Oberen jedes direkten Einflusses auf die Kirche Deutschlands zu berauben, erinnerte A. Reichensperger an die Worte des ersten Konsuls Bonaparte, der die Aufforderung, ‚Frankreich solle sich von Rom lossagen‘ und eine ‚nationale‘ Kirche bilden, mit den Worten zurückgewiesen habe, daß die Christenheit ‚gerade aus diesem Grunde‘, weil der Papst ein ‚fremder Obere‘ sei, und weder in ‚Paris, noch in Madrid‘, sondern ‚bei sich im alten Rom‘ residiere, ‚seine geistliche Suprematie ertrage‘. Er schloß mit den Worten des Protestanten Guizot, daß Katholiken und Protestanten nur ‚im Namen und im Schoße der religiösen Freiheit in Frieden miteinander leben können‘. Das Gesetz wurde mit 205 gegen 119 Stimmen angenommen.

Bei der Beratung des Entwurfs über den Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel widerlegte der Abgeordnete Dr. Lieber die Vorwürfe und Anklagen des Abgeordneten Jung und berührte dabei zugleich die Antezedenzien dieses Mannes. Die Gründe gegen den Entwurf entnahm der Redner vornehmlich den Schriften Luthers. In der Spezialdebatte zeigte Peter Reichensperger, daß das Gesetz, insbesondere § 5, gegen das Reichsstrafgesetz und die Kompetenz des Reichstages verstoße, was Gneist bestritt. Die Majorität nahm das Gesetz an.

Am 21. März wurde die Vorlage über den Austritt aus der Kirche ohne Debatte angenommen.

Sechzehntes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung im Herrenhause. Die Rede Bismarcks. Erwiderung des Freiherrn Landsberg-Ossenbeck. Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel. Annahme der Vorlage durch die Majorität des Herrenhauses. Sanktion des Königs.

Mit den vier Kirchengesetzen wurde zugleich die Vorlage betreffs der Abänderung der Verfassung am 19. Februar 1873 dem Herrenhause zugestellt[1]. Der Präsident überließ es der Entscheidung des Hauses, ob es den Entwurf einer Kommission übergeben, oder in die Vorberatung im Hause selbst eintreten wolle. Graf v. Patow beantragte das letztere. Baron v. Senfft hielt sich verpflichtet, ‚diesem Antrage zu widersprechen' und wurde von anderen Mitgliedern des Hauses hierin lebhaft unterstützt. Die Majorität ‚fürchtete aber eine recht gründliche Prüfung'[2] und stimmte dem Antrage Patows bei, nachdem der Kultusminister hierzu mit den Worten aufgefordert hatte, ‚die Staatsregierung lege großes Gewicht darauf, daß diesem Antrage seitens des Hohen Hauses Folge gegeben werden möge'.

Am 10. März 1873 fand die Vorberatung statt. Für die Vorlage trat zunächst ein schlesischer Bürgermeister Gobbin auf,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses vom 12. November 1872 bis 20. Mai 1873. 2 Bde.

[2] Worte des Grafen Brühl (Stenographischer Bericht, Bd. 1, S. 127).

der sich in Anklagen ‚einer inhumanen, selbstsüchtigen und hochmütigen Hierarchie' gefiel. Von ähnlichem Charakter ist die Rede Tellkampfs, der in der Vorlage ‚nur eine Ergänzung und Erläuterung der Verfassung' erblickte und deren Annahme befürwortete, ‚damit nicht die Angriffe der Kirchengewalt die Reichseinheit, die durch schwere Kämpfe und glänzende Siege gewonnen sei, wieder gefährden könnten'. Graf v. Landsberg-Velen sprach sich gegen die ‚Verfassungsveränderung' aus, ‚zu der es an hinreichenden Gründen fehle', und bei der es sich ‚um die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit' handele. Ihm stimmte der lutherische Graf v. Zedlitz-Neukirch bei. Nach seinem Urteile ist die Vorlage ein Versuch, ‚den Liberalismus in die Kirche hineinzutragen, damit die Kirche der Herrschaft des omnipotenten liberalen Staates dadurch unterworfen werde'.

Hierauf nahm der Reichskanzler, Fürst Bismarck, das Wort. Er gab zuerst seiner Trennung von der konservativen Partei einen offiziellen Ausdruck und ging dann auf die Regierungsvorlage über. Im Widerspruche mit den Anschauungen der meisten Redner und den Motiven der Regierung stellte Bismarck den kirchlichen Charakter des obschwebenden Streites in Abrede und bezeichnete denselben als einen ‚Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum', der ‚die deutsche Geschichte des Mittelalters bis zur Zersetzung des Deutschen Reiches erfüllt habe unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, und der im Mittelalter seinen Abschluß damit gefunden habe, daß der letzte Vertreter[1] des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schafott gestorben sei'.

‚Wir sind der analogen Lösung der Situation sehr nahe gewesen', fährt Fürst Bismarck wörtlich fort. ‚Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publikation der vatikanischen Beschlüsse koinzidierte, erfolgreich war, so weiß ich nicht, was man auf unseren kirchlichen Gebieten in Deutschland von den gestis Dei per Francos[2] zu erzählen haben würde.

[1] Konradin († 1268).

[2] Gesta Dei per Francos (Ed. *Bongars*, Hannoviae 1611) ist der Titel einer Schrift, welche von den Kreuzzügen handelt.

Ähnliche Pläne haben vorgelegen vor dem letzten Kriege mit Österreich, ähnliche Pläne haben vorgelegen vor Olmütz [1], wo ein ähnliches Bündnis bestand gegenüber der königlichen Macht, wie sie in unserem Lande besteht, auf einer Basis, die von Rom nicht anerkannt wird.' ‚Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und der Geschichte, wenn man den Papst ganz ausschließlich als den Hohenpriester einer Konfession oder die katholische Kirche als Vertreterin des Kirchentums überhaupt betrachtet. Das Papsttum ist eine politische Macht jederzeit gewesen', deren Ziel, ‚die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck ist'.

Wenn man darum ‚den Kampf des Priestertums gegen das Königtum', den ‚Kampf des Papstes mit dem deutschen Kaiser', als ‚Kampf einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche' darstelle, so sei dies falsch; es handele sich in demselben vielmehr um ‚die Verteidigung des Staates, es handele sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen solle, und diese Abgrenzung müsse so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen könne, denn in dem Reiche dieser Welt habe er das Regiment und den Vortritt'.

Durch die in Rede stehenden Verfassungsparagraphen sei ‚ein modus vivendi, ein Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenigstens teilweise in Anlehnung zu finden'. Dieser Friede sei durch ‚ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft worden'; der letztere sei so weit gegangen, ‚seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hände einer Behörde [2] zu legen, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schließlich faktisch eine Behörde geworden sei im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staat'.

---

[1] Im Jahre 1850. [2] Es ist die katholische Abteilung im Kultusministerium gemeint. Siehe hierüber Kap. 5.

Erst die Bildung des Zentrums, dessen Programm die Einführung ‚eines staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staate' sei, habe die preußische Regierung ‚genötigt, den Waffenstillstand, wie er 1848 in den Verfassungsartikeln vorbereitet war, zu kündigen und einen neuen modus vivendi zwischen der weltlichen und der priesterlichen Gewalt herzustellen'; denn der Staat könne die Situation ‚nicht bestehen lassen, ohne zu inneren Kämpfen getrieben zu werden, die seinen Bestand erschüttern'.

Die bereits[1] gegebene Darstellung der wahren Ursachen des Kulturkampfes macht es überflüssig, auf die falschen Behauptungen in der Rede Bismarcks näher einzugehen. Es sollen deshalb nur einige Stellen aus der vortrefflichen Erwiderung des Freiherrn v. Landsberg-Ossenbeck auf diese Rede bei der Schlußberatung am 13. März hier angeführt werden. Als ‚Mitglied des Zentrums' fühlte Redner sich ‚gezwungen', die Behauptungen des Reichskanzlers in das rechte Licht zu stellen. Er erwiderte zunächst, daß ‚eine derartige Partei, wovon der Herr Reichskanzler gesprochen, gar nicht existiere', und die ‚Mitteilungen' über dieselbe entweder ein ‚Phantasiegebilde' seien, oder ‚auf Unwahrheit beruhten'. Daß das Zentrum von Rom aus keine ‚Anordnungen' erhalte, habe der Reichskanzler selbst erfahren, als er vor kurzer Zeit ‚den Versuch gemacht, an den Kardinal Antonelli sich zu wenden, um dann durch den Papst auf diese Fraktion[2] Einfluß auszuüben'. Es sei richtig, daß die katholischen Mitglieder des Zentrums wie alle Katholiken ‚unter einem fremden, einem kirchlichen Oberhaupte' stünden. ‚Wenn aber das wirklich staatsgefährlich sein sollte, dann seien eben alle Katholiken staatsgefährliche Leute und die katholische Kirche eine staatsgefährliche Institution', was auch der Ratgeber des Kultusministers Dr. Friedberg[3] behaupte. Die Behauptung, daß ‚der Bischof von Mainz bei der Bildung des Zentrums beteiligt gewesen sei', und daß dieses nach dessen Programm handele, sei ebenso ‚unwahr', als daß ‚die

[1] Kap. 4 u. 11. [2] Siehe Bd. III², S. 293 f. [3] Siehe S. 191 ff.

Bildung der Zentrumsfraktion in einem Zusammenhange mit dem französischen Kriege, namentlich mit der Bildung des deutschen Kaisertums gestanden'. ‚Die Zentrumsfraktion, wie sie jetzt bestehe, habe sich an eine frühere Fraktion im Abgeordnetenhause [1] angeschlossen, sei aber zu ihrer jetzigen Bedeutung gelangt und habe ihr heutiges Programm angenommen infolge der sehr lebhaften Angriffe, welchen die Freiheit der Kirche im Abgeordnetenhause in der Sitzungsperiode von 1869/1870 ausgesetzt gewesen. Damals seien, namentlich in katholischen Gegenden, verschiedene katholische Männer zusammengetreten, um in Rücksicht auf die Gefahren, die durch diese Verhandlungen der Freiheit der Kirche drohten, in Gemeinschaft mit der königlichen Staatsregierung, durchaus nicht in Opposition gegen dieselbe, den Liberalismus und den Nationalliberalismus zu bekämpfen.' Weit entfernt, der Regierung Opposition zu machen, hätten diese Männer in kirchlicher Beziehung damals ja ‚ganz auf dem Boden der Staatsregierung gestanden', bis dieselbe eine ‚Frontschwenkung' gemacht, die ‚konservative' Partei verlassen habe und ‚sich jetzt auf Abgeordnete stütze, die im Jahre 1848 auf der roten Seite gestanden, wie auf die Herren Abgeordneten Jung, Virchow u. s. w'. Auch die von Bismarck aufgestellte oder wenigstens angedeutete Behauptung, die Zentrumsmitglieder hätten sich verpflichtet, für die Aufnahme ‚gewisser Paragraphen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung zu stimmen', wurde als unrichtig zurückgewiesen.

Auf die Motive für die Kirchengesetze übergehend, erklärte der Redner, daß nicht in den angeblichen Übergriffen der Kirche, sondern ‚in dem recht gründlichen Hasse des Liberalismus gegen das positive Christentum das eigentliche Motiv zu diesen Gesetzentwürfen zu finden sei'. Endlich versicherte er noch, daß nicht durch das Zentrum, sondern durch ‚diese Gesetze in Preußen ein schrecklicher Dualismus entstehen werde', dessen Folgen unheilvoll sein würden.

Nach Bismarck trat noch als Kämpe für die Verfassungsveränderung der ‚unter dem Einfluß der Schule Wessenbergs

[1] Siehe Bd. III², S. 68.

erzogene' Geh. Regierungsrat Dr. Baumstark auf, während Graf v. Borries und Graf zur Lippe, letzterer in sehr eingehender Weise, die Regierungsvorlage bekämpften.

Nicht ohne Interesse ist die Rede des Ministerpräsidenten von Roon. Nach seiner Auffassung hätte ‚man bei der Diskussion dieser rein politischen Gesetze keine kirchlichen Momente in die Debatte' ziehen dürfen, denn das ‚innerliche Glaubensleben des Christen habe mit diesen Gesetzen in der Tat ganz und gar nichts zu tun. Es handele sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Übergriffe vom Leibe zu halten'. Auf die von vielen Rednern aufgestellte Behauptung, ‚diese Gesetze schädigten die Interessen der Kirche', erwiderte er: ‚Ich begreife die Zionswache von seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten.' Das war ein deutliches Geständnis; durch dieses wurden zugleich die offiziösen und offiziellen Erklärungen, es handele sich nicht um einen Kampf gegen die katholische Kirche, sondern gegen ‚hierarchische Übergriffe', von dem obersten Leiter des Staatsministeriums als unwahr bezeichnet.

Von den übrigen Rednern traten die durch ‚allerhöchstes Vertrauen' berufenen Geh. Ober-Justizrat Wever in Berlin und Rittergutsbesitzer vom Rath, letzterer sehr ungeschickt, für die Vorlage ein. Bekämpft wurde diese noch aufs entschiedenste von Baron v. Senfft und dem Grafen von Galen. Die Rede des Kronsyndikus Dr. Schulze verdient nur insofern Erwähnung, als sie das Erzeugnis einer höchst unwürdigen Polemik ist. Statt auf die Sache wirklich einzugehen, zog es der Professor der Rechte vor, mit nicht bewiesenen, weil nicht beweisbaren Behauptungen aufzuwarten. So sagte er z. B.: ‚Es ist das tiefe deutsche Gewissen, das sich gegen Rom wehrt, gegen Rom, welches mit seiner toten Meßheiligkeit und seinen Unfehlbarkeitsansprüchen das Gewissen knechten will' u. s. w. Das Ideal des Redners ist die ‚Emser Punktation' [1]. Auch Gemeinplätze verschmähte er nicht,

[1] Siehe Bd. I, S. 13.

z. B.: ‚Wir brauchen Waffen gegen die Unfehlbarkeit.‘ ‚Ich sehe in diesem Gesetze eine Notwehr des deutschen nationalen Staates, nicht gegen die Katholiken, aber gegen die Anmaßung einer Fremdherrschaft, gegen die Anmaßung der römischen Kurie.‘ Am Schlusse verstieg er sich sogar zu dem Satze: ‚Ich sehe darin aber noch mehr, ich sehe darin eine Wahrung des deutschen Gewissens gegen die Vergötterung eines Menschen.‘

Das Präsidium hatte kein Wort der Mißbilligung für die Ausfälle des Redners auf einzelne Mitglieder des Hauses, was den Freiherrn v. Landsberg zu einer desfallsigen Bemerkung veranlaßte. Graf Brühl aber nahm von diesem Benehmen des Präsidenten Veranlassung, Dr. Schulze ‚vielfacher Unwahrheiten, die er in bezug auf die katholische Kirche ausgesprochen habe, zu zeihen‘, da der Ausdruck ‚für Beschuldigungen, die man gegen andere Menschen ausspreche, ohne sie zu beweisen‘, nicht parlamentarisch sei.

Sowohl Graf Brühl als Baron v. Senfft und Herr von Kleist-Retzow entkräfteten noch einmal die im Herrenhause von den Verteidigern der Vorlage vorgebrachten Gründe, während Graf v. Rittberg und der Kultusminister für die Annahme des Regierungsentwurfs sprachen.

Ein Vertagungsantrag wurde abgelehnt, und das Haus trat in die Spezialdiskussion ein. Die vom Grafen v. Krassow in Gemeinschaft mit dem Grafen v. Borries gestellten Amendements wurden mit 99 gegen 63 Stimmen verworfen und die Regierungsvorlage nach der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen. Den Rednern gegen die Vorlage war durch den von der Majorität votierten Schluß der Diskussion das Wort entzogen.

Bei der Schlußberatung am 13. März sprach Graf Krassow noch einmal ausführlich gegen die Kirchengesetze, deren ‚Geist‘ sich unschwer schon aus der Tatsache erkennen lasse, daß ‚derjenige Teil der Presse, welchem das Kreuz Christi ein Ärgernis und eine Torheit sei, der jede Konfession, der jede positive Religion aus der Welt schaffen möchte, am meisten zujubele‘.

Eine ganz besondere Beachtung verdient die Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel.

Zunächst machte dieser Staatsmann auf die Widersprüche der Regierung bei Begründung der Vorlage aufmerksam. Es werde ‚in den Motiven sehr häufig auf das Vatikanum hingewiesen, und darauf, daß dadurch der Zustand der katholischen Kirche ein anderer geworden, daß in der katholischen Kirche selbst Reibungen entstanden, daß dadurch auch auf dem staatlichen Gebiete Irrungen vorgekommen wären, die beseitigt werden müßten, und daß eben deshalb die Gesetze resp. die Verfassungsveränderung den Zweck hätten, dieses Gebiet zu ordnen'. Im Gegensatze zu jenen Angaben behaupte dagegen der Reichskanzler in Übereinstimmung mit dem Ministerpräsidenten, ‚daß es sich hier um rein politische Gesetze handele'.

Nachdem der Redner im Gegensatz zu Bismarck kurz hervorgehoben, ‚daß die innersten Tiefen des Glaubenslebens durch diese Veränderung (der Verfassung) sowohl, wie auch durch die Kirchengesetze alteriert werden', beleuchtete er die angeblichen Gründe, auf welche der Reichskanzler die Notwendigkeit dieser Kirchengesetze stützte. Er bedauerte, daß der ‚sonst so helle Blick' Bismarcks ‚in dieser Angelegenheit einigermaßen getrübt gewesen sei'; denn er bringe in seiner ganzen Rede nichts ‚Greifbares' vor, als die ‚Bildung der Zentrumsfraktion'.

‚Aber', fuhr Freiherr v. Manteuffel fort, ‚was tun denn diese Herren? Sie glauben — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich hingestellt, — daß ihr Religionsbekenntnis angegriffen werde. Da haben sie sich zusammengeschart, stehen fest wie ein Mann zusammen und wenden alles an, um diese Gefahr von sich abzuwenden. Wir haben ja vor ein paar Jahren ein Gesetz beschlossen, daß man über Äußerungen auf dieser Tribüne gar nicht einmal zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden könnte. Wenn die Herren also ihre Meinung aussprechen und kämpfen, so kann man sich mit ihnen streiten, zanken, man kann sich über sie ärgern, aber daß man deshalb vier Gesetze macht, die Verfassung ändert, ist mir doch etwas frappant.'

Über die Folgen der Gesetze äußerte er sich folgendermaßen:

‚Die Tragweite ist keine geringe, denn wenn die Kirche dem Gesetze unterworfen wird, wie es hier verlangt wird, so heißt das zugleich, allen künftigen Gesetzen, allen den Gesetzen, die einmal mit einer künftigen Volksvertretung vereinbart werden könnten. Wie die Volksvertretung, wie die Regierung dann aussehen wird, das wissen wir nicht. Es ist dies also ein sehr wesentlicher und bedeutender Schritt, über dessen Tragweite man sich nicht täuschen darf.‘

Auf die Behauptung Bismarcks, es handele sich bei diesem Kampfe im Grunde nur um die Herrschaft des Königtums oder des Papsttums, antwortete Freiherr v. Manteuffel: ‚Nun hat der Herr Reichskanzler in seiner Rede uns, ich kann wohl sagen zu meinem tiefen Schmerz, vor die Alternative gestellt, entweder königliches Regiment oder priesterliches Regiment. Ich bin an meinem Teil wohl für das königliche Regiment in Preußen auch mit meiner Person eingetreten; es mag das mit vielen Fehlern und Irrtümern geschehen sein, die ich von vornherein eingestehe; aber mich dahinzustellen, daß ich durch mein Votum entweder das priesterliche Regiment oder das königliche sanktionieren soll, das finde ich hart. Die Herrschsucht ist ein Fehler, den viele Menschen besitzen, der auch den Mitgliedern des Kirchenregiments vielleicht nicht fremd ist, und ich finde diesen Fehler ganz besonders verabscheuungswürdig, wenn die Männer damit behaftet sind, welche christliche Demut und Liebe predigen sollen. Aber ist denn die Gefahr wirklich vorhanden? Ich habe mit meinem beschränkten Untertanenverstande mir so die beiden Kirchen angesehen, ich glaube, beide, sowohl die katholische wie die evangelische, sind in diesem Augenblick in der jetzigen Zeitströmung ecclesiae pressae[1], die nicht zu dem Angriff übergehen werden, und ich habe zu dem preußischen Königtum ein großes, starkes Vertrauen. Es hat sich nicht zu fürchten. Wenn ich die Zeit richtig auffasse, so kann wohl einmal ein kritischer Moment eintreten, wo die königliche Gewalt in Frage kommt. Ich bitte Gott, daß dieser Moment ferne sei, aber dann wird es nicht

[1] Bedrückte Kirchen.

heißen: Priesterregiment oder Königtum, sondern Proletariat oder Königtum.'

Freimütig schloß er seine Rede mit den Worten: ‚Ich weiß wohl, daß mir mein Votum verdacht werden wird an Stellen, wo es mir recht schmerzlich sein wird, und ich könnte mich wohl auch mit dem Gedanken trösten: ich werde wohl die Erfolge nicht erleben. Das ist aber ein schlechter Trost für einen alten Mann, der muß auch daran denken, daß die Zeit nicht ferne ist, wo er für alles, was er getan, wird Rechenschaft ablegen müssen, auch für dieses Votum, und mit Rücksicht darauf werde ich gegen die Verfassungsänderung stimmen, in der ich eine Schädigung unserer Kirche erkenne.'

Nach Freiherrn v. Manteuffel sprachen noch Graf v. Brühl und Baron v. Landsberg-Ossenbeck. Der Inhalt der Rede des letzteren wurde bereits mitgeteilt[1]. ‚Um den Katholiken Mut zu machen', deutete Graf v. Brühl in seiner Rede an, ‚daß die Verfassungsveränderung manche recht günstige Erfolge haben werde', zu denen er namentlich das Verschwinden des ‚katholischen Liberalismus' rechnete. An die Mitglieder des Herrenhauses aber richtete er die Bitte, die gesetzlich festgelegte Frist von 21 Tagen zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung zu benützen, ‚um sich das Innere der katholischen Kirche und ihr Wesen', aber ‚nicht bloß aus protestantischen, sondern auch aus katholischen Schriften anzusehen' und hiernach ihre Abstimmung zu treffen. In dieser Sitzung sprachen sich 93 Stimmen für und 63 Stimmen gegen die Vorlage aus.

Die definitive Abstimmung fand am 4. April ohne Debatten statt und ergab die Annahme der Verfassungsveränderung[2] mit 87 gegen 53 Stimmen. Am folgenden Tage erfolgte die Sanktion durch den König.

---

[1] Seite 260 ff.

[2] Die veränderten Paragraphen lauten: § 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates un-

Siebzehntes Kapitel.

Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Herrenhaus. Die General- und Spezialdebatten. Abänderungsvorschläge. Annahme der Regierungsvorlagen mit einigen Abänderungen. Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sanktion der Gesetze durch König Wilhelm I.

Das Herrenhaus hatte am 19. Februar 1873 beschlossen, die von dem Abgeordnetenhause bereits erledigten vier Kirchengesetze einer Kommission von 20 Mitgliedern zur Beratung zu überweisen. Diese bestand zur Hälfte aus Gegnern und zur Hälfte aus Freunden der Gesetzesvorlagen. Ihre Arbeiten hatten jedoch nicht den von der Regierung und von den Kulturkämpfern gewünschten Fortgang, weshalb Bernuth und Genossen den Antrag stellten, die Kommission aufzulösen und die Sache im Plenum zu beraten. Am 5. April kam der Antrag zur Verhandlung. Der Referent Dr. Schulze empfahl dessen Annahme, und führte dafür unter anderen Gründen auch den an, daß die im Lande ‚bestehende Aufregung sich legen würde, wenn diese Kirchengesetze schnell angenommen und energisch durchgeführt würden' [1]. Der Korreferent v. Marwitz sprach sich entschieden gegen den Antrag aus und wies den auch von ‚der ministeriellen Provinzial-Korrespondenz' gegen die Kommission erhobenen Vorwurf, die Sache ‚verschleppen zu wollen, rein als unwahr zurück'. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf enthüllte den wahren Grund des Antrags, der in ‚dem Wunsche der Regierung' zu suchen sei, ‚die Kommission zu beseitigen' und ‚die Gesetze, sozusagen, hier durchpeitschen zu lassen' [2]. Trotz aller dagegen vorgebrachten wich-

---

terworfen. § 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest. Die gesperrten Sätze sind zugefügt worden.

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 1, S. 347.

[2] Stenographischer Bericht, S. 350.

tigen Gründe schloß sich die Majorität dem Votum des Referenten an.

Vor Eröffnung der ersten Beratung der Kirchengesetze, am 24. April, legte Graf Landsberg-Velen gegen die Verletzung der Geschäftsordnung Protest ein, der zu den Akten genommen wurde. Erfreulich war es bei den Debatten, daß mehrere Protestanten die Gesetze energisch bekämpften. Herr v. Witzleben bewies, daß die Entwürfe nicht nur ‚in die inneren Rechte der katholischen Kirche zu tief eingriffen', sondern auch ‚die evangelische Landeskirche' in ihren Grundfesten bedrohten. Der frühere Ministerpräsident, Freiherr v. Manteuffel, fand es ‚frevelhaft', an ‚der Ordnung der Kirche zu rütteln'. Das Bestreben, sie zu einer ‚Territorial- oder Nationalkirche' zu machen, sei eine Fälschung derselben. Er ‚erkennt' darum ‚in den vorliegenden Gesetzen einen gegen die Kirche eröffneten Feldzug'. Hinsichtlich der katholischen Kirche äußerte sich der Redner: ‚Ich stehe meinen religiösen Überzeugungen nach der katholischen Kirche recht fern. Ich achte und ehre sie aber, weil sie dasselbe Glaubensbekenntnis hat, was wir haben, und weil ich viele Männer kenne, welche treu der katholischen Kirche und ebenso treu Sr. Majestät dem Könige sind. Wenn nun aber diese Gründe auch nicht obwalteten, so würde ich aus patriotischer Rücksicht doch gar sehr warnen, zwei Fünftel der Bevölkerung unseres Landes schwer zu verletzen wie das nach meiner Überzeugung durch die Gesetze geschieht.' Auch der frühere Unterstaatssekretär im Ministerium des Äußern, Dr. v. Gruner, verurteilte vom liberalen Standpunkte aus ‚diese bureaukratische Einmischung an Stelle des seit 25 Jahren in Kraft stehenden Freiheitsprinzips' und warnte seine ‚alten politischen Freunde', Maßregeln zu unterstützen, welche zuletzt ‚zu einer persönlichen Diktatur mit parlamentarischen Formen führen würden'. Nachdem der Redner noch die Unhaltbarkeit der von der Regierung zur Beschönigung dieser drakonischen Gesetze vorgebrachten Gründe nachgewiesen, ging er auf die Folgen solcher ‚Ausnahmegesetze' mit den Worten über: ‚Man wird mit der bestehenden Gesetzgebung vielleicht nicht auskommen können. Dann wird es leicht nötig werden, in bezug auf Vereinsrecht und Presse Ausnahmegesetze an-

zuwenden.' Wenn aber, fragte er, ‚die liberale Partei in Konsequenz einer Maßregel, der sie beigetreten ist, einem Ausnahmegesetz nach dem anderen beistimmen wird? Dann wird sie bald auf einem Boden ankommen, der sehr schlüpfrig und sehr schwer gerade für sie festzuhalten ist und sehr verhängnisvoll für sie werden kann.'

Nachdem der Kultusminister und der liberale Oberbürgermeister Gobbin von Görlitz die Vorlage empfohlen hatten, warnte der lutherische Graf v. Krassow aus Pommern vor der Annahme von Gesetzen, die ‚ein ganz auffallendes Mißtrauen gegen die Kirche und ihre Diener, als wäre sie wirklich ein gemeingefährliches Institut, atmeten'. Das Gesetz über Vorbildung der Geistlichen sei ein Eingriff in die Interna der Kirchen, und die Aufhebung der Knabenseminarien verstoße gegen § 24 der Verfassung. Das ‚Rekusationsrecht'[1] des Oberpräsidenten bei Besetzung geistlicher Stellen komme einem Besetzungsrechte gleich. Die dem ‚obersten Kirchengerichtshofe' zugesprochene ‚Ausdehnung und Kompetenz mache ihn zum Herrn des Dogmas', indem ‚er bestimmen und judicando gerichtlich festsetzen solle, was unter diesem oder jenem Dogma zu verstehen sei'.

Fürst Bismarck versicherte: ‚Er habe den Kampf auf diesem Gebiet so gescheut und so lange zu vermeiden gesucht, daß er fürchte, er sei fast zu spät von der Regierung aufgenommen worden.' Sein Benehmen gegen die katholische Kirche sei ein friedfertiges gewesen. Es sei nicht seine Sache, ‚konfessionelle Streitigkeiten vom Zaune zu brechen'. ‚Wenn er dennoch dazu gekommen sei', so wäre der Grund hierfür ‚die sehr starke Überzeugung gewesen, daß durch die Tätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der

[1] Über die Bestimmung § 16 Nr. 3, der Oberpräsident könne auch einen Kandidaten rekusieren, wenn ‚Tatsachen' vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, daß derselbe ‚den öffentlichen Frieden störe', äußerte sich der Redner: ‚Ich will hier nur bemerken, daß der Begriff sehr weitschichtig ist, daß man sehr vieles darunter verstehen kann, und daß einer danach gewiß von dem Oberpräsidenten nicht zugelassen werden könnte, wenn er auferstände, nämlich der Apostel Paulus. Denn wo der hinkam, wurde der öffentliche Friede gestört.'

nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche die Grundlagen des Staates erschüttert und bedroht wurden', so daß er ‚als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr länger tragen könnte'. ‚Bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem Mißbrauch der Kirchengewalt zu national-politischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen habe eine wohlwollende versöhnliche Stimmung geherrscht.' Erst durch dieses Parteiwesen sei die Regierung ‚gezwungen worden, zur Notwehr für den gefährdeten, von zwei Parteien in seinen Fundamenten bedrohten Staat' sich zu rüsten, und es sei Pflicht aller, ‚die ein Interesse an der Erhaltung des Staates hätten', sich ‚gegen diese Gegner zusammenzuscharen'.

Auf die Rede Bismarcks, der trotz seiner Versicherung, ‚er verschweige vieles, um nicht zu verletzen, so Verletzendes gesagt hat, wie man etwas Ähnliches noch nicht im Herrenhause gehört hatte'[1], antwortete der katholische Graf v. Brühl. Dieser beleuchtete zugleich auch die falschen Behauptungen und Anklagen der Freunde des Entwurfes und erinnerte noch besonders daran, daß ‚der Staat nicht bestehen könne ohne die Kirche, die Kirche dagegen bestehen könne auch unter dem schwersten Drucke des Staates'. Außer Graf v. Brühl trat auch der katholische Graf Skorzewski gegen die Vorlage auf und erklärte diese als einen durchaus unbegründeten und verderblichen Kampf des Staates gegen die Kirche.

Vom protestantischen Standpunkt aus bekämpfte noch Kleist-Retzow den Gesetzentwurf, und zeigte, daß derselbe nicht aus sachlichen, sondern persönlichen Erwägungen hervorgegangen sei und seinen tiefsten Grund in dem Bestreben des ‚omnipotenten' Staates habe, die Kirche sich dienstbar zu machen. Nachdem Ministerpräsident v. Roon noch einen Versuch gemacht hatte, den Vorredner zu widerlegen, wurde die Generaldebatte geschlossen.

So interessant auch die am folgenden Tage, 25. April, er-

[1] Worte des Grafen Brühl.

öffnete Spezialdebatte war, können hier doch nur einige Punkte erörtert werden. Es wurden von mehreren Mitgliedern des Hauses zu einzelnen Paragraphen Amendements gestellt, um deren Härte etwas zu mildern; allein die Majorität entschied sich in den meisten Fällen für die Fassung des Entwurfs durch das Abgeordnetenhaus. Bei der Diskussion über die Knabenseminarien und Knabenkonvikte erbrachten der protestantische Baron v. Senfft und der katholische Freiherr v. Landsberg, auf authentische Dokumente gestützt, den Beweis für die Berechtigung und Nützlichkeit dieser Anstalten; der Regierungskommissar Lucanus aber sprach für ihre Aufhebung, da sie ein Erzeugnis des Konzils von Trient seien, welches dadurch ‚einen Damm gegen das Eindringen von wissenschaftlicher, freier Bildung in den katholischen Klerus habe errichten wollen'. Selbst katholische Stimmen seien gegen die Anstalten laut geworden, und gegen sie habe der ‚deutsche Geist' sich auch früher schon ‚mehr oder weniger gesträubt'. Nach einer kräftigen Erwiderung des Grafen Brühl erklärte der Kultusminister [1], die genannten Anstalten würden vom Gesetze nicht berührt werden, wenn man sie in Gymnasialalumnate umwandle. Es handele sich hier ‚um die besonderen eigentümlichen Institutionen auf der Basis des Konzils von Trient' nach dem Vorbilde des Collegium Germanicum, dessen Zweck Bekämpfung des Protestantismus sei. ‚Trotz der Ausführung' des Kultusministers ‚hat' v. Kleist-Retzow als ‚guter Evangelischer' doch ‚gegen diesen Paragraphen zu stimmen', weil ‚er einer der ungerechtesten und der härtesten sei, dessen schwerer Druck in der Tat tiefe Wehmut und heiligen Zorn erregen könne', wie er im einzelnen darlegte.

Eine erregte Debatte veranlaßte auch der Paragraph über die Anzeigepflicht. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf behauptete, derselbe sei ‚eine Handhabe' der Regierung, ‚um sich aller der Geistlichen zu entledigen, welche nicht im gouvernementalen Sinne sich bewegten'. Auch Graf von Krassow sprach sich gegen den Entwurf in der Fassung der Regierung aus und hob besonders hervor, daß die ‚Tatsachen', auf welche sich das Recht der Re-

[1] Auf Anfrage des Grafen Hompesch.

gierung, Geistliche zu rekusieren, gründen solle, viel zu vag und zu unbestimmt seien und jeder Willkür Tür und Tor öffneten. In demselben Sinne äußerte sich Baron v. Senfft. Dieser tadelte auch das Benehmen des Kultusministers, sich ‚hinter die Person Sr. Majestät zu stellen' und so den König in die Debatte hereinzuziehen, als ‚antikonstitutionell'. Mit besonderm Nachdrucke traten einzelne Herren gegen den Satz auf, daß der Einspruch zulässig sei, ‚wenn Gefahr für den öffentlichen Frieden' zu befürchten sei. Graf zur Lippe erklärte, ‚es werde in diesem Satze stabiliert, man muß dem Staat mehr gehorchen als Gott', und Freiherr von Manteuffel fand darin eine ‚Herabsetzung der Geistlichen' in die Klasse der ‚Parias' und einen Verstoß gegen die Rechtsregel ne bis in idem [1].

Auch die weiteren Bestimmungen über die Besetzung der Kirchenämter, besonders § 18, erfuhren lebhaften Widerspruch. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf tadelte die ‚drakonische Strenge' dieses Paragraphen, dessen letztes Alinea ‚die Beschlagnahme der Gehälter der katholischen Bischöfe' zum Zweck habe. Sehr scharf aber nur zu richtig äußerte sich Graf Brühl hierüber: ‚Ich glaube nicht, daß wenn man die Gesetzgebung sämtlicher zivilisierter und unzivilisierter Länder durchgeht, man dann eine ähnliche Bestimmung wieder finden wird. Erst soll der zu Bestrafende Strafe zahlen, und dann soll ihm jedes Mittel genommen werden, um die Strafe zahlen zu können. Es fehlt nur noch, daß gesagt werde, wenn er, nachdem ihm die Mittel, die Strafe zu zahlen, genommen sind, die Strafe nicht binnen vier Wochen zahlt, wird er geköpft. — Da läge Konsequenz darin.' Der Graf zur Lippe geißelte besonders die Ungerechtigkeit des Verfahrens der Regierung, welche durch die Zerstörung der theologischen Lehranstalten die Ausbildung der Geistlichen fast unmöglich mache und trotzdem die Bischöfe durch exorbitante Strafen bis ‚zur Einziehung ihres ganzen Einkommens' nötigen wolle, die vakanten Stellen zu besetzen, wenn schon ‚keine Kandidaten da seien'.

[1] Rechtsprinzip, nach dem man einen Menschen wegen derselben Sache nicht doppelt strafen darf.

Die Majorität des Herrenhauses nahm keine Rücksicht auf die vorgebrachten Gründe, sondern folgte der Aufforderung des Kultusministers, der die Annahme der Gesetze mit Verwerfung der gestellten Amendements verlangte.

Auch bei der Diskussion über die kirchliche Disziplinargewalt wurden der Regierung sehr ernste Wahrheiten gesagt. Graf Krassow erklärte, ‚eine parlamentarische Pflicht zu erfüllen', wenn er und seine Gesinnungsgenossen die Gesetze bekämpften. Er tadelte auch die Art und Weise des Kampfes den Katholiken gegenüber. Man greife die Zentrumspartei an, mache einen Unterschied zwischen Katholiken und Ultramontanen und begünstige die Altkatholiken. Auch enthalte das vorliegende Gesetz ‚viele Dunkelheiten', die ‚sehr verschiedene Interpretationen zuließen'. Beispielsweise führte er § 1 an, der ‚so ausgelegt werden könne, daß er eigentlich so ziemlich einer Absetzung des Papstes gleichkomme'.

Der Graf zur Lippe beantragte ebenfalls Ablehnung des Gesetzes. Er bemerkte u. a., daß man die kirchliche Disziplin ohne Beteiligung ‚der geistlichen und kirchlichen Behörden' dem obersten Gerichtshofe überweisen und damit in letzter Linie ‚auch das Dogma vor diesen Gerichtshof stellen' wolle. Mit ihm stimmte Kleist-Retzow, der die Nachteile dieses Gesetzes auch für die ‚evangelische Kirche' anführte, überein.

Graf Brühl führte Klage, daß man durch das Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ‚die Lebensadern der Kirche unterbunden habe', in dem jetzt vorliegenden Gesetze aber ‚zur Amputation schreite'. Durch dasselbe ‚solle die strafende Hand der Kirche genommen' und ‚das Haupt von den Gliedern getrennt werden'. Damit ‚stelle man den Papst unter die preußische Gesetzgebung'. ‚Der Gerichtshof sei gemacht, um die ungerechtfertigten und ungerechten Übergriffe des Staates in das Gebiet der Kirche zu sanktionieren.'

Die Reden des Grafen Brühl und des Grafen zur Lippe veranlaßten den Ministerpräsidenten, Grafen v. Roon, in erregter Weise die ebenso unzutreffende wie unhistorische Erklärung abzugeben, daß ‚der preußische Staat' ein ‚paritätischer' sei, und ‚solange

er existiere, sich bemüht habe, alle Untertanen des Landes nach gleichem Maße zu messen. Von einer Unterdrückung der katholischen Kirche im gegenwärtigen Augenblick sei gar nicht die Rede, sondern lediglich von einer Notwehr gegen die Übergriffe der römischen Kirche, die sich bereits auf sehr erkennbare Weise fühlbar gemacht habe.'

Nachdem Graf von Hompesch den Vorredner belehrt hatte, daß ‚die Katholiken nur eine katholische Kirche kennen, deren Oberhaupt in Rom sei', rügte Freiherr von Manteuffel noch, daß man bei der Grenzregulierung weder die katholische noch die evangelische Kirche zu Rate gezogen, sondern ‚einseitig' verfahren sei. Der Staat gehe hier von dem Grundsatze aus: ‚Wir müssen es haben, ita jus esto'[1]. Der Redner konnte hierbei ‚die Befürchtung nicht unterdrücken, daß in demselben Maße, wie man die Kirche vergewaltige, Unordnung, Ungehorsam, Untreue und Bestialität ihr Haupt erheben würden'.

In der Spezialdiskussion stellte Graf Krassow ein Amendement zu § 1, um dessen Härten etwas zu mildern; dieses wurde aber von der Majorität abgelehnt. Graf v. Landsberg-Velen und Gemen führte aus dem Dekret des Konzils von Florenz 1439 den Nachweis, daß § 1 ‚das Dogma vom Primate verletze'. Wenn man ‚dem Papste die oberste Leitung der Kirche entziehe', so sei dies ‚nicht allein eine Verfolgung, sondern eine komplette Tötung der katholischen Kirche'. Graf v. Rittberg ‚protestierte' dagegen, ‚daß § 1 dieses Gesetzes die katholische Kirche schädige', da ‚das Gesetz über das Verhältnis der Katholischen zum Papste sich gar nicht ausspreche', und ‚die römisch-katholische Kirche dem Papste in Rom wie bisher unterworfen sei'. Noch unglücklicher war die Erwiderung des Regierungskommissars Dr. Hübler, es sei nicht die Absicht der Regierung, ‚die Disziplinargewalt des Papstes für den Bereich der preußischen Monarchie auszuschließen, sondern es solle nur die Ausübung der Disziplinargewalt den deutschen Kirchenbehörden zugewiesen werden'.

Offen und ehrlich sprach sich der Geheime Regierungsrat

[1] ‚Darum muß es Recht sein.'

Offenberg, Oberbürgermeister von Münster i. W., ‚gegen die Gesetzesvorlagen aus', die ‚tief in den Organismus der katholischen Kirche einschneiden, weshalb kein Katholik, der ein solcher bleiben wolle, für dieselben stimmen könne'. Graf zur Lippe kritisierte zum Schlusse noch einmal die Inkonsequenzen des § 1 und trat für das Amendement v. Krassows[1] ein. Die Majorität nahm unter Ablehnung desselben den Paragraphen unverändert an. Die übrigen Paragraphen veranlaßten kleinere Debatten, an denen sich auch zuweilen der Regierungskommissar beteiligte. Einzelne Paragraphen wurden ohne Diskussion angenommen. Etwas animierter waren die Verhandlungen über die Demeritenhäuser, namentlich über den Zusatz des Abgeordnetenhauses, daß ‚die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden könne'. Graf v. Krassow nannte dies ‚ein Unikum in der Gesetzgebung, eine Ironie gegen die Verhängung von Freiheitsstrafen überhaupt' und gab den Rat, ‚lieber die ganze Freiheitsstrafe zu streichen' mit dem Bemerken, daß ‚wenn der Betroffene einverstanden sei, er überall eingesperrt werden könne auch ohne Gesetz'.

Auch über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, namentlich über den Rekurs von der Sentenz der kirchlichen Behörde an die weltliche Gewalt, entspann sich eine Debatte. Der Kultusminister versuchte den Paragraphen durch die Erklärung zu rechtfertigen, daß es sich hier nur darum handele, ‚Exzesse der Disziplinargewalt unschädlich zu machen', aber nicht über ‚Dogma und Kultusakt' zu entscheiden. Für die Majorität des Hauses hätte es übrigens einer solchen, für die Bischöfe höchst beleidigenden Erklärung nicht bedurft. Sie votierte, wie es die Regierung wünschte.

Obschon Graf v. Krassow die ‚eklatante Ablehnung' seines ‚Verbesserungsantrages' bezüglich der Organisation des kirchlichen Gerichtshofes voraussah[2], brachte er denselben doch ein. Der

[1] Es lautete: Ausländer, welche zu einem geistlichen Amte berufen werden, haben innerhalb vier Wochen die Reichsangehörigkeit zu beantragen ꝛc.

[2] Die Germania vom 30. April 1873 Nr. 98 teilt den Antrag mit.

Kultusminister bezeichnete den Antrag für ‚nicht annehmbar', und die Majorität stimmte ihm bei.

Am 30. April fand die Vorberatung über den Entwurf betreffend kirchliche Straf- und Zuchtmittel statt. Dieses Gesetz, in welchem ‚die Suprematie des Staates über die Kirche am schärfsten und klarsten zur Geltung kommt', wurde besonders von den Grafen Brühl, Krassow, zur Lippe, Baron v. Senfft und Herrn von Kleist-Retzow bekämpft. Für dasselbe erhoben sich Gobbin, von Voß und Hobrecht. Letzterer sprach zugleich die Hoffnung aus, daß ‚durch dieses Gesetz einer guten, gesunden und zum Frieden des Ganzen beitragenden Richtung' in der katholischen Kirche ‚Luft, Licht und freie Bahn geschaffen werde'.

Die Spezialdebatte führte noch zu manchen kurzen Erörterungen, die füglich übergangen werden können.

In der Generaldiskussion über das Gesetz bezüglich des Austrittes aus der Kirche machte Freiherr v. Manteuffel nur einige Bemerkungen, ohne einen Antrag zu stellen. Auch die Spezialdebatte ergab nichts Bemerkenswertes.

Die Schlußberatung über die vier Gesetze fand am 1. Mai 1873 statt. Der polnische Graf v. Mielzynski[1] hob besonders hervor, daß die Gesetze nicht nur die Rechte der Kirche, sondern auch die der polnischen Nation gegebenen Garantien verletzten. Graf v. Brühl konstatierte nochmals, daß ‚trotz wiederholter Aufforderungen einzelne Fakta, die eine Gefahr für den Staat herbeigeführt' und denselben in einen Zustand ‚der Notwehr' gegen die katholische Kirche versetzt hätten, ‚nicht zitiert worden seien'. Erst ‚gestern sei Herr Gobbin mit dem sehr wenig gelesenen, noch viel weniger verstandenen, aber desto mehr mißbrauchten Syllabus ins Feuer gerückt'. ‚Sobald diese Gesetze ins Leben treten würden,

[1] Er erklärte: ‚Ich wollte an der Debatte über die dem Hause vorliegenden kirchlich-politischen Gesetzesvorlagen gar nicht teilnehmen aus dem einfachen Grunde, weil es meinen religiösen Gefühlen widerstrebt, die katholische Religion und Kirche den weltlichen Zwecken so weit untergeordnet zu sehen, daß sie zur Diskussion und unter die Beschlüsse von Akatholiken, ja sogar Achristen gestellt wird.'

wäre der Friede mit der Kirche nicht mehr möglich.' Der Redner verteidigte noch den passiven Widerstand der Bischöfe gegen die Gesetze und richtete schließlich an den Ministerpräsidenten die Bitte, falls sich bewahrheiten sollte, daß die Katholiken in ihrem Urteile über diese Gesetze und ihre Folgen sich nicht geirrt hätten, ‚mit ganzer Kraft einzutreten für die Aufhebung dieser Gesetze, welche für die Kirche und den Staat gefährlich seien'. Zum Schlusse brachte Graf Landsberg-Velen und Gemen noch fünf Gründe gegen diese Gesetze vor, nämlich die ‚Unregelmäßigkeit in der Behandlung dieser Gesetze bei der Beratung, ihren Inhalt und ihre Fassung, ihre Stellung zu dem übrigen ganzen kirchenpolitischen Rechtssysteme, den Mangel jeglicher Begründung für das Bedürfnis und ihren Widerspruch gegen die Verfassung auch nach der erfolgten Abänderung der betreffenden Paragraphen'. Er schloß seine vortreffliche Rede mit den Worten: ‚Verfolgen Sie immerhin die Kirche, drängen Sie uns in die Katakomben zurück, was mir, dem einzelnen beschieden ist, weiß ich nicht; aber es wird von dem Grade der Demut eines jeden abhängen, wie es ihm beschieden ist, an der Palme der Märtyrer teilzunehmen. Aber, meine Herren, eins noch: Wissen Sie, in welchen Händen sich das Wohl des Staates befand, als die Christen genötigt waren, in die Katakomben zu fliehen? in den Händen der Nerone und Domitiane. Das ist kein Zufall, daß solche Männer damals herrschten. Wo die Christen genötigt sind, in die Katakomben zu fliehen, kann nur Absolutismus und Tyrannei herrschen.'

Die Majorität hatte keinen Sinn für diese herrlichen Worte und nahm ohne weitere Debatten die vier Gesetze mit einigen Abänderungen in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Die Veränderungen, welche das Herrenhaus an der Gesetzesvorlage vorgenommen hatte, machte eine nochmalige Beratung derselben im Abgeordnetenhause notwendig. Sie fand am 9. Mai 1873 statt[1]. Obschon keine Aussicht vorhanden war, die Verwerfung des Gesetzes durchzusetzen, erachteten es dessen Gegner

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 3, S. 1852 ff.

doch ‚als ihre Pflicht, nochmals gegen dasselbe anzukämpfen und das Recht zu verteidigen'. Mallinckrodt sprach zuerst. Er unterschied ‚zwei Gruppen' der Gegner der Kirche, den ‚Liberalismus und den Absolutismus', welche beide ‚in brüderlicher Vereinigung' die ‚Negation der Kirche, die Bevormundung der Kirche und die unbedingte widerspruchslose Dienstleistung seitens der Kirche' bezweckten und ‚die Staatsomnipotenz d. h. das alte heidnische Staatsprinzip' verwirklichen wollten, was nicht weniger verderblich für ‚den Staat' als für ‚die Kirchen' sei. Diesem unchristlichen Gebaren gegenüber bezeichnete der Redner den Standpunkt des Zentrums mit den Worten: ‚Wir verteidigen das christliche Staatsprinzip gegen das heidnische Staatsprinzip, wir verteidigen die kirchliche Freiheit gegen die Übergriffe der weltlichen Staatsmacht, wir verteidigen das historische Recht gegen revolutionäres Unrecht, und es ist nicht zu viel, wenn ich sage: wir verteidigen die Krone von Gottes Gnaden gegen die eigenen Ratgeber der Krone.' ‚Wir wissen es wohl,' sagte er am Schlusse seiner Rede, ‚daß wir schweren Tagen entgegengehen; es mag leicht kommen, daß gar viele Gemeinden vergeblich nach einem Seelsorger sich umsehen und darnach verlangen; aber die Würfel sind gefallen! Wir können gegen Gewissen und gegen Überzeugung nicht das verleugnen, was für uns das Heiligste ist, und wir rechnen darauf, daß der höchste Herr auf unserer Seite steht, und wenn die Not am höchsten, dann ist die Hilfe am nächsten.'

Auf Mallinckrodt folgte Freiherr v. Schorlemer-Alst, der besonders die unwahren Behauptungen und die ungerechten Vorwürfe Bismarcks gegen die katholische Kirche und gegen das Zentrum zum Gegenstand seiner Rede machte und mit den Worten schloß: ‚Nun wohl, genehmigen Sie diese Gesetze, machen Sie diese nach meiner Ansicht drakonischen Ausnahmegesetze; darüber bin ich ruhig, ausgeführt werden sie niemals werden, und wir werden uns ihnen niemals beugen.' Auch Herr v. Gerlach ‚legte Protest gegen die beweislosen Äußerungen Bismarcks ein', die ‚sogar die Ehre des Abgeordnetenhauses schwer berührten'. Der Kultusminister Falk erwiderte, ‚die Staatsregierung werde die

gesetzlichen Mittel, die ihr bisherige Gesetze gewährten, diejenigen gesetzlichen Mittel, welche ihr durch die vorliegenden Gesetze geschaffen werden, und wenn diese nicht ausreichen sollten, auch Mittel, die ihr andere Gesetze gewähren müßten, anwenden, um die Gesetze in der Tat zur Ausführung zu bringen'. Ihm entgegnete Windthorst: die Katholiken werden ‚niemals irgend etwas Ungesetzliches tun; aber es gibt einen durchaus berechtigten passiven Widerstand, und diesen müssen, diesen werden, diesen wollen wir üben'.

Zuletzt sprach noch A. Reichensperger[1]. Er besprach noch einmal kurz und bündig die von der Regierung zur Begründung ihrer Zwangsmaßregeln gegen die katholische Kirche vorgebrachten Schlagwörter, ‚Syllabus, Unfehlbarkeit, Stand der Notwehr' u. a., und zeigte die Ungerechtigkeit und die kommenden traurigen Folgen der neuen Gesetze. Die Linke konnte ihren Ärger nur durch Unruhe und Lachen kundgeben. Aus ihren Reihen erhob sich kein Redner, der die schwerwiegenden Einwände der Zentrumsmitglieder zu widerlegen versucht hätte. ‚Große Unruhe', aber keine Entgegnung rief namentlich die vom Redner aus der freisinnigen Revue des deux mondes mitgeteilte Stelle, ‚die Politik Falks sei eine jakobinische Politik (une politique jacobine)'[2] hervor.

Mit der Annahme der vier Maigesetze[3] durch das Abgeordneten- und Herrenhaus und der am 11., 12., 13. und 14. Mai erfolgten königlichen Bestätigung der neuen Zwangsgesetze waren die Ketten geschmiedet, in welche die katholische Kirche in Preußen gelegt werden sollte. Die liberalen Feinde der Kirche, an ihrer Spitze die preußischen Staatslenker, glaubten nun das Ziel ihrer Bemühungen und ihrer Wünsche erreicht zu haben; allein sie sollten nur zu bald erfahren, daß sie sich gründlich geirrt hatten.

[1] Zu den Paragraphen 24 und 25.

[2] Verfasser des Artikels war der Calvinist Prévensé.

[3] Die Gesetze stehen Siegfried, Aktenstücke S. 177 ff. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 123 ff.

Achtzehntes Kapitel.

Veröffentlichung der Maigesetze. Kollektiverklärung der Bischöfe Preußens. Ausbruch des Konfliktes. Gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten. Die Klerikal-Seminarien und Konvikte. Bestrafung ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen. Einschreiten der Regierung gegen die Bischöfe. Korrespondenz des Bischofs Martin mit dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Die Streitigkeiten wegen des suspendierten Priesters Moennikes. Verurteilung des Erzbischofs von Köln wegen Beleidigung der ‚Altkatholiken'. Willkürliche Verfügung bezüglich der Dotation der Domherren.

Wie schon erwähnt wurde [1], hatte Kultusminister Falk bei den Debatten über die neuen Kirchengesetze den Mitgliedern des Landtags einen dauernden Frieden in Aussicht gestellt, wenn die vorgelegten Entwürfe Gesetzeskraft erhielten. Auch die vom Ministerpräsidenten v. Roon am Schlusse der Landtagssession verlesene Thronrede sprach ‚das Vertrauen aus, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen würden, dem lauteren Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen'. Die ministerielle ‚Provinzial-Korrespondenz' beeilte sich, die ‚einmütige und unerschütterliche Überzeugung' der Regierung, daß sie ‚damit das Werk des Friedens vollbringe', nach allen Gegenden hin zu verkünden.

Die Ereignisse sollten diese Auffassung Lügen strafen. Bisher hatte zum Wohle des Landes ein dauerhafter Friede bestanden, der jetzt einem von der Regierung ohne jeden Grund begonnenen heftigen Konflikte zum Opfer gebracht worden war. Wohl mögen die preußischen Staatslenker bei ihrer Unkenntnis der katholischen Kirche und der niederen Auffassung, die sie von derselben sich gebildet hatten, die Hoffnung gehegt haben, die katholischen Bischöfe würden, wenn auch mit Protest, die neugeschmiedeten Ketten sich zuletzt doch anlegen lassen und dem Staate die beanspruchten Eingriffe in das Heiligtum der Kirche gestatten; allein, sie sollten schon bald enttäuscht werden.

Als über die endgültige Annahme der Kirchengesetze durch die beiden Kammern kein Zweifel mehr obwalten konnte, berief Erzbischof Paulus Melchers von Köln eine Konferenz sämtlicher

[1] Siehe S. 210.

Bischöfe der preußischen Monarchie nach Fulda. Auch Bischof W. E. von Ketteler von Mainz wurde dazu eingeladen, weil einige preußische Pfarreien, zum Teil auf dem Gebiete der früheren Landgrafschaft Hessen-Homburg gelegen, seinem Sprengel angehörten. Alle Bischöfe waren persönlich erschienen, nur der greise Bischof von Kulm hatte einen Vertreter gesandt. Die Versammlung trat am 29. April 1873 zusammen; sie trug ein sehr ernstes Gepräge. ‚Man fühlte', so berichtet ein Augenzeuge, ‚daß es eine überaus wichtige Versammlung sei, die folgenschwere Beschlüsse zu fassen habe' [1].

Hauptaufgabe der Konferenz mußte es sein, unter den Bischöfen vollständige Einmütigkeit bezüglich ihres Verhaltens der neuen Gesetzgebung gegenüber herbeizuführen. Die in den Gesetzen enthaltenen Kompetenzüberschreitungen des Staates und dessen Eingriffe in die von Gott gegebenen Rechte und Freiheiten der Kirche mußten um jeden Preis zurückgewiesen werden. Weiter mußte gefragt werden, ob in einigen Punkten wenigstens dem Episkopate Nachgiebigkeit möglich sein werde. In letzterer Beziehung machte ein von Dr. Mousang verfaßtes Gutachten die entscheidenden Gesichtspunkte geltend:

‚So gewiß', so hieß es in dem Promemoria, ‚einige Bestimmungen sich in den Gesetzen finden, die man auf dem Wege der Vereinbarung hätte zulassen können, so kann sowohl wegen des Standpunktes, den die Staatsgewalt eingenommen hat, als auch wegen der Zielpunkte, welche durch diese Gesetze erstrebt werden, von Annahme auch nur einzelner Punkte nicht die Rede sein. Auch die Erwägung, daß solche oder ähnliche Bestimmungen früher in Kraft waren und auch hier und da in süddeutschen Diözesen noch in Geltung stehen, kann nicht dazu führen, daß die preußischen Bischöfe sich zu diesen Unfreiheiten verstehen.'

‚Es würde hiermit auch gar nichts gewonnen, da der heutige Kampf gegen die Kirche sich nicht um das Mehr oder Weniger ihrer Freiheit dreht, sondern um ihre Existenz als eine selbständige und übernatürliche Ordnung, und nicht lokaler Natur ist, sondern

[1] Ditscheid, Bischof Matthias Eberhard, S. 5.

in nie dagewesener Erbitterung gegen Haupt und Glieder, gegen Dogma und Disziplin in der ganzen Welt geführt wird. Nur in der unerschütterlichen Verteidigung der Prinzipien liegt, menschlich gesprochen, die Rettung der Kirche in den einzelnen Ländern und die Beschleunigung ihres Sieges in der Welt' [1].

In dieser Richtung nun bewegten sich die Beschlüsse der Konferenz. ‚Alle anwesenden Bischöfe leisteten das gegenseitige Versprechen, daß sie gegenüber den in Aussicht stehenden kirchenpolitischen Gesetzen in voller Einmütigkeit des Handelns wie Leidens verharren würden.' Es wurde im ferneren beschlossen, diese Gesetze generell als nicht verpflichtend zu erachten und sich gegen dieselben in passivem Widerstande protestierend zu verhalten. ‚Zu dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen wurde entsprechend der am 19. Oktober 1872 für Baden ergangenen Entscheidung des Apostolischen Stuhles beschlossen, die Staatsprüfung der Theologen oder Nachsuchung der Dispens von derselben nicht zu gestatten.' Die Anerkennung des Klerikalseminars als einer Anstalt, in welcher das theologische Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, solle nicht nachgesucht werden. Die staatliche Revision der Knabenseminare, Konvikte und Klerikalseminare sei nur in sanitärer wie bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht zu gestatten, dagegen die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin nur unter Protest und nur zur Kenntnisnahme mitzuteilen; Vorlesungen, denen ein staatlicher Kommissar beiwohnen will, seien sofort zu schließen; ebenso sei an der freien Aufnahme der Zöglinge festzuhalten. Vielleicht werde es sich empfehlen, die Amovibilität der Seelsorgeämter zu modifizieren. Etwa verhängte Geldstrafen wollten die Bischöfe weder freiwillig bezahlen, noch durch andere, welche sich dazu anbieten sollten, bezahlen lassen. Zu dem Gesetze über die kirchliche Disziplinargewalt wurde beschlossen, die staatliche Aufsicht über die Demeritenanstalten nur in denselben Grenzen wie über die Seminare zu gestatten. Ferner wollte man dem Gerichtshofe für geistliche Angelegenheiten die betreffenden Akten nur

[1] Pfülf, Bischof v. Ketteler, III, S. 183 f.

der Gewalt weichend herausgeben, wie denselben überhaupt in keiner Hinsicht anerkennen. Zu dem Gesetze über den Gebrauch kirchlicher Strafen beschloß der Episkopat, daß demselben in keinem Teile Folge gegeben werden könne [1].

Am 2. Mai, dem Feste des hl. Athanasius, erklärten die Bischöfe in einem gemeinschaftlichen Sendschreiben an die Geistlichkeit und das katholische Volk öffentlich und feierlich: ‚Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christentums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmütig verteidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes an dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen dahingegeben hat, nicht als Mietlinge verworfen werden.‘ Sie hatten bald Gelegenheit, durch die Tat zu beweisen, daß sie kein leeres Wort gesprochen.

Der evangelische Oberkirchenrat erhob nach Veröffentlichung der ‚Maigesetze‘ nur leise Bedenken gegen dieselben, besonders gegen das Gesetz über den Austritt aus der Kirche. Durch diesen Umstand gab er gleichsam zu erkennen, wie die fortschrittliche ‚Vossische Zeitung‘ spöttisch bemerkte, ‚als ob er für sein tägliches Brot besorgt wäre‘. Später wurden die evangelischen Geistlichen von ihren Behörden ermahnt, sich ‚vertrauensvoll‘ den neuen Gesetzen zu unterwerfen. Bei den engen Beziehungen, welche zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche beständen, sei von diesen Gesetzen nichts zu befürchten.

Ganz anders traten die katholischen Bischöfe auf. Sie erklärten am 26. Mai dem Staatsministerium in einer Kollektiveingabe [2], ‚daß sie nicht imstande seien, zum Vollzuge der am 15. d. M. publizierten Gesetze mitzuwirken‘, da die Kirche das jenen Gesetzen zugrunde liegende ‚Prinzip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und

[1] Die Konferenzbeschlüsse sind veröffentlicht bei Ditscheid, a. a. O. S. 5 f.; vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler, III, S. 184 ff.

[2] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 139 ff.

die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verliehen, nicht anerkennen könne'. Eine solche Anerkennung wäre eine Verwerfung des ‚göttlichen Ursprungs des Christentums' und zugleich ‚auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen'. Aus diesen Gründen könnten sie auch ‚jene Bestimmungen der gedachten Gesetze', die vom Apostolischen Stuhle ‚kraft eines besonderen Übereinkommens' verschiedenen Staaten zugestanden worden seien, nicht annehmen, weil sie dadurch ‚die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen würden'.

Nach Empfang dieser entschiedenen Erklärung der Bischöfe trat das Staatsministerium zu einer Sitzung zusammen, um über die zu ergreifenden Mittel zur Durchführung der ‚Maigesetze' zu beraten. Es ergingen nun die nötigen Verfügungen und Befehle an die Oberpräsidenten. Damit war der Konflikt eröffnet.

Schon Ende Mai stellten die Oberpräsidenten auf Anordnung des Kultusministers gleichlautende Anfragen[1] an die Bischöfe, ‚ob und eventuell für welches Seminar der Provinz sie die staatliche Anerkennung wünschten', mit der Aufforderung, die Statuten, den Lehrplan u. s. w. dieser Anstalten einzusenden. Die betreffenden Bischöfe konnten und wollten aber zu dieser ‚prinzipiellen Beeinträchtigung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in Erziehung ihres Klerus' nicht die Hand bieten und erklärten, ‚nicht in der Lage zu sein', der gestellten Aufforderung nachzukommen. Die Regierung schritt nun zur Gewalt. Sie verweigerte den bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien die staatliche Anerkennung, verfügte die Einstellung der vom Staate bisher geleisteten Zahlungen, auch wenn dieselben auf speziellen Rechtsverpflichtungen beruhten[2], und befahl zuletzt die Schließung der Anstalten. Die Proteste der Bischöfe gegen solche ‚Vergewaltigungen' blieben unberücksichtigt,

[1] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 141.

[2] Stamm, Bischof Martin ꝛc. Urkundensammlung S. 153 ff.

und die Anrufung der Gerichte hatte keinen Erfolg. Die Kläger wurden wegen angeblicher Inkompetenz der Gerichte abgewiesen.

Am 23. August erfolgte die gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten von Gnesen und Posen. Sodann wurde das Seminarium Theodorianum in Paderborn von diesem Geschicke betroffen. Nach einer vorausgegangenen Korrespondenz[1] zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter von Westfalen wurden am 1. Oktober 1873 die Eingänge, die zu den Hörsälen führen, unter Siegel gelegt. Im Dezember 1873 und am 2. Januar 1874 wurden auch die Studienanstalten in den Seminarien zu Hildesheim und zu Trier aufgehoben[2].

Bezüglich der Knabenseminarien und Konvikte ergingen ähnliche, ebenfalls gleichlautende Schreiben[3] der Oberpräsidenten an die Bischöfe. Die Regierung verlangte darin Auskunft über die ‚historische Entstehung und Entwickelung' dieser Anstalten nebst der Erklärung, ob dieselben ‚den statutenmäßigen Bestimmungen noch entsprächen', sowie Angabe des ‚Zweckes' der Anstalten, insbesondere ob auch ‚Knaben, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen', Aufnahme fänden, ob solche Aufnahmen ‚in den letzten fünf Jahren stattgefunden', und ‚welchem Lebensberufe' sich die Zöglinge gewidmet hätten. Außerdem forderte sie Vorlegung ‚der Hausordnung, des Disziplinarreglements und des Lehrplans' und endlich Aufklärung über Lehrer und Vorsteher, deren Vorbildung und Qualifikation. Die Bischöfe verweigerten aus den oben angeführten Gründen die erbetene Auskunft. Bischof Martin erklärte am 16. Juni 1873 dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter[4], das Knabenseminar sei aus ‚freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen' in der ‚Voraussetzung' gegründet worden, daß diese Anstalt ‚im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche, und daher frei und unabhängig von jeder anderen Beeinflussung geleitet werde'. Er könne daher nicht mitwirken, daß diese Anstalt

[1] Stamm, a. a. O. S. 144 ff.

[2] Ditscheid, a. a. O. S. 28 ff.

[3] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 146. Siegfried, Aktenstücke S. 191.

[4] Stamm, a. a. O. S. 144 f. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 151 f.

‚unter staatliche Aufsicht gestellt werde'. Der ‚Mitteilung der Hausordnung und des Reglements der Disziplin zur bloßen Kenntnisnahme' des Oberpräsidenten dagegen stehe ‚seinerseits nichts im Wege'. Trotz dieser Erklärung erschienen am 19. Juni zwei Regierungskommissare von Münster in Paderborn zur Visitation der theologischen Lehranstalten. Die Vorsteher des bischöflichen Knabenseminars, der theologischen Lehranstalt und des Klerikalseminars teilten kraft besonderer Bevollmächtigung des Bischofs Martin den Kommissaren die Statuten dieser Anstalten zur ‚Kenntnisnahme', aber nicht zur ‚Genehmigung' mit, legten aber entschiedene Verwahrung gegen das vom Staate in Anspruch genommene Aufsichtsrecht der Regierungskommissare ein. Sie gestatteten denselben auch, ‚von den einzelnen Räumen Einsicht zu nehmen'. Dagegen verweigerten sie ihnen entschieden den beabsichtigten amtlichen Besuch der Vorlesungen. Die Regierung verfügte nun die Schließung der Anstalten [1]. Auch die Konvikte und philosophisch-theologischen Lehranstalten anderer Diözesen fielen den Maigesetzen zum Opfer. Den Eltern und Vormündern der Zöglinge des Knabenseminars in Fulda wurde auf dem Verwaltungswege eröffnet, daß sie die Seminaristen ‚auf jede beliebige Staatsanstalt' schicken könnten [2]. Der für das theologische Konvikt in Bonn bestimmte Staatszuschuß von 4000 Talern wurde nicht mehr an den Erzbischof von Köln, sondern direkt nach Bonn bezahlt, und dem Priesterseminar in Köln der verfassungsmäßige Zuschuß von 3470 Talern entzogen [3].

Auch die eigentlichen Klerikal- oder Priesterseminarien wurden nach und nach von demselben Schicksal betroffen, weil die Bischöfe [4] ‚das vom Staate beanspruchte Aufsichtsrecht' über diese Anstalten nicht anerkennen, sondern nur ‚eine Revision dieser Anstalten in sanitärischer oder feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht' gestatten und die Statuten über Hausordnung sowie das Reglement über

[1] Siehe hierüber Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 152 ff.

[2] Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 284.

[3] Kölnische Volkszeitung vom 4. Sept. 1873 Nr. 244.

[4] Die in Fulda vereinbarte kurze Erklärung siehe Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 153.

die Disziplin nicht zur ‚Genehmigung' mitteilen wollten. Diese Erklärung gaben sämtliche Bischöfe ab; die Nachricht liberaler Blätter, daß Bischof Kött von Fulda dem Verlangen der Regierung habe entgegenkommen wollen, erwies sich als vollständig unbegründet [1]. Als nächste Folge hatte die Schließung der Seminarien eine große Abnahme des theologischen Studiums; denn viele begabte und berufene Jünglinge entbehrten der notwendigen Mittel, um in außerpreußischen Anstalten auf den geistlichen Beruf sich vorbereiten zu können. Überaus anerkennenswert ist die Gastfreundschaft, welche einzelne Anstalten in Bayern, z. B. das Seminar in Eichstätt, den preußischen Theologiekandidaten angedeihen ließ.

Die Regierung machte den Versuch, die Kandidaten der Theologie wenigstens zur indirekten Anerkennung der neuen Kirchengesetze zu bringen. Am 31. Mai erging ein Erlaß des Kultusministers bezüglich des sog. Kultusexamens an die kgl. Universitäts-Kuratorien [2]. Es wurde ihnen darin aufgetragen, die Studierenden davon in Kenntnis zu setzen, daß es ihnen unbenommen sei, Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlaß des Nachweises der vom Gesetz vorgeschriebenen Vorbildung auch schon jetzt, und nicht erst, wenn es sich dereinst um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln werde, anzubringen'. Beachtenswert für den Zweck, den Falk im Auge hatte, ist der Umstand, daß dieser Erlaß erschien, noch ehe die näheren Anordnungen über diese Prüfung [3]

[1] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 155 f.

[2] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 147 f. Siegfried, Aktenstücke S. 189.

[3] Die bez. Verordnung vom 26. Juli siehe Archiv, S. 422 ff. Siegfried, S. 195 ff. Hier seien nur die Anforderungen mitgeteilt, die im ‚Kultusexamen' gestellt wurden.

A. Philosophie. Der Kandidat muß von dem Begriffe der Philosophie und ihren verschiedenen Disziplinen eine deutliche Erkenntnis haben und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme, sowie ihr gegenseitiges Verhältnis in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben imstande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche

getroffen waren. Die Wirkung dieser Verfügung war vorauszusehen. Kein Kandidat der Theologie bat um Dispens vom Staatsexamen. Ebensowenig aber unterzog sich auch nur ein einziger dieser Prüfung.

Heftigere Konflikte zwischen der Staatsgewalt und den Bischöfen riefen die Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen hervor. Die bischöflichen Behörden fuhren unbekümmert um die ‚Maigesetze' fort, in der bisher üblichen Weise die Diözesen zu regieren und vakante kirchliche Stellen zu besetzen. Sie ernannten und versetzten Pfarrer, gaben erledigten Pfarreien Verwalter und stellten Kapläne und Hilfspriester an, ohne den Oberpräsidenten Anzeige zu machen und deren Entscheidung abzuwarten[1]. Die Regierung verbot den ‚gesetzwidrig' ernannten

---

in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte. Die Anforderung auf diesem Gebiete ist, daß der Kandidat einen sicheren Überblick über die allgemeine Entwicklung der Weltgeschichte besitze, und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte, im weiteren und engeren Sinne des Wortes genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Kandidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl nach der politischen Seite wie nach der der Kulturentwicklung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf des Kandidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten, und den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben wie auf die Kultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Literatur. Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob dem Kandidaten der innere Entwicklungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei wie bei allen geschichtlichen Teilen der Prüfung kein unverhältnismäßiger Wert zu legen. Die hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Literatur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Kandidaten unbekannt sein, und die eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke muß von jedem nachgewiesen werden können . . .'

[1] Beispiele s. Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 301 ff.

Geistlichen die Vornahme amtlicher Verrichtungen, ließ ihnen die Pfarrbücher und Pfarrsiegel wegnehmen und verhinderte sie, den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu erteilen. Auch verwies sie dieselben, im Weigerungsfalle durch polizeiliche Gewalt, aus den Pfarrhäusern und sperrte ihr Einkommen. Die vor solchen Geistlichen abgeschlossenen Ehen wurden vom Staate nicht anerkannt, und die von ihnen über Entrichtung des Pachtzinses oder andern Zahlungen an die Kirchen- oder Pfarrfonds ausgestellten Quittungen für ungültig erklärt[1]. Außerdem ließ die Regierung solche Geistliche wegen Vornahme geistlicher Funktionen vor die Gerichte stellen. Sie wurden zu hohen Strafen verurteilt, ausgepfändet und zuletzt, wenn kein Pfandobjekt mehr vorhanden war, in die Gefängnisse verbracht. Schon wenige Monate nach Veröffentlichung der ‚Maigesetze' waren die Gefängnisse in verschiedenen Teilen der preußischen Monarchie mit einer namhaften Zahl von Geistlichen bevölkert. Die Behandlung der Inhaftierten war vielfach unwürdig. Sie mußten an manchen Orten sogar mit gewöhnlichen Sträflingen zusammen in einer Zelle wohnen. Die Bischöfe, welche geistliche Stellen mit Übertretung der Maigesetze besetzten, wurden vorerst zu Geldbußen verurteilt[2].

Einzelne Oberpräsidenten trugen den ihnen unterstellten Landräten auf, die ‚vakanten geistlichen Stellen ihres Bezirkes anzuzeigen und über die Vorbildung und Persönlichkeit der hierfür vorgeschlagenen Kandidaten Bericht zu erstatten'[3]; ebenso sollten sie auf die von geistlichen Behörden verhängten Disziplinarstrafen ein wachsames Auge haben und über das in Anwendung gebrachte Strafmaß eingehend berichten. Auch wurden die kgl. Regierungen angewiesen, Ermittelungen anzustellen, ob und welche Ausländer in geistlichen Ämtern oder an kirchlichen Anstalten fungierten, und

[1] Germania 1873 Nr. 225 u. 226 B. Siegfried, Aktenstücke S. 201. Anschauliche Schilderungen s. Katholisches Sonntagsblatt (Stuttgart) 1907 Nr. 3 ff.

[2] Die ersten Fälle waren die Bestrafung des Erzbischofs Ledochowski wegen Anstellung des Vikars Arndt zum Propst von Filehne (200 Tlr.) und des Bischofs Kött von Fulda (400 Tlr.) am 23. August 1873.

[3] Siegfried, Aktenstücke S. 193 u. 212.

hierüber Mitteilungen zu machen[1]. Die Betreffenden sollten aufgefordert werden, binnen sechs Monaten sich die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Diese Bestimmung war vornehmlich gegen die in Preußen noch bestehenden Orden gerichtet.

Gegen die Bischöfe erhob die Regierung eine doppelte Anklage. Sie zog dieselben wegen ‚gesetzwidriger' Übertragung kirchlicher Pfründen und zugleich auch wegen Nichtbesetzung vakanter oder provisorisch verwalteter Stellen zur Verantwortung. Insbesondere verlangte sie die definitive Besetzung der sog. Sukkursalpfarreien[2]. Die Bischöfe konnten dieser Aufforderung schon aus dem Grunde nicht nachkommen, weil die meisten dieser Pfarreien nicht erledigt waren, sondern kanonisch eingesetzte Pfarrer hatten, eine Neubesetzung deshalb nicht möglich war. Die Regierung wollte jedoch diesen Grund nicht gelten lassen und nahm die Bischöfe in Strafe.

Die preußische Regierung bestrafte sogar die Bischöfe wegen Nichtbesetzung geistlicher Stellen, wenn sich gar kein Bewerber gemeldet hatte. Eine aufschlußreiche Korrespondenz[3] über solche Fälle führte Bischof Martin von Paderborn mit dem Oberpräsidenten von Kühlwetter in Münster. Es handelte sich um sechs provisorisch verwaltete Pfarreien. Eine definitive Besetzung war nicht möglich, da diese Stellen ein so kärgliches Einkommen hatten, daß kein Pfarrer davon standesgemäß leben konnte. Trotzdem verlangte am 30. Oktober 1873 der Oberpräsident unter Androhung einer Geldstrafe von je 200 Talern die definitive Besetzung dieser Pfarreien. Der Bischof erwiderte ‚unter Wahrung seiner bischöflichen Rechte', daß ‚kein Geistlicher geneigt sei', eine dieser Stellen zu übernehmen, und er ‚nach den kirchlichen Gesetzen keinen zwingen könne, ein Benefizium von ihm definitiv anzunehmen'. Als trotzdem der Oberpräsident in mehreren Schreiben seine Drohungen

[1] Kölnische Volkszeitung 1873 Nr. 176, Bl. 2.

[2] Sukkursalpfarreien werden jene Pfarreien genannt, deren Inhaber amovibel sind. Solche Pfarreien gab es in Preußen nur in der ehemals französischen Rheinprovinz.

[3] Stamm, Bischof Martin. Urkunden S. 165 resp. 186.

wiederholte, erörterte Bischof Martin in einem Schreiben vom 5. Januar 1874 die ganze Sache ausführlich und bewies, daß selbst der geltend gemachte § 18 des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nur den Sinn habe, daß ein Pfarramt besetzt werden müsse, wenn dies ‚möglich', d. h. wenn ‚Bewerber vorhanden seien'.

Wollte man diesem Paragraphen den vom Oberpräsidenten beliebten Sinn unterlegen, so forderte derselbe ‚ein Absurdum, und eine darauf gebaute Strafandrohung oder Straffestsetzung wäre nicht allein eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, sondern auch eine Verhöhnung aller Vernunft'. Auch erinnerte der kirchliche Oberhirt den Oberpräsidenten daran, daß er für eine schon lange vakante Pfarrei kgl. Patronates noch immer keinen Geistlichen präsentiert und damit ‚die dauernde Besetzung der Stelle verhindert habe'. Er wäre darum ebenfalls ‚straffällig'. ‚In der Tat', fährt der Bischof fort, ‚sind aber Ew. Exzellenz nicht straffällig, weil Sie sich wegen Mangel eines Bewerbers in der Unmöglichkeit befinden, mir einen geeigneten Priester zu präsentieren. Bin ich denn aber etwa mehr straffällig dafür, daß ich mich wegen Mangels geeigneter Bewerber in der Unmöglichkeit befinde, die sechs genannten Pfarrstellen definitiv zu besetzen? Ew. Exzellenz können unmöglich in Anwendung des Gesetzes mich und sich selbst mit ungleichem Maße messen wollen.' Diese ‚sonnenklare' Darlegung überzeugte den Oberpräsidenten nicht eines Bessern. Er setzte seine Aufforderungen fort und im Juni 1874 war die Summe der gegen Bischof Martin verhängten Strafen bereits auf 6000 Taler gestiegen [1].

Andere nicht weniger bemerkenswerte Verhandlungen zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Oberpräsidenten verursachte die Suspension des Kaplaneiverwesers Moennikes zu Lippspringe [2].

---

[1] Stamm, a. a. O. S. 211.

[2] Stamm, Bischof Martin S. 355 ff. u. Urkunden S. 255 ff.

Dieser Priester war, nachdem er im Demeritenhause der Diözese eine längere Strafe verbüßt hatte, am 5. Oktober 1858 zum Verwalter der Kaplanei Lippspringe ernannt worden. Als solcher war er kraft seiner Dienstinstruktion verpflichtet, jeden Monat einmal den sonntäglichen Hauptgottesdienst (Hochamt und Predigt), ebenso auch an einfallenden Wochenfeiertagen für den Pfarrer zu halten. Dieser Verpflichtung kam Moennikes 12 Jahre lang nach. Am 6. Juli 1870 aber bat er das Generalvikariat um Aufhebung der Instruktion, und als die Behörde hierauf nicht einging, erklärte er diese Instruktion als nicht zu Recht bestehend und verweigerte die Abhaltung der Hochämter. Wegen dieser Auflehnung und noch aus andern Ursachen wurde Moennikes suspendiert und abgesetzt. Die Berechtigung des Bischofs hierzu erkannte die Staatsbehörde vollkommen an und lieh sogar ihren Arm zur Ausweisung Moennikes' aus der Kaplaneiwohnung.

Als durch Gesetz vom 12. Mai 1873 der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet wurde, wandte sich Moennikes mit grober Verletzung der kirchlichen Bestimmungen an diese rein staatliche Behörde mit dem ‚Antrage, die über ihn verhängte Suspension für formell ungültig und materiell ungerecht zu erklären' und ‚den Bischof zu verurteilen', ihm ‚auf Grund seines bischöflichen Ordinationstitels die zu seinem Unterhalte erforderlichen Existenzmittel zu gewähren'. Der Gerichtshof nahm diese längst verjährte Klage an und teilte am 3. September dem Bischof die Beschwerde des suspendierten Priesters zur Beantwortung mit. Derselbe erwiderte am 18. September unter Hinweis auf die Kollektiverklärung der preußischen Bischöfe vom 28. Mai, daß er die Kompetenz des Gerichtshofes in dieser rein kirchlichen Angelegenheit nicht anerkenne. Am 2. Januar 1874 kam die Sache zur Verhandlung. Das Urteil vom 7. Januar entschied, ‚daß die Verfügungen des Bischofs zu Paderborn, bezw. seines Generalvikars, insoweit sie über den Berufenden die Suspension ab ordine et officio verhängten, zu vernichten seien'.

Nach Verkündigung des Urteils richtete der Oberpräsident v. Kühlwetter nach § 8 des Gesetzes über die Ausübung der

kirchlichen Disziplinargewalt am 29. März an Bischof Martin die Aufforderung, die Suspension des Moennikes nebst ihren Wirkungen binnen vier Wochen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Talern aufzuheben. Hierauf wiederholte der kirchliche Oberhirt, daß er die Kompetenz dieses Gerichtes nicht anerkenne, und ‚daher auch zur Ausführung einer Entscheidung nicht mitwirken könne und nie mitwirken werde'. Der Oberpräsident verurteilte am 11. Mai den Bischof zu einer Geldstrafe von 500 Talern und beauftragte die Regierung zu Minden mit deren Eintreibung. Zugleich setzte er dem Bischof unter Androhung einer weiteren Strafe von 800 Talern eine neue Frist von vier Wochen, um ‚das Erkenntnis des kgl. Gerichtshofes auszuführen'. Der Oberhirt wies am 16. Mai dieses Ansinnen zurück, weil er hierdurch seinen ‚Gott und der Kirche geschworenen hl. Eid brechen würde'. Als ihm nun der Oberpräsident am 10. Juli eine weitere Geldstrafe von 1000 Talern androhte, wenn er in seinem Widerstande verharre, brach der Bischof ‚jegliche Korrespondenz über diese Angelegenheit' mit dem Oberpräsidenten ab.

Noch einmal kam Herr v. Kühlwetter auf diese Sache zurück. Am 7. September richtete er an den bereits eingekerkerten Bekenner-Bischof die Aufforderung, seine Würde niederzulegen, und führte zur Begründung auch sein Verhalten in der Angelegenheit des suspendierten Priesters Moennikes an; dadurch ‚habe er dem Gesetze offen und nachhaltig den Gehorsam versagt' und ‚das öffentliche Rechtsbewußtsein aufs schwerste verletzt'. Auf diesen grundlosen Vorwurf erwiderte Bischof Martin, indem er dem Oberpräsidenten ‚eine sehr eingehende mit Urteil und Sachkenntnis geschriebene kritisch-kanonistische Abhandlung'[1] übersandte, aus welcher er ‚leicht ersehen konnte, auf welcher Seite das offenbare Recht und die Vernunft war'.

Sehr peinlich wirkte im katholischen Lager die von liberalen Blättern verkündete Nachricht, der Fürstbischof von Breslau Dr. Heinrich Förster nehme in ‚erfreulicher Weise' ‚unter Be-

[1] Dieselbe steht Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 32, S. 349 ff.

rufung auf die Maigesetze' Anstellungen von Geistlichen vor. In der Tat hatte der Bischof, wie die ‚Germania' alsbald konstatierte, von einem weltlichen Ratgeber dazu gebracht, einige Stellenbesetzungen vorgenommen, ohne indessen die von den Maigesetzen vorgeschriebene Anzeige in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstattet zu haben. Diese Gesetze anzuerkennen war Bischof Förster mit nichten bereit; allein sein Verfahren war keineswegs als einwandfrei zu bezeichnen. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Oberpräsident von Schlesien kurze Zeit danach seiner Stellung enthoben, und sein Nachfolger angewiesen wurde, ‚sich bezüglich der Ausführung der Maigesetze auf keinerlei Transaktionen mit der kirchlichen Behörde einzulassen'[1]. Damit war der Zwischenfall erledigt.

Gegen Erzbischof Melchers von Köln und seinen Generalvikar, Weihbischof Dr. Baudri, erhob die Regierung im Juli 1873 Anklage wegen Verletzung des Gesetzes vom 13. Mai über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel[2]. Der Erzbischof hatte über die beiden ‚zur Sekte der Neuprotestanten' abgefallenen Geistlichen Rabbertz und Pfaffrath am 14. Mai 1873 die große Exkommunikation verhängt und dieselbe im kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni zur Kenntnis der Diözesangeistlichkeit gebracht. Die Regierung sah hierin ein Vergehen gegen die §§ 1 und 4 des erwähnten Gesetzes, und die Staatsanwaltschaft stellte Antrag auf Bestrafung des kirchlichen Oberhirten. Die Ratskammer des Landgerichts wies die Anklage zurück, da ‚kein Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorliege'; der Staatsanwalt appellierte aber an den Anklagesenat des Appellhofes, der die Klage für zulässig erklärte. Die Verhandlungen fanden am 12. November 1873 vor dem Zuchtpolizeigericht in Köln statt. Der Gerichtshof erklärte den Erzbischof und seinen Generalvikar ‚überführt', die ‚Exkommunikationssentenz öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht' und ‚die Alt-

[1] Majunke, Gesch. d. Kulturkampfs, Volksausgabe [2], S. 107.

[2] Es war dies der erste Fall. Siehe Kölner Volkszeitung 1873 Nr. 312, 2. Bl. u. 313, 1. Bl. u. Germania Nr. 145 u. 173.

katholiken in Bonn und Köln öffentlich beleidigt zu haben'. Er verurteilte den Erzbischof zu einer Geldbuße von 50 Talern, eventuell vierzehn Tage Haft und den Weihbischof zu 25 Talern oder einer Woche Haft. Dieses Urteil[1] ist um so auffallender, da der erzbischöfliche Erlaß lateinisch abgefaßt war und in einem nur für die Geistlichen bestimmten Amtsblatte verkündigt wurde.

Der Prozeß gegen Erzbischof Melchers gewinnt noch dadurch besonderes Interesse, daß der Staatsanwalt mit Berufung auf die §§ 166, 185 und 186 des Reichsstrafgesetzbuches den hohen Prälaten beschuldigte, die katholische Kirche beschimpft zu haben, weil in dem obigen Erlasse der Gottesdienst der ‚Altkatholiken als sakrilegisch bezeichnet werde'[2]. Diese merkwürdige Rechtsdeduktion stützte sich offenbar auf das ‚bemerkenswerte' Urteil[3] des Berliner Obertribunals (Mai 1873), wonach den ‚Altkatholiken', weil sie Katholiken seien, der Schutz des § 166 des Reichsstrafgesetzes zu gewähren sei[4]. Das Zuchtpolizeigericht erkannte aber bezüglich dieser Anklage auf Freisprechung.

Es folgten noch weitere Vexationen. Kraft höheren Auftrags verfügten die Oberpräsidenten, daß künftig die vom Staate zu leistende Dotation der Domherren nicht mehr an die Domkapitelskassen abgeliefert, sondern die ‚Gehälter' den einzelnen Domkapitularen gegen Quittung aus der Steuerkasse eingehändigt werden sollten[5]. Die Absicht, welche dieser Maßregel zugrunde lag, war leicht zu erkennen. Am 15. Mai 1873 hatte Domherr

---

[1] Germania 1873 Nr 264 u. 269. Eine treffliche Kritik des Urteils siehe Nr. 277 B. u. 278.

[2] In dem Erlasse redet der Erzbischof von zwei ‚altkatholischen' Kandidaten der Theologie, die von dem jansenistischen Erzbischof von Utrecht die Priesterweihe empfangen hatten und in Köln und Bonn in sacellis a secta neoprotestantium *usurpatis* tremendum s. missae sacrificium *sacrilege* celebrare ausi sunt.

[3] So nannte es die offiziöse Presse.

[4] Siehe hierüber Germania 1873 Nr. 122. Eine Kritik dieses Urteils von einem preußischen Juristen siehe Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 329 ff.

[5] Kölnische Volkszeitung Nr. 175, 2. Bl. und 176, 2. Bl. Archiv. f. Kirchenrecht, Bd. 30, S. 158 f.

von Richthofen[1] in Breslau sich den ‚Altkatholiken' angeschlossen. Fürstbischof Förster verhängte noch an demselben Tage die Exkommunikation über ihn und entsetzte ihn seines Kanonikates. Der Kultusminister Falk entschied aber, daß der exkommunizierte Priester nicht nur ‚im Besitze seiner Wohnung und seines vollen Gehaltes' verbleiben, sondern auch ‚berechtigt sein solle, an allen Beratungen des Domkapitels teilzunehmen, und bei einer Bischofswahl sein volles Wahlrecht derart zu üben, daß ohne seine Zuziehung alle Wahlbeschlüsse ungültig sein sollten'[2].

Neunzehntes Kapitel.

Widerstand gegen die Maigesetze. Der katholische Klerus und das katholische Volk. Die katholische Presse. Die sog. Staatskatholiken. Die Versammlung deutscher Kanonisten in Kassel. Ihre Beschlüsse. Korrespondenz zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. Veröffentlichung derselben durch die preußische Regierung. Die Landtagswahlen. Aufforderung an die Oberpräsidenten, die Maigesetze strenger durchzuführen. Der neue Bischofseid. Die päpstliche Enzyklika vom 21. November 1873. Das protestantische Sympathie-Meeting in St. James Hall in London. Das Rathausmeeting in Berlin. Die Katholikenversammlung daselbst. Das katholische Meeting in London. Die Bankettrede des Grafen Münster. Bemühungen Bismarcks, den Kulturkampf auf die außerdeutschen Staaten auszudehnen.

So wenig die preußische Regierung durch ihre vom ungläubigen Liberalismus diktierten Gesetze und deren rücksichtslose Durchführung den Nacken der katholischen Bischöfe unter das Staatsjoch zu beugen vermochte, ebensowenig gelang es ihren Versprechungen und Versicherungen, die niedere Geistlichkeit und die katholischen Laien in die Irre zu führen. Klerus und Volk standen in diesen schweren Kämpfen den Bischöfen treu zur Seite. Das katholische Volk sprach in unzähligen, mit tausenden von Unterschriften bedeckten Adressen an die Bischöfe seine treue Anhänglichkeit an die Kirche und seinen Abscheu vor der ebenso ungerechten als unbegründeten Bekämpfung und Bedrückung derselben aus. Deputationen katholischer Männer aus allen, den höchsten wie niedersten Ständen, häufig mehrere Tausende zählend, erschienen aus den verschiedensten Teilen der einzelnen Diözesen in

[1] Er wurde im Jahre 1875 protestantisch.

[2] Germania 1873 Nr. 163.

der betreffenden bischöflichen Residenz, um ihrem kirchlichen Oberhirten ihren Dank für sein apostolisches Auftreten kundzugeben und denselben ihrer Treue zu versichern[1]. Die katholische Presse nahm einen ganz ungeahnten Aufschwung[2]. Die Zahl der Abonnenten der bereits bestehenden größeren Tagesblätter nahm von Tag zu Tag zu, und selbst in kleineren Landstädtchen entstanden Lokalblätter, deren Redakteure mit Mut und Gewandtheit den antikirchlichen Bestrebungen der Regierung entgegentraten zum großen Verdrusse Bismarcks, der seinen Ärger über die sog. ‚Kaplanspresse' und die ‚Hetzkapläne' im Landtag und im Reichstag wiederholt äußerte[3]. Wie in der Tagespresse, so offenbarte sich auch in den stark besuchten öffentlichen Versammlungen die Gesinnung der Katholiken. Eine ganz besondere Tätigkeit entfalteten die bestehenden und die neugegründeten Vereine für die Freiheit und Autonomie der Kirche. Unter denselben nahm, wie wir sahen, der Mainzer Katholikenverein eine hervorragende Stellung ein.

Diesen großartigen Kundgebungen des katholischen Klerus und Volkes gegenüber nahm sich die Adresse der sog. Staatskatholiken an Kaiser Wilhelm I. sehr kläglich aus. An der Spitze dieses Häufleins standen Herzog Viktor (v. Hohenlohe) von Ratibor und Graf Fred. v. Frankenberg[4]. Ein von letzterem an einzelne Gesinnungsgenossen erlassenes vertrauliches Zirkular enthielt die Grundsätze, die in der Adresse vom 14. Juni 1873 zum Ausdruck kamen.

Die Unterzeichner der Adresse[5] sprachen darin ihre ‚Überzeugung' aus, ‚daß die Ziele der preußischen Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Betätigung des reli-

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 458. Stamm, Bischof Martin S. 366 ff. Kraft, M. Eberhard S. 193 ff. Ditscheid, M. Eberhard S. 12 ff. Schürmann, Bischof Brinkmann[4], S. 19 ff.

[2] Siehe (Wörl), Die Preßverhältnisse in Preußen. Würzburg 1881.

[3] Vgl. Kohl, Die politischen Reden Bismarcks, VI, 255.

[4] Siehe oben S. 85. Kaiser Wilhelm I. bemühte sich vergebens, den Fürsten A. v. Hohenzollern zur Unterzeichnung der Adresse zu bewegen. (Pastor, Reichensperger, II, 127.) [5] Ihr Wortlaut bei Majunke, Geschichte S. 382 f. Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 278 f.

giösen Lebens der Kirche des Landes gerichtet seien', und erklärten, ‚daß sie, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung stehen würden'. Sie vindizierten dem Staate ‚das Recht, die Grenzbestimmungen zwischen Staat und Kirche, den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden, lebendigen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend, selbständig zu gestalten', und erwarteten, daß die kirchenpolitischen Zwangsgesetze ‚auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schließlich finden werden'. Schließlich ‚verwahrten sie sich noch auf das entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen'.

Die Adresse trug die Unterschriften von 172 schlesischen und 12 außerschlesischen Katholiken. Unter denselben befanden sich 34 Adelige, 19 Lehrer, eine Anzahl von Staatsbeamten bis zum Gendarmen herab und leider auch 2 Geistliche. Der Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte die Namen der Unterzeichner und der später noch Beitretenden. Die Unterzeichner waren teils Leute, die schon längst der Kirche entfremdet gewesen und ihr feindlich gegenüberstanden, zum Teil aber auch solche, die ihre religiösen Pflichten erfüllten und nur aus Mißverständnis, aus Unkenntnis des Zweckes und der Tragweite der Kirchengesetze, aus Charakterschwäche, oder aus anderen Beweggründen ihre Namen unter das Schriftstück setzten. Manche derselben nahmen ihre Unterschriften wieder zurück.

Der Kaiser dankte dem Herzog von Ratibor für ‚den Ausdruck der treuen Gesinnung', der ‚seinem Herzen wohlgetan habe', und beauftragte ihn, diesen Dank ‚sämtlichen Unterzeichnern der Adresse zu übermitteln' [1]. —

Am 13. August 1873 traten mehrere protestantische und ‚altkatholische' Kirchenrechtslehrer in Kassel zusammen, um die kirchenpolitischen Fragen vom juristischen Standpunkt aus zu erörtern. Die Versammelten berieten zuerst auf Antrag des preußischen Hofkanonisten Hinschius die Stellung der deutschen Staats-

[1] Vgl. Chlodwig v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, S. 102.

regierungen zu den ‚Altkatholiken'. Sie erklärten dieselben im Anschluß an das ‚bemerkenswerte' Urteil [1] des preußischen Obertribunals vom 24. Mai 1873 als ‚Mitglieder der von den Staaten anerkannten katholischen Kirche' und sprachen den Staatsregierungen die Berechtigung zu, dem am 11. August in Rotterdam konsekrierten Bischof Reinkens [2] im Verwaltungswege die Anerkennung zu erteilen. Eine andere Frage betraf die Berechtigung der Regierungen zur Einhaltung ‚der durch die Übereinkunft zwischen Staat und Kirche festgesetzten Dotationen kirchlicher Institutionen', z. B. der Bistümer, Seminarien u. s. w. Die Versammelten kamen auch hierin den Wünschen der preußischen Regierung entgegen und entschieden, da diese Dotationen nur ‚in der Voraussetzung eines den Staatsgesetzen entsprechenden Verhaltens' dieser Institute ‚zugesichert seien, könnten sie in Ermangelung eines solchen aus allgemeinen Grundsätzen einbehalten werden'. Die betreffenden Bischöfe, Domherren, Seminarien hätten ‚auf Grund der Konkordate, bezw. Zirkumskriptionsbullen kein Zivilklagerecht' [3]. Mit diesen alle Grundsätze der Vernunft und des Rechts verleugnenden Entscheidungen jener Versammlung sollte den von Preußen teilweise schon ausgeführten, oder für die Zukunft schon in Aussicht genommenen Zwangsmaßregeln gegen die katholische Kirche der Schein des Rechtes verliehen werden.

Die neuen Verbündeten der preußischen Regierung, die Staatskatholiken und die Juristenversammlung, konnten schon bald die Wahrnehmung machen, daß die deutschen Katholiken ihren Erklärungen und Versicherungen kein Gehör schenkten. Das Auftreten der Regierung diente nur dazu, viele bisher wenig eifrige, anfangs sogar auf seiten des Staates stehende katholische Männer mit Unmut zu erfüllen und sie in die Reihen der Gegner der Maigesetze zu führen. Das zeigte sich gelegentlich der Neuwahlen, die sowohl für das Abgeordnetenhaus wie für den Deutschen Reichstag notwendig geworden waren. Im Herbste des Jahres

[1] Siehe S. 295. [2] Siehe S. 61.

[3] Die Beschlüsse siehe Germania 1873 Nr. 189; Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 297 f.

1873 entwickelten die Regierungsorgane eine fieberhafte Tätigkeit, um die Wahlen für die beiden Häuser im „staatlichen" Interesse zu beeinflussen. Bei diesen wüsten Agitationen wurde besonders von seiten der Regierung Mißbrauch getrieben mit einer sogleich zu besprechenden Korrespondenz zwischen Papst und Kaiser.

Der hl. Stuhl durchschaute nur zu gut das eigentliche Ziel der von der preußischen Regierung wider die katholische Kirche ergriffenen Maßregeln. Um wenn möglich dem Verderben Einhalt zu tun, wandte sich Papst Pius IX. in einem eigenhändigen Schreiben[1] an Kaiser Wilhelm I. Er bezeichnete in demselben als Tendenz der Kirchengesetze ‚Zerstörung der katholischen Kirche', wies auf die unheilvollen Folgen dieser ‚harten Maßregeln' hin: Schädigung der Kirche und Unterwühlung des Thrones, und schloß mit der Hoffnung, daß der Kaiser seiner Regierung nicht gestatten werde, ‚auf der begonnenen Bahn weiter fortzuschreiten'. Hierin wurde der hl. Vater sowohl durch das Gerücht, der König ‚billige die Haltung seiner Regierung nicht', als auch durch dessen früher an ihn gerichtete Briefe noch bestärkt.

Der Papst sollte jedoch bitter enttäuscht werden. Das vom Kaiser unterzeichnete Antwortschreiben vom 3. September[2] beschuldigte das Zentrum, es suche ‚den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören'. Der Kaiser erhob gegen die Bischöfe und Priester den Vorwurf, ‚diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen zu haben' und den Landesgesetzen den Gehorsam zu verweigern. Hierdurch sei seine Regierung ‚in die Notwendigkeit' versetzt worden, ‚gestützt auf die große Mehrzahl seiner treuen katholischen und evangelischen Untertanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen'.

Obschon das päpstliche Schreiben an den Kaiser ganz kon-

[1] Siegfried, Aktenstücke S. 197 f.

[2] A. a. O. S. 198 f. Das Schreiben war von ‚Legationsrat Bucher konzipiert, von Bismarck korrigiert und im Geheimen Kabinett revidiert worden'. (Wacker, Friede S. 9.)

fidentieller und privater Natur war, und dessen Veröffentlichung gegen die diplomatische Gewohnheit verstieß, erschien am 14. Oktober 1873 der Brief des Papstes nebst der Antwort des Kaisers in dem Reichs- und Staatsanzeiger. Die preußische Regierung entfaltete eine sehr rege Tätigkeit für die Verbreitung der beiden Aktenstücke. Der Minister des Innern, Graf v. Eulenburg, ließ kurz vor den Wahlen zum Landtag viele Tausende von Separatabdrücken [1] unter die Masse des Volkes namentlich in katholischen Gegenden verbreiten. Die beiden Schreiben wurden sogar vielerorts an den Straßenecken angeheftet [2].

Welches Ziel der preußischen Regierung bei Veröffentlichung der Korrespondenz zwischen Papst und Kaiser vorschwebte, kann mit zweifelloser Sicherheit nicht angegeben werden. Doch ist die Vermutung nicht unbegründet, daß das Ministerium, oder richtiger, daß Bismarck auf diese Weise die Person des Kaisers in den ‚Kulturkampf' hineinziehen, und demselben einen etwaigen Widerstand gegen die bereits in Vorbereitung befindlichen neuen Kirchengesetze erschweren wollte; anderenteils sollten diese Schreiben zu Wahlagitationen dienen. Man wollte die katholischen Wähler in Verwirrung setzen und die Protestanten durch Aufstachelung der religiösen Leidenschaften für die Regierung günstig stimmen [3].

Das päpstliche Schreiben war kaum bekannt geworden, als es schon Gegenstand einer heftigen Polemik wurde. Ein besonderer Stein des Anstoßes war die vom Papste geäußerte Meinung, ‚der König billige nicht die Haltung seiner Regierung', und die am Ende seines Schreibens gemachte Bemerkung, daß ‚jeder, der die Taufe empfangen habe, in irgend einer Weise dem Papste angehöre'. Die offiziösen Blätter wahrten hierbei wenigstens die Regeln des Anstandes; die liberale Presse dagegen überbot sich förmlich in Verhöhnung und Verdächtigung des Oberhauptes der katholischen Kirche.

Papst Pius IX. ließ das Antwortschreiben des Kaisers nicht

[1] Siegfried, Aktenstücke S. 200.
[2] Wacker, Friede S. 15.
[3] Wacker, a. a. O. S. 8 ff.

unerwidert. Eine weitere Antwort von Berlin erfolgte nicht; auch fand keine Veröffentlichung der päpstlichen Replik statt. Der Grund hiervon dürfte nicht schwer zu erraten sein.

Um die Verwirrung zu vergrößern und die Leidenschaften noch mehr zu entfesseln, wurden auch liberalerseits „Mahnrufe" verbreitet, die angeblich von eifrigen Katholiken ausgingen. Auch die von liberalen Korporationen veranstalteten Dank- und Zustimmungsadressen an den Kaiser ‚für seine Abwehr römischer Übergriffe', sowohl aus einzelnen Städten des Inlands als auch von liberalen Vereinen Sachsens, Badens, Bayerns sollten diesem Zwecke dienen. Der Staats- und Reichsanzeiger gab die einzelnen Adressen sogleich bekannt. Um nichts zu unterlassen, wurde von den Regierungsorganen selbst für den Altkatholizismus Propaganda gemacht. Selbstverständlich beteiligte sich auch die Freimaurerpresse an der Polemik, indem sie ‚dem kindischen Greis, der trotz seiner Unfehlbarkeit die einfachsten historischen und nationalen Tatsachen nicht verstehe und nicht kenne und noch ganz im Horizonte alter hingeschwundener Zeiten lebe', den ‚Heldengreis [1], der mit ewig jungem Geiste seine Zeit begreife und ihr mit jugendlicher Rüstigkeit voranschreite im Kampfe gegen alle Verleugnung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe', entgegenstellte.

Der Vorstand der Zentrumsfraktion im preußischen Abgeordnetenhause hatte in seinem Wahlaufrufe das katholische Volk ersucht, ‚auf dem festen Grunde der von uns seit dem ersten Zusammentritt dieses Landtages treu bewahrten und verfochtenen Prinzipien auch in der Zukunft zu beharren und bei der Fortdauer des uns aufgezwungenen Kampfes ungebrochenen Mutes mit allen gesetzlichen Mitteln für die Sache der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit — ein jeder an seiner Stelle — ein-

[1] ‚Und dieser Heldengreis', schreibt die Freimaurer-Zeitung, ‚ist unser Br. (Bruder); er steht mit uns in unvergänglicher, unzerreißbarer Kette; ihn vereinigen mit uns die Ideale unseres Bundes, er führt mit uns und für uns den Hammer der Stärke, übt das Winkelmaß der Weisheit und schließt sich mit uns in den Zirkel gemeinsamer Begeisterung für die Schönheit menschenwürdigen Tuns ein.'

zustehen', und an den Neuwahlen sich so zahlreich wie möglich zu beteiligen. Das geschah nun auch in überraschendster Weise. Statt der bisherigen Anzahl von 60 Zentrumsmitgliedern wies das neugebildete Abgeordnetenhaus nach der Wahl vom 4. November 1873 die sehr vermehrte Zahl von 89 Zentrumsabgeordneten auf; die beiden Hospitanten Brüel und Ludwig von Gerlach waren ebenfalls wiedergewählt worden. Das war eine unzweideutige Kundgebung des Volkes gegen die kirchenpolitische Haltung der Liberalen und der Regierung. Daß die liberale Mehrheit aber ihre Politik der Gewalt weiterführen werde, zeigte sich schon bei der Eröffnung des Hauses; dem Zentrum wurde, obschon es seiner Stärke nach allen Anspruch darauf hatte, ein Sitz im Präsidium nicht zugebilligt.

Die Reichstagswahl (10. Januar 1874) brachte der Zentrumsfraktion für die früheren 63 nunmehr 91 Mitglieder; waren bei der ersten Reichstagswahl 696586 Stimmen für das Zentrum abgegeben worden, so stieg jetzt die Zahl auf 1443170 Stimmen. Besonders der Umstand hätte die Liberalen nachdenklich machen sollen, daß viele größere katholische Städte, die früher liberal gewählt hatten, nun Zentrumsleute in den Reichstag entsandten, z. B. Köln, Aachen, Trier, Bonn, Düsseldorf, Koblenz, Krefeld, Essen, Münster [1].

Inzwischen war die Regierung bemüht, ihre Maßregeln gegen die katholische Kirche noch zu verschärfen. Am 24. Oktober 1873 richtete Dr. Falk an die Oberpräsidenten die Aufforderung [2], ‚mit der vollen Strenge des Gesetzes' gegen ‚die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen' einzuschreiten. Es sei ‚ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet worden zu sein scheine, notwendig'. Um solche Geistliche ‚zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, sei es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntnis der Behörden gelange, sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht, und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt würden, bis sie dem Gesetze sich fügten'. Wenn

[1] Majunke, S. 355. [2] Siegfried, Aktenstücke S. 207.

dies ‚auch alsbald dahin führen würde', daß jene Geistliche ‚zur Haft gebracht würden', so ‚sei dies eine Eventualität', vor welcher ‚in keiner Weise zurückzuschrecken sei'. Am 5. Dezember[1] ‚dehnte' der Justizminister Leonhardt seine Verfügung vom 12. Juni, wonach ‚die Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Ämter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bedroht sei, dem Oberpräsidenten der Provinz Mitteilung zu machen haben', ‚auch auf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. erfolgenden Verurteilungen aus'.

Am folgenden Tage, 6. Dezember, erschien eine kgl. Verordnung über die Vereidigung der katholischen Bischöfe vor ihrem Amtsantritt. Der neue Bischofseid[2] unterschied sich von dem bisherigen besonders durch das ausdrückliche Versprechen des Schwörenden, ‚die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten zu wollen', und durch die Nichterwähnung des dem Papste geleisteten Eides. Einen solchen Eid konnte natürlich kein katholischer Bischof leisten; denn er hätte sich dadurch verpflichtet, die Gesetze des Staates auch in jenen Fällen zu beobachten, in denen dieselben gegen die Gesetze Gottes und der Kirche verstießen, wie es bei den Maigesetzen der Fall war. Die Fruchtlosigkeit dieser und ähnlicher Mittel war leicht vorauszusehen.

Der Treue der Katholiken spendete Papst Pius IX. in seiner Enzyklika[3] vom 21. November 1873 hohes Lob. In derselben verbreitete er sich über Inhalt, Zweck und Ursache der ‚sehr harten und ungerechten Gesetze' gegen die Kirche ‚im Deutschen Reiche und besonders in Preußen. Auch erwähnte der Hl. Vater, der ‚ebenso schroffen als unerwarteten Anklage' des kaiserlichen

[1] Sein Erlaß steht Siegfried, S. 212 f.
[2] Er steht Siegfried, S. 213.
[3] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 31, S. 186 ff.

Briefes gegen ‚den katholischen Klerus in Deutschland und gegen die Bischöfe' nebst der an ihn ergangenen Aufforderung, ‚diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen', d. h. ‚eigenhändig daran zu arbeiten, daß die Herde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde'. Der Papst verschloß sich trotzdem nicht der Hoffnung, daß der Kaiser ‚einen so unglaublichen und schlecht begründeten Verdacht' gegen ‚seine treuesten Untertanen' endlich ‚zurückweisen und nicht länger dulden werde, daß man eine so unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere'. Das päpstliche Schreiben führte zugleich die bisherigen Bedrückungen der Kirche kurz an, wobei auch die Fürsorge der Regierung für die sog. Altkatholiken nicht mit Stillschweigen übergangen ward.

Auch in England ergriff man Partei für und gegen die deutschen Kulturkämpfer. Im Dezember 1873 führte Kardinal Manning in den Times den Nachweis, daß die Maigesetze nur die Ausführung eines schon seit Jahren von den Kirchenfeinden, besonders von den Freimaurern geplanten Feldzugs gegen die katholische Kirche seien, deren systematische Vergewaltigung und Vernichtung hierdurch herbeigeführt werden solle. Dieser Artikel erregte Aufsehen und führte zu einer Federpolemik, die namentlich von der offiziösen Presse Preußens in einer unwürdigen Weise geführt ward.

Einige Wochen nach dem Erscheinen dieses Artikels, am 17. Januar 1874, fand in St. James Hall in London das bereits seit Monaten durch Presse und Telegraph angekündigte protestantische Sympathie-Meeting statt. Wie dasselbe zustande kam, ob der Plan in England oder in Deutschland entworfen wurde, ist noch in Dunkel gehüllt. Die Katholikenfeinde hatten sich zu der Versammlung zahlreich eingefunden, und aus allen Teilen der Welt, namentlich aus Deutschland, waren Zustimmungsadressen eingelaufen. Auch der anglikanische Episkopat war durch die Erzbischöfe von Canterbury und York vertreten. Den Vorsitz führte Sir John Murray. Das Meeting ‚sollte der Sympathie, die das englische Volk für Deutschland in dessen

Kampf mit dem Ultramontanismus empfinde, Ausdruck geben und auch England selbst aus seinem lethargischen Schlafe zur nachdrücklichen Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde erwecken'. Die Redner, unter ihnen auch hochgestellte anglikanische Geistliche, ereiferten sich in allen Tonarten gegen den Ultramontanismus; die vorgeschlagenen Resolutionen fanden einstimmige Annahme. Am folgenden Tage übersandte Lord Russel diese Resolutionen nebst einem Begleitschreiben durch den deutschen Botschafter in London, Grafen Münster, an Kaiser Wilhelm I. Hocherfreut über diese Kundgebungen sprach der Kaiser in einem Schreiben an Lord Russel vom 18. Februar den Teilnehmern des Meetings seinen ‚aufrichtigen Dank' aus. Das kurze kaiserliche Schreiben[1] bietet manches Interessante. Sein Konzipient wollte offenbar Stimmung machen. Der Kaiser spricht darin von dem ‚ihm aufgedrungenen Kampfe gegen eine Macht, deren Herrschaft sich in keinem Lande mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen habe, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde', und gibt dabei der Überzeugung Ausdruck, daß ihm ‚in diesem Kampfe die Sympathien des englischen Volkes nicht fehlen würden'.

Die ganze künstlich hervorgerufene Bewegung war übrigens nicht von nachhaltiger Wirkung. Ein Hetzartikel der Norddeutschen Allg. Zeitung und die durch Gneist am 6. Februar im Rathaussaale zu Berlin veranstaltete Versammlung, die eine Adresse an die Kulturkämpfer in England beschloß, sowie auch das durch die Presse veröffentlichte kaiserliche Schreiben an Lord Russel konnten wohl eine augenblickliche Aufregung in den der katholischen Kirche ohnehin feindlichen Kreisen hervorrufen, vermochten aber nicht, einen Umschwung in der öffentlichen Meinung des katholischen Deutschlands herbeizuführen. Schon am 19. Februar sprachen die Katholiken Berlins auf einer durch Legationsrat v. Kehler berufenen und von beinahe 2000 Teilnehmern besuchten Ver-

[1] Siegfried, Aktenstücke S. 215 f.

sammlung ihre ‚gerechte Entrüstung' über das von Gneist und der Loge veranstaltete ‚Rathausmeeting' aus. Die Versammelten erklärten insbesondere, daß der von den Kirchenfeinden gemachte Unterschied zwischen ‚Katholiken' und ‚Anhängern der ultramontanen Partei' einer ‚jeden Basis' entbehre, und bezeichneten das ‚Bestreben', die ‚Sympathien des Auslandes gegen diese angebliche ultramontane Partei wachzurufen', als ‚ein Bestreben, welches den entschiedenen Widerspruch und die Verachtung aller Deutschen verdiene' [1]. Noch weniger gelang es, den Kulturkampf über die Grenzen Deutschlands auszudehnen. Das englische Volk zeigte keine Lust, der preußischen Regierung im Kampfe gegen die Katholiken die Hand zu bieten. Die in einzelnen Provinzialstädten veranstalteten Meetings waren nur ein Strohfeuer, das bald wieder erlosch; die englische Presse aber verurteilte im allgemeinen in scharfer Weise die kulturkämpferische Bewegung in Deutschland.

Die katholischen Engländer sahen dem Treiben der kirchenfeindlichen Fanatiker nicht ruhig zu. Am 6. Februar fand in St. James Hall ein katholisches Meeting [2] unter dem Präsidium des Herzogs von Norfolk statt; die zahlreichen Teilnehmer drückten ihren ‚katholischen Mitbrüdern in Deutschland, welche durch die Härte der neuen Strafgesetze litten, ihre tiefsten Sympathien' aus, und bezeichneten die Maigesetze als eine Verletzung ‚der Rechte der Gewissensfreiheit' und ‚die Unterdrückung und Verbannung' unschuldiger ‚religiöser Genossenschaften' als ‚einen tyrannischen Mißbrauch der Gewalt seitens der deutschen Regierung'. Von diesen Resolutionen wurde dem Erzbischof von Köln offizielle Mitteilung gemacht.

Sowenig wie das Sympathie-Meeting in St. James Hall vermochte das von protestantischen Fanatikern am 13. Mai 1875 in London veranstaltete Bankett, an welchem auch der deutsche Botschafter, Graf Münster, teilnahm, das englische Volk zum Bundesgenossen der deutschen Kulturkämpfer zu machen. Die berüchtigte Bankettrede des Grafen Münster mit ihren höchst unge-

[1] Germania 1874 Nr. 41. [2] Germania 1874 Nr. 31.

ziemenden Ausfällen gegen ‚die Dunkelmänner von Rom', und ihrer wiederholten Betonung des deutschen ‚protestantischen Kaiserreiches' verfehlte gänzlich die beabsichtigte Wirkung. Sie hat nur insofern eine Bedeutung, als der Günstling Bismarcks in derselben das Geständnis ablegte, ‚der Streit sei vom Staate unternommen worden', und auch das Ziel, ‚eine Nationalkirche' zu etablieren, deutlich kundgab [1].

Der Haß des deutschen Reichskanzlers war vornehmlich gegen ‚das geistliche Rom' gerichtet. Er betrachtete den heiligen Stuhl als den ‚Antagonisten Deutschlands', und gedachte dessen Widerstand selbst mit Hilfe des Auslandes gänzlich zu brechen. Als mit der Wahl Mac Mahons zum Präsidenten der französischen Republik die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Frankreich sich freundlicher gestalteten, erließ Bismarck im Januar 1873 ein Instruktionszirkular [2] an die diplomatischen Vertreter Deutschlands an den auswärtigen Höfen und stellte darin einen neuen Krieg gegen Frankreich in Aussicht, falls diese Macht es wagen sollte, für die Sache des Papstes irgendwie einzutreten. Diese Drohdepesche hatte übrigens keine weiteren Folgen; denn der Reichskanzler hatte sich über die Situation in Frankreich getäuscht.

Die Absicht Bismarcks, den Kampf gegen Rom und die katholische Kirche zu einem internationalen zu gestalten und auch die übrigen Staaten Europas in den ‚Kulturkampf' hineinzuziehen, trat auch noch sonst zutage. Ende Januar 1874 schrieb die Gazetta d'Italia, ein der Regierung nahestehendes Blatt: ‚Herr v. Bismarck und sein Repräsentant, Baron v. Keudell, gaben sich ungeheuere Mühe, die italienische Regierung zu extremen, vexatorischen Maßregeln gegen den Papst und den hl. Stuhl hinzureißen. Man muß hoffen, daß diese Anstrengungen, welche bezwecken, Italien auf einen Weg zu bringen, der seinen Traditionen,

[1] Siegfried, a. a. O. S. 307 f.

[2] Es wurde nicht veröffentlicht. Sein Inhalt ward von der offiziösen Norddeutschen Zeitung (15. Januar) mitgeteilt. Siehe Schulte, Kulturkampf S. 306 ff.

seiner Politik, seinem Charakter wenig zusagt, an dem gesunden Sinn der Minister scheitern.'[1] Der Versuch, eine Koalition gegen die Kirche und ihr Oberhaupt zu organisieren, schlug gänzlich fehl.

Auch die im Solde der Regierung stehenden oder von ihr abhängigen Blätter redeten einer Verallgemeinerung des Kulturkampfes das Wort. Besonderes Aufsehen erregte ein Artikel[2] der Kölnischen Zeitung vom 5. August 1875, der später im Abgeordnetenhause zur Sprache kam. Sein Verfasser machte darin auf die Gefahr aufmerksam, die ‚dem protestantischen, dem preußischen Deutschland' von einer katholischen Liga — Österreich, Italien und Frankreich — unter der Anführung des Papstes drohe, da es sich um nichts Geringeres handele, als um die Verwirklichung der Grundsätze des ‚Syllabus'. Das ganze Manöver war übrigens ein Schlag ins Wasser. Der Alarmartikel konnte wohl ängstliche Gemüter beunruhigen, fiel aber nachher der Vergessenheit anheim. Der Wunsch des Reichskanzlers und seiner Partei[3], einen gemeinsamen Kampf aller Regierungen gegen die Kirche zu bewirken, blieb unerfüllt.

Zwanzigstes Kapitel.

Einschreiten der preußischen Regierung gegen die katholischen Tagesblätter. Versuche, die Presse zu korrumpieren. Der Reptilienfonds. Vexationen des Mainzer Katholikenvereins. Interpellation im Landtag. Die Ministerialverfügung vom 15. Juli 1874. Schreiben des Freiherrn v. Loe an Minister Eulenburg. Abänderung der Statuten des Katholikenvereins. Polizeiliche Schließung der sog. Lokalvereine. Urteil des Obertribunals. Die Gr. Hessische Verfügung vom August 1874. Verbot des Katholikenvereins in Preußen. Auflösung desselben. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Adresse adeliger Damen an den Bischof von Münster. Einkerkerung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, des Bischofs von Trier und des Erzbischofs von Köln.

Die Urheber und Förderer des unseligen Kulturkampfes verkannten nicht die große Bedeutung der Presse in diesem der katholischen Kirche so freventlich aufgezwungenen Streite und ließen kein Mittel unversucht, die katholische Presse durch List und Ge-

[1] Siegfried, Aktenstücke S. LXI f.

[2] Den Wortlaut desselben siehe Germania 1875 Nr. 77.

[3] Die Magdeburger Zeitung schrieb um dieselbe Zeit, daß ‚unser kirchenpolitischer Streit in der Hauptsache eine Frage der auswärtigen Politik sei'. (Germania 1875 Nr. 77.)

walt in ihrer Wirksamkeit zu hemmen. Die Blätter, welche der Regierung mißliebige Artikel brachten, wurden, häufig unter ganz nichtigen Gründen, konfisziert; die Staatsanwälte führten Klage gegen die Redakteure, und die Gerichte verurteilten dieselben zu schweren Gefängnisstrafen. Die Preßprozesse bildeten jetzt eine stehende Rubrik in der Tagesordnung der Gerichte. Viele Redakteure mußten monatelang ihren Aufenthalt in den Gefängnissen nehmen, und die Geldstrafen, zu welchen einzelne Tagesblätter verurteilt wurden, beliefen sich schon bald auf bedeutende Summen[1]. Die katholischen Redakteure übten im allgemeinen große Vorsicht. Sie befliſſen sich bei Mitteilung oder Besprechung von Regierungsmaßregeln der größten Objektivität und vermieden sorgfältig alle Ausdrücke, die mißdeutet werden konnten. Trotzdem aber konnten sie nicht verhindern, daß übereifrige Polizisten in solchen Artikeln Vergehungen gegen das Preßgesetz fanden und bei den Gerichten Anzeige erstatteten; solche wurden denn auch bereitwilligst angenommen.

Eine Hauptrolle in den Preßprozessen spielten die ‚Bismarckbeleidigungen'. Der Reichskanzler bediente sich sogar gedruckter Formulare für seine Strafanträge[2]. Wie die Stimme der Bischöfe und der Priester, so sollte auch die Stimme der katholischen Presse durch Gewaltmaßregeln zum Schweigen gebracht werden.

Aber weder das eine noch das andere gelang. Man griff darum noch zu anderen Mitteln. Es wurde wiederholt der Versuch gemacht, die katholische Presse in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren, namentlich sie der Maßlosigkeit und Übertreibung zu zeihen. Hierbei schrak man vor Anwendung der unwürdigsten Mittel nicht zurück. ‚Katholische', im Solde der Regierung stehende Korrespondenten boten der inländischen und ausländischen Presse

[1] Am 22. Februar 1874 kamen *elf* Preßprozesse gegen den Redakteur der Germania auf einmal zur Verhandlung. Er wurde zu einer *einjährigen* Gefängnisstrafe und 600 Mark Geldbuße verurteilt. Nach dem Attentat Kullmanns (siehe Kapitel 26) wurden der Germania ‚auf einmal *siebenundfünfzig* Anklagen zugestellt'. (*Majunke*, Kulturkampf S. 358 und S. 420.)

[2] A. a. O. S. 358.

ihre Dienste um eine ganz geringfügige Belohnung an und bedienten, besonders ausländische Zeitungen, mit Artikeln und Nachrichten, die ebenso gehässig in der Form wie verlogen ihrem Inhalte nach waren[1]. Die Kraftstellen solcher Korrespondenzen erschienen nun in deutscher Sprache in der inländischen offiziösen Presse und wurden auch im Reichs- und Landtage[2] von regierungsfreundlichen Abgeordneten verwertet.

Der Zweck solch unqualifizierbarer Machinationen war, die Protestanten mit Argwohn und Bitterkeit gegen die Katholiken zu erfüllen und unter den letzteren Zwistigkeiten und Spaltungen hervorzurufen. Doch auch dieses Mittel erwies sich für den beabsichtigten Zweck als ungenügend; der Betrug wurde zuletzt entdeckt, und die Schmach fiel auf die Urheber desselben zurück.

Die Regierung bediente sich noch eines anderen Mittels. Sie subventionierte die kirchenfeindliche Tagespresse, erkaufte mit großen Summen bisher unabhängige Zeitungen und ermöglichte die Gründung neuer, im Solde des Staates stehender Blätter besonders in katholischen Gegenden. Das hierfür notwendige Geld entnahm sie hauptsächlich dem sog. ‚Reptilien- oder Welfenfonds'[3].

[1] Beispiele bei Majunke, a. a. O. S. 359 ff.

[2] Z. B. vom Abgeordneten Engelken (siehe S. 212) und andern.

[3] Der Fonds bestand aus den Revenuen des konfiszierten Vermögens des Kurfürsten von Hessen und den Zinsen der dem ehemaligen Könige von Hannover gehörigen 16 Millionen Taler. Er heißt auch ‚Reptilienfonds', weil Bismarck am 30. Januar 1869 bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus bezüglich der Verwendung dieses Fonds die Äußerung tat, die Regierung ‚verdiene den Dank des Landes, da sie bösartige Reptilien (d. h. vor allem ‚welfische Umtriebe') bis in ihre Höhlen hinein verfolge'. Aufschlußreich sind die Ausführungen, die Klein-Hattingen (a. a. O. II, 1, S. 558 ff.) dem Welfenfonds widmet: ‚Ein Teil des „Welfengoldes" — darüber war kein Zweifel — wurde zu mehr oder weniger Nützlichem in der Provinz Hannover verwandt, zur Errichtung von Kasernen, Theatern, Museen, Bildergalerien, Deichbauten auf Norderney u. a. m. Neben solcher gelegentlichen nützlichen Verwendung bestand die laufende Verwendung, die politische, und was der Kanzler darunter begriff, war — um es aufs Geratewohl zu formulieren — die Bezahlung oder Beschenkung der Leute, die er für seine politischen und sogenannten politischen Zwecke brauchte. In erster Linie standen da die Leute von der Presse. Aus dem Welfenfonds

Den katholischen und den unabhängigen Blättern wurde hierdurch eine gefährliche Konkurrenz geschaffen, zumal die Zeitungsstempelsteuer ihr große Opfer auflegte. Wiederholt stellte der Abgeordnete Bernards im Landtage den Antrag, diese drückende, die Preßfreiheit so sehr schädigende Steuer aufzuheben. Die Regierungskommissare widersetzten sich lebhaft. Erst am 10. Dezember 1873 nahm endlich das Abgeordnetenhaus den Antrag auf Abschaffung der Zeitungs- und Kalenderstempel fast einstimmig an. Das Herrenhaus stimmte zu.

Bei den Debatten[1] über die Zeitungssteuer erwähnte Windthorst auch des ‚Reptilienfonds', durch welchen die Regierung ‚das Preßgewerbe zu monopolisieren' suche, weshalb man ‚die unabhängige Presse' von Abgaben freimachen müsse, damit sie mit den im Solde des Staates stehenden Blättern konkurrieren könne'. Auch der Abgeordnete Eugen Richter äußerte sich bei einer andern

der nach Bismarcks Wort dazu dienen sollte, um die Reptilien in ihren Höhlen zu beobachten, wurden Zeitungen gegründet oder bestehende unterstützt. Danach wurden die einen wie die anderen, unter willkürlicher Anwendung des Wortes, im Volk Reptile genannt, ebenso diejenigen, die für die insgeheim unterstützten Blätter arbeiteten. Keine Stadt von einiger Bedeutung gab es da im Deutschen Reich, wo nicht im Laufe der Jahre ein Reptil und Reptile am Werk waren, und sicherlich gab es kein zivilisiertes Land, wo nicht das eine oder andere Preßorgan mit dem Welfenfonds gelegentlich in einen Zusammenhang kam. Also: Reptile im In- und Ausland in Gestalt von Zeitungen, Zeitschriften, Journalisten, Zeitungskorrespondenten, Berichterstattern, Schriftstellern — so floß das Geld ab in die Welt der Druckerschwärze. Des weiteren kam natürlicherweise die Bezahlung geheimer Agenten in Frage, insofern die geheimen Fonds in Preußen und im Reich nicht ausreichten, sodann Ankäufe unbequemer Korrespondenzen, Schweigegelder aller Art. Ferner diente der Welfenfonds zur Beschenkung und zur „außeretatsmäßigen" Aufbesserung Untergebener des Kanzlers, gelegentlich auch zur „Arrangierung" der Privatverhältnisse eines seiner Kollegen. (Wie weit das ging, zeigt der Fall des Ministers von Bötticher, dessen Schwiegervater mit 350 000 Mark aus dem Welfenfonds aus Geldnöten befreit wurde) . . . In Summa: Eine ganze Welt von Gekauften, die ihren ‚Zinsenanteil' vom Herrn des Welfenfonds empfängt, bietet sich dem Blick dar.'

[1] Stenographischer Bericht S. 154 ff. Vgl. Hüsgen, Ludw. Windthorst S. 182 f.

Gelegenheit über ‚die Verwendung der geheimen Fonds', und führte namentlich an, daß ‚die Korruption der deutschen Presse immer weitere Dimensionen annehme', und daß ‚sich Spuren des Reptilienfonds bereits auch im Ausland zu zeigen begännen'.

Wie die Presse, so waren auch die katholischen Vereine, insbesondere der im Jahre 1872 in Mainz gegründete Katholikenverein [1], Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der preußischen Regierung.

Schon wenige Wochen nach der Gründung des letzteren, am 8. September 1872, erließ die königliche Regierung in Koblenz eine Verfügung für alle Beamten, auch für die ‚Lokal- und Kreisschulinspektoren', in welcher diesen mit ‚Disziplinarmaßregeln' gedroht wurde, wenn sie genanntem Vereine beitreten würden. Motiviert wurde das Verbot mit den Worten, daß, wenn auch ein ‚Anlaß zu einem direkten Einschreiten gegen die Tätigkeit dieses Vereins vorläufig nicht vorliege', dessen ‚kundgegebene Tendenz' und besonders sein Auftreten gegen die vom König ‚sanktionierten' Maigesetze ‚mit der Stellung von Beamten unvereinbar erscheine' [2]. Andere Provinzialregierungen folgten bald diesem Beispiele [3]. Auch an die Pfarrer ergingen ‚vertrauliche' Aufforderungen, auf die ‚heißspornigen Kapläne' ein wachsames Auge zu haben [4]. Am 25. September erschien ein Reskript des Ministers v. Eulenburg [5], in welchem ‚die königlichen Regierungen' ermahnt wurden, ‚der Tätigkeit und Entwicklung' des Mainzer Katholikenvereins ‚um so mehr ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, als die Tendenz desselben offenkundig gegen die Staatsautorität gerichtet sei'. Den einzelnen Provinzialregierungen wurde zugleich aufgetragen, den § 8 des Vereinsgesetzes [6] vom 11. Mai 1850 auf ‚die lokalen Gruppen

[1] Siehe oben Seite 201. [2] Rolfus, II, S. 153 f.
[3] Siegfried, Aktenstücke S. 155.
[4] Schulte, Kulturkampf S. 304. [5] Schulte, a. a. O. S. 305.
[6] Er bestimmt u. a.: Vereine, ‚welche bezwecken, politische Gegenstände in ihren Versammlungen zu erörtern', dürfen nicht ‚mit andern Vereinen gleicher Art in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentral-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen

von Mitgliedern des genannten Vereins in Anwendung zu bringen', jedoch in Fällen, wo Zweifel obwalten könnten, ob eine lokale Vereinigung als vorhanden anzunehmen sei, nicht sofort mit Administrativmaßregeln vorzugehen, sondern die Frage zunächst durch Strafanträge (gegen Vorsteher, Leiter, Geschäftsführer ꝛc.) der Ortsgruppe zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen'.

Die königlichen Behörden handelten genau nach dieser Weisung. Viele Geschäftsführer des Vereins wurden vor Gericht gestellt und ‚eine große Anzahl von Katholikenversammlungen durch die Polizeibehörden aufgelöst, resp. untersagt' [1].

Hierdurch fand sich der Präsident des Vereins, Freiherr Felix von Loe, veranlaßt, am 22. Januar 1874 eine von 72 Zentrumsmitgliedern unterzeichnete Interpellation an den Minister des Innern zu richten. Dieselbe kam am 24. Januar im Abgeordnetenhaus zur Besprechung. Der Interpellant legte in einer ausführlichen von den Liberalen öfters unterbrochenen Rede mit Bezug auf das preußische Vereinsgesetz die Berechtigung des Katholikenvereins dar und wies den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit entschieden zurück. Graf Eulenburg konnte die schlagenden Argumente des Redners nicht widerlegen. Er ging darum auf die vorgebrachten Tatsachen nicht ein, sondern erklärte kurzweg, ‚die Regierung halte diesen Verein für staatsgefährlich' und habe darum ‚Recht und Pflicht, ihren Beamten zu verbieten, an demselben teilzunehmen'. ‚Die Berufung auf die staatsbürgerlichen Rechte sei in diesem Falle unstatthaft', da ‚die Eigenschaft eines Beamten der Eigenschaft eines preußischen Staatsbürgers vorgehe' [2].

Wenige Tage später, am 6. Februar, erließ die königliche Regierung in Düsseldorf ‚unter Bezugnahme' auf die Rede Eulenburgs eine Verfügung [3], in welcher sie ‚allen Staats- und Ge-

---

Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.' (Gesetz-Sammlung für die kgl. preußischen Staaten, II, 285 f.)

[1] Worte der Interpellation Loes. [2] Siehe Germania 1874 Nr. 20 Beilage. [3] Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 392.

meindebeamten, Schulinspektoren und Lehrern unter Androhung von Disziplinarstrafen untersagt, dem als unpatriotisch und staatsfeindlich anerkannten Mainzer Katholikenverein als Mitglieder beizutreten, oder seinen Versammlungen beizuwohnen'. Auch an die Polizeibehörden erging die Weisung, ein wachsames Auge auf die katholischen Vereine, insbesondere auf den Mainzer Katholikenverein zu haben, die Wanderversammlungen[1] ‚streng zu überwachen' und ‚wegen etwaiger Auflösung derselben die Vorschriften des § 5 des Vereinsgesetzes mit aller Strenge in Ausführung zu bringen'.

Noch weiter ging die Ministerialverfügung vom 15. Juli[2], welche mit Bezug auf § 8 des Vereinsgesetzes ‚die Schließung der lokalen Vereinigungen des Mainzer Katholikenvereins' anordnete. Gegen diesen Gewaltakt protestierte Freiherr von Loe in einem Schreiben an Minister v. Eulenburg vom 20. August[3] und bewies, daß der Katholikenverein nicht unter § 8 des Vereinsgesetzes falle, da nach seinen Statuten ‚lokale Vereinigungen jeder Art ausgeschlossen und untersagt seien', und auch keine ‚Tatsachen' angeführt werden könnten, ‚welche eine Abgrenzung und gesonderte Tätigkeit innerhalb des Mainzer Katholikenvereins selbständig bestehender lokaler Vereinigungen bewiesen'.

Um den ferneren Quälereien von seiten der Regierungsorgane zu entgehen, hatte der Katholikenverein am 16. Juni 1874 beschlossen, seine Statuten zu ändern und aus denselben ‚die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen' zu streichen. Von diesem Beschlusse setzte Freiherr v. Loe in dem angeführten Schreiben den Minister in Kenntnis und sandte ihm auch ein Exemplar der abgeänderten Statuten zu, die mit dem 1. Juli in Kraft traten. Infolge dieser Abänderung der Statuten konnte der Mainzer Katholikenverein nicht mehr als politischer Verein betrachtet werden, und § 8 des Vereinsgesetzes keine Anwendung auf denselben finden.

---

[1] Die erste Wanderversammlung fand am 6. Okt. 1872 in Köln statt.

[2] Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, S. 553.

[3] A. a. O. II, S. 579.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort von seiten Eulenburgs. Die polizeiliche Schließung lokaler Vereinigungen wurde aber fortgesetzt, und die Geschäftsführer vor die Gerichte gestellt. Die Entscheidungen fielen verschieden aus. Einige Gerichte verurteilten die Geschäftsführer und hielten die Schließung aufrecht; die meisten Gerichte erkannten aber auf Freisprechung und verfügten die Aufhebung der polizeilichen Schließung sog. Lokalvereine. Das Obertribunal in Berlin entschied zuletzt nach dem Antrage des Oberstaatsanwalts Oppenhoff, daß die sog. lokalen Verbindungen keine Zweigvereine oder Separatvereine seien, durch den bloßen Zusammentritt einer Versammlung keine Vereinstätigkeit entwickelt werde, und die Geschäftsführer des Vereins in den einzelnen Orten nicht als Vorsteher betrachtet werden könnten [1].

Damit war die Sache prinzipiell erledigt; aber die Bedrückungen des Katholikenvereins dauerten fort. Die Beamten wurden zum Austritt aus dem Verein gezwungen, die Katholikenversammlungen aus den nichtigsten Gründen von den Regierungskommissaren aufgelöst und einzelne Redner wegen ganz berechtigter Äußerungen zu Geldstrafen oder Gefängnis verurteilt. Viel belacht wurde ein Vorgang im Rheingau, wo der überwachende Polizeibeamte eine Versammlung verbot, als der Redner gerade das ‚Thema' ankündigen wollte: ‚über Thema darf nicht gesprochen werden', sagte er.

Auch die großherzoglich hessische Regierung folgte dem Beispiele Preußens und verbot im August 1874 unter Androhung ‚disziplinarischer Ahndung' ihren Beamten einem Vereine beizutreten, der ‚den öffentlichen Frieden gefährde und die Grundlage des Staatslebens untergrabe' [2]. Beweise für eine solche schwere Anklage wurden in der betreffenden Verfügung nicht angeführt; es konnten eben keine Tatsachen ausfindig gemacht werden, nach denen der Verein schuldig erschien.

In dieser Zeit ‚harter Bedrängnisse' hatte der Katholikenverein den Trost, daß Papst Pius IX. dessen segensreiche Wirk-

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, S. 631.
[2] A. a. O. II, S. 571.

samkeit lobend anerkannte, daß die Zahl seiner Mitglieder täglich sich vermehrte, und daß auch die Gerichte den polizeilichen Quälereien des Vereins Einhalt geboten [1].

Am 24. Juni 1875 gab der Präsident des Mainzer Katholikenvereins, Freiherr v. Loe, den Mitgliedern des Vereins Nachricht von den sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte und knüpfte hieran die Aufforderung, daß an jenen Orten, wo eine ‚vorläufige oder rechtskräftige Schließung' nicht mehr bestehe, der Beteiligung an dem Verein ‚kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe', an jenen Orten aber, wo ‚wegen der noch schwebenden gerichtlichen Verhandlungen die vorläufige Schließung noch fortdauere, die Vereinstätigkeit einstweilen ruhen müsse', bis ein ‚freisprechendes und die Schließung aufhebendes Urteil rechtskräftig geworden sei'. Doch stehe es an solchen Orten ‚allen Katholiken frei, ihre Beitrittsanmeldung und ihre Beitragszahlungen direkt an das Bureau des Vereins in Mainz zu richten'.

Aber schon war ein neuer Sturm im Anzuge. Am 12. Juli wurde der Mainzer Katholikenverein durch Urteil des Appellationsgerichts in Münster, soweit er sich auf Länder im Gebiete des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstrecke, verboten, und die Geschäftsführer des Vereins wegen Verletzung der §§ 8 und 16 dieses Gesetzes in Strafe genommen. Die beim Obertribunal in Berlin gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen [2], und das Urteil dem Präsidenten des Vereins am 11. November zugestellt. Freiherr von Loe erließ nun am 14. Januar 1876 ein öffentliches Schreiben, in welchem er auf Grund dieses Erkenntnisses ‚innerhalb des preußischen Staatsgebiets jede Tätigkeit des Vereins deutscher Katholiken und jede Vereinstätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere auch die Zahlung und Erhebung der Vereinsbeiträge untersagte'.

‚In dem nichtpreußischen Staatsgebiet war der Verein nicht verboten, blieb also bestehen'; aber er konnte unter den bestehenden Verhältnissen jetzt keine nachhaltige Wirksamkeit mehr entfalten.

---

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches, III, S. 188 f.

[2] A. a. O. III, S. 198 f. Germania 1875 Nr. 292 Beil.

Es wurde darum auf einer vom Vorstand berufenen außerordentlichen Generalversammlung in Mainz am 16. Februar 1876 die Auflösung des Vereins beschlossen und sogleich ausgeführt [1].

Die Verfolgung der Katholiken in Preußen gewann immer größere Ausdehnung. Je energischer der Widerstand war, den das katholische Gewissen der Ausführung der Maigesetzgebung entgegenstellte, desto größere Anstrengungen wurden von seiten der Regierung gemacht, die Beobachtung dieser Gesetze mit Gewalt zu erzwingen. Die öffentlichen Blätter brachten täglich Nachrichten von neuen Absetzungen und Einkerkerungen ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen; deren Zahl erreichte nach und nach eine erschreckende Höhe. Die Prozesse gegen die Bischöfe wurden immer zahlreicher, und die über sie verhängten Geldstrafen beliefen sich zuletzt auf so hohe Summen, daß weder die Beschlagnahme ihrer Einkünfte noch die Pfändung ihrer Habseligkeiten hinreichten, um auch nur einen geringen Teil dieser Strafsummen zu decken.

Wie der Klerus, so mußten auch die katholischen Laien große Belästigungen von der Regierung erdulden. Die Polizei überwachte mit Argusaugen katholische Volksversammlungen und löste sie häufig auf, ohne auch nur einen Scheingrund dafür angeben zu können [2]. Die ihrer Kirche treuen katholischen Beamten wurden jetzt noch mehr, als dies bisher schon geschehen war, zurückgesetzt, die Gegner der Kirche dagegen befördert. Einer großen Anzahl der Regierung mißliebiger Geistlichen wurde die Lokalschulinspektion entzogen. Den religiösen Genossenschaften gestattete man an einzelnen Orten nicht einmal Näh- und Strickschulen [3] zu errichten. Während bereits am 4. Juli 1872 die religiösen Kongregationen und Vereine an den höheren Lehranstalten aufgelöst worden waren und den Schülern dieser Anstalten die Teilnahme an religiösen

[1] Germania 1876 Nr. 28. 39. 52.

[2] Um diesen Schikanen zu entgehen, wurden mehrere Versammlungen an demselben Orte zu verschiedenen Stunden veranstaltet, so daß, wenn die erste Versammlung polizeilich geschlossen war, die zweite ꝛc. eröffnet werden konnte.

[3] Schulte, Kulturkampf S. 305.

Vereinen unter Strafe ‚der Entfernung aus der Anstalt' verboten wurde[1], blieben Gymnasialschülerverbindungen, die sogar ein eigenes Organ ‚Walhalla' hatten, unbehelligt[2]. Auch etwaige ‚Unterbrechung des Schulunterrichtes' durch ‚Beichten, Messedienen und Teilnahme der Kinder an Leichenbegängnissen' entging nicht der Aufmerksamkeit der preußischen Regierung[3]. Eine detaillierte Aufzählung aller Vexationen der Katholiken durch die oberste preußische Staatsbehörde und die ihr untergeordneten Organe zu geben, ist nicht möglich; denn ihre Zahl ist Legion[4].

Ein Faktum verdient hier besondere Erwähnung. Bischof Brinkmann von Münster war wegen Übertretung der Maigesetze zu hohen Geldbußen verurteilt worden. Da er deren Entrichtung verweigerte, wurde auf Anordnung des Kreisgerichts zu Münster zur Pfändung seiner wenigen Mobilien geschritten. Die Exekution fand in einer so rücksichtslosen Weise statt, daß sie eine allgemeine Indignation hervorrief[5]. Hierüber empört, überreichten 36 Damen des westfälischen Adels dem Bischof eine Adresse, in welcher sie dem Kirchenobern ihre Sympathie aussprachen und in scharfen Ausdrücken[6] gegen das Verfahren, welches bei Eintreiben der Strafgelder eingehalten wurde, protestierten.

---

[1] Erlaß Falks vom 4. Juli 1872. Abgedruckt in Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 27, S. 297. Siegfried, Aktenstücke S. 106.

[2] Erst am 11. Februar 1874 verbot Falk auf eine Interpellation Schorlemers hin den Gymnasiasten die Teilnahme an dieser Verbindung, aber nicht unter Androhung der Ausweisung. Er trug nur den Provinzialschulkollegien auf, ‚soweit es erforderlich sei, Anordnungen zu treffen, daß den Schülern jede Beteiligung an der Walhalla untersagt, und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde'.

[3] Siegfried, a. a. O. S. 217 u. Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, S. 551 f.

[4] In den folgenden Kapiteln werden noch weitere Einzelheiten angeführt werden.

[5] Die Einzelheiten bezüglich der Auspfändung des Bischofs s. bei Schürmann, Bischof Brinkmann[4], S. 8 ff.

[6] Es kamen Ausdrücke vor wie ‚Beraubung rechtmäßigen Eigentums', ‚Akt roher Vergewaltigung verblendeter Machthaber'; ein Passus verglich die Pfändung mit der Verfolgung des Heilandes ‚durch die Schergen und Henkersknechte'.

Die Adresse wurde am 3. Februar überreicht. Schon am 7. desselben Monats erschien der Staatsanwalt von Münster im bischöflichen Palais und nahm unter entschiedenem Proteste des Bischofs die Adresse weg[1]. Die Staatsanwaltschaft wollte in dieser Adresse eine Beleidigung des Kreisgerichtes zu Münster finden und erhob Anklage gegen die Damen, welche dieselbe unterzeichnet hatten. Die Verhandlungen fanden am 20. Juli vor dem Kreisgericht in Burgsteinfurt statt[2]. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Gräfin Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein, als besonders tätig in dieser Angelegenheit, eine Haft von drei Tagen und gegen die übrigen Damen eine Geldbuße von je 50 Talern. Das Gericht ging aber noch über diesen Strafantrag hinaus und verurteilte die Gräfin von Nesselrode zu 200 Talern, resp. sechs Wochen Haft, und die übrigen Damen zu 100 Talern, resp. drei Wochen Haft. Das Appellationsgericht zu Münster, an welches die Verurteilten Berufung einlegten, bestätigte am 12. November das Urteil des Kreisgerichtes von Burgsteinfurt in allen seinen Teilen.

Die verurteilten Damen wurden alsbald Gegenstand der Teilnahme in Deutschland und im Ausland. Am 4. Dezember überreichten die Marquise of Lothian und die als Schriftstellerin bekannte Lady Herbert of Lea den verurteilten katholischen Edeldamen in Münster eine kunstvoll ausgestattete ‚Sympathieadresse von katholischen Damen Großbritanniens und Irlands'. Diese zählte über 100 Unterschriften, großenteils Namen aus den vornehmsten Familien des Inselreichs[3]. Der westfälische Adel hatte den beiden Damen einen glänzenden Empfang bereitet, und auch seitens der Katholiken Münsters wurden ihnen verschiedene begeisterte Huldigungen zuteil.

Hatte die Regierung bisher schon eine große Menge von Pfarreien ihrer Hirten beraubt, so legte sie jetzt auch Hand an die Bischöfe.

---

[1] Germania 1874 Nr. 31. [2] Siehe Germania 1874 Nr. 162.
[3] Die Adresse steht Germania 1874 Nr. 238.

Das erste Opfer war Erzbischof Ledochowski von Gnesen und Posen. Am 24. November 1873 richtete Oberpräsident Günther an den kirchlichen Oberhirten ‚mit Hinweis auf dessen systematischen Widerstand' gegen die neuen Kirchengesetze die ‚ganz ergebenste' Aufforderung ‚zur Niederlegung seines erzbischöflichen Amtes'[1] und verband damit zugleich die Erklärung, daß er, falls der Erzbischof ‚ihm binnen einer Woche keine oder nicht die gewünschte Erklärung' hierüber abgäbe, genötigt sei, dessen ‚Amtsentlassung' bei dem kirchlichen Gerichtshof ‚in Antrag zu bringen'. Hierauf erwiderte Erzbischof Ledochowski schon am folgenden Tage, daß kein ‚Staatsgerichtshof' seine ‚Amtsentsetzung' verfügen könne, da er ‚das bischöfliche Amt mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen habe'. Eine ‚freiwillige Niederlegung' seines Amtes würde er aber ‚als eine Schmach unter den gegenwärtigen Verhältnissen erachten'; namentlich ‚in dem Augenblicke', in welchem seine ‚Herde in Gefahr stehe, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schismas zu werden'. Der Oberpräsident erfüllte nun seine Drohung, und der kirchliche Gerichtshof instruierte den Prozeß zur Absetzung des Erzbischofs.

Noch ehe aber ein Urteil von seiten dieser Behörde erfolgen konnte, war der edle Kämpfer für die Sache Gottes seiner Herde mit Gewalt entrissen worden. Am 3. Februar 1874, zwischen 3 und 4 Uhr des Morgens, wurde er durch den Polizeidirektor Staudy verhaftet und in das Kreisgefängnis nach Ostrowo verbracht, damit er dort die wider ihn verhängten Geldstrafen, deren Entrichtung er verweigerte, verbüße. Außer ihm befanden sich in dem Gefängnisse noch einige wegen Holzdiebstahls Verurteilte. Der Erzbischof erhielt nur eine Zelle. Neben derselben wurde eine zweite Zelle für die Darbringung des hl. Meßopfers hergerichtet. Ein Rundschreiben des Weihbischofs Janiszewski setzte die Diözesanen in Kenntnis von der Verhaftung des Oberhirten und forderte die Geistlichen und die Laien zum

[1] Die einschlägigen Dokumente siehe in Schulte, Kulturkampf S. 309 ff.

Gebet für den hohen Gefangenen auf[1]. Die Verwaltung der beiden Erzdiözesen ging auf Anordnung des Erzbischofes in ‚die Hände der beiden Offiziale über'. Eine ‚Kirchentrauer sollte seinem ausdrücklichen Willen gemäß nicht stattfinden'.

Dieses ‚traurige Ereignis' veranlaßte die übrigen preußischen Bischöfe, ‚die ihnen noch vergönnte Freiheit zu benützen'. Sie erließen ein ausführliches Hirtenschreiben[2], in welchem sie gegen die Beschuldigungen, daß sie ‚Revolutionäre und Rebellen gegen die weltliche Regierung seien' und die ‚katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale gebracht hätten, feierlich Widerspruch erhoben' und den Gläubigen die notwendigen Verhaltungsmaßregeln für diese Zeit der Bedrängnis der Kirche gaben.

‚Gott weiß es,' so beteuerten die Bischöfe in dem Hirtenschreiben, ‚was wir gelitten haben und noch leiden angesichts der großen Übel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, daß diese Leiden nur uns selbst und keinen der uns Anvertrauten treffen möchten. Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren teueren Diözesen, wo dieselbe seit Einführung des Christentums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, daß solches durch fremde Schuld geschehe, während wir mit Gut und Leben Zeugnis für den katholischen Glauben ablegen, als daß wir selbst, wie uns zugemutet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zugrunde richten helfen und dazu mitwirken, daß ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äußerlichen Form allmählich, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde . . .'

---

[1] Das Ausschreiben siehe Germania 1874 Nr. 38 Beil. Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, S. 407 ff.

[2] Es steht Siegfried, Aktenstücke S. 230 ff.

‚Durch die neuen kirchenpolitischen Gesetze in ihrer Gesamtheit wie in ihrem Zusammenhange durch die ganze ihnen zugrunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wird das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und absolut notwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Macht, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Parteiinteressen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, daß sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegentreten würden? . . .‘

‚Was anders, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unseres Glaubens und die unerbittliche Pflicht könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hilfe, auf uns zu nehmen? Denn was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängnis, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unseren guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Ämter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafen und Gefängnis. Was steht unserem katholischen Volke bevor, wenn es, seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken.‘ — —

Kurze Zeit nach Veröffentlichung dieses Schreibens, am 6. März 1874, gegen 6 Uhr abends, erfolgte die Verhaftung des Bischofs Eberhard von Trier durch den Landrat Spangenberg und seine gewaltsame Abführung in das dortige Gefängnis[1]. Den angebotenen Wagen ablehnend, legte der Bischof den Weg dorthin zu Fuß zurück. Das Domkapitel, mit Ausnahme des Dompropstes Holzer und des erkrankten Domherrn Wilmowski,

[1] Siehe Germania 1874 Nr. 55 und 58 Beil. und Nr. 61 Beil. Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, S. 427 ff.

hatte von dem Oberhirten schmerzlichen Abschied genommen. Eine unzählige Menschenmenge versammelte sich unterdessen auf der Straße, um dem Bischof ihre Liebe und Teilnahme kundzugeben. ‚Der Ausdruck,' so erzählt ein Augenzeuge, ‚mit welchem die Volksmenge ihre Teilnahme kundgab, überstieg alles, was man sich an öffentlichen Kundgebungen der Liebe und des Schmerzes vorstellen kann. Laut auf ertönte das Jammern der vielen Hunderte von Menschen, sobald der Bischof mit seiner Begleitung sich ihnen nahte. Vor dem Konvikte und der Strafanstalt war die Szene wahrhaft herzerschütternd. Die Leute warfen sich auf den Boden, rauften sich in den Haaren, und man hörte ein die Seele durchschneidendes Wehklagen. Der Bischof schritt durch die Scharen, sie segnend und tröstend. „Seid ruhig," sprach er, „es wird auch wieder besser." Der Andrang der Menge war so stark, die Massen schwollen so an, daß der Landrat mit seinem Gefangenen kaum zur Gefängnispforte gelangen konnte. Dort wandte der Bischof sich noch einmal um und erteilte der niederknieenden Menge den Segen. Dann öffnete sich das Gefängnis, und der Gefängnisinspektor nahm den Bischof in Empfang' [1]. Der Bischof bewohnte in dem Gefängnisse zwei kleine armselige Zellen. Er durfte in der Kapelle des Hauses das hl. Meßopfer darbringen und dreimal in der Woche auf eine Viertelstunde Besuche empfangen. Auch war ihm die Selbstbeköstigung gestattet. Seine Haft dauerte bis zum letzten Tage des Jahres 1874.

Am 31. März wurde auch der Erzbischof Melchers von Köln seiner Freiheit beraubt. Am Tage vorher hatte ihm noch eine Deputation vornehmer Damen aus Aachen, an der sich über 100 Mitglieder beteiligten, die Gefühle treuester Anhänglichkeit, kindlicher Liebe und Verehrung in dieser Zeit der Trübsal ausgesprochen [2]. Wie sein Vorgänger Klemens August [3] wich Erzbischof Melchers auch nur der Gewalt. Seine Abführung ins Gefängnis erfolgte um 8 Uhr des Morgens durch den Polizei-

[1] Titscheid, Bischof Eberhard S. 88 ff.
[2] Köln. Volkszeitung 1874 Nr. 90.
[3] Siehe Bd. III [2], S. 312 ff.

präsidenten Devens und Polizeikommissar Klose. Sie geschah mit einer solchen Eile, daß der Erzbischof kaum die notwendigsten Vorbereitungen hierfür treffen konnte. Das Metropolitankapitel[1] und einige Geistliche hatten sich inzwischen im erzbischöflichen Palais eingefunden; auch eine Menge Volkes erwartete den Oberhirten auf der Straße, um noch einmal seinen Segen zu empfangen. Der Erzbischof wurde zu Wagen in das Gefängnis am Klingelpütz in Köln verbracht, um dort vom 31. März bis zum 9. Oktober 1874 eine Strafe wegen Übertretung der Kulturkampfgesetze zu verbüßen. Er wollte den Weg dorthin zu Fuß zurücklegen; allein dies ward ihm verweigert. Seine zwei Zellen waren nicht viel besser als die der übrigen Insassen. Selbstbeköstigung und die Darbringung des heiligen Meßopfers wurden ihm gestattet[2].

Unmittelbar nach der Verhaftung der beiden hohen Prälaten verkündeten die Generalvikare von Trier, Domdekan di Lorenzi, und von Köln, Weihbischof Baudri, den Gläubigen die Gewaltmaßregeln der Regierung und forderten Priester und Laien zum Gebete für die gefangenen Oberhirten auf[3].

Selbstverständlich erstatteten die Offiziale der beiden Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie die Generalvikare von Köln und Trier dem hl. Stuhle Bericht über diese Vorfälle. Papst Pius IX. sprach seinen ‚bitteren Schmerz' über das gegen die Kirche verübte Unrecht aus und anerkannte die ‚Treue' und ‚unbedingte Standhaftigkeit' der hohen Gefangenen, die ‚vielleicht nie in einem glänzenderen Lichte dagestanden, als da sie aus ihrer Wohnung um der Gerechtigkeit willen in das Gefängnis geführt wurden'[4].

Auch die zu Westminster auf ihrer Osterkonferenz versam-

---

[1] Mit Ausnahme des altersschwachen Dompropstes Dr. München und des erkrankten Domkapitularen Frenken.

[2] Der hohe Kirchenfürst wurde zwar nicht von Anstalts wegen beschäftigt, aber in den Gefängnislisten als in verschiedener Weise beschäftigt gebucht, z. B. als ‚Strohflechter', als ‚Sacknäher' ꝛc. Siehe hierüber besonders Kölnische Volkszeitung, Jahrg. 1898, Nr. 125.

[3] Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, S. 457 f. Kraft, a. a. O. S. 212.

[4] Siegfried, Aktenstücke ꝛc. S. 236. Rolfus, a. a. O. II, S. 452 f.

melten Bischöfe Englands wünschten am 16. April 1874 in einer Adresse dem Nachfolger des ‚unbesiegten Klemens August' Glück zu seinem ‚glorreichen Kampfe für die Freiheiten der Kirche, des Glaubens, des bischöflichen und seelsorglichen Amtes und des Gewissens, sowie für die Rechte der Eltern und der Familie'[1]. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts erging von derselben Versammlung an den gefangenen Bischof von Trier[2]. Auch aus andern Gegenden liefen zahlreiche Beileidsbezeugungen von Hohen und Niedern ein.

---

[1] Die Adresse steht Germania 1874 Nr. 96 Beil. 1.

[2] Kraft, a. a. O. S. 214. Am 10. Nov. übersandte Papst Pius IX. dem Bischof eine kostbare Medaille. (S. 217.)

Vierter Abschnitt.

Verschärfung des Kulturkampfes in Preußen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Erfolglosigkeit der Maigesetze. Eröffnung des Landtags 12. November 1873. Bismarck wieder preußischer Ministerpräsident. Sein Beharren im Lager der Liberalen. Die Thronrede. Die Anträge Reichenspergers, Mallinckrodts und Genossen. Beratung und Abstimmung hierüber. Die obligatorische Zivilehe im Landtag. Der Antrag Mallinckrodts zurückgezogen. Vorlage der Gesetzentwürfe über Deklaration und Ergänzung der Maigesetze und über Verwaltung erledigter Bistümer. Eingaben der preußischen Domkapitel an den Landtag.

Es konnte dem prüfenden Auge nicht entgehen, daß die von der Regierung ohne die geringste Veranlassung kirchlicherseits eröffnete, gleichsam vom Zaune gebrochene Bekämpfung und Bedrückung der katholischen Kirche gerade das Gegenteil von dem bewirkten, was das Berliner Kabinett und seine Verbündeten erhofft hatten. Die Erbitterung der Katholiken nahm immer mehr zu, und das Vertrauen zur Regierung schwand von Tag zu Tag mehr. Einsichtsvolle Männer, Katholiken wie Protestanten, hatten in Wort und Schrift die gewichtigsten Bedenken gegen den ‚Kulturkampf' ausgesprochen und namentlich auf dessen verderbliche Folgen auch für das Staatswohl hingewiesen.

‚Warum,' so fragte Bismarcks Freund, Graf A. Keyserling, ‚mußte man solche Maßregeln und Gesetze ersinnen, von denen man voraussehen konnte und jetzt bekennt, daß sie unzureichend sind; von denen man zudem bekennen sollte, daß sie die Würde ganz den Gegnern überlassen! In einem moralischen Kampfe ist das nicht gleichgültig' [1].

[1] v. Taube v. d. Issen, Graf A. Keyserling, II, S. 57.

Solche Stimmen fanden jedoch kein Gehör in den höheren Kreisen der Regierung. Dort war man immer noch in dem Wahne befangen, den Widerstand des Gewissens durch materielle Waffen brechen zu können. Neue Ausnahmegesetze wurden ausgearbeitet und vom Reichstag und Landtag angenommen. Dieselben waren ganz geeignet, die Kirche vollends der Polizeigewalt des Staates zu überliefern und sie ihrer Freiheit und Selbständigkeit gänzlich zu berauben. Der ‚Kulturkampf' sollte einstweilen noch verschärft werden.

Am 12. November 1873 wurde der Landtag[1] eröffnet. In den höchsten Regierungskreisen war eine Veränderung eingetreten. Kaiser Wilhelm I. hatte dem Ministerpräsidenten v. Roon den erbetenen Abschied bewilligt, und Bismarck war wieder an die Spitze des Ministeriums getreten. Als Vizepräsident fungierte Minister v. Camphausen. Dessen Ernennung war eine Konzession an den Liberalismus, den der Ministerpräsident[2] einstweilen noch als Bundesgenossen notwendig hatte.

Trotz der bisher im Landtage erzielten Erfolge konnten die preußischen Staatsmänner sich der Besorgnis nicht erwehren, daß die von ihnen eingeschlagene Richtung eine verfehlte sei. Die von blindem Hasse gegen die katholische Kirche diktierten und nach abstrakten Theorien ausgearbeiteten Kirchengesetze erwiesen sich bald als mangel- und lückenhaft.

‚Durch die Praxis' hatte sich Bismarck bald überzeugt, ‚daß die juristischen Einzelheiten' der Maigesetze ‚psychologisch nicht richtig gegriffen waren'[3]. Sie seien, so erklärte er 1875 dem württembergischen Minister v. Mittnacht, ‚in manchen Beziehungen verfehlt, juristische Nörgeleien, Verfolgung einzelner Personen: ... Der Staat als schwer Geharnischter hinter leichten Reitern her, als Gendarm mit dem Schleppsäbel hinter leichtfüßigen Übertretern herkommend; er wird mit Steinen geworfen und hat die Sympathien nicht, sondern wird ausgelacht'[4].

---

[1] Stenogr. Bericht 2 resp. 4 Bde. [2] Vgl. Ketteler, Die Anschauungen ꝛc. S. 15. [3] Gedanken u. Erinnerungen, II, S. 130.
[4] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, I[4], S. 58.

Die Versuche des Kultusministers, durch besondere Verordnungen die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, waren mißlungen. Die Regierung ergriff nun noch schärfere Maßregeln, um den Widerspruch gegen die Maigesetze zu brechen. Sie ließ drei neue Zwangsgesetze ausarbeiten, deren Annahme sie von der kirchenfeindlichen Majorität des Landtags und des Reichstags mit Sicherheit erwarten konnte. Zwei dieser Entwürfe unterlagen der Beschlußfassung des Landtags, die Beratung und Annahme des dritten Entwurfs gehörte zur Kompetenz des Reichstags.

Die Thronrede, welche der Vizepräsident des Staatsministeriums, v. Camphausen, verlas, sprach das ‚Bedauern der Staatsregierung' aus, daß die Maigesetze ‚bei den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche einen unberechtigten Widerstand gefunden hätten', und enthielt zugleich die Erklärung, daß die Regierung, ‚unbeirrt durch jenen Widerspruch, die Gesetze auch ferner zur Durchführung bringen und alle weiteren erforderlichen Schritte rechtzeitig folgen lassen werde, um die ihrer Obhut anvertrauten Interessen vor Schädigung zu wahren'. Damit war die Vorlage der neuen Entwürfe angekündigt.

Im Gegensatze zu dieser Haltung der Regierung brachte das Zentrum zwei Anträge ein, ‚um den gestörten und täglich schwerer bedrohten Frieden wiederherzustellen und der ungerechten Verfolgung treuer Untertanen ein Ziel zu setzen'. Am 3. Dezember stellten P. Reichensperger und Genossen den Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, ‚an die königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 gestörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen sei'. Der zweite, durch Mallinckrodt und Genossen vertretene Antrag, verlangte einfach die Aufhebung der Maigesetze.

Der Hohn, mit dem die Liberalen die Verkündigung dieser

Anträge aufnahmen, ließ schon deren Schicksal voraussehen. Am 10. Dezember wurde der erste Antrag zur Beratung gestellt. Anknüpfend an den erwähnten Passus der Thronrede, fand P. Reichensperger ‚das Bedenkliche, ja das Ungeheuerliche der Rechtfertigung des Regierungsstandpunktes' darin, ‚daß sie sich zum alleinigen und endgültigen Schiedsrichter darüber erkläre, was das religiöse Leben sei', und zwar ‚in direktem und ausdrücklichem Gegensatze' zu den ‚in der ernstesten Weise allen Nachteilen, Beschädigungen und Verfolgungen gegenüber' abgegebenen Erklärungen der katholischen Bischöfe und des gläubigen Volkes. Die Regierung habe wohl jenen Weg nur in der Erwartung betreten, daß entweder jene Gewissenssprache gar nicht bestehe, oder daß sie verstummen werde, sobald Nachteile drohen, — eine Anschauung, welche innerhalb unserer der Selbstsucht verfallenen Zeit ‚für die dem christlichen Geist Entfremdeten nicht gar zu ferne läge'. Hierdurch sei ‚diese schwere Lage der Gegenwart' geschaffen, ‚eine Gefährdung der wichtigsten staatlichen Interessen herbeigeführt', der ‚öffentliche Rechtszustand gefälscht' und der ‚wirklichen Macht und Einheit des Deutschen Reiches eine schwere Wunde geschlagen worden'.

Die Erwiderung des Kultusministers Dr. Falk bietet insofern großes Interesse, als sie lehrt, welche Anschauungen er von der katholischen Kirche hatte. Dr. Falk stand ganz auf dem Standpunkt des in seinen letzten Konsequenzen von David Strauß vertretenen ungläubigen Rationalismus[1]. Unfähig, zu erkennen und zu würdigen, daß der passive Widerstand der Katholiken gegen die Maigesetze eine hl. Gewissenspflicht für dieselben war, nahm er hiervon Veranlassung, Bischöfe, Geistliche und Volk der Feindschaft gegen den Staat und der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu bezichtigen. Wider die Bischöfe erhob er den Vorwurf, ‚sie hätten sich miteinander verbündet, das Gesetz des Staates geringer zu achten als den Wink eines Mannes außerhalb des Vaterlandes'. Hiermit hatte der Kultusminister den Papst gemeint. Wie die Bischöfe dem ‚Winke' des Papstes, so folgten die ‚in jeder Beziehung von den Bischöfen ab-

[1] Ketteler, Die Anschauungen siehe S. 4 ff.

hängigen' Geistlichen wieder deren ‚Winke' und ‚trügen mit Freuden die Erregung in die Massen hinein'. Das entschiedene Auftreten des katholischen Volkes, namentlich bei den Wahlen zum Landtag, suchte Falk durch die ‚Agitationen des Klerus auf der Kanzel' und im ‚Beichtstuhl' zu erklären, und scheute sich dabei nicht, die katholischen Wähler als ‚eine mißleitete, irregeleitete Bevölkerung' zu bezeichnen, die durch die ‚arge Lüge', ‚der Staat wolle den katholischen Glauben zerstören', zu ihrem Votum verführt worden sei. Eine Zurücknahme der Maigesetze könne nur ‚um den Preis der Souveränität des preußischen Staates' geschehen. Dazu werde aber die Regierung die Hand nicht bieten. Sie werde darum dem Landtage neue Vorlagen unterbreiten zur ‚Erläuterung', zur ‚Befestigung' und zur ‚Verschärfung' der bereits bestehenden Gesetze.

Die Rede des liberalen Abgeordneten Löwe bewegte ‚sich ganz genau in demselben Ideengange wie die des Kultusministers'.

Hierauf votierte die Majorität Schluß der Debatte. Dadurch war dem Zentrum ein weiteres Eingreifen in die Diskussion unmöglich gemacht; nur Windthorst erhielt ‚als Antragsteller' das Schlußwort. Vorerst konstatierte er, daß der vom Zentrum eingebrachte Antrag ‚sehr ernst überlegt und sehr ernst gemeint sei'. ‚Die Gesetze', lauten seine Worte, ‚gehen gegen das Gewissen', und darum ‚können die Katholiken sie nicht befolgen'. Werden diese Gesetze nicht zurückgenommen oder gar noch ‚verschärft, so werden wir denselben passiven Widerstand entgegensetzen und entgegensetzen müssen, wie es die ersten Christen getan'; denn ‚die Vernichtung unserer Kirche werden wir niemals unterschreiben'. Die Anklagen des Kultusministers gegen die Bischöfe widerlegte Windthorst treffend mit dem Hinweis auf die Opfer, die der Episkopat im Kirchenkonflikte bereits gebracht hatte und noch zu bringen bereit war. ‚Überzeugungen, für die das geduldet wird, die müssen doch tief wurzeln, und jedermann, der für seine Überzeugung, und wäre sie verkehrt, solches duldet, sollte die höchste Achtung aller rechtschaffenen Menschen haben und gesichert sein gegen eine Sprache, wie wir sie gehört haben.' In bezug auf das Verhalten des Klerus sagte Windthorst: ‚Nun, Herr Minister,

Sie haben ja den Klerus frei gemacht, er ist vollständig emanzipiert von den Bischöfen, er kann gegen jede Maßregel an den Gerichtshof appellieren, und doch regt er sich nicht und steht freiwillig zu seinen Bischöfen. Das ist der Beweis, daß der Klerus aus freier Überzeugung handelt und auf einem anderen Boden steht als die Mietlinge. Und wenn Bischof, Klerus und das katholische Volk so einmütig zusammenstehen, dann sollte sich jeder ruhige und besonnene Staatsmann fragen: Wie ist das möglich? Durch das katholische Volk Deutschlands geht das Bewußtsein, daß die höchsten Interessen, welche der Mensch hat, in Gefahr seien. Das Volk will seine Religion behalten, will die Kirche behalten wie sie ist, und der Staat kann sehr wohl dabei bestehen.'

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung war Übergang zur Tagesordnung ‚in der Erwartung, daß die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen werde'. Von 383 Abgeordneten stimmten 288 für und 95 gegen die motivierte Tagesordnung.

Während das Resultat der Abstimmung ermittelt wurde, legte der Kultusminister ‚den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung', d. h. Einführung ‚der obligatorischen Zivilehe', dem Hause zur Beratung vor. In einer kurzen Motivierung erklärte er, ‚die obligatorische Zivilehe sei notwendig geworden durch die Folgen der Bewegung der Katholiken gegen die Maigesetze' und habe einesteils den Zweck, ‚mißleitete Menschen vor Gefahren und Nachteilen zu bewahren', andererseits aber sei es ‚in einer Zeit so hochgespannter Gegensätze nicht möglich, die entgegenstehenden Priester der einen Kirche die Akte vornehmen zu lassen, die sie nur im Auftrage des Staates mit Wirkung auf dessen Gebiete vornehmen könnten'.

Da die obligatorische Zivilehe später Gegenstand der Verhandlungen im Reichstage wurde, und dort der kirchliche Standpunkt ebenfalls nachdrücklich verteidigt wurde, sei hier nur kurz bemerkt, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Abgeordneten-

hause am 17. Dezember 1873 und an den folgenden Tagen die zweite Lesung stattfand. Die Annahme erfolgte am 20. Dezember mit 208 gegen 110 Stimmen. Die Generaldebatte im Herrenhaus war am 7. Februar 1874. Gegen die Vorlage sprachen Graf Brühl, v. Kleist-Retzow, Graf zur Lippe, v. Manteuffel-Crossen, v. d. Schulenburg-Beetzendorf und Graf Krassow. Kultusminister Falk und Bürgermeister Gobbin traten für den Entwurf ein. Die Spezialdiskussion am 18. Februar hatte die Annahme des Gesetzes mit einigen unwesentlichen Veränderungen zur Folge. Für dasselbe stimmten 89 gegen 51 Mitglieder. Das Abgeordnetenhaus nahm am 24. Februar den abgeänderten Entwurf gegen die Stimmen des Zentrums und der Polen an. Der König gab nur ungern seine Zustimmung [1]. Die Verkündigung des Gesetzes erfolgte am 7. März. Am 1. Oktober trat dasselbe für ganz Preußen in Kraft.

Als letzter Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung vom 10. Dezember 1873 sollte der Antrag Mallinckrodts wegen Aufhebung der Maigesetze zur Verhandlung kommen. Da der Antragsteller wegen Krankheit dieser Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht anwohnen konnte, wurde ein Vertagungsantrag gestellt; aber dieser wurde von der liberalen Majorität trotz der bereits sehr vorgerückten Zeit abgelehnt. Um die von den Liberalen ‚an diese späte Stunde geknüpfte Erwartung, den Antrag jetzt noch schnell zum Falle bringen zu können', zu vereiteln, zog Schorlemer-Alst ‚den Antrag im Auftrag des Antragstellers und sämtlicher Mitunterzeichneter *für jetzt* zurück'.

Auch im Herrenhause wurde am 7. Februar 1874 die Aufhebung der Maigesetze durch den Grafen Brühl beantragt, am 18. desselben Monats aber mit 129 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

---

[1] Er schrieb am 8. Mai 1874 an Roon: ‚Ich habe schwere Tage durchlebt! Das Ehegesetz, über das ich denke wie Sie, ist mir nicht möglich zu hemmen, da auch der Fürst Bismarck sich für dasselbe entschied, obgleich ich trotz meiner Hinfälligkeit noch zweimal dagegen schrieb und auf die fakultative Ehe hinwies, vergeblich!' (Roon, Denkwürdigkeiten, III, S. 408.)

Die Art und Weise, wie das Abgeordnetenhaus die Anträge des Zentrums zur Wiederherstellung des durch die Maigesetze so sehr geschädigten Friedens zurückwies, ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Majorität auch den neuen Regierungsvorlagen zustimmen würde, obschon dieselben die Maigesetze an Härte noch überboten.

Der erste Gesetzentwurf handelte von der ‚Verwaltung erledigter katholischer Bistümer', und der zweite enthielt eine ‚Deklaration und Ergänzung der Maigesetze'.

Die Veranlassung zu dem zweiten Entwurf gaben verschiedene sich widersprechende Urteile der Gerichte gegen die ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 funktionierenden Geistlichen. Die meisten Gerichte verfügten zwar die in jenem Gesetze angedrohten Strafen gegen die ‚widerrechtlich' angestellten Geistlichen; mehrere Urteile aber lauteten auf Freisprechung, weil ein Einspruch von seiten des Oberpräsidenten gegen die Anstellung resp. Wirksamkeit der betreffenden Geistlichen nicht erfolgt sei. Diese Entscheidung stand allerdings mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in Einklang; allein es wurde hierbei übersehen, daß die Bischöfe die Namen der anzustellenden Geistlichen den Oberpräsidenten gar nicht mitteilten, also auch ein Einspruch von dieser Seite nicht erfolgen konnte. Außerdem hatten neugeweihte Priester mit einzelnen Pfarrern ein Privatübereinkommen getroffen, kraft dessen sie dieselben als Hilfspriester in Ausübung der Seelsorge unterstützten, ohne daß eine Anstellung hierzu von seiten der bischöflichen Behörde erfolgt war. Um dies unmöglich zu machen und zugleich freisprechende Urteile überhaupt für die Zukunft zu verhindern, erklärt der Entwurf (§ 1), ‚daß die Übertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften des Gesetzes zuwider seien, wenn dieselben ohne die vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgten' und (§ 2), ‚daß die Strafe des Gesetzes einen jeden Geistlichen treffe, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigen-

den Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei'. Der folgende § 3 verfügt die Beschlagnahme des Vermögens der erledigten Stelle durch den Oberpräsidenten, wenn ‚das erledigte Amt den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen sei', oder ‚wenn Tatsachen vorlägen, welche die Annahme begründeten, daß die Übertragung des Amtes nicht unter Beobachtung der Vorschriften erfolgen werde'[1].

Der Entwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer hat folgenden Wortlaut: ‚Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausüben will', muß zuerst ‚dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung machen', und dabei ‚den ihm erteilten Auftrag dartun, sowie den Nachweis führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht'. ‚Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.' (§ 2). Gegen ‚die beanspruchte Ausübung der bischöflichen Rechte' kann der Oberpräsident ‚innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung Einspruch erheben'. Wird ‚kein Einspruch erhoben' oder ‚der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen', dann erfolgt die ‚eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius' (§ 3). ‚Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.' ‚Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial usw.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugnis zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung'

[1] Über die späteren Zusätze siehe S. 350.

(§ 4). ‚Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Talern oder mit Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft' (§ 5).

‚Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.' Wird dieselbe nicht innerhalb zehn Tagen vollzogen, oder ‚erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten', dann ernennt der Oberpräsident einen Kommissarius, der das ‚dem bischöflichen Stuhle gehörige', oder der Verwaltung des Bischofs ‚unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen' (§ 6) in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen hat[1]. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch staatliche Absetzung des Bischofs ‚der Bistumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat', oder ‚wenn in anderen Fällen die Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen', oder endlich, ‚wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe besetzt ist'. Auf den Kommissarius gehen nach § 9 alle Verwaltungsbefugnisse des Bischofs über. ‚Er vertritt den bischöflichen Stuhl in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen' und ‚führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über

[1] ‚Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.'

das kirchliche Vermögen einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art'. Die ‚Verwaltung endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat'. ‚Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich.' Seine Ernennung wird durch ‚sämtliche Amts- oder Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht'. ‚Die Anwendung' der Vorschrift über die Aufstellung eines solchen Kommissarius ‚wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Ökonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht'.

Die Regierung schien sich übrigens von den § 6—12 angeführten Mitteln wenig Erfolg zu versprechen; deshalb suchte sie im § 13 durch eine Temporaliensperre die Domherren gefügig zu machen. Der genannte Paragraph bestimmt nämlich, daß im Falle ‚die Wahl eines Bistumsverwesers' und ‚die eidliche Verpflichtung des Gewählten innerhalb der festgesetzten Frist' (s. § 6) nicht stattfinde, der Kultusminister ‚die Einbehaltung der zum Unterhalte der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel verfüge, bis ein Bistumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt, oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt sei'. ‚Der Minister soll jedoch befugt sein, einzelnen Mitgliedern des Domkapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen'[1], weil, wie es in den Motiven heißt, es ‚unbillig sein und außerhalb der Intention des Gesetzes liegen würde, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu treffen'.

Die folgenden Paragraphen (§ 14—19) handeln von der Besetzung vakanter kirchlicher Benefizien, Pfarreien u. s. w. wäh-

[1] Dieser Paragraph wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Siehe S. 347.

rend ‚der Dauer einer kommissarischen Verwaltung' der betreffenden Diözese. Sie bestimmen, daß derjenige, dem ‚auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zustehe', befugt sei, unter Beobachtung der ‚Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 das erledigte Benefizium wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen'. Wenn aber ‚der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über'. Dieselbe hat auch diese Befugnisse ‚in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist'. Treffen diese Voraussetzungen ein, dann beruft der Landrat ‚auf Antrag von zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Besetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.' ‚Kommt eine gültige Wahl zustande, so ist ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat.' ‚Wird von seiten des Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.' § 20 bestimmt noch, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung finden sollen, wenn ‚vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündigt wird, die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist', und § 21 erklärt, daß unter der Bezeichnung ‚Bischof', ‚bischöflicher Stuhl' auch ‚ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Ämter, Sitze, Bistümer u. s. w. zu verstehen sei'. Mit

der Ausführung des Gesetzes beauftragt § 22 den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Leuchtet schon aus dem Inhalte der neuen Gesetzentwürfe deutlich hervor, daß die preußische Regierung dem katholischen Gewissen machtlos gegenüber stand, so ist dies noch besser aus der von ihr gegebenen Begründung dieser Gesetze ersichtlich. Die dem Entwurfe beigefügten Motive enthalten wertvolle Zeugnisse für die Treue und Standhaftigkeit der katholischen Bischöfe und des mit ihnen innig verbundenen Klerus und Volkes. Die Regierung gesteht hier wider ihren Willen die Fruchtlosigkeit der bisher angewandten Geld- und Gefängnisstrafen zu, indem sie nunmehr ‚die Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel' in Antrag bringt und zugleich auch auf die Notwendigkeit hinweist, die Hilfe des Reiches in Anspruch zu nehmen, um die Standhaftigkeit der Katholiken zu brechen, oder wie sie sich ausdrückt, ‚zum Schutze der bedrohten Rechtsordnung des Staates Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksamer, als der Lage der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommeneren Erfolg hoffen lassen, als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Strafverschärfung'.

Der von der Regierung dem Landtage unterbreitete Entwurf sollte nach den Motiven zunächst Vorsorge treffen, ‚daß die Anerkennung der eingetretenen Vakanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bistumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichenfalles erzwungen werden können.'

Wenn die Staatsregierung die in den Motiven ausgesprochene Erwartung, daß die Domkapitel die Absetzung der Bischöfe durch den Staat anerkennen und die ihnen angesonnene Wahl eines Bistumsverwesers vornehmen würden, wirklich hegte, sollte sie bald eines andern belehrt werden. Kaum war der Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter Diözesen durch die Presse

veröffentlicht worden, so richteten sämtliche Domkapitel Eingaben[1] an den Landtag, in welchen sie den Nachweis führten, daß dieser Entwurf ‚nach Prinzip, Zweck und Detailbestimmungen mit der Glaubenslehre und der Grundverfassung der katholischen Kirche im schroffsten Widerspruch stehe'[2] und den Domkapiteln eine ‚Apostasie von der Kirche', einen ‚Eidbruch zumute'. Sie sprachen zugleich die Erwartung resp. die Bitte aus, ‚daß das hohe Haus der Abgeordneten durch Verweigerung seiner Zustimmung zu fraglichem Gesetzentwurf die Domkapitel vor entsetzlicher Gewissensbedrängnis bewahren und von Staat und Kirche noch ärgeres Unheil, als durch die Maigesetze bereits schon hereingebrochen sei, abwenden werde'.

Die im Entwurfe ‚vorgesehene Einbehaltung der Staatsrenten', wodurch die Domkapitel vor die Alternative gestellt werden sollten, ‚entweder vollendeten Treubruch an ihrer Gewissenspflicht auf sich zu laden oder bitterer Not preisgegeben zu werden', veranlaßte das Domkapitel von Fulda zur Erklärung, ‚daß der Streit über die höchsten und letzten Gründe des Rechtes der katholischen Kirche, der die Gegenwart bewege, durch derartige von der Staatsgewalt augenblicklich beliebte Mittel nicht geschlichtet, vielmehr nur in eine Sphäre herabgezogen werden könne, die der Würde des Staates wie der Kirche in gleicher Weise widerspreche'.

[1] Die Eingaben teilt Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 32, S. 33 ff. mit. Sie sind auch separat erschienen.

[2] Worte des Domkapitels von Limburg. (Eingaben S. 23.) Der Eingabe ist eine besondere Denkschrift beigefügt. Sie steht S. 24 ff. und Archiv f. Kirchenrecht Bd. 32, S. 56 ff.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die beiden Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhaus. Debatten über den Entwurf betreff. Verwaltung erledigter Bistümer und Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Antrag Wehrenpfennigs. Debatten hierüber. Dritte Lesung und Abstimmung. Annahme der beiden Gesetze.

Wenige Tage nach der Verhaftung des Erzbischofes Ledochowski, am 5. Februar 1874, fanden die Verhandlungen über die neuen Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause[1] statt. Während derselben wies Peter Reichensperger noch einmal auf die Unbegründetheit des rücksichtslosen Vorgehens der Regierung gegen die katholische Kirche hin und machte zugleich auf die unheilvollen Folgen dieses Benehmens aufmerksam. ‚Die königliche Staatsregierung', so schloß er seine Rede, ‚ist schon längst an dem Scheidewege des Herkules angekommen, wo es sich darum handelt, ob dauernd rechts, ob dauernd links gegangen werden kann und darf. Ich bin der Meinung, daß die jeweiligen Träger der Staatsgewalt, die es soweit haben kommen lassen, sehr schwer dazu werden übergehen können, auf den rechten Weg zurückzulenken, — und darum habe ich die Überzeugung, daß die Herren Minister dem Lande und dem Staate selbst nur noch einen Dienst leisten können, den Dienst, Se. Majestät zu bitten, ihnen Nachfolger zu geben.' Als Kämpe für die Vorlage erhob sich der protestantische Prediger Richter von Mariendorf bei Berlin, Abgeordneter des Wahlbezirks Sangerhausen. Seine Rede war charakteristisch durch die zahlreichen unrichtig angebrachten Bibelstellen. Sie endigte mit der Phrase: ‚Wir sind entschlossen, unserer von Gott geordneten Obrigkeit das Schwert in die Hand zu geben — so stark und so scharf, daß ein jeder, der es wagt, auch im Priestergewand Revolution in Preußen zu machen, von dem Schwerte getroffen wird.' Damit schloß die Debatte, da den übrigen Rednern durch Annahme des Schlußantrages das Wort entzogen wurde. Die Verweisung an eine Kommission wurde mit 199 gegen 177 Stimmen abgelehnt.

[1] Stenogr. Bericht der ꝛc. vom 4. November 1873 bis 21. Mai 1874. Abgeordnetenhaus.

Am 7. Februar stand die Vorlage über die Verwaltung erledigter Bistümer auf der Tagesordnung. In einer ernsten, mit Sarkasmus gewürzten Rede beleuchtete Mallinckrodt die von der Regierung zur Rechtfertigung des durch sie ‚vom Zaune gebrochenen' Kulturkampfes angeführte sog. oppositionelle Stellung der katholischen Kirche, an die ‚kein Mensch glaube'. Auf die Sache selbst eingehend, erbrachte er den Beweis, daß die Regierung etwas schlechthin Unmögliches zu erzwingen suche, da sie ‚der katholischen Kirche einen Selbstmord zumute' und dieselbe ‚dem Staate gegenüber rechtlos machen wolle'. Freilich sei ein solches Verfahren ohne Aussicht auf Erfolg. Die Regierung könne durch Einkerkerung und Absetzung der Bischöfe dieselben an der Ausübung ihrer Amtspflichten gewaltsam hindern, aber weder eine ‚Sedisvakanz' dadurch herbeiführen, noch das ‚katholische Volk' zur Anerkennung eines ihm unkanonisch aufgedrungenen Bischofes bewegen. ‚Glauben Sie,' so fragte der Redner, ‚das katholische Volk werde, wenn ein solcher Bischof, dem der Kultusminister den Mantel umgehangen und den die Bajonette begleiten, bei ihm einzieht, auf die Kniee sinken und um seinen Segen bitten? Das ist vergebliches Hoffen! Oder denken Sie etwa, das katholische Volk werde, wenn es seiner Seelsorge beraubt ist, nun so allmählich in das protestantische Lager sich hinüberziehen lassen! Nein, meine Herren, das geht auch nicht! Ist doch schon die Schwierigkeit zu groß, die protestantische Kirche zu finden, selbst wenn man die Laterne des Diogenes ansteckt und auf die Suche geht; dann sind so viele, die sich melden; der eine ruft ‚hier' und der andere ruft ‚hier', und alle divergieren so gewaltig, daß man verzweifelnd wieder umkehren und sagen müßte, man habe sie nicht finden können! ... Es bleibt nichts übrig als die religiöse Verwilderung. Ein Teil wird sich sammeln und wird seine religiöse Überzeugung festhalten, wird sie pflegen noch eifriger, noch sorgfältiger wie bisher; aber ein anderer Teil wird verwildern und wird wahrlich nicht unter den Einfluß der Mächte der Ordnung und der Autorität geraten ... Sie ziehen sich, wenn Sie auf dem Wege weitergehen, eine Bevölkerung groß, deren gewalt-

same Umwälzungen solche Wogen auftürmen, daß Sie darunter ganz gewiß begraben werden.'

Anstatt diese eindrucksvolle Rede zu widerlegen, bezeichnete der Kultusminister die von Mallinckrodt vorgebrachten ‚Dinge' als ‚einer Antwort gar nicht würdig'. Es seien ‚Schreckbilder' und ‚Räubergeschichten'. Er erklärte offen, ‚die Staatsregierung könne nicht dulden, daß ein abgesetzter Bischof weiter fungiere', und ‚daß jemand in eine bischöfliche Funktion trete, der dem Staate nicht ausreichende Garantie dafür gewähre, daß er sein bischöfliches Amt in anderer Weise führen werde, als diejenigen Bischöfe, welche gegenwärtig die Bistümer inne hätten und sich gegen das Staatsgesetz auflehnten'. Sie habe Sorge zu tragen, daß in vakanten Diözesen nicht ‚alle äußeren Verhältnisse zum Schaden vieler Diözesanen in Unordnung kämen', und dürfe auch wenigstens denjenigen Katholiken, welche in geordneter Weise zur Seelsorge nicht gelangen könnten, nicht hinderlich in den Weg treten, daß sie aus ihrer eigenen Initiative sich eine Seelsorge schaffen. Als Sekundant des Kultusministers trat Dr. Wehrenpfennig auf, der die Behauptung aufstellte, ‚daß die Staatsregierung eigentlich mit einer gewissen Schüchternheit vorgehe', und sich mit der Hoffnung schmeichelte, daß das ‚deutsche Volk', welches ‚seinen letzten Blutstropfen daran gesetzt habe, um die Oberherrschaft des französischen Imperators niederzubrechen, auch seine letzte geistige Energie daran setzen werde, um die Oberherrschaft des römischen Priesterkönigs nicht über Deutschland hereinbrechen zu lassen'.

Diese abgeschmackten Phrasen widerlegte treffend der Abgeordnete Baudri[1], der zugleich seiner Verwunderung und Entrüstung darüber Ausdruck gab, daß eine nichtkatholische Majorität ‚über die Geschicke der katholischen Kirche beschließe' und im Vereine mit der Regierung die Katholiken von ihrem ‚Mittelpunkte und Oberhaupte in Rom loszureißen' und dieselben ‚so ohne weiteres in eine ganz neue Kirche einzuführen suche'. Die übrigen

[1] Bruder des Weihbischofs von Köln.

Redner kamen nicht mehr zum Wort. Die Vorlage wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Am 4. Mai 1874 begann die Spezialdiskussion über den Entwurf betreffend die Verwaltung erledigter Bistümer. Auf den Kommissionsbericht eingehend erklärte Peter Reichensperger, daß ‚die Forderungen der Staatsregierung mit der Grundverfassung der katholischen Kirche unverträglich seien', und eine ‚Kirchenverfolgung' involvierten. Er hob namentlich hervor, daß die Maigesetze ‚die Vorbildung des Klerus zu einer Staatsdomäne' und ‚die Übertragung jedes kirchlichen Amtes, also die amtliche Predigt des Evangeliums und die amtliche Spendung des Sakramentes' von ‚hoher obrigkeitlicher Erlaubnis' abhängig machten, daß sie ferner für den Staat das Recht in Anspruch nähmen, ‚die kirchlichen Disziplinarmaßregeln einer Staatsbehörde zu unterstellen und von derselben prüfen, reformieren und kassieren zu lassen', sowie auch ‚Bischöfe und Priester abzusetzen', weil sie ‚der Staatsregierung, angeblich im Interesse des öffentlichen Friedens, nicht mehr entsprächen, nicht mehr genehm seien': Forderungen, welche selbst ‚von den schweizerischen Radikalen als unverträglich mit jeder Idee der Religionsfreiheit zurückgewiesen worden seien'. Für die preußische Regierung handle es sich eigentlich nur um die Frage, ‚ob ein solcher Gegensatz im Staate Preußen vorhanden sei, der obiger Behauptung der Regierung entspreche und die bezeichneten Konsequenzen hervorrufe'. Man möge doch endlich einmal aufhören, ‚sich mit dem Gedanken zu beschwichtigen, die Kirche habe „angefangen". Mit den Worten: ‚Wir stehen am Anfang des Endes; die Umkehr wird nicht ausbleiben können, und ich hoffe nur zu Gott, daß, wenn die Notwendigkeit derselben anerkannt werden wird, nicht aus den Tiefen der Gesellschaft das Schicksalswort „zu spät" uns entgegentönen möge,' schloß der Redner.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig konnte den Vorredner nicht widerlegen; noch weniger aber vermochte er, durch die Drohung, daß ‚die Mittel des modernen Staates ausreichten, um die Übergriffe Roms zu bezwingen', das Zentrum einzuschüchtern.

Nach ihm erhob sich Dr. Lieber, um zuerst gegen Richter (Sangerhausen) aus den Schriften Luthers den Nachweis zu führen, daß derselbe keineswegs ein Mann der Ordnung gewesen, und dann einige ungehörige Ausfälle Wehrenpfennigs zurückzuweisen. Zur Verteidigung der Vorlage ergriff der Regierungskommissar, Ministerialdirektor Dr. Förster, das Wort. Seine Rede wiederholte die üblichen Vorwürfe gegen den deutschen Episkopat, welchen er beschuldigte, durch die Unterwerfung unter ‚die vatikanischen Dogmen' — ob ‚aus Überzeugung oder aus kanonischen Gründen' ließ er ‚unentschieden' — ‚seine große geschichtliche Mission, ein deutscher Episkopat zu sein, preisgegeben zu haben'. Da wiederum Schluß der Diskussion beantragt und angenommen wurde, war es den katholischen Abgeordneten nicht möglich, auf diese Angriffe zu antworten. Die Diskussionen über die folgenden Artikel der Vorlage wurden ebenfalls mit großer Erregtheit geführt. Windthorst erklärte (zu § 4)[1] ‚das System der neuen Gesetze', die ‚jegliche Regung auf dem kirchlichen Gebiete mit einem Polizeidiener, mit Gendarmen und mit Strafen verfolgten', als eine Verletzung des katholischen Dogmas von der göttlichen Einsetzung der Bischöfe, als ‚das Durchschneiden aller und jeder Gewissensfreiheit' und als eine Tyrannei, wie sie ärger nicht geübt werden könne. Gegen Virchow sich wendend, überführte er diesen des Mangels an Logik, indem er die Unberechtigung dieses Gesetzes anerkenne und dennoch für dasselbe stimme. Die Berufung Gneists auf Österreich, wo ähnliche Gesetze erlassen worden seien, entkräftete er durch den Hinweis, daß in den österreichischen Gesetzen es sich gar nicht um Entfernung von Bischöfen aus ihren Diözesen handle, daß diese Gesetze keine Strafbestimmungen enthielten, und daß man in Preußen ‚protestantischen' Ministern gegenüber stehe, zu denen, namentlich zum ‚Kultusminister' und ‚seinen Räten', die Katholiken kein Vertrauen haben könnten. Diese scharf gewürzte Rede brachte Falk ‚endlich zum Nießen'. Seine hochtönende Rede gipfelte in der Versicherung, daß ‚die weitaus große Majorität des preußischen Landes und

[1] Siehe S. 336.

auch des Deutschen Reiches' mit den Maßregeln der Regierung vollkommen einverstanden sei.

Dem Kultusminister antwortete Mallinckrodt. Er führte die Berufung desselben auf ‚die Mehrheit im Lande Preußen und im Reiche' auf ‚ihren wahren Wert' zurück, indem er hervorhob, daß ‚die Stimmung genau mit den Konfessionsverhältnissen quadriere, die große Mehrzahl der Protestanten und was sich dahin rechne, auf Seite der Regierung sei, und die ungeheuere Mehrzahl der Katholiken, mit verschwindend wenig Ausnahmen, über Religionsverfolgung von seiten der Regierung und der protestantischen Mehrheit klage'. Die Behauptung des Altkatholiken Petri, ‚daß der Staat vor den dogmatischen Bestimmungen nicht stille zu stehen habe', erklärte er als eine Verkennung der Rechtsverhältnisse, als einen Treubruch von seiten des Staates und als ‚eine Untergrabung der festesten Fundamente, auf denen die Staaten ruhen, des Fundamentes des Rechts und der Gerechtigkeit'. Die Rede Hänels, der sich die Phrase von ‚der freien Kirche im freien Staate' angeeignet hatte, aber im Gegensatze hierzu für die Zwangsgesetze votierte, bezeichnete Mallinckrodt als ein Armutszeugnis, das der fortschrittliche Redner sich und seiner Partei ausstelle.

Ernst und würdig schloß Mallinckrodt seine Rede mit den Worten: ‚Wenn Sie glauben, wir beugten uns vor Ihrer protestantischen Auffassung, die Sie in den Mantel des Staates kleiden, dann irren Sie sich gewaltig. Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten; aber die Freiheit bewahren wir uns, daß wir unserer Überzeugung nicht untreu werden. Dieselbe Freiheit, kraft deren wir uns bekennen zu dem Autoritätsprinzip in der katholischen Kirche, dieselbe Freiheit hindert uns, uns solchen Gesetzen zu unterwerfen.'

Der Kultusminister suchte den Eindruck dieser gewaltigen Rede durch neue Vorwürfe gegen das Zentrum und gegen die katholische Kirche abzuschwächen, und der Referent Dr. Gneist bemühte sich, in seinem Schlußworte dem Landtage die Überzeugung beizubringen, daß ‚die Entlassung von Geistlichen und Bischöfen aus dem Amte in die Glaubenslehre der katholischen

Kirche nicht eingreife', da der Bischof ‚weder seines geistlichen Charakters als Episkopus, seines ordo, seiner potestas ordinis hiermit verlustig erklärt werde', noch ‚daß ihm der character indelibilis des Bischofs genommen', sondern ihm ‚nur die äußere Ausübung solcher Gewalt nicht länger gestattet werde'.

Mit besonderm Nachdruck traten die Abgeordneten Biesenbach und Dr. Röckerath gegen § 5 auf[1], ‚in welchem ein Netz ausgespannt werde', worin der gesamte katholische Klerus sich verwicklen müsse. Beide Redner wiesen auf die ‚praktischen Ergebnisse' dieses Paragraphen hin. Biesenbach erklärte der Regierung, daß sie die Strafbestimmungen dieses vagen Paragraphen bald auch auf die ‚Küster, welche läuten', die ‚Domschweizer' und zuletzt auch auf das katholische Volk ausdehnen müsse. Der Abgeordnete Röckerath aber führte des nähern aus, daß durch diesen Paragraphen der ‚Konflikt in die Massen hineingeworfen werde, indem vielen Gemeinden ihre Seelsorger entzogen und diese in das Gefängnis abgeführt würden'. Dies könne nur ‚in dem katholischen Volke den Abscheu gegen Gesetze steigern, die von einer nichtkatholischen Regierung vorgeschlagen und von einer nichtkatholischen Kammermajorität genehmigt worden seien'. Der Paragraph wurde angenommen; ebenso in namentlicher Abstimmung der folgende, bei dessen Diskussion nur der Abgeordnete Sarrazin zum Worte kam. Seine klaren und überzeugenden Gründe gegen das Gesetz und seine verderblichen Folgen fanden bei der Majorität keine Beachtung.

Von weittragender Bedeutung war § 7, der in Verbindung mit § 13 die Domkapitel durch Androhung der Temporaliensperre nötigen wollte[2], für die ihrer Oberhirten gewaltsam beraubten Diözesen Kapitelsvikare zu wählen. Gegen diese Vorlage der Regierung, welche ‚selbst eine rechtliche Verpflichtung brach', um ‚die Domkapitulare zu einer pflichtwidrigen eidbrüchigen Handlung zu zwingen', hielt Mallinckrodt eine meisterhafte Rede, in welcher er auch auf ‚den Eindruck' hinwies, den solches Beispiel, solche tatsächliche Hintansetzung der Rücksicht auf Recht

[1] Siehe S. 336. [2] Siehe S. 337 f.

und auf die Forderung der Moral, auf das Land ausüben müsse. Seine Worte blieben nicht ohne Wirkung, und als noch der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) sich energisch gegen § 13 aussprach, wurde derselbe abgelehnt.

Das war ein kleiner Erfolg, den das Zentrum zu verzeichnen hatte. Dagegen wurden die Bestimmungen über die Verwaltung des Diözesanvermögens der erledigten Bistümer, auch im Falle das Domkapitel einen Ökonomen hierfür aufgestellt hatte, von der Majorität angenommen. Sehr gut bezeichnete Windthorst ‚das Vorgehen der Regierung als den ersten Schritt zur Konfiskation des Kirchenvermögens, oder doch den ersten Schritt zu dem Ziele', das Kircheneigentum der Katholiken ‚in die Hände solcher Genossenschaften zu legen, die nicht mehr katholisch sind'. Der Regierungskommissar Förster suchte diesen gut gezielten Schlag durch die Versicherung zu parieren, die Aufstellung des Staatskommissarius geschehe ‚im Interesse des Kapitels oder Bistums' — eine Unwahrheit, wie selbst der Kultusminister durch seine Erklärung, es handele sich hier ‚um ein Exekutionsmittel', wohl gegen seinen Willen zugestand. Vortrefflich illustrierte Mallinckrodt die Äußerungen des Kommissars und seines Chefs mit den Worten: ‚Also im Interesse des Kapitels wird als Exekutivmittel dem Kapitel, das im Besitz der Vermögensverwaltung ist, die Vermögensverwaltung entzogen. Das ist eine schöne Harmonie.'

Die Paragraphen [1] des Gesetzentwurfes, welche den Patronen resp. den Gemeinden das Recht zusprechen, während der Sedisvakanz erledigte Kirchenämter zu besetzen, — eine nach Windthorsts zutreffender Bemerkung von ‚oben herab geplante Revolution', ein ‚Versuch, die katholische Kirche umzustürzen' — wurde von dem Zentrumsführer als eine ‚flagrante Verletzung des § 18 der Verfassung' selbst in ‚ihrer neuesten Redaktion' bezeichnet, indem die Regierung Laien bevollmächtige, kirchliche Stellen zu ‚besetzen', und die Ernannten ohne Rücksicht auf die kanonische Mission für ‚rechtmäßige Pfarrer' erkläre. Auch Freiherr v. Wendt und

[1] Siehe S. 337.

v. Mallinckrodt bekämpften mit kräftigen Argumenten die Vorlage, deren Verteidigung der Regierungskommissar und andere zu führen versuchten. Aber selbst der Referent Dr. Gneist, der das Talent besaß, ‚alles zu beweisen'[1], vermochte die vorgebrachten Argumente nicht zu entkräften. Er wußte auf den von Freiherrn von Wendt hervorgehobenen Mangel einer missio canonica bei den sog. Staatspastoren nur zu erwidern, daß der Staat nicht ‚verböte', dieselbe nachzusuchen. Übrigens konnte er nicht in Abrede stellen, daß ‚die Lage der Dinge anormal und sehr ernst sei', und ‚in der Folge sehr ernste Verwicklungen herbeiführen könne'. Er schob aber ‚den Bischöfen' die Schuld hiervon zu, da sie sich grundsätzlich ‚verabredet hätten, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten'. Wie diese, so wurden auch die folgenden Paragraphen angenommen, und damit war, nach der richtigen Bemerkung des Abgeordneten Ibach[2], ‚ein weiterer Schritt auf der Etappe zum Staatskirchentum und zwar zum Staatskirchentum auf demokratischer Grundlage' gemacht.

Bei der zweiten Beratung über die Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen machte Freiherr v. Schorlemer-Alst zunächst ‚auf die Verschiedenartigkeit der Handlungsweise von seiten des Landtags aufmerksam, da dieser ‚erklärtermaßen jede Einmischung in die Organisation der evangelischen Kirche ablehnte', dagegen ganz anders sich gegenüber ‚den Maigesetzen und dieser Deklaration derselben' verhalte, obschon sie nicht bloß in die Organisation der katholischen Kirche, ‚sondern in das innerste Glaubensleben der katholischen Kirche tief eingriffen'. Die Vorlage selbst bezeichnete er als ein Zeugnis ‚der vollständigen Erfolglosigkeit der Maigesetze bis dahin'.

Auf die in den Motiven geltend gemachte ‚Unterwerfung

[1] Äußerung Roons.

[2] Pfarrer in Vilmar, Diözese Limburg. Stenogr. Bericht S. 1490. Der Abgeordnete v. Kesseler (Landgerichtsrat und Rittergutsbesitzer, Köln) kennzeichnete das Gesetz ‚als eine Kundgebung des Übermuts und der Tyrannei einer teils ungläubigen, teils protestantischen Majorität gegenüber dem katholischen Volke' (Stenogr. Bericht S. 1495).

unter die Staatsgesetze' erwiderte er, daß ‚man sich nicht allen Staatsgesetzen blind unterwerfen könne', weil man sonst auch dem Gesetze des Kaisers Nero, ‚seinem Pferde göttliche Ehren zu erweisen', oder dem Befehle des ‚französischen Konvents, der die Göttin der Vernunft auf die Altäre setzte', hätte gehorchen müssen. Der Abgeordnete v. Wedell-Vehlingsdorf begründete seine Abstimmung damit, daß vorliegendes Gesetz nur eine ‚Konsequenz' der Maigesetze sei, und die Pflicht gebiete, die Regierung ‚in Aufrechterhaltung der Autorität des Staates' zu unterstützen. Propst v. Jazdzewski warnte vor der Annahme und schilderte mit beredten Worten die traurigen Zustände der ihres Oberhirten gewaltsam beraubten Erzdiözesen Gnesen und Posen. Die beiden Abgeordneten Menken und Windthorst führten den Nachweis, daß es sich bei dieser Vorlage nicht um eine Deklaration, sondern um ein neues Gesetz handele. Letzterer bemerkte besonders gegen Wedell, ‚daß er es allerdings lobenswert finde, wenn man die Autorität stütze, daß es aber die beste Stütze der Autorität sei, wenn die in einem Staatswesen hervorragenden, durch ihre Besitz- und ihre übrigen Verhältnisse vorzugsweise zur Stütze der Autorität berufenen Elemente die Autorität darauf aufmerksam machten, daß sie auf dem unrechten Wege sei'.

Die neuen Zwangsgesetze waren den kirchenfeindlichen Parteigängern noch nicht streng genug; deshalb brachte Wehrenpfennig noch einige verschärfende Zusätze[1] ein. Kultusminister Falk ‚erklärte nicht bloß die Übereinstimmung der Staatsregierung mit dem Amendement', sondern ‚bezeichnete es vielmehr als eine unter den gegebenen Verhältnissen der Staatsregierung absolut an-

[1] Er beantragte, dem Gesetze noch beizufügen, daß der Patron, oder derjenige, welchem das Präsentationsrecht ꝛc. zustehe, das durch Absetzung eines von Bischofe ‚widerrechtlich' angestellten Geistlichen ‚erledigte' Kirchenamt besetzen, oder für eine Stellvertretung sorgen dürfe und zwar auch schon in dem Falle, daß dem betreff. Geistlichen ‚der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden sei'. (§ 4 u. 5.) Die übrigen Zusätze sind den Bestimmungen des Gesetzes betr. Verwaltung erledigter Bistümer § 14 ff. wörtlich entnommen.

haftende moralische Pflicht, auf diesen Weg zu gehen'. Damit war der Majorität ein Fingerzeig gegeben. Auch die Äußerung des Kultusministers, daß ‚diese Vorschriften in Wahrheit gegen die katholische Kirche geschrieben seien' [1], war nicht ohne Bedeutung.

Zugunsten der verschärfenden Zusätze trat mit vielem Eifer Professor v. Sybel auf. Er bemühte sich namentlich, seine früher ausgesprochene Behauptung von der Entwicklung ‚durch Demokratie zur Anarchie, durch Anarchie zur Hierarchie' ‚durch historische Belege zu erhärten'. Allein er brachte nicht ein ‚Atom' von Beweis vor [2], anstatt dessen stellte er absurde Behauptungen auf, so z. B. daß Papst Pius IX. ‚die preußischen Maigesetze sanktionieren' würde, ‚vorausgesetzt, daß Fürst Bismarck die Herstellung des Kirchenstaates und damit die Zertrümmerung Italiens beschlösse' [3].

Diese Rede zeigte Sybels gänzliche Unkenntnis der Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche [4]. Sie wurde von dem Polen v. Thokarski und von Mallinckrodt nach Gebühr gewürdigt. Auch ‚der wichtigeren Rede' des Kultusministers widmete letzterer ‚einige Worte'. Bezüglich der von der Regierung in Anspruch genommenen Anzeigepflicht bestritt der Redner nicht, daß ‚unter gewissen Verhältnissen' die Berufung von Geistlichen zu einem Kirchenamte ‚von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht werden könne', wie es ja tatsächlich bei Besetzung der Bistümer in Preußen geschehe. Aber, fuhr er wörtlich fort: ‚Alle derartigen Bestimmungen werden in dem Augenblick unstatthaft, wo sie von einem gar nicht Berechtigten oktroyiert und als Gesetz der Kirche gegenüber statuiert werden sollen; denn in

---

[1] Stenogr. Bericht S. 1543.

[2] Worte Mallinckrodts, Stenogr. Bericht S. 1552.

[3] Stenogr. Bericht S. 1548.

[4] ‚Die mittelalterliche Kirche war ständisch organisiert,' sagte er, ‚wie es im mittelalterlichen Feudalstaat der Fall war.' Das Konzil von Trient hat die ständische Gliederung der Kirche ersetzt durch eine ‚bureaukratisch monarchische' und das Vatikanum von 1870 hat den letzten Schritt getan, ‚um die bureaukratisch monarchische in eine völlig absolutistische zu verwandeln'. (Stenogr. Bericht S. 1549.)

dem Augenblick, wo das geschieht, wird die Freiheit der Kirche negiert, und die Freiheit der Kirche ist eminent dogmatisch. Das ist, wenn Sie wollen, das höchste Dogma von allen, daß die Kirche als göttliche Stiftung unabhängig und souverän dasteht, keiner anderen Vollmacht bedürftig, als der Vollmacht ihres göttlichen Stifters.'

Nachdem Mallinckrodt noch am Schlusse seiner Rede das Benehmen der preußischen Regierung und ihr Eintreten für das Amendement Wehrenpfennigs charakterisiert hatte, nahm letzterer das Wort. Er suchte die Stellungnahme des Zentrums so zu deuten, als ob es durch seine Opposition die Gemeinden hindern wolle, ‚sich die Güter der Religion zu verschaffen'. ‚Es ist ja bloß,' so sagte er, ‚ängstliches Bestreben, um jeden Ausgang, den Gemeinden doch eine Seelsorge zu verschaffen, ungangbar zu machen' [1].

Die Schlußrede hielt Windthorst. Er machte auch ‚auf die interessante Methode aufmerksam', mit welcher ‚die sog. Kirchengesetze' eingebracht worden seien; diese seien nichts anderes, ‚als Gewaltmaßregeln in Form von Gesetzen'.

Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit großer Majorität.

Schon für den folgenden Tag, 9. Februar, stand die dritte Lesung beider Gesetze auf der Tagesordnung. Noch einmal traten Reichensperger, v. Wierzbinski, Respondek und Baudri von Köln gegen die neuen ‚drakonischen' Gesetze auf. Ihre Gründe fanden keine Würdigung bei der Majorität. Das Gesetz über Erledigung der Bistümer wurde mit 257 gegen 95 Stimmen und das andere Gesetz: Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, trotz der Gegenreden Ernst Liebers, des Freiherrn v. Loe und des Herrn v. Gerlach, ohne namentliche Abstimmung angenommen.

[1] Stenogr. Bericht S. 1557.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die beiden neuen kirchenpolitischen Gesetze im Herrenhause. Debatten hierüber. Zweite Lesung. Annahme. Sanktion durch den König. Immediateingabe des Fürstbischofs Förster von Breslau.

Die vom Abgeordnetenhause angenommenen beiden Gesetze wurden am 11. Mai dem Herrenhause zugestellt. Der Präsident schlug eine ‚zweimalige Plenarberatung' vor; Baron Senfft-Pilsach empfahl, sie einer Kommission zu übergeben. Es entspann sich nun eine kurze Debatte, in deren Folge der Vorschlag des Präsidenten angenommen wurde.

Am 13. Mai trat das Haus in die erste Beratung des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bistümer. Der Geh. Oberjustizrat Wever referierte kurz über die eingelaufenen Eingaben der Domkapitel, hielt aber jede Debatte hierüber für ausgeschlossen, da dieselben von dem ‚Prinzipe ausgingen, daß der Staat in kirchlichen Angelegenheiten nicht souverän sei'. Baron v. Senfft-Pilsach ‚konnte sich nur mit schwer betrübtem Herzen entschließen, auch an dieser Verhandlung teilzunehmen, die neue Drangsale über das arme preußische Volk ... speziell über die katholische Kirche bringe'. Vor allem sprach er seine tiefe Betrübnis darüber aus, ‚daß noch fromme Bischöfe in unwürdigen Gefängnissen säßen, daß eine Reihe edler Frauen mit Prozessen geschmäht würden, daß eine ganze Anzahl treuer Schulschwestern, die nur Versöhnliches und Gutes getan hätten, weggejagt seien'. Der Redner hob namentlich hervor, daß dieses Benehmen der Regierung im Widerspruche mit ‚der christlichen Geistesfreiheit' stehe, ‚die Preußen zu seiner jetzigen Größe emporgebracht habe'.

Auf ihn folgte als Redner Kleist-Retzow. Er beklagte tief ‚den Wirrwarr und das Unheil, welches diese Kirchengesetze in Preußen bereits angerichtet hätten, und in ihrer Erweiterung und Verschärfung mit Notwendigkeit im ausgedehnten Maße herbeiführen würden'. Die Regierung führe einen Zustand, ähnlich dem ‚Interdikt' des Mittelalters herbei. ‚Wie lange wird es dauern, so haben wir im ganzen Lande keine Bischöfe mehr; entweder sie sitzen im Gefängnisse, oder sind aus dem Lande

verwiesen.' Der Redner kritisierte hierauf trefflich die Kulturkampfsgesetze und die falschen Grundsätze, auf denen sie beruhten. Er bewies namentlich, daß dieselben in das innerste Leben der katholischen Kirche eingriffen, und daß ‚das Gemeindeprinzip von dem äußersten linken Flügel der evangelischen Kirche in die katholische Kirche eingeimpft werde'. Kein Gesetz dürfe aber etwas gegen das Gewissen der Untertanen sanktionieren. Wenn es aber doch geschehe, verbiete das Gewissen, Gehorsam zu leisten. Er schloß mit den Worten: ‚So arg auch das Mißverhältnis nach unserer Auffassung sein mag, in welches der Papst zur Kirche getreten ist durch das Vatikanische Konzil (?), das müssen Sie doch sagen, viel gewaltiger und um vieles die früheren Verhältnisse zerstörender ist das, wie ein zweiter Papst, der Minister Falk, von unten her nunmehr die katholische Kirche zu reformieren sucht.'

Graf Udo zu Stolberg erkannte zwar an, daß ‚die Regierung bei Erlaß der Maigesetze sich gefährlichen Illusionen hingegeben habe', und daß ‚der Kampf', trotz ‚der Skala von Geldstrafen und ihrer gehässigen Ausführung' und trotz ‚Ausweisungsgesetz bis jetzt resultatlos verlaufen sei', stimmte aber dennoch für ‚die Vorlage', weil ‚für den Augenblick nichts übrig bleibe, als den Gehorsam bestehenden Gesetzen gegenüber zu erzwingen'. Graf v. Skorzewski erwiderte mit Bezug auf die Eingaben der Domkapitel, daß dieselben ihrem Eide ebenso treu bleiben würden wie die Bischöfe, und daß man in Preußen bald ähnliche Zustände haben werde wie im Berner Jura. Der Kultusminister sehe als Aufgabe an, ‚den Eidbruch zu erzwingen und das Gelübde zu brechen bei der renitenten Geistlichkeit. Seine Mittel seien Bestechung und Drohung' [1].

Der liberale Rittergutsbesitzer vom Rath sprach von ‚dem Kampfe des Jesuitismus in Rom' gegen Preußen, von der ‚angegriffenen echten Religiosität im Volke', von der bereits vor ‚mehr denn zwanzig Jahren gesäeten und vom Jesuitismus konsequent gepflegten Giftsaat'. Graf von Brühl erwiderte hierauf

[1] Stenogr. Bericht, Bd. 1, S. 306.

ironisch, sein Vorredner ‚verrate eine so bestimmte Kenntnis von den Beschlüssen und Absichten der Jesuiten', daß man unwillkürlich an die sog. ‚verkappten Jesuiten' erinnert werde. Seine Rede gegen die Vorlage ließ an Klarheit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig; ebenso die Rede des Grafen von Landsberg-Velen. Beide Redner bezeichneten als Ziel der Gesetze ‚die Vernichtung der katholischen Kirche in Preußen'.

Nachdem noch der Regierungskommissar Dr. Förster in längerer Rede für die Vorlage eingetreten war, wurde dieselbe ohne Spezialdebatte von der Majorität angenommen. Hierauf erfolgte auch die Annahme der Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ohne jegliche Diskussion.

Bei der zweiten Lesung am 15. Mai begründete Graf Mielzynski sein Votum gegen die Vorlage in kurzer, kräftiger Rede. Nach ihm sprach Graf zur Lippe. Er wies besonders auf die Unausführbarkeit der Gesetze hin. Der Staat wolle ‚das Recht, das die Bischöfe bisher hatten, den Gemeinden übertragen', dadurch werde nur ‚Unfriede und Streit ins Land gebracht'. Der Redner warnte zum Schlusse davor, ‚leichten Herzens in Situationen hineinzugehen, die zur Revolution, zum Unfrieden, zur Zerstörung des Landes führten'. Nachdem Bürgermeister Gobbin noch einige Worte über den Ungehorsam der Bischöfe und der Geistlichen gegen die Staatsgesetze verloren, ergriff Graf v. Hompesch das Wort, um die Verwandtschaft der Taktik der Regierung mit der französischen Nationalversammlung von 1791 darzulegen, und dem Werke der preußischen Staatsmänner einen ähnlichen Ausgang vorherzusagen wie dem babylonischen Turm. Die Schlußworte seiner Rede lauteten: ‚Wir werden das Banner unseres heiligen Glaubens, das Banner der heiligen römischen apostolischen Kirche mit fester Hand und ungebrochenem Mute verteidigen an allen Orten, verteidigen gegen alle unsere Widersacher und Feinde.' Graf v. Brühl machte besonders darauf aufmerksam, daß man durch Annahme dieser Gesetze der Regierung ‚die gefährlichste Waffe in die Hand gebe', die sich einmal ‚gegen sie selbst kehren werde'. Freiherr v. Manteuffel führte drei wichtige Gründe gegen

die Vorlage an. Er fand es ‚erstlich nicht recht klug, die Gesetzgebungsmaschine, die doch so sehr von den Majoritäten abhänge, gerade zum Nachteil einer großen Minderheit im Lande fungieren zu lassen', und ‚gerade gegen die katholische Kirche — denn beide Gesetze seien gegen diese gerichtet — mit den Majoritäten einzuschreiten. Das erzeuge Erbitterung'. Als zweiten Grund führte er ‚die Lage der Kirche im allgemeinen' und speziell der katholischen Kirche an, deren Mitglieder genötigt werden sollten, ‚Vorgesetzten zu gehorchen, welche sie nach ihrem Glauben nicht als solche betrachten könnten, während sie die Treue, die sie ihren wirklichen Vorgesetzten schuldig seien, tatsächlich nicht bewähren dürften', ohne sich ‚Strafen' zuzuziehen. Endlich werde drittens ‚dieses Gesetz litera mortua[1] bleiben und nicht zur praktischen Anwendung kommen können'. Nach einer kurzen Rede des Kultusministers bekämpfte Baron v. Senfft noch einmal mit großer Energie und mit triftigen Gründen das Benehmen der preußischen Regierung und erklärte, daß, ‚wenn die Sachen so fortgingen wie sie angefangen, innere, blutige Religionskriege unvermeidlich seien'. Hierauf wurde trotz der Gegenrede des Baron v. Senfft Schluß der Debatte votiert, und nach kurzer Spezialdiskussion das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 81 gegen 46 Stimmen angenommen.

Die Beratung über die Ergänzung des Gesetzentwurfs vom 11. Mai 1873 betreffend Vorbildung der Geistlichen usw. war ebenfalls sehr kurz. Freiherr v. Maltzahn trat für die Vorlage ein. Nach ihm sprachen noch Baron v. Senfft und Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Ersterer erklärte, gegen ‚das ganze Gesetz zu stimmen, weil die Verfassungsurkunde hier aufs schärfste gebrochen werde'. Die Annahme des Gesetzes erfolgte ‚mit Majorität'.

Die königliche Sanktion der beiden Gesetze fand am 20. und 21. Mai und bald darauf ihre Verkündigung statt.

[1] Ein toter Buchstabe.

Auch jetzt versäumte der preußische Episkopat nicht, bei dem Landesherrn bezüglich der neuen Kirchengesetze vorstellig zu werden. Eine persönliche Aussprache aller Oberhirten war freilich unmöglich, da die Erzbischöfe von Köln und Posen-Gnesen, ferner Bischof Eberhard von Trier eingekerkert waren; Bischof Kött von Fulda war am 14. Oktober 1873 verstorben. So berief denn Fürstbischof Heinrich Förster von Breslau die noch bei ihren Herden sich befindenden Bischöfe zu einer Zusammenkunft in Fulda. Es bedurfte nicht langer Beratungen; denn daß den eine Verschärfung bedeutenden neuen Gesetzen gegenüber dasselbe Verhalten wie bei den Maigesetzen geboten war, konnte keinem Zweifel unterliegen. Die Beschlüsse wurden denn auch einstimmig gefaßt; alle Bischöfe waren, so berichtet ein Teilnehmer, Bischof von Ketteler, ‚waren wahrhaft ein Herz und eine Seele, und wenn ich die freudige, entschlossene und einmütige Gesinnung der Anwesenden betrachtete, so glaubte ich den Beistand und die Hilfe Gottes in der Tat mit Händen greifen zu können‘ [1].

Am 22. Mai 1874 richtete Fürstbischof Förster infolge der Fuldaer Besprechungen eine Immediateingabe an Wilhelm I. mit der Bitte, der König möge ‚die königliche Sanktion den beiden neuesten Kirchengesetzentwürfen vorenthalten‘ und ‚über die möglichen Grenzen der Ausführung der Gesetze vom 11.—13. Mai 1873 eine Verständigung des Staatsministeriums mit den Bischöfen befehlen, für welche die letzteren die größten Opfer entgegenzubringen stets bereit gewesen seien‘. Diese Denkschrift [2] bezeugt das aufrichtige Bestreben der kirchlichen Oberhirten, dem für Staat und Kirche höchst unheilvollen Kampfe eine Grenze zu setzen.

Das bischöfliche Schreiben enthielt eine wohl motivierte Rechtsverwahrung gegen die unberechtigten Eingriffe in die feierlich und wiederholt garantierte Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche Preußens. Sein Verfasser rechtfertigte das Benehmen des katholischen Klerus und Volkes den ‚Maigesetzen‘ gegenüber, und wies zugleich den wider die Katholiken erhobenen Vorwurf der

[1] Pfülf, Bischof v. Ketteler, III. S. 193 f.

[2] Sie steht Siegfried S. 245 ff.

Reichsfeindlichkeit, der Störung des konfessionellen Friedens mit Würde und Entschiedenheit zurück, da ‚die Verteidigung kirchlicher Rechte und Abwehr von Verletzungen dieser Rechte den konfessionellen Frieden nicht stören könne'. Ebensowenig dürfe der passive Widerstand der Bischöfe gegen die ‚Maigesetze' ihnen als Ungehorsam angerechnet werden. ‚Wenn Gesetze ergehen,' heißt es in dem Schreiben, ‚welche das freie Bekenntnis des Glaubens und die Religionsübung der katholischen Kirche hemmen und hindern, die Amtsverwaltung der geistlichen Oberen lähmen, ihre Entscheidungen über kirchliche Fragen durch die Staatsbehörden abändern und außer Kraft setzen lassen, kirchliche Anstalten trotz der ihnen erteilten Bestätigung und trotz trefflichster Bewährung aufheben, mit wenigen Federstrichen die als Entschädigung für die Säkularisation verbürgten Dotationen zurücknehmen und streichen u. s. w., und wenn solche Gesetze erlassen werden, obgleich wir im voraus auf unsere Gewissensbedenken aufmerksam gemacht haben, so hindern uns letztere an der Mitwirkung für die Ausführung der Gesetze; von einer Auflehnung aber kann nicht die Rede sein.' Der Fürstbischof erwähnte hierbei auch die Folgen der grausamen Bedrückung der Kirche für das Staatswohl mit den Worten: ‚In Bande gelegt, kann niemand eine Wirksamkeit entfalten. Wenn der Kirche die Rechte und Mittel entzogen werden, deren sie bedarf, um ihre ebenso schwierige als verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen, so geht sie auch der Möglichkeit und Macht verlustig, den Thron zu stützen und der Obrigkeit in die Hand zu arbeiten.' Schließlich berührte er noch die bereits gegen Bischöfe und Geistliche verhängten großen Strafen, das Internierungsgesetz und die vom Landtag angenommenen ‚zwei Entwürfe, welche', so heißt es wörtlich, ‚von der vollen Nichtachtung jedes katholischen Rechtes ausgehen und, mit dem Glauben, mit der wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche und mit der Gewissensfreiheit unvereinbar, nur die Folge haben können, über ein kleines in allen katholischen Bistümern der Monarchie das Band zwischen den Hirten und ihren Herden zu lösen, die Seelsorge und die Spendung der geistlichen Tröstungen unmöglich zu machen, das Kirchen- und Bis-

tumsvermögen staatlich in Beschlag zu nehmen und schließlich die katholische Kirche aus Preußen zu vertilgen'.

Am 7. Juli antwortete der Kultusminister Falk[1] dem Fürstbischof, der Kaiser und König habe ihm die Immediateingabe ‚mit dem Auftrage zufertigen lassen', dem Fürstbischof mitzuteilen, daß er ‚die Eingabe empfangen und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen habe'.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das Verbannungs- und Internierungsgesetz. Antrag Preußens im Bundesrate. Annahme und Vorlegung des Entwurfs im Reichstag. Sein Inhalt. Erste Lesung. Generaldebatte. Zweite Lesung und Spezialdebatte. Abänderungen und Zusätze. Dritte Lesung. Die herrliche Rede Mallinckrodts. Annahme des Gesetzes. Sanktion durch den Kaiser.

Schon in der Begründung der dem Landtage vorgelegten Entwürfe zur Verschärfung der Maigesetze[2] hatte die preußische Regierung erklärt, daß sie in ihrem Kampfe gegen die katholische Kirche auch die Hilfe des Reiches anrufen werde. Wie der Reichstag auf den ‚Notschrei Bayerns' den sog. Kanzelparagraphen votiert hatte, so sollte er jetzt ‚auf den Notschrei des großmächtigen Staates Preußen', wie Peter Reichensperger sich ausdrückte, ‚ein neues Ausnahmegesetz' sanktionieren.

Am 5. Februar 1874 trat der Reichstag zusammen. Die Thronrede war im ganzen friedlich gehalten; namentlich deutete sie mit keiner Silbe die Vorlage eines neuen Kulturkampfgesetzes an.

Zwei Gegenstände waren es besonders, welche den Beratungen dieser Session die Signatur verliehen, das erste Septennat und das Verbannungsgesetz. Bekanntlich hat Bismarck, um die Festlegung der Friedenspräsenzstärke zuerst auf unbestimmte Zeit zu erreichen, alle seine Künste spielen lassen; soviel Wert legte er auf die Annahme dieses Gesetzes. Aber für die Leidenschaftlichkeit, mit welcher er den Kirchenstreit betrieb, ist es bezeichnend, daß er seinem Vertrauten Lothar Bucher gestand, an dem Internierungsgesetz ‚liege ihm mehr als am Militärgesetz'[3]. ‚Bismarck

[1] Das Schreiben steht Siegfried, S. 250. [2] Siehe Kap. 21.
[3] Deutsche Revue, Jahrgang 24 (1899), I, S. 98.

sagt,' so berichtet Chlodwig von Hohenlohe, ‚er könne das Gesetz nicht entbehren. Mit der bloßen Einkerkerung komme man nicht aus, die Internierung helfe auch nicht, und man müsse die Möglichkeit haben, die Bischöfe und Geistlichen, die sich auflehnen, aus dem Lande zu schaffen. Er beruft sich dabei auf die Schweiz, wo dieses Mittel gute Dienste geleistet habe.' Der Kanzler wollte auch durch die neue Maßregel ‚beweisen, daß der Kampf vorwärts geht, damit die Gegner sich nicht der Illusion hingeben, er weiche zurück' [1]. So sollte denn der Kirchenstreit auf seinen ursprünglichen Boden, die Tribüne des Reichstages, zurückverlegt werden.

Schon bei Beratung des Militärgesetzes waren kulturkämpferische Äußerungen gefallen von seiten Laskers und R. v. Bennigsens. Letzterer hatte geäußert, der Kulturkampf sei ‚der Regierung aufgedrängt worden von der Kurie und den deutschen Bischöfen'. Mallinckrodt nannte das eine ‚Lüge', er wollte denjenigen Abgeordneten, welche diese Auffassung Bennigsens teilten, nicht den Vorwurf eines dolus machen, wohl aber den einer culpa, ‚denn sie hätten sich eines besseren belehren können, und sie haben es nicht getan'. „. . . Eine erfundene Unwahrheit heißt auf deutsch eine Lüge, und es ist notwendig, daß man derartige Dinge recht prägnant bezeichnet. Das tue ich nicht zu meinem Vergnügen, sondern ich tue es, weil ich es als eine nicht abzuweisende Pflicht betrachte. Es ist das ein Gegenstand von der allergrößten Tragweite in seinen Wirkungen. Glaubt das Volk, welches nicht zu unseren Überzeugungen neigt, daß bei dem Streite die Veranlassung von unserer Seite ausgegangen sei, — dann ist es ganz natürlich, daß es sich mit größerer Leidenschaftlichkeit, mit größerer Heftigkeit auf die Seite der Regierung stellt, und daß es dadurch gegen sein besseres Wollen diejenigen unterstützt, von denen der Streit geradezu vom Zaune gebrochen ist. Ich habe das dringendste Interesse, und nicht ich allein, nicht meine Freunde allein, sondern das ganze Land, soweit es überhaupt die Wahrheit will, soweit es das Recht will, — das hat ein dringendes Interesse dabei, daß auch in diesen Dingen die Wahrheit sich kundgibt' [2].

---

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II. 109 ff.

[2] Pfülf, Mallinckrodt[2] S. 487 ff.

Ebenso wirkungsvoll äußerte sich August Reichensperger zu den Worten Bennigsens. Man sei schon seit längerer Zeit daran gewöhnt, führte er aus, daß man überall da, wo man einer Majorität bedürfe, dieser sich versichern könne durch das Schlagwort ‚Kampf gegen die römische Kurie'. Bei diesem Streite, den man bald einen ‚großen', bald einen ‚schweren', bald einen ‚nationalen', immer aber einen ‚Kulturkampf' nenne, sei das eigentümlich, daß auf einer Seite der Angriff zu sehen sei, auf der andern aber nur ein Dulden. ‚Ich sehe, wie man auspfändet, wie man einsperrt, wie man massenweise konfisziert, wie man Beamte absetzt, zur Disposition stellt . . ., wie man Preßprozesse auf Preßprozesse häuft, wie man nach allen Seiten hin alle Maßregeln, die nur irgendwie getroffen werden können, ohne direkt und offen das Gesetz mit Füßen zu treten, ergreift, um einen Teil des Volkes, den katholischen Teil, zu verletzen, niederzuhalten. Auf der anderen Seite habe ich noch nicht im mindesten gesehen, daß irgendwie einem Herrn Minister irgend ein Leid geschehen wäre, daß ein Beamter, der nicht katholisch ist, abgesetzt worden wäre. Ich habe noch nicht gesehen, daß irgend jemanden auf der anderen Seite auch nur ein Heller entzogen oder ein Haar gekrümmt worden sei; noch von keinen Unbilden habe ich gehört, die Gegnern der Kurie zugefügt worden wären . . . Da möchte ich denn doch wissen, woher man das Recht nimmt, hier immer von einem Kampfe mit der katholischen Bevölkerung zu reden . . . Was hier so vielfach ein Kulturkampf genannt wird, das nennen Millionen der treuesten, loyalsten deutschen Staatsbürger einfach „Verfolgung", und das ist es auch' [1].

Am 20. Februar legte Preußen den Entwurf des sog. Ausweisungs- und Internierungsgesetzes dem Bundesrate [2] vor. Der Justizausschuß änderte denselben in einigen unwesentlichen Punkten, und die Plenarversammlung des Bundesrats nahm am 17. März die Vorlage an. Nur Reuß ä. L. und die beiden Mecklenburg dissentierten [3]. Am 21. April wurde der Entwurf dem Reichstage

[1] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 124 f.

[2] Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat, IV, 136 ff.

[3] A. a. O. S. 139.

zur Annahme unterbreitet. Er enthielt folgende Bestimmungen: ‚Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.' ‚Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes', (z. B. wenn er das hl. Meßopfer öffentlich darbringt, oder die hl. Sakramente spendet), ‚so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsdistrikts verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.' ‚Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, rechtsgültig zu Strafe verurteilt worden sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, den Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen.' ‚Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben' [1].

Dieses Gesetz war den Motiven zufolge zu dem Zwecke gemacht, ‚den Ungehorsam gegen die weltliche Autorität zu beugen', d. h. die Bischöfe mit Gewalt aus ihren Diözesen und die Pfarrer und andere Seelsorger aus ihren Gemeinden zu vertreiben; es war im vollen Sinne des Wortes ein Proskriptionsgesetz [2]. Es übertraf an Härte noch das spätere Sozialistengesetz [3], stand im Widerspruch mit der Reichsverfassung [4] und griff in einer

[1] Rolfus, II, S. 440. [2] So nannten es P. Reichensperger und andere Redner. [3] Dasselbe ging nicht bis zur Entziehung des Heimatrechts.

[4] Siehe Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) und Gesetz vom 1. November 1867 (Freizügigkeit).

Weise in die persönliche Freiheit ein, die kaum rücksichtsloser sein konnte.

Die Regierungsvorlage wurde alsbald Gegenstand von Bemühungen seitens des Ritters F. v. Schulte. Man weiß, wie in Sachen der Kirchenverfolgung dieser altkatholische Gelehrte allerorts mit seinen Ratschlägen zu dienen bereit war. ‚Herr von Schulte,' so schreibt Fürst Chlodwig von Hohenlohe [1], ‚der echte deutsche Professor, ist immer unzufrieden, daß man ihn nicht mehr konsultiert, daß er überhaupt nicht so zur Geltung kommt, wie er gehofft zu haben scheint.' Der Gesetzentwurf ‚betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern' mißfiel dem Altkatholiken; denn er war ‚überzeugt, daß, wenn dieser Entwurf Gesetz werde, er den gewünschten Erfolg nicht haben könne, vielmehr die Macht des Ultramontanismus stärken müsse'. Er reichte deshalb bei Geheimrat Bucher einen ‚Verbesserungsantrag' zur Übermittelung an den Reichskanzler ein. Die Ausweisung sollte nach seinem Dafürhalten nur über Bischöfe und deren unmittelbaren Stellvertreter verhängt werden, über ‚den niederen Klerus nur Anweisung oder Versagung des Aufenthaltes in bestimmten Orten oder Bezirken, aber nicht Ausweisung'. Denn wenn Hunderte von Geistlichen gegen die Maigesetze handelten, so sei eine Durchführung der Maßregel kaum möglich. Vor allem aber müßten ‚Bischöfe und Geistliche in ihren Interessen getrennt werden. Werden sie gleich behandelt, so ist das Märtyrertum ein größerer Sporn'. Ferner schlug er das Mittel der Korruption vor, um die ‚staatsfreundlichen' Geistlichen ‚sicherzustellen'. Das Gesetz sollte schließlich nur für die Dauer von fünf Jahren erlassen werden. Zum großen Bedauern Schultes war Fürst Bismarck für diese ‚Verbesserungen' nicht zu gewinnen [2].

Die Veröffentlichung des Entwurfes durch die Zeitungen rief unter allen Schichten der Bevölkerung Indignation hervor, und selbst aus Kreisen, die der katholischen Kirche nicht freundlich waren, er-

[1] A. a. O. II, S. 109; vgl. Stimmen aus M.-Laach, Bd. 73 (1907) S. 117 ff.; Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen, II, S. 382.

[2] Deutsche Revue, 24. Jahrg. (1899), Bd. I, S. 93 ff.

tönten Stimmen der Mißbilligung. Da der Entwurf auch die bayerischen Reservatrechte verletzte, wandten sich schon am 4. März die bayerischen Abgeordneten in einer Adresse [1] an König Ludwig II. mit der Bitte, dem neuen Verbannungsgesetze seine Zustimmung zu verweigern. Auch die Fraktion der Freisinnigen trug großes Bedenken, einem Gesetze beizupflichten, das der von ihr so sehr vertretenen persönlichen Freiheit schnurstracks entgegen lief. Ebenso wünschte der württembergische Minister v. Varnbüler, daß das Gesetz nicht zur Sprache käme, da man andernfalls möglicherweise auch den Kirchenkonflikt nach Württemberg übertragen könne, wo man von demselben bisher frei geblieben war [2]. Der Reichskanzler war darum nicht ohne Sorgen über das Schicksal der Vorlage [3].

Der schwache Hoffnungsschimmer, daß das Verbannungsgesetz von der Majorität des Reichstags abgelehnt werden würde, schwand schon bei der ersten Beratung [4] der Vorlage am 21. April. Die Nationalliberalen erklärten sich im Vereine mit den Konservativen für das Proskriptionsgesetz. Auch die Mitglieder des Fortschritts brachten die von ihnen vertretenen freisinnigen Grundsätze ihrem Hasse gegen die katholische Kirche zum Opfer. Sie ‚konnten wahrhaftig nicht leugnen', daß ‚das Gesetz eine harte Maßregel war', suchten aber ihre Abstimmung durch die Erklärung zu rechtfertigen, daß ‚sie die Regierung in ihrer Politik gegenüber den Übergriffen (!) der katholischen Kirche unterstützen' wollten [5]. Unter diesen Umständen mußten die schwerwiegenden Gründe des Zentrums gegen das Ausnahmegesetz wirkungslos bleiben.

Die offizielle Verteidigung der Vorlage war dem Bundeskommissar Dr. Förster zugefallen. Er erging sich im Grunde nur

---

[1] Sie steht Germania 1874 Nr. 67. Rolfus, II, S. 426.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten, II, S. 111.

[3] Poschinger, a. a. O. S. 139.

[4] Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags. Zweite Legislaturperiode. Erste Session 1874, Bd. 2, S. 983 ff.

[5] Worte des fortschrittlichen Abgeordneten Hänel, Professor in Kiel. (Stenogr. Bericht S. 1054.)

in den obligaten Redensarten, ohne auch nur einen Grund für die Gewaltmaßregel vorbringen zu können. Er versicherte, ‚der Staat stehe nicht im Kampfe mit der katholischen Kirche und habe kein Dogma derselben berührt', redete von ‚dem neuen Dogma, dem sich der deutsche Episkopat auf der Fuldaer Konferenz unterworfen habe', ‚von der Bildung einer politisch-konfessionellen Fraktion', ‚von der Notlage, in welche der Staat hierdurch versetzt worden sei' usw. Das vorgelegte Gesetz ‚trage nicht den Charakter eines Zwangsgesetzes an sich', sondern sei nur ‚eine Präventivmaßregel'. Den Schluß seiner Rede bildete der Satz, ‚das Gesetz verlange und erbitte eine schneidende Waffe; denn mit stumpfen Waffen könne dieser Kampf nicht geführt werden'. Außerdem ‚heile eine scharf geschnittene Wunde schneller, als eine stumpf gerissene' [1].

Eine Wiederlegung enthielt die inhaltsreiche Rede von Peter Reichensperger. Er bezeichnete das Gesetz als ‚ein Proskriptionsgesetz der allerodiösesten Art'; durch dieses sei dem Reichstag ‚eine Zumutung gestellt, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen', und auch ‚heute noch denjenigen Liberalen, die nicht alle gesunden Traditionen ihrer Vergangenheit über Bord geworfen hätten, die Röte des Zornes ins Gesicht treiben müsse'. Die Mitwirkung zu einem solchen ‚Ausnahmegesetz' hieße ‚alles, was jemals mit dem Namen ‚Karlsbader Beschlüsse', ‚Beschlüsse des Frankfurter Bundestages' oder was mit dem Worte ‚Kamptzsche Verwaltung' [2] gekennzeichnet und gebrandmarkt worden sei, weit überbieten', ohne der Regierung zu ihrem Ziele zu verhelfen. Es sei nicht möglich, ‚durch mechanische, durch polizeiliche Mittel, durch Ächtung und Internierung jenen Widerstand zu brechen, der seine Wurzel und sein Fundament in dem Gewissen der Menschen habe und behalten werde'. Nach einer scharfen Kritik der Maigesetze, die ‚selbst von dem schweizerischen Liberalismus zurückgewiesen worden seien' [3], und der für den neuen Entwurf angeführten Motive ging der Redner auf den eigentlichen Kern

[1] Stenogr. Bericht S. 984.

[2] Karl A. H. v. Kamptz, geb. 1769, wurde 1817 Direktor des Polizeikollegiums ꝛc. und 1832 Justizminister. Vgl. oben S. 155.

[3] A. a. O. S. 986.

der Sache ein. Zunächst bewies er aus den Schriften konservativer und liberaler protestantischer Publizisten die Berechtigung des passiven Widerstandes. Er berief sich dabei vornehmlich auf Bluntschli, der ausdrücklich lehre, daß ‚der Gehorsam, welchen der Staatsbürger der Staatsgewalt schulde, kein absoluter sei' und die Untertanen ‚nur insofern zum Gehorsam verpflichte, als die Sphäre des Staates reiche'. Mit besonderem Nachdruck führte er noch die beiden Sätze des genannten Staatsrechtslehrers an, daß ‚unbezweifelt rechtmäßig die einfache Versagung des Gehorsams sei', und daß ‚sich kein zivilisierter Staat mit unbegrenztem Gehorsam denken lasse'. Um seinen Beweis zu vervollständigen, zitierte Reichensperger noch einige Paragraphen des preußischen Landrechts, welche ebenfalls die Berechtigung des passiven Widerstandes anerkennen, und fuhr hierauf fort: ‚Auf diesem Standpunkt standen und stehen lediglich die preußischen Bischöfe. Sie haben also sicherlich nicht den Kampf, von dem hier die Rede ist, dem Staate aufgedrungen', sondern der Staat hat durch seine ‚reichsverfassungswidrigen Maigesetze' den Kampf heraufbeschworen, oder vielmehr durch ‚die Waffen der äußeren Gewalt die Niederwerfung und Knebelung eines wehrlosen Gegners' herbeizuführen versucht. Mit gerechter Indignation sprach sich der Redner noch über ‚die Spitze dieses Gesetzes, über die Absprechung der Staats- und Reichsangehörigkeit' durch die Polizei aus, wodurch die ‚Brutalitäten des französischen Code penal nicht bloß nachgeahmt, sondern überboten würden', da jenes Gesetz ‚nur eine Verbannung auf fünf bis zehn Jahre kenne, hier aber die Reichs- und Staatsangehörigkeit abgesprochen werden solle'. Zum Schlusse forderte er den Reichstag auf, ‚dieses neueste Ausnahmegesetz als eine unverbesserliche Mumie antediluvianischer Staatsanschauungen in einer Kommission beizusetzen'. Wenn die Majorität dies aber nicht wolle, ‚dann werde sie neue Märtyrer schaffen, aber nie und nimmermehr den endlichen Sieg der Religionsfreiheit damit auch nur aufhalten'.

Auf diese Rede antwortete der Justizminister Leonhardt[1].

[1] Einer von den ins preußische Lager übergetretenen nationalliberalen Hannoveranern.

Die Äußerung des Vorredners, ‚die verbündeten Regierungen hätten an den Reichstag eine Zumutung gestellt, an welche früher nie gedacht worden sei', wies er mit den Worten zurück, daß ‚sicher auch niemand daran gedacht habe, daß Rom die Kühnheit haben könnte, das Dogma der Unfehlbarkeit zu proklamieren und damit Front zu machen gegen den Staat'. Das vorgeschlagene Gesetz sei eine ‚bei weitem viel mildere Maßregel, als die Verbannung und die Reichsacht'. ‚Unstreitig sei das Gesetz ein Ausnahmegesetz; aber es handele sich auch um Ausnahmezustände.' Das war alles.

Noch inhaltloser war die Rede des ‚altkatholischen' Juristen Dr. v. Schulte, der für das neue Zwangsgesetz eine Lanze einlegte. Die ‚Bischöfe der römischen Kirche' beschuldigte er, sich ‚in der Theorie und in der Tat' zu Grundsätzen bekannt zu haben, welche ‚die Selbständigkeit des Staates negierten', und mit denen auf die Dauer der Staat nicht existieren könne. Die ganze Rede bezeichnete treffend die Germania[1] als ‚einen mit Parteilichkeit und Gehässigkeit breit getretenen Klatsch'. Nachdem Hofrat Dr. Buß aus Baden auf die Ungerechtigkeiten und die Folgen der kirchenfeindlichen Bestrebungen hingewiesen, nahm der Abgeordnete v. Saucken-Tarputschen das Wort. Er erging sich in den wiederholt schon vorgetragenen Sätzen vom ‚blinden Autoritätsglauben', ‚von der Vergötterung eines Menschen', von ‚der Befreiung des Individuums von der Priesterherrschaft', von ‚dem Oberhoheitsrecht des Staates', dessen ‚Ansehen vernichtet sei', wenn ‚sich die Kleriker den Formalien der neuen Gesetzgebung nicht unterwürfen' u. s. w., und schloß mit der Prophezeiung, daß zuletzt ‚der Staat siegen müsse'.

Bezugnehmend auf die Rede seines Vorgängers enthüllte der Abgeordnete Bayrhammer kurz und bündig deren Absurditäten, und wies auf die Folgen hin, wenn man auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortfahre. Das Verbannungsgesetz sei ‚eine Erbschaft des absoluten Staates und der Revolution', und es sei ‚eine etwas starke Zumutung an den Reichstag, zu einem Ge-

[1] Jahrgang 1874 Nr. 90.

setze, das er nicht gegeben habe', sondern das vom preußischen Landtage votiert worden sei, ‚einen Zusatz zu beschließen', oder ‚zu dem Vergehen, das dort geschaffen worden, die Strafe resp. die neue Strafart festzusetzen'. Dies unterliege einem um so größeren Bedenken, ‚weil es sich um eine Strafe handele, die das erste Grundrecht einer Nation für einzelne Bürger aufheben solle, nämlich die Staatsangehörigkeit'. Der Redner zitierte noch den Franzosen Montesquieu, welcher die Anwendung von Strafgesetzen in Religionssachen vermieden haben wollte, da dieselben, wie ‚die Geschichte zur Genüge lehre, nie eine andere als eine zerstörende Wirkung übten'.

Als Verteidiger der Regierungsvorlage trat der Staatskatholik Graf v. Frankenberg auf. ‚Für ihn lag der Grund des Kampfes elf Jahrhunderte zurück', nämlich darin, ‚daß Papst Stephan II. die weltliche Herrschaft über Rom an sich riß, daß er den legitimen byzantinischen Kaiser aus seinem Besitz in Rom verdrängte'. Er redete auch von der ‚weltlichen Herrschbegier' der Päpste, von dem Bestreben, ‚durch die Deklaration der Infallibilität die weltgebietende Macht wieder zu erringen', von der Versöhnung der ‚modernen katholischen Kirche mit dem modernen Kultur- und Rechtsstaat' und von vielem andern, ohne auf die Sache, um die es sich handelte, näher einzugehen. Damit endigte die erste Beratung. Der Antrag, die Vorlage einer Kommission zu übergeben, erhielt nicht die Majorität, und schon am 23. April fand die zweite Beratung des Gesetzentwurfs statt.

Bei der in der ersten Lesung des Entwurfs zutage getretenen Gesinnung der Majorität des Reichstages konnte sich das Zentrum keiner Täuschung über die Annahme des Zwangsgesetzes mehr hingeben. Trotzdem unterzog sich Windthorst dem ‚undankbaren Geschäfte, die Sache noch einmal ausführlicher zu besprechen'. Vor ihm hatte der konservative Abgeordnete v. Minnigerode im Namen ‚seiner Freunde' dem Gesetzentwurf mit seiner ‚drakonischen Strenge' das Wort geredet, da dieses ‚Ausnahmegesetz eine Konsequenz der preußischen Maigesetze' sei, und die Bestimmung habe, die ‚Staatsautorität' gegen ‚die katholische Kirche in ihrer

ultramontanen Erscheinung' und gegen ‚hierarchischen Gewissenszwang' zu schützen. Solch nichtigem Grunde gegenüber zeigte der Abgeordnete von Meppen die neue ‚Gewaltmaßregel mit dem erborgten Kleide eines Gesetzes', durch welche die alte ‚Reichsacht' wiederhergestellt werde, in ihrem wahren Lichte und hob namentlich hervor, daß der ganze Kampf gegen die Kirche nicht in ihrer angeblichen Staatsgefährlichkeit, sondern in dem ‚zunehmenden Unglauben seinen Grund habe'. Nach Abfertigung der Verteidiger des Entwurfs, besonders der Herren v. Schulte und v. Frankenberg, wies er noch einmal auf die Erfolglosigkeit der ganzen Maßregel hin, und schloß mit dem Satze: ‚Alles, was Sie hier unternehmen wollen, ist die reinste, purste, nackteste Gewalttat.'

Die Bevollmächtigten von Bayern, Ministerialrat v. Riedel, und von Lübeck, Ministerresident Dr. Krüger, sprachen für das Ausnahmegesetz. Im Gegensatze zu den gehässigen Ausfällen des letzteren ist in der Rede des Abgeordneten Miquel ‚die Absicht einer ruhigen, parteilosen Behandlung des Gegenstandes'[1] nicht zu verkennen. Seine Argumente lassen sich in seine eigenen Worte zusammenfassen: ‚Der Staat kann nicht anders, es ist ein non possumus, hinter dessen Nichtbefolgung der Untergang steht.' ‚Vom speziell bayerischen Standpunkte' trug der als Publizist rühmlich bekannte Abgeordnete Dr. Jörg wichtige Gründe gegen das neue Gesetz vor, sowie gegen die Art und Weise der Bekämpfung der katholischen Kirche, während Dr. Hänel die Zustimmung der Fortschrittspartei zu dem Entwurf zu rechtfertigen versuchte. Mit einem Fiasko endete die Rede des Professors Hinschius. Er hatte mit ‚Bienenfleiß' alles gesammelt, was ihm ‚ein Urteil über die Politik des Zentrums geben konnte', und dabei die Entdeckung gemacht, daß ‚die Bewegung' gegen die Maigesetze nur eine vom Papste, den deutschen Bischöfen und ihren Geistlichen hervorgerufene ‚künstliche Agitation' sei. Als Beweis hierfür teilte er einen in der ‚Korrespondenz des Priestervereins' abgedruckten Brief eines Geistlichen der Diözese Limburg

[1] Worte Mallinckrodts (Stenogr. Bericht S. 1135).

mit, in dem aber auch das schärfste Auge vergebens suchen wird, was der Redner darin erblicken wollte. Auch führte er noch einen Artikel der Germania an, in welchem der Empfang eines aus dem Gefängnisse zurückkehrenden gesperrten Kaplans geschildert wurde. Hieran knüpfte er die Bemerkung, der Staat könne nicht dulden, ‚daß auf diese Weise fortwährend seine Gesetze verhöhnt würden', und der Reichstag müsse ‚die Autorität des Staates gegen derartige Verhöhnungen schützen'. Übrigens scheint dieser Kulturkämpfer selbst gefühlt zu haben, daß er nicht berufen sei, als Parlamentsredner aufzutreten. Er zog fortan das Schweigen vor.

Es erfolgte nun die Annahme des § 1 mit einigen Verschärfungen. Die Diskussion über die folgenden Paragraphen und die eingebrachten Abänderungen wurde am folgenden Tage fortgesetzt. Von seiten des Zentrums sprachen die Abgeordneten Lender[1] und Schüttinger[2]; ersterer mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden, letzterer vom Standpunkte der bayerischen Reservatrechte. Die beiden gediegenen Reden fanden bei der Majorität taube Ohren. Auch Professor Oncken aus Gießen griff in die Debatten ein. Auf die Sache selbst ließ er sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht ein. Der Präsident des Reichstags, von Forckenbeck, fand sich zuletzt genötigt, ‚den Redner zu bitten, ihn nicht in die Verlegenheit zu bringen, Anträge auf Wortentziehung zu stellen'.

Die Schlußabstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit einigen Erweiterungen und Abänderungen. Nur die Sozialdemokraten stimmten mit dem Zentrum gegen das Verbannungsgesetz.

Bei der (dritten) Schlußberatung am 25. April 1874 sprach sich der protestantische Abgeordnete Dr. Ewald, Professor in Göttingen, entschieden gegen den Gesetzentwurf aus; dieser stelle die Geistlichen gleich ‚schweren Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht' und verhänge ganz exorbitante Strafen, ‚die äußersten, die

[1] Dekan in Saßbach, Erzdiözese Freiburg.
[2] Kgl. bayr. Advokat in Bamberg.

sich denken lassen, wenn man die Todesstrafe ausnehme', gegen Männer, die ‚als Hirten ihrer Herde die ihnen aufgetragenen Geschäfte verwalten'. Auf ihn folgte Dr. Völk[1], dem Namen nach katholisch. Im Grunde wiederholte er nur die schon sonst vorgebrachten und nie bewiesenen Beschuldigungen von der ‚kecken Überhebung der Hierarchie', von der ‚Partei der Jesuiten', die sich ‚der Herrschaft der Kirche zu deren Verderben bemächtigt habe', von der früher nicht bestandenen ‚absolutistischen Verfassung der Kirche', von ‚der kurialisch-jesuitischen Abteilung der katholischen Kirche', die ‚nun ihre Richtung gegen den Staat genommen'. Die Generaldebatte war damit geschlossen.

Bei der Spezialdiskussion über § 1 ergriff Mallinckrodt das Wort. Er legte zuerst die von den früheren Rednern zugunsten des Verbannungsgesetzes vorgebrachten Gründe noch einmal in ihrer Nichtigkeit dar und schilderte den Charakter des gegen die katholische Kirche entbrannten Kampfes und seine Motive und die Nutzlosigkeit aller von den Feinden der Kirche ergriffenen Zwangsmaßregeln in wahrhaft großartiger und meisterhafter Weise.

‚Mir scheint,' so beginnt er, ‚es herrscht eine gewaltige Verwechselung vor, meine Herren. Sie verwechseln den Beginn des Streites mit dem, was eigentlich für Sie Motiv des Streites ist. Die Kirche hat nicht angefangen. Nennen Sie die Taten, die geschehen sind, sei es von dem Papste, sei es von den Bischöfen, sei es von den Angehörigen der Kirche, die den Beginn des Streites andeuten! nennen Sie die Taten von seiten der Zentrumspartei! Aber, meine Herren, fragen wir nach den Motiven des Streites: und das führt mich auf den Punkt, den der Herr Abgeordnete Miquel auch schon berührt hat und dessen ich erwähnte —: es liegt etwas von dem Streit seit lange in der Luft. Das ist aber die Entwicklung des Liberalismus; der ist nichts anderes als wie die rationalistische Entwicklung aus dem Protestantismus heraus. Der bildet allerdings einen Gegensatz gegen die Anschauungen der katholischen Kirche, aber auch nicht bloß der katholischen Kirche, sondern gegen die positive Anschauung

[1] Rechtsanwalt in Augsburg.

innerhalb der protestantischen Kirche ebensowohl; das haben Sie vorhin aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Ewald schon gehört. Danach gruppieren sich für die Zukunft die Schlachtreihen in dem Kampfe. Wenn der Liberalismus jetzt einen Bundesgenossen gefunden hat in dem Fürsten Bismarck, dann fallen die Motive von den beiden Alliierten keineswegs in eins zusammen. Die Motive des Fürsten Bismarck finden weit mehr den Ausdruck in dem, was die Herren von der Reichspartei uns gewöhnlich zu hören geben, da ist der böse Störenfried dann das Zentrum und dergleichen. Das sind politische Erwägungen, die für den Fürsten weit mehr maßgebend sind, als wie sein Interesse an irgend einer inneren kirchlichen, im allgemeinen geistigen Frage. Aber die Frage bleibt: wie stellt sich schließlich die Rechnung, wenn die Alliierten einmal untereinander abrechnen? Ich bin der Meinung, daß der, der jetzt die Leitung übernommen hat, gewaltig zu kurz kommen wird; denn die politischen Momente, die äußeren Machtverhältnisse, die ihm in diesem Augenblicke zur Seite stehen und zugute kommen, sind weit vorübergehenderer Art als wie der treibende Geist und das geistige Motiv, was in diesem Kampfe das Treibende ist. Meine Herren, das liegt auf der linken Seite des Hauses, und die rechte täuscht sich sehr, die denkt, heute wäre es nur konservativ, mit dem Leiter der Regierung zu gehen; sie glaubt heute nicht, daß hinter der Entwicklung die vollständige Zersetzung des Bodens liegt, auf dem die konservativen Parteien bisher gestanden haben und überhaupt stehen können. Es ist die Zersetzung, die Auflockerung aller festen Fundamente der menschlichen Gesellschaft in Frage. Das ist das Bild auf der einen Seite dieses Zersetzungsprozesses in allen den Landesteilen, die von unseren Gegnern vertreten sind, und auf der anderen Seite, was sehen Sie da? Sie sehen trotz aller Maßnahmen der Staatsgewalt, trotz der Anfeindung der Parteien eine immer festere und engere Einigung zwischen allen Elementen positiven christlichen Glaubens. Sie haben gemeint, Sie bekämpfen nur Bischöfe, wankelmütige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Klerus in hellen Haufen, Sie haben sich verrechnet, m. H.! Die Erfahrung hat es schon heute konstatiert, daß der

Klerus feststeht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit den Geistlichen zu tun, — nein, m. H., Sie haben es genau ebensosehr mit den Laien zu tun, und wer Augen haben will und will sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unseren westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um angesichts des Kerkers, der ihren geistlichen Hirten erwartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhergesehen, wo die Konsequenz der Schritte, welche die Staatsregierung getan hat, Sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesamten Volkes. M. H., wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, ich glaube, es würde doch die Überzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um ein geistiges Prinzip gegenüber einem geistigen Prinzip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie, die sich losgelöst hat und soweit sie sich losgelöst hat von dem Boden christlichen Glaubens, und die Zwischenerscheinung, so mächtig auch die Erscheinung eines Fürsten Bismarck ist, ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Person, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampf solcher Gegensätze; und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Überzeugung.

Das ist das Eigentümliche, daß Leiden die Bereitwilligkeit zum Leiden erzeugen, und wenn Sie sehen, daß unsere Hirten in Kerker und Banden oder in der Verbannung sind, glauben Sie, es fehle an Bereitwilligkeit, diesem Schicksale sich ebenfalls auszusetzen? Und wenn die Geistlichen dem Beispiele gefolgt sind und folgen, die Laien lehnen es auch nicht ab, und die Mittel,

meine Herren, die verfangen nicht mit dem Ausweisen. Sie werden zu noch schärferen Waffen greifen müssen! Bedenken Sie sich, welche Waffen Sie schaffen wollen; wir aber denken inzwischen: ‚Per crucem ad lucem'!

Der Paragraph wurde trotzdem angenommen und ebenso § 2, gegen den der polnische Abgeordnete Kegel, Propst in Krotoschin, das Wort ergriff. Auch die übrigen Paragraphen erhielten die Majorität. An der Debatte hatte sich von seiten des Zentrums noch der Abgeordnete Dr. Westermayer, Stadtpfarrer von St. Peter in München, gegen die Vorlage beteiligt, während der Abgeordnete Zinn, Chefarzt der kurmärkischen Provinzial-Irrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde, für dieselbe noch einige unbedeutende Worte sprach.

Die Schlußabstimmung war eine namentliche. Es beteiligten sich an derselben 323 Mitglieder des Reichstages, von denen 214 mit Ja und 108 mit Nein stimmten. Die kaiserliche Sanktion erfolgte am 4. Mai 1874.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die neuen Zwangsgesetze. Tod Mallinckrodts. Weitere Bedrückungen der Katholiken. Zustände in den verwaisten Pfarreien. Die sog. Staatspfarrer. Die Sukkursalpfarreien. Wirkungen des Verbannungs- und Internierungsgesetzes. Absetzung des Erzbischofs Ledochowski. Einkerkerung der Weihbischöfe Janiszewski und Cybichowski. Die sog. Geheimdelegaten.

Mit den drei neuen Ausnahmegesetzen waren der preußischen Regierung schneidige Waffen für den Kampf gegen die katholische Kirche in die Hände gegeben worden, und sie machte davon alsbald einen ausgiebigen Gebrauch. Das Beamtentum, von den höchsten Staatsbehörden bis zum geringsten Gendarmen und Polizeidiener herab, entfaltete eine wahrhaft unermüdete Tätigkeit, um den Nacken der Katholiken unter das Sklavenjoch des Staatskirchentums zu beugen. Der katholische Klerus wurde durch die neuen Gesetze, besonders durch das Verbannungs- und Internierungsgesetz der Willkür der Polizei preisgegeben und seine ganze Tätigkeit unter deren Kontrolle gestellt, wie schon bei den Verhandlungen im Reichstag wiederholt hervorgehoben ward.

Es war eine harte und verderbliche Verfolgung, die nach Veröffentlichung dieser Gesetze über die katholische Kirche hereinbrach. Hatten die Maigesetze schon arge Verwüstungen auf kirchlichem Gebiete angerichtet, so geschah dies durch die jüngsten Kulturkampfsgesetze in noch erhöhtem Maße. Die Verfolgung nahm jetzt einen noch heftigeren Charakter an. Sie erinnerte vielfach an die Diokletianische Christenverfolgung im römischen Reiche. Güterkonfiskation, Verbannung, Einkerkerung waren tägliche Erscheinungen; daneben Verleumdungen, falsche Anklagen und Verhöhnungen. Es fehlte nur noch die Todesstrafe.

In diese Situation fiel ein für die Katholiken Deutschlands unsagbar schmerzliches Ereignis: am 26. Mai 1874 starb zu Berlin Hermann von Mallinckrodt. ‚Es lag etwas Erschütterndes und Hochtragisches in dem fast plötzlichen Tode eines der hervorragendsten Führer in dem eben heftig entbrannten großen Geisteskampfe. Im besten Mannesalter stehend, ausgestattet mit dem vollen, ganzen Rüstzeug des echten Ritters, bewundert von Freund und Feind, eben noch mit Heldenmut kämpfend und mächtig hervorleuchtend im heißesten Ringkampfe, war er hinweggerafft worden‘ [1]. Im In- und Auslande, auch im Lager der Gegner, wurde die Kunde von dem Tode des großen Parlamentariers und edlen Menschen mit Bedauern aufgenommen. Die Trauer des katholischen Volkes in Deutschland aber kannte fast keine Grenzen: sein ‚Judas Makkabäus‘ war als Opfer gefallen mitten in der Hitze des Kampfes [2].

Im preußischen Staatsdienste hatte es Hermann Joseph von Mallinckrodt (geb. 5. Februar 1821) trotz seiner anerkannten ausgezeichneten Begabung und vielfach erprobten Tüchtigkeit als Beamter nur bis zur bescheidenen Stellung eines Regierungsrates gebracht. Aber auf der Parlamentstribüne kam seine Persönlichkeit, seine Intelligenz und Charaktergröße und seine unbestreitbare Befähigung zum großen Parteiführer zur vollkommenen

[1] Pfülf, Mallinckrodt², S. 537.

[2] Vgl. Mertens, Konrad, Die Totenklage um Hermann von Mallinckrodt, Paderborn 1880, 424 Seiten.

Geltung. ‚Mallinckrodt', so urteilte der seinem Parteistandpunkte nach dem Verstorbenen so fern stehende Abgeordnete Eugen Richter, ‚war in seiner Art — scharfe, konzise, ausschließlich den Verstand erfassende Darstellung — der erste Redner unserer Parlamente. An Ruhe und Gewandtheit der Replik übertraf ihn keiner' [1]. Und die demokratische Frankfurter Zeitung schrieb dem Redner eine ‚faszinierende Gewalt' zu. Dieses Geheimnis seiner rednerischen Kraft aber lag in seiner geläuterten Persönlichkeit. ‚Es kam', so schreibt sein Biograph, ‚diese Gewalt von der tiefinneren Überzeugung, mit welcher er sprach, und von dem Feuereifer, der vollen Hingabe für das, was er als recht und gut und wahr erkannte. Dabei war jedes Wort, das über seine Lippen kam, getragen von der sittlichen Hoheit seines Charakters und der Lauterkeit seiner Gesinnung' [2]. Sein felsenfester Glaube an die Göttlichkeit der Kirche und eine lodernde Begeisterung für sie zeichneten ihn ebenso aus als seine aufrichtige Frömmigkeit. Hierüber machte sein Seelenführer, P. Ceslaus Robiano, eine wertvolle Mitteilung: ‚Ich kann über Mallinckrodt kein richtigeres Urteil denken, als daß er ein Mann war, der seine Seele in Gott gegeben hatte, der dieselbe in Gott besaß und in dem deshalb Gott durch seine Gnade gleichsam freies Leben hatte. Er suchte sich in nichts, sondern nur Gott mehr' [3].

Der neue Feldzugsplan, den die Ratgeber der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche ersonnen hatten, lief darauf hinaus, die Katholiken verwaister oder gesperrter Pfarreien jeder Seelsorge zu berauben. Sie hofften, auf diese Weise entweder die kirchlichen Obern zur Anerkennung des Gesetzes betreffend die Anstellung der Geistlichen zu bewegen, oder die einzelnen Gemeinden zu veranlassen, die im Gesetze über die Verwaltung erledigter Bistümer vorgesehenen Pfarrwahlen vorzunehmen. Sie erreichten aber weder das eine noch das andere. Schon nach wenigen Wochen konnten die Kulturkämpfer sich überzeugen, daß

---

[1] Pfülf, a. a. O. S. 432. [2] A. a. O. S. 431.
[3] A. a. O. S. 562 ff.

sie wieder einen großen Fehlgriff getan hatten. Die katholische Kirche Deutschlands blutete wohl aus vielen ihr geschlagenen Wunden; allein der Mut und die Standhaftigkeit ihrer Vorsteher und Bekenner blieb ungebrochen [1].

Es ist nicht möglich, alle Leiden und Drangsale, denen die Katholiken in den ihrer Seelsorger durch den Tod oder gewaltsame Entfernung beraubten Pfarreien in den folgenden Jahren ausgesetzt waren, im einzelnen aufzuzählen. Die Zustände gestalteten sich geradezu trostlos. Es trat für solche Pfarreien eine Art Interdikt ein. Der öffentliche Gottesdienst, die Feier des hl. Meßopfers an Sonn- und Feiertagen und die Erteilung des religiösen Unterrichtes auf der Kanzel und in der Schule hörten auf. Sogar das Zelebrieren einer stillen hl. Messe konnte bestraft werden [2]. Der Empfang des Bußsakramentes und der hl. Kommunion war unmöglich gemacht. Die Kranken und Sterbenden mußten die Tröstungen und Gnaden der Religion entbehren, oder konnten nur durch fremde Geistliche und heimlich die Sterbesakramente empfangen. Der Kultusminister hatte zwar durch Verordnung vom 13. April 1875 [3] den benachbarten Geistlichen gestattet, in solchen Pfarreien im ‚Notfall' die Sterbesakramente zu spenden; aber es war dem Ermessen der Gerichte überlassen, zu entscheiden, ob ein solcher Notfall vorhanden gewesen oder nicht. Die Polizei schritt vielfach mit unerbittlicher Strenge gegen Geistliche ein, die in verwaisten Pfarreien seelsorgliche Funktionen vornahmen [4]. Es soll sogar vorgekommen sein, daß

---

[1] Das gesteht auch Hinschius mit den Worten zu; ‚Der Widerstand der Bischöfe und des von ihnen geleiteten Klerus war freilich ungebrochen.' (Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875 S. 14.)

[2] Der Oberpräsident der Prov. Preußen antwortete auf eine diesbezügliche Anfrage, daß ‚das Lesen einer hl. Messe zur Erfüllung einer Gewissenspflicht' und nicht ‚zur Vertretung oder Hilfeleistung', also ‚in Ausübung eines geistlichen Amtes' nicht straffällig sei und bemerkte noch dazu, daß mit ‚dieser Auffassung der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich einverstanden erklärt habe'. (Germania 1874 Nr. 224.)

[3] Siehe Germania Nr. 171 Beil.

[4] Eine Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz gestattete den vor den Maigesetzen in einer Pfarrei angestellten Geistlichen, auch nach

schwer Erkrankte nach ihrer Genesung polizeilich gefragt wurden, bei wem sie in ihrer Krankheit gebeichtet hätten. Die Toten mußten ohne Begleitung eines Geistlichen beerdigt werden. In einzelnen Pfarreien hielt der Diözesanbischof von Zeit zu Zeit Gottesdienst und spendete den Gläubigen die hl. Sakramente, worüber kulturkämpferische Blätter in Harnisch gerieten [1].

Die Angehörigen gesperrter oder verwaister Pfarreien bewahrten in dieser Zeit der Bedrängnis eine in hohem Grade bewundernswerte Ruhe. Sie vermieden sorgfältig alles, was der Regierung Grund zum Einschreiten geben konnte. Um einigermaßen den Ausfall des öffentlichen Gottesdienstes zu ersetzen, richteten sie einen sog. Laiengottesdienst ein. Eine Korrespondenz der Germania [2] beschreibt die Abhaltung desselben folgendermaßen: ‚An Sonn- und Feiertagen versammeln wir uns regelmäßig und zahlreicher als sonst zu der gewohnten Nachmittagsstunde in unserem Gotteshause, um in gemeinsamer Andacht durch Gebet und Gesang Gott zu verherrlichen und uns selbst gegenseitig zu erbauen und im Glauben zu stärken. Unsere Toten bestatten wir selbst. Unter Vortragung des Kreuzes und mit dem üblichen Trauergesange bringen wir die Leiche zum Grabe, und nachdem wir hier in hergebrachter Weise drei ‚Vater unser‘ gebetet haben, begeben wir uns in die Kirche, um noch ein gemeinsames Gebet, etwa einen Rosenkranz für die Seelenruhe des Verstorbenen zu verrichten.‘ Solche Gottesdienste erfreuten sich eines sehr fleißigen Besuches von seiten der Parochianen, deren Treue in dem Maße mehr befestigt wurde, als die Regierung bestrebt war, dieselbe zu erschüttern und wankend zu machen.

Das Gesetz über Verwaltung vakanter Bistümer hatte den

---

dem Tode des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Rolfus, Kirchengeschichtliches, II, 562.

[1] Die Köln. Zeitung schrieb: ‚Der Bischof von Limburg hat ein neues Verfahren eingeschlagen, den Kirchengesetzen zu trotzen. Wenn die weltliche Macht einen seiner Pfarrer oder Kapläne sperrt, besucht er fleißig die verwaisten Gemeinden, predigt, tauft, traut.‘ (1874 Nr. 202.) Siehe Germania 1874 Nr. 195.

[2] Jahrgang 1875 Nr. 7 Beil.

Patronen und den einzelnen Gemeinden die Befugnis eingeräumt, für die gesperrten Pfarreien Pfarrer zu ernennen oder zu wählen, falls die kirchlichen Obern sich dessen weigerten. Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung forderten die Oberpräsidenten die Patrone oder die Gemeinden auf, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Aber sie fanden taube Ohren. Nicht eine einzige Gemeinde kam dieser Aufforderung nach. Es konnten nicht einmal ‚zehn großjährige Katholiken' in einer Pfarrei ausfindig gemacht werden, die einen Antrag auf Einleitung der Pfarrwahl gestellt hätten[1]. Ebensowenig ließen sich die Geistlichen durch Aussicht auf fette Pfründen verleiten, Pfarreien von der Regierung anzunehmen. Nur in den Diözesen Gnesen und Posen, Breslau und Culm hatte diese einen, aber ganz geringen Erfolg zu verzeichnen. Unter den 4000 Geistlichen dieser Diözesen fanden sich vierundzwanzig bereit, das Amt eines ‚Staatspfarrers' anzunehmen. Das erste Beispiel war die Besetzung der Pfarrei Xions in Posen durch den von der Regierung hierzu ‚aufgeforderten' Patron der Kirche, H. Kennemann. Seine Wahl fiel auf den Priester Kubeczak[2].

Die geistliche Behörde verhängte gegen die ‚Staatspfarrer' Suspension und Exkommunikation, und die Parochianen verweigerten den Eindringlingen jede Anerkennung[3]. Sie besuchten nicht ihren Gottesdienst, ließen sich nicht die hl. Sakramente von ihnen spenden und nahmen ihre pfarramtliche Tätigkeit selbst in Todesgefahr nicht in Anspruch. Um so mehr nahm sich die Regierung derselben an. Die Landräte setzten die Staatspfarrer mit Gewalt in den Besitz der Pfarrkirche und der Pfründe, nötigten die Parochianen, ihnen die Stolgebühren bei Taufen,

[1] Germania 1874 Nr. 156. 159. 186. 193. In manchen Städten kamen wohl die zehn Antragsteller zusammen. Sie erzielten aber bei der Wahl selbst nicht die Majorität. (Majunke, Kulturkampf S. 412.)

[2] Er wurde von dem Dekan Rzezniewski in Wloscicjewk feierlich exkommuniziert. (Germania 1874 Nr. 220.)

[3] Sie waren Gegenstand der Verachtung. Der Gutsbesitzer Karsnicki aus Michi bei Xions ließ einen Wagen verbrennen, auf welchem der ‚Eindringling' Kubeczak zufällig eine Weile gefahren war. (Schulte, Kulturkampf S. 366.)

Begräbnissen u. s. w. zu entrichten, wenn auch ihre Mitwirkung hierbei gar nicht verlangt oder angenommen worden war, und sprachen ihnen alle Parochialrechte zu. Trotzdem spielten die ‚Staatspfarrer' eine höchst erbärmliche Rolle. Sie waren Hirten ohne Herden. Nur wenige teils von ihnen, teils von der Regierung abhängige Katholiken besuchten ihren Gottesdienst. Sie predigten vor leeren Bänken und hatten an manchen Orten nicht einmal einen Ministranten bei der hl. Messe. Auch den Religionsunterricht in den Schulen mußten sie infolge energischer Proteste von seiten der Eltern aufgeben[1]. Sie fühlten zum Teil selbst, wie unwürdig ihre Stellung sei, und verzichteten später auf die usurpierten Stellen. Der Plan der obersten Regierungsbehörde, einen servilen Klerus zu erhalten, war mißlungen.

Eine Erwähnung verdienen hier noch die sog. Sukkursalpfarreien. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte bei Beratung des Gesetzes vom 11. Mai auch die ‚Besetzung' dieser Pfarreien innerhalb eines Jahres verlangt, und Kultusminister Falk war damit einverstanden. Die Bischöfe lehnten dieses Ansinnen ab, weil die fraglichen Pfarreien kanonisch besetzt waren[2]. Sie wurden zu großen Geldstrafen[3] verurteilt, die betreffenden Pfarrer aber nicht weiter behelligt. Die Kulturkämpfer fuhren fort, die Regierung zu bestürmen, obiges Gesetz auf diese Pfarreien anzuwenden und den ‚Sukkursalpfarrern' die Vornahme ‚gesetzlicher Amtshandlungen' zu verbieten. Die preußischen Staatsmänner trugen jedoch Bedenken, zwölfhundert Pfarreien auf einmal zu ‚sperren'. Sie wollten darum lieber den Vorwurf der Inkonsequenz[4] auf sich nehmen, als neues Öl in die ohnehin schon hell auflodernde Flamme der Erbitterung gießen.

Überaus schwer mußten die Katholiken die Wirkungen des Verbannungsgesetzes empfinden. Wenn ein Geistlicher einer ‚unbefugten Amtshandlung' angeklagt worden war, ordnete das zu-

[1] Majunke, Geschichte ꝛc. S. 412. [2] Siehe S. 290.

[3] Der Erzbischof von Köln wurde um 29 500, der Bischof von Trier um 30 450, der Bischof von Münster um 4700 Taler gestraft.

[4] Schulte, Kulturkampf S. 368 f.

ständige Gericht eine Untersuchung an, gab aber zugleich auch der Landespolizeibehörde Nachricht hiervon. Diese verfügte hierauf nach § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai die Ausweisung des Angeklagten aus dem ganzen Umfange oder aus einem Teile des betreffenden Verwaltungsbezirkes ‚bis zur rechtskräftigen Beendidung des Verfahrens'. Über die Befolgung des Verbannungsbefehls hatten die Ortsbehörden zu wachen und im Übertretungsfalle den Ausgewiesenen durch Gendarmen fortbringen zu lassen. Letzteres geschah oft in sehr unwürdiger Weise. Da die Untersuchung sich nicht selten lange Zeit hinauszog, mußte der Beschuldigte monatelang das Brot der Verbannung essen, und seine Pfarrgemeinde ihres Hirten entbehren. Die Gerichte erkannten in vielen Fällen auf Freisprechung oder auf eine geringe Strafe. Diese Strafen standen in gar keinem Verhältnisse zu der langen Verbannung. In den vier ersten Monaten des Jahres 1875 wurden 103 katholische Geistliche ausgewiesen oder interniert[1]. Ein solches Verfahren ehrenhaften Männern gegenüber mußte natürlich großen Unwillen bei allen Katholiken hervorrufen. Diese Stimmung gab sich besonders bei der Rückkehr der Geistlichen aus der Verbannung kund. Die Pfarrangehörigen bereiteten denselben vielfach einen glänzenden Empfang, und die den Geistlichen erwiesenen Ehrenbezeugungen waren laute Proteste gegen das Benehmen der Staatsregierung.

Nach § 1 und 2 des angezogenen Gesetzes konnten Geistliche, die von der Staatsgewalt ihres Amtes entsetzt oder die vom Bischof ‚gesetzwidrig' angestellt waren, an gewisse Orte in Deutschland interniert, oder auch aus dem deutschen Staatsgebiet ausgewiesen werden, wenn sie ‚Amtshandlungen' vornahmen oder ‚der gegen sie ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider handelten'. Die Regierung machte einen ausgiebigen Gebrauch von dem ihr verliehenen Rechte. Häufig wurde den eingekerkerten Geistlichen schon im Gefängnis der Ausweisungs- oder Internierungsbefehl eingehändigt[2] und unmittelbar nach ihrer

[1] Rolfus, III, S. 256. [2] Es sei hier nur Bischof Martin von Paderborn erwähnt. Siehe Kap. 28.

Entlassung aus der Strafanstalt in Ausführung gebracht. Nicht selten wurden solche Geistliche an Orte in ganz protestantischen Gegenden interniert, wo sie nicht einmal Gelegenheit hatten, das hl. Meßopfer darzubringen und ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Viele verließen deshalb heimlich den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort, um im Auslande ein Asyl zu suchen, wo es ihnen möglich war, ihren priesterlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Quälereien und Verfolgungen der Bischöfe und pflichtgetreuen Priester dauerten fort. Die Gerichte konnten kaum die vielen Prozesse erledigen, die täglich gegen renitente Geistliche anhängig gemacht wurden. Am 13. April 1874 wurde auch der Fürsterzbischof von Olmütz wegen Übertretung der Maigesetze in dem preußischen Anteil seiner Erzdiözese verurteilt [1]. Dasselbe widerfuhr am 14. Juli dem von Kaiser Wilhelm I. persönlich hochgeschätzten Bischof Blum von Limburg [2]. Er hatte einige kirchliche Stellen seines Bistums besetzt, ohne Anzeige zu machen. Nach dem Tode des Bischofs Kött von Fulda blieb der bischöfliche Stuhl bis zum Jahre 1881 verwaist, weil die preußische Regierung eine Neuwahl des Domkapitels unmöglich machte. Die Verwaltung des Bistums führte Domkapitular Laberenz und nach dessen Rücktritt, 11. März 1874, der Domherr Hahne. Letzterer richtete am 5. Juni 1874 ein Gnadengesuch an den Kaiser, in welchem er um Freilassung der gefangenen Bischöfe bat. Seine Bitte fand kein Gehör [3]. Am 22. August wurden sämtliche ausländische Geistliche aus Preußen ausgewiesen, unter ihnen auch solche, die sich lediglich der Studien wegen dort aufhielten [4]. Vexatorisch war auch der Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten in betreff der Prozessionen und Wallfahrten [5]. Es wird darin bestimmt, die Behörden sollten ‚mit Strenge darauf halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen

[1] Rolfus, II, S. 468 u. 658. [2] Siehe Bd. III², 17 f., 151 f.
[3] Rolfus, II, S. 525. [4] A. a. O. S. 583.
[5] Siehe Germania 1874 Nr. 202 Beil.

Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen'. Die Genehmigung zu nicht althergebrachten Prozessionen ‚dürfen die Ortspolizeibehörden bei eigener Verantwortung nur dann erteilen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längere Strecken, welche ein Übernachten erfordern, stets, bei andern, sowie bei Prozessionen und Bittgängen, sobald die Beteiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsgemäß bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein!' Jene Prozessionen, die ‚herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen Geistlichen entbehren' oder ‚wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte'. Diese Verordnung war auch und zwar besonders gegen die Feierlichkeiten bei dem Empfang der Bischöfe gerichtet. Der Erlaß selbst enthält darüber keine Bestimmung; die offiziöse Presse hat es aber verraten [1].

Das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bistümer kam zuerst in den Erzdiözesen Gnesen und Posen zur Anwendung. Erzbischof Ledochowski war mit Gewalt seiner Herde entrissen und eingekerkert worden. Am 13. März 1874 ernannte Pius IX. den ruhmvollen Bekenner zum Kardinal. Das päpstliche Ernennungsbreve empfing er im Gefängnis. Wenige Wochen später, am 15. April, verfügte der oberste kirchliche Gerichtshof die Absetzung des hohen Kirchenfürsten [2]. Nach Verkündigung des eben erwähnten Gesetzes erging an die beiden Domkapitel von Gnesen und von Posen die Aufforderung, an Stelle des ‚abgesetzten' Erzbischofs Bistumsverweser zu wählen; das wurde natürlich abgelehnt, weil der erzbischöfliche Stuhl nicht erledigt sei. Der

[1] Germania 1874 Nr. 193. [2] A. a. O. Nr. 85. 91. 92.

Oberpräsident verfügte nun die Beschlagnahme des Bistumsvermögens; die Verwaltung wurde zwei weltlichen Beamten übertragen. Die Geistlichkeit der beiden Erzdiözesen sprach in besondern Adressen an die Domkapitel ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit gegen den ‚abgesetzten' Erzbischof aus. Die preußische Regierung verfuhr nun mit äußerster Strenge. Am 4. Juli fand Haussuchung bei dem Weihbischof von Posen Janiszewski statt, um die päpstliche Urkunde zu entdecken, die ihn zum Verwalter der Erzdiözese Posen während der Gefangenschaft des Oberhirten ernannte. Die Existenz eines solchen Aktenstückes wurde zugestanden. Das Dokument selbst konnte aber nicht aufgefunden werden. Am 23. Juli wurde der Domherr Korytkowski von Gnesen wegen unbefugter Ausübung des Amtes als Offizial des ‚abgesetzten' Erzbischofes zu ‚neun Monaten Gefängnis' verurteilt und ihm zugleich auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai der Aufenthalt in Posen und den angrenzenden Provinzen untersagt [1]. Da er dem Ausweisungsbefehl nicht nachkam, ließ ihn die Polizeibehörde zwangsweise aus Gnesen entfernen [2]. Am 18. September wurde er in Begleitung eines Exekutors nach Trzemesno gebracht, um im dortigen Kreisgefängnis seine Strafe zu verbüßen [3].

Ein ähnliches Los hatte Weihbischof Janiszewski. Er war vom Kreisgericht in Posen wegen ‚gesetzwidriger' Anstellung von Geistlichen zu 2200 Talern Geldbuße oder im Falle des Unvermögens zu einem Jahre und drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Da die Zahlung nicht erfolgte und die vorgenommene Pfändung nur ein unbedeutendes Resultat ergab, wurde der Weihbischof durch Polizeidirektor Staudy am 27. Juli verhaftet und in einem geschlossenen Wagen in Begleitung von Polizisten in das Gefängnis der Kreisgerichtskommission in Kozmin ‚eingeliefert' [4]. Nach seiner Entlassung (24. Febr. 1875) wurde er in der Provinz Brandenburg interniert. Er nahm seinen Wohnsitz in Berlin. Im Oktober 1875 erfolgte eine neue Verurteilung des Prälaten

[1] Germania Nr. 165 Beil. und Nr. 167 Beil.
[2] A. a. O. Nr. 205. Er nahm seinen Aufenthalt in Colberg.
[3] A. a. O. Nr. 215. [4] A. a. O. Nr. 168.

zu sechs Monaten wegen Ausspendung der hl. Firmung. Auch Weihbischof Cybichowski von Gnesen wurde am 22. April 1875 wegen Weihung der hl. Öle am Gründonnerstag zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Am 1. Mai ließ ihn die Regierung mit Gewalt aus Gnesen wegbringen und untersagte ihm den Aufenthalt in der ganzen Provinz Posen.

Da bereits mehrere Bischöfe Preußens durch Gefangennahme ihren Diözesen entrissen waren, oder außerhalb Deutschlands ein Asyl suchen mußten, wurde ihnen die Regierung ihrer bischöflichen Sprengel sehr erschwert und vielfach geradezu unmöglich gemacht. Um aber wenigstens notdürftig eine Verwaltung einzurichten, hatten die gefangenen oder exilierten Bischöfe bestimmte Geistliche mit der Leitung ihrer Diözesen betraut und ihnen die notwendigen Fakultäten delegiert. Außerdem übertrug auch der hl. Stuhl den Delegierten noch besondere Vollmachten. Die preußische Regierung suchte die Wirksamkeit dieser Geheimdelegaten auf jede Weise zu hindern, und die Polizei entfaltete eine unermüdete Tätigkeit, um dieselben ausfindig zu machen. Es war jedoch vergebliche Mühe. Weder List noch Gewalt führten zum Ziel. Der Versuch, durch Drohungen und Schikanen die Geistlichen zu bewegen, die Namen der Geheimdelegaten anzugeben, hatten ebensowenig Erfolg als die bei einzelnen Geistlichen und Laien vorgenommenen Hausdurchsuchungen. Wenn aber auch ein solcher Geheimdelegat von den Regierungsorganen entdeckt wurde, so war damit nichts gewonnen; denn an die Stelle des bestraften Delegaten trat sogleich wieder ein anderer, mit denselben Vollmachten versehener Geistliche[1]. An manchen Orten waren auch Laien aufgestellt, um die Anordnungen der im Auslande weilenden Bischöfe den Diözesanen zu vermitteln. Der Rittergutsbesitzer Roganski zu Mogilno wurde ‚wegen Teilnahme an der unbefugten Ausübung eines bischöflichen Amtes' zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil er das päpstliche Suspensionsdekret gegen den ‚alt'- und ‚staatskatholischen', von der Regierung geschützten Propst Suszczynski von Mogilno der Post übergeben hatte. ‚In

[1] Majunke, Geschichte des Kulturkampfes S. 413.

Preußen', hieß es in dem gerichtlichen Urteil, ‚dürfe niemand die kirchliche Disziplinargewalt ausüben, der nicht nach den Gesetzen dazu befugt sei; auch der Papst nicht'[1].

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Das Kissinger Attentat. Ed. Kullmann. Die kirchenfeindliche Presse. Die Ministerialerlasse gegen die kath. Vereine und die kath. Presse. Neue Spannung zwischen dem Zentrum und dem Reichskanzler. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874. Vorwürfe Bismarcks gegen das Zentrum. Streichung der Position für den Gesandtschaftsposten beim päpstlichen Stuhl. Debatten im Reichstag am 5. Dezember. Das Entlassungsgesuch Bismarcks. Zurücknahme desselben.

Wie die Kulturkämpfer jede Gelegenheit benutzten, um die Katholiken der Reichsfeindschaft anzuklagen, beweist recht augenfällig die Verwertung des ‚Kissinger Attentats' durch die Organe der preußischen Regierung und der kirchenfeindlichen Presse.

Am 13. Juli 1874 machte der Böttchergeselle Eduard Kullmann aus Neustadt bei Magdeburg einen Mordversuch auf den Reichskanzler, Fürsten Bismarck, der damals zur Kur in Kissingen verweilte. Obschon bis zur Stunde der Beweggrund, der den Verbrecher dabei leitete, noch nicht aufgeklärt ist, so verkündete der Reichskanzler doch schon wenige Stunden nach dem Attentat den vor seiner Wohnung harrenden Kurgästen: ‚Die Absicht' Kullmanns ‚habe nicht seiner Person, sondern der von ihm vertretenen Sache gegolten'. Von dieser Stunde an wetteiferten die liberale und offiziöse Presse förmlich miteinander, die eigentliche Schuld an dem Attentat den ‚Ultramontanen' aufzubürden. Sie brachten täglich Leitartikel und Korrespondenzen voll der gehässigsten Ausfälle gegen die Katholiken. ‚Der Frevel Kullmanns', so schrieb die halbamtliche Provinzialkorrespondenz, ‚scheint dazu berufen, die öffentliche Meinung über den Geist des Ultramontanismus vollends aufzuklären und dem deutschen Volke zu offenbaren, welch unversöhnlicher Haß gegen die nationale Politik und deren Träger im römischen Lager gärt.' ‚Für die Regierung wird der Mordversuch ein dringender Anlaß sein, den Quellen,

[1] Majunke, Geschichte des Kulturkampfes S. 413.

aus welchen der Fanatismus ungebildeter katholischer Volkskreise immer neue Nahrung schöpft und schließlich bis zum Verbrechen des Meuchelmordes getrieben wird, näher zu treten.' ‚Die Tendenz dieser frechen Aufreizung lag klar zutage; das Attentat sollte durchaus gegen das katholische Vereinswesen und gegen das katholische Volk verwertet werden'[1]. Man suchte geflissentlich das Gerücht zu verbreiten, Kullmann habe nicht aus eigenem Antriebe gehandelt; die Pistole sei ihm vielmehr von andern in die Hand gedrückt worden. Die soeben genannte Korrespondenz[2] bezeichnete Kullmann als Opfer des ‚verderblichen Einflusses des ultramontanen Treibens, durch welchen die rohen Massen der katholischen Bevölkerung zur Auflehnung gegen die Staatsobrigkeit und wilde Naturen zu frevelhafter Gewaltsamkeit verleitet würden', und brachte ‚den Mordversuch' in ‚mittelbaren Zusammenhang mit den politischen Wühlereien'.

Einen Anhaltspunkt für solche Verleumdungen wollte man in dem Umstande finden, daß der katholische Pfarrvikar Hauthaler von Walchsee bei Kufstein sich zufällig in der Nähe der Stelle befand, wo Kullmann die Pistole auf den Reichskanzler abfeuerte. Diesen Zufall schmückte die Presse phantasievoll aus, um jenen Geistlichen zum Mitverschworenen des Verbrechers zu stempeln. Die Polizei schritt zur Verhaftung Hauthalers. Die Gerichte setzten ihn jedoch bald wieder auf freien Fuß, da man auch nicht den allergeringsten Beweis für seine Mitschuld an dem Attentate ausfindig machen konnte[3].

Ganz unerklärlich erscheint das Verfahren, das die Minister des Innern und der Justiz nach dem Kissinger Ereignisse beobachteten. Ihr Auftreten in dieser Sache verstieß gegen die gewöhnlichen Grundsätze des Rechtes, wonach niemand verurteilt werden kann, ehe seine Schuld erwiesen ist. Ohne das Resultat der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, erließ der Minister des Innern schon am 15. Juli ein scharfes Reskript gegen katholische Vereine, und an demselben Tage wies der Justizminister die königl-

[1] Schulte, Kulturkampf S. 332 ff. 340 ff.
[2] Schulte, a. a. O. S. 341. [3] Germania 1874 Nr. 158 ff.

lichen Oberstaatsanwälte an, der Presse, namentlich ‚den seit kurzem erheblich vermehrten kleinen Lokalblättern' ‚eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden', ‚gesetzwidrigen Ausschreitungen' derselben ‚mit der vollen Schärfe des Gesetzes entgegenzutreten' und von dem gesetzlichen Mittel der Beschlagnahme ‚überall da unnachsichtlich Gebrauch zu machen, wo in einer Druckschrift der Tatbestand einer strafbaren Handlung wahrgenommen werde'. Beide Minister begründeten diese harten Verfügungen mit dem ‚gegen den Fürsten Reichskanzler in Kissingen verübten Mordversuch'[1].

Man durfte erwarten, daß die preußische Regierung einen so schweren Verdacht gegen die Katholiken, und vorab gegen die katholischen Vereine, nicht ohne die wichtigsten Beweise aussprechen werde; allein es wird in den beiden ministeriellen Erlassen und in den der Regierung nahestehenden Blättern nicht eine einzige Tatsache angeführt, aus welcher eine, wenn auch nur indirekte Mitschuld der Katholiken an dem Mordversuch hätte nachgewiesen werden können. Kullmann war nichts weniger als ein religiöser Fanatiker. Er war vielmehr ein religiös und sittlich verkommener, halb verrückter Mensch, der seit Jahren den öffentlichen Gottesdienst nicht mehr besuchte und nicht einmal seine Osterpflicht erfüllt hatte. Mitglied eines katholischen Vereines war er nie. Die Aufnahme in den Gesellenverein zu Magdeburg wurde ihm wegen seines unmoralischen Lebens verweigert. Während seines Aufenthaltes in Salzwedel hatte Kullmann wohl einige Male den dortigen ‚Männerverein' besucht, der unter der Leitung des katholischen Pfarrers Störmann stand. ‚Aufreizende' Reden, wie der Ministerialerlaß voraussetzt, hatte er aber dort nicht gehört. Auch zu Pfarrer Störmann stand er in keinen näheren Beziehungen. Dem Vereine selbst gehörte er nicht an. Übrigens war er bereits seit einem Jahre nicht mehr in Salzwedel gewesen. Er hatte auch meistens in protestantischer Umgebung gearbeitet und stand überhaupt in keinem näheren Verkehre mit Katholiken, geschweige

[1] Die beiden Erlasse stehen Siegfried, Aktenstücke S. 251 f. Eine gute Kritik des Erlasses gegen die katholische Presse gab die Frankfurter Zeitung. Siehe Schulte, a. a. O. S. 346 ff. bes. S. 348.

denn mit katholischen Vereinen oder Genossenschaften. Auch die bei verschiedenen katholischen Geistlichen und Laien vorgenommenen Haussuchungen lieferten dem Ministerium keinen Anhaltspunkt für die in beiden obigen Erlassen enthaltenen schweren Beschuldigungen. Ebensowenig konnte bei Pastor Störmann etwas Gravierendes aufgefunden werden. Das Loblied [1] auf Papst Pius IX., das Kullmann bei seiner Verhaftung bei sich trug, ist so harmlos, daß selbst das Auge des geübtesten Kriminalisten darin nichts Aufreizendes wird entdecken können.

Noch deutlicher ergab sich die gänzliche Unschuld der katholischen Presse und der katholischen Vereine an dem Attentate bei den gerichtlichen Verhandlungen [2]. Sie fanden am 29. Oktober und den folgenden Tagen vor dem Schwurgericht in Würzburg statt und bewiesen zur höchsten Evidenz, daß keinerlei Einflüsse von seiten katholischer Vereine, besonders des Männervereins von Salzwedel auf Kullmann stattgefunden hatten, obschon sowohl der ‚altkatholische' Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Gerhard, als auch der Staatsanwalt Dr. Riedel ihn als Opfer der Verführung, besonders durch die katholischen Vereine, ‚jene Giftpflanzen des Ultramontanismus', wie sich Gerhard ausdrückte, hinzustellen suchten. Es ist sehr zu bedauern, daß das Gericht weder Pastor Störmann noch den Mitgliedern des Männervereins von Salzwedel Gelegenheit bot, den namentlich von Rechtsanwalt Gerhard gegen letzteren Verein erhobenen Verdacht als gänzlich unbegründet nachzuweisen. Doch mußten Staatsanwalt und Verteidiger zugestehen, daß Kullmann weder wegen der ‚Maigesetze', noch von der ‚ultramontanen Partei' entsandt, das Attentat ausgeführt habe. Die Geschworenen erkannten nach kurzer Beratung, daß Kullmann allein den Mordversuch geplant und ausgeführt habe, und das Gericht verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren. Als einziger Milderungsgrund wurde die schlechte Erziehung und eine gewisse Geistesstörung des Verbrechers angenommen.

[1] Es steht bei Schulte, a. a. O. S. 334.

[2] Siehe Germania 1874 Nr. 249 ff.

Die gegen die ‚Ultramontanen' erhobenen Anklagen einer Mitschuld an dem Attentat auf Bismarck erwiesen sich also als völlig unwahr. Selbst die Gegner mußten dies eingestehen. ‚Es hat sich mit völliger Sicherheit herausgestellt,' schrieb die Kölnische Zeitung [1], ‚daß die Tat des Verbrechers lediglich seine eigene ist, und daß die von zwei entgegengesetzten Seiten vereinzelt aufgetauchten Parteibeschuldigungen allen und jedes Grundes entbehren.' Nichtsdestoweniger dauerten die Vexationen der Presse und der katholischen Vereine fort und gewannen von Tag zu Tag größere Ausdehnung. Die Preßprozesse vermehrten sich ins Unabsehbare, und die katholischen Vereine sahen sich täglich neuen Bedrückungen ausgesetzt. Nach Schulthess [2] waren Ende August ‚so ziemlich alle Zweigvereine (!) des Mainzer Katholikenvereins und ebenso auch eine große Anzahl anderer ultramontaner Vereine aufgelöst'. Am 21. Juli wurden in Berlin ‚der katholische Gesellenverein, der Lehrlingsverein, der St. Bonifatiusverein' nebst den ‚zu denselben gehörigen Vereinen' aufgehoben. Unter denselben waren auch Vereine namhaft gemacht, die dort gar nicht ‚existierten, z. B. der Verein zu Ehren der hl. Familie' [3]. Die Polizeibehörden in den Provinzen ahmten das gegebene Beispiel nach. Am 15. September 1874 erließ die kgl. Regierung in Düsseldorf eine Verordnung an sämtliche Landräte, ‚dem Treiben des Borromäusvereins und der neuen Organisation des Görresvereins ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere den Beamten und Lehrern jede Beteiligung, sowie jede den Zwecken der gedachten Vereine mittelbar und unmittelbar dienende Wirksamkeit auf das strengste zu untersagen'. ‚Lokalschulinspektoren', die sich in irgend einer Weise an diesen Vereinen beteiligten, sollte ‚die Schulaufsicht entzogen werden' [4]. Wie die Düsseldorfer Regierung in den von beiden Vereinen verbreiteten Schriften ‚eine ganz entschieden reichs- und regierungsfeindliche Richtung' entdecken konnte, bleibt bis heute ein unlösbares Rätsel.

---

[1] Siehe Germania 1874 Nr. 252. [2] Geschichtskalender 1874.

[3] Schulte, a. a. O. S. 349.

[4] Die betreff. Verordnungen siehe Schulte, S. 349 ff.

Die preußische Regierung hielt sogar die religiösen Bruderschaften und Gebetsvereine für staatsgefährlich. Beachtenswert ist besonders ein vom 19. August datiertes, von den Ministern des Kultus und des Innern unterzeichnetes Reskript[1] an den Oberpräsidenten Günther von Posen. Derselbe hatte über ‚die Vereine vom geheiligten Herzen Jesu' in dieser Provinz Bericht erstattet. Die beiden Minister resolvierten, daß ‚die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen derartige Vereine mit aller Strenge in Anwendung gebracht werden sollten'. Zur Begründung dieser Maßregel führte das Ministerialreskript an, daß solche Vereine eine bestimmte Organisation hätten, von besonderen Vorstehern geleitet würden, ‚miteinander in Verbindung ständen und kirchlich sogar als Korporationen' aufträten. Es liege darum ‚jedenfalls die Vermutung nahe', daß es sich nicht ‚um bloße Gebetsvereine, sondern um Organisationen handele, welche unter kirchlicher Firma politische Zwecke verfolgten. Hierfür spreche auch der Umstand, daß die den Vereinsmitgliedern vorgeschriebenen Pflichtgebete in der Intention verrichtet würden. Gott wolle die weltliche Macht des Papstes wiederherstellen und der Kirchenverfolgung ein baldiges Ziel setzen'. Außerdem ‚führten auch die erst neuerdings ins Leben gerufenen Herz-Jesu-Sodalitaten, wie die bekannten Herz-Jesu-Andachten auf jesuitische Einflüsse zurück'. Es scheint die preußische Regierung eine heillose Angst vor dem Gebet gehabt zu haben, sonst hätten die höchsten Autoritäten das Beten nicht für staatsgefährlich erklären können, wie es hier geschah. Es ist dies übrigens nicht das einzige Beispiel dieser Art. Ein Erlaß der Regierung zu Münster[2] vom 1. April 1875 untersagt den katholischen ‚Lehrern resp. Lehrerinnen bei strengster disziplinarischer Ahndung, ihre Schüler und Schülerinnen zum Gottesdienste zu führen', bis das Generalvikariat seine Verordnung vom 21. Januar, daß am Schlusse der hl. Messe besondere Gebete für die Kirche und den Papst verrichtet werden sollten, zurückgenommen habe. Einem Geistlichen im Kreise Essen wurde ‚der Zutritt zum

[1] Es steht bei Schulte, S. 350 f. Siegfried, S. 253.
[2] Schulte, S. 351.

Schullokale verboten', weil er ‚den Kommunionunterricht benutzt habe, die Schulkinder für die Herz-Jesu-Andacht zu gewinnen' [1].

Man wird bei Betrachtung dieses Auftretens der preußischen Regierung gegen die kirchlichen Vereine unwillkürlich an die Lage der Christen im heidnisch römischen Reiche erinnert, wo der Name Christ den Begriff der Staatsgefährlichkeit in sich schloß. Wie damals die Apologeten auf diesen ungerechten Vorwurf der Staatsgefährlichkeit erwiderten, daß in den Versammlungen der Christen keine Verschwörungen gegen das Wohl des Kaisers und des römischen Reiches angezettelt, wohl aber für die Wohlfahrt beider gebetet werde, so konnten auch jetzt die religiösen Vereine ihren Bedrückern mit vollem Rechte antworten. Aber wie damals, so wurde auch jetzt die Stimme der Wahrheit nicht gehört, vielmehr der Lüge und Verleumdung Glauben geschenkt. Es fand auch hier der Ausspruch Tertullians Anwendung: ‚Es ist ein Krieg gegen den Namen' [2].

Auch der Bauernverein, dessen ‚eminent politische Tendenz bei den Wahlen und sonstigen politischen Agitationen' für die preußischen Beamten ‚außer Frage stand' [3] und die Gesellenvereine und andere Verbindungen dieser Art wurden von den Regierungsbehörden sehr strenge überwacht, um jede staatsfeindliche Aktion derselben rechtzeitig zu verhindern.

Obschon selbst kirchenfeindliche Zeitungen den Verdacht einer Mitschuld der Katholiken an den Vorfällen in Kissingen als gänzlich unbegründet bezeichneten, wurde die Verbindung Kullmanns mit katholischen Vereinen, ja sogar mit dem Zentrum von gewissen Fanatikern immer noch mit äußerster Zähigkeit behauptet. Leider ließen auch hochstehende Männer in der Aufwallung des Zornes sich zu solchen Anklagen hinreißen, deren Unbegründetheit sie bei ruhiger Überlegung kaum in Zweifel ziehen konnten. Am meisten Aufsehen erregte das Auftreten Bismarcks in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874.

---

[1] Schulte, Schulkampf S. 186.

[2] **Nominis proelium est.** (Apolog. c. 2.)

[3] Schulte, Kulturkampf S. 352.

Der Reichskanzler befand sich damals in einer allerdings sehr gereizten Stimmung. Das Verhalten des Zentrums bei den Verhandlungen über das Landsturmgesetz [1] und seine ablehnende Haltung gegen die von den Nationalliberalen empfohlene noch ‚undefinierbare Reichsbank' [2], die Klagen Windthorsts über die drückende Steuerlast [3] und der Hinweis des Abgeordneten Schröder (Lippstadt) auf das viele Geld, welches ‚utopische und kolossale Unternehmungen, wie der Kulturkampf sei, kosteten' [4], hatten eine Mißstimmung in Bismarck hervorgerufen. Dieselbe wurde noch bedeutend gesteigert durch die Debatten im Reichstag am 21. November [5]. Veranlassung hierzu gab der Antrag des sozialistischen Abgeordneten Liebknecht, die inhaftierten Mitglieder des Reichstags Bebel, Hasenclever und Most während der Dauer der Session aus ihrer Haft zu beurlauben. Hierüber entspann sich eine erregte Debatte, an welcher auch der Reichskanzler sich beteiligte. Es wurden Stimmen für und gegen den Antrag laut. Auch Windthorst meldete sich zum Wort. Er sprach sich aus formalen Gründen gegen den von Liebknecht eingebrachten Antrag aus, wohl aber wünschte er ‚einen Zusatz des § 31, der auch für die Strafhaft dem Reichstag das Recht gebe, da, wo er es zweckmäßig finde, eine Loslassung seines Mitgliedes zu verlangen'. Es sei dies um so mehr berechtigt, ‚als es nicht mehr lange dauern werde, daß nur diejenigen salonfähig seien, welche im Gefängnis gesessen haben' [6]. Der Zentrumsführer spielte hier auf den Fall des Botschafters v. Arnim an. Der Reichskanzler erwiderte gereizt, daß die Ursache, warum ‚die Gesetzesübertretungen in neuerer Zeit zahlreicher seien als früher', ‚in den hochstehenden Beispielen derer liege, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetze halten sollten, die aber in erster Linie das Beispiel der Mißachtung, der Bekämpfung der Gesetze, der Auflehnung gegen die Gesetze gäben'. Diese in erster Linie gegen

[1] Stenographischer Bericht S. 37 ff.

[2] Stenogr. Bericht 2. Legislatur-Periode 2. Session Bd. 1, S. 50 und 68 ff.

[3] Schulte, S. 337. [4] Stenographischer Bericht S. 185.

[5] Stenogr. Bericht S. 237 ff. [6] A. a. O. S. 252.

die katholischen Bischöfe gerichteten Vorwürfe veranlaßten A. Reichensperger, die Kirchenpolitik des Reichskanzlers einer kurzen, aber scharfen Kritik zu unterziehen. Der Angegriffene replizierte und vergaß sich in seinem Eifer soweit, die Mitglieder des Zentrums auf die gleiche Linie mit den Sozialdemokraten zu stellen. Gegen diese ‚sehr kühne' Behauptung legte A. Reichensperger Verwahrung ein und zeigte zugleich dem Reichskanzler am Beispiel der Priester Frankreichs, die der ‚Majestät des Gesetzes' gehorchend, ‚von ihrem Gewissen und ihren Pflichten abfallend', den Eid auf die Zivilkonstitution des Klerus geleistet hatten, wohin ein solches Benehmen schließlich führe. Mit ernsten Worten geißelte der Redner zum Schlusse das von Bismarck in seiner Rede proklamierte Prinzip der absoluten Staatsomnipotenz. ‚Die absolute Staatsomnipotenz, sagte der Redner, ist Byzantinismus. Statuieren Sie dieselbe, so werden Sie weiter nichts tun, als dem Reiche das Ende von Byzanz bescheren.' Der Reichskanzler schwieg. Er war von Reichensperger ‚demontiert' worden [1]. Auch auf die Klagen gegen die preußische Kirchenpolitik konnten die Kulturkämpfer nichts erwidern.

Der Groll des Reichskanzlers gegen das Zentrum kam in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember vollends zum Ausbruch. Der Abgeordnete Jörg machte bei Beratung des Etats für den Bundesrat die auswärtige Politik Bismarcks zum Gegenstand seiner Kritik. Namentlich tadelte er das ‚persönliche Regiment' des Reichskanzlers, der auch in Fragen der äußeren Politik nur nach seinem Gutdünken verfahre, ohne den ‚diplomatischen Ausschuß' zu Rate zu ziehen, wie es die Verfassung vorschreibe [2]. Wäre dies immer geschehen, dann wäre die bekannte Depesche an das Versailler Kabinett [3], der sog. ‚kalte Wasserstrahl', der leicht zu einem neuen Kriege mit Frankreich hätte führen können, sowie die Anerkennung der ‚revolutionären Diktatur' des Mordbrenners Serrano in Spanien, beides mit Verletzung des vom ersten Reichstag feierlich sanktionierten Nichtinterventionsprinzips [4], nicht

[1] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 134.
[2] Stenographischer Bericht S. 481. [3] A. a. O. S. 482.
[4] Siehe oben S. 76 und Stenographischer Bericht S. 482.

erfolgt und hierdurch ‚das bekannte russische Desaveu' und das ‚Fiasko', welches der Reichskanzler gern ‚ungeschehen' machen möchte, ‚vermieden worden' [1].

Diese Rede entflammte im höchsten Grade den Zorn des Reichskanzlers. Aber nicht imstande, die Argumente des Vorredners zu widerlegen, erging er sich in einigen allgemeinen Redensarten und griff besonders das von Jörg nebenbei erwähnte Kissinger Attentat auf, um die Mitglieder des Zentrums zu Mitschuldigen Kullmanns zu stempeln. Der Verbrecher habe ihm gegenüber, als er nach dem Attentat einer Vernehmung beigewohnt habe, das Zentrum als ‚seine Partei', als ‚seine Fraktion' bezeichnet, und wenn auch die Zentrumsmitglieder ‚diesen Mann verstoßen' wollten, ‚er hänge sich doch an ihre Rockschöße' [2]. Es kam nun zu heftigen Auftritten. Die Rechte und die Linke applaudierten, das Zentrum aber sprach seine Indignation über eine so unerhörte und ungerechte Beschuldigung durch wiederholtes ‚Pfui'rufen aus. Die Aufregung im Hause war beispiellos.

Nachdem die Ruhe hergestellt war, ergriff Windthorst das Wort, um den Vorwurf, das Zentrum trage irgendwelche Mitschuld an dem Verbrechen Kullmanns, mit Indignation zurückzuweisen. ‚Es ist ein Fall zur Sprache gebracht', so führte er aus, ‚von welchem ich erwartet hätte, daß jedenfalls der Herr Reichskanzler mit größerer Rücksichtnahme darüber gesprochen hätte, das ist der Fall des unglücklichen Kullmann ... Jeder Verbrecher ist in meinen Augen ein unglücklicher Mann, besonders der, welcher sich zu einer Tat hat hinreißen lassen, die jedes Menschengefühl und jeder deutsche Mann auf das entschiedenste verdammt ... Ich sage, daß es eine wahre Schande ist, daß ein solcher Mann hat auftreten können. Wenn wir in den schweren Kämpfen, die uns jetzt bewegen und die sich leider noch verschärfen werden, zu solchen Waffen greifen sollten, dann wäre das Unglück, welches für Deutschland gekommen, gar nicht mehr zu messen. Aber die Tat eines solchen Menschen in irgendwelche Kausalverbindung zu bringen mit bestimmten Parteien, ja mit bestimmten Persönlich-

[1] Stenographischer Bericht S. 483. [2] A. a. O. S. 486.

keiten, das geht viel zu weit ... Die Tat Kullmanns war schändlich, aber schändlich war auch das Benehmen der offiziösen Presse.' Wenn der Kanzler von dem stattgefundenen Verhöre Kullmanns gesprochen habe, so sei eine solche Vernehmung gegen alles Prozeßrecht. Wie dürfe denn der Verletzte die Inquisition leiten? Übrigens suchten Verbrecher immer Ausflüchte; was könnten da Aussagen bedeuten, von denen man heute zum ersten Male höre, die auch in dem Prozesse nicht verlesen worden seien. Dem verstorbenen Mallinckrodt und auch dem Redner selber seien wiederholt die allerdrohendsten Briefe zugegangen, aber sie hätten diese Ungebühr nicht den gegnerischen Parteien zugerechnet. Als Anwalt Bismarcks erhob sich Lasker, der nur falsche Beschuldigungen und Schmähungen gegen das Zentrum vorbrachte, die ihm einen Ordnungsruf von seiten des Präsidenten zuzogen [1]. Die Rede Beselers bewegte sich in Schmeicheleien gegen Bismarck. Er wurde von dem Empfinden getrieben, diese Sache dürfe nicht ausgehen ‚mit einer kalten, fast höhnenden letzten Replik des Herrn Windthorst'. — August Reichensperger hielt die Vorfälle vom 4. Dezember 1874 für den parlamentarischen Höhepunkt des Kulturkampfs [2]. Klein-Hattingen anerkennt Windthorsts ‚gelassene, der Situation vorzüglich angepaßte Antwort'. Treffend ist desselben Autors Schlußurteil über Bismarcks Verhalten in dieser Sitzung: ‚Wir erkennen auch aus dieser Debatte, daß der Kulturkampf für Bismarck eine Sache des Hasses ist, wobei ihm jedes Mittel recht ist, um den Gegner herunterzubringen. Indem er das Zentrum mittelbar als eine Verbindung von Mordgesellen hinstellt ..., gibt er ein Beispiel verleumderischer Agitation, welches durch nichts zu überbieten ist' [3].

Am folgenden Tag, 5. Dezember, kam der Gesandtschaftsposten beim hl. Stuhl zur Beratung. Am Tage vorher hatte Bismarck auf Befehl des Königs diese Position aus dem Budget streichen lassen [4]. Der Antrag hierzu war bereits früher schon

[1] Stenographischer Bericht S. 489.
[2] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 135.
[3] Klein-Hattingen, a. a. O., II, 1, S. 92.
[4] Der am 4. November vorgelegte Etat enthielt diese Position.

vom Abgeordneten Löwe [1] gestellt worden. Die Debatten waren kurz. Windthorst legte die eigentliche Ursache dieser Maßregel dar und wies kurz auf ihre Folgen hin. ‚Man wolle klar und bestimmt hier aussprechen: wir haben mit dem päpstlichen Stuhle nichts ferner zu tun, wir können allein fertig werden', und ‚vielleicht auch dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles eine persönliche Unfreundlichkeit beweisen'. ‚Wenn man glaube, daß dadurch, daß man diesen Gesandten zurückziehe, die Katholiken in Deutschland sich von dem päpstlichen Stuhle entwöhnen ließen, so irre man.' Diese Maßregel habe vielmehr denselben ‚unzweifelhaften Erfolg' wie die übrigen, die ‚unter den Auspizien des Reichskanzlers in Deutschland und Preußen gegen die katholische Kirche geführt werden', daß nämlich ‚selbst die lauesten Katholiken zur Kirche zurückkehren'. ‚Wenn die Leiter der deutschen Politik glauben, die römische Kirche und insbesondere den Primat des Heiligen Vaters stürzen zu können', sagte u. a. der Redner, ‚so kommt mir das Unternehmen vor, wie es im Altertum geschildert wird in dem Kampfe der Titanen gegen den Himmel.' Der Reichskanzler bot in seiner Erwiderung eigentlich nichts Neues. Er reproduzierte nur die ihm geläufigen alten Vorwürfe. ‚Er habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil und solange das Haupt der katholischen Konfession Ansprüche aufstelle und eine Stellung einnehme, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich sei, wo jeder Staat, der sich dem unterwerfen wollte, unter ein kaudinisches Joch gehen würde und seine eigene Selbständigkeit zu abdizieren genötigt wäre.' Die Reichsregierung sei hierzu um so mehr veranlaßt, da ‚auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt sei, der den Kampf zwischen Priester- und Königtum wieder entzündet habe'. Die römische Kurie liebäugele mit der Revolution und ‚der Krieg von 1870 sei im Einverständnis mit der römischen Politik' gegen Preußen geführt worden, da man damals in Rom auf den Sieg der Franzosen, wie auf eine sichere

[1] Siehe Seite 120.

Sache, gerechnet habe. Auch die landläufige Phrase von ‚römisch-politischen, jesuitischen Einflüssen' auf das französische Kabinett fehlte in dieser Rede nicht. Eine weitere Bemerkung hierüber ist überflüssig.

Als Bismarck geendigt hatte, wurde Schluß der Debatte beantragt. Doch gelang es noch August Reichensperger, das Wort zu erhalten. Seine Rede ist der Ausdruck edler Entrüstung und freudiger Siegeszuversicht. Er widerlegte treffend die Behauptung Bismarcks, die katholische Kirche habe den Krieg von 1870 heraufbeschworen und ihre Hoffnung auf den Sieg Kaiser Napoleons III. gesetzt, da es ‚vor der ganzen Welt offen, sonnenklar daliege', daß dieser Kaiser ‚der gefährlichste Feind des Papsttums gewesen sei'. Nachdem der Redner sich über den wahren Grund des Verfahrens der Reichsregierung verbreitet hatte, fuhr er fort: ‚Der Kern der Frage, um die es sich handelt, ist die Frage, ob das Einzelgewissen schlechthin im Staatsgewissen aufgehen muß. Dies wird man nie und nimmer erreichen. Man kann und wird die Kirche verfolgen. Ich fürchte das Schlimmste für das Oberhaupt der katholischen Kirche; ja ich fürchte sogar, daß ihm eine ähnliche Grabschrift zuteil werden wird, wie sie über dem Grabe Gregors VII. im Dom zu Salerno zu lesen steht. Aber, meine Herren, für die Zukunft der katholischen Kirche fürchte ich nicht. Sie wird viele Trübsale zu bestehen, sie wird Prüfungen, Heimsuchungen mancher Art noch zu bestehen haben; aber ihre Zukunft ist ihr garantiert, sie ist ihr in den Höhen garantiert, an welche keine irdische Macht hinanreicht' [1].

Die Inhaftierung des Abgeordneten Majunke, Redakteurs der ‚Germania', welcher wegen Majestäts- und Ministerbeleidigung verurteilt war, während der Sitzungsperiode des Reichstags, führte am 16. Dezember zu einer erregten Verhandlung im Reichstage. Es wurden verschiedene Anträge gestellt, von welchen der Antrag v. Hoverbecks zur Annahme gelangte. Er lautet: ‚Der Reichstag wolle beschließen: behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es notwendig, im Wege der Deklaration resp. Ab-

[1] Stenographischer Bericht S. 512.

änderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.' Auch ein Teil der Nationalliberalen stimmte dafür. Der Reichskanzler sah nunmehr seine Mehrheit im Reichstage erschüttert und reichte sein Entlassungsgesuch ein. Dieser Schritt sollte aber nur die Nationalliberalen veranlassen, sich gegen den Kanzler willfähriger zu zeigen; der Wink wurde denn auch von Bennigsen verstanden. Als am folgenden Tage Windthorst bei Beratung des Reichshaushaltsetats erklärte, daß er gegen den geheimen Dispositionsfonds für das ‚auswärtige Amt' stimmen werde, und dabei namentlich die Korruupierung der Presse hervorhob, brachte Bennigsen den Antrag ein, dem Reichskanzler ein Vertrauensvotum auszusprechen. Die Majorität des Reichstags nahm den Antrag an; Bismarck zog hierauf sein Entlassungsgesuch zurück.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die obligatorische Zivilehe. Entwurf eines Reichsgesetzes von Hinschius. Schicksal desselben. Der neue Reichstag von 1874. Neuer Entwurf. Debatten hierüber im Reichstag. Annahme des Entwurfs. Zustellung desselben an den Bundesrat. Verhandlungen im Bundesrate. Interpellation des Abgeordneten Herz im Reichstage. Antwort Delbrücks. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die obligatorische Zivilehe. Verhandlungen im Reichstage. Erste Lesung. Zweite Lesung, Spezialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage durch den Reichstag. Sanktion durch den Kaiser. Protest der bayerischen Bischöfe.

Am 12. Januar 1875 wurde der Entwurf der obligatorischen Zivilehe für das ganze Reich im Reichstage zur Debatte gestellt. Sie war bereits durch das Gesetz vom 9. März 1874 in Preußen eingeführt worden[1] und am 1. Oktober in Kraft getreten. Schon nach ganz kurzer Zeit zeigten sich die schlimmen Wirkungen dieses Gesetzes. Leichtsinnig wurden Ehen eingegangen und ebenso leichtsinnig wieder getrennt. Nicht wenige Brautpaare verschmähten die kirchliche Einsegnung, und viele Kinder aus solchen Ehen wuchsen ohne Empfang der hl. Taufe auf. Dies war namentlich bei den Protestanten und vorab in Berlin der Fall; aber auch

[1] Siehe Seite 332.

die Katholiken blieben von dem verderblichen Beispiel nicht unberührt.

Die Liberalen waren aber mit dem in Preußen errungenen Siege nicht zufrieden, sondern ließen kein Mittel unversucht, die obligatorische Zivilehe auf das ganze Reich auszudehnen. Die Ehe sollte ihres christlichen Charakters entkleidet werden. Hierzu war aber die Hilfe des Bundesrates und des Reichstages notwendig. Vornehmlich war es auf das Königreich Bayern abgesehen. Hier waren bisher alle Versuche, die Zivilehe einzuführen, an dem Widerstande der Bevölkerung gescheitert. Katholiken und gläubige Protestanten sprachen sich gegen eine Einrichtung aus, die ihre religiösen Anschauungen und Gefühle so sehr verletzte, und der Landtag hatte die von ungläubigen Liberalen zugunsten der Zivilehe eingebrachten Anträge zurückgewiesen.

Die erste Anregung zur Einführung der obligatorischen Zivilehe in ganz Deutschland ging vom Reichstag aus. Schon bei den Jesuitendebatten [1] war beschlossen worden, ‚es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstag bei der nächsten Zusammenkunft Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und über die Ordnung der Zivilstandsregister vorgelegt würden' [2]. Da die Reichsregierung dieser ‚Erwartung' nicht so rasch nachkam, als die Liberalen wünschten, interpellierte der Abgeordnete Völk dieselbe im Reichstag [3]. Der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück antwortete, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Zivilstandsregister ausgearbeitet worden sei, vorerst aber dem Bundesrat vorgelegt werden müsse. Diese Antwort befriedigte die Liberalen nicht, und die Abgeordneten Völk und Hinschius legten am 2. April einen von letzterem ausgearbeiteten Entwurf über Einführung der obligatorischen Zivilehe dem Reichstag zur Annahme vor. Zur Begründung ihres Antrages machten sie geltend, daß die Einführung der obligatorischen Zivilehe in erster Linie vom Reichstag gefordert worden sei, die Reichsregierung aber nur einen Gesetz-

[1] Siehe Seite 142 ff.

[2] Stenographischer Bericht 1872, Bd. 2, S. 1153.

[3] Stenogr. Bericht 1873, Bd. 1, S. 135 f.

entwurf über die Zivilstandsregister habe ausarbeiten lassen. ‚Es stehe demnach eine baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Zivilehe nicht zu erwarten.' Außerdem ‚werde es immer notwendiger, die Selbständigkeit des Staates und seiner Gesetzgebung durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel vor den Übergriffen der einzelnen Kirchen zu wahren, mithin auch die Geltung der staatlichen Ehegesetze dadurch zu sichern, daß für die Abschließung der Ehe lediglich die Mitwirkung staatlich angestellter Beamten erfordert werde' [1].

Am 23. April kam der Entwurf zur Beratung. Von seiten des Zentrums wurde besonders die Kompetenz des Reiches zum Erlasse eines solchen Gesetzes bestritten. Schließlich erfolgte die Überweisung des Antrags an eine Kommission. Noch ehe die Verhandlungen in derselben zum Abschlusse gekommen waren, hatten die beiden Antragsteller Völk und Hinschius auch einen von Hinschius verfaßten Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Zivilstandsregister eingebracht, weil der Reichsregierungskommissar am 29. April in der Kommission die Erklärung abgegeben hatte, ‚daß dem Bundesrate der Gesetzentwurf über die Zivilstandsregister bis auf weiteres nicht vorgelegt werde, nachdem ein Entwurf über die obligatorische Zivilehe bei dem Reichstage eingebracht worden'. Der Reichstag überwies am 6. Mai ohne Debatten auch diesen Entwurf der erwähnten Kommission.

Mit Zustimmung der beiden Antragsteller verschmolz die Kommission beide Entwürfe zu einem einzigen und erstattete dem Reichstag Bericht, worauf am 4. Juni die zweite (Spezial-) Beratung eröffnet wurde. Die Debatten mußten aber schon mit § 1 wieder abgebrochen werden, weil das Haus nicht beschlußfähig war [2]. Der baldige Schluß des Reichstags machte einer weiteren Verhandlung dieses Gegenstandes vorläufig ein Ende.

Am 5. Februar 1874 hielt der neue Reichstag seine erste Sitzung. Die Situation hatte sich inzwischen geändert. Durch

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 165.

[2] Stenographischer Bericht 1873, S. 955.

das Gesetz[1] vom 20. Dezember 1873 war die Kompetenz des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden, so daß die früher erhobene Schwierigkeit in Wegfall kam. Außerdem hatte die preußische Regierung am 10. Dezember 1873 dem Landtag den schon erwähnten Gesetzentwurf über Beurkundung und Form der Eheschließung vorgelegt, der von beiden Häusern angenommen und am 9. März 1874 als Gesetz verkündet wurde. Damit war für das Königreich Preußen die obligatorische Zivilehe eingeführt. Die Antragsteller knüpften hieran neue Hoffnungen, und Hinschius arbeitete nun seinen frühern Entwurf nach dem preußischen Gesetze um[2]. Der neue Entwurf gelangte am 24. März 1874 im Reichstage zur Beratung.

Von einer eingehenden Analyse der einzelnen Reden[3] kann hier um so mehr abgesehen werden, als die Verteidiger der Zivilehe nur die alten, von der liberalen Presse in allen Variationen vorgebrachten und so oftmals widerlegten Behauptungen wiederholten. Gegenüber dem Abgeordneten Völk, der klar durchblicken ließ, daß er bei seinem Antrage vorzüglich Bayern im Auge gehabt, verbreitete sich Pfarrer Westermayer in längerer Rede über das Wesen und die Folgen der Zivilehe und hob besonders den Abscheu des katholischen Volkes gegen das ‚neue Ausnahmegesetz' hervor, das ‚ganz gewiß zunächst gegen die katholische Kirche gerichtet sei'. Der Abgeordnete v. Schulte hielt mit der ihm eigenen Selbstgefälligkeit den Mitgliedern des Reichstages eine kanonistische Vorlesung über die Ehe, um hieran gegen den katholischen Klerus den Vorwurf zu knüpfen, ‚der eigentlich reale', der ‚innere Grund' seiner Opposition gegen die Zivilehe liege darin, ‚daß solange die kirchliche Trauung als bürgerliche bestehe und die Zivilstandsführung überhaupt nicht vorhanden sei, die Leute gezwungen seien, in gewissen Fällen zum Pfarrer zu gehen, also in gewisser Beziehung von ihm abhingen'. Der protestantische Freiherr von Maltzahn-Gültz sprach sich gegen die Zivilehe aus. Er schloß

[1] Reichsgesetzblatt S. 379.
[2] Stenographischer Bericht 1874, Bd. 3, S. 204 ff.
[3] Stenographischer Bericht 1874, Bd. 2 (Anlagen), S. 537 ff.

mit den Worten: ‚Alle Gründe, die man angeführt hat und die heute angeführt worden sind, sind nicht die eigentlichen Gründe, daß dieser Antrag jedes Jahr wiederkommt. Der eigentliche Grund ist meiner Überzeugung nach der, daß es sich handelt um eine alte Forderung der liberalen Doktrin, welche die Herren in ihren heimischen Einzelstaaten nicht durchsetzen können; da soll das Reich ihnen helfen, der Reichstag soll ihnen die Kastanien aus dem Feuer holen, damit sie sich zu Hause nicht verbrennen. Meine Herren, dazu ist mir der Reichstag zu gut: ich stimme gegen das Gesetz.‘ Um so entschiedener trat der Abgeordnete Baumgarten, Mitglied des Protestantenvereins, für die Zivilehe ein, welche der ‚Volkskirche der Zukunft‘, dem ‚Polarstern für die Barke Jesu Christi‘, das ‚Tor auftue‘. ‚Der deutsche Katholizismus müsse sich von Rom und allem, was daran hänge, frei machen‘, und der ‚deutsche Protestantismus von dem Weltelement des Staatskirchentums‘. ‚Dann werde die Volkskirche kommen‘, und ‚der Geist Christi sich vermählen mit unserer deutschen Volksseele‘. Nachdem noch Hinschius für den Entwurf eingetreten war, wurde die Generaldebatte geschlossen. Die Majorität des Reichstags lehnte den Antrag, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, ab, und das Präsidium bestimmte den 26. März für die zweite oder Spezialdebatte.

Dieselbe nahm zwei Sitzungen in Anspruch. Der Abgeordnete Dr. Mousang hielt eine hochbedeutsame Rede gegen die Einführung der obligatorischen Zivilehe, durch die ‚ein totaler Umsturz des bisher geltenden Eherechts herbeigeführt werde‘, ohne daß hierfür ein ‚Bedürfnis‘ vorhanden sei. Auch ‚für Bayern existiere ein solches Bedürfnis nicht, da hier ja ein Notzivilehegesetz bestehe‘. Im Gegensatze zu der niederen Ansicht des ungläubigen Liberalismus von der Ehe hob der Redner deren Würde und Heiligkeit nachdrücklich hervor, erwähnte ‚der Bemühungen der Kirche, ein reines, sittliches Eheweſen einzuführen‘ und betonte namentlich, daß durch die Zivilehe ‚die Auffassung von der Heiligkeit der Ehe‘ und ‚der Unverletzlichkeit des Bandes immer mehr schwinde‘. Die Abgeordneten Schröder und Hinschius, die nun das Wort ergriffen, konnten die Gründe Mousangs nicht

widerlegen. Sie offenbarten nur, daß es die Absicht der Liberalen sei, die Ehe ihres religiösen Charakters zu entkleiden.

Außer Mouſang beteiligten sich noch andere Mitglieder des Zentrums an den Debatten. Sie waren namentlich bemüht, einzelnen Paragraphen eine minder harte und gehässige Fassung zu geben. Ihre Anträge wurden aber von der Majorität verworfen, und der Entwurf mit einigen unwesentlichen Abänderungen vom Reichstag angenommen.

Das vom Reichstage votierte Gesetz wurde dem Bundesrate zur Beschlußfassung zugestellt[1]. Hier waren die Meinungen geteilt. Einige Staaten waren für, andere gegen Einführung der obligatorischen Zivilehe; eine dritte Gruppe schloß sich der vom bayerischen Minister v. Fäustle vertretenen Ansicht an, bei Einführung der Zivilehe lediglich das Bedürfnis der Einzelstaaten ins Auge zu fassen. Die Sache ward an den Justizausschuß verwiesen. Es wurden von demselben mehrfache Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf erhoben. Dieselben bezogen sich aber nicht sowohl auf das falsche Prinzip, auf welchem derselbe beruhte, als vielmehr auf Punkte von untergeordneter Art. Der Ausschuß beantragte schließlich, der Bundesrat möge ‚dem vom Reichstage beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht erteilen, dagegen den Herrn Reichskanzler ersuchen, unter Beteiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldtunlichst dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorzulegen'. Dieser Antrag wurde auch in der Bundesratssitzung vom 11. Juni 1874 mit 41 gegen 17 Stimmen angenommen[2]. An die einzelnen Bundesstaaten erging nun das Ersuchen, ihre etwaigen Bemerkungen oder Abänderungsvorschläge zu dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfe dem Reichskanzler baldmöglichst mitzuteilen. Zugleich wurde bestimmt, ‚demnächst kommissarische Beratungen in dieser Sache eintreten zu

[1] Poschinger, Bismarck im Bundesrat, III, S. 86 ff.
[2] A. a. O. S. 89.

lassen'. Nach Beendigung derselben beschloß der Bundesrat am 28. November 1874, von der Berufung einer besondern Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Beurkundung des Personenstandes Abstand zu nehmen und den Ausschuß für Justizwesen mit dieser Arbeit zu betrauen. Am 5. Januar 1875 erfolgte die Annahme des vom Justizausschusse vorgelegten Entwurfs, der sich im ganzen an das preußische Gesetz vom 9. März 1874 anlehnte, durch den Bundesrat. Auch Bayern stimmte zu. Gegen den Entwurf votierten das Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe [1].

Um die Reichsregierung anzuspornen, den Gesetzentwurf über die obligatorische Zivilehe baldmöglichst dem Reichstage vorzulegen, hatte der bayerische Abgeordnete Herz schon am 12. November 1874 eine Interpellation hierüber eingebracht. In der Begründung derselben legte er das Geständnis ab, daß die überwiegend größere Mehrzahl des bayerischen Volkes die Zivilehe verabscheue, und daß darum deren Vertreter ‚der Unterstützung und des Beistandes des Reiches bedürften', um diese der Bevölkerung so verhaßte Institution mit Gewalt einzuführen. Die Antwort des Präsidenten des Reichskanzleramtes Dr. Delbrück stimmte die Erwartungen der liberalen Heißsporne etwas herab. Er erklärte sich außerstande, ‚zu sagen, ob die Vorarbeiten so rasch würden gefördert werden können, um dem gegenwärtig versammelten Reichstag den Gesetzentwurf vorzulegen' [2].

Nach dieser Erklärung schien die Vorlage eines Gesetzentwurfs von seiten des Bundesrats in die Ferne gerückt. Aber schon bald änderte sich die Sachlage. Der Bundesrat entfaltete eine unerwartete Tätigkeit in Feststellung des Entwurfs, und bereits am 6. Januar 1875 wurde derselbe dem Reichstag zur Beratung zugestellt. Die eigentliche Ursache dieser Erscheinung ist schwer

---

[1] Poschinger, Bismarck im Bundesrat, III, S. 90.

[2] Stenographischer Bericht S. 114.

zu ermitteln. Nach den Berichten der offiziösen Blätter ‚sahen sich die Regierungen durch das aggressive Vorgehen der Ultramontanen gegen die Reichspolitik sehr bald gedrängt, auch ihrerseits in dem einmal entbrannten Kampfe zu einer schneidigen Waffe zu greifen‘ [1]. Wie unbegründet dieser Vorwand war, beweist die Geschichte des Kulturkampfes bis zur höchsten Evidenz.

Die Vorlage des Bundesrats kam am 12. Januar im Reichstag zur Verhandlung [2]. Die Generaldiskussion drehte sich vornehmlich um die rechtliche Zulässigkeit der Einführung der Zivilehe in Bayern. Der Abgeordnete Jörg bestritt dieselbe mit Berufung auf die im Versailler Vertrag festgesetzten Reservatrechte [3] der Krone Bayerns und hob besonders hervor, daß die Bayern keine Zivilehe wollten, und daß selbst der Justizausschuß von 1865 und die ‚liberale‘ Kammer von 1868 in Übereinstimmung mit dem Kultusminister von Lutz erklärt hätten, es sei kein Bedürfnis hierfür vorhanden. Ob die Zivilehe in Bayern eingeführt werden solle, könne überhaupt nicht in Berlin, sondern nur in München durch den bayerischen Landtag entschieden werden. Über den Entwurf selbst fällte der Redner ein scharfes Urteil. Derselbe stehe im Widerspruch mit der bayerischen Verfassung [4], verletze das bayerische Konkordat, ‚legitimiere die Rebellion gegen das katholische Dogma und lege mit seinen Eingriffen in das materielle Eherecht einen protestantischen Maßstab an katholische Ehesachen‘. Auch enthalte derselbe ‚einen Eingriff in das Gewissen des Einzelnen‘ und ‚tue dem Rechtsbewußtsein und dem religiösen Volksgewissen Zwang an‘. Auch das Benehmen des bayerischen Vertreters im Bundesrat, des Justizministers v. Fäustle, unterzog Jörg der wohlverdienten Kritik. Der liberale Abgeordnete Völk legte das Geständnis ab, man habe sich ans Reich gewandt, weil man im bayerischen Landtag die erforderliche Stimmenmehrheit zur Einführung der Zivilehe nicht erlangen könne [5]. Der Reichs-

[1] Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 33, S. 419.
[2] Stenogr. Bericht, 2. Legislaturperiode, 2. Session 1874 75, Bd. 2.
[3] Stenographischer Bericht S. 962.
[4] A. a. O. S. 961 f.
[5] Stenographischer Bericht S. 965.

tag sei in dieser Sache kompetent, und die Zivilehe sei berechtigt, weil sie eine ‚urdeutsche Institution' und ein ‚Postulat der Gewissensfreiheit' sei.

Die folgenden Redner, zum Teil Gegner des Gesetzentwurfs, ergingen sich mehr in Bemerkungen über verschiedene Punkte desselben, oder stellten Vergleiche einzelner Paragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes an. Der bayerische Abgeordnete Hauck[1] bekämpfte vornehmlich die irrigen Behauptungen Völks. Charakteristisch ist die Rede des bayerischen Justizministers von Fäustle. Ohne die Argumente Jörgs und Haucks zu widerlegen, stellte er die Behauptung auf, ‚das vorliegende Gesetz' taste die bayerischen Reservatrechte nicht an und verletze auch die Verfassung nicht. Es sei ‚einfach das Produkt der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse'. Freiherr von Franckenstein konstatierte kurz, daß ‚die Mehrheit des bayerischen Volkes die Zivilehe nicht wolle', und erinnerte an die 1874 vom Justizminister den Reichsräten gegebene offizielle Erklärung, daß, ‚in solange die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes nicht vollendet sei, sie sicher sein würden, die Zivilehe von Reichs wegen nicht eingeführt zu sehen'. Den Schluß der Generaldebatte bildete die Rede des Abgeordneten Löwe, welcher zur Begründung des Entwurfs die Pflicht des Staates, ‚alle Rechte seiner Bürger der herrschsüchtigen Kirche' und zwar nicht bloß der Katholiken, sondern auch der Protestanten ‚gegenüber zu schützen', erwähnte, und dabei auch wieder ‚der Trennung der Kirche vom Staate' das Wort redete. Die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission ward von der Majorität abgelehnt, und die zweite Lesung für die folgenden Sitzungen anberaumt.

Die zweite oder Spezialdiskussion nahm die Tätigkeit des Reichstages in den Sitzungen vom 14. bis 19. Januar in Anspruch. Es wurden verschiedene Anträge eingebracht, um die Härten des Gesetzentwurfs zu beseitigen und wirkliche Verbesserungen anzubringen; allein die Majorität, von den Regierungsorganen verbeistandet, lehnte fast alle Amendements ab. Eine

[1] Kgl. bayerischer Bezirksamtmann in Scheinfeld.

längere Debatte verursachte § 40 der Vorlage. Er lautet: ‚Innerhalb des Gebietes des Deutsches Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.‘ Mehrere Abgeordnete stellten den Antrag, statt ‚rechtsgültig‘ zu setzen ‚bürgerlich gültige Ehe‘ wie im preußischen Gesetz. Derselbe wurde jedoch abgelehnt. Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des § 40 nach der Regierungsvorlage mit 184 gegen 91 Stimmen.

Die dritte Lesung fand am 23. Januar statt. Freiherr v. Franckenstein eröffnete die Debatten. Er ‚konstatierte‘, daß ‚die Nachricht, welche vor längerer Zeit die Zeitungen gebracht hätten, es sei die bayerische Regierung gewesen, welche vorherrschend die Gesetzesvorlage beantragt habe, wahr sei‘, und hob zugleich hervor, daß ‚durch dieses Gesetz nicht nur das bayerische Konkordat, sondern auch das Religionsedikt Bayerns, welche einen Teil der bayerischen Verfassung bildeten, wesentlich alteriert werde‘. Ein ‚Notstand‘, wie man vorgebe, sei in Bayern nicht vorhanden; wenigstens sei kein Beweis für diese Behauptung erbracht worden. ‚Die Mehrheit des bayerischen Volkes, nicht nur des katholischen, sondern auch des gläubigen protestantischen Volkes, wünsche die Zivilehe nicht, die ihm durch ein Reichsgesetz aufgezwungen werden solle, weil die bayerische ‚Staatsregierung nur zu gut wisse, daß sie mit den Faktoren der Landesgesetzgebung ein derartiges Gesetz nicht vereinbaren könne‘. Unter Hinweis auf die schlimmen Folgen, welche die obligatorische Einführung der Zivilehe in Preußen bereits nach sich gezogen, und mit treffender Abfertigung der frivolen Äußerung des bayerischen Justizministers v. Fäustle, ‚die dermalige bayerische Ehegesetzgebung sei mit den Grundsätzen des modernen Staates nicht vereinbar‘, schloß der Freiherr mit der Bitte an den Reichstag, ‚das bayerische Volk mit diesem Gesetz zu verschonen‘.

Nachdem der protestantische Pastor Baumgarten mit Berufung auf Luthers Ausspruch: ‚Die Ehe sei ein weltlich Ding‘ für die Zivilehe eingetreten war und es dabei wie in seiner schon

erwähnten Rede[1] nicht an Seitenhieben gegen die katholische Kirche und den orthodoxen Protestantismus hatte fehlen lassen, machte v. Fäustle ‚einige kurze Bemerkungen' zu den ‚Auslassungen' des Freiherrn v. Franckenstein. Er stellte in Abrede, daß die bayerische Regierung den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Einführung der Zivilehe beim Bundesrat eingebracht habe, gestand aber zu, daß dieselbe es für ‚ihre Pflicht' gehalten, ‚sich denjenigen Stimmen anzuschließen, welche für das Gesetz gewesen', und behauptete sogar, daß ‚gerade vom streng religiösen Standpunkte aus die Sache betrachtet, man nur der obligatorischen Zivilehe das Wort reden könne'.

Von hohem Interesse ist die Rede des Abgeordneten August Reichensperger, der die von Völk, Wehrenpfennig, v. Fäustle u. a. für die Zivilehe vorgebrachten Gründe in scharfer und mitunter sarkastischer Weise entkräftete. Die Mitteilung der Hauptstellen dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als sie uns einen Einblick in das unwürdige Treiben der liberalen Partei eröffnen und zugleich die innere Haltlosigkeit der von ihren Mitgliedern vorgebrachten Argumente klar und deutlich darlegen.

‚Ich meinerseits', erwidert der Redner[2] mit Bezug auf eine Äußerung des Herr v. Fäustle, ‚bin, wie meine Freunde aus den Rheinlanden und noch anderen Landesteilen, in einem Landesteile geboren, in welchem die bürgerliche Ehe und die Zivilstandsregister Geltung hatten, und ich lebe fortwährend darin. Ich meinerseits habe, das gestehe ich offen, einen besonderen Druck aus diesem Verhältnisse nicht empfunden, und da liegt denn allerdings die Frage nahe: wie kommt es, daß ihr Rheinländer dennoch gegen dieses Gesetz stimmt? Ja, sogar vom Bundesratstische aus ist durch den Herrn Minister aus Bayern, den Herrn Bundesrat Dr. Fäustle, geäußert worden: ‚Die Zivilehe gilt in Frankreich, Italien, Belgien, in der Rheinprovinz; wenn man die dortigen katholischen Priester fragte, und sie dürften es sagen, wie sie darüber denken, — sie würden sagen: wir wollen

[1] Siehe Seite 403.

[2] Stenographischer Bericht S. 1220 ff.

die Zivilehe *behalten*.' Ich weiß nun nicht, ob der geehrte Herr die Gesinnung der rheinländischen Geistlichen so genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte; das aber weiß ich, daß unsere Geistlichen, wenn sie sprechen wollen, auch sprechen *dürfen*. Ich wenigstens kenne kein ausdrückliches Verbot, aber auch keine Rücksicht, welche sie von solchen Äußerungen zurückhalten könnte. Im Gegenteil, meine Herren, wenn unsere Geistlichen sich für die neuesten, die ‚modernen' Staatseinrichtungen erklären, wenn sie Partei nehmen für dasjenige, was in neuester Zeit auf dem staatskirchlichen Gebiete geschaffen worden ist, so würden sie dabei ein sehr gutes Geschäft machen. Ich kann wenigstens versichern, daß diejenigen Priester, welche *nicht* zu ihrer Kirche gehalten haben, welche sich *nicht* in kirchlichem Sinne aussließen, sondern zu der Staatsomnipotenz sich bekannten, vortrefflich gefahren sind — in weltlicher Beziehung. Ein Priester braucht nur gegen seinen Bischof zu rebellieren, und er kann überzeugt sein, daß der Staat nicht bloß seine schützende Hand über ihn hält, sondern daß er auch in mehr als einer Hinsicht dafür belohnt wird. Wenn also unsere Geistlichen sich nicht in dem Sinne aussprechen, wie es der Herr Minister ihnen imputiert hat, so können es nur *religiöse*, nur *kirchliche*, nur *Gewissensmotive* sein, welche sie abhalten.'

Die Freunde der Zivilehe hatten besonders auf Frankreich hingewiesen, wo dieses Institut schon seit vielen Jahren bestehe. Reichensperger erwiderte darauf: ‚Man hat allerdings darauf hingewiesen, daß so, wie ja in Frankreich, und den anderen benannten Ländern die Zivilehe in voller Geltung sei, so würde man sich auch bei uns in dieselbe finden, wenn nur einmal die jetzigen Mißverständnisse sich allmählich gelegt hätten, was die Natur der Sache mit sich bringe. Meine Herren, der erste Herr Redner hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, welcher wesentlicher Unterschied zwischen den heutigen Zeitverhältnissen obwaltet und denjenigen, in welchen zuerst in Frankreich die Zivilehe, überhaupt das Zivilstandswesen, aufgetaucht ist. Damals, meine Herren, hatte die Revolution Trümmerhaufen aufgeschüttet; es war eine ganz neue Organisation einzurichten, und diese großartige, politische und zivilrechtliche Organisation erforderte ge-

wissermaßen nach den damaligen Umständen die Einführung des Zivilstandswesens, so wie es jetzt in Frankreich besteht. Damals, meine Herren, gab es, wie schon bemerkt worden ist, nur sehr wenige Priester im Verhältnis zur Bevölkerung Frankreichs, welche trauen konnten; das ganze kirchliche Wesen lag in der ärgsten Verwirrung: das wird wohl niemand bestreiten können. Ist dem denn auch wirklich heute bei uns so? ist nicht vielmehr zu befürchten, daß die Verwirrung, die jetzt nicht besteht, erst in das fragliche Gebiet hineingetragen werden wird? Es ist ein alter Satz, den die Juristen sehr wohl kennen, vielleicht auch die Nichtjuristen: Si duo faciunt idem, non est idem; — wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. — Es kommt alles darauf an in solchen Dingen, von welchem Gesichtspunkte man ausgeht und nach welchen Zielen man gelangen will, und da kann ich Sie nun versichern, daß die ganze Art und Weise, in welcher in Frankreich z. B. das Institut der Zivilehe aufgefaßt wird, wesentlich verschieden von derjenigen Auffassung ist, die sich hier, und zwar gerade auf seiten der Majorität, zum Ausdruck gebracht hat.'

Die Äußerung Völks, die Zivilehe sei ein ‚Postulat der Gewissensfreiheit', veranlaßte den Redner zu folgender Bemerkung: ‚Es ist fernerhin und heute noch von dieser Stelle aus namentlich die Zivilehe als ein Postulat der Gewissensfreiheit verlangt worden. Aber, meine Herren, sind denn die Gewissen in allen denjenigen Ländern, wo die kirchliche Trauung vorgeschrieben ist, wo sie allein gilt, so unfrei? Bis jetzt hat doch in dem größten Teile Deutschlands nicht die Zivilehe gegolten; in England u. s. w. gilt sie nicht; ich kann sagen, die Zivilehe ist doch eine Neuerung, das wird wohl niemand bestreiten können, am wenigsten bestreiten können mit einigen Exzerpten aus mittelalterlichen Ritterstatuten, wonach irgendwo eine Ehe zunächst nur im Beisein von Verwandten abgeschlossen werden konnte. Mit solchen Kuriositäten sollte man doch, meiner Ansicht nach, nicht das Gesetz begründen wollen; man zeigt dadurch nur, wie schwach diese Gründe sind, welche man überhaupt für die bürgerliche Ehe vorbringen kann. — Ich frage Sie also einfach,

meine Herren: sind die Gewissen wirklich so unfrei in jenen Ländern, ist ein Aufschrei in jenen Ländern gehört worden? In früherer Zeit wahrlich nicht.'

Eingehend verbreitet der Redner sich über die Tendenz und die Wirkungen des Gesetzentwurfs: ‚Herr Löwe hat uns bei einer früheren Verhandlung gesagt, er und seine Freunde wollten die Trennung von Staat und Kirche; sie wollten dem Staate geben, was des Staates sei, und der Kirche, was der Kirche sei. Meine Herren, ich muß gestehen, daß mir diese Äußerung fast wie eine Ironie vorkam; in dieser Zeit, in welcher der Kampf entbrannt ist gegen die Staatsomnipetenz, in dieser Zeit, wo man Bischöfe und Priester im Gefängnisse hält, weil sie die Staatsomnipotenz auf dem kirchlichen Gebiete nicht anerkennen wollen und können, weil sie ein selbständiges Recht der Kirche neben dem Staate verlangen, in dieser Zeit sich darauf zu berufen, es sei die Zivilehe ein Postulat der Trennung der Kirche vom Staat, das ist stark! Wenn es Ihnen wirklich ernst damit ist, wenn Sie wirklich eine Trennung der Kirche vom Staate wollen, wie sie in Holland, England und Amerika besteht, dann stellen Sie darauf Anträge, darüber läßt sich reden; aber bloß für dieses Gesetz das Axiom der Trennung der Kirche vom Staate anrufen, im übrigen aber die Staatsomnipotenz proklamieren, das ist ein flagranter Widerspruch, und Sie werden doch wohl uns nicht zumuten, daß wir von jenem Standpunkte aus diesem Gesetz auch nur das geringste Vertrauen schenken. Wie gesagt, wenn die Einführung der Zivilehe als Teil eines zusammenhängenden organischen Ganzen zur Verwirklichung des Systemes der Trennung der Kirche vom Staat, so wie es in den gedachten Ländern besteht, uns dargeboten würde, dann könnte man die Sache allerdings anders beurteilen, dann könnten die großen Vorteile, welche die Beseitigung der traurigen Konflikte zwischen Kirche und Staat, die in diesem Augenblicke bestehen, darbietet, dann könnten, sage ich, die großen Vorteile, welche durch eine loyale Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat sich darböten, wohl die Nachteile aufwiegen, welche der Religion und den Kirchen aus einem Gesetze wie das vorliegende erwachsen. So wie das Gesetz jetzt

hier liegt und so wie es die Mehrzahl der Redner in der Majorität begründet haben, richtet es seine Spitze gegen die Kirche. Dadurch unterscheidet es sich so wesentlich von ähnlichen Gesetzen, die in anderen Ländern unter ganz anderen Umständen und Verhältnissen zustande gekommen sind. — Sodann erhebt sich auch noch eine weitere Frage, die Sie, wie mir scheint, sogar vorzugsweise ins Auge fassen müßten: wie denkt denn das Volk von diesem Gesetze und wie faßt es das Gesetz auf, wie benutzt es dasselbe? Es ist schon darauf hingewiesen worden, welche traurigen Erfahrungen bereits in Preußen gemacht worden sind, nachdem die Zivilehe, überhaupt das Zivilstandswesen dort eingeführt ist. Es ist unwidersprochen geblieben, daß hier in Berlin nur ein Viertel der Brautpaare bis jetzt sich kirchlich hat trauen lassen, und daß nur ein Drittel der neugeborenen Kinder getauft worden ist. Der Herr Minister Fäustle hat dieses Moment in seiner Äußerung berührt; er hat gesagt, die Zeit sei noch zu kurz, um ein Urteil auf solche Vorkommnisse hin sich bilden zu können. Meine Herren, man kann mit ebensogutem Rechte sagen: wenn das schon im Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes die Früchte desselben sind, welche Früchte wird das Gesetz erst in der Zukunft tragen, wenn es vom ganzen Volke nicht bloß gekannt, sondern demselben noch überdies präkonisiert worden ist! Ich glaube, wenn man einmal überhaupt prophezeien soll, so hat man eher Grund, Schlimmeres als Besseres zu prophezeien.'

Nach kurzer Aufzählung der inneren Mängel der Vorlage schloß Reichensperger seine Rede mit den Worten: ‚Ich bin der Ansicht, ja der Überzeugung, daß die Hoffnungen, welche die Christlich-Gesinnten auf diese Gesetzesvorlage bauen, sich als Illusionen erweisen werden. Hat man doch nicht auch von hoher Stelle aus sogar bei Einbringung der Maigesetze erklärt, aus diesen Gesetzen werde der Friede zwischen Staat und Kirche emporblühen. Nun, daß das eine Illusion gewesen ist, wird wohl niemand bestreiten. Auch hier, meine Herren, werden Sie sich täuschen. Ich zweifle nicht daran, daß sehr viele von Ihnen und auch im Bundesrat wahrhaft ernst und ehrlich meinen, daß die christliche Basis dem Staate erhalten werden muß. Ich

fürchte aber, daß Sie diese Basis durch dieses Gesetz tief erschüttern. Möge nicht erst eine Katastrophe hereinbrechen, um Ihnen darüber eine faktische Gewißheit zu gewähren.'

Die Replik Völks war unbedeutend. Statt einer Widerlegung brachte er nur einige allgemeine Redensarten vor, ohne auf die Sache selbst näher einzugehen.

Die nunmehr erfolgte Spezialdebatte war teilweise erregt. Namentlich trat auch hier, wie schon in den vorhergehenden Beratungen, eine zum Teil sehr heftige Animosität gegen die katholische Kirche und das positive Christentum von seiten des frivolen und ungläubigen Liberalismus zutage.

Bei der Schlußabstimmung stimmten von 279 gegenwärtigen Mitgliedern 205 für und 72 gegen das Gesetz. Zwei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Die Sanktion des Gesetzes erfolgte am 6. Februar [1]. Am 22. Juni erließ der Bundesrat eine Verordnung, in welcher die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes enthalten waren. Um die ‚evangelischen Geistlichen' für den Ausfall ihrer Gebühren infolge dieses Gesetzes zu entschädigen, wurde die Summe von 500000 Mark in das preußische Kultusbudget eingestellt [2].

Die bayerischen Bischöfe hatten schon während der Verhandlungen im Reichstag eine Adresse [3] an König Ludwig II. gerichtet, worin sie mit Hinweis darauf, daß ‚das in Vorbereitung stehende Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Widerspruch stehe', und außerdem die durch das Konkordat ‚gewährleisteten Rechte der Katholiken in Bayern in der rücksichtslosesten Weise kränke', dem König die Bitte vortrugen, die ‚Maßregeln zu ergreifen, welche dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des bayerischen Konkordatsvertrags vorzu-

---

[1] Das Gesetz s. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 33, S. 402 ff. Einzelne Bestimmungen desselben wurden durch das neue bürgerliche Gesetzbuch wieder abgeändert.

[2] Germania 1875 Nr. 123; Rolfus, III, S. 162.

[3] Sie steht im Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 33, S. 349 ff. Rolfus, III, S. 17 f.

beugen geeignet seien'. Die bischöfliche Adresse wurde den Akten des Justizministeriums einverleibt; eine weitere Folge hatte sie nicht. Auch der Protest des hl. Stuhles gegen die Reichszivilehe wegen Verletzung des bayerischen Konkordates fruchtete nichts. Die Regierung gab nicht einmal eine Antwort auf diesen Protest [1].

Wie wenig Kaiser Wilhelm I. der Zivilehe gewogen war, beweist zur Evidenz sein schon erwähntes Schreiben an Roon [2]. Wenn er dem Reichsgesetz die Bestätigung erteilte, so tat er nur, was er nicht verhindern konnte. Es war ein Zugeständnis an den ungläubigen Liberalismus, dessen Konsequenzen die preußische und andere Regierungen zum Teil dadurch abzuschneiden suchten, daß sie von den Zivil- und Militärbeamten verlangten, neben der Ziviltrauung auch die kirchliche Trauung einzuholen.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Neue Quälereien des Bischofs Martin von Paderborn. Die Konfiskation seines Hirtenbriefs vom 14. März 1874. Bestrafung des Bischofs und der Geistlichen, die den Hirtenbrief vorgelesen hatten. Rühmliches Benehmen der Katholiken der Diözese. Neue Anklagen gegen Bischof Martin. Sein Hirtenbrief vom 4. Mai. Geldstrafen. Verhaftung des Bischofs. Bericht des Generalvikars Peine nach Rom. Aufforderung an Bischof Martin, sein Amt niederzulegen. Antwort desselben. Seine Absetzung. Staatskommissar Himly. Internierung des Bischofs in Wesel. Weitere Bestrafungen desselben. Er verläßt Wesel. Sein Asyl in Mont St. Guibert. Tod des Bischofs Martin. Benehmen der Regierung gegen überzeugungstreue Katholiken vorzugsweise gegen die katholischen Beamten. Oberbürgermeister Kaufmann in Bonn. Erbitterung der Katholiken. Mißglückter Versuch, Belgien in den Kulturkampf hineinzuziehen. Notenwechsel. Die Affäre Duschenes und Wiesingers. Verhaftung des Bischofs Brinkmann von Münster. Das fünfzigjährige Priesterjubiläum des Fürstbischofs Förster von Breslau. Absetzung desselben. Bestrafung des Domherrn Kurowski. Andere Vexationen der Katholiken.

Inzwischen hatte die Kirchenverfolgung in Preußen nicht aufgehört, zahllose giftige Früchte zu zeitigen. Hier sei zunächst der Schicksale des Bischofs Dr. Konrad Martin von Paderborn gedacht. Die Energie, mit welcher der standhafte Oberhirt die Gerechtsame der Kirche verteidigte, brachte ihn alsbald in Konflikt mit dem katholischen Oberpräsidenten von Westfalen, Herrn von Kühlwetter, der an Eifer für die Durchführung der Maigesetze seine protestantischen Kollegen noch übertraf. Einzelne Anklagen

[1] Siehe Germania 1876 Nr. 13.

[2] Siehe Seite 333. Vgl. Bismarck, Gedanken, II, S. 140.

gegen den Bischof sind von uns bereits angeführt worden[1]; zu denselben gesellten sich in der Folge noch neue Beschuldigungen. Die wider ihn verhängten Geldstrafen erwuchsen nach und nach zu einer staatlichen Summe. Der Verurteilte verweigerte die Bezahlung, und die Pfandobjekte reichten zu deren Deckung nicht hin. Unter diesen Verhältnissen war die Katastrophe nur eine Frage der Zeit. Sie erfolgte am 4. August 1874.

Die königliche Regierung in Münster ließ keine Gelegenheit vorübergehen, den ihr mißliebigen kirchlichen Obern der Übertretung der Staatsgesetze anzuklagen. Er hatte in seinem Hirtenbriefe vom 14. März[2] der Verbrüderung der sog. Staatskatholiken und der Mitglieder der ‚altkatholischen' Sekte mit der Regierung gedacht und die ihm nötig scheinenden Warnungen an seine Diözesanen ergehen lassen. Der Oberpräsident erblickte hierin eine Übertretung des Kanzelparagraphen. Er ließ den Hirtenbrief konfiszieren, und die Staatsanwälte stellten Strafanträge gegen die Geistlichen, welche den Hirtenbrief verlesen hatten. Mehrere Gerichte erkannten auf Freisprechung; die meisten Gerichte aber verurteilten die angeklagten Geistlichen. In der Feststellung des Strafmaßes herrschte jedoch ein ziemlich bedeutender Unterschied[3]. Der Bischof wurde zu zwei resp. drei Monaten Festung verurteilt[4]. Die beiden inkriminierten Stellen[5] des Hirtenschreibens boten übrigens nicht den geringsten Grund zu einer Bestrafung.

[1] Siehe Seite 291 ff. [2] Er steht Stamm, II, 108 ff.

[3] Siehe Stamm, I, 341 ff.

[4] Die betreffenden Akten stehen Stamm, II, 111 ff. Das Kreisgericht in Höxter hatte den Bischof zu 2 Monaten verurteilt. Das Kreisgericht Wiedenbrück-Rheda verurteilte denselben zu 3 Monaten, setzte aber die Strafe auf einen Monat herab, wenn das Urteil von Höxter in Vollzug komme.

[5] Sie lauten: ‚Daß es in dem furchtbaren Kampfe, den man uns aufgedrungen hat, auf unsere Losreißung von Rom abgesehen ist, gestehen unsere Gegner selbst offen ein, und verkündigen sogar die Vertreter der Regierung laut von der Tribüne herab.

Zu diesem Zweck wird auch der sog. Altkatholizismus hervorgezogen und mit Gunstbezeugungen überhäuft; er soll, wie jüngst ein preußischer Staatsminister es öffentlich eingestanden, als Waffe dienen im Kampfe gegen Rom u. s. w.'

Die zweite von der Anklage hervorgehobene Stelle hatte folgenden

Die beständigen Quälereien von seiten der preußischen Regierung bereiteten Bischof Martin manche trübe Stunde; aber er wurde dafür reichlich entschädigt durch die vielen und rührenden Beweise der Verehrung und Treue, die ihm seine Diözesanen entgegenbrachten. Aus allen Teilen der Diözese erschienen zahlreiche Deputationen katholischer Männer aus allen Ständen, die nach vielen Tausenden [1] zählten, in der bischöflichen Residenz, um dem standhaften Oberhirten ihre Huldigungen darzubringen und denselben ihrer Liebe und ihres Gehorsams zu versichern. Den Schluß dieser Kundgebungen machte am 27. April eine Deputation von 3000 Frauen und Jungfrauen der Stadt Paderborn, welche dem Bischof das Gelöbnis der Treue ablegten [2].

Der Bischof war vom Kreisgericht wegen ‚gesetzwidriger' Besetzung der Pfarrei Alme zu 200 Talern oder sechs Wochen Gefängnis und wegen Besetzung der Pfarreien Olpe und Fürstenberg zu 400 Talern oder 12 Wochen Haft verurteilt worden. Da er die Zahlung verweigerte, und keine weiteren Pfandobjekte aufgefunden werden konnten, erging am 2. Juli an den Verurteilten die gerichtliche Aufforderung, sich ‚binnen drei Tagen' zum Antritt seiner Gefängnisstrafe zu stellen, widrigenfalls er dazu gezwungen werde.

Der mutige Streiter für die Sache Gottes war darauf vorbereitet [3]. Er hatte, die künftigen Ereignisse voraussehend, am 4. Mai in einem Hirtenschreiben von seinen Bistumsangehörigen in rührender Weise Abschied genommen und dieselben noch einmal mit sehr eindringlichen Worten ‚zur Treue gegen den Stuhl Petri' [4] ermahnt. Nun sah er seiner Verhaftung ruhig entgegen.

Wortlaut: ‚Ich würde von diesen beiden Erzeugnissen des neuen Zeitgeistes (des sog. Staatskatholizismus und des sog. Altkatholizismus) überhaupt nicht mehr geredet haben. Aber daß nach den öffentlichen Blättern die Propheten des sog. Altkatholizismus nunmehr mit Oberpräsidialbewilligung als Reise- oder Wanderprediger in unsere katholischen Gemeinden entsandt werden sollen, hat mich veranlaßt, nochmals darauf zurückzukommen.' (Stamm, II, S. 108 ff.)

[1] Siehe Stamm, I, S. 366 ff. [2] A. a. O. I, S. 383 f.

[3] Siehe hierüber a. a. O. I, S. 388 ff., II, S. 274 ff.

[4] Stamm, a. a. O. I, S. 389.

Allein die drohende Gefahr schien noch einmal vorübergehen zu wollen. Einige Katholiken Paderborns zahlten die gegen den Bischof verhängte Strafe von 400 Talern; hierdurch fiel die eventuell substituierte Haft hinweg. Der Protest des Bischofs gegen die von ‚einem Dritten ohne sein Zutun und ohne seinen Auftrag' entrichteten Strafgelder und sein Antrag, daß dieselben ‚dem, der sie gezahlt, zurückgegeben würden', wurde vom Kreisgericht und auch vom Appellhof abgewiesen. Nun richtete Bischof Martin am 8. Juli ein Schreiben an seine Diözesanen, in welchem er ihnen seinen Dank ‚für die rührende Liebe, die ihn vom Gefängnis losgekauft', aussprach, und zugleich aber ‚die inständige Bitte' damit verband, ‚doch künftig in ähnlichen Fällen ihre Liebe gegen ihn in dieser Art nicht mehr walten zu lassen'.

Der Bischof blieb nicht lange im Besitze seiner Freiheit. Das Obertribunal kassierte am 28. Juli die Beschlüsse des Kreis- und Appellationsgerichtes, ‚erklärte die Zahlung von Geldstrafen durch dritte Personen für unzulässig' und verfügte die Rückzahlung der Strafgelder. Damit war das Los des edlen Kirchenobern entschieden. Am 1. August erging an ihn die Aufforderung, ‚binnen 48 Stunden die erkannten Freiheitsstrafen anzutreten'. Da er nicht freiwillig Folge leistete, schritt die Regierung zur Anwendung von Gewalt. Am 4. August, 8 Uhr morgens, erfolgte ‚die zwangsweise Abführung' des Bischofs Martin in das Kreisgefängnis. Das Domkapitel hatte sich im bischöflichen Palais versammelt; dort war auch der gesamte Klerus der Stadt erschienen. Auf der Straße wogte eine unabsehbare Menge, Männer und Frauen, hin und her, die den Gefangenen enthusiastisch und demonstrativ begrüßten. Der Bischof bestieg den bereitstehenden Wagen, der ihn in Gesellschaft zweier Polizisten nach dem Kreisgefängnis bringen sollte. Die ihm dort widerfahrene Behandlung war im ganzen anständig.

Bald nach der Verhaftung des kirchlichen Oberhirten teilte Generalvikar Peine das Vorgefallene den Diözesanen mit und forderte sie zum Gebet für den hohen Gefangenen auf. Auch nach Rom erstattete er Bericht. Papst Pius IX. spendete in

einem Breve der unbesiegten Treue und Standhaftigkeit des eingekerkerten Kirchenfürsten das höchste Lob [1].

Am 7. September hatte der Bischof Martin die ihm zudekretierte sechswöchige Gefängnisstrafe verbüßt; nun mußte er die über ihn verhängte Haft von 18 Wochen antreten. Unter demselben Datum richtete Oberpräsident von Kühlwetter ein Schreiben an den Gefangenen mit der Aufforderung zur Niederlegung seines bischöflichen Amtes. Es wurde ihm eine ‚zehntägige Frist' hierzu festgesetzt, nach deren nutzlosem Verlaufe ‚die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentsetzung' bei dem kirchlichen Gerichtshof in Antrag gebracht werden sollte. Am 15. September antwortete der Bischof, daß ‚Pflicht, Ehre und Gewissen ihm nicht gestatteten', sein Amt niederzulegen. Hierauf begann das gerichtliche Verfahren. Mit der vorläufigen Untersuchung war Appellationsgerichtsrat Zur Nedden betraut, ein Mann, der sogar in öffentlicher Gesellschaft niedrige Schmähungen gegen den Angeklagten ausgestoßen hatte. Die Protestation des Bischofs gegen die Wahl dieses Mannes fand keine Beachtung bei dem Justizminister. Überhaupt erfuhr der kirchliche Obere von seiten der Regierungsbehörden eine Behandlung, die weder den Forderungen der Gerechtigkeit, noch den Gesetzen des Anstandes entsprach. Am 5. Januar 1875 verfügte der kirchliche Gerichtshof die Absetzung des Bischofs Martin. Als öffentlicher Ankläger fungierte Oberstaatsanwalt Irgahn. Er hob in seiner Anklageschrift besonders hervor, daß der Bischof prinzipiell die ‚Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates' leugne, und ein längeres Verbleiben desselben im Amte ‚mit der öffentlichen Ordnung unverträglich' sei. Das Absetzungsurteil [2] wurde an die innere Seite der Türe der Haftzelle des Bischofs geheftet, da er dessen Annahme verweigerte.

Am 19. Januar war die Haft des ‚abgesetzten' Bischofs zu Ende. Aber er wurde nicht in Freiheit gesetzt. Schon um 8 Uhr des Morgens empfing er ein vom Regierungspräsidenten

[1] Es steht Stamm, a. a. O., II, S. 285.

[2] Die interessante Anklageschrift und das Urteil s. Stamm, a. a. O., II, S. 307.

Eichhorn unterzeichnetes Dekret, durch das er in der Festung Wesel interniert wurde. Da er sich nicht freiwillig an diesen Ort begeben wollte, wurde er gewaltsam dorthin abgeführt. Zunächst sollte er dort seine zweimonatliche Festungshaft[1] für seinen Hirtenbrief vom 14. März 1874 abbüßen. Diese Haft erreichte am 20. März ihr Ende; aber es war bereits eine neue einmonatliche Festungshaft gegen ihn verhängt worden. Der Bischof trat dieselbe am 14. Juni an. Im September erfolgte wieder eine Verurteilung zu 800 Talern oder 24 Wochen Haft, weil er am 13. August 1873 vier neugeweihten Priestern die Jurisdiktion zum Beichthören gegeben hatte. Der Verurteilte konnte aber nicht mehr zur Strafe gezogen, sondern nur steckbrieflich verfolgt werden. Er hatte am 4. August 1875 Wesel verlassen.

Der ‚abgesetzte' Kirchenfürst wurde Gegenstand der Sympathien des In- und Auslandes. Auch Papst Pius IX. gab ihm neue Beweise seiner Hochachtung. Allein die beständigen Aufregungen, die einem langsamen ‚Martyrium' gleichzusetzen waren, und die Gefängnishaft hatten die Gesundheit des Bischofs sehr erschüttert. Zu ihrer Wiederherstellung war eine Badekur dringend notwendig. Da die Regierung dem internierten Bischof die erbetene Erlaubnis, ein Seebad zu besuchen, verweigerte, verließ derselbe am 4. August, dem Jahrestage seiner Inhaftierung, die Festung und begab sich auf holländisches Gebiet. Die offiziösen und liberalen Blätter schlugen darob einen gewaltigen Lärm, und die preußische Regierung erkannte ihm die Staatsangehörigkeit ab. Nachdem Bischof Martin seine angegriffene Gesundheit in dem Seebad Kattwyk neu gestärkt hatte, nahm er seinen Wohnsitz in Neuburg. Doch war hier nicht der Ort seines Verbleibens. ‚Dem Drucke von Berlin nachgebend', versagte ihm die holländische Regierung den Aufenthalt im Königreiche. Der Ausgewiesene nahm seinen Aufenthalt im Franziskanerkloster Brunssinn bei Sittard und wollte sich hierauf in Lüttich niederlassen. Da aber das Ministerium in Brüssel, von denselben Motiven wie das Kabinett in Haag geleitet, nach ihm fahnden ließ, mußte

[1] Siehe Seite 416.

er wieder den Wanderstab ergreifen. Endlich fand er eine Ruhestätte in Mont St. Guibert. In der Nähe dieses Dorfes hatte Pauline v. Mallinckrodt ein Pensionat für Mädchen errichtet, dessen Leitung ihre aus Deutschland vertriebenen Ordensschwestern führten. Bischof Martin fungierte unerkannt als Rektor der Anstalt bis zu seinem am 16. Juli 1879 erfolgten Tode. Seine Leiche fand ihre letzte Ruhestätte im Dome zu Paderborn.

Nach der staatlichen Absetzung des Bischofs Dr. Konrad Martin erging am 18. Januar 1875 durch den Oberpräsidenten v. Kühlwetter an das Domkapitel zu Paderborn die Aufforderung, einen Bistumsverweser zu wählen. Die Nichtbefolgung dieses Befehles durch die Domherren hatte die Beschlagnahme des Bistumsvermögens und die Ernennung des Regierungs-Assessors Himly zum Verwalter des kirchlichen Eigentums zur Folge.

Der preußische Hofkanonist, Professor Hinschius, hatte schon 1873 ‚der empfindlichen Nachteile für die Verwaltung der Seelsorge' gedacht, wenn ‚gegen einzelne Bischöfe wegen ihrer andauernden Renitenz gegen die Maigesetze die Absetzung notwendig geworden sei'[1]. Diese Nachteile traten jetzt immer mehr hervor. Bereits waren vier Bistümer Preußens ihrer Hirten beraubt. Fulda hatte seinen Bischof durch den Tod verloren, und den beiden Erzdiözesen Gnesen und Posen und der Diözese Paderborn waren ihre Oberhirten gewaltsam entrissen worden. Die geordnete Verwaltung der betreffenden Diözesen hörte auf. Weltliche Kommissare verfügten über das kirchliche Eigentum, und die Pfarrer, die nicht mit ihnen in geschäftlichen Verkehr treten wollten, wurden bestraft.

Auch die ihrer Kirche treu ergebenen katholischen Beamten sollten die bitteren Früchte des Kulturkampfes verkosten. Einzelne liberale Führer betrieben bei der Regierung eine unablässige Hetze gegen die kirchlich gesinnten Beamten. ‚Ich habe heute', so schrieb Rudolf von Bennigsen am 10. April 1875, ‚Bismarck bei Tisch und nach Tisch ... wiederholt auf das dringendste aufgefordert,

---

[1] Die preußischen Kirchengesetze von 1873 S. 47.

endlich Eulenburg (den Minister des Innern) zu zwingen, alle die unfähigen oder geradezu klerikal gesinnten höheren Beamten, Präsidenten, Regierungsräte und Landräte am Rhein und in Westfalen zu beseitigen oder doch in protestantische Gegenden zu versetzen'; diese Beamten sollten nämlich ‚fortwährend alle unsere gesetzgeberischen Maßregeln illusorisch und die Bevölkerung immer noch an dem Ernste der Aktion zweifeln machen'. ‚Bismarck hat das auch', wie Bennigsen berichtet, ‚auf das bestimmteste in Aussicht gestellt' [1].

Noch tätiger in gleicher Richtung war der Bonner Professor Heinrich von Sybel. Er stiftete selbst einen eigenen Verein, den ‚Deutschen Verein' zur Zusammenfassung aller antiklerikalen Elemente der Rheinprovinz, um sie ‚der dortigen klerikalen Majorität gegenüber in einem großen Kampfe nützlich zu verwenden' [2]. Dieser Verein bemühte sich ganz besonders darum, das Prinzip der Selbstverwaltung möglichst im Westen hintanzuhalten und machte mit Erfolg Vorstellungen bei der Regierung, die Einführung einer Kreisordnung in den westlichen Provinzen zu verhindern. Sybel meinte, es sei zehnmal weniger gefährlich, in Posen die Kreisordnung einzuführen als in den Rheinlanden. Dieser ‚liberale' Mann hatte den traurigen Mut, im Hinblick auf die Wahlergebnisse im katholischen Westen im Abgeordnetenhause zu erklären, ‚die liberalen Parteien am Rheine empfänden in ihrer großen Mehrzahl die Übelstände, die Absurdität des Reichswahlgesetzes, des gleichen allgemeinen Stimmrechtes'. Welche Übergriffe der Agitation sich im Westen das Beamtentum gestattete, erhellt z. B. aus der Frage, die ein höherer Beamter bei einer amtlichen Vernehmung einem Zentrumsmanne gegenüber stellte: ‚Schämen Sie sich nicht, als Soldat einer solchen Lumpenpartei anzugehören?' [3]

Dieser Fall wurde von dem Freiherrn von Heereman (3. Februar 1877) im Abgeordnetenhause zur Kenntnis der Regierung gebracht. ‚Wenn der Kulturkampf', so führte der Redner

[1] Deutsche Revue, Jahrgang 32 (1907), Bd. II, S. 21.
[2] Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1875, I, S. 189.
[3] Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1877, I, S. 253.

aus, ‚schon so verderblich auf seinem eigentlichen Gebiete ist, um so schlimmer wirkt er, wenn er über seine Sphäre hinausgetragen wird . . . Ich glaube konstatieren zu können, soweit meine Kenntnisse und mein Blick reichen, daß überall bei der Ernennung von Beamten, namentlich im Westen bei der Ernennung der Amtmänner und Bürgermeister, ganz wesentlich nur Kulturkampfrücksichten vorwalten. Wenn jemand ein Kulturkämpfer ist, dann mag er sonst beschaffen sein wie er will, — dann ist er immer ein ganz vorzüglicher Amtmann oder Bürgermeister oder dergleichen.'

‚Die höheren Beamten, sobald sie nur einmal vom Gifte des Kulturkampfs in vollen Zügen genossen haben, gewinnen sofort eine andere Auffassung und entfalten dann im allgemeinen eine ganz andere und sehr nachteilige Wirksamkeit; und dieses Gift wird jetzt im Westen und Osten in ganz gewaltigen Zügen getrunken' [1].

Auf diese schweren Anklagen erwiderte der Minister des Innern, in Zeiten des Kampfes müsse man von den Waffen, die man gebrauchen könne, auch Gebrauch machen, sonst unterliege man.

In der folgenden Sitzung (6. Februar 1877) gab der Abgeordnete Julius Bachem der Stimmung der Katholiken Ausdruck mit den Worten: ‚Wir können das gegenwärtige Regiment als ein väterliches nicht anerkennen. Es ist ja vom Ministertische selbst aus die Regierung gewissermaßen als eine Regierung des Kampfes bezeichnet worden, und dieser Kampf wird von den Organen der Staatsregierung, zumal von Organen der Verwaltung des Kultus und des Innern mit den verwerflichsten Mitteln der Partei geführt' [2].

Diese Klagen waren nur zu sehr auf Tatsachen gegründet. Eine große Anzahl anerkannt tüchtiger katholischer Verwaltungsbeamten wurde in schroffer Weise zur Disposition gestellt oder pensioniert lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Zentrumspartei [3].

[1] Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1877, I, S. 252 ff.

[2] Stenogr. Bericht 1877, I, S. 282.

[3] Eine lange Reihe solcher Maßregeln s. bei Hüsgen, Windthorst S. 235 ff.

Nicht selten versagte die Regierung den Wahlen von überzeugungstreuen Katholiken zu Munizipal- oder Provinzialämtern die Bestätigung. Besonderes Aufsehen machte die Nichtbestätigung des vom Stadtverordneten-Kollegium in Bonn am 31. Juli 1874 einstimmig wiedergewählten Oberbürgermeisters Leopold Kaufmann, weil er sich weigerte, die ihm von der Regierung in Köln angesonnene Erklärung abzugeben, daß er die Maigesetze ‚gern' ausführen würde. Wegen dieses Vorfalles interpellierte der Abgeordnete Windthorst die Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Juni 1875. Der Minister verweigerte aber jede Antwort auf die Interpellation[1]. Windthorst fand, ‚daß es für die Gegenseite keine ärgere Schlappe geben könne, als auf eine solche Anfrage schweigen zu müssen. Wer schweigt, wo er hätte reden müssen, bekennt.' Erst am 6. Februar 1877 äußerte sich der Minister des Innern auf eine von Schröder-Lippstadt erneut gestellte Anfrage hin über den ‚Fall Kaufmann'.

Die unter allen Schichten der katholischen Bevölkerung herrschende gerechte Erbitterung gegen die Regierung wurde noch gesteigert durch die drückende Militärlast, durch die stets sich mehrenden Steuern und durch den von hochgestellten Persönlichkeiten ermöglichten und begünstigten Gründerschwindel[2], dem das Vermögen zahlreicher Familien ganz oder teilweise zum Opfer fiel. Diese Mißstimmung gab sich bei vielen Gelegenheiten kund. Die sog. patriotischen Feste fanden keinen Anklang. Die Sedansfeier machte klägliches Fiasko[3]. Die Überzeugung, daß eine Trennung zwischen Staat und Kirche den bestehenden Verhältnissen vorzu-

[1] Kaufmann, Frz., Leop. Kaufmann, a. a. O. S. 177 ff.

[2] Otto Glagau, Der Börsen- und Gründerschwindel in Deutschland. Leipzig 1877. Siehe auch Majunke, Gesch. des Kulturkampfs S. 365 ff.

[3] Großes Aufsehen in ganz Deutschland machte der Hirtenbrief des Bischofs v. Ketteler über diese Feier. Er steht Germania 1874 Nr. 191. 194. Rolfus, Kirchengeschichtliches ꝛc. II, S. 577 f. Um die Feier, welche nur ganz geringe Beteiligung fand, etwas zu heben, verfügte die preußische Regierung, daß die Schulferien erst nach dem 2. September eintreten, und daß die Schulfeiern nicht ‚auf die Schulräume beschränkt, sondern auch durch Auszug aufs Land — durch Gesang und Spiel im Freien — ausgezeichnet' werden sollten. (Rolfus, II, S. 563.)

ziehen sei, gewann täglich mehr Vertreter. Auch Bischof v. Ketteler und andere hochstehende Männer befreundeten sich mit diesem Gedanken, an dessen Ausführbarkeit sie allerdings zweifelten, weil der Staat die katholische Kirche aus seiner Umarmung nicht befreien, sondern vielmehr dieselbe zerstören, oder doch nach Möglichkeit schädigen wollte [1].

Bismarck suchte auch das Königreich Belgien in den Kulturkampf hineinzuziehen. Die entschiedene Sprache, mit welcher die belgischen Bischöfe in ihren Hirtenbriefen das Benehmen der preußischen Regierung verurteilten, sowie die vielen Beweise der Sympathien, welche die Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, in besondern Adressen [2] und in der Tagespresse den verfolgten deutschen Bischöfen entgegenbrachten, hatten schon längst den Unwillen des Reichskanzlers erregt: dieser steigerte sich um so mehr, als diese Kundgebungen häufiger wurden. Er ließ deshalb durch den deutschen Gesandten in Brüssel dem dortigen Kabinett wiederholt die Aufforderung zugehen, solche Kundgebungen mit Gewalt zu unterdrücken. Die gepflogenen ‚vertraulichen Besprechungen' zwischen dem Gesandten und dem Ministerpräsidenten führten aber zu keinem der preußischen Regierung günstigen Ergebnis. Das belgische Gesetz bot keine Handhabe zur Bestrafung der Bischöfe, und das Ministerium fand keine Veranlassung, dasselbe durch einige Kulturkampfsparagraphen zu bereichern.

Auch der spätere offizielle Depeschenwechsel [3] zwischen dem deutschen Gesandten in Brüssel, Grafen von Perponcher-Sedlnitzki, und dem belgischen Ministerpräsidenten, Grafen d'Aspremont-Lynden, hatte denselben Ausgang. Die nähere Veranlassung hierzu war folgende: Der Kesselschmied Duschene-Poncelet hatte dem Erzbischof Guibert von Paris in einem

[1] Pastor, A. Reichensperger, II, S. 119.

[2] Besonders erregte die Adresse an Bischof Martin seitens des Zentralkomitees des oeuvres Pontificales in Brüssel den Zorn der preußischen Regierung. Sie steht bei Stamm, a. a. O. II, S. 298 f.

[3] Die beiden Noten teilen Stamm, a. a. O. II, S. 300 ff. und Schulte, Geschichte des Kulturkampfs S. 466 ff. mit.

Schreiben das Anerbieten gemacht, gegen eine Belohnung von 60000 Franken den Reichskanzler zu ermorden. Der Erzbischof ließ den Brief den belgischen Behörden übermitteln, und diese trafen nun die notwendig erscheinenden Maßregeln zur Verhütung eines Attentats. Der deutsche Gesandte nahm von diesem Vorgang, der, wie er sich ausdrückte, ‚zwar anderer Natur, aber nicht ohne geistigen Zusammenhang' mit den oben erwähnten ‚Kundgebungen' sei, Veranlassung, am 3. Februar 1875 eine Note an den belgischen Ministerpräsidenten zu richten, in welcher er das Verlangen aussprach, daß die Regierung ‚die bestehenden Gesetze' ergänze, insofern dieselben ‚keine Mittel gewährten, den inneren Frieden und die Sicherheit der Personen in befreundeten Nachbarstaaten gegen Beeinträchtigungen durch belgische Untertanen sicherzustellen'. Graf d'Aspremont-Lynden antwortete am 26. Februar. Er führte den Nachweis, daß die belgische Regierung alle Maßregeln getroffen habe, ‚einen unsinnigen Anschlag zu vereiteln, für den Fall, daß derselbe über den Bereich der Absichten hinausgehen sollte', daß sie aber außerstand sei, noch weiter zu gehen, da nach allen Gesetzgebungen ‚der Versuch nur dann strafbar sei, wenn er sich durch äußere Handlungen kundgebe, die den Beginn der Ausführung des Verbrechens bildeten'.

Die Kundgebungen der belgischen Katholiken kamen auch in der Kammer zur Sprache. Dort vereitelte aber die konservative Majorität die Pläne der Liberalen. Doch wurde der Antrag Malous angenommen, dem Reichskanzler ihr ‚Bedauern' über die scharfen Ausdrücke einzelner Bischöfe und die Sprache der katholischen Presse bezüglich des deutschen Kulturkampfes auszudrücken.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Angelegenheit Duschenes nicht Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen wurde. Eine genaue Untersuchung hätte vielleicht dasselbe Ergebnis gehabt wie eine ähnliche Komödie, die sich um dieselbe Zeit in Wien abspielte. Ein gewisser Joseph Wiesinger hatte dem Provinzial der Jesuiten in Wien ein für den General des Ordens bestimmtes Schreiben unter dem fingierten Namen ‚Graf M.' zugesandt. Der Briefschreiber erbot sich, den deutschen Reichskanzler zu ermorden, wenn ihm die Summe von einer Million Taler, und zwar 200000

schon vor der Ausführung des Attentats, verabfolgt würde. Der Provinzial übergab die Briefe der Polizei. Die gerichtliche Untersuchung ergab, daß Wiesinger nichts ferner lag, als die ernstliche Absicht, einen Mord an der Person des Reichskanzlers zu begehen; er hoffte vielmehr, ‚ein die Jesuiten kompromittierendes Aktenstück zu erhalten, das er dann unmittelbar oder mittelbar durch die deutsche Botschaft dem Reichskanzler übermittelt hätte, um diesem so eine Handhabe gegen die Klerikalen', sich selbst aber eine Belohnung für seine Dienste von der deutschen Botschaft oder von Bismarck zu verschaffen [1].

Am 15. März 1875 wurde Bischof Brinkmann von Münster, der schon wegen Verletzung des Kanzelparagraphen verurteilt worden, in der Appellinstanz aber freigesprochen war [2], ins Gefängnis nach Warendorf abgeführt, um daselbst eine vierzigtägige Strafe zu verbüßen. Seine Verhaftung war schon für den 13. März bestimmt, konnte aber nicht ausgeführt werden, weil der Bischof in Amtsgeschäften abwesend war. Polizeikommissar Delsen weigerte sich, die Verhaftung vorzunehmen; er wurde dafür sogleich aus dem Dienste entlassen. Am 15. März um $7\frac{1}{2}$ Uhr in der Frühe, während der Bischof die hl. Messe zelebrierte, erschienen die Gerichts- und Polizeibeamten im bischöflichen Palais. Das Domkapitel, mehrere Geistliche und eine Anzahl hochstehender Laien hatten sich ebenfalls dort eingefunden. Der Gerichtsbeamte erklärte, daß er den Auftrag habe, den Bischof zur Verbüßung der gegen ihn gesetzlich erkannten Strafe in das Kreisgefängnis zu Warendorf abzuführen, und bitte ihn, ihm zu folgen. ‚Der Bischof', so berichtete einer der Anwesenden, ‚blieb ruhig sitzen und erwiderte dem Manne, daß er gegen diese Maßregel feierlich und energisch Protest einlege, indem er sich gegen zu Recht bestehende Gesetze niemals vergangen und die gegen ihn erkannte Strafe nicht als gerecht anerkennen könne.

[1] Die Berliner Volkszeitung vom 22. Juni 1875 schreibt, ‚man könne sich bei richtiger Betrachtung des Gedankens nicht erwehren, daß Duschene auf dasselbe Ziel losgegangen sei, welches Wiesinger im Auge gehabt habe'.

[2] Germania 1875 Nr. 63.

„Ich kann und werde Ihrer Aufforderung freiwillig niemals Folge leisten.“ Darauf erklärte der Beamte, daß er dann Gewalt brauchen müsse, faßte den Bischof am Arm und befahl, mitzugehen. Der hochwürdigste Herr erhob sich sofort und wandte sich an die Umstehenden mit den Worten: „Meine Herren, ich nehme Sie zu Zeugen, daß man mir Gewalt angetan hat; der Gewalt kann und werde ich nicht widerstehen.“ Die kurze Szene machte einen gewaltigen Eindruck und kaum ein Auge blieb tränenleer‘ [1]. Der Kirchenfürst wurde hierauf in einem bereitstehenden Wagen nach Warendorf verbracht. Eine ungeheure Menge Volkes hatte sich inzwischen auf der Straße vor dem Palais eingefunden. Klerus und Volk bezeugten dem scheidenden Oberhirten in der rührendsten Weise ihre Ehrerbietung und Treue. Die Notabeln Münsters gaben ihm in zirka zwanzig Wagen das Geleite. Im Wagen des Bischofs hatte außer dessen Sekretär noch der Erbdroste, Graf v. Droste zu Vischering, Platz genommen. Generalvikar Dr. Giese verkündete den Diözesanen ‚die Trauerkunde‘ in einem besonderen Schreiben.

Am 27. April, um zehn Uhr morgens, wurde der hohe Gefangene wieder in Freiheit gesetzt und traf noch an demselben Tage in Münster ein. Die ganze katholische Bevölkerung empfing ihren Oberhirten aufs herzlichste. Der Bürgermeister von Münster hatte vor besonderen Kundgebungen und Empfangsfeierlichkeiten gewarnt, weil man sonst einschreiten würde. Auch der Bischof hatte den Wunsch ausgesprochen, von besonderen Demonstrationen abzusehen. Aber das gläubige Volk wollte um jeden Preis seiner Freude einen Ausdruck verleihen. Über das Weitere soll ein Bericht der liberalen ‚Westf. Provinzialzeitung‘ Aufschluß geben.

Dieses Blatt schrieb am 29. April 1875: „... Nachdem wir den vorgestrigen Tag, an welchem Bischof Brinkmann nach Verbüßung seiner Strafhaft in unsere Stadt zurückkehrte, gesehen haben, möchten wir daran zweifeln, daß die bisher votierten Gesetze schon genügen werden, um dem obstinaten Klerus den Nacken zu beugen. Freilich nimmt das Münsterland eine ganz exzep-

[1] Schürmann, Bischof Brinkmann[4], S. 59 f.

tionelle Stellung ein, die im preußischen Staate kein Seitenstück, im ganzen Deutschen Reiche höchstens in den oberbayrischen Distrikten ihresgleichen findet, und man ist demgemäß eigentlich nicht berechtigt, von Münsterschen Zuständen auf das Wesen der Gesamtheit zu schließen. Aber füglich sind die Erscheinungen, die vorgestern hier zutage traten, nur Ausflüsse desselben Geistes, der alle ohne Ausnahme beseelt, und der überall in derselben Gestalt auftreten würde, wenn ihm nicht äußere Schranken gesetzt wären. Insofern ist man daher wohl zu Rückschlüssen befugt, und diese ergeben das ziemlich trostlose Resultat, daß alle bisherigen Maßregeln auch nicht das Geringste gefruchtet haben und nichts fruchten werden, solange der Geist, der alle beherrscht, nicht gebrochen ist. — In der Tat, die Rückkehr des Bischofs Brinkmann aus seinem Gefängnis gibt vieles zu denken. Die Behörden, denen die Stimmung und Gesinnung der Einwohner Münsters bekannt sein mußte und auch bekannt war, hatten zwar das Möglichste getan, um größere Demonstrationen zu verhindern. Dieselben blieben indessen doch nicht aus. Dicht gedrängt standen die Massen in den Straßen, alle Stände waren vertreten, besonders die Frauen überaus zahlreich erschienen, und als der Bischof in offenem, mit vier Pferden bespanntem Wagen durch die Straßen fuhr, da machte es keineswegs den Eindruck, als ob ein Gesetzesübertreter nach verbüßter Haft seine Behausung wieder aufsuche, um sich die Folgen seiner Handlungsweise als Warnung für die Zukunft dienen zu lassen. Hochrufe und Blumenspenden folgten seinem Wagen, die Frauen wurden beinahe närrisch vor Exaltation und versperrten fast den Weg; geputzte, weißgekleidete Kinder vervollständigten das Ensemble, kurz es war ein Treiben und Wogen, welches wir für unmöglich gehalten hätten, wären wir nicht Augenzeugen gewesen . . .'[1].

Je rücksichtsloser eben die preußische Regierung gegen die kirchlichen Oberhirten vorging, desto inniger schloß das katholische Volk sich denselben an und benützte jede Gelegenheit, um seiner

[1] Schürmann, a. a. O. S. 114 ff.

Liebe und Treue gegen dieselben Ausdruck zu geben. Dies zeigte sich auch bei der Feier des fünfzigjährigen Priesterjubiläums[1] des Fürstbischofs Förster von Breslau, 17. April 1875. Es war eine großartige Kundgebung des katholischen Bewußtseins. In allen Teilen der ausgedehnten Diözese erschollen Jubel- und Dankeslieder, und eine große Anzahl hochstehender Geistlichen und Laien hatten sich in Breslau eingefunden. Zahlreiche, überaus kostbare Geschenke wurden dem Jubilar dargebracht. Auf Wunsch des Ministeriums enthielten sich die königlichen und städtischen Beamten der Teilnahme an dem Feste. Ihre Abwesenheit wurde indessen kaum bemerkt.

Um die Wirksamkeit des Fürstbischofs zu hemmen, hatte die Regierung den Plan ersonnen, denselben vorerst in Sicherheits-Arrest bringen zu lassen. Als Tag der Ausführung dieses Planes war der 7. Mai bestimmt. Fürstbischof Förster, von befreundeter Seite hiervon in Kenntnis gesetzt, verließ Breslau und begab sich nach Schloß Johannisberg, im österreichischen Anteile seines Bistums, um von hier aus die Diözesanregierung zu führen[2].

Schon am 27. März 1875 war der Fürstbischof vom Oberpräsidenten von Schlesien, Grafen Arnim, zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert worden[3]. Da er sich dessen selbstverständlich weigerte[4], verordnete der kirchliche Gerichtshof in Berlin auf Antrag des Oberpräsidenten am 28. April die Einleitung des Prozesses auf Amtsentsetzung des Kirchenobern. Mit der Voruntersuchung wurde ein Mitglied des Appellationsgerichtes in Breslau betraut. Am 6. Oktober wurde die Angelegenheit vor dem kirchlichen Gerichtshof verhandelt. Unter den in der Anklageschrift ihm zur Last gelegten Verbrechen war auch die Verkündigung der päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar 1875 im amtlichen ‚Verordnungsblatt' und das Einschreiten des Fürstbischofs gegen den Staatspastor Kick[5] in Kähme. Wie vorauszusehen war,

[1] Germania Nr. 85. 88. 90. [2] Germania Nr. 101 und 110.

[3] Das Schreiben s. Schulte, a. a. O. S. 477 ff.

[4] Germania 1875 Nr. 79.

[5] Er war Diözesanpriester der Diözese Breslau, hatte aber die Pfarrei Kähme in Posen vom Staate angenommen. Er wurde deshalb vom Geheim-

sprach der Gerichtshof die Amtsentsetzung des Fürstbischofs aus. Das Urteil wurde ihm am 5. November zugestellt[1]. An demselben Tage erging an das Domkapitel die Aufforderung, eine Neuwahl vorzunehmen. Da die Domherren mit Ausnahme Künzers[2] dieses Ansinnen zurückwiesen, ernannte Kultusminister Falk den königlichen Regierungsrat von Schuchmann in Breslau zum Verwalter des dem bischöflichen Stuhle gehörigen oder unter dessen Verwaltung stehenden Vermögens. Um seine Beamten vor weiteren Quälereien zu schützen, hatte der Fürstbischof die Diözesanbehörden bereits am 12. Oktober aufgelöst.

Am 6. Oktober 1875 verurteilte das königliche Kreisgericht in Posen den Domherrn Kurowski zu zwei Jahren Gefängnis wegen Ausübung bischöflicher Rechte als geheimer Delegat des päpstlichen Stuhles[3]. Die Staatsbehörde war durch Staatsanwalt v. Dreßler vertreten, aus dessen kulturkämpferischer Rede hier eine Stelle mitgeteilt werden soll. Die fragliche Stelle, eine prophetische Schilderung des künftigen Schicksals der katholischen Kirche in Deutschland, lautet: ‚Der römisch-katholischen Geistlichkeit war es vorbehalten, der Mit- und Nachwelt ein Beispiel halsstarriger Auflehnung gegen die Gesetze des Staates, andauernder Unbotmäßigkeit gegen die staatliche Autorität zu geben, wie es vorher nie dagewesen, wie es hoffentlich später nie wiederkehren wird. Und indem ich mich von den Tatsachen, die der Vergangenheit angehören, abwende, gestatte ich mir einen Blick in die Zukunft zu werfen. Es gehört wahrlich keine Prophetengabe dazu, um bestimmt behaupten zu können, daß die Stunde von Sedan für die römisch-katholische Hierarchie in Preußen geschlagen hat. Was wir jetzt erleben, was wir noch erleben werden,

delegat der Erzdiözese exkommuniziert. Das Kreisgericht zu Birnbaum hatte deshalb den Fürstbischof von Breslau am 10. Juni 1875 zu 2000 Mk. eventuell 133 Tage Gefängnis verurteilt. Der Kriminalsenat des Kammergerichts dagegen hob am 22. Mai 1876 dieses Urteil wieder auf. Siehe Germania 1876 Nr. 115 und 118.

[1] Germania 1875 Nr. 229; 259; 260—66; 274 f.

[2] Siehe oben Seite 234.

[3] Germania 1875 Nr. 230 f.

wird zwar noch viel Verwirrung in das Land, viel Kummer und Bedrängnis für den einzelnen bringen, der endliche Sieg des Staates steht darum doch außer allem Zweifel.

In längstens dreißig Jahren werden die katholischen Parochien verwaist und ihre Kirchen geschlossen sein, weil junge Priester, die den Gesetzen sich nicht fügen wollen, nicht zugelassen, die alten aber gestorben, oder aus der Gegend, wo sie gelebt und gewirkt haben, verwiesen sein werden'[1]. In Wirklichkeit hat sich die Sache freilich etwas anders gestaltet.

---

[1] Diese Rede wurde Gegenstand von Verhandlungen im Abgeordnetenhause. (Stenographischer Bericht 1876, Bd. 1, S. 149.)

Fünfter Abschnitt.

Der Höhepunkt des preußischen Kulturkampfes.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Das sog. Sperr- oder Brotkorbgesetz. Inhalt des Entwurfs. Erste Lesung der Vorlage im Abgeordnetenhaus. Zweite Lesung. Spezialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Überweisung derselben an das Herrenhaus. Erste Lesung. General- und Spezialdebatte. Zweite Lesung. Annahme des Gesetzes. Königliche Sanktion. Immediateingabe der Bischöfe. Antwort des Staatsministeriums. Erwiderung der kirchlichen Oberhirten.

Mit dem Jahre 1875 hatte der Kulturkampf in Preußen den Höhegrad erreicht. Ein gewaltiger Sturm hatte sich gegen die katholische Kirche erhoben. Die wild aufgeregten Wogen wälzten sich mit großer Heftigkeit gegen den Felsen, auf welchen Christus seine Kirche erbaut, heran, aber nur um auch jetzt wie in den vergangenen Zeiten an demselben machtlos zu zerschellen.

Von dem aufrichtigsten Verlangen beseelt, den tief erschütterten kirchlichen Frieden in Preußen wieder herzustellen, hatte Papst Pius IX. wiederholt Versuche gemacht, die Regierung von ihrem unberechtigten und unheilvollen Verfahren gegen die katholische Kirche zurückzuführen. Allein alle seine Bemühungen hatten keinen Erfolg gehabt: die Verwüstungen im Weinberge des Herrn wurden mit jedem Tage schlimmer. Es blieb deshalb dem Papste nichts mehr übrig, als gegen die Verfolgungen der Kirche in Preußen vor der ganzen Welt laut und feierlich Protest zu erheben. Er tat dies in seinem Schreiben[1] an die preußischen Bischöfe vom 5. Februar 1875. Dasselbe hat große Ähnlichkeit

[1] Siegfried, Aktenstücke S. 267 ff.

mit der berühmten Allokution[1] seines erlauchten Vorgängers, Gregors XVI., vom 10. Dezember 1837 nach der gewaltsamen Gefangennehmung des Erzbischofs Klemens August von Köln auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen.

‚Was wir,' so beginnt das päpstliche Schreiben, ‚eingedenk der Bestimmungen, welche von diesem Apostolischen Stuhle mit der obersten Regierungsgewalt Preußens im einundzwanzigsten Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und Gedeihen der katholischen Interessen vereinbart wurden, niemals für möglich gehalten, das hat sich gegenwärtig, Ehrwürdige Brüder, in Euren Gegenden auf die beklagenswerteste Weise ereignet: auf die Ruhe und den Frieden, dessen die Kirche Gottes bei Euch sich erfreute, ist ein schwerer, unerwarteter Sturm gefolgt. Den Gesetzen, welche man vor kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte und durch welche schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Klerus als auch im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die unverletzlichen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich vernichten.'

Hierauf erwähnt der Heilige Vater kurz den Inhalt der kirchenpolitischen Zwangsgesetze und gedenkt auch des ‚Schadens und der mannigfachen Belästigungen und Mißhandlungen, die aus diesen Gesetzen und ihren harten Ausführungen gefolgt sind', zieht es aber vor, ‚hiervon absichtlich zu schweigen', um ‚den allgemeinen Schmerz durch Erwähnung all des Traurigen nicht noch mehr zu steigern'.

‚Aber nicht können wir schweigen', fährt er fort, ‚zu dem Mißgeschick, welches die Diözesen Gnesen und Posen und die Diözese Paderborn getroffen hat.' Nun führt der Heilige Vater die gewaltsame Einkerkerung der beiden ‚ausgezeichneten Bischöfe' an, die auch ‚angesichts der von den Gesetzen verhängten Strafen' nicht abließen, ihrem Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzutreten, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten

[1] Siehe Bd. II², S. 316 ff.

jenes Landes, unverdiente Verurteilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, ‚zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche'. ‚Wenn aber auch', fährt Pius IX. fort, ‚ihnen viel mehr glänzende Lobsprüche als Tränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, von welchen nicht bloß die genannten, sondern auch die anderen Diözesen Preußens bedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen Apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits angerichteten und vieler noch zu befürchtenden Übel sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den hl. Petrus, dem er nicht bloß seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16. 17), und darum können auch von keiner noch so hoch stehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche zu regieren' (Apstg. 20, 28). Der Heilige Vater hebt auch in seinem Schreiben hervor, daß diese Gesetze ‚mit ihren strengen Strafbestimmungen' die katholische Bevölkerung Preußens in die schwierigste und peinlichste Lage brächten und, wie es den Anschein habe, ‚nicht freien Bürgern gegeben seien, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven auferlegt seien, um den Gehorsam durch die Gewalt des Schreckens zu erzwingen'.

Mit ernsten Worten verurteilt der Papst das Benehmen der sog. Staatspastoren, die er ‚rechtlich und tatsächlich der grö-

ßeren Exkommunikation verfallen erklärt', und knüpft hieran die Ermahnung an die Gläubigen, ‚sich von dem Gottesdienste derselben fernzuhalten und die Sakramente von ihnen nicht zu empfangen'.

Zum Schlusse stellt der Heilige Vater der Treue und Standhaftigkeit der Bischöfe noch ein ehrenvolles Zeugnis aus, erneuert den Protest gegen die kirchenfeindlichen Gesetze, weist kurz die gegen die Bischöfe erhobene Beschuldigung der Reichsfeindschaft zurück und tröstet sie durch den Hinweis auf Christus, auf dem ‚unsere Hoffnung ruht', und dessen Worte: ‚In der Welt werdet ihr Bedrängnis haben, doch seid getrost, ich habe die Welt überwunden' auch jetzt in Erfüllung gehen werden.

Das waren wahrhaft apostolische Worte aus dem Munde des Stellvertreters Jesu Christi! Die Katholiken Deutschlands wurden dadurch getröstet und ermuntert. Auch die Feinde der Kirche erkannten die hohe Bedeutung des päpstlichen Schreibens. Die preußische Regierung ließ die Zeitungen, welche das Schreiben abdruckten, konfiszieren und die Redakteure vor Gericht stellen [1]. Die Evangelische Kirchenzeitung nannte das päpstliche Schreiben ‚eine Art von Kullmannschem Attentat auf den Gehorsam der preußischen Katholiken gegen die Staatsgesetze'. Ähnliche Ergüsse des Ärgers fanden sich in anderen geistesverwandten Blättern. Die Ratgeber der Krone waren der Ansicht, die Staatsregierung ‚könne diese Erklärung des Oberhauptes der katholischen Kirche nicht ungeahndet hinnehmen'. Solche Vorschläge erhielten den Beifall der Regierung.

Der Reichskanzler suchte deshalb aufs neue Bundesgenossen im Kampfe gegen den Papst zu gewinnen; allein seine Aufforderung an die italienische Regierung, mitzuhelfen, ‚einen wirksameren Schutz gegen die päpstlichen Übergriffe in die staatsrechtlichen Institutionen anderer Länder zu schaffen', fand dort kein Gehör. ‚Wir können uns', so erklärte der italienische Ministerpräsident auf eine Interpellation in der Kammer (im Mai), ‚in eine Kirchenpolitik, wie die deutsche ist, nicht hineinwerfen,

[1] Siehe Schulte, Kulturkampf S. 372. Germania 1875 Nr. 65.

weil das Volksgewissen in Italien nicht dafür ist, und wir schon deshalb unsere Rechnung nicht dabei finden'[1]. So sollten denn andere Mittel Platz greifen. In Berlin hatte man inzwischen neue Strafgesetze ausgearbeitet, durch welche der Klerus mürbe und gefügig gemacht werden sollte. Das erste dieser neuen Gesetze war das sog. Brotkorbgesetz.

Schon am 4. März, nur wenige Tage nach der Veröffentlichung der päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar 1875, ließ die preußische Regierung den Gesetzentwurf über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen dem Landtag vorlegen. Dessen Zweck war, die katholische Geistlichkeit durch Entziehung der Subsistenzmittel zur Unterwerfung unter die Maigesetze, deren Befolgung ihnen Recht und Gewissen verbot, zu zwingen. Der Entwurf verfügt § 1 die Einstellung ‚sämtlicher, für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmter Leistungen aus Staatsmitteln'[2], wozu auch ‚die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besondern Fonds' gerechnet werden. ‚Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind.' Diese Leistungen werden nach § 2 für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, ‚sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen'. Wenn aber in einem solchen Sprengel ‚einzelne Empfangsberechtigte' den ‚Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern', kann die Staatsregierung nach § 5 ‚die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einstellen'. Sie werden nach § 6 nur dann wieder aufgenommen, wenn dieselben ‚sich verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen'. ‚Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Em-

[1] Majunke, Gesch. d. Kulturkampfs S. 422.

[2] Ausgenommen waren ‚der Diözesanverband des katholischen (!) Bischofs Reinkens in Bonn', weil derselbe ‚die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachtete', und die jansenistische Gemeinde Nordstrand.

pfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen.‘ Diese Leistungen sind aber wieder einzustellen, wenn dieselben in der Folge ‚den Gehorsam‘ wieder ‚verweigern‘. Über die Verwendung der Sperrgelder, ‚soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprunges zugunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden‘, sind ‚gesetzliche Bestimmungen vorbehalten‘. Nach § 10 soll ‚die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege in betreff der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesamten Umfang eines Sprengels so lange nicht stattfinden, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert‘. Die Verwaltungs-Exekution ist aber wieder zu gewähren, wenn die betreffenden Geistlichen sich zum Gehorsam unter die Gesetze verpflichten (§ 11). § 12 bestimmt, daß die Geistlichen, welche ‚die schriftlich erklärte Verpflichtung widerrufen‘, oder die von ‚der Obrigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, durch gerichtliches Urteil aus dem Amte zu entlassen seien‘. Der § 13 handelt von den Folgen dieser Entlassung[1] und bevollmächtigt den Kultusminister, ‚schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen‘. Der folgende Paragraph erklärt den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten als ‚zuständig zur Verhandlung und Entscheidung‘. § 15 lautet: ‚Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.‘

Die Motive zu diesem Entwurfe führen u. a. an, ‚daß die katholische Kirche des preußischen Staates, soweit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen beziehe, diese nur beziehen könne und dürfe, soweit und solange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achte und anerkenne‘. Der Staat sei

[1] Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Verlust des Amtseinkommens und Erledigung der Stelle.

‚dem Verhalten des römisch-katholischen Episkopates' gegenüber, durch das ‚die Majestätsrechte aufs schwerste geschädigt und verletzt würden', sowohl ‚berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehre, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen habe. Unterließe der Staat dies noch länger, so müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke.' ‚Solchem Vorwurfe dürfe er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischem Texte wie in deutscher Übersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Enzyklika des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden sei, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für alle, die es angehe, für ungültig (irritas) erkläre und den Ungehorsam gegen dieselben sanktioniert habe, und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Enzyklika — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen hätten.' Letzterer Satz beweist deutlich, daß dieses Gesetz schon früher beschlossen und ausgearbeitet war, und das Erscheinen der päpstlichen Enzyklika dessen Einbringung im Landtage nur beschleunigte.

Nach der in näherer Fühlung mit dem Ministerium stehenden ‚Norddeutschen Allgemeinen Zeitung' scheint die preußische Regierung sich mit noch anderen Plänen getragen zu haben. Das genannte Blatt redete schon von der Aufhebung der Kabinettsordre vom 16. Juli 1821, von der Sequestration der nicht aus Staatsmitteln fließenden Kirchenfonds, von der Wiedereinführung des Plazet, dem Verbote direkter Korrespondenz der Bischöfe mit dem Papste u. a.

Das Abgeordnetenhaus setzte die Regierungsvorlage für den 16. März auf die Tagesordnung. Vor dem Eintritt in dieselbe verkündete der Präsident einen Antrag von Biesenbach und Genossen auf Aufhebung der Maigesetze, mit Ausnahme des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche.

Die Diskussion[1] eröffnete Peter Reichensperger mit einer meisterhaften Rede. Er erbrachte an der Hand authentischer Aktenstücke den Beweis, daß die Dotation der Bistümer usw. ‚nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung sei‘, deren sich ‚der Staat‘ ohne Verletzung der Verfassung und ohne ‚Wort- und Treubruch‘ nicht entziehen könne. Der Kultusminister, dem der Redner sehr unangenehme Wahrheiten gesagt hatte, bestritt dies und führte zur Rechtfertigung dieser Zwangsmaßregel auch die Enzyklika vom 5. Februar an, in welcher er eine ‚Anregung zum Ungehorsam‘ erblickte. ‚Es handele sich‘ nach seiner Meinung ‚in diesem Gesetze in erster Linie darum, daß der Staat ein energisches Zeugnis dafür ablege, daß er sich nicht verhöhnen lasse‘. Als weiterer Verteidiger des Gesetzes erhob sich v. Sybel. Ihm begegnete das Mißgeschick, daß gerade in dem Momente, als er die pathetischen Worte sprach: ‚Hier also, meine Herren, ist die Nemesis‘, — Fürst Bismarck in das hohe Haus eintrat; dieser Zwischenfall erregte ungeheure Heiterkeit. Seine Rede war ein buntes Durcheinander von Anekdoten, welche den Kulturkampf rechtfertigen sollten. Einen ganz anderen Eindruck machte dagegen die ernste und inhaltsreiche Rede des greisen Herrn v. Gerlach, der dem beständigen Berufen der Regierung ‚auf die Majestät der preußischen Gesetze und Hoheitsrechte‘ das ‚Recht der Majestät Gottes‘ und den apostolischen Ausspruch entgegenstellte: ‚Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.‘ Mit großem Nachdrucke hob er hervor, daß der Widerstand gegen die Maigesetze eine ‚Christenpflicht‘ und die Ausübung verfassungsmäßig garantierter Rechte sei. Der ‚Kultus der Staatsgesetze‘ dagegen ‚mache aller Religion‘ und damit auch ‚allem Rechte und aller Freiheit ein Ende‘.

Ohne auf die vorgebrachten, ernster Erwägung würdigen Gründe näher einzugehen, begnügte sich Fürst Bismarck damit, in wenig taktvoller Weise seinem ehemaligen Freunde einige Unfreundlichkeiten zu sagen und verschiedene Verdächtigungen gegen den ‚reichen‘ Papst und die ‚zehnfach reicheren Jesuiten‘, gegen

[1] Stenographischer Bericht, Bd. II, S. 823 ff.

‚fremden Geistesdruck' und ‚fremde Eingriffe' in ‚die Unabhängigkeit unseres Volkes' vorzubringen. Es handele sich, behauptete er, hier überhaupt nicht um die Frage, ‚ob man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen', sondern ‚ob man dem Papste mehr dienen solle als dem Könige'. Doch erwartete auch Bismarck ‚von der Geldentziehung keinen Erfolg'. Zum Schlusse meinte Dr. Kapp[1], wer den Sieg an seine Fahne heften wolle, müsse die schneidigsten Waffen zu handhaben wissen und könne so hoffen, den Feind zu bewältigen. Demgemäß stimme er für die Vorlage. Hierauf fand Schluß der Debatte statt. Der Antrag Reichenspergers, die Vorlage an eine Kommission zu überweisen, wurde abgelehnt, und die zweite Beratung schon auf den 18. März festgesetzt.

Da die preußische Regierung zur Begründung ihres drakonischen Gesetzes sich auch auf die Enzyklika vom 5. Februar berief, den Inhalt derselben in den Motiven aber gar nicht mitteilte, fand sich der Abgeordnete Freiherr v. Wendt veranlaßt, in der Spezialdebatte über § 1 das ganze Aktenstück vorzulesen und hierauf in einer kräftigen Rede die Unbegründetheit der Maßregeln der Regierung nachzuweisen. Die Liberalen erregten große Unruhe, um die Verlesung der päpstlichen Enzyklika zu verhindern, erreichten aber ihren Zweck nicht. Auf diese Weise kam das Dokument in die Akten der preußischen Landtagsverhandlungen[2]. Als Sachwalter der Regierung sprach der ‚Katholik' Werner[3]. Er erklärte, der preußische Katholik sei den Geboten Gottes ungehorsam, wenn er die Staatsgesetze mißachte. Seine boshaften Beschuldigungen gegen die katholische Geistlichkeit wurde von dem Abgeordneten Thissen, Domherr und Stadtpfarrer in Frankfurt am Main, verdientermaßen zurückgewiesen. Der Paragraph wurde in namentlicher Abstimmung mit 263 gegen 88 Stimmen angenommen.

---

[1] Rechtsanwalt in Berlin.

[2] Stenographischer Bericht, Bd. II, S. 881 f.

[3] Kreisgerichtsdirektor in Demmin.

Bei Beratung des § 2, welcher ‚eigentlich den Kern des Gesetzes enthält' und dessen ‚Ziel und Zweck bezeichnet', wies Windthorst den Unsinn und die Gefahren ‚des Prinzips des unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze', sowie mit Berufung auf den Kronsyndikus Dr. Schultz in Breslau die Berechtigung des ‚passiven Widerstandes gegen dieselben nach, sobald ihr Inhalt die Grenzen der Staatsgewalt überschreite und den Glauben verletze'. Dies geschehe aber durch die Maigesetze, die noch über die Bestimmungen des preußischen Landrechtes und noch mehr über die österreichischen Kirchengesetze hinausgingen. Das Bestreben der Regierung, ‚die Festung durch Hunger zu nehmen', d. h. die Anerkennung dieser Gesetze durch Verweigerung der pflichtmäßigen Leistungen zu erzwingen, involviere einen ‚direkten Vertragsbruch' und widerstreite allen Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit. Der Weg einer Verständigung, meinte der Redner am Schlusse, sei immer noch nicht ausgeschlossen. ‚Wenn man aber die Verständigung nicht wolle und glaube, daß es auf diesem Wege der Gewalt weitergehen solle, so bleibe uns allerdings nichts übrig, als nach der Lehre des Professor Schultz fort und fort zu handeln und in Geduld zu erwarten, bis man an höchster Stelle sich erinnere, daß auch die Katholiken Landeskinder sind.'

Auf die ‚sachlichen Deduktionen' des Redners ging Fürst Bismarck, der nach Windthorst das Wort ergriff, nicht ein, verdächtigte aber dafür um so mehr die Geistlichen, namentlich die ‚Hetzkapläne', denen er indirekt den Vorwurf machte, ‚Aufruhr' gegen den Staat zu predigen, ‚einstweilen zur Unterwühlung' und ‚demnächst möglicherweise zum Umsturz und offenen Angriff auf den Staat' zu arbeiten. Als Kuriosum sei erwähnt, daß Bismarck das Vermögen der Jesuiten, mit denen er ‚auch heute nicht ganz ohne Fühlung sei', auf ‚280 Millionen Taler oder eine Milliarde Franken' schätzte. Auf die von Windthorst angedeutete Notwendigkeit einer Verständigung erwiderte er kurz und hochfahrend: ‚Unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen; wer uns braucht, weiß uns zu finden, wir genügen unseren Zwecken durch uns selbst.' Aber doch sah sich der Reichskanzler einige

Jahre später genötigt, eine solche Verständigung zu suchen. Nachdem noch Gneist in einem längeren Vortrage, in welcher auch eine Abänderung der Geschäftsordnung und das Plazet wieder in Aussicht gestellt wurden, für den Paragraphen eingetreten war, erfolgte die schon vorher festgesetzte Annahme desselben.

Auch die übrigen Paragraphen des Gesetzes wurden von den Mitgliedern des Zentrums, besonders von Reichensperger, Windthorst, Dr. Lieber, Pfarrer Ibach, von Czarlinski[1], Freiherr v. Schorlemer, dem Grafen Henkel v. Donnersmarck u. a. scharf bekämpft, leider aber ohne Wirkung auf die Majorität, die sogar auf Antrag des Abgeordneten Jung den ihrer Kirche untreuen Geistlichen den Schutz des Staates gegen Disziplinarstrafen seitens der kirchlichen Obern zusicherte[2]. Die vage Bestimmung des von den Abgeordneten Dr. Adolf Franz und Sarrazin bekämpften § 8, daß die Sperrgelder auch ‚anderweitig verwendbar' seien, schien selbst dem Abgeordneten Miquel sehr bedenklich, weil damit wieder ein neuer Fonds zum beliebigen Gebrauch der Verwaltung geschaffen werde. Der Regierungskommissar Lucanus erwiderte hierauf, daß solche Fonds (die Sperrgelder) natürlich nur zu Zwecken desselben Ressorts verwendet werden könnten.

Die dritte Lesung und Annahme des Gesetzes erfolgte am 6. April. Die Debatten drehten sich vorwiegend um die Hauptpunkte der kirchenpolitischen Fragen. Außer Reichensperger und Windthorst führten Graf von Praschma, Freiherr von Heereman, Dr. Franz u. a. noch einmal die schlagendsten Gründe gegen das Gesetz ins Feld. Windthorst fand es besonders ‚aus drei Gründen

[1] Wohnort Bruchnowsko bei Culmsee.

[2] Der Antrag lautet: ‚Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden.' Er wurde als § 7 in das Gesetz aufgenommen.

verwerflich', weil es ‚eine ganze Reihe von Männern treffe', die selbst ‚nach der Anschauung der Herren auf der sog. liberalen Seite des Hauses sich nicht das Allergeringste haben zuschulden kommen lassen', weil zweitens § 6 einen aller Moral hohnsprechenden verführerischen ‚Köder' enthalte und weil ‚in dem Gesetze eine Verletzung des reinsten Privatrechtes vorliege'. Für das Gesetz trat v. Kardorff in einer weniger als mittelmäßigen Rede ein; er wurde von dem Abgeordneten Jung, dessen Rede nur der getreue Ausdruck seines Katholikenhasses war, unterstützt. Auch Virchow, der noch am 11. Februar erklärt hatte, daß ‚die Regierung sich stark in den Kulturkampf verbissen habe', und der ‚dem Gedanken der Versöhnung und des Vertrauens in höherem Maße Achtung zu verschaffen wünschte', erklärte, daß die Fortschrittspartei der ‚Regierung auf ihrem Wege folgen und zu einer so harten Maßregel, wie sie hier vorliege, ihre Zustimmung erteilen werde'.

Wie sehr der kirchenfeindliche Fanatismus das gesunde Urteil trüben kann, bewies der Abgeordnete Jung, der an die Regierung ‚die Aufforderung' richtete, ‚dieses Gesetz, begleitet von einer populären Proklamation, in jeder katholischen Gemeinde öffentlich aushängen und womöglich in jedes Haus verbreiten zu lassen', und in dieser Proklamation ‚die Notwendigkeit dieses Gesetzes gegenüber der Kriegserklärung des Papstes zu motivieren und überhaupt nachzuweisen, daß der katholische Glaube und Ritus durch die ganze Maigesetzgebung nirgends berührt werde'. Freiherr v. Schorlemer bemerkt hierzu spöttisch: Wenn der Landtag den Antrag annehme, bitte er, daß ‚die Regierung den Abgeordneten Jung mit der Abfassung dieser Proklamation beauftrage'.

Das Gesetz wurde schließlich mit einigen redaktionellen Abänderungen und einem von Wehrenpfennig und Jung zu § 9 (resp. 10) beantragten Zusatz[1] angenommen und hierauf dem Herrenhause überwiesen.

[1] Der Zusatz lautet: ‚Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.'

Die Majorität des Herrenhauses[1] lehnte am 13. April den Antrag, die Regierungsvorlage einer Kommission zu überweisen, ab und entschied sich für eine zweimalige Plenarberatung. Diese begann am 14. April 1875. Graf Udo v. Stolberg gestand zu, daß die Maigesetze ein arger Mißgriff gewesen, redete aber doch der Vorlage das Wort, weil er sie für ein notwendiges Übel halte. Die Gesetze bestünden einmal. Sie müßten also ‚entweder abgeschafft oder ausgeführt werden'. Die Vorlage der Regierung ‚stehe zwar in direktem Widerspruche mit dem Staatsvertrag von 1821'; allein dieser Vertrag sei ‚hinfällig', insbesondere weil der eine ‚Kontrahent ein ganz anderer geworden sei'. Die Regierung habe den Vertrag ‚mit einem Papste' abgeschlossen, ‚der nicht unfehlbar und dessen Macht durch die Bischöfe begrenzt war, die eine Art von Selbständigkeit gehabt hätten. Heute befinde man sich gegenüber einem unfehlbaren Papste, und die Bischöfe seien weiter nichts mehr als die Präfekten desselben.' Man könne ‚vom Staate nicht verlangen, daß er eine Partei, welche sein Gesetzgebungsrecht negiere, durch Geldmittel unterstütze'.

Graf Stolberg legte auch die ‚Einführung der obligatorischen Zivilehe' und die in Aussicht stehende ‚Konfessionslosigkeit der Schulen' ‚der klerikalen Opposition' zur Last. Nach ihm ergriff Graf zur Lippe gegen die Vorlage das Wort. Er wies besonders die Ungerechtigkeit und die Unbegründetheit der Regierungsvorlage nach, der er das Schicksal der Maigesetze voraussagte. Die Einhaltung der pflichtmäßigen Leistungen des Staates an die katholische Kirche involviere eine schwere Verletzung der zwischen dem Hl. Stuhl und der Krone Preußens vereinbarten Bulle De salute animarum, deren rechtsverbindliche Kraft die Regierung einseitig nicht aufheben könne. Würde das Herrenhaus hierauf eingehen, so ‚verrücke es die Stellung der gesetzgebenden Faktoren vollständig', indem es sich ‚zu einem Gerichtshofe konstituiere', der ‚ein Verdikt fällen soll, daß sich Personen im Lande eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig gemacht haben', und im Widerspruche mit allen Rechtsgrundsätzen Leute mit Ent-

[1] Stenographischer Bericht 1875 Bd. 1.

ziehung ihrer Einkünfte bestrafen soll, die keines Vergehens gegen die Gesetze überwiesen seien. Auf die in diesen Kämpfen vielfach geltend gemachte ‚Majestät des Gesetzes' erwidert er, daß diese ‚Äußerung' sowie ähnliche Ausdrücke ‚hohle, leere Abstraktionen, republikanische Floskeln' seien, durch die ‚nur Rechtsverwirrung in die Verhältnisse gebracht würde'. Sehr interessant war der Nachweis des Redners, daß die preußische Regierung mit ihrer Vorlage ganz den Standpunkt der revolutionären französischen Nationalversammlung einnehme, welche am 29. November 1791 dekretierte, ‚die nicht beeidigten Geistlichen hätten nichts mehr aus der Staatskasse zu beziehen', und dieselben dadurch nötigen wollte, die vom Papste verworfene Zivilkonstitution des Klerus anzuerkennen. Wie damals so solle auch jetzt wieder der Klerus vor die Alternative ‚Hunger' oder ‚Ungehorsam gegen die geistlichen Obern' gestellt werden. Solche Mittel seien aber ‚demoralisierend' und von unheilvollen Wirkungen. Die richtige Stellung ‚des evangelischen deutschen Kaisertums zur römischen Kurie' bestehe ‚in der politischen Toleranz'. Auch äußerte Graf zur Lippe noch sein ‚Bedauern' darüber, daß die Regierung in ihren Motiven sich ‚Ausdrücke' bediene, ‚wie man sie in den Vorlagen eines republikanischen Staates wohl am Orte finden könne'. Er schloß mit dem Wunsche, daß man ‚auf dem eingeschlagenen Wege nicht fortschreite und die Situation, wie sie bereits bestehe, nicht noch mehr verschlimmere'.

Wie Graf zur Lippe die Vorlage vom juristischen Standpunkte bekämpfte, so suchte der Geh. Justizrat Dr. Beseler, Professor der Rechte an der Universität in Berlin, dieselbe mit Rechtsgründen zu verteidigen. Er erklärte den Staatsvertrag von 1821 für aufgelöst, ‚weil die wesentlichen Voraussetzungen seines Abschlusses weggefallen seien', und außerdem die ‚Kurie' sich mit der Krone Preußens im ‚Krieg' befinde, der ‚die Verträge löse'. ‚Dieser Krieg sei vom Papste heraufbeschworen worden, da er in seiner Enzyklika vom 5. Februar geradezu in Preußen verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze für ungültig erkläre und zur Nichtbeachtung der Staatsgesetze auffordere.' Aus diesem Grunde schon sei ‚der preußische Staat berechtigt, alle

Verträge, die mit der Kurie geschlossen seien, zerrissen hinzuwerfen'. Allerdings müsse unter ‚der harten Maßregel', die man ergreife, ‚mancher Unschuldige leiden'; ‚allein im Kriege seien harte Maßregeln nicht zu vermeiden'.

Auf diesen ‚Liberalen von so reinem Wasser', der sich hier zum Sachwalter brutaler Gewalt aufwarf, folgte als Redner Kleist-Retzow. Er sprach sich entschieden gegen die Vorlage aus, die er als ‚ein schweres Unrecht' gegen die katholische Kirche, verübt ‚von einem der Entchristlichung mit vollen Segeln zutreibenden Staate', bezeichnete. Der Kultusminister wandte sich vornehmlich gegen den Grafen zur Lippe, den er anklagte, ‚die ersten Diener' des Königs ‚bei Sr. Majestät und anderwärts zu verdächtigen und zu denunzieren'. Der Angegriffene blieb hierauf die richtige Antwort nicht schuldig. Die Rede des Dr. v. Goßler[1] war nur eine Wiederholung der bereits im Abgeordnetenhause für die Regierungsvorlage vorgebrachten Scheingründe, besonders daß die Maigesetze den Glauben nicht berührten, und darum der Widerstand der Bischöfe unberechtigt sei. Neu war nur die Entdeckung des Redners, ‚daß in den ersten drei Jahrhunderten des Christentums von einem Primat des Papstes gar nicht die Rede gewesen', sondern daß derselbe ‚erst im dritten und vierten Jahrhundert auf einigen Konzilien angeregt worden sei'; aber ‚das Tridenter Konzil habe doch erst die Sache schließlich festgestellt'.

Wenn v. Goßler am Schlusse seiner Rede die Hoffnung aussprach, ‚das katholische Volk werde nicht den Kampf mit den Bischöfen und den Geistlichen durchmachen, sondern mit Untertanentreue die Gesetze des Staates achten', so konnte schon die kräftige Rede des Grafen Mielzynski diese Hoffnung sehr herabstimmen. Dieser erkannte in der Vorlage nur einen neuen Beweis der ‚Ohnmacht' der Regierung, die trotz der angewandten ‚revolutionärsten' Mittel, ‚Befreiung von Sträflingen'[2] (der De-

[1] Erster Präsident des ostpreußischen Tribunals in Königsberg.

[2] ‚Die Demeriten haben, obgleich durch Regierungsmaßregeln auf freien Fuß gesetzt, dennoch fest an ihren geistlichen Oberen gehalten.'

meriten), Anstellung von Staatspastoren[1] u. s. w., ‚den Maigesetzen[2] keine Anerkennung verschaffen konnte und dieselbe nun durch Entziehung der Subsistenzmittel erzwingen wolle‘. ‚Aus materiellen Vorteilen solle die römisch-katholische Geistlichkeit gezwungen werden, sich unter die Herrschaft der Gesetze, die ihrem Gewissen und dem bereits geleisteten Eide widersprechen, zu beugen.‘ Zu ‚solchen, den Umsturz fördernden Korruptionsgesetzen‘ dürfe das Herrenhaus ‚seine Zustimmung nicht geben‘.

Die Rede des Freiherrn von Maltzahn enthielt zunächst eine Apostrophe des Kultusministers wegen seiner Stellung im Streite der gläubigen mit der ungläubigen Richtung in der ‚evangelischen Kirche‘, dem ‚einzigen Bollwerk gegen Rom‘; dann begrüßte er mit Freuden die neue Vorlage der Regierung, welche ‚die evangelische Kirche beiseite lasse und nur die katholische Kirche treffe, was sie von Anfang an hätte tun sollen‘. Nach einigen Ausfällen gegen den Papst, der durch seine Enzyklika vom 5. Februar ‚den ersten Versuch einer Nivellementskonzession auf deutschem Grund und Boden für eine direkte Eisenbahn von Berlin nach Kanossa mache‘, und gegen das Zentrum kam der Redner zu dem Schlusse, es sei nur ‚zu billigen‘, daß ‚die Staatsregierung denen, welche die Staatsgesetze nicht befolgen wollen und den Ungehorsam predigen, die Munition entziehe‘, und ‚je konservativer jemand sein wolle, desto entschiedener müsse er auf die Seite der Staatsregierung treten‘.

Der Redner forderte noch den ‚Kultusminister und Ober-

[1] ‚So verkommene Individuen wie Kubeczak‘, sagte der Redner, ‚sind nicht leicht zu finden. Auch der Import aus anderen Provinzen, wie ungesetzlich er auch ist, ist bisher nur in einem Exemplar gelungen. Entwürdigend ist es‘, fährt er fort, ‚für den Staat, wenn die Helden der Regierung, durch einträgliche Pfründen gelockt, mit Gendarmen in ihr Kirchenamt eingeführt und mit Hilfe dieser darin erhalten werden.‘

[2] Er fällt hierbei ein scharfes Urteil über die Maigesetze, durch welche ‚Zustände‘ geschaffen seien, ‚die bisher in der Kirche unbekannt waren‘. Diese Gesetze hätten ‚in der Verfolgung der Kirche alle Staaten übertroffen‘. Selbst in Rußland sei man ‚ungeachtet der brutalen Gewalt, mit der man die Bekenner anderer Religionen verfolge, in der Gesetzgebung bis zu den Maigesetzen in der Religionsverfolgung nicht gelangt‘.

kirchenrat' auf, ‚nun endlich und ernstlich an eine starke evangelische Kirche zu denken'. Das gab dem Ministerpräsidenten v. Bismarck Veranlassung zu einer Rede, die in mehrfacher Beziehung unsere Aufmerksamkeit verdient. Auf die Sache selbst ging Bismarck nicht ein, sondern er wollte nur ‚den Ausdruck herzlicher Freude darüber laut werden lassen, daß er endlich einmal aus der konservativen Seite dieses Hauses ein freies, fröhliches Bekenntnis zu dem Evangelium der Reformation gehört habe'. ‚Wäre dieses Bekenntnis', fährt er wörtlich fort, ‚vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen worden, hätte dieses Bekenntnis die Beschlüsse dieses Hauses, seiner evangelischen konservativen Stützen, geleitet von dem ersten schmerzlichen Beginnen dieses Bruches zwischen den Konservativen und mir, bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, dann wäre auch der Kampf mit der katholischen konservativen Partei, auch selbst mit der katholischen Revolution nicht so heftig geworden, wie er geworden ist. Wenn mir damals die Evangelisch-Konservativen im Sinne des protestantischen Evangeliums treu zur Seite gestanden hätten, wenn es eine Mehrheit unter ihnen gegeben hätte, die den Ausdruck und den Gedanken vertreten hätte, daß uns unser Evangelium, unsere durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit, ich spreche es als ein evangelischer Christ aus, höher steht, als eine augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung — die Herren, ich nenne sie nicht, aber ich klage sie an, sie haben der Politik das Evangelium untergeordnet. Dieses Bekenntnis zum Evangelium hat uns gefehlt.'

Das Bekenntnis des Freiherrn v. Maltzahn war für Bismarck um so wertvoller, als er darin ‚die Brücke' fand, ‚um alte Beziehungen, die nicht ohne schwere Verletzung für ihn haben zerrissen werden müssen, wieder anzuknüpfen'. Interessant ist der Grund, den er hierfür angab. ‚Ich kann', so lauten seine Worte, ‚mich nicht mit jemandem politisch befreunden, ihn nicht als Bundesgenossen betrachten, der sein evangelisches Bekenntnis seiner Politik unterordnet.'

Nach einem Seitenhieb auf die ‚krypto-katholisierende Richtung' Kleist-Retzows und seiner Gesinnungsgenossen legte der

Ministerpräsident seine Ansicht von der katholischen Kirche dar. Dieselbe ist nach seiner Darstellung ‚heute der Papst und niemand weiter als der Papst', und wenn die Mitglieder des Hauses von den Rechten der katholischen Kirche sprechen, so ‚würden Sie sich zutreffender ausdrücken, wenn Sie sagten: die Rechte des Papstes. Die Bischöfe sind nur noch seine Präfekten.' ‚Der Papst kann sich lokal an die Stelle eines jeden setzen, er kann einen jeden ersetzen resp. absetzen.' Die Bischöfe haben ihre als christliche Wahrheit erkannte Überzeugung auf Befehl des Papstes bereitwillig geopfert; sie haben gar nicht einmal mehr das Recht, etwas anderes zu denken als der Papst. Derselbe sei übrigens nicht im Sinne des Grafen Brühl ‚Nachfolger Petri'; denn ‚Petrus sei nicht unfehlbar gewesen, er habe gesündigt und seine Sünden bereut', was man ‚von dem Papst nicht erwarten dürfe'. Noch einmal kam Bismarck am Schlusse seiner Rede auf die Äußerungen Maltzahns zurück, dem er ‚seine herzliche Anerkennung für diese offene Herstellung der ursprünglichsten, tiefsten, mit unserer Seele und ihrem Heile zusammenhängenden Grundlagen dieses Kampfes nicht versagen kann'.

Diese Rede des Ministerpräsidenten, der für seine ‚Seligkeit' fürchtete, wenn er dem Papste folge [1], steht in schneidendem Kontraste zu seiner am 10. März 1873 im Herrenhause gehaltenen Rede. Während er damals den ganzen Kampf als einen rein politischen Machtstreit darstellte [2], kehrte er jetzt nur die religiöse Seite hervor und bezeichnete diesen Kampf als einen vorherrschend antikatholischen, als einen Kampf des Protestantismus gegen die katholische Kirche, an welchem alle Protestanten ungeachtet ihrer religiösen und politischen Richtung um ihres Heiles willen sich beteiligen müßten.

Aber auch noch in anderer Beziehung ist diese Rede für uns von Interesse. Sie bezeugt das Bestreben Bismarcks, die Verbindung mit den Konservativen wieder anzuknüpfen, um auf ihre

[1] Stenographischer Bericht S. 238: ‚Folge ich dem Papst, geht für mich die Seligkeit verloren. Der Papst hat sie für mich nicht.'

[2] Siehe Seite 258 ff.

Unterstützung rechnen zu können, falls seine Allianz mit den Liberalen, die schon sehr erschüttert war, sich ganz auflösen sollte. In dem einen wie in dem anderen Falle suchte er natürlich einzig und allein sein eigenes selbstsüchtiges Interesse, zu dessen Erreichung ihm die Konservativen und Liberalen nur als Werkzeuge dienen sollten.

Als Graf Brühl, anknüpfend an diese Rede, die ganz richtige Behauptung aufstellte, ‚der Ministerpräsident habe sich heute als einen offenen Feind der katholischen Kirche erklärt', verwahrte sich Bismarck dagegen; aber das hinderte ihn nicht, eine wahre Flut von Schmähungen und Gehässigkeiten gegen dieselbe und vorab gegen den hl. Stuhl zu ergießen. Er verdächtigte den Papst als ‚einen Feind des Evangeliums' und ‚infolge davon als einen Feind des bestehenden preußischen Staates' und stellte den Protestanten neue Ketzerverbrennungen in Aussicht.

Diese alle Rücksicht gegen die Katholiken verleugnende Philippika des Ministerpräsidenten blieb nicht unbeantwortet. Freiherr von Landsberg-Ossenbeck erklärte bei der Fortsetzung der Generaldebatte am folgenden Tage es als ‚eine positive Unwahrheit, daß die katholische Kirche jemals solche Sätze', wie sie Bismarck ihr zugeschrieben, ‚aufgestellt habe'. Er schilderte zugleich die ‚lebhafte Verwunderung der katholischen Bevölkerung Preußens über eine solche Unkenntnis' des leitenden Staatsmannes ‚in katholischen Dingen', sowie auch die ‚Erbitterung' über dessen Auftreten, besonders darüber, daß ‚er sich bereit erklärt habe, die Führung des Kampfes gegen die katholische Kirche als Anführer des orthodoxen Protestantismus', wie es scheine, ‚zu übernehmen'.

Die Generaldebatte lieferte noch manches Beachtenswerte. Nur einige Äußerungen des Oberbürgermeisters Gobbin von Görlitz sollen hier eine Stelle finden. Er erblickte ‚in dem heutigen Kampfe lediglich den dritten und letzten Akt des weltgeschichtlichen Dramas, betitelt: Kampf zwischen Deutschland und Rom, zwischen Protestantismus und Papsttum', Deutschland müsse ‚von Rom loskommen'. Der Papst lege sich im ‚Syllabus' das ‚Recht' bei, ‚Kaiser und Könige abzusetzen', ‚die Jesuiten in Rom würden mit kaltem Blut es auch fertig bringen, von dieser Waffe Ge-

brauch zu machen'. Es sei darum Pflicht, ‚der Regierung die schärfsten und schneidigsten Waffen in die Hand zu geben, um den Kampf siegreich zu beenden'. Der Redner erwartete, ‚daß bei der über kurz oder lang bevorstehenden Papstwahl in der katholischen Kirche ein Schisma entstehe, und man zu einer deutschen nationalen Kirche gelange mit einem deutschen Primas'. Wenn dies geschehen, ‚sei der Kampf ungefährlich', und man könne ‚vielleicht der katholischen Kirche einen Teil der Rechte zurückgeben, die sie bisher, wenn auch mißbräuchlich, gehabt habe'. In ähnlichen Herzensergüssen gefielen sich auch andere Redner. Als Kuriosum sei noch beigefügt, daß Appellationsgerichts-Vizepräsident Meyer von Celle den angeblichen ‚Druck', der durch das Vatikanum auf die deutschen Bischöfe ausgeübt wurde, um sie zur Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu nötigen, mit der ‚Diokletianischen Verfolgung' in Parallele setzte.

Bei der Spezialverhandlung traten die Grafen v. Schulenburg-Beetzendorf und zur Lippe und Baron von Senfft entschieden gegen die Vorlage auf. Auch die Grafen v. Witzleben und v. Pfeil schlossen sich ihnen an. Letzterer beantragte eine Abänderung der Vorlage, damit wenigstens die niedere Geistlichkeit von dem Brotkorbgesetz verschont bleiben solle. Die Majorität entschied mit 91 gegen 30 Stimmen für die unveränderte Annahme des Gesetzes.

In der schon am 17. April erfolgten zweiten Beratung bekämpften Graf Landsberg und Baron von Senfft das Gesetz energisch. Als Verteidiger erhob sich Graf Udo von Stolberg, der sich zu der unsinnigen Behauptung verstieg, ‚nach katholischer Lehre würde der Papst zwischen Gott und die Menschen eingeschoben', indem die Katholiken im Zweifel, ob sie ein Gesetz befolgen dürften, ‚nicht ihr Gewissen, sondern den Papst frügen'. Mit ihm wetteiferte Herr vom Rath, der die Entdeckung gemacht haben wollte, daß in Rom ‚am Gründonnerstag in St. Peter alle evangelischen Glaubensgenossen feierlich verflucht würden'. Das Gesetz wurde angenommen. Die königliche Sanktion erfolgte am 22. April 1875.

Die in Fulda versammelten preußischen Bischöfe richteten am 2. April 1875 eine Immediateingabe[1] an den König mit der Bitte, dem Gesetze die Bestätigung zu versagen. Sie begründeten ihr Ersuchen mit der Unmöglichkeit für den Klerus, ‚eine vorgängige Erklärung zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze' abzugeben, da dies ‚mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei'. Überdies seien die Staatsleistungen an die katholische Kirche teils ‚die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säkularisierten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen übernommen habe, oder beruhten auf anderen Titeln'. Die ‚Einstellung dieser Leistung müsse aber gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Konfessionen von seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt würden'. Ein solches Verfahren müsse die Katholiken um so schmerzlicher berühren, ‚weil die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet werde, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht imstande seien'.

Die Bitte des Episkopates, ‚dem intendierten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die Sanktion versagen zu wollen', fand kein Gehör. Am 9. April antwortete das Staatsministerium[2]. Das Schriftstück ist nach Inhalt und Form höchst ungeziemend. Das Staatsministerium erhebt darin mit gänzlicher, absichtlicher oder unabsichtlicher Verkennung des Inhaltes der Immediateingabe gegen deren Unterzeichner den Vorwurf, daß sie ‚die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche

[1] Sie steht Siegfried, S. 271 f.
[2] Siegfried, S. 273.

in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt werde', als ‚eine Verleugnung des Glaubens' erklärt hätten, und bezeichnet ‚die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet habe, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten', als ‚nicht minder auffällig und unwahr'. Auf die Forderung, der König möge die Sanktion des Gesetzes nicht gewähren, erwiderte das Staatsministerium in seinem Schreiben, daß ‚die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben vom König verlangten, nur mit dessen Genehmigung an den Landtag habe gelangen können'. Ihre Forderung ‚sei um so befremdender', als sie wohl ‚selbst nicht glauben würden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handele, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht'. Schließlich wurde noch mit Bezug auf den Passus der bischöflichen Eingabe, dieses Gesetz sei ‚eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung', die Bemerkung beigefügt, daß dieselben Bischöfe, welche ‚im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vatikanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folgen der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündet' hätten, sich selbst fragen möchten, ‚ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Überzeugungen das Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die das Staatsministerium jetzt mit ihnen beklage'.

Dieses unwürdige Aktenstück blieb nicht unerwidert. Gegen Ende April erfolgte die Entgegnung der preußischen Bischöfe [1]. Sie wiesen darin mit Ernst und Freimut nach, daß die ihnen ge-

[1] Siegfried, S. 274 ff.

machten Vorwürfe völlig unbegründet seien. Keineswegs hätten sie in ihrer Eingabe die ihnen zur Last gelegte Äußerung bezüglich der Verpflichtung der Gesetze getan, sondern nur die ‚unbedingte' Befolgung aller Staatsgesetze als unvereinbar mit den ‚unwandelbaren Prinzipien des Christentums' erklärt, welches zwar ‚immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Kollision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden apostolischen Grundsatz hochgehalten und verteidigt habe, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen'. Dieser Grundsatz komme auch den sog. Maigesetzen gegenüber zur Geltung, da dieselben ‚eine ganze Reihe von Bestimmungen enthielten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stünden, dieselbe der von Gott gewollten Selbständigkeit beraubten und sie in eine bloße Staatsanstalt umwandelten'.

Auf die Behauptung des Staatsministeriums, ähnliche Gesetze wie die Maigesetze würden in andern Staaten Deutschlands von der katholischen Geistlichkeit befolgt, erwidern die Bischöfe: ‚daß in irgend einem anderen deutschen oder fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichteten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen' worden seien, sei eine ihnen ‚unbekannte Tatsache', die ‚zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals nachgewiesen worden sei und auch niemals nachgewiesen werden könne'. Sie wollten damit nicht in Abrede stellen, daß die Maigesetze ‚verschiedene Bestimmungen enthalten, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten sei', und ‚würden es mit Freuden begrüßt haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden sie solches freudigst begrüßen'. ‚Solange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrecht gehalten würden, welche das Wesen der Kirche verletzten und ihre von Gott gewollte Selbständigkeit auf-

höben, sei selbst bei der äußersten Nachgiebigkeit von seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich.'

Das Staatsministerium hatte in seinem Reskripte den Bischöfen auch den Vorwurf gemacht, sie hätten in ihrer Eingabe behauptet, ‚die fraglichen Gesetze untersagten die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten'. Die angegriffenen Oberhirten erwidern hierauf, ‚daß auch diese Behauptung in ihrer Immediateingabe nicht zu finden sei'. ‚Übrigens', fahren sie fort, ‚könne auch nicht geleugnet werden, daß in den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfänden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirekt untersagt werde', wofür sie auch ein Urteil[1] des königlichen Obertribunals anführen.

Die den Bischöfen vom Staatsministerium in den Mund gelegte und ‚als unwahr bezeichnete Behauptung' bezüglich der Gehaltsaufbesserung der protestantischen Geistlichen, weisen dieselben mit den Worten zurück, sie hätten in ihrer Eingabe ‚nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, daß, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet würden, der katholische Klerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechts wegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt sei, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht werde, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar sei'. Gegen den Vorhalt, den König um die Nichtbestätigung des fraglichen Gesetzes gebeten zu haben, verteidigten sich die Bischöfe durch die Erklärung, ‚daß es in Preußen jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen, freistehe, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimut zu erbitten', und daß ‚die Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage beim Landtag nichts weniger als identisch sei mit der definitiven Sanktion eines vom Landtag genehmigten Gesetzes'.

[1] Das Erkenntnis ist im Reichs- und Staatsanzeiger vom 6. April 1875 (Nr. 95) veröffentlicht.

Im weiteren erklärten die Bischöfe: ‚Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von ‚päpstlichem Befinden' abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir, lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Äußerung über jene Gesetze zu unserer Kenntnis gekommen war, in vollem Einverständnis mit allen gläubigen Katholiken in Preußen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserem Gewissen erkannten.'

‚Wenn endlich', heißt es in dem allegierten Schreiben weiter, ‚am Schlusse des hohen Reskriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vatikanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, daß diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, „ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Überzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten", so erwidern wir darauf, daß nach der Entscheidung des ökumenischen Konzils für die Bischöfe, wie für jeden katholischen Christen die von dem Konzil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewißheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemutet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuten.' Hiermit verbanden die Bischöfe die weitere Erklärung, daß ihr ‚Verhalten und Wirken auf dem Konzil ein ganz anderes gewesen sei, als in dem Schreiben des Staatsministeriums vorausgesetzt werde, und daß es ferner keinem der preußischen Bischöfe eingefallen sei, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten seien, als Folgen der Vatikanischen Beschlüsse vorherzusagen'. Die Vatikanischen Beschlüsse hätten ‚auch im Verhältnis der Kirche zum Staat nicht das geringste geändert' und darum sei durch dieselben ‚zu den fraglichen Gesetzen nicht im mindesten eine begründete Veranlassung gegeben worden', wofür schon ‚der

Umstand spreche, daß in anderen Ländern — einige radikale Kantone der Schweiz und das Großherzogtum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen wie in Preußen nach dem Vatikanischen Konzil nicht vorgekommen seien'. ‚Überhaupt', so schlossen sie ihre Erklärung, ‚wird niemand, der unsere Verhältnisse klar durchschaut, in den Vatikanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden.'

Die Unterzeichner der bischöflichen Entgegnung beklagten es schließlich, daß ihre Vorstellungen und Bitten, durch deren Erfüllung ‚solchen traurigen Zuständen vorgebeugt worden wäre', keine Berücksichtigung gefunden hätten. — Das Aktenstück blieb unbeantwortet. Unterdessen wurden die Verhandlungen in beiden Häusern des Landtags zu Ende geführt. Ihr Ergebnis war, wie wir sahen, die Annahme des vorgelegten Gesetzes.

Die Regierung hatte eine neue Waffe der Korruption für ihren Feldzug gegen die katholische Kirche erlangt. Doch auch diese Waffe sollte versagen; der Klerus zog es vor, zu darben und zu hungern, als sich mit Preisgabe der kirchlichen Prinzipien unter das Staatsjoch zu beugen. Es kam wohl der Fall vor, daß Geistlichen ohne ihr Zutun durch ihnen befreundete Landräte und Bürgermeister das staatliche Gehalt weiterhin übergeben wurde. Aber auch hierdurch kamen diese Pfarrer in eine zweideutige Stellung. Das Volk, das seinen ‚gesperrten' Seelsorgern in aufopferungsvollster Weise den Lebensunterhalt verschaffte, wollte von den „Staatspfarrern zweiter Klasse" nichts wissen. Die Zahl der Mietlinge war verschwindend klein. In der sehr großen Diözese Trier waren es ungefähr 10[1]. Hätte die Regierung mit diesem Mittel irgendwie nennenswerte Resultate erzielt, so wären sicher Veröffentlichungen von Zahlen erfolgt. Die Rechnungslegung der Regierung geschah aber immer in der Weise, daß nicht zu ersehen war, welche Summen an sächlichen Ausgaben (Bauten, Reparaturen) und welche an Geistliche (Gehalt) gezahlt worden waren. ‚Die Katholiken wollten nun gern erfahren, welche Summen ausschließlich an Geistliche gezahlt worden seien, um dar-

[1] Ditscheid, Bischof Eberhard S. 136 f.

aus annähernd berechnen zu können, wieviel Priester im ganzen Lande sich den Bedingungen des Sperrgesetzes (wenn auch nur nach der Auffassung der Regierung) unterworfen hätten. Zu drei verschiedenen Malen stellte die Zentrumsfraktion bei den alljährlichen Etatsberatungen den Antrag auf Spezifikation jener Summen ...; man wollte die Namen der einzelnen Empfänger gar nicht wissen: nur wünschte man die Nachweisung statt auf Regierungsbezirke auf Diözesen berechnet. Auf alle diese Anträge ist vom Ministertische niemals eine Silbe geantwortet worden; nicht einmal dem Wunsche auf Berechnung nach Diözesen wurde Rechnung getragen ... Die Regierung konnte es also nicht wagen, vor der Öffentlichkeit einzugestehen, wieviel oder vielmehr wie wenig Staatsgeistliche zweiter Klasse in ihrem Solde standen, nachdem sie bereits an den „Staatspfarrern" erster Klasse[1] ein so großes Fiasko erlebt"[2]. Bis 1886 hatte sich im Staatsschatze aus den zurückbehaltenen „Sperrgeldern" der Betrag von fünfzehn Millionen Mark angesammelt.

Dreißigstes Kapitel.

Die Gesetzesvorlage über die religiösen Orden. Verhandlungen im Staatsministerium. Inhalt der Vorlage. Die Motive. Erste Lesung des Gesetzentwurfs. Zweite Lesung. Spezialdiskussion. Dritte Lesung. Annahme des Ordensgesetzes im Abgeordnetenhaus. Die Vorlage im Herrenhaus. Annahme und Ausführung des Gesetzes.

Die Verbannung der Jesuiten und der mit ihnen verwandten Orden aus dem Gebiete des Deutschen Reiches[3] und die ein Jahr früher schon (1872) in Preußen erfolgte Ausweisung der Lehrorden und Kongregationen aus den von ihnen mit dem besten Erfolge geleiteten Schulen[4], waren die trüben Vorzeichen des Unwetters, das sich auch über die andern religiösen Genossenschaften zusammenziehen sollte. Das preußische Ministerium hatte bereits

[1] Über diese s. oben S. 379 f.

[2] Majunke, a. a. O. S. 432.

[3] Siehe S. 156 ff.

[4] Die Schulverhältnisse werden Bd. 4 Abteilung 2 eingehend behandelt werden.

eine Zusammenstellung der religiösen Orden und Kongregationen in Preußen nebst Darlegung ihrer Organisation und ihres Zweckes durch den Kanonisten Hinschius anfertigen lassen[1]. Ein gleiches Ersuchen stellte, wohl auf Antrag Preußens, der Bundesrat an die Einzelregierungen. Damit waren die einleitenden Schritte geschehen; der Hauptschlag gegen die Orden sollte bald folgen.

Die Mitglieder des preußischen Staatsministeriums waren in ihren Ansichten gespalten. Die meisten Minister stimmten für die Aufhebung sämtlicher religiösen Genossenschaften, der Kriegsminister v. Kameke aber nahm sich der Kongregationen für Krankenpflege an und ermöglichte denselben die Fortexistenz im Königreiche, freilich unter höchst unwürdigen und lästigen Bedingungen.

Der im Berliner Kabinett vereinbarte und vom König gutgeheißene Gesetzentwurf[2] enthält folgende Bestimmungen: ‚Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.' Neue ‚Niederlassungen derselben sind untersagt' und ‚die zurzeit bestehenden Niederlassungen sind binnen sechs Monaten aufzulösen'. Doch kann der Kultusminister ‚diese Frist für Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, bis auf vier Jahre verlängern', um ‚für deren Ersatz durch anderweitige Einrichtungen Zeit zu lassen'! (§ 1.) Nur die Anstalten und religiösen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen, ‚können jedoch jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden'. Der Kultusminister ist ermächtigt, ‚ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten'. (§ 2.) ‚Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.' (§ 3.) ‚Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen' unterliegt wohl ‚nicht der Einziehung durch den Staat'; aber ‚die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen'. Aus diesem

[1] Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen. Ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke. Unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1874.

[2] Er ist abgedruckt in Germania 1875 Nr. 97.

Vermögen sollen ‚die Mitglieder aufgelöster Niederlassungen' unterhalten werden. ‚Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.'

Ohne Zweifel hatte der Berater des Kultusministers, Professor Hinschius, den Hauptanteil an der Abfassung dieses Entwurfs und dessen Begründung. Wenigstens reproduzieren die Motive nur die Gedanken in seiner oben erwähnten Schrift. Der preußische Hofkanonist fand sich genötigt, in gänzlicher Ermangelung eines auch nur einigermaßen stichhaltigen Grundes die alten, längst der verdienten Verachtung anheimgefallenen Vorwürfe gegen die kirchlichen Orden aus der Rumpelkammer des Josephinismus hervorzuholen, und noch einige neue nicht minder abgeschmackte und durch die Wirklichkeit Lügen gestrafte Beschuldigungen hinzuzufügen.

Vornehmlich waren es zwei Gründe, welche die angebliche Staatsgefährlichkeit der katholischen Orden und Kongregationen und damit die Notwendigkeit ihrer Unterdrückung dartun sollten: nämlich die ‚Organisation', sodann ‚die Tätigkeit und die Zwecke dieser Genossenschaften'.

Bezüglich der Organisation der Orden heben die Motive zwei Punkte hervor, die ihre Staatsgefährlichkeit beweisen sollen. Sie stehen ‚unter der direkten Leitung auswärtiger Obern, die in Rom oder in Frankreich ihre Residenz haben, oder sind den Bischöfen unterworfen'. Es sei darum ‚bei den immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen des höheren Klerus die dringendste Gefahr vorhanden, daß die Orden als nur zu geeignete Instrumente für derartige Bestrebungen gebraucht würden'. Dies sei aber um so mehr der Fall, als die ‚bei ihnen herrschende jesuitische Gehorsamstheorie die eigene Willens- und Denktätigkeit, d. h. die geistige Persönlichkeit vernichtet' und ‚die Mitglieder dieser Genossenschaften zu willenlosen Werkzeugen der sie dirigierenden Oberen und Geistlichen gemacht würden'.

Eine andere noch größere Gefahr bereiteten die Orden dem Staate durch ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht und in der Erziehung der Jugend und in der Krankenpflege. Hierdurch sei ihnen ‚ein bedeutender Einfluß auf die katholische Be-

völkerung ermöglicht worden', der bereits sehr ‚bedenkliche Folgen' gehabt habe, so daß die Staatsregierung bereits die Lehrorden aus den Schulen entfernt habe.

Die Gefahren von seiten der Orden für den Staat seien ‚bei dem durch das Verhalten des Episkopates und der römischen Kurie immer mehr verschärften Konflikt' derart, ‚daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheine', weshalb ‚die Staatsregierung es für ihre Pflicht halte, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Kurie und des Episkopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt werde'.

Wir sind einer Kritik dieses Entwurfes und seiner Begründung um so mehr enthoben, als bei den Verhandlungen im Landtage die ganze Unbegründetheit und Härte sowie auch der eigentliche Zweck der Vorlage klar und deutlich dargelegt wurde.

Am 1. Mai 1875 legte die Regierung den Gesetzentwurf betreffend Orden und ordensähnliche Kongregationen der katholischen Kirche dem Abgeordnetenhaus vor. Der Präsident hatte die erste Lesung der Vorlage auf den 7. Mai 1875 vorgeschlagen. Die Majorität aber nahm trotz der begründeten Einrede Windthorsts den Antrag Jungs an, daß auch die zweite Lesung in dieser Sitzung stattfinden sollte. Man wollte ‚übers Knie abbrechen und ohne weiteres Gewalt üben'[1]. Über die Annahme des Gesetzes waren die Kirchenfeinde schon einig.

Nachdem P. Reichensperger[2] zuerst ‚dem Gefühle des Unwillens über Verletzung sowohl des natürlichen, als des christlichen Rechts und der ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde' Ausdruck verliehen, und die Tatsache, daß die königliche Staatsregierung selbst nur unter direkter Verleugnung ihrer eigenen früher förmlichst ausgesprochenen Rechts- und

[1] Worte Windthorsts.
[2] Stenogr. Bericht, III, S. 1749 ff.

Verfassungsüberzeugungen zu diesem Entwurf habe gelangen können, konstatiert hatte, entkräftete er die von derselben angeführten Motive. Es waren deren, wie schon bemerkt wurde, vornehmlich zwei. Die Orden böten keine Garantie bezüglich eines etwaigen ‚Mißbrauches zu staatsfeindlichen oder gemeingefährlichen Zwecken' und der sog. ‚Kadavergehorsam' zerstöre die Denk- und Geistesfreiheit und ruiniere die Persönlichkeit. Der Redner zeigte, daß im ersteren Falle die Regierung ‚das Präventivsystem an die Stelle des allein zulässigen Repressivsystems setze', indem keine Genossenschaft ‚im voraus solche Garantien bieten könne'. Das andere Motiv aber sei nur ein eitler Vorwand, da keine Ordensregel einen ‚unbedingten Gehorsam' fordere, was selbst Hinschius zugebe. Übrigens fordere die Regierung selbst einen solchen unbedingten Gehorsam, indem sie in ‚den verschiedenen kirchenpolitischen Gesetzen ausdrücklich die Forderung gestellt habe, daß die Bischöfe sogar eidlich geloben sollen, nicht bloß allen rückwärtsliegenden, sondern allen künftigen Gesetzen absoluten, unbedingten Gehorsam zu versprechen'. Auch habe keineswegs der ‚Kretinismus' und die ‚Impotenz der Orden, sondern gerade ihre Lebenskraft deren Todesurteil diktiert'. Die Aufhebung der Orden werde aber den von der Regierung erhofften Erfolg nicht haben, sondern das Gegenteil bewirken, wie man an dem Jesuitengesetz hinlänglich beobachten könne. Sehr scharf und eingehend wies er noch den Widerspruch des Gesetzes mit der Verfassung, namentlich dem im § 30 garantierten freien Assoziationsrechte nach.

Die Entgegnung des Kultusministers bietet einiges Interessante. Sie enthält das offizielle Geständnis, daß Hinschius seine Schrift über die Orden in ‚amtlichem Auftrage' verfaßt habe [1], und daß ‚einzelne eklatante Tatsachen' für die Aufhebung der Orden nicht vorlägen. Der von ihm versuchte Nachweis, daß dieses Gesetz die Verfassung nicht verletze, bekundete nur Mangel an juristischer Schärfe und Logik. Statt Gründe für die geplanten Maßregeln gegen die Ordensleute anzuführen, begnügte

[1] Stenographischer Bericht, Bd. III, S. 1756.

sich Falk mit allgemeinen und unwahren Anschuldigungen, daß dieselben ‚Werkzeuge jener Potenzen seien, gegen welche der Staat ankämpfe' ꝛc. Zugleich stellte der Minister noch ein ‚Reichsgesetz' in Aussicht, ‚um diesem Gesetze Nachdruck zu geben', wenn es nötig sein sollte.

Die Verteidigung des Gesetzes durch den Abgeordneten Jung enthielt außer einigen gehässigen Angriffen auf die ‚Klöster der Krankenpflege' nichts, was der Beachtung wert ist. Nur ein Satz sei als Stilprobe hierher gesetzt. Er lautet: ‚Wer heutzutage glaubt, seine Religion umhertragen zu müssen, und einen besonderen Rock dafür notwendig hält, wer die groteskesten Gelübde ablegt, herdenweise sich zusammenschart und zuletzt einen Kadavergehorsam nach Rom schwört, dem ärgsten Feind unserer jungen deutschen und preußischen Herrlichkeit, den können wir in unserem Staat nicht brauchen. Darum sage ich: weg mit ihm so schnell wie möglich.'

Der folgende Redner Schorlemer-Alst erklärte, daß ihm die ‚katholischen Orden und Kongregationen doch zu hoch stünden, um sie gegen solche Angriffe zu verteidigen', und verbreitete sich nur über einige Behauptungen des Vorredners in ironischer Weise, wie sie es auch verdienten [1]. ‚Zur Sache sich wendend', bewies er, daß ‚der Krieg gegen die katholische Kirche und die Orden von der Loge, von den Freimaurern', in Szene gesetzt worden sei. Die von der Regierung vorgebrachten Motive bezeichnete er als ein ‚Denkmal der Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse, der Unwissenheit', und ‚vor allem der Undankbarkeit'; die Motive paßten eher auf ‚den Freimaurerorden' mit seinen ‚geheimen Statuten' und seinem ‚unbedingten Gehorsam'. Die Beschuldigung des ‚Kadavergehorsams' wies auch er noch einmal als jeder Begründung entbehrend zurück und sprach zugleich sein Erstaunen

[1] ‚Wenn der Abgeordnete Jung dann noch deduziert hat, daß die Leistungen der Orden in wissenschaftlicher Beziehung so schlecht wären, und daß namentlich die Jesuiten sowohl durch ihren Unterricht, wie sonst so wenig geleistet hätten, so muß ich sagen, mir ist eigentlich noch niemand vorgekommen, der so wenig klug war, die Jesuiten der Dummheit zu beschuldigen.' (Stenographischer Bericht, Bd. 3, S. 1768.)

über die Entrüstung der ‚liberalen Partei' hierüber aus, da gerade diese Partei den ‚Kadavergehorsam' und das ‚sacrificio dell' intelletto'[1] dem ‚Fürsten Bismarck in einer so ausgiebigen Weise gebracht' habe, daß ‚nach und nach ein Verfassungsparagraph nach dem andern in die Luft fliege'. Er fügte noch hinzu: ‚Kein Ordensmitglied beugt sich so tief vor seinen Obern und nirgendwo wird die Menschenwürde so verletzt als bei der Kreuzkriecherei vor dem Fürsten Bismarck.' Der Redner schilderte noch, was die Orden für das leibliche und geistige Wohl der Völker und namentlich im Kriege von 1870 für Pflege der Kranken und Verwundeten geleistet haben; es werde ihnen dafür jetzt dadurch gedankt, ‚daß man sie verdächtige, daß man sie beschimpfe, daß man sie auflöse und ausweise'. Er schloß mit den Worten: Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor[2].

Die Debatten hatten bereits von 10 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags gedauert. Es wurde jetzt Schluß der Generaldiskussion beantragt und von den Liberalen angenommen. Auf eine Vertagung der zweiten Lesung wollten aber diese Parteien nicht eingehen, so sehr begründet ein solcher Antrag war. Es wurde also die Spezialdiskussion eröffnet.

Noch einmal zeigte Windthorst in einer ausgezeichneten Rede die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs, und gab zugleich eine vortreffliche Kritik der in den Motiven und vom Kultusminister gegen die Orden vorgebrachten Beschuldigungen. Besonders ausführlich gedachte er aber der Bedeutung der Orden in religiöser und sozialer Beziehung. Die Zurufe und die ‚große Unruhe' der Liberalen konnten den Redner nicht außer Fassung bringen. Letztere hätten gern über Bausch und Bogen die zweite Lesung beendigt. Die eingehende Erörterung Windthorsts war ihnen um so unangenehmer, als sie auf diesen Tag ein ‚Fraktionsdiner' angeordnet hatten. Diesem Umstand ist es auch zuzu-

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 1770.

[2] Rächer erstehe uns dereinst aus unsern Gebeinen (*Virg.* Aen. 4, 625).

schreiben, daß von liberaler Seite jetzt ein Vertagungsantrag gestellt wurde.

Die Fortsetzung der Beratungen erfolgte am 8. Mai. Der Altkatholik Petri wollte ‚die Axt auch an die Schul- und Krankenorden gelegt haben'; das Ordenswesen sei ein Anachronismus; Wissenschaft im modernen Sinne werde in den Klöstern nicht gelehrt. Auch der Regierungskommissar Dr. Förster hatte mit seiner künstlichen Interpretation des § 30 der Verfassung entschieden Unglück. Seine irrigen Behauptungen widerlegte der Abgeordnete Dr. Franz, der auch die Anschuldigungen der Abgeordneten Jung und Petri beleuchtete. Im Gegensatze zu dem Zerrbilde, welches diese und andere Klosterstürmer von den Klöstern entworfen hatten, schilderte Dr. Franz auf Grund unwiderleglicher Zeugnisse das wirkliche Klosterleben und deckte zugleich die logischen Verstöße und Widersprüche in den Motiven auf.

Sehr charakteristisch ist die Rede Virchows. Er konnte die Verdienste der Klöster nicht in Abrede stellen, bekannte sich aber trotzdem für das Gesetz, weil ‚das moderne Ordenswesen absolut unvereinbar mit der Kultur sei'. Nicht einmal die Krankenschwestern fanden Gnade. Er erkannte zwar an, ‚daß er die allerbesten Erfahrungen mit den barmherzigen Schwestern gemacht habe', war aber trotzdem für deren Ausschließung, da ‚eine gedeihliche Entwicklung des Krankenpflegewesens nur auf dem Gebiete der bürgerlichen Entwicklung möglich sei'.

An den Spezialberatungen beteiligten sich von seiten des Zentrums die Abgeordneten v. Wendt, Schenk und v. Czarlinski. Die Bestimmung des § 4, daß das Vermögen der Klöster ‚in staatliche Verwahrung und Verwaltung' zu nehmen sei, veranlaßte Windthorst, den Nachweis zu erbringen, daß der Inhalt dieses Paragraphen sowohl dem aufgestellten Prinzip widerspreche, wonach das Klostervermögen der Einziehung durch den Staat nicht unterliege, als auch dem § 9 der Verfassung, der das Eigentum garantiert. Auch verlangte er, daß der Staat, welcher den Ordensleuten ‚die ganze Lebensexistenz so mutwillig nehme', auch für deren Unterhalt Sorge trage, wie es ‚die Gerechtigkeit und die Humanität verlange'.

Die dritte Lesung und definitive Annahme des Gesetzes fand am 10. Mai statt. Graf v. Praschma gab den Gefühlen des Schmerzes und der Bitterkeit Ausdruck, daß man die katholischen Ordensleute, ‚deren hohe Verdienste die hervorragendsten Männer anerkannt hätten', aus ihren Klöstern vertreibe oder dieselben unter polizeiliche Aufsicht stelle, ohne sich die Mühe zu geben, zu untersuchen, ob ‚wirklich bestehende Übelstände die Aufhebung dieser Orden und ihrer Niederlassungen motivieren'. Und das nenne man ‚Kultur und Humanität'. Der Abgeordnete Thissen erklärte, daß die in den Motiven den katholischen Orden gemachten Vorwürfe nicht auf diese, wohl aber auf den Freimaurerorden Anwendung fanden. Windthorst (Bielefeld) suchte vergeblich nach Gründen, die Unterdrückung der Orden zu rechtfertigen; er bezeichnete als solche die ‚Geistessklaverei' und die ‚Zentralisation' der Orden, die sie zur Leibgarde des Papstes, ‚des ärgsten Feindes des Deutschen Reiches', machten, mußte aber die Verdienste der Krankenschwestern aufs wärmste [1] anerkennen.

Der Zentrumsführer Windthorst fertigte die beiden Vorredner kurz ab und wies auf das Verfassungswidrige der Regierungsmaßregeln gegen die Orden und auf die Haltlosigkeit der hierfür vorgebrachten Gründe hin. Mit Bezug auf den wider die Orden erhobenen Vorwurf, daß dieselben Aufgebung des freien Willens

[1] ‚Ich habe vielfach', so sagte er, ‚Gelegenheit gehabt, in den verschiedensten Gegenden die Wirksamkeit dieser Orden kennen zu lernen, und ich gestehe offen, daß ich diese Orden, namentlich die barmherzigen Schwestern und die Franziskanessen . . ., als die schönsten und duftigsten Blüten anerkenne, die der große Baum des Katholizismus getragen hat. Sie sind mir der beste Beweis dafür, daß die große grundlegende Idee des Christentums, die auf dem tiefsten Herzensgrunde der Nächstenliebe wurzelt, selbst durch die wuchernden Giftpflanzen (!) eines starren Dogmatismus und eines bloß auf äußeren Schein berechneten Zeremoniells (!) nicht gänzlich getötet werden kann. Weil ich selbst wiederholt Gelegenheit gehabt habe, die wirklich segensreiche Wirksamkeit dieser Ordensschwestern, die selbstlose Hingabe und bewundernswerte Aufopferung am Krankenbette und in der Hütte des Armen kennen zu lernen, so freue ich mich, hier öffentlich Zeugnis ablegen zu können für den Geist echter Humanität, welcher diese Schwestern, soweit mir bekannt ist, überall in der Erfüllung ihrer schweren Pflichten leitete . . .'

forderten, stellte er die Frage: ‚Warum sollen denn die Leute, die dem Kloster- und dem Kongregationsleben sich widmen, das nicht frei tun können, während wir für andere Dinge, die unendlich viel bedenklicher sind, das Aufgeben des freien Willens verlangen, und die Leute geradezu zwingen, in diesen Verhältnissen den freien Willen aufzugeben?‘ Er erläuterte dies durch Hinweisung auf den ‚Schulzwang‘ und die ‚Konskription‘, wodurch ‚die Blüte der Nation zwangsweise unter die Waffen gebracht‘, und ‚unbedingter Gehorsam gefordert werde‘. Auf die Beschuldigung der Staatsgefährlichkeit der Orden, erwiderte er mit der Frage: ‚Ist es nicht etwas Lächerliches, daß ein Staat wie der preußische, mit dieser enormen Macht der Bureaukratie, der Polizei, der ungeheueren Armee, der ungeheueren Intelligenz, daß ein solcher Staat Gefahr hätte von 7000 Ordensfrauen? Ich muß gestehen, ich würde mich schämen, so etwas zu sagen.‘

Der Abgeordnete Dr. Röckerath sprach noch speziell von dem segensreichen Wirken der Krankenschwestern, denen man den Fortbestand in Deutschland zwar gestatten wolle, aber unter ‚Bedingungen‘, welche sich nicht mit ihrer ‚Ehre‘ vertrügen. Die hierauf folgende Abstimmung ergab 243 Stimmen für und 80 gegen die Vorlage. Auch die Konservativen stimmten mit geringen Ausnahmen mit den Liberalen für die Unterdrückung der Ordensgenossenschaften.

Die Debatten über das Ordensgesetz begannen am 22. Mai im Herrenhause. Graf Hompesch redete in ‚erregter Weise‘ von der Ungerechtigkeit und der Härte des Gesetzes, das nur ‚die höchste Erbitterung unter den Katholiken hervorrufe‘ [1]. Wenn es in den Motiven heiße, ‚die Klöster seien keine absolut wesentlichen Bestandteile der Kirche‘, so sei doch die in ihnen verwirklichte

[1] ‚Was ist aber‘, sagt er, ‚das Verbrechen, das diese Ordensmitglieder begangen haben? Es ist allerdings ein sehr großes Verbrechen dasjenige, daß sie überhaupt existieren. Sie haben als Preußen und Staatsbürger für sich freie Luft und freie Erde begehrt und in Anspruch genommen, und dieses Recht soll ihnen genommen werden.‘

‚aszetische Richtung ebenso alt, wie die Kirche selbst' und ‚fließe so naturgemäß und folgerecht, daß das Prinzip der katholischen Kirchlichkeit ohne dieses Vereinsrecht ernstlich in Frage gestellt werde'. Die katholische Kirche könne sich vom protestantischen Staate nicht bestimmen lassen, ‚wie weit sie ihre Institutionen frei entwickeln dürfe oder nicht'; denn dies hieße sich demselben ‚auf Gnade und Ungnade ergeben'. Die zugunsten der Lehrorden und der Genossenschaften für Krankenpflege in § 2 gemachte Ausnahme sei an die unwürdigsten Bedingungen geknüpft, indem diese Genossenschaften unter ‚Polizeiaufsicht' gestellt würden, was wohl für ‚Sträflinge', aber nicht für katholische Ordensleute passe. ‚Es liege' überhaupt ‚der Gedanke nahe', daß man die Absicht habe, ‚unsere Anstalten ihres spezifischen kirchlichen Charakters zu entkleiden, ihnen einen amtlichen Stempel aufzudrücken, unsere kirchlichen Genossenschaften zu sogenannten staatsbarmherzigen Brüdern und Schwestern herabzuwürdigen.' Hierzu könnten und würden dieselben ihre Hand nicht bieten. Die Bestimmungen über das Ordensvermögen kämen einer Konfiskation desselben gleich. Der Schlußsatz seiner scharfen, aber nur zu sehr berechtigten Rede lautete: ‚Ich kann jetzt schließen mit der Versicherung der vollsten Zuversicht an den zweifellosen Sieg unserer Kirche in diesen Kämpfen; denn was sind denn in unseren Augen die vergangenen Gesetze, die jetzigen Entwürfe und die noch kommenden? — Doch weiter nichts als die Nägel zu jenem großen Sarge, in welchem noch weit mehr zu Grabe getragen werden dürfte, als bloß die kirchenfeindliche, unseres Erachtens von dem Geiste, der stets verneint, inspirierte Politik der verantwortlichen Räte der Krone Preußens. Wenn aber diese Zeit kommt, und wer weiß, sie ist vielleicht nicht mehr soweit entfernt, dann tragen die Herren auf der Ministerbank und alle diejenigen, die sie mit Rat und Tat unterstützen, die Schuld, sie allein die Schuld, daß unser gesamtes, in seinen heiligsten Gefühlen so tief gekränktes Volk sein jubelndes Amen dazu sagen wird.'

Herr v. Kleist-Retzow betonte lebhaft die Anregung, welche die Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern und die ‚Jesuitenmissionen' auf die Förderung des religiösen Lebens im Prote-

stantismus ausübe und bezeichnete das Gesetz als ‚eine Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Vereinsfreiheit'; hierdurch würden ‚die katholischen Herzen tiefer getroffen und verwundet, als durch alle anderen Gesetze', ohne daß die Regierung im Grunde ihr Ziel erreiche.

Die Verteidigung des Gesetzes führte Kultusminister Falk. Er bewegte sich großenteils in Gemeinplätzen, wie: einzelne Orden hätten ‚auswärtige Obern', die Ordensstatuten lehrten ‚blinden Gehorsam', die religiösen Genossenschaften seien ‚keine wesentliche Organisation der Kirche', sie seien ‚Werkzeuge des ultramontanen Klerus', gegen welche katholische Regierungen, wie in neuester Zeit ‚die Republik Mexiko', noch viel schärfere Edikte erlassen hätten, als die in Rede stehenden. Um mehr Eindruck zu machen, las der Minister auch einige Stellen aus einem Promemoria eines, wie er sich ausdrückte, ‚angesehenen katholischen Geistlichen' über das Ordensgesetz vor, in welchem die schändlichsten Verdächtigungen und Verleumdungen gegen die Orden ausgesprochen wurden.

Die in der Spezialdebatte eingebrachten Amendements, welche die harten Bestimmungen des Gesetzes etwas mildern sollten, wurden verworfen und die Regierungsvorlage angenommen.

Die Ausfälle des Kultusministers gegen die Orden in der eben erwähnten Rede wies Graf v. Landsberg in der zweiten Beratung des Ordensgesetzes, die am 25. Mai stattfand, gebührend zurück. Auf die Behauptung, die Orden seien keine wesentliche Institution der katholischen Kirche, erwiderte derselbe, daß ‚die Orden allerdings keine wesentliche Institution der katholischen Kirche, aber so innig mit ihren Institutionen verwachsen, so sehr aus dem Grundgedanken des katholischen Bewußtseins hervorgesprossen seien, daß sie den wesentlichen Institutionen der katholischen Kirche sehr nahe stünden und fast als solche betrachtet werden könnten'. Die Äußerung Falks, der zwischen Kirche und Staat bestehende Kampf ‚lasse es als eine Notwendigkeit erscheinen, die Orden aufzuheben', veranlaßte den Redner, als das eigentliche Ziel dieses Kampfes ‚Vernichtung des Papsttums und der katholischen Kirche', zu dessen Erreichung auch die Aufhebung der Orden dienen sollte, zu bezeichnen. Die drei Zwecke, welche die Orden

verfolgen, so hob er mit Nachdruck hervor, ‚stehen absolut im Widerspruche mit dem Zwecke, den die Revolution verfolgt. Daher die Erscheinung, daß bei der französischen Revolution, der wir eins um das andere nachzumachen scheinen, auch eine der ersten Maßregeln die Aufhebung der Orden ist; namentlich ist es der Gehorsam, der absolut mit den Zwecken der Revolution im Widerspruch steht, und solange die Orden leben, solange ist der Sieg der Revolution ein sehr schwerer. Solange aber das ist, ist es auch unmöglich, eine Staatskirche zu gründen'. Die Berufung Falks auf das Beispiel der katholischen Staaten entkräftete er mit den Worten, daß ‚nicht die Befolgung der katholischen Grundsätze es war, die in diesen Staaten diese Maßregeln hervorgerufen habe, sondern die Revolution'[1]. Mit der Rede des Grafen von Landsberg war die Generaldebatte, an der sich kein anderer Redner beteiligte, beendet. Eine eigentliche Spezialdiskussion fand nicht statt. Die Annahme des Gesetzes erfolgte mit 66 gegen 24 Stimmmen.

Das Gesetz trat mit dem Tage seiner Verkündigung, am 31. Mai, in Kraft. Die meisten Klöster[2] der preußischen Monarchie wurden aufgehoben und ihre Bewohner ausgewiesen. Männer und Frauen, welche mit heldenmütiger Aufopferung und mit allgemein anerkanntem Erfolge im Dienste der Menschheit gearbeitet hatten, mußten Heimat und Vaterland verlassen und in fremdem Lande ein Asyl suchen, um dort ihr klösterliches Leben unbehindert fortführen zu können. Die Zeiten der Säkularisation von 1803 mit ihren Greueln schienen zurückzukehren. Es war ein herzzer-

[1] ‚Wie wäre es,' fügte der Redner erklärend bei, ‚wenn ich sagte: In einem monarchischen Staate — und ein solcher ist Frankreich jahrhundertelang gewesen — ist es geschehen, daß man einen Monarchen enthauptet hat; also hat man ein Vorbild dafür an der monarchischen Grundlage des Staates? Ungefähr so ist die Logik, wenn man katholische Staaten nennt, die der Revolution verfallen sind, und diese als Vorbild der katholischen Staaten hinstellt.'

[2] Nach Bongartz, Die Klöster in Preußen ꝛc. S. 165, wurden von 1872—1879 in 378 Gemeinden 481 Niederlassungen in ihrer Wirksamkeit teilweise oder ganz gelähmt; 296 derselben wurden aufgehoben.

reißendes Schauspiel![1] Die klösterlichen Lehranstalten, in denen bisher ein so reges Leben herrschte, verödeten; die Seelsorge wurde durch den Weggang so vieler Ordensleute, die im Beichtstuhle und auf der Kanzel so tätige Hilfe geleistet hatten, sehr empfindlich geschädigt, und den katholischen Gemeinden erwuchs ein beträchtlicher geistiger und materieller Schaden[2]. Der Plan der Regierung, durch Heranbildung weltlicher Krankenpflegerinnen die geistlichen Genossenschaften entbehrlich zu machen, mißglückte. Aber wie einstens die Vertreibung der ersten Christen aus Jerusalem die junge Saat nicht, wie die feindseligen Juden beabsichtigten, im Keime erstickte, sondern nur zu deren größeren Entwicklung und Ausbreitung diente, so war es auch hier. Die Vertriebenen fanden in Ländern der alten und der neuen Welt das freundlichste Willkommen und konnten dort ungestört ihre segensreiche Wirksamkeit fortsetzen. Das klösterliche Leben nahm besonders in Nordamerika

[1] Die Art und Weise, wie untergeordnete Beamte in Ausführung des Ordensgesetzes verfuhren, ist wahrhaft empörend. Großes Aufsehen erregte besonders das Auftreten des Polizeikommissars Klose im Kloster der Karmelitessen in Köln. Sein Benehmen, namentlich seine frivolen und jedes sittliche Gefühl verletzenden Redensarten in Gegenwart der stellvertretenden Oberin des Klosters und anderer Schwestern, riefen in den katholischen Kreisen die höchste Indignation hervor. Die Katholiken Kölns richteten sogleich eine Beschwerdeschrift gegen Klose an den stellvertretenden Polizeidirektor, und der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst machte dem Minister, Grafen Eulenburg, Mitteilung von den Vorfällen in Köln. Der Minister versprach schleunige und nachdrückliche Remedur und bat, die Sache nicht in der Presse und im Abgeordnetenhause zu besprechen. Die angestellte Untersuchung ergab die volle Wahrheit der Aussagen der Schwestern. Eine Genugtuung aber wurde ihnen leider nicht zuteil. Das erst im November gefällte Urteil des Disziplinargerichtshofes erkannte nur auf Strafversetzung Kloses, jedoch unter Belassung in einer gleichen Stellung, sowie in gleichem Range und Diensteinkommen wie bisher. Der Vorfall kam auch am 24. Februar 1876 im Abgeordnetenhause zur Sprache. Siehe Kölnische Volkszeitung 1875 Nr. 157 ff. 194. Germania 1875 Nr. 135 und 160 Beil. Hist.-polit. Bl., Bd. 77, S. 310 ff.

[2] Bongartz, Die Klöster in Preußen ꝛc. ‚Die Ausführung des Klostergesetzes verursachte in 228 Gemeinden 962 070 Mk. jährliche Mehrkosten und dabei 71 Gemeinden einen jährlichen Verlust an Geschäftskapital von 2 695 600 Mk.‘ (S. 165.)

einen herrlichen Aufschwung, die Zahl der Niederlassungen vermehrte sich immer mehr, und auch die Nichtkatholiken anerkannten den hohen Nutzen der Orden für das geistige und leibliche Wohl der Menschheit, während man sie in dem eigenen Vaterlande als verderbliche und staatsgefährliche Institute behandelte und ihre Existenz durch ein besonderes Gesetz unmöglich machen wollte.

Einunddreißigstes Kapitel.

Die Aufhebung der §§ 15, 16 und 18 der Verfassung. Die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause. Erste und zweite Lesung. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage. Zweite Beratung. Definitive Annahme. Die Vorlage im Herrenhaus. Zustimmung der Majorität. Sanktion des Königs.

Die kirchenpolitischen Gesetze der preußischen Regierung standen mit der Verfassung, insbesondere den §§ 15, 16 und 18 in einem solchen Widerspruch, daß schon bei der Vorlage der Maigesetzentwürfe zugleich eine Abänderung, oder, wie man sich ausdrückte, eine Deklaration der Verfassungsparagraphen in Aussicht genommen werden mußte. Die antikatholische Majorität, Liberale und Konservative, hatten hierzu hilfreiche Hand geboten, und durch Gesetz vom 5. April 1873 wurden die §§ 15 und 18 in einer Weise abgeändert, die einer Aufhebung fast gleich kam. Aber in Bälde stellte sich heraus, daß diese Abänderung für die kulturkämpferischen Zwecke der Regierung noch nicht genügte. Die auf die Maigesetze folgenden neuen Zwangsgesetze verstießen auch gegen die abgeänderten Paragraphen der Verfassung, und die am Anfang des Jahres 1875 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die klösterlichen Genossenschaften standen namentlich mit § 16 der Verfassung in flagrantem Widerspruch. Die Redner des Zentrums legten bei den Debatten hierüber das verfassungswidrige Verhalten der Regierung mit scharfen Worten dar, und die katholische Presse trat mit Entschiedenheit für die so schmachvoll mißachteten verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken ein. Die liberal-konservative Majorität stellte sich aber auch jetzt wieder auf die Seite der Regierung und ignorierte die rechtlichen Auseinandersetzungen und

die gegen solche Rechtsverletzungen erhobenen Proteste. Trotzdem blieb es den preußischen Staatsmännern nicht verborgen, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar sei. Um nun die ihnen so peinliche Berufung auf die Verfassung von seiten der Katholiken zum Schweigen zu bringen und sich zugleich die Möglichkeit eines noch schärferen Vorgehens gegen die Kirche offen zu halten, legten sie dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die §§ 15, 16 und 18 der Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgehoben wurden [1].

Die preußische Regierung hätte sich wohl nicht zu einem so verhängnisvollen Schritte entschlossen, wenn sie nicht der kräftigsten Unterstützung von seiten der Liberalen sicher gewesen wäre. Eben bei der Gesinnung dieser Partei, welche das Wort Freiheit und Recht im Munde führte, in der Tat aber dem Absolutismus und der Tyrannei sich dienstbar erwies, konnte Fürst Bismarck alles wagen und dem Hause eine Vorlage machen, die man unter anderen Verhältnissen mit Entrüstung zurückgewiesen hätte.

Der Servilismus der liberalen Partei gegen die Regierung gab sich auch in der ungestümen Hast zu erkennen, mit welcher dieser Gesetzentwurf im Landtage durchgepeitscht wurde. Die Regierung hatte Eile. Ihre Klienten verstanden das. Auf Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Jung, dem der Fortschrittler Hänel sekundierte, wurde die erste und die zweite Lesung der Vorlage auf den 16. April anberaumt [2]. Vergebens verlangten Schorlemer-Alst und Windthorst in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache eine Kommissionsberatung oder wenigstens getrennte erste und zweite Beratung. Die Nationalliberalen und die Fortschrittspartei stimmten geschlossen für obige Anträge. Die Verhandlungen begannen um 10 Uhr des Morgens und dauerten unausgesetzt bis 4 Uhr des Abends.

Der erste Redner gegen die Vorlage, P. Reichensperger, gab

[1] Die Vorlage lautet: ‚Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und der katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate, regelt sich nach den Gesetzen des Staates.‘

[2] Stenogr. Bericht, II, S. 1261.

einen historischen Überblick über die Entstehung der Verfassungsparagraphen, durch die den beiden Extremen von der Überordnung der Kirche über den Staat sowohl wie der Unterwerfung der Kirche unter den Staat ein Ende gemacht und ‚das System der Nebeneinanderordnung beider Gesellschaften zu gleichem, selbständigem Rechte auf ihrem eigenen wirklichen Lebensgebiete proklamiert wurde'. Diese Ordnung umzustoßen, liege um so weniger Grund vor, als hierdurch der Friede eine lange Reihe von Jahren bewahrt worden und von seiten der Katholiken nichts geschehen sei, was zu irgend einer Abänderung berechtige. Letzteres illustrierte der Redner an einzelnen Beispielen, wobei er auch den passiven Widerstand der Bischöfe und des katholischen Volkes gegen die Maigesetze, die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar u. s. w. besprach.

Der freikonservative Abgeordnete Schmidt (Sagan) bedauerte, daß man seinerzeit von dem vortrefflichen und mit großer Weisheit gegebenen Landrecht sich entfernt habe, und pries die ‚individuelle Religiosität' im Gegensatz zu der katholischen Kirche und ‚ihrem zünftigen Priestertum, das voll Herrschsucht und stets bereit zu Übergriffen' sei. Hierauf sprach Brüel vom Standpunkte des gläubigen Protestantismus gegen die Vorlage und betonte besonders die Mißachtung und Kränkung, welche die protestantische Kirche durch dieselbe erleide. Ihre Verteidigung führte der protestantische Prediger Richter (Sangerhausen) mit wenig Geschick, aber desto heftigern Ausfällen auf die katholische Kirche. Doch konnte er sich gewissen Befürchtungen ‚hinsichtlich der im Werden begriffenen Kirchenverfassung der evangelischen Kirche' nicht entziehen, und sprach einige Wünsche hierüber dem Kultusminister gegenüber aus; dieser gab ihm eine beruhigende Antwort [1].

Auch der Ministerpräsident, Fürst Bismarck, griff in die

[1] Auch der evangelische Oberkirchenrat richtete ein Schreiben an Falk. Dieser suchte ihn am 26. April durch die Erklärung zu beruhigen, ‚die Gesetzesvorlage sei nur gegen den die Hoheitsrechte des Staates mißachtenden, von Rom geleiteten Klerus gerichtet, die Selbständigkeit und Integrität der evangelischen Kirche dagegen berühre sie nicht'. (Schulthess, Europ. Geschichtskalender 1875 S. 116.)

Debatte ein. Er hatte aber selbst nach dem Urteil der Nationalliberalen keinen guten Tag. Seine Waffen waren vielfach ‚aus dem Arsenal der Reptilienpresse und der Gartenlaube entnommen' [1]. Die Ausdrücke, welche er gebrauchte, namentlich die Art und Weise, wie er über das Dogma der Infallibilität und über das Oberhaupt der katholischen Kirche sprach, waren höchst ungeziemend und unwürdig. Eine nähere Darlegung des Inhalts dieser Rede wird den Beweis hierfür erbringen.

Als man der katholischen Kirche, so begann er, durch die Verfassung ‚Rechte verliehen habe', sei man von der Überzeugung ausgegangen, daß die Bischöfe bei deren Ausnutzung doch das ‚Gefühl, Deutsche, Preußen zu sein, sowie die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, und den Eid, den sie dem Könige leisteten, nicht vollständig außer Augen verlieren würden'. Diese Bürgschaft sei aber durch das Vatikanum geschwunden. Die ‚Selbständigkeit', deren sich ‚die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, erfreuten', sei geschwunden. ‚Die Episkopatkirche sei in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt worden.' Unter diesen Verhältnissen ‚hießen diese Paragraphen nichts anderes weiter, als: die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet'. ‚Der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat.'

Diese Anmaßungen des Papstes seien wesentlich gefördert worden durch die katholische Abteilung im Kultusministerium, die, anstatt die Rechte der Krone zu wahren, nur ‚die Rechte des Papstes dem Könige gegenüber verfochten, erweitert und ausgelegt habe'. Die Folge davon sei gewesen, daß sich ‚ein Staat im Staate bildete', an dessen ‚Spitze der Papst mit autokratischen Rechten stehe, welcher durch das Vatikanum die bischöfliche Gewalt absorbiert und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt habe'. Der Papst habe in Preußen ‚seine offiziöse Presse, besser bedient als die des Staates', durch welche er ‚seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit verkünden und die

[1] Worte Schorlemers. Stenographischer Bericht S. 1284.

Gesetze des Staates für null und nichtig erklären' könne, so daß ‚niemand in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rat des italienischen Klerus umgeben'. ‚Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantiert wäre'; viel schlimmer noch sei es aber, wenn sie wie hier ‚einem Ausländer, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienischen Prälaten, zustehe'.

Um noch mehr Eindruck zu machen, schilderte Bismarck die politisch-religiösen Zustände, die in Deutschland Platz greifen würden, falls der Papst ‚zur vollen Herrschaft gelange'. Zunächst ‚würde er mit der Mehrheit der Preußen, mit den Evangelischen vollständig aufräumen' und die konstitutionellen Einrichtungen, wie ‚Preßfreiheit' u. s. w. aufheben. ‚Aber dabei würde es nicht bleiben.' Die ‚Akatholiken, die Majorität der Preußen', ‚müßten entweder das Opfer des Intellektes machen und sich für katholisch erklären oder auswandern; oder ihr Vermögen würde konfisziert, wie es Ketzern gegenüber billig sei'. Ja der Papst ‚würde in der dogmatischen Notwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert'. ‚Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preußischen Staate feindlichen Programm, könnte man diese Privilegien nicht belassen'; es sei ‚eine Einschränkung dieser übermäßigen Gewalt absolut notwendig'. ‚Diese gebotene Einschränkung' sei ‚die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch anderer Gesetze'. Erst wenn die Gesetzgebung von den ihr seit 1840 anklebenden ‚Fehlstellen gereinigt sei, werde er kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst mit dem Zentrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gestimmten römischen Stuhle zu suchen . . . und den Kampf demnächst nur defensiv fortzusetzen, die Aggression aber mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen'. Ein beachtenswertes Geständnis!

Nachdem der Kultusminister noch einige Gründe für die Maßregeln der Regierung angeführt hatte, die aber nichts Neues

boten, sondern nur eine Umschreibung der Motive waren, trat Freiherr v. Schorlemer-Alst in einer sehr entschiedenen Rede gegen die Vorlage auf und antwortete zugleich auch auf die Vorwürfe und falschen Behauptungen der Vorredner.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete er der Rede des Fürsten Bismarck, dessen Vorwürfe er teils in ernster, teils in ironischer Weise widerlegte. Wenn der Ministerpräsident den Erlaß der Maigesetze mit den Beschlüssen des Vatikanums zu begründen suche, so müsse er darauf hinweisen, ‚daß gerade Bismarck im Jahre 1871 ausdrücklich erklärt habe, die Entscheidung des Vatikanums über die Unfehlbarkeit sei ein Dogma, welches, weil es von Millionen Bürgern des preußischen Staates geglaubt werde, seitens der Regierung zu achten und zu respektieren sei'. Die wider den Papst erhobene Beschuldigung, nach dem Satze l'état c'est moi zu handeln, ‚beruhe auf einer vollständigen Verwechslung der Begriffe', da ‚es wohl niemand gebe, der mehr von dem Satze durchdrungen sei: l'état c'est moi, als gerade Fürst Bismarck'. Dem Vorwurfe, die Katholiken, Geistliche und Laien, müßten stimmen, wie der Papst wolle, setzte er die unleugbare Tatsache entgegen, daß Fürst Bismarck ‚während des ersten Reichstages sich nach Rom gewandt habe, um vom Papste eine Einwirkung auf das Zentrum zu erlangen' [1], was sowohl von seiten des Zentrums als auch des Papstes abgelehnt worden sei.

Gegenüber dem unwürdigen Gebaren der Liberalen, die sich hier an den Wagen des willkürlichen Absolutismus spannen ließen, und den mit ihnen in dieser Sache verbündeten Konservativen, die aus blindem Fanatismus die verfassungsmäßigen Rechte preisgaben, wies der Redner zunächst auf die künftigen Folgen eines solchen Verhaltens hin. ‚Die erste Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte justifiziere und präpariere die weiteren Aufhebungen.' Er führte nun des näheren aus, wie ‚auch einmal

[1] S. Brück-Kißling. III [2], S. 293 f. Der Redner beklagte hierbei ‚die Kürze des Gedächtnisses des Fürsten Bismarck, der dem Zentrum heute zum Vorwurf mache, was er selbst vor zwei oder drei Jahren von der päpstlichen Kurie verlangt habe'.

andere Strömungen kommen' und die Artikel der Verfassung von der Preßfreiheit, von der freien Vereinigung, von der Teilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Krone und Landtag, oder auch die Artikel, die von der Unverletzlichkeit des Eigentums oder von den Rechten des Königs handeln, aufgehoben werden könnten.

Aber auch abgesehen hiervon seien die Abgeordneten, welche die Verfassung beschworen und ihr Mandat zur Aufrechterhaltung dieser Verfassung mit den Artikeln 15, 16 und 18 erhalten hätten, verpflichtet, für dieselbe einzustehen und eventuell die Regierung zu nötigen, durch Auflösung der Kammer an die Wähler zu appellieren. ‚Das verlange nicht bloß der konstitutionelle Gebrauch, sondern auch die Pflicht, die dieselben ihren Wählern gegenüber übernommen hätten.'

Mit ernsten Worten verbreitete sich der Redner über die schreiende Ungerechtigkeit der vorgeschlagenen Aufhebung der drei Artikel, wodurch ‚acht Millionen katholischer Preußen ihrer verfassungsmäßigen Rechte, die von der Krone, von dem Ministerium, von der Landesvertretung feierlich beschworen seien, beraubt würden und fortan unter Ausnahmegesetzen stünden, wodurch ‚die Revolution von oben' inauguriert, ‚dem Verfassungs- und Rechtsstaate' ein Ende gemacht und ‚zwischen der jetzigen Regierung des Fürsten Bismarck und den katholischen Bürgern' Preußens eine ‚Kluft' bereitet werde, die kaum ausgefüllt werden könne.

Auch die Fruchtlosigkeit der Bestrebungen der Regierung blieb nicht unerwähnt. Das Ziel des Kampfes hatten ja das Ministerium und seine Parteigenossen als ‚Losreißung von Rom' bezeichnet. Schorlemer erwiderte unter lebhafter Zustimmung des Zentrums, daß die Regierung durch alle ihre Gesetze ‚die katholischen Herzen vom Statthalter Christi nicht losreißen könne', sondern nur ‚an Ansehen vor dem Auslande Einbuße erleiden würde', da es ein ‚vergebliches Beginnen des modernen Staates wie des modernen Liberalismus' sei, ‚eine geistige Macht, die göttlichen Ursprungs sei, mit materiellen Mitteln, mit Zwangsgesetzen bekämpfen zu wollen', und da die Geschichte den vollgültigen Beweis liefere, daß ‚das Anstürmen gegen den Felsen

Petri nur zur Folge habe, daß die Schädel kaput gehen, der Fels aber ganz bleibe'.

Die Regierung hatte in den Motiven den Gesetzentwurf auch durch die immer wiederkehrende Behauptung begründet, ‚daß alle diese Gesetze notwendig seien, um den konfessionellen Frieden unter den verschiedenen Konfessionen im Staate zu erhalten'. Schorlemer erwiderte darauf, daß ‚der konfessionelle Friede bisher gar nicht gestört, ja nicht einmal bedroht sei', daß die Katholiken ihn gehalten hätten und ihn auch halten würden, trotz der Maigesetze, trotz der ungeheueren Angriffe in den Organen der Regierung, in den Reptilienblättern, und in der liberalen Presse. ‚Wenn aber der konfessionelle Friede dennoch gestört werden sollte, dann schiebe er die Schuld daran hiermit ausdrücklich der Regierung und insbesondere dem Herrn Ministerpräsidenten Fürst Bismarck zu.' Letzterer versuchte eine Widerlegung des Redners, ging aber in seiner Entgegnung auf die Sache, um die es sich handelte, ebensowenig ein, als der nach ihm sprechende Professor Virchow.

Die Verhandlungen hatten von 10 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags ununterbrochen gedauert. Nun wurde der Schluß der Debatte beantragt und auch angenommen. Hierauf ging das Haus in die zweite Beratung ein. Die so sehr begründeten ‚Vertagungsanträge' wurden zurückgewiesen und die Spezialdiskussion über den einzigen Artikel mit der von Virchow beantragten Abänderung [1] eröffnet.

Der Präsident erteilte zuerst dem Abgeordneten Windthorst das Wort, der folgende Erklärung abgab: ‚Wir haben von 10 Uhr an bis jetzt debattiert. Sie haben den Schluß der Generaldiskussion gemacht, obwohl eine ganze Reihe von Rednern noch zum Wort gemeldet war. Sie wollen jetzt die wichtige zweite Beratung forcieren. In einem so weit vorgeschrittenen Augenblick noch das Wort zu nehmen, ist ganz und gar unmöglich und ich erkläre meinesteils, daß ich an dieser zweiten Beratung nicht weiter teilnehmen kann und mir das Weitere vorbehalte.'

---

[1] Er beantragte den Zusatz: Die Rechtsordnung u. s. w. zu streichen. Siehe Seite 474 N. 1.

Ein neuer Schlußantrag schnitt den beiden Rednern gegen die Vorlage, Schröder (Lippstadt) und v. Gerlach, das Wort ab; für dieselbe hatte sich niemand erhoben. Die Abstimmung erfolgte ohne jede Diskussion; ihr Resultat war die Annahme des Artikels mit den Abänderungen Virchows.

Am 19. April war die dritte Lesung. Windthorst als erster Redner unterzog die von den Nationalliberalen, Fortschrittlern und den Räten der Krone, insbesondere vom Ministerpräsidenten vorgebrachten Gründe für die Streichung der Verfassungsparagraphen einer eingehenden Kritik.

Besonders gegen Bismarck führte die kleine Exzellenz wohlgezielte Hiebe. ‚Ich komme zu den Argumentationen des Mannes, auf den es in der Tat allein ankommt. Es wird mir gesagt, er sei nicht anwesend. Ich habe das tief zu bedauern, ich würde einen großen Wert darauf gelegt haben, mit dem verehrten Herrn hier vor Deutschland mich zu unterhalten. Ich habe aber nicht die Macht, ihn heranzuziehen.‘ Er ging zunächst auf die Behauptung des Ministerpräsidenten ein, daß das Vatikanum die Verfassung der Kirche geändert habe. Auf die eine konfessionelle Hetze bezweckende Wendung Bismarcks vom Papste als einem Feinde des Evangeliums stellte Windthorst die Frage, wie denn der Papst die Seligkeit eines evangelischen Christen bedrohen könne, und fuhr dann treffend fort: ‚Ich meine, es wäre Zeit, daß man derartige Äußerungen, wie der Herr Ministerpräsident sie hier gemacht hat, nicht ferner macht, weil sie vollkommen unbegründet sind. Dann aber erlauben Sie mir die Frage: Wie kommt der erste Ratgeber der Krone in einem Lande von paritätischer Bevölkerung dazu, in öffentlicher Versammlung eine solche Rede zu halten? Wie kommt der Herr Ministerpräsident, der zu gleicher Zeit Reichskanzler ist, dazu, eine solche Rede zu halten vor ganz Deutschland, wo verbündete katholische Fürsten sind, die den Glauben teilen, den wir hier verteidigen, und wo der erheblichste Teil des südlichen Deutschland unsern Glauben teilt? Kann das deutsche Einheit gründen, kann das deutsche Einheit schaffen, kann das deutsche Einheit fördern?‘ Er machte ferner auf die Konse-

quenzen der selbst von protestantischen, der katholischen Kirche durchaus nicht geneigten Professoren verurteilten ‚Kirchenpolitik' aufmerksam und gab zugleich die Mittel an, wodurch der Friede wieder zu erreichen sei. ‚Ich kann', sagte er wörtlich, ‚hier nur erwidern, der Friede liegt in der Aufrichtigkeit des Wunsches, den Frieden zu haben, in der Verhandlung mit dem römischen Stuhl und in einer richtigen Revision der Maigesetze infolge dieser Verhandlung. Wollen Sie diesen Weg nicht, den — ich wiederhole es noch einmal — ich für den allein korrekten halte, dann scheint mir wirklich, ich habe das zu wiederholten Malen gesagt, der Friede nur erreicht werden zu können, indem wir die begonnene Trennung des Staates von der Kirche konsequent und nach allen Richtungen hin durchführen.' Er schloß mit den Worten: ‚Und wenn die Paragraphen der Verfassung fallen sollten, ein anderer Paragraph bleibt bestehen, und dieser Paragraph heißt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen".'

Auch Jazdzewski und v. Gerlach, letzterer in längerer Rede, bekämpften das Gesetz; dessen Verteidiger, Kultusminister Falk und besonders die Abgeordneten Wehrenpfennig und v. Sybel, konnten durch ihre tendenziösen Anekdoten und Geschichtsfabeln keinen Eindruck machen. Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des veränderten Gesetzes mit 275 gegen 90 Stimmen. Gegen das Gesetz stimmten außer dem Zentrum und den Polen noch der konservative Abgeordnete v. Donat.

Mit dieser Abstimmung war übrigens die Sache noch nicht erledigt, da nach § 107 der Verfassung noch eine zweite Abstimmung nach 21 Tagen erfolgen mußte. Die Verhandlungen fanden am 11. Mai ganz in derselben Weise wie bei der dritten Lesung mit General- und Spezialdiskussion statt. Bei der Generaldebatte kamen nur Schröder (Lippstadt) und Gneist zum Worte; ersterer gegen, letzterer für die Vorlage. Der Abgeordnete Schröder brachte sehr wichtige Bedenken gegen die Aufhebung der drei Verfassungsparagraphen vor. Er führte namentlich den geschichtlichen Nachweis, daß die Knechtung der Kirche stets eine

Verkümmerung der bürgerlichen Freiheit im Gefolge gehabt hatte, und machte auch zugleich auf die großen Nachteile des Kulturkampfes, der durch diese Aufhebung noch ‚verschärft' werden sollte, aufmerksam. Sein Gegner Gneist, früher enthusiastischer Schwärmer für die Verfassung, berief sich für die teilweise Aufhebung auf die von der Regierung schon in den Motiven vorgebrachte und von Schorlemer widerlegte Behauptung, die genannten Paragraphen seien der Vieldeutigkeit und darum verschiedener Auslegung fähig. Windthorst, der einzige Sprecher in der Spezialdebatte, erwiderte hierauf, daß man in diesem Falle alle Gesetze und alle Verfassungsparagraphen aufheben müsse; denn ‚alle seien der verschiedensten Auslegung fähig, selbst die Maigesetze, dieses', wie er mit feiner Ironie bemerkte, ‚geniale Werk des Abgeordneten Dr. Gneist'. Bisher habe man übrigens diese Paragraphen nicht dunkel gefunden, sondern wohl verstanden. Sie seien zur Zufriedenheit von Kirche und Staat geübt worden, und sie seien auch jetzt die einzige Basis, auf welcher ein dauerhafter Friede erbaut werden könne, wenn man wirklich den Frieden wolle. Das liege freilich keineswegs in der Absicht der Regierung, deren Pläne der Abgeordnete Wehrenpfennig mit den Worten ausgesprochen habe, ‚das zu lösende Problem bestünde nicht mehr darin, durch Anwendung staatlicher Zwangsmittel einen leidlichen modus vivendi zu schaffen, sondern die katholische Kirchenverfassung so weit umzugestalten, daß sie mit der nationalen Einheit des Reichs und mit allen Formen bürgerlicher Selbstverwaltung verträglich werde'. Der Redner sprach noch die Hoffnung aus, daß ‚man von solchen schimärischen Anschauungen zurückkommen werde', da ‚man nicht imstande sei, die Kirche von acht Millionen Preußen nach den Phantasien nationalliberaler Anschauungen umzuändern'.

Die Schlußabstimmung war dieselbe wie bei der dritten Lesung. Gegen die Aufhebung stimmte auch noch der zur Fraktion des Fortschritts gehörende Abgeordnete von Kirchmann[1].

[1] Appellationsgerichts-Vizepräsident in Berlin. Er schrieb auch eine Broschüre: Der Kulturkampf in Preußen und seine Bedenken. Leipzig 1875.

Das Herrenhaus lehnte eine Kommissionsberatung ab und sprach sich für die Plenarverhandlung aus. Die Debatten am 20. Mai waren kurz. Nur wenige Redner beteiligten sich an denselben. Vielfach drehte sich die Diskussion mehr um die künftige Organisation und Verfassung der ‚evangelischen Kirche' als um den eigentlichen Gegenstand der Beratung, was Graf zur Lippe tadelnd bemerkte. Als Anwalt der Regierung trat Graf von Rittberg auf. Er ‚legte auch die Gründe des Konfliktes dar'. Nach seiner Meinung ‚ist der Vatikan allein der angreifende Teil gewesen'. ‚Schon das Dogma der Unfehlbarkeit habe den ersten Angriff auf alle protestantischen Lande konstituiert.' Hierzu komme noch ‚die Rede Sr. Heiligkeit' gegen Deutschland, die Ablehnung des Kardinals Hohenlohe als Botschafter des deutschen Reiches und ‚die Enzyklika' vom 5. Februar 1875. ‚Alles dies sei eine Kriegserklärung gegen Preußen und Deutschland gewesen.' Und ‚diesen Angriffen des Vatikans sekundierte das Zentrum'; darum: ‚kein Zentrum, kein Konflikt'.

Eine ganz andere Sprache führten Kleist-Retzow und Baron v. Senfft, die zugleich auch die Frage bezüglich der Wirren in der evangelischen Kirche besprachen. Der wiederholte Antrag des letztern, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, wurde in namentlicher Abstimmung mit 65 gegen 16 Stimmen abgelehnt, aber der nun gestellte Antrag auf Schluß der Diskussion, an welcher noch kein Katholik sich beteiligen konnte, blieb in der Minderheit.

Nun erhielt Graf von Landsberg das Wort. Er faßte die Sache originell an. ‚Es handelte sich' nach seiner Darstellung ‚um die Zerstörung des verfassungsmäßigen, freiheitlichen Rechtsstaates und um ein Zurückgehen auf den bureaukratisch regierten Polizeistaat', was man besser zu erreichen glaube, wenn man ‚etwas „Kulturkampf" in die Sache bringe, hinter welchem sich dann das eigentliche Wesen der Sache, das in der Vernichtung der freiheitlichen Grundlage der Verfassung liege, verbergen könne.' ‚Hierauf laufe das ganze Bestreben Bismarcks hinaus. Er beabsichtige die Herstellung des bureaukratisch regierten Polizeistaates,' welchen er mit Hilfe zweier ‚divergierenden Parteien', der ‚schran-

kenlosen Autorität und der schrankenlosen Freiheit' erreichen wolle, weshalb er den Kulturkampf in Szene gesetzt habe, um diese beiden sich entgegenstehenden Parteien ‚durch den gemeinsamen Haß gegen die christliche Kirche zu vereinigen'.

‚Der Kulturkampf mithin', fuhr er wörtlich fort, ‚war eine Notwendigkeit so lange, bis das Ziel erreicht und eine feste Grundlage gewonnen war zur Aufbauung des bureaukratisch regierten Polizeistaates. Diese Grundlage, dieses Fundament wird nun in entschiedener Weise gelegt durch die Vorlage, die uns heute beschäftigt, und es erklärt sich dadurch auch eine Äußerung des Fürsten Bismarck, die auf den ersten Augenblick mich etwas befremdet hat; denn indem er der katholischen Kirche den Krieg bis aufs Messer erklärte, verkündigte er zugleich die Annahme dieses Gesetzentwurfs gewissermaßen als das Erscheinen einer Friedenstaube, als den Ausgang eines zu schließenden Friedens. Das hat seine vollständige Begründung; denn wenn einmal das Fundament zum bureaukratisch regierten Polizeistaat fest genug gelegt ist, dann werden sich auch die Netze des Polizeiregimentes über den Häuptern der Partei, die zur Legung dieses Fundamentes nach Kräften mitgewirkt hat, zusammenziehen; dann wird man sehen, daß es sich nicht bloß um eine polizeiliche Maßregelung der christlichen Kirche handelt, sondern auch um die Vernichtung noch mancher anderer Freiheiten als die der Kirche; manche andere Freiheiten wird man dann auch schwinden sehen, denn es handelt sich um Aufhebung des Prinzips der Freiheit und Selbstbestimmung als Grundlage der Verfassung.'

Der Redner vergaß auch nicht anzuführen, ‚daß die Vorlage dem Landtage plötzlich und unerwartet überreicht worden, ohne daß in der Thronrede derselben Erwähnung geschehen sei', und daß die beiden Häuser des Landtags ‚es nicht der Mühe wert geachtet hätten, dieses wichtige Gesetz einer Kommissionsberatung zu unterziehen'. Wenn die Motive als Grund für die Aufhebung der Verfassungsparagraphen vorbrächten ‚die Beseitigung der Möglichkeit des Einwandes gegen kirchenpolitische Gesetze, daß sie verfassungswidrig seien', so heiße das ungefähr soviel als ‚jemanden,

der Zahnschmerzen habe, den Kopf abschneiden', um ihn zu heilen. Es sei besser, die ganze Verfassung aufzuheben.

‚Die Katholiken Preußens', sagte Graf Landsberg am Schlusse seiner Rede, ‚haben keine Veranlassung gegeben, eine solche Kriegserklärung hervorzurufen. Wenn sie aber wider unseren Willen über uns kommt, wie die Verfolgung bereits im besten Flor steht, wenn diese Verfolgung und der Vernichtungskrieg über uns kommen, dann werden wir getrost den hingeworfenen Fehdehandschuh aufheben und werden den Kampf führen nicht mit Mordwaffen, nicht mit Gewalt, wir werden ihn führen mit den Waffen, die als die Waffen unserer Kirche überliefert sind, mit den Waffen des Glaubens, des Gottvertrauens, des Vertrauens auf unsere gerechte Sache; denn es handelt sich um unser gutes Recht, um Gerechtigkeit gegen uns, und wir werden leidend kämpfen unter dem Zeichen des Leidens, unter dem Zeichen des heiligen Kreuzes mit der Inschrift: in hoc signo vinces[1]. Wir werden den Kampf führen mit dem Bewußtsein des Sieges. Wir führen den Kampf nicht bloß für die Freiheit unserer Kirche; nein, wir führen ihn zugleich für die bürgerliche Freiheit, für die Erhaltung des freien Rechtsstaates.'

Die Majorität stimmte für das Gesetz, das auch in der schon am 22. März stattgefundenen zweiten Beratung mit 69 gegen 24 Stimmen angenommen wurde.

Die Veröffentlichung dieses vom König bestätigten Gesetzes erfolgte am 18. Juni 1875.

---

[1] ‚In diesem Zeichen wirst du siegen.'

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Eingabe der Bischöfe an den Landtag. Generaldebatte vom 16. Februar 1875. Veränderung des Gesetzentwurfs durch die Kommission. Zweite Lesung der Vorlage. Spezialdebatten. Dritte Lesung. Annahme des Entwurfs. Debatten im Herrenhause. Zustimmung der Majorität. Stellung der Bischöfe zu dem neuen Gesetze.

Eine Konsequenz der Maigesetze war auch der Gesetzentwurf über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, dessen ‚Grundlage' P. Reichensperger [1] als eine ‚eigentliche Säkularisation des Kirchenvermögens' und als eine ‚Demokratisierung' der Verwaltung innerhalb der katholischen Kirche charakterisierte: ‚man hoffe, auf dem Gebiete der materiellen Interessen wenigstens einen gewissen Sukkurs bei der katholischen Laienbevölkerung zu finden'.

Schon im Jahre 1872 wurde dieser ‚vorläufige Entwurf' [2], welcher ‚die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in letzter Instanz dem Staate überweisen will' [3], ausgearbeitet und ausnahmsweise der Begutachtung einzelner Bischöfe unterbreitet. Da die Gutachten nicht nach dem Wunsche der Regierung ausfielen, wurde der Gesetzentwurf in verschärfter Redaktion [4] am 27. Januar 1875 dem Abgeordnetenhause zur Beratung vorgelegt.

Der Regierungsentwurf beraubte die kirchlichen Behörden der bisher von ihnen allein geführten Verwaltung des Kirchenvermögens und übertrug dieselbe dem Kirchenvorstande und einer in jeder Pfarrgemeinde zu bildenden ‚Gemeindevertretung'. Unter dem Kirchenvermögen ist aber nicht allein ‚das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien' zu verstehen, sondern auch ‚die zu wohltätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke' und ‚die zu irgend einem

[1] Stenographischer Bericht, I, 266.

[2] Er ist mit den Motiven abgedruckt im Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 29, S. 355 ff.

[3] Worte des Abgeordneten von Schorlemer-Alst.

[4] Er steht Germania 1875, Beil. 1 zu Nr. 24 (30. Januar).

kirchlichen Zwecke innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane nach § 13 eingesetzt sind' (§ 3).

Die §§ 5—21 handeln von der Zahl, den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Kirchenvorstandes, bei dessen Sitzungen der jeweilige Pfarrer oder sein Stellvertreter nach § 13 den Vorsitz führt, und über den Geschäftsgang, die Gültigkeit der Beschlüsse u. s. w.

Die §§ 22—27 enthalten Bestimmungen über die Zahl der Gemeindevertreter, die mindestens dreimal so groß als die der Mitglieder des Kirchenvorstandes sein soll, und zählen die einzelnen Fälle auf, in welchen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.

Hierauf folgen Vorschriften über die Wahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, die notwendigen Eigenschaften zur aktiven und passiven Wahlberechtigung und die Bedingungen, unter welchen die Wahl abgelehnt oder das Ehrenamt niedergelegt werden kann. Auch werden einzelne Fälle namhaft gemacht, in welchen von der Bildung einer Gemeindevertretung abgesehen werden kann. Hieran reihen sich einige Bestimmungen über Entlassung einzelner Mitglieder aus dem Kirchenvorstande, über dessen eventuelle Auflösung und Anordnung von Neuwahlen, über die Stellung der Patrone und anderer Berechtigten, deren Befugnisse u. s. w.

Die Ausführungsbestimmungen verfügen, daß ‚Anweisungen über die Geschäftsführung dem Kirchenvorstande u. s. w. sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten in gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden können'. Falls aber die kirchliche Behörde nach geschehener Aufforderung von der Ausübung ihrer Befugnisse keinen Gebrauch mache, soll dieselbe auf die Staatsbehörde übergehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten soll der Oberpräsident, und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen letzterem und der bischöflichen Behörde der Kultusminister entscheiden. Wenn ein gewählter Kirchenvorstand oder Gemeindevertreter die Annahme der Wahl verweigert, soll eine Neuwahl

stattfinden, und wenn der Neugewählte ebenfalls die Stelle nicht annimmt, ist ‚der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher, wenn möglich, aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen'. § 47 lautet: ‚Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zustande, oder weigern sich die gewählten Kirchenvorsteher sämtlich, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident zugleich befugt, den Vorsitzenden zu ernennen.'

Die Schlußbestimmungen (§§ 48—55) erklären, daß ‚die gesetzlichen Verwaltungsnormen' durch dieses Gesetz nicht berührt werden und daß im Falle die kirchliche Behörde von ihrem Rechte keinen Gebrauch mache, dasselbe auf den Regierungspräsidenten übergehen soll. ‚Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.' (§ 49.) ‚Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder bedürfen der Staatsgenehmigung zu ihrer Vollstreckung. Wenn sich der Kirchenvorstand weigert, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Voranschlag zu bringen', kann er durch bischöfliche und weltliche Behörde in gegenseitigem Einverständnis hierzu genötigt werden. Ebenso sind beide Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei u. s. w., ‚insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen'. Nach § 52 finden ‚die Vorschriften dieses Gesetzes auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung'.

Das Haus der Abgeordneten trat am 16. Februar 1875 in die erste Beratung ein.

Der Abgeordnete P. Reichensperger[1] verbreitete sich zuerst über den Gesetzentwurf und dessen Begründung. Er wies dabei

[1] Stenographischer Bericht ꝛc., Bd. 1, S. 266 ff.

besonders auf den Widerspruch der Regierungsvorlage selbst mit dem abgeänderten § 15 der Verfassung hin und hob zugleich die noch in frischem Andenken stehende Tatsache hervor, daß die preußische Regierung bei der ‚evangelischen Kirchengemeindeordnung' vom Jahre 1874 eine ganz andere Stellung eingenommen habe. Diese Kirchengemeindeordnung sei ‚zustande gekommen und publiziert worden durch den Erlaß des evangelischen Landesbischofs, des Landesherrn kraft seines Summepiskopatrechtes', ohne ‚den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt' zu werden, und die Regierung habe damals in der Kommission des Abgeordnetenhauses ausgesprochen, ‚sie halte es nicht für zulässig, daß die gesetzgebenden Faktoren' dieselbe ‚änderten'. ‚Heute aber lege dieselbe Staatsregierung, die im vorigen Jahre die Kompetenz der Gesetzgebung' in dieser Sache in Abrede gestellt habe, eine mit der ‚evangelischen' ‚parallel laufende, natürlich noch viel schlechtere Kirchenordnung für die katholischen Gemeinden' mit Ausschließung der Bischöfe vor, welche ‚durch die gesetzgebenden Faktoren beraten, amendiert und votiert werden soll'.

Auch die Motive, die keine ‚Staatsschrift', sondern eine ‚Parteischrift' seien, unterzog der Redner einer näheren Betrachtung und wies nach, wie unzureichend die von der Staatsregierung für das Gesetz vorgebrachten Gründe seien. Auf die Behauptung der Regierung, daß die Bischöfe seit 1848 und 1850 immer mehr Terrain gewonnen hätten und die Rechte aller Institutionen verkümmerten, gab er die Antwort, daß die Bischöfe ‚nicht bloß mit Zustimmung, sondern auf Anordnung' der Regierung das getan hätten, was man ihnen jetzt als ‚Usurpation' anrechnen wolle.

Der Redner kritisierte auch einzelne Artikel des Entwurfs, um den Beweis zu erbringen, daß derselbe viel schlechter sei als die protestantische Kirchengemeindeordnung und schloß mit der Mahnung, nicht die Geduld und die religiöse Überzeugung eines Drittels der Bevölkerung auf eine gefährliche Probe zu stellen.

Die hierauf folgende Rede des liberalen Abgeordneten Windthorst, der dem hochverdienten Vorkämpfer für die verfassungsmäßige Freiheit in der Periode der Reaktion das Recht bestritt, über ‚Freiheit' mitzureden, da ‚der Knecht der Kirche kein freier Mann

sein könne', fertigte der Abgeordnete Dauzenberg sehr gut ab. Auch verbreitete sich der Redner über das Gesetz selbst und präzisierte seinen ‚Standpunkt' dahin, daß derselbe ‚nicht ein absolut ablehnender sei', so daß er die Vorlage mit den notwendigen Veränderungen ‚in wesentlichen Dingen' nicht als absolut unannehmbar erachte. Ein Bedürfnis eines solchen Gesetzes sei indes nicht vorhanden, und der von der Regierung gegen die bischöfliche Verwaltung des Kirchenvermögens erhobene ‚starke Vorwurf' sei gänzlich unbegründet.

Die Aufforderung des Redners, die Regierung möge Fälle namhaft machen, welche die angeblichen Unregelmäßigkeiten in der bisherigen Verwaltung des Kirchenvermögens bewiesen, nötigte den Kultusminister, das Wort zu ergreifen. Er konnte aber nur einige geringfügige Unordnungen konstatieren, die in noch viel höherem Maße, wie Schorlemer-Alst nachwies, auch ‚in den Staats-, Kreis- und Gemeindekassen unter strengster Oberaufsicht des Staates', wie in Breslau, Höxter u. s. w. vorgekommen waren, ohne daß ‚z. B. dem Fürstbischof von Breslau und dem Bischof von Paderborn die Mitaufsicht über die Staatskassen zuerkannt wurde'.

Die scharfe, aber vollkommen berechtigte Äußerung des Redners, Inhalt und Zweck des Entwurfs lasse sich in die zwei Paragraphen zusammenfassen: 1. ‚Das gesamte Vermögen der katholischen Kirche wird unter die Verwaltung des Staates gestellt.' 2. ‚Der Kultusminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt', und die hieran geknüpfte weitere Bemerkung: ‚Das ist die kürzeste Formel für die Säkularisation; es ist aber auch in der Tat nur eine andere Formel für den bekannten Satz: ‚Eigentum ist Diebstahl', veranlaßte den Präsidenten, ihn zu ermahnen, ‚in seinen Ausdrücken sich zu mäßigen'. Eine Widerlegung von seiten der Liberalen erfolgte aber nicht, sondern ein Schlußantrag. Derselbe wurde abgelehnt und die Vertagung der Debatten beschlossen.

Am folgenden Tage wurde die Beratung fortgesetzt. Der Abgeordnete Haucke ‚begrüßte als Mitglied der katholischen Kirche' in einer matten Rede ‚dieses Gesetz mit Freude und voller Genugtuung'. Überaus energisch verteidigte Jazdzewski die bisherige Vermögensverwaltung der Erzdiözesen Gnesen und Posen, ohne in

Abrede zu stellen, daß wohl hier und da auch Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, wie es auch in viel größerem Maße bei den Staatskassen der Fall sei. Die Behauptung des Redners, ‚die Staatskommissare des Kultusministers gingen darauf aus, die Geistlichkeit der beiden Erzdiözesen auszuplündern', zog ihm einen Ordnungsruf des Präsidenten zu, fand aber im Lager der Gegner keinen Widerleger.

Wie Reichensperger, hob auch Windthorst hervor, daß die Vorlage eine Verletzung der Verfassung enthalte und im Grunde nichts anderes als eine ‚Säkularisation' und ‚Konfiskation' des katholischen Kirchenvermögens sei. An die Rede des Kultusministers anknüpfend, zeigte er, daß die von demselben angeführten Unordnungen in der Kirchenvermögensverwaltung nicht Ursache dieses Gesetzes seien, da dasselbe bereits 1873 beschlossen worden, die angeblichen Unordnungen aber neueren Datums seien; die eigentliche Ursache des Gesetzes sei vielmehr, ‚anderen Vorlagen', insbesondere ‚dem Altkatholikengesetz, die Wege zu bahnen'. Auch die einzelnen Bestimmungen der Vorlage, durch welche ‚das Kirchenvermögen womöglich in die Hand von Minoritäten der Gemeinde' gebracht werden sollte, entgingen der Kritik des Redners nicht. Windthorst beklagte ferner, daß die Regierung in einer so wichtigen Sache vorangegangen sei, ohne sich vorerst mit den Bischöfen verständigt zu haben.

Die Erwiderung des Regierungskommissars Dr. Förster auf die Argumente der Zentrumsredner war wenigstens im ganzen ruhig und sachlich gehalten; doch fehlte es ihr nicht an einzelnen Ausfällen auf die kirchlichen Behörden und Drohungen im Falle einer ‚Renitenz'. Auf den Nachweis Windthorsts, daß § 53 über die Vermögensverwaltung weit hinausgehe, indem auch noch ‚andere Befugnisse', welche nach ‚dem bisherigen Rechte den kirchlichen Organen zugestanden', den neuen Kirchenvorständen zugeschrieben würden, antwortete der Regierungskommissar, daß ‚man sich aus praktischen Gründen entschlossen habe, solche Befugnisse auf die neuen Organe zu übertragen'.

Auch der protestantische Pfarrer Gringmuth und Dr. v. Sybel

traten für das Gesetz ein. Die Vorlage ging an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Nach Veröffentlichung der Regierungsvorlage richtete der kaum aus dem Gefängnisse befreite Erzbischof Melchers von Köln im Namen seiner Mitbischöfe am 10. März eine Eingabe[1] an das Abgeordnetenhaus, in welcher er des näheren darlegte, daß der Gesetzentwurf bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens die ‚Selbständigkeit der Kirche hinsichtlich der Vermögensverwaltung' aufhebe und ‚gewissermaßen eine allgemeine Säkularisation des Kirchenvermögens' enthalte. Hieran knüpfte er die Bitte, diesem Entwurf ‚die Genehmigung' versagen zu wollen. Dies war freilich von der Majorität kaum zu erhoffen; vielmehr stand zu befürchten, daß eine Verschärfung des Entwurfs eintreten werde.

Die Kommission veränderte den Entwurf so sehr[2], daß ‚nunmehr auch diesem Gesetze, welches nach dem ausdrücklichen Ausspruche der Regierungskommissare eine dauernde Ordnung für den Friedensstand schaffen sollte, der Stempel des Kulturkampfes von vorn bis zum Schlusse recht deutlich aufgedrückt war'.

Am 24. April kam die modifizierte Vorlage[3] zur Debatte. Der Abgeordnete Dauzenberg führte den Nachweis, daß der Staat seine Kompetenz überschritten habe und einseitig der Kirche ein Gesetz ‚oktroyieren' wolle, für welches nicht das geringste Bedürfnis vorhanden sei. Der Staatskatholik Haucke empfahl die ‚bescheidene' Oberaufsicht des Staates. Um so entschiedener trat der protestantische Abgeordnete Brüel gegen den Vorschlag der Kommission auf; die Kommission habe der kirchenfeindlichen Majorität ‚ein durchaus liebenswürdiges Entgegenkommen gezeigt' und sei ‚ohne Schwierigkeit mitunter von ihren eigenen Vorschlägen zurückgegangen'. ‚Diese schwarzen Schlagschatten durchzögen nun den ganzen Entwurf; sie verdichteten sich dann am Ende zu einem Hungerparagraphen, der würdig sei, dem Brotkorbgesetze an die

---

[1] Sie steht Siegfried, S. 280.

[2] Siehe Germania 1875 Nr. 90 und 91 (Beilage).

[3] Stenographischer Bericht, Bd. 2, S. 1436.

Seite zu treten.' ‚Wir haben es', sagte er am Schlusse, ‚hier zu tun mit einer einseitigen Feststellung des gesamten Vermögensorganismus, ohne daß nur der Versuch der Verständigung mit der bischöflichen Behörde gemacht wäre. Die Vorschläge des Entwurfs kümmern sich dabei um Bestehendes gar nicht, sie ändern radikal um, sie nehmen keine Rücksicht auf die Prinzipien der katholischen Kirche, sondern tun diesen Prinzipien Gewalt an, und sie nehmen in der Instanz über den Gemeinden alles Recht für den Staat in Anspruch und streichen ziemlich jedes wirksame Recht der bischöflichen Oberbehörde.' Wolle man die katholische Kirche bekämpfen, so müsse es mit den Waffen des Geistes geschehen. Diesen Kampf billige er; dagegen könne er sich nicht ‚dazu hergeben, von seiten des Staates der katholischen Kirche auch Gift zu mischen'. Die Vorlage sei kein ‚Friedensgesetz, sondern nur ein Zerstörungsmittel'.

Auch die übrigen Paragraphen des Entwurfes wurden energisch bekämpft. Die Kommission hatte einzelne Artikel des Gesetzes noch verschärft. Sie fügte § 3 noch bei, daß auch ‚die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten' zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne des Gesetzes gehörten, und strich nach dem Satze, daß die frommen Stiftungen der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstünden, die Klausel, ‚sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane eingesetzt sind'. Vergebens wiesen die Abgeordneten Statz, Dauzenberg und Brüel die Ungerechtigkeit der Kommissionsbeschlüsse nach. Der Kultusminister akzeptierte dieselben mit Ausnahme der wahrhaft lächerlichen Bestimmung, daß auch die von Privatpersonen zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Kollekten zum Kirchenvermögen gehörten, und die Majorität nahm die modifizierten Artikel nach der Gutheißung der Regierung an[1].

[1] Der ‚altkatholische' Abgeordnete Petri motivierte seine Abstimmung für § 3 damit, ‚er wolle dahin wirken, daß unsere Nation fernerhin Rom nicht mehr tributpflichtig sei', und daß ‚dem ärgsten Feinde unserer Nation keine Subsidien mehr bezahlt würden' ꝛc.

Manches Interessante bietet auch die Debatte über die Bildung und Aufgabe des Kirchenvorstandes, sowie die Gemeindevertretung. Dauzenberg bewies, daß die Einsetzung eines gewählten Kirchenvorstandes der alten Verfassung der Kirche zuwider und außerdem unnütz sei. Der Abgeordnete Dr. Franz bestätigte dies unter Vergleich des früheren Systems mit dem vorgeschlagenen Gesetze. Die Kommission hatte auch § 13 geändert. Die Regierungsvorlage erkannte dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande zu, die Majorität der Kommission dagegen ‚schloß ihn prinzipiell vom Vorsitze aus'. Windthorst erklärte dies als ‚etwas Unzulässiges und Unnatürliches', und auch die Regierung stimmte ihm bei; allein die kirchenfeindliche Majorität entschied sich für den Antrag der Kommission; für diesen trat auch Gneist ein, ‚so hoch er auch sonst die Zustimmung der Staatsregierung stellte'. Ebenso wurde auch der Kommissionsantrag, welcher dem Geistlichen das aktive und passive Wahlrecht entzieht, angenommen.

Nicht minder gehässig, wie diese Abänderungen der Regierungsvorlage, waren die von der Kommission gemachten Zusätze über die Aufsichtsrechte des Staates. ‚Die Regierung hatte wenigstens im allgemeinen noch die Rechte und den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten', die Kommission dagegen wollte ‚die eigentliche Leitung und Verfügung über das Kirchenvermögen lediglich in die Hand der weltlichen Behörde legen'. Diese aller Freiheit und Selbstverwaltung hohnsprechende ‚Obervormundschaft' des Staates bekämpfte außer Windthorst auch der altkatholische Fortschrittler Welter, der bei dieser Gelegenheit das Geständnis ablegte, daß ‚die kirchenpolitische Gesetzgebung', d. h. der Kulturkampf, einen ‚polizeilichen Charakter' angenommen habe, so daß es ‚einem freiheitlich gesinnten Manne entschieden bange werden müsse'. Auf die gewichtigen Gründe der beiden Redner erwiderten der Liberale Windthorst und der Referent Gneist mit persönlichen Beleidigungen.

Der Kommissionsentwurf überwies auch innere, mit der Vermögensverwaltung nicht in Beziehung stehende kirchliche Angelegen-

heiten den neuen Organen [1], und der Regierungskommissar Dr. Förster führte zur Rechtfertigung hierfür an, daß es sich nur um Kleinigkeiten handele, um welche das Recht sich nicht kümmere. Diese laxe Rechtsanschauung beleuchtete trefflich der Abgeordnete Brüel, während Windthorst das Benehmen der Regierung als ‚unzulässig, unnatürlich und unrecht' bezeichnete.

Die Kommission hatte den Regierungsentwurf auch durch die Bestimmung verschärft [2], daß die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte auf die Staatsbehörden übergehen sollten, wenn die Bischöfe nicht binnen dreißig Tagen erklären würden, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen [3]. Dieser Zusatz wurde trotz der begründeten Einrede des Abgeordneten Sarrazin angenommen. Die Regierung war damit einverstanden. Ebenso gab sie dem weiteren Antrage, den Geistlichen auch die Besoldungen u. s. w. aus den Kirchenkassen in den Diözesen, wo das Brotkorbgesetz in Anwendung sei, vorzuenthalten [4], ihre Zustimmung. Sehr kräftig trat der Abgeordnete Menken gegen diese ‚Temporaliensperre aus dem Kirchenvermögen' auf. Die ‚liberalen' Parteien fanden doch die Sache bedenklich und entschieden sich für die Annahme der von Wehrenpfennig vorgeschlagenen milderen Fassung des Paragraphen, wonach obige Bestimmung nur für solche Gemeinden Geltung haben solle, in welchen ‚die kirchlichen Vermögensangelegenheiten kommissarisch besorgt würden'.

Der Entwurf der Kommission wurde in der dritten Beratung am 1. Mai 1875 mit 238 gegen 82 Stimmen angenommen. Die gewichtigen, rechtlichen Einwände Reichenspergers fanden keine Berücksichtigung. Auch Windthorst und andere Redner, die noch einmal gegen die Vorlage auftraten, wurden von der Majorität nicht beachtet. Selbst der Antrag des ‚liberalen' Abgeordneten Kallenbach, dem Ortsgeistlichen den Vorsitz im Kirchenvorstande einzuräumen, wurde abgelehnt.

[1] § 53 Absatz 2 (im Gesetz § 57). [2] § 53 a (im Gesetz § 58).
[3] ‚In allen Punkten' ist nicht in das Gesetz (§ 58) aufgenommen.
[4] § 53 b.

Das Herrenhaus sprach sich für einen Antrag Beselers gegen den Vorschlag des Präsidenten aus und beschloß, von der Ernennung einer Kommission abzusehen und die Sache durch eine doppelte Beratung im Plenum zu erledigen.

Die erste Verhandlung begann am 21. Mai 1875. Graf zur Lippe charakterisierte vortrefflich dieses sog. Gesetz des Friedens, das in Wirklichkeit nur ein Gesetz des Kampfes sei, wozu es das Abgeordnetenhaus durch seine Zusätze vollends ausgestaltet habe. Es solle angeblich nur die ‚Externa' der Kirche regeln, greife aber in ihre ‚Interna' tief ein, indem die letzte Entscheidung, ob jemand zur katholischen Kirche gehöre oder nicht, in die Hände des ‚Oberpräsidenten' gelegt sei, so daß also ‚die staatliche Behörde über eine rein kirchliche Frage entscheide'. Die Regierung übertrage ‚die Verwaltung des Kirchenvermögens an bestimmte Organe', ohne zu bestimmen, wer Eigentümer sei. Sie spreche sogar der Verwaltung selbst die Veräußerung des Eigentums zu, so ‚daß sie vollständig in das Eigentum anderer fremder Personen einwirken könne'. Auch sei ein Bedürfnis für ein solches Gesetz in den ‚Motiven' nicht nachgewiesen. Die ‚neue Organisation' habe den Zweck, ‚den Einfluß der Geistlichen zu beseitigen', was der Regierung doch nicht gelingen werde. Endlich wies der Graf darauf hin, daß ‚unter der Firma', die Bischöfe könnten ‚im Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten handeln', die ersteren ‚aus der ganzen Verwaltung eliminiert' würden, indem dann eine ‚höhere Instanz' entscheide, ‚was zu ihrer Kognition gehöre'.

Auch Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck hob nachdrücklich hervor, daß dieses Gesetz nicht aus friedlichen Absichten hervorgegangen sei, sondern daß demselben ‚ein ganz entschiedener Haß gegen die katholische Kirche zugrunde liege'. Hierüber hätten ja die letzten Verhandlungen im Abgeordneten- und im Herrenhause genügenden Aufschluß gegeben. Namentlich habe man im Herrenhause ‚von dem Herrn Ministerpräsidenten selbst derlei Ungeheuerlichkeiten gegen die katholische Kirche gehört, wie sie wohl kaum von einem Feinde der katholischen Kirche vorgebracht worden seien'. Der Redner wies hierauf mit Bezug auf die Schriften des Dr. von Schulte und des Rechtslehrers Dr. Vogt und mit Anführung

der betreffenden Artikel der Verfassung, sowie der Bestimmungen des westfälischen Friedens (1648) und des Reichsrezesses vom 25. Februar 1803 nach, daß das neue Vermögensgesetz ‚den Institutionen und Einrichtungen der katholischen Kirche widerstreite' und darum nicht annehmbar sei.

Der Regierungskommissar Dr. Förster bestritt, daß das Gesetz einen Widerspruch gegen die Verfassung involviere, da die Kirche ja Eigentümerin ihres Vermögens bleibe, und auch dessen Verwendung für die Kirche geschehe. Von einer ‚Eigentumsverletzung' könne also keine Rede sein. Um die eventuelle Wählbarkeit von Männern, die von der Kirche exkommuniziert seien, zu Kirchenvorständen zu rechtfertigen, berief er sich auf das preußische Landrecht, nach welchem ‚die Mitglieder einer Kirchengemeinschaft wegen abweichender Glaubensmeinung nicht ausgeschlossen werden könnten'. Im Gegensatze zu dem Regierungskommissar fand es Kleist-Retzow ‚unerhört, daß eine solche Gesetzgebung ohne Beteiligung der betreffenden Korporation, ja selbst ohne Beteiligung der geordneten Vertreter der Kirche erfolgen solle'.

Die Spezialberatung drehte sich besonders um einzelne Amendements, durch die teils eine Milderung einzelner Paragraphen, teils die Wiederherstellung der vom Abgeordnetenhause bedeutend verschärften Regierungsvorlage erstrebt wurde. Leider fanden die meisten Paragraphen in der Fassung des Abgeordnetenhauses Annahme. Nur § 3 wurde durch den Zusatz ‚des Gemeindebezirks' eingeschränkt. Dem Pfarrer wurde der Vorsitz im Kirchenvorstand wieder zuerkannt (§ 12). Auch § 50 erfuhr eine kleine Veränderung. In § 58 (§ 53a) wurden auf Antrag v. Bernuths die Worte ‚in allen Punkten' gestrichen und § 59 ward abgelehnt [1].

Als Verteidiger des Gesetzes bei der am 25. Mai stattgefundenen zweiten Beratung trat Dr. v. Goßler auf, versuchte jedoch nur den Nachweis, ‚daß die Existenz und das innerste Wesen der katholischen Kirche durch diesen Gesetzentwurf nicht

[1] § 59 ist § 53b des von der Kommission geänderten Entwurfs, der nach dem Antrag Wehrenpfennigs vom Abgeordnetenhause angenommen wurde (siehe Seite 496).

geschädigt oder beeinträchtigt werde'. Seine meistens schon von anderen Rednern vorgebrachten Gründe wurden von Freiherrn v. Landsberg-Ossenbeck gründlich beleuchtet. Damit war die Generaldebatte geschlossen. Die Annahme des Gesetzes fand ohne eine eigentliche Spezialdiskussion statt.

Das Abgeordnetenhaus akzeptierte am 4. Juni die kleinen Abänderungen des Herrenhauses, hielt aber bezüglich des § 12 an seinen früheren Beschlüssen fest. Am 11. Juni 1875 kam die Angelegenheit im Herrenhause wieder zur Beratung. Die Majorität nahm auf Betreiben des Kultusministers Dr. Falk, der ‚das hervorragendste Gewicht auf das Zustandekommen des Gesetzes legte', den § 12 in der Fassung des anderen Hauses an. Noch einmal traten der katholische Herr v. Slaski und der Graf zur Lippe für die Sache des Rechtes und der Gerechtigkeit ein, leider vergeblich. Das Gesetz erschien am 20. Juni 1875.

Die gereizte Sprache der liberalen Wortführer bei den Debatten über die Regierungsvorlage konnte die Bischöfe in ihrer Befürchtung, daß auch dieser Gesetzentwurf von der Majorität angenommen würde, nur noch bestärken, und mußte sie zugleich veranlassen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die dem Kirchenvermögen drohende Gefahr fernzuhalten. Die zu treffende Entscheidung erschien als überaus schwierig.

Das neue Gesetz wurde wie die früheren kirchenpolitischen Gesetze ‚einseitig vom Staate' und ‚ohne irgendwelche Beratung oder Mitwirkung der Kirche' erlassen und ‚enthielt auch vielfache Verletzung wichtiger Rechte' derselben. Es unterschied sich aber von den Maigesetzen dadurch, daß ‚sein Gegenstand nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche' betraf, und auch ‚die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung dieses Gesetzes nichts enthielt, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müßte'. Auch konnte man bei der ‚sonst schon bewährten kirchlichen Gesinnung und Treue' der Katholiken hoffen, daß nur solche Männer in den Kirchenvorstand und in die Gemeindevertretung gewählt würden, ‚von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften der

Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten war'. Dagegen drohte im Falle ‚der Nichtbeteiligung der Gläubigen an den Wahlen' der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter ‚oder ihrer Weigerung, die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen', die Gefahr, daß ‚die Verwaltung des Kirchenvermögens in die Hände unkirchlicher oder gar kirchenfeindlicher Gemeindemitglieder, möglicherweise sogar von Altkatholiken geraten würde.

Diese hochwichtige Frage wurde von den Bischöfen während der Verhandlungen im Abgeordneten- und Herrenhause eingehend und wiederholt in Beratung gezogen. Die Meinungen waren geteilt. Für eine vermittelnde Stellungnahme trat besonders Bischof von Ketteler ein[1]. Es kam zuletzt ein einstimmiger Beschluß zustande: man könne die Mitwirkung der Katholiken zur Ausführung des Gesetzes ‚tolerieren', ohne dasselbe ausdrücklich anzuerkennen. Hierzu gab auch der hl. Stuhl (5. Mai) die erbetene Zustimmung.

Nach Erlaß des Gesetzes[2] teilten die Bischöfe ihre Beschlüsse den Pfarrern in einem vertraulichen Zirkular[3] mit und beauftragten dieselben, ‚nicht nur selbst die ihnen durch dieses Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstande einzunehmen', sondern auch ‚in geeigneter Weise, privatim' die Katholiken ‚im Sinne dieser Instruktion zu belehren und zu ermahnen, sich angelegentlichst an den Wahlen zu beteiligen und dahin zu wirken, daß nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt würden'. Zugleich wurde Sorge getroffen, daß in der katholischen

[1] Pfülf, Bischof v. Ketteler, III, S. 200 ff.

[2] Am 13. Mai 1875 erließ Falk eine Verfügung, wodurch die Staatsgenehmigung zur Veräußerung von kirchlichen Immobilien vorgeschrieben wurde, um ‚dem Staate die Möglichkeit zu gewähren, einer übermäßigen Anhäufung von Grundbesitz in der toten Hand zu begegnen' und ‚dafür zu sorgen, daß der wichtigste Teil des kirchlichen Vermögens nicht ohne zureichenden Anlaß seinen stiftungsmäßigen Zwecken entzogen würde'!

[3] Siegfried, S. 292 ff. Die in Anführungszeichen gesetzten obigen Stellen sind dem Schreiben entnommen.

Presse ‚die bischöfliche Handlungsweise ins rechte Licht gestellt werde'.

Die Geistlichen kamen der bischöflichen Aufforderung nach, und auf diese Weise konnte man, ohne den kirchlichen Grundsätzen etwas zu vergeben, einen wenigstens erträglichen Zustand herbeiführen.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Das Altkatholikengesetz. Verhandlungen Schultes mit Bismarck und Falk. Anerkennung des altkatholischen ‚Bischofs' Reinkens. Dotation desselben. Verhandlungen hierüber im Landtage. Der Antrag Petris auf Teilnahme der Altkatholiken am Kirchenvermögen. Mitbenutzung katholischer Kirchen. Debatten hierüber. Verweisung des Antrags an eine Kommission. Zweite und dritte Lesung. Annahme des Antrags. Debatten im Herrenhause. Zustimmung. Sanktion des Altkatholikengesetzes durch den König.

Wie die Schlingpflanze an den Baum, so klammerte sich die Sekte der Altkatholiken an den Staat an, um durch ihn ihre Existenz zu fristen. Sie fand auch freundliches Entgegenkommen und bereitwillige Unterstützung. Ein wichtiges Anliegen der Partei war, einen Bischof zu erhalten und ihm die Anerkennung von seiten der deutschen Regierungen zu verschaffen. Vorerst wollte man sich dazu der Hilfe Preußens versichern. Zu diesem Zwecke reiste im Auftrag des zu Köln am 20. September 1872 gewählten Bischofskomitees Dr. v. Schulte nach Berlin, um über die ‚Anerkennung und die Übernahme der Dotation des zu wählenden Bischofs, sowie die Überlassung von im Staatseigentum stehenden Kirchen' zu verhandeln[1]. Um etwaige Bedenken schon im voraus abzuschneiden, wollte Schulte ‚der Regierung darlegen', daß ‚nie ein Handeln gegen das Staatswohl durch ihre Bischöfe denkbar sei', dieselben vielmehr ‚sofort den Eid, die Staatsgesetze unverbrüchlich zu halten', ablegen müßten, und daß auch ‚politisch die Sache der Altkatholiken von höchster Bedeutung sei'. Da der Reichskanzler damals in Varzin verweilte, sandte ihm Schulte ein ‚kurzes Promemoria' dorthin und erhielt am 1. Dezember

[1] Schulte, Der Altkatholizismus S. 360 ff. Vgl. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier, III, S. 257 ff.

durch Geh. Rat Bucher die Antwort vom Fürsten, ‚er sei bereit zu vermitteln'. Am 2. Januar 1873 hatte Schulte eine Unterredung mit Bismarck in Berlin.

Auf die Frage v. Schultes, ob die Regierung einem ‚altkatholischen Bischof' die Anerkennung geben wolle, erklärte Bismarck: ‚Mein Standpunkt ist ganz der Ihrige. Ich halte die Altkatholiken für die einzigen Katholiken, denen eigentlich alles gebührt. Wenn nun die Regierung diesen Standpunkt praktisch ... nicht durchgeführt und nicht gesagt hat: ‚wir sehen die Millionen nicht mehr als Katholiken an', so hat sie ihn darum nicht aufgegeben. Ich habe bisher verhindert, daß das geringste geschehen ist, wodurch diesem Standpunkte präjudiziert würde; man kann daher in jedem Augenblicke sich auf ihn stellen. Was meine Ansicht betrifft, so habe ich sofort, als ich Ihr Memoire gelesen, prima facie mir gesagt und bleibe dabei: wählen Sie einen Bischof, kommen Sie dann ein um die Anerkennung. Wir können diese nicht versagen, da wir zugeben müssen, daß mit dem Vatikanum alles hinfällig geworden ist, und deshalb die Formen nicht mehr passen.'

Schulte hob sodann die ‚Notwendigkeit hervor, daß Bischof und Klerus eine sichere Existenz geboten werden müsse, daß leider die Regierung zu erklären versäumt habe: sie werde Geistliche, welche sich dem Vatikanum nicht unterwerfen, halten und nicht mitwirken, sie ums Brot zu bringen, im Gegenteile, wie der Fall Tangermann zeige, Henkersdienste geleistet habe'.

Bismarck entgegnete, daß der Welfen- und der hessische Fonds keinen so großen Überschuß lieferten, um den altkatholischen Zwecken zu genügen; ‚aber wenn er auch groß genug wäre, würde ich den offenen Weg vorziehen. Denn man setzte sich der Behauptung aus, die Regierung habe im geheimen die Mittel geboten; dies würde man nicht desavouieren können. Ist die Anerkennung gesichert, so müssen wir auch die budgetmäßigen Mittel bewilligen. Ihnen gehört ja eigentlich alles. Will die Regierung diesen Standpunkt nicht durchführen, so muß sie Ihnen das Notwendige geben.'

Professor v. Schulte erwiderte, an die geheimen Fonds habe

er nicht gedacht: ‚Wir wollten eine Stiftung als juristische Person haben, für deren Fonds wir sammeln würden, die Regierung möge dazu beitragen. Wenn sie aber solche Mittel nicht habe, bleibe eben nur das Budget übrig.‘

Gegen Schluß der Unterhaltung sagte Bismarck zu dem Altkatholikenführer: ‚Seien Sie überzeugt, daß ich aufs wärmste zu Ihnen stehe, persönlich in Sie das größte Vertrauen setze, daß ich niemals zurückweichen werde und alles tun werde, eine Sache zu fördern, von der ich fest überzeugt bin, daß sie dem Staate und der Gesellschaft nützt‘ [1].

‚Am Morgen des 2. Januar‘ hatte Schulte eine Unterredung mit Falk gehabt und an ihn die Frage gerichtet, ‚was er zu einer Bischofswahl durch die Altkatholiken meine‘, worauf der Kultusminister ihm die sehr bezeichnende Antwort gab: ‚Über die Frage, ob ein von Ihnen gewählter Bischof anzuerkennen sei, habe ich noch gar keine Ansicht; das müssen Sie drüben mit Fürst Bismarck abmachen.‘ Die Sitzung des Staatsministeriums fand am Nachmittage des 3. Januar statt. Bismarck trug ‚zum Erstaunen Falks‘, mit dem er bisher noch kein Wort über diese Sache gesprochen hatte [2], vor, ‚daß die Altkatholiken Bischöfe wählen müßten, und daß die Regierung diese anzuerkennen und ins Budget die Dotation einzustellen habe. Keiner erhob Opposition, und der Finanzminister erklärte sich einverstanden.‘

Diese Nachricht erfuhr Schulte noch am Abend desselben Tages durch ‚einen Ohren- und Augenzeugen‘, der ihm jedoch die Vermutung nicht verhehlte, ‚als habe Bismarck die Idee‘, mit Hilfe der Altkatholiken ‚die Kurie zum vollen Rückzug zu bewegen, zum unbedingten Anerkennen aller Veränderungen, zum Aufgeben der Welfenpolitik u. s. w., und, wenn er das erreicht haben werde, dieselben fallen zu lassen‘.

Der altkatholische Geschäftsführer verließ Berlin ‚mit der Überzeugung, daß die Anerkennung eines Bischofs und die Ein-

[1] v. Schulte, ‚Meine erste Besprechung mit Fürst Bismarck am 2. Januar 1873‘ in Deutsche Revue, 24. Jahrg. (1899), Bd. II, S. 96 ff.

[2] Schulte, Altkatholizismus S. 367.

stellung einer Dotation ins Budget gesichert sei'. Hiervon gab er durch Rundschreiben vom 13. Januar der Kommission Kenntnis mit dem Bemerken, daß ‚nach seiner Ansicht an eine Gesetzesvorlage, welche die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens und die Anerkennung ihrer Gemeinden als Pfarreien bezwecke, vor der[1] Hand nicht zu denken sei, dies aber geschehen werde, wenn der in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf über die Einrichtung der Kirchenvorstände und die Vermögensverwaltung Gesetz geworden sei'.

Die letztere Äußerung Schulte's veranlaßte ein Mitglied der Kommission, Dr. Maaßen, gegen jede ‚auch nur die entfernteste Verbindung' dieser Angelegenheit ‚mit den neuesten Gesetzentwürfen der preußischen Regierung' auf das entschiedenste ‚zu protestieren'; Maaßen sprach sich dabei über die Ursache, Tendenz und Wirkung dieser Gesetze in einer sehr beachtenswerten Weise aus: ‚Die Tendenz dieser Gesetzentwürfe ist objektiv uns nicht minder feindlich als der Vatikanischen Kirchengesellschaft. Was ihnen zugrunde liegt, ist der Grundsatz der Staatsomnipotenz auch in kirchlichen Dingen. Wenn diese Entwürfe Gesetz werden, so haben nur die Träger der Unfehlbarkeit gewechselt, die Sache ist dieselbe geblieben; an die Stelle des unfehlbaren Papstes ist der unfehlbare Staat getreten. Identifizieren wir uns mit der Richtung, welcher diese Gesetzentwürfe ihr Dasein verdanken, so ist meiner Ansicht nach unsere Sache rettungslos verloren, soweit dieselbe an uns geknüpft ist. Wir sind aus Verteidigern der katholischen Wahrheit Vorkämpfer des bevormundenden Polizeistaates geworden'[2].

Nach erfolgter Wahl des Professors Joseph Hubert Reinkens zum ‚Bischof', am 4. Juni 1873, richtete Schulte drei ‚gleichlautende Schreiben' an Bismarck, Roon und Falk, in welchen er denselben die Wahl anzeigte und die Bitte um Einstellung von 20 000 Talern im Staatsvoranschlage für 1874 für den Unterhalt des Bischofs, die Kosten der Verwaltung u. s. w. beifügte.

---

[1] Von Schulte unterstrichen.

[2] Schulte, a. a. O. S. 371. Die Entgegnung Schultes bietet manches Interessante (S. 372 f.).

Am 29. Juni richtete die altkatholische Synodalrepräsentanz eine ausführliche Eingabe an das Staatsministerium, und bat um Anerkennung der Wahl und Gewährung der schon von Schulte gestellten Forderungen, indem sie sich noch des näheren über die Berechtigung und den Zweck der altkatholischen Bewegung, das Verhältnis der Sekte zum Staat u. s. w. verbreitete. Das Staatsministerium trug jedoch Bedenken, diese Forderungen ohne weiteres zu gewähren, und beauftragte Professor Hinschius mit der Abfassung eines Gutachtens, ‚ob die Anerkennung des altkatholischen Bischofs gegeben werden' und ‚ob das im Verwaltungswege geschehen könne'. Die Antwort des preußischen Hofkanonisten, der auch Schulte zu Rate gezogen hatte, fiel zugunsten der Altkatholiken aus. Am 19. September erfolgte die königliche Anerkennung des neuen ‚katholischen Bischofs'; dieser leistete am 7. Oktober im Sitzungssaale des Kultusministeriums den von ihm vorher schon angenommenen Homagialeid [1]. Durch denselben verpflichtete er sich auch, ‚die Gesetze des Landes', also auch die Maigesetze, ‚gewissenhaft beobachten zu wollen' [2].

Anläßlich der Weihe des altkatholischen Bischofs brachte die offiziöse Norddeutsche Allg. Zeitung einen Begrüßungsartikel, der recht wohl als ein Spiegelbild der Erwartungen bezeichnet werden darf, die man in leitenden Kreisen an dieses Ereignis knüpfte. ‚Die in altkirchlicher (?) Weise vollzogene Wahl und in apostolischer Sukzession (!) erfolgte Weihe eines solchen Mannes zum Missionsbischof für Deutschland hat gewiß im Ratschluß der ewigen Weisheit ihre providentielle Bedeutung ... Ist die Person des Bischofs Reinkens ganz zum Reformator innerhalb der katholischen Kirche geschaffen, so sind gewiß auch die Zeitverhältnisse, in denen seine Wahl und Weihe stattfand, von der Vorsehung herbeigeführt, um seine reformatorische Tätigkeit ersprießlich zu machen und

[1] Majunke, Geschichte des Kulturkampfs S. 457 f.

[2] Schulte, a. a. O. teilt Seite 403 die Eidesformel mit. Charakteristisch sind die Schlußworte des ‚Bischofs'. Sie lauten: ‚Sollte ich aber dennoch gegen alle Erwartung mit meinem Eide in Konflikt geraten, so würde ich in demselben Augenblicke eher mein Amt niederlegen, als im geringsten gegen denselben verstoßen' ꝛc.

durch ihr Gedeihen schließlich auch eine religiöse Einheit Deutschlands herbeizuführen. In dem Momente, kann man sagen, in welchem die Bischöfe Preußens den weil rite zustande gekommenen, auch vor Gott und im Gewissen verpflichtenden Staatsgesetzen den Gehorsam offen versagen und feierlich aufkündigen, wird Reinkens, wie für alles Erhabene, so auch für Kaiser und König, für Reich und Vaterland begeistert, von national gesinnten Geistlichen und Laien zum deutschen Missionsbischofe gewählt, und kündet er in seinem Hirtenbriefe nach seiner Weihe feierlich an, daß er deutscher Bischof mit deutschem Herzen und deutscher Zunge sein wolle.

‚In gar nicht vielen Jahren werden infolge des Ungehorsams der Bischöfe und des energischen Vorgehens der Regierung zahlreiche katholische Gemeinden ohne Seelsorger sein. Das Volk muß Priester haben und wird sie schließlich vom Bischof Reinkens erbitten, und der sendet mit Genehmigung des Staates Männer seines Geistes, die in dem bestehenden Weinberge der deutschen Kirche nach seinem Sinne wirken und arbeiten, mit einem Wort reformieren. Und wenn endlich nach langer, mühevoller Arbeit alle religiösen Fanatiker, alle vaterlandslosen und vaterlandsfeindlichen Römlinge verdrängt und durch deutsche Priester ersetzt sind, dann werden unsere Kinder und Enkel ihren evangelischen Brüdern die Hand zum Bruderbunde, zur deutschen Kirche ohne Dogmenzwang und ohne Formelkram reichen, das weise Walten der göttlichen Vorsehung erkennen und in stiller Anbetung loben und preisen.‘

Die Dotationsfrage des staatlich anerkannten altkatholischen Bischofs bildete nun den Gegenstand von Verhandlungen im Landtag. Die Regierung stellte im Kultusbudget unter der Rubrik ‚Katholische Geistliche und Kirchen‘, Titel 2: Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen neuen katholischen Bischof 16000 Taler ein. Am 29. Januar 1874 wurde hierüber im Abgeordnetenhaus verhandelt. Als Berichterstatter erwähnte Miquel, daß in der Budgetkommission verschiedene prinzipielle Bedenken gegen die Bewilligung dieser Position laut ge-

worden seien, und daß man von anderer Seite die Größe der Summe zu hoch im Vergleiche mit der geringen Zahl der Altkatholiken gefunden habe. Doch habe die Majorität ‚diese Einwände zurückgewiesen und beantragt, den Vorschlag der Staatsregierung zu genehmigen', da es sich ja nicht um ‚eine feste Dotation', sondern nur um einen ‚Bedürfniszuschuß' handele. Hierauf wies Peter Reichensperger auf den Widerspruch hin, in welchen sich die Regierung verwickle, da sie im Etat ‚für katholische Geistliche', insbesondere für einen neuen katholischen Bischof 16 000 Taler verlange und die Position damit begründe, daß, ‚nachdem der erwählte katholische Bischof Reinkens' vom König anerkannt sei und den Homagialeid geleistet habe, ‚es notwendig erscheine, auch für die Bedürfnisse der altkatholischen Kirchengemeinschaft in ähnlicher Weise, wie für die übrigen katholischen Bistümer, Fürsorge zu treffen'. Man habe es also hierselbst nach der Auffassung der Regierung ‚mit einer selbständigen Kirchengemeinschaft zu tun'. Mit schlagenden Gründen führte nun der Redner aus den Schriften protestantischer Kirchenrechtslehrer und selbst aus den Schriften der Stimmführer der Altkatholiken z. B. Schultes den Beweis, daß dieselbe eine von der katholischen Kirche ausgeschiedene Sekte sei, die sich nur darum ‚der Sympathien der Staatsregierung' erfreue, weil dieselbe ‚glaube, in dem ihr angeblich ‚aufgedrungenen Kampfe' gegen die ungefüge römisch-katholische Kirche in dieser neuen Sekte eine Waffe, eine Unterstützung finden zu können'. Die Anerkennung des neuen ‚katholischen Bischofs' Reinkens sei übrigens ein illegaler Akt und verstoße gegen die zwischen Rom und Preußen vereinbarte und von König Friedrich Wilhelm III. als ‚bindendes Statut' anerkannte Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821. Dieselbe führe nur acht von den Domkapiteln gewählte und vom Papste bestätigte katholische Bischöfe für die acht genau umschriebenen Diözesen an. Jetzt wolle man einen ‚neunten', aus ‚einer Laienwahl hervorgegangenen' Bischof hinzufügen, ‚der mit dem römischen Stuhl in keiner Verbindung stehe'. Auch die andern hier in Betracht kommenden kanonistischen Fragen wurden von

ihm genau erörtert und die von seiten der Regierung und ihrer Verbündeten vorgebrachten irrigen Behauptungen widerlegt.

Der ‚Altkatholik' Petri, Appellationsgerichtsrat in Wiesbaden, versuchte den Nachweis zu führen, daß die Altkatholiken die einzig wahre katholische Kirche seien, und gab hierauf die Erklärung ab: ‚Unser Kampf gilt Rom, unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze katholische Christenheit geschlagen hat.' Seine Prophezeiung, daß das ‚demnächst zu berufende Nationalkonzil alle die Schnörkeleien, all die Verunzierungen, mit welchen Rom die katholische Kirche, diesen hehren Prachtbau, verunstaltet habe, bis auf den Grund niederbrechen', und sich in der Folge ‚jene unsichtbare Kirche aufbauen werde, in der alle edlen Menschen Platz hätten', harret bis jetzt noch der Erfüllung. Kultusminister Falk führte zur Unterstützung des verlangten Kredits besonders an, daß die Unterstützung der Altkatholiken der Billigkeit und Gerechtigkeit entspreche, um so mehr als ‚diese Altkatholiken zu der Zahl der Katholiken gehörten, die entgegen den von den Bischöfen geleiteten das Staatsgesetz als bindend für sich anerkennen und ihm gehorchen wollten'. Mit Bezug auf die Äußerung Reichenspergers legte Falk noch das Geständnis ab, daß ‚in der altkatholischen Bewegung ein Moment enthalten sei, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimme', und ‚das sei allerdings der Kampf gegen Rom'. ‚Von diesem Gesichtspunkte' aus könne man sagen, ‚die Staatsregierung habe sich mit diesem Antrage eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampfe'.

Auf dieses Kriegsmanifest des Kultusministers antwortete Mallinckrodt. Nach kurzer Abfertigung Petris, der sich mit seinem theologisch-polemischen Exkurse ‚auf ein völlig falsches Gebiet begeben hatte', wandte er sich der Regierung zu, die sich bei Einstellung obiger Position in den Etat wie ‚ein Aal in der Reuse gewunden', und ‚ihre Maßnahmen schlechterdings mit der Logik nicht in Einklang zu bringen gewußt habe'. Sie lasse durch den Regierungskommissar eine ‚neutrale' Stellung und durch den Kultusminister ‚den Krieg gegen Rom' ankündigen; sie spreche von ‚einem katholischen Bischof und dann von einer

altkatholischen Gemeinschaft, der dieser Bischof vorstehe'. Es handele sich hier ‚nicht um zwei Gruppen in einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft, sondern um zwei Gruppen, die als getrennte Gemeinschaften mit völlig divergierenden religiösen Überzeugungen einander gegenüberstünden'. ‚Daraus müsse die Regierung ihre Konsequenzen ziehen.' Sie dürfe ‚sich aber nicht in solche Zweideutigkeiten einlassen, in dem schlecht versteckten Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuren Mehrzahl des Volkes und ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwicklung vor ihr stehe. durch Begünstigung einer vom politischen Gesichtspunkte aus revolutionären kirchlichen Bewegung allmählich zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften, um sie so allmählich der Vernichtung entgegenzuführen'. ‚Das ist', hob er mit Nachdruck hervor, ‚die Tendenz. Dieser Vergiftungsprozeß kennzeichnet sich in der ganzen Gesetzgebung, wie man sie in den Maigesetzen erhalten hat: es ist der geheime Gedanke, der lediglich darauf hinausgeht, durch eine Beeinflussung der Kirche in allen ihren Organen und allen ihren Lebensäußerungen ihr einen andern Geist zu infiltrieren, als den, der ihr eigen ist, und sie dadurch ihrem Wesen nach umzugestalten zu dem Dinge, was der Abgeordnete Petri als das wünschenswerteste hingestellt hat: zu einer Nationalkirche, und als weitere Instanz zu der unsichtbaren Kirche für alle.'

Mit ernsten Worten und mit sichtbarer Erregtheit klagte hierauf der Redner den Kultusminister ‚vor der Landesvertretung und vor dem ganzen Lande des Gesetzbruches an', begangen durch die von ihm ‚signierte Kabinettsordre vom 19. September 1873 über die Anerkennung des Bischofs Reinkens'. Den hierfür vorgebrachten Beweis konnten weder die Regierung noch ihre Partisanen widerlegen. Sie schwiegen. Nach einer nochmaligen Empfehlung der Position durch den Berichterstatter wurde dieselbe angenommen. Dagegen stimmten nur das Zentrum, die Polen und einige Konservative [1].

[1] Stenographischer Bericht S. 906 ff.

Die Altkatholiken waren hiermit noch nicht befriedigt. Sie stellten noch größere Forderungen. Sie wollten Teilung des katholischen Kirchenvermögens, Mitgebrauch der katholischen Kirchen, der kirchlichen Gerätschaften u. s. w. Doch hierin fanden sie nicht sogleich das gewünschte Entgegenkommen von seiten der Regierung. ‚Was die Ansprüche an die Mitbenutzung katholischer Kirchen und den Mitgenuß des Kirchenvermögens betraf', schreibt Schulte[1], ‚so war nicht geholfen.' Kultusminister Falk ‚hielt sich nicht befugt, diese Teilnahme im Verwaltungswege eintreten zu lassen', und die Gerichte wollte man ‚zur Vermeidung präjudizierlicher Erkenntnisse' nicht anrufen. Die ‚Altkatholiken' entschlossen sich deshalb, einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf im Landtag einzubringen. Vorerst aber wollte man sich der Mithilfe von seiten der Regierung versichern. Petri redigierte einen Entwurf und sandte denselben zur Korrektur an Schulte. Letzterer übersandte den Entwurf an Bismarck ‚behufs geneigter Prüfung und Erklärung'. Der Reichskanzler versprach, die Sache fördern zu wollen. Petri trat nun mit Falk in Unterhandlungen. Der Kultusminister billigte jedoch den Entwurf nicht und ‚beauftragte den Geh. Oberregierungsrat Dr. Hübler, mit Petri in eine Besprechung darüber einzutreten'. Der Entwurf Petris wurde in mehreren Punkten abgeändert oder, wie Schulte[2] sich ausdrückt, ‚sehr bedeutend verschlechtert'. Der Verfasser des Entwurfs[3] hatte verschiedene Bestimmungen des badischen Altkatholikengesetzes wörtlich aufgenommen. Die preußischen Staatsmänner erklärten einige derselben für unannehmbar und verlangten die notwendigen Abänderungen.

Der zwischen Petri und der preußischen Regierung vereinbarte ‚Entwurf eines Gesetzes, die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen betreffend'[4], enthält die schreiendsten Rechtsverletzungen gegen die Katholiken. Er bestimmt: ‚In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus wel-

[1] A. a. O. S. 488. [2] A. a. O. S. 489.
[3] Schulte teilt denselben Seite 489 ff. mit.
[4] Er ist abgedruckt Germania 1875 Nr. 40.

chen eine erhebliche Anzahl von Gemeindegliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist', wird dieser ‚Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Gerätschaften und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kapellen u. s. w. vorhanden, so kann die Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verteilt werden.' Bilden die ‚Altkatholiken' aber die ‚Majorität' in der betreffenden Gemeinde, dann steht ihnen ‚der Gebrauch der Hauptkirche zu'. (§ 2.) Wenn ‚ein Pfründeinhaber der altkatholischen Gemeinschaft beitritt, bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe', die bei Erledigung ‚der altkatholischen Gemeinde überwiesen wird', wenn die Mehrheit der Gemeindeglieder ihr angehört. (§ 3.) ‚An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen' wird den Altkatholiken, ‚entsprechend dem Zahlenverhältnis beider Teile, der Mitgenuß' und, wenn sie die Mehrzahl sind, auch der ‚volle Genuß' und ‚die Verwaltung' eingeräumt. (§ 4.) Auch bezüglich der ‚altkatholischen, von der Staatsbehörde als kirchlich organisiert anerkannten Vereine' sollen diese Bestimmungen Anwendung finden. ‚Über die Anerkennung' derselben, sowie ‚über die Art, den Umfang und die Ausübung' der den Altkatholiken nach diesem Gesetze ‚zustehenden Rechte entscheidet der Oberpräsident', von dessen ‚Entscheidung die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen steht'. (§ 5 und 6.) ‚In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Änderung ein.' (§ 7.)

Eine Kritik dieses Entwurfes ist überflüssig; denn ein flüchtiger Blick auf seine Bestimmungen genügt, um zu erkennen, daß derselbe allen Forderungen der Gerechtigkeit Hohn spricht, die katholische Kirche ihres wohlerworbenen Eigentums beraubt und die ihr auch in Preußen durch feierliche Verträge garantierten Rechte aufs tiefste verletzt.

Am 16. Februar 1875 brachte Petri seinen von 143 Abgeordneten unterzeichneten Entwurf im Landtage ein.

Die erste Lesung[1] fand am 10. März im Abgeordnetenhaus statt.

[1] Stenographischer Bericht S. 621 ff.

Als Antragsteller nahm Petri zuerst das Wort. Er ereiferte sich besonders gegen die von Christus abgefallene ‚Vatikanische Kirche' und ‚den römischen Pontifex', der ‚das Interdikt gegen uns (?) schleuderte und unsern Kaiser und König absetzte'. ‚Die deutschen Staatsregierungen', meinte er, ‚seien noch mit großer Mäßigkeit der Vatikanischen Kirche gegenüber verfahren.' Sie hätten das Recht, ‚ihr die Anerkennung zu kündigen'. Die ‚sogenannten Dogmen' des Vatikanischen Konzils hätten einen ‚ausschließlich politischen Charakter'. Diesen ‚politischen Charakter' präzisierte er dahin, daß dieselben ‚nichts anders bezweckten, als die ganze Macht, alle Kräfte der Vatikanischen Kirche, in eine Hand zusammenzufassen, um den deutschen Todfeind zu vernichten, weil man ihn nicht bekehren könne'.

Den Mitgliedern des Zentrums gab Petri den Rat, ‚sich zu einem Ketzergerichte zu konstituieren, und die erforderlichen Scheiterhaufen herzurichten für diejenigen, welche von ihnen als Ketzer befunden würden'. Mit der ‚Vatikanischen' Kirche ‚könne man nie einen ehrlichen Frieden vereinbaren'.

Solchen unwürdigen Ausfällen auf die katholische Kirche gegenüber machte P. Reichensperger zunächst auf die Tatsache aufmerksam, daß der Antragsteller sich auf keine ‚juristischen', sondern nur auf ‚sittlich-politische Gründe berufe' und dadurch schon seinen Antrag, dessen eigentlicher Zweck ‚die Teilung des Kirchenvermögens' sei, ‚absolut verurteilt habe'. Mit ‚Entrüstung' wies er die Verleumdungen des Vorredners ‚von der Herrschaft und der Eroberungssucht der katholischen Kirche zurück' und führte hierauf den Beweis, daß die von letzterem angeführte päpstliche Enzyklika vom 5. Februar 1875 ‚mit dem so schrecklich perhorreszierten Vatikanischen Dogma schlechterdings nichts zu schaffen habe'. Auch werde ‚nichts Neues in derselben angeordnet oder befohlen'. Wenn der Antragsteller für seine Partei Anteil am katholischen Kirchenvermögen beanspruche, so sei diese Forderung schon darum hinfällig, weil die Altkatholiken aus der Kirche ausgeschieden seien, was selbst kirchenfeindliche Schriftsteller lehrten.

Der Abgeordnete Wehrenpfennig vermochte den ‚beredten Worten' Petris, wie er sich ausdrückte, nichts beizufügen. Seine

Rede enthält außer einigen Angriffen auf den hl. Stuhl, auf die ‚Infallibilität, Enzyklika, ultramontane Partei' u. s. w. nichts von Belang. Zum Schlusse ersuchte er die Versammlung ‚nicht Gnade, sondern Recht den Männern zu gewähren, die treu an Kaiser und Reich hielten'.

In sarkastischer Weise erwähnte Freiherr v. Schorlemer-Alst die gewaltige Aufregung, welche die päpstliche Enzyklika bei den Liberalen hervorgebracht habe. Er fand hierin einen Beweis, ‚wie sehr dieselben noch die geistige, erhabene Macht der katholischen Kirche anerkennen', da sie ein Wort des nach ihrer Meinung ‚altersschwachen Greises erzittern mache'. Gegenüber der falschen Interpretation des päpstlichen Aktenstückes legte er mit klaren Worten dessen Inhalt dar und fertigte zugleich die absurden Behauptungen Wehrenpfennigs ab. Auch bemerkte er der ‚liberalen Partei', welche 1848 ‚auf den Barrikaden' gestanden, daß es ihr doch schlecht anstehe, dem Zentrum ‚jetzt ein Privatissimum über die Befolgung der Staatsgesetze' zu halten. Schließlich gab er noch eine Analyse der einzelnen Paragraphen des Antrags und zeigte, daß dieses projektierte Gesetz die ‚Altkatholiken' den Katholiken nicht nur gleichstelle, sondern noch bevorzuge, indem es einer altkatholischen Mehrheit den ausschließlichen Besitz des katholischen Kirchenvermögens zusichere.

Nach Freiherrn v. Schorlemer ergriff der Kultusminister das Wort, um in längerer, pathetischer Rede die Zustimmung der Regierung zu dem Antrage auszusprechen. Auch Virchow und Windthorst (Bielefeld) traten für den Antrag ein. Außer den obligaten Redensarten von ‚der Freiheit der individuellen religiösen Überzeugung' und einigen Ausfällen gegen Schorlemer, dem Ed. Windthorst den Vorwurf machte, ‚im Jahre der Freiheit der Reaktion Schergendienste geleistet zu haben', enthielten beide Reden nichts Bemerkenswertes. Eine Widerlegung von seiten des Zentrums war nicht möglich, da die Debatte geschlossen und der Antrag der bereits niedergesetzten Kommission für das Kirchenvermögen überwiesen wurde.

Die Kommission wählte Dr. Wehrenpfennig zum Referenten, da Gneist ablehnte. Am 3. Mai war die zweite Lesung[1] im Abgeordnetenhause. Außer dem Referenten und dem Antragsteller sprachen noch v. Sybel und Windthorst (Bielefeld) für den Entwurf. Von seiten des Zentrums wurde überzeugend nachgewiesen, daß die ‚Altkatholiken' aus der katholischen Kirche ausgeschieden seien und darum nach der Natur der Sache, wie nach dem bestehenden Rechte, keine Ansprüche auf das Kirchenvermögen machen könnten. Die beiden Vertreter der Altkatholiken konnten hierauf nichts Stichhaltiges erwidern. Petri legte vielmehr das Geständnis ab, daß die ‚Altkatholiken' nicht nur ‚die Beschlüsse des Vatikanums', sondern ‚alle auf dem Papalsystem beruhenden Irrtümer zurückwiesen'. Noch weiter ging Windthorst (Bielefeld), der offen erklärte, daß sie ‚selbst das Tridentinum zum Teil beseitigen, zum Teil reformieren wollten', und daß ‚ungefähr dieselben Gründe', welche ‚die innere und äußere Gültigkeit des Vatikanums' in Frage stellten, ‚auch in bezug auf das Tridentinum zuträfen'. Als der Abgeordnete Hüffer an die beiden Herren die Frage richtete, ‚ob sie sich wirklich für römisch-katholische Christen hielten', denen nach Artikel 15 der Verfassung allein das Kirchenvermögen gehöre, schwiegen dieselben. Klarer und deutlicher konnte die innere Unwahrheit der Sekte und zugleich die Unbegründetheit ihrer Ansprüche an das katholische Kirchenvermögen nicht zutage treten.

Eine nicht beneidenswerte Rolle spielte der Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig, der weder die Vorschläge der Kommission begründen, noch die Einwände des Zentrums widerlegen konnte. Er mußte sogar die vage Fassung einzelner Paragraphen zugestehen und anerkennen, daß es hierdurch ganz in die Willkür des Oberpräsidenten gestellt würde, die Katholiken ihrer Kirchen und ihres Vermögens zu berauben und es den neuen Sektierern zuzusprechen.

Obschon von der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen überzeugt, unterließen die Redner des Zentrums nicht, einzelne Paragraphen

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 2, S. 819 ff.

des Gesetzes einer Kritik zu unterziehen. Über § 3 äußerte sich v. Schorlemer-Alst, daß derselbe ‚eine Prämie auf den Abfall vom römisch-katholischen Glauben enthalte', und über § 4, daß ‚eine größere Ungerechtigkeit, wie sie dieser Paragraph statuiere, gar nicht möglich sei'. Freiherr v. Heereman wies auf die Widersprüche in § 7 hin, welcher erkläre, daß ‚die Eigentumsverhältnisse durch diesen Paragraphen nicht berührt würden', und trotzdem ‚alle Rechte, die dem Eigentümer ausschließlich zuständen, auf andere übertrage'. Die Majorität hörte leider nicht auf die Stimme der Gerechtigkeit, sondern nur auf die Einflüsterungen der Leidenschaft und des Hasses gegen die katholische Kirche.

Dieses gab sich noch mehr bei der dritten Lesung[1] kund. Am 8. Mai war die Beratung als dritter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt. Voraus ging derselben die Fortsetzung der zweiten Beratung über das Ordensgesetz. Lag hierin schon eine Rücksichtslosigkeit, so trat dieselbe noch mehr bei den Verhandlungen hervor. Die Vertreter der Regierung griffen nicht in die Debatte ein, und als Windthorst einige Fragen an den Kultusminister richten wollte, ‚war die königliche Regierung in bezug auf das Kultusministerium verschwunden'. Die Vertreter des ‚Petrinischen' Antrags hielten es nicht für notwendig, das Wort zu ergreifen, waren aber dafür um so mehr bemüht, den Gegnern des Antrags durch unwürdige Zwischenrufe, laute Unterhaltungen und vorzeitige Schlußanträge die Redefreiheit zu verkümmern.

Von besonderer Bedeutung war die Rede des Herrn v. Gerlach. Er verbreitete sich zuerst über die Erfolge und Mißerfolge der Maigesetze. ‚Zu den Erfolgen', bemerkte er mit bitterer Ironie, ‚kann man rechnen eine enorme Masse von Prozessen, die die Regierung veranlaßt hat, Preß-, Vereins-, Kanzelparagraphsprozesse, diese ganze Klasse von Prozessen, von denen Alt-England nichts weiß, da die dortige Regierung keine solche Prozesse jemals veranlaßt. Ferner kann man zu den Erfolgen rechnen, daß Priester ohne Zahl und eine bedeutende Anzahl von Bischöfen,

[1] Stenographischer Bericht, Bd. 2, S. 1808 ff.

worunter ein Kardinal, teils abgesetzt sind, teils in der Aussicht stehen, ebenfalls abgesetzt zu werden, und teils schon im Gefängnis sitzen resp. schon gesessen haben. Ein fernerer Erfolg ist, daß den Bischöfen und einer Anzahl von Priestern ihr Einkommen weggenommen und verkümmert ist. Ferner ist auch ein Erfolg der — was im Jahre 1873 noch nicht der Fall war —, daß man den offenen Krieg gegen Rom oder gegen den Papst erklärt hat.' Zu den Mißerfolgen rechnet der Redner, daß ‚das gerade Gegenteil' von dem, was die Regierung durch die Maigesetze erreichen wollte, eingetreten sei, wofür er namentlich auf die bewundernswerte Einigkeit zwischen dem Papste, den Bischöfen und dem katholischen Volke ‚im Widerstande gegen die Maigesetze' und auf ‚die bewundernswerte Leidensfähigkeit' der katholischen Kirche hinwies. Auf die Sache selbst näher eingehend, lenkte er zuerst die Aufmerksamkeit des Hauses auf den unjuristischen Kommissionsbericht mit seinen Inkonsequenzen und Widersprüchen, der geradezu eine ‚flagrante Verfassungsverletzung' vorschlage. Man nehme ‚demjenigen Teil, den man zu verurteilen keinen Grund finde, einen Teil seines Vermögens und gebe es dem andern Teil, der Anspruch darauf erhebe, von dessen Anspruch man sich aber nicht überzeugt habe'.

Um die in Rede stehende Sache noch besser zu illustrieren und namentlich die Unbegründetheit der Forderungen Petris und seiner Partei sowie die Inkonsequenz der Regierung in ein klareres Licht zu stellen, erinnerte v. Gerlach an ‚ähnliche Vorgänge' in Preußen, an die von König Friedrich Wilhelm III. gewaltsam vollzogene Vereinigung der Lutheraner und Reformierten zu einer ‚evangelischen Landeskirche'. Ein Teil der gläubigen Lutheraner nämlich fand durch die Union, die auf der Grundlage des religiösen Indifferentismus geschlossen wurde, ‚das Bekenntnis des Luthertums verletzt' und konnte ‚um seines Glaubens willen nicht in der Landeskirche bleiben'. Die Regierung schritt mit Strafen gegen diese ‚gewissenhaften und tadellosen Leute' ein, und erst König Friedrich Wilhelm IV. erkannte die Altlutheraner als separierte Gemeinden an. Damit waren dieselben zufrieden. Mit Bezug auf diese Tatsache stellte v. Gerlach die Frage: ‚Ist es

wohl einem einzigen dieser Lutheraner und selbst der Regierung auch nur von weitem in den Sinn gekommen, für diese Leute, die doch wirklich ihr gutes Recht an dem Eigentum der Kirche hätten geltend machen können, da sie bei der Lehre der Kirche blieben; ist es jemand in den Sinn gekommen, für sie einen Anteil am Kirchengut zu verlangen?' Sie haben nur erreicht, ‚daß geduldet wird, daß diese, zum Teil sehr armen Leute, auf eigene Kosten selbst sorgen für ihr Kirchenwesen'. Die ‚Petriner' dagegen, anstatt wie die Altlutheraner die Kosten für ihre Kultusbedürfnisse durch freiwillige Beiträge, etwa den ‚Petripfennig' aufzubringen, verlangten von der Regierung die Überlassung des katholischen Kirchenvermögens, und diese spreche es ihnen auch zu, obschon sie selber erkläre, ‚sie wisse und verstehe nichts davon', ob ‚Herr Petri und Genossen die wahre römische Kirche seien' oder nicht.

Die übrigen Redner, welche in die Spezialberatung eingriffen, seien nur kurz erwähnt. Der Abgeordnete Ibach bewies, daß die Altkatholiken noch weiter vom katholischen Glauben abgewichen seien als die früheren Sekten, und daß die Regierung, welche durch Begünstigung der Altkatholiken die Etablierung ‚einer Staatskirche in der Form des Altkatholizismus' beabsichtige, ‚das Gegenteil erziele', nämlich ‚Unruhe im Lande und unendlich große Schädigung des Rechtsbewußtseins und des Gefühls für die Wahrheit im deutschen Volke'.

Domherr Thissen empfahl ‚die Ablehnung' des Paragraphen, der den Altkatholiken den Gebrauch der katholischen Kirchen einräumt, ‚aus Gesundheitsrücksichten', da dieselben hierdurch genötigt würden, zum Schaden ihrer Gesundheit ‚zuweilen' die Kirche zu besuchen, der sie ‚20, 25, 30 Jahre lang' fern geblieben seien, und die sie ‚auch jetzt, wo ihnen der Gottesdienst in protestantischen Kirchen möglich gemacht sei', nicht besuchten. Er stellte seinen Antrag auch der Erwägung des Kultusministers anheim, bei dem ja auch die ‚Medizinalangelegenheiten' ressortierten. Sehr energisch bekämpften die Abgeordneten Borowski und Menken die durchaus unberechtigten Ansprüche der ‚Altkatholiken'. Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des Antrages mit

202 gegen 75 Stimmen. Unter den Votanten gegen den Antrag befand sich auch der Abgeordnete v. Donat.

Das Herrenhaus überwies den Antrag einer Kommission, deren Berichterstatter Dr. Beseler war. Die Regierung hatte schon in der Kommission durch Ministerialdirektor Dr. Förster die Erklärung abgegeben, ‚daß ihr die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes, wie er aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen, erwünscht sei'. Am 10. Juni 1875 fand die erste Beratung im Herrenhause statt[1]. Der Berichterstatter, welcher den Altkatholizismus als ‚den Protest deutscher Wahrhaftigkeit und deutscher Wissenschaft gegen jesuitisch-kurialistische Umtriebe' pries und demselben ‚alles Gedeihen wünschte', brachte zwei Gründe für die Annahme des Antrages vor. Der erste, mehr subjektive Grund ‚ruhte wesentlich' in der Opposition ‚ausgezeichneter Männer' gegen das im Widerspruche mit dem ‚kanonischen Rechte und der Tradition' auf dem Vatikanum definierte ‚Infallibilitätsdogma'; der zweite Grund dagegen war mehr objektiver und juristischer Natur. Die Exkommunikation der Altkatholiken durch den Papst, behauptete der Professor der Rechte, habe ‚für Preußen keine rechtliche Wirkung', da nach dem preußischen Landrecht[2] ‚wegen bloß von dem Gemeindeglaubensbekenntnis abweichender Meinung kein Mitglied einer Kirchengenossenschaft ausgeschlossen werden könne', und, falls ‚über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entstehe, die Entscheidung dem Staat gebühre'. Letzterer aber sehe ‚die Altkatholiken als vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche' an, weshalb dieselben auch Anspruch auf das katholische Kirchenvermögen erheben könnten. Daher sei ihr Verlangen vollständig berechtigt.

In diesem Gedankenkreise bewegte sich auch der Kultusminister, der für die Annahme des Antrags unter Ablehnung der von der Kommission gemachten Abänderungen eintrat. Graf Mielzynski dagegen sprach ‚als Katholik' dem Herrenhause, als einer

[1] Stenographischer Bericht (Herrenhaus) S. 592 ff.

[2] Teil II, Titel 11, § 55 und 56.

‚politischen Körperschaft', das Recht ab, ‚sich gleichsam als ein unfehlbares Schiedsgericht für Religions- und Gewissenssachen aller möglichen Religionsbekenntnisse zu proklamieren', und ‚protestierte' als Pole gegen die Vorlage ‚auf Grund des in den Okkupationspatenten unzweideutig und klar der römisch-katholischen Kirche als solcher garantierten Eigentums', da ‚die sog. Altkatholiken es sich zum Verdienste anrechneten, daß sie nicht römisch-katholisch seien'. Ihm entgegnete der ‚altkatholische' Graf von Buchholtz-Alme, daß ‚die Altkatholiken, wenn sie auch gegenwärtig in Preußen nur 20 000 Seelen zählten, dennoch die staatlich anerkannte Kirche in Preußen, im Gegensatz zu den Anhängern der Vatikanischen Dekrete, repräsentierten' und demgemäß auch deren Rechte beanspruchen könnten. Sie wollten sich aber mit dem aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangenen Gesetzentwurf begnügen. Die landläufigen Beschuldigungen, das Konzil im Vatikan habe ein neues Dogma aufgestellt, das man dem unwissenden Volke ‚heimlich, wie schleichendes Gift beizubringen' suche, und man habe sich deshalb nicht gescheut, die Katechismen zu verfälschen, fehlen auch in dieser Rede nicht. Die Schlußworte lauten: ‚Man nennt dieses Katechismusverfahren in der Jesuitenkirchensprache pia fraus, einen frommen Betrug; gegen diese frommen Betrüger können wir verlangen, daß uns der Staat diejenigen Rechte, die uns von alters her gebühren, einräumt, um unsere Brüder wieder zu uns herüberzuziehen und sie aus eben so vielen fanatischen Römlingen zu guten deutschen Bürgern zu machen.'

Graf Landsberg-Velen wies diese letzte Anschuldigung kurz zurück und machte gegen das Gesetz den § 9 der Verfassung geltend, welcher das volle Eigentum, also auch die ausschließliche Benutzung desselben durch den Eigentümer garantiere. Gegenüber der Inkonsequenz der Regierung und der Verteidiger des Gesetzes stellte er das einfache Dilemma auf: ‚Entweder sind die Altkatholiken Katholiken oder nicht. Sind sie Katholiken und wir die abgefallenen, irrenden Brüder, wie ich mich habe titulieren hören, dann mögen sie das Kirchenvermögen haben; sind sie aber ausgeschieden aus der Kirche, nun, dann haben sie in der Tat

keine Ansprüche auf das Kirchenvermögen; denn dieses ist kein Interessentenvermögen, sondern das Vermögen der Korporation ... Wer die Nutzung haben will, muß der Korporation angehören, und wenn er ihr nicht angehört, hat er kein Recht.' Die Sekte erfreue sich nur deshalb der Gunst von seiten der Regierung, ‚weil sie die Altkatholiken als eine Waffe in diesem großen Kampfe gebrauchen wolle'. Mit bitterem Ernste gedachte der Redner noch der Verheerungen, welche die Regierung auf dem Gebiete der Schule fortwährend anrichte, indem sie den Kindern den Besuch der hl. Messe an Werktagen erschwere, an manchen Orten ‚dem Geistlichen den Religionsunterricht verbiete, die eingekerkerten Priester höchst unwürdig behandle' u. s. w.

In der Spezialdebatte nahm Kleist-Retzow das Wort zu einer längeren Rede, die zwar nicht frei war von irrigen Anschauungen, aber vom Standpunkte des Rechtes sich gegen das Gesetz aussprach. Hierauf erfolgte die Abstimmung über § 1, der mit fünfzig gegen zwanzig Stimmen angenommen wurde. Die Annahme der übrigen Paragraphen erfolgte en bloc ohne namentliche Motivierung.

Am 4. Juli unterzeichnete Kaiser Wilhelm I. das von beiden Häusern des Landtags angenommene Gesetz[1]. Dasselbe stimmt mit dem von Petri eingebrachten Entwurf, außer einigen redaktionellen Veränderungen, in allen Punkten überein.

Da es lediglich dem diskretionären Ermessen der Regierungsbehörden überlassen war, zu entscheiden, wo eine ‚erhebliche Anzahl' von Katholiken sich vorfinde, führte auch dieses Gesetz zu den verwerflichsten Akten der Willkür preußischer Beamten. Es wurde mitunter in großen Gemeinden die Zahl von 30—40 Altkatholiken als ‚erheblich' betrachtet. Erfolgte nun die Erlaubnis zum Mitgebrauch der katholischen Kirche durch die Sektierer[2], so mußten die Katholiken entsprechend den kirchlichen Prinzipien die Benutzung einer solchen Kirche überhaupt aufgeben und sich Notkirchen bauen. Waren an einem Orte noch anderweitige Kirchen

[1] Es steht Siegfried, a. a. O. S. 294. Rolfus, Bd. 3, S. 196.

[2] Nähere Angaben s. bei v. Schulte, Der Altkatholizismus S. 497 ff.

oder Kapellen, so wurde eine derselben trotz des wohlbegründeten alleinigen Eigentumsrechtes der Katholiken der Sekte zugesprochen. Tröstlich war für die der Kirche Treugebliebenen das Bewußtsein, daß diese jüngste Sektenbildung ebensowenig Bestand haben werde als so viele in den früheren Jahrhunderten.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Die Erfolglosigkeit des Kulturkampfes. Verschärfung des Kanzelparagraphen. Ergänzung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung. Proteste der Bischöfe. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Verunehrung des allerheiligsten Sakramentes in Ohlau. Bestrafung katholischer Priester wegen angeblicher Absolutionsverweigerung. Absetzung des Bischofs Brinkmann von Münster. Anklage gegen ihn und Generalvikar Giese wegen Unterschlagung von Diözesanvermögen. Ihre Freisprechung. Absetzung des Erzbischofs Melchers von Köln, des Bischofs Blum von Limburg und des Weihbischofs Janiszewski von Posen. Entlassung des Erzbischofs Ledochowski aus dem Gefängnis. Seine Reise nach Rom. Neue Strafurteile gegen ihn. Die Katholiken Deutschlands. Herrliche Manifestationen ihrer Treue gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, besonders bei dem Papstjubiläum. Vergebliches Bemühen der preußischen Regierung, solche Kundgebungen zu verhindern. Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände. Die berühmte Rede P. Reichensbergers im Abgeordnetenhaus. Einlenken Bismarcks.

Obschon die preußische Regierung vor keinem Mittel zurückschrak, um ihre Pläne hinsichtlich der katholischen Kirche zur Ausführung zu bringen, so konnte sie sich doch der Wahrnehmung nicht entschlagen, daß ihre bisherigen Bemühungen erfolglos geblieben seien. Der Versuch, den Klerus unter das Joch des Staatskirchentums zu beugen, war gänzlich mißglückt; der Plan, eine Nationalkirche nach protestantisch-preußischem Schnitte zu errichten, erwies sich als ein leeres Phantom, und die von Falk auf die ‚Altkatholiken' gesetzten Hoffnungen schwanden in dem Maße, als sich der Zersetzungsprozeß dieser ohnehin nicht lebensfähigen Sekte vollzog. Die Verwirrung wurde täglich größer und die Sachlage schwieriger; ein Einlenken in andere Bahnen von seiten der Regierung schien ein unabweisbares Bedürfnis. Aber dazu wollten sich weder die leitenden Staatsmänner noch ihre Räte verstehen. Sie konnten noch immer der Hoffnung nicht entsagen, auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen.

Die Gesetzgebung war freilich erschöpft; neue Zwangsgesetze waren kaum zu ersinnen. Nur noch zwei gegen die katholische

Kirche gerichteten Gesetze wurden im Laufe des Jahres 1876 votiert.

Das erste Gesetz war ein Reichsgesetz und enthielt eine Verschärfung des Kanzelparagraphen, indem auch die Verbreitung von Schriftstücken, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer ‚den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind, durch Geistliche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes' als strafbar erklärt wurde. Durch dieses Gesetz sollte vornehmlich die Verbreitung von päpstlichen und bischöflichen Erlassen, von Hirtenbriefen abgesetzter und exilierter Bischöfe, sowie von Separatabdrücken solcher Leitartikel katholischer Zeitungen oder Reden von Zentrumsmitgliedern, welche der Regierung unangenehm waren, durch die Pfarrer, Kapläne, Hilfspriester u. s. w. verhindert werden.

Der Reichstag[1] lehnte dieses vage, von den Organen der Regierung nur zu leicht zu mißbrauchende neue Zwangsgesetz in der zweiten oder Spezialabstimmung am 28. Januar 1876 mit 136 gegen 132 Stimmen ab. Nur dem Drucke von oben gelang es, in der dritten Abstimmung die Annahme des Gesetzes mit 173 gegen 162 Stimmen durchzusetzen. Die Veröffentlichung desselben erfolgte am 26. Februar. Einen praktischen Erfolg hat es übrigens nicht gehabt, da die Verbreitung von solchen ‚strafbaren' Schriften eben auch durch Laien, auf welche das Gesetz keine Anwendung fand, besorgt werden konnte.

Ebensowenig war das preußische Gesetz vom 7. Juni[2] von besonderem Vorteil für die Regierung. Die dem Landtag vorgelegte und von der Majorität angenommene Gesetzesvorlage unterwarf auch das im Gesetze über das Kirchenvermögen vom 20. Juni 1875 nicht einbegriffene, der selbständigen Verwaltung durch die kirchlichen Behörden allein unterstehende katholische Kirchenvermögen der Aufsicht und Mitverwaltung des Staates. Das Gesetz trat am 1. Oktober 1876 in Kraft. Der preußische Episkopat, auch

[1] Stenographischer Bericht S. 971 ff.
[2] Es steht Siegfried, S. 318 ff.

die im Exil weilenden staatlich abgesetzten Bischöfe, legten in besonderen Zuschriften [1] an das königliche Staatsministerium feierlich Verwahrung gegen dieses Gesetz ein, das gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die preußische Staatsverfassung die katholische Kirche in der freien und selbständigen Verwaltung ihres Vermögens beschränkte.

Inzwischen nahm die Verfolgung der katholischen Kirche nach und nach einen Charakter an, der jeden rechtlich denkenden Menschen mit Entrüstung erfüllen mußte, zugleich aber auch den tiefgewurzelten Haß der Kulturkämpfer gegen dieselbe nur zu deutlich an den Tag treten ließ. Von neuen Vexationen sei hier kurz erwähnt das am 5. Mai 1875 von den Ministern des Innern und des Kultus gemeinschaftlich an die königlichen Regierungen erlassene Reskript [2], durch das letzteren die Weisung erteilt wird, der Abhaltung von Jubiläumsprozessionen ‚die erforderliche polizeiliche Genehmigung überall zu versagen, weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der Abhaltung der beabsichtigten Prozessionen Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten sei'. Zugleich wird denselben aufgetragen, jedem Versuche, solche Prozessionen ohne die gesetzliche Genehmigung zu veranstalten, mit aller Energie entgegenzutreten und die Veranstalter und Teilnehmer der Prozessionen zur Bestrafung zu bringen. Die königliche Regierung von Oppeln ging noch weiter. Sie brachte am 20. Juli die uralten Verordnungen ‚wegen der öffentlichen Wallfahrten' mit ‚der Bemerkung in Erinnerung', daß ‚Wallfahrten außer Landes mit einer Geldstrafe von 50, 100 auch mehr Dukaten eventuell vier Wochen Freiheitsstrafe bedroht seien'.

Wie die Kulturkämpfer mit frevelnder Hand auch in das innerste Heiligtum der Kirche eingriffen, beweisen folgende Vorfälle.

Am 15. April 1876 wurde Pfarrer Jaros in Zottwitz (Schlesien) wegen angeblicher Beleidigung des (seit 1. Februar) suspendierten Geistlichen Neumann, eventuell Störung des Gottes-

[1] Sie sind abgedruckt in Siegfried, S. 322 ff.

[2] Siehe Rolfus, III, 136.

dienstes in Untersuchungshaft verbracht. Da hierdurch die Kirche von Zottwitz verwaist war, ließ Erzpriester Beer von Ohlau die heiligen Hostien in seine Kirche, und zwar in einem derselben gehörenden Kelche verbringen. Obschon nun gar nicht nachgewiesen war, ja nicht einmal der Verdacht bestand, daß irgendwelches der Kirche zu Zottwitz zugehöriges Inventarstück weggebracht worden war, ordnete dennoch Landrat v. Eike am 18. April eine Haussuchung in der Wohnung des damals abwesenden Erzpriesters Beer an. Dieselbe wurde durch den Polizeisekretär von Ohlau und einen Gendarmen ausgeführt und auch auf die Kirche ausgedehnt. Der pflichtvergessene Glöckner öffnete den beiden Polizisten die Kirche und gab ihnen sogar den Schlüssel zum Tabernakel. Der Gendarm schloß den Tabernakel des Hochaltars und des St. Anna-Altars auf, entnahm letzterem eine größere und eine kleinere konsekrierte Hostie und brachte dieselben dem suspendierten Neumann zur Rekognition auf das Landratsamt. Nachdem dies geschehen war, wurden die Hostien wieder durch den Gendarm in die Kirche zurückgebracht und in den Tabernakel verschlossen.

Diese sakrilegische Handlung rief die höchste Indignation hervor. Ein Schrei des Abscheus und der Entrüstung ertönte in ganz Deutschland. An vielen Orten wurden wegen des Ohlauer Sakrilegs besondere Andachten abgehalten zur Sühne für diesen unerhörten Frevel; die Regierung hatte dafür nicht einmal ein Wort der Mißbilligung.

Um in Zukunft zu verhindern, ‚daß das Heiligste, vor dem der gläubige Katholik sich anbetend niederwirft, und dem er nur in tiefster Ehrfurcht sich naht, in unwürdiger, sakrilegischer Weise von Organen der öffentlichen Gewalt entweiht werde', richtete der Abgeordnete Dr. Franz am 2. Mai eine Interpellation[1] an die Regierung. Dieselbe wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Mai besprochen. Der Interpellant verlangte unter näherer Darlegung des erwähnten Vorfalles von der Regierung die Erklärung, daß sie ‚diesen Akt mißbillige und die

[1] Stenographischer Bericht S. 1509 ff. Rolfus, III. S. 307 f.

beruhigende Versicherung gebe, Vorsorge zu treffen, daß dergleichen Eingriffe sich nicht wiederholen würden'.

Die Antwort, welche der Minister des Innern, Graf Eulenburg, dem Interpellanten erteilte, konnte die Erbitterung der Katholiken über den Frevel von Ohlau nur steigern. Ohne auf die Hauptsache selbst einzugehen, erklärte der Minister mit Herbeiziehung einiger ganz irrelevanten und unrichtig von ihm dargestellten Nebenumstände, ‚solche Vorgänge seien höchst betrübend; aber wie die Sache liege, nehme er die Polizeibehörde in Schutz, weil er in diesen Vorgängen nichts sehe, was derselben zum Vorwurf gereiche'.

Diese von der linken Seite des Hauses mit Beifall aufgenommene Erklärung des Ministers veranlaßte Dr. Franz, dessen irrige Behauptungen richtig zu stellen und noch einmal den Kernpunkt der Sache hervorzuheben. ‚daß es lediglich darauf ankomme, ob das Verfahren, welches die Polizeibehörde sich gegen das größte Heiligtum der katholischen Kirche erlaubt habe, ein zu billigendes oder zu mißbilligendes sei'. Hierauf forderte er von dem Minister nochmals die Erklärung, ‚er werde es niemals billigen, daß heilige Hostien, unser größtes Heiligtum, von der Kirche durch Gendarmen in ein amtliches Bureau gebracht würden'.

Um eine weitere Diskussion abzuschneiden, wurde ein Schlußantrag gestellt, von der Majorität aber abgelehnt. So konnte Windthorst noch einmal die ganze Sache beleuchten und vor der Öffentlichkeit ‚konstatieren: Die Organe der Polizei in Preußen haben kein Bedenken, aus dem Tabernakel heraus die hl. Hostie wegzunehmen, auf das Landratsamt zu tragen und dann ebenso zurückzubringen, und daß, wenn wir uns hierüber beschweren, der Herr Minister mit hohem Ausdruck erklärt: Ich habe keinen Tadel für diese Beamten; ich nehme sie in Schutz'. ‚Das ist eine Tatsache,' schließt der Redner, ‚die für sich selber spricht, über welche ich keinen weiteren Kommentar zu machen brauche. Ich gratuliere Preußen zu dieser Szene.'

Nicht geringeres Aufsehen erregte ein anderer Fall. Es handelte sich hierbei um die gerichtliche Verurteilung katholischer Geistlichen wegen Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle.

Obschon diese Sache eine reine Gewissensangelegenheit betraf, die gar nicht in die Öffentlichkeit trat, erblickten doch mehrere preußische Gerichte in der Verweigerung der Absolution ein Vergehen gegen das Gesetz vom 13. Mai 1873 betreffend Anwendung geistlicher Straf- und Zuchtmittel und verurteilten die angeschuldigten Geistlichen [1]. Auch das Obertribunal in Berlin teilte diese Anschauung und verwarf die gegen solche Urteile eingelegte Berufung. Dieses Verfahren des höchsten Gerichtshofs verstieß aber schon gegen die einfachsten Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit; denn die Verweigerung der Absolution trägt nach der Lehre der Kirche durchaus nicht den Charakter eines kirchlichen Straf- oder Zuchtmittels an sich; auch ist eine eigentliche Beweisführung nicht möglich, da außer dem Denunzianten kein Zeuge vorhanden ist, und dem angegriffenen Geistlichen das Beichtsigill jede Äußerung zu seiner Verteidigung unmöglich macht. Außerdem aber enthielt das Verfahren der Gerichte eine grobe Mißachtung des Beichtgeheimnisses, eine unberechtigte Verletzung der Gewissensfreiheit und einen unerhörten Eingriff in das innere Leben der Kirche.

Die Entrüstung über ein solches Verfahren fand alsbald einen Ausdruck in der Presse, und selbst Männer, welche mit der katholischen Kirche zerfallen waren, wie der ‚altkatholische' Professor Dr. von Schulte, haben ihr großes Mißfallen darüber ausgedrückt, daß die Gerichte ein Urteil dieser Art fällen konnten.

Auch das Abgeordnetenhaus mußte sich mit dieser Sache befassen. Bezugnehmend auf einen speziellen Fall [2] interpellierte der Abgeordnete Dauzenberg die Regierung bei Beratung des Kultusetats [3]. Er führte namentlich aus, daß der Pönitent gar kein Recht auf die Absolution besitze, sondern der Beichtvater nach göttlicher Anordnung zu entscheiden habe, ob derselbe der Lossprechung würdig sei oder nicht, und daß der Beichtvater kraft des Beichtgeheimnisses auch unwahren Denunziationen gegenüber

[1] Am 22. Dezember 1875 lagen schon vier Fälle dieser Art vor.
[2] Bürgermeister Hoffs in Geldern.
[3] Sitzung vom 21. Februar 1877.

absolutes Stillschweigen beobachten müsse, daß es ihm also infolge der Rechtsprechung des Obertribunals rein unmöglich gemacht werde, das hl. Bußsakrament nach den Satzungen der katholischen Kirche zu verwalten.

Der Regierungskommissar, Geh. Rat Lucanus, erwiderte in kalter, hochfahrender Weise, ‚daß die Religions- und Glaubensfreiheit nicht weitergehen könne, als es die staatsbürgerliche Pflicht zulasse', demnach ‚also auch ein an sich zulässiges Straf- und Zuchtmittel nicht angewandt werden dürfe, wenn eine Handlung dadurch getroffen würde, welche nur die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes sei. Wenn daher das Obertribunal den betreffenden Geistlichen verurteilt habe, so sei dadurch festgestellt, daß von demselben ein schwerer Eingriff in die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten verübt worden sei.'

Diese Antwort ‚bedauerte' der Abgeordnete Windthorst, der in seiner Rede die Sachlage noch einmal klar darlegte und die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1873 in Abrede stellte, da es sich ‚in diesem Gesetze unzweifelhaft nur um die Disziplinarstrafen handle, welche in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise verhängt würden', das Beichtinstitut also damit nicht habe getroffen werden können.

Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig bewies in seiner Rede seine Unkenntnis der ‚Mysterien der katholischen Kirche', wie er sich ausdrückte, und offenbarte sich auch jetzt wieder, wie bei früheren Gelegenheiten, als einen vollendeten Kulturkämpfer. Sein Standpunkt war: ‚Der Priester ist in der Ausübung seiner Funktionen an gewisse Schranken gebunden, die der Staat bestimmen muß, wenn er sich selbst erhalten und nicht zugrunde gehen will.' ‚Diese Schranken hat das Gesetz vom 13. Mai 1873 in der allerbescheidensten Weise gezogen, das Zentrum aber verlangt, daß der Priester mit seinem absoluten Willen über jedem Recht, über jeder Freiheit stehen soll.'

Selbstverständlich fehlte es in der Rede Wehrenpfennigs nicht an ungerechten Beschuldigungen gegen die katholische Geistlichkeit. Er sprach von möglichem Mißbrauch der Beicht, namentlich zu politischen Zwecken, von Versuchen, das Beichtkind zu verbreche-

rischen Handlungen zu verleiten u. s. w. Vorsichtig kleidete der Redner seine Invektiven in die Form von Fragen oder bediente sich solcher Ausdrücke, welche ihm geeignet schienen, den Verdacht, als wolle er die Einrichtungen der Kirche angreifen, von sich abzuwälzen und dennoch seinen Zweck, das Beichtinstitut herabzuwürdigen und odiös zu machen, zu erreichen.

Der Hauptpunkt, zu dem sich die Debatte zuletzt zuspitzte, war das Beichtgeheimnis. Die katholischen Redner erklärten, daß der Priester unter keinen Umständen das Beichtgeheimnis verletzen dürfe und darum, wenn er auch fälschlich angeklagt würde, sich nicht verteidigen könne. Dies gab zwei anderen Kulturkämpfern Veranlassung, das Wort zu nehmen. Graf Limburg-Stirum bemerkte höhnisch, die Kirche solle in diesem Falle dem betreffenden Geistlichen Dispens vom Beichtsigill erteilen, da sie ja ‚für alles Dispens habe', und der protestantische Prediger Richter (Sangerhausen) führte für die Pflicht der Geistlichen, nötigenfalls auch die Beichtgeheimnisse zu offenbaren, das veraltete preußische Landrecht ins Feld.

Diese und ähnliche Äußerungen kirchenfeindlicher Abgeordneten wurden von Dauzenberg und Windthorst widerlegt und zurückgewiesen; allein die von ihnen vorgebrachten wichtigen und überzeugenden Gründe fanden bei den liberalen und konservativen Gegnern der Kirche keine weitere Beachtung, und Windthorst konnte nur konstatieren, daß ‚der erste Wortführer des Kulturkampfes', Dr. Wehrenpfennig, und mit ihm übereinstimmend seine Parteigenossen ‚klar und deutlich ausgesprochen hätten, der Staat könne und solle in dieses Mysterium, das Beichtgeheimnis, eindringen'.

Zwei preußische Oberhirten, der Erzbischof von Gnesen und Posen, Kardinal Ledochowski, und Bischof Martin von Paderborn, waren bereits vom königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten verurteilt und staatlich abgesetzt worden. Bald sollten ihnen noch andere Bischöfe folgen.

Am 28. Mai 1875 erließ der Oberpräsident von Westfalen, v. Kühlwetter, die Aufforderung an Bischof Brinkmann von

Münster, sein Amt niederzulegen. Als Grund hierfür wurde in dem bezüglichen Schreiben der ‚systematische Widerstand' des Prälaten gegen die zur ‚Wahrung der unveräußerlichen Rechte' des Staates ‚unter allerhöchster Sanktion' erlassenen ‚kirchenpolitischen Gesetze' von 1873 hingewiesen und zugleich bemerkt, daß hierdurch ‚die Geistlichen und Laien der Diözese' zu einem ‚gesetzwidrigen Verfahren' ermutigt worden seien. Da der Bischof der an ihn ergangenen Aufforderung selbstverständlich keine Folge leistete, stellte Herr v. Kühlwetter bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Antrag auf Amtsentsetzung des Oberhirten. Der Bischof bestritt die Kompetenz des Gerichtes. Dieses ordnete aber eine Untersuchung an und ließ ihm am 20. November die Anklageschrift zustellen. Am 20. Februar 1876 erfolgte die Vorladung des Bischofs vor den Gerichtshof. Da er weder persönlich erschien, noch einen Verteidiger bestellte, wurde er in contumaciam verurteilt. Als Vertreter des Staates fungierte der Oberstaatsanwalt Irgahn aus Paderborn, der auch bei der Absetzung des Bischofs Martin in gleicher Eigenschaft tätig war. Als Referent wurde Professor Dove bestellt. Unter den Vorwürfen, welche in der Anklageschrift dem Bischof gemacht werden, verdienen Erwähnung ‚die Entgegennahme der Adressen verschiedener Körperschaften', von welchen die Adresse ‚der westfälischen adeligen Damen' besonders namhaft gemacht wird, und ‚die Begünstigung der ultramontanen Presse, namentlich des vielbestraften Westfälischen Merkur'. Die Rede des Oberstaatsanwalts Irgahn ist im wesentlichen nur eine Wiederholung der vom Referenten Dove vorgebrachten Tatsachen. Der Gerichtshof verfügte ‚die Entlassung des Angeschuldigten aus seinem Amte als Bischof', weil sein ‚Verbleiben' in demselben ‚eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung in sich berge'. Bischof Brinkmann löste am 7. März sein Generalvikariat auf und entließ die Beamten desselben, um sie nicht weiteren Belästigungen und Bestrafungen auszusetzen. Als staatlicher Vermögensverwalter wurde Regierungsrat Gedicke ernannt.

Inzwischen hatte Bischof Brinkmann, um einer drohenden Verhaftung zu entgehen, freiwillig das Exil aufgesucht. Er lebte,

verschiedene Male seinen Aufenthalt wechselnd, in Holland und konnte von dort aus seine Diözese regieren [1].

Nicht lange nach diesen Vorgängen erließ das Königliche Kreisgericht zu Münster eine Ediktalladung an Bischof Brinkmann und den ehemaligen Generalvikar Dr. Giese. Beide waren der Unterschlagung von Diözesanvermögen und letzterer außerdem noch der vorsätzlichen Wegschaffung wichtiger Aktenstücke aus dem bischöflichen Archiv beschuldigt [2]. Mit ihnen waren noch einige Beamte des Generalvikariats Fiévez, Haversath u. a. in Anklagezustand versetzt. Die gerichtliche Verhandlung fand am 7. Dezember 1876 statt. Da weder Bischof Brinkmann noch Dr. Giese persönlich erschienen oder Stellvertreter gesandt hatten, auch der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt war, wurde das Kontumazialverfahren gegen dieselben eingehalten. Das Gericht erklärte die Angeklagten für schuldig und verurteilte den Bischof zu einem Jahre und Generalvikar Giese zu zwei Jahren Gefängnis. Auf die vom Staatsanwalt Grawert beantragte Aberkennung der Ehrenrechte ging das Gericht nicht ein. Auch die vorgeladenen Beamten des Generalvikariats erhielten entsprechende Strafen.

Das Urteil des Kreisgerichtes wurde vom Appellationsgerichte in Münster am 15. November 1877 dahin abgeändert, daß der Bischof und sämtliche Angeklagten von der Beschuldigung, Diözesangelder unterschlagen zu haben, freigesprochen wurden; dagegen erkannte der Gerichtshof den Generalvikar Giese ‚für schuldig der Fortschaffung von Urkunden und Akten' und verurteilte ihn zu zwei Jahren Gefängnis.

Gegen den freisprechenden Teil des Urteils zweiter Instanz erhob der Oberstaatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal in Berlin, und auch die Angeklagten Dr. Giese, Haversath und Fiévez legten Berufung ein. Das Obertribunal verwarf am 13. Juni 1878 die vom Staatsanwalt vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und bestätigte das Urteil des Appellationshofs, weil dem Bischofe von Münster ‚bis zu seiner Amtsentlassung die

[1] Näheres s. bei Schürmann, a. a. O. S. 155 ff.

[2] Die Verhandlungen teilt der Westfälische Merkur Jahrg. 1876 mit.

volle Verwaltung des Bistums- und Stiftungsvermögens zugestanden habe', und weil ‚durch die Anordnungen über die Art und den Ort der Aufbewahrung der betreffenden Urkunden, welche der Bischof vor seiner Amtsentlassung oder die durch ihn dazu autorisierten Beamten getroffen haben, weder das Verwaltungs- noch das Aufsichtsrecht des Staates verletzt werden könne'. Dagegen erachtete das Gericht die von den Angeklagten erhobene Beschwerde für begründet und erkannte auf Freisprechung derselben, weil durch die Fortschaffung der betreffenden Akten weder ein Recht des Staatskommissars, noch ein Verwaltungsrecht oder auch nur ein Aufsichtsrecht des Staates verletzt worden sei.

Nicht geringes Aufsehen erregte eine andere Begebenheit. Am 25. Juli 1875 feierte Bischof v. Ketteler den fünfundzwanzigsten Jahrestag seiner Konsekration als Bischof von Mainz [1]. Die ganze Diözese und viele hervorragende Katholiken Deutschlands beteiligten sich an dem Feste. Auch der Magistrat und die Stadtverordneten von Münster faßten am 19. Juli den Beschluß, ihrem berühmten Landsmanne [2] ein Gratulationsschreiben [3] zu überreichen. In demselben werden die Verdienste des Jubilars kurz hervorgehoben, derselbe als ‚ein wahrer Hirt seiner Herde, ein Lehrer der Jugend, ein Vorbild des Klerus in allen Tugenden und als ein eifriger Vertreter der Rechte der katholischen Kirche' gepriesen. Die königliche Regierung von Münster erblickte in ‚dem Erlasse dieser Adresse überhaupt' und ‚insbesondere in der Art und Weise, wie daselbst die Anerkennung der Verdienste und der Wirksamkeit' des Bischofes ausgesprochen war, ‚nur eine regierungsfeindliche', mit ‚der amtlichen Stellung' des Magistrats ‚ganz unvereinbare Demonstration' und verhängte am 27. August über jedes der beteiligten Mitglieder des Magistrats eine Ordnungsstrafe von 90 Mark. Zugleich ‚eröffnete' sie denselben, ‚daß der Magistratsbeschluß von ihr für ungültig erklärt worden sei'. Der von den

[1] Siehe Pfülf, Bischof v. Ketteler, Bd. 3, S. 235 ff.

[2] Bischof v. Ketteler war am 25. Dez. 1811 in Münster geboren.

[3] Es steht bei Raich, Briefe v. Kettelers S. 503.

Betroffenen an den Oberpräsidenten eingelegte Rekurs wurde zurückgewiesen. Herr v. Kühlwetter erklärte, ‚die königliche Regierung habe in dem Erlasse der bezeichneten Adresse von seiten der städtischen Behörden mit Recht einen Schritt erblickt, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der notorischen Stellung, welche der Adressat dem Staate gegenüber auf dem kirchenpolitischen Gebiete einnehme, nur als eine ganz außerhalb der Zuständigkeit der städtischen Kommunalbehörden liegende politische Demonstration angesehen werden könne und zwar in einem der Staatsregierung feindlichen Sinne‘ [1]. Gegen diese Entscheidung erhoben die Beteiligten Beschwerde bei dem Minister des Innern.

Der Bischof von Mainz konnte zu diesen wider seine Person erhobenen Anschuldigungen nicht schweigen. Er erließ darum am 19. Januar 1876 eine im ‚Westfälischen Merkur‘ veröffentlichte Erklärung [2], in welcher er den Vorwurf der Staatsfeindschaft entschieden zurückwies und zugleich auch die Unbegründetheit des wider die Bischöfe wegen ihres Widerspruchs gegen die Maigesetze erhobenen Vorwurfs der Staatsfeindlichkeit klar darlegte. Wenn ‚ungläubige und mit dem Christentum längst zerfallene‘ und in ‚Abneigung und Vorurteilen‘ gegen die katholische Kirche erzogene Menschen ‚die Handlungsweise der Bischöfe mißdeuteten‘, so ‚verdienten sie einige Entschuldigung; keineswegs aber finde dies Anwendung auf Katholiken‘ [3], die in ihrem Katechismus ‚die wahren Gründe finden könnten, welche es den Bischöfen unmöglich machen, bei Ausführung von Gesetzen mitzuwirken, deren Widerspruch mit dem katholischen Glauben offen hervortrete‘.

Nach diesen Erörterungen fuhr der Bischof wörtlich fort: ‚Es ist wahrhaft zu beklagen, wenn hochgestellte katholische Männer ihre Stellung nicht dazu benutzen, um für die höchst einfache Tatsache offenes Zeugnis abzulegen, daß die Bischöfe keine Verräter und Staatsfeinde sind, und daß sie gar nicht anders handeln können, als sie gehandelt haben, wofern sie nicht schweres Unrecht gegen ihre Kirche und ihr Gewissen begehen wollten.‘

[1] Siehe Pfülf, Bischof v. Ketteler, III, S. 273.
[2] Sie steht Pfülf, a. a. O. S. 273 f.
[3] Oberpräsident v. Kühlwetter war Katholik.

‚Früher gab es auch stets in Preußen angesehene Staatsmänner, welche in aufrichtiger Treue gegen Kirche und Staat bemüht waren, ein richtiges Verständnis über katholische Angelegenheiten in den maßgebenden Kreisen zu vermitteln. Solche Männer scheinen leider nicht mehr vorhanden zu sein, sondern Männern Platz gemacht zu haben, die ihre Gesinnungstüchtigkeit durch Anklagen gegen die Bischöfe ihrer eigenen Kirche zu beweisen glauben.‘

Am Schlusse seiner Erklärung erwähnt Bischof v. Ketteler noch kurz die Bemühungen der Bischöfe, den Erlaß solcher Gesetze zu verhindern, ‚die Zustimmung des ganzen katholischen Volkes‘ und ‚die eingehenden Reden der katholischen Abgeordneten im Landtag über die Unvereinbarkeit jener Gesetze mit dem katholischen Glauben‘, um daran die Bemerkung zu knüpfen, ‚daß die Bischöfe durch ihr Gewissen gezwungen waren, so zu handeln‘, und daher ‚niemand das Recht habe, ihnen unlautere und staatsfeindliche Tendenzen zur Last zu legen‘.

Herr v. Kühlwetter antwortete auf diese Erklärung mit einem Strafantrag gegen Bischof v. Ketteler und gegen den Redakteur des ‚Westfälischen Merkur‘. Die Gerichtsverhandlung fand am 17. März vor dem Kreisgerichte in Münster statt. Der Bischof war persönlich erschienen und führte mit großer Ruhe und Klarheit ‚sachlich und objektiv‘ [1] seine Verteidigung. Der Gerichtshof verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 300 Mark und im Falle des Unvermögens zu 20 Tagen Haft [2] und den Redakteur des ‚Westfälischen Merkur‘ zu einem Monat Gefängnis. Gegen dieses Urteil legten der Staatsanwalt und die Verurteilten Appellation ein. Als Termin für die Verhandlung war der 20. Juli festgesetzt.

Unterdessen war das Benehmen der Regierung in Münster gegen die Mitglieder des dortigen Magistrates auch im Abgeordnetenhause [3] zur Sprache gekommen. In der Sitzung vom

[1] Worte des Staatsanwalts Grawert.

[2] Der Staatsanwalt hatte 6 Monate Gefängnis beantragt.

[3] Stenographischer Bericht 1876, S. 178 ff.

22. Februar 1876 richtete der Abgeordnete der Stadt Münster, Freiherr v. Heereman, unter genauer Darlegung des Sachverhaltes an den Minister des Innern, Grafen Eulenburg, die Aufforderung, ‚gegen die Eingriffe in die Stellung und Freiheit der kommunalen Behörden Remedur zu schaffen'. Der Minister erwiderte, daß der Fall in Münster zu jenen Fällen gehöre, die er als ‚peinlich' bezeichnen müsse, und die er als Oberpräsident nicht bestraft haben würde, die aber zweifelsohne strafbar seien, — eine Inkonsequenz, welche selbst die liberalen Abgeordneten Windthorst und Miquel tadelnd hervorhoben. Zuletzt ergriff der Zentrumsführer Windthorst das Wort, um einige Unrichtigkeiten in der Rede Eulenburgs zu rektifizieren, die Unbegründetheit der wider den Magistrat von Münster verhängten Ordnungsstrafe nachzuweisen und die Annullierung der von allen Parteien des Hauses vollständig verurteilten Verfügung der Regierung in Münster zu verlangen. Der Minister verfügte am 13. Juni die Niederschlagung der Strafe.

Das Appellationsgericht verhandelte am 20. Juli in zweiter Instanz über die gegen den Bischof von Mainz vom Oberpräsidenten erhobene Beleidigungsklage. Der hohe Prälat war wieder persönlich erschieden. Seine Verteidigungsrede rief überall großen Eindruck hervor. Dagegen war die Rede des Staatsanwaltes Löbbecke nichts anderes als eine ungeschickte Kulturkampfsrede. Ohne auf die Sache, um die es sich in vorliegendem Falle handelte, einzugehen, war er bemüht, den Bischof von Mainz ‚notorischer Regierungsfeindlichkeit' zu überführen. Zum Beweise hierfür führte er an die angebliche Feindschaft des Bischofs gegen den ‚protestantischen Kaiser', seinen Einfluß auf den Widerstand der preußischen Bischöfe gegen die Maigesetze, die Beeinflussung der katholischen Presse durch seine Schriften, seine Beziehungen zum Katholikenverein u. s. w., Behauptungen, die teils ganz grundlos waren, teils nicht die geringste Beweiskraft hatten. Der Bischof replizierte und hob noch einmal den eigentlichen Kernpunkt der Sache hervor. Das Gericht bestätigte das Urteil erster Instanz, milderte dagegen die Sentenz gegen den Redakteur des

‚Westfälischen Merkur'. Er wurde ebenfalls zu einer Geldstrafe von 300 Mark verurteilt.

Von einer Appellation bei dem königlichen Obertribunal stand der Bischof auf Anraten seines Verteidigers, des Justizrats Fuisting, ab, da eine Nichtigkeitsbeschwerde nur wegen eines Formfehlers eingelegt werden konnte, und auch kaum ein anderes Urteil von diesem obersten Gerichtshof zu erwarten war.

Schon am 2. Dezember 1875 war an Erzbischof Melchers von Köln eine Aufforderung zur Amtsniederlegung ergangen. Sie war unterzeichnet vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. Bardeleben. Der Verfasser des Schreibens[1] erwähnt als straffällig die vom Erzbischof gegen einige Geistliche verhängte Exkommunikation[2], die ‚gesetzwidrige' Anstellung von Geistlichen und die Nichtbesetzung vakanter Pfarreien, die Verhinderung der Visitation des Priesterseminars in den Jahren 1873 und 1875, die von ihm inszenierte Aufregung der Bevölkerung durch den Empfang von Massendeputationen ‚in den Tagen vor seiner wegen Nichtzahlung der erkannten Geldstrafen notwendig gewordenen Verhaftung', sowie ‚das äußerste Maß des Widerstandes', das er seiner Verhaftung entgegengesetzt habe. Wenn die Regierung nicht schon damals zu seiner ‚Absetzung' geschritten sei, so habe dies seinen Grund darin gehabt, daß sie glaubte, ‚zunächst abwarten zu sollen', ob der Erzbischof ‚nach Verbüßung dieser Strafe auf den Weg des Gesetzes zurückkehren würde'. ‚Diese Hoffnung sei jedoch nicht in Erfüllung gegangen', vielmehr habe er ‚nach seiner Entlassung den Standpunkt des Ungehorsams gegen die Staatsgesetze festgehalten' und namentlich ‚in seinem Fastenhirtenbriefe vom 17. Januar d. J. die traurige Lage der Kirche und die Verfolgungen, denen sie mit ihren treuen Dienern ausgesetzt sei, in Worten geschildert, welche die Gemüter der Diözesanen zu erregen bestimmt und geeignet seien'.

In seiner Erwiderung[3] vom 8. Dezember erklärte Erzbischof

---

[1] Das Schreiben teilt Schulte, Kulturkampf S. 48 ff., mit.

[2] Siehe Seite 56 f. [3] Sie steht Schulte, a. a. O. S. 485 ff.

Melchers, ‚daß er der Aufforderung einer Staatsbehörde Folge zu leisten, sich weder für verpflichtet noch für befugt erachten könne'. Er habe sein Amt als Erzbischof von Köln nicht vom Staate, sondern von der Kirche oder vielmehr von Gott durch seinen Stellvertreter, den Papst, empfangen, und nur letzterem stehe ‚die Befugnis zu, ihm dieses Amt zu nehmen', oder ihm zu gestatten, dasselbe ‚niederzulegen'.

Hierauf beleuchtete der Kirchenfürst die in jener Schrift wider ihn erhobenen Vorwürfe und weist deren Unbegründetheit kurz nach. Er stellt dabei nicht in Abrede, daß er den kirchenpolitischen Gesetzen passiven Widerstand geleistet habe, da die ganze vom ‚modernen Liberalismus' bewirkte ‚kirchenpolitische Gesetzgebung' nichts anderes als ‚ein Kampf und zwar ein Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche sei', was auch ihre ‚intellektuellen Urheber zum öfteren öffentlich erklärt hätten'.

Nach Empfang dieses Schreibens traf der Oberpräsident die notwendigen Veranstaltungen zur Prozessierung und Absetzung des Erzbischofs. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten verhandelte hierüber am 28. Juni 1876. Als Vertreter der Regierung fungierte wieder Staatsanwalt Irgahn. Der Erzbischof war weder persönlich erschienen [1], noch hatte er einen Vertreter ernannt. Das Urteil lautete auf Absetzung. Es wurde am 12. Juli durch den Gerichtsvollzieher in das Generalvikariatsgebäude gebracht und trotz der Protestation des anwesenden Dieners auf den Tisch niedergelegt. Das Generalvikariat war bereits am 4. Juli vom Erzbischof aufgelöst worden. Am 17. Juli wurde das Vermögen des erzbischöflichen Stuhles mit Beschlag belegt, weil das Metropolitankapitel sich weigerte, einen Bistumsverweser zu wählen [2]. Auch Erzbischof Melchers lebte fortan in Holland.

Am 13. Juni 1877 sprach der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Absetzungsurteil auch über Bischof Blum von

[1] Er verweilte zu Simpelfeld in Holland.

[2] Der Staatskommissarius Schuppe machte den Beamten des aufgelösten Generalvikariats am 25. August das Anerbieten, ihre Funktionen im Dienste des Staates fortzusetzen, was dieselben alle ablehnten.

Limburg aus[1]. Bereits am 17. Oktober 1876 hatte ihn der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Freiherr v. Ende in Kassel, zur freiwilligen Niederlegung seines bischöflichen Amtes aufgefordert. Als Grund führt das Schreiben besonders an den ‚systematischen Widerstand' des Oberhirten ‚gegen die Staatsgewalt', die von ihm direkt und indirekt beförderte Aufreizung der ihm untergebenen Geistlichen und Diözesanen zu gleich gesetzwidrigem Verhalten', sowie die Erfolglosigkeit ‚der bisher angewandten Mittel, diese nachhaltige und systematische Auflehnung gegen die Staatsgesetze und die obrigkeitlichen Anordnungen zu brechen'. Dem Bischofe wurde eine zehntägige peremtorische Frist gesetzt, nach deren Verlauf ‚die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung' beantragt werden würde. Am 25. Oktober erfolgte die Antwort des Bischofs. Es konnte ihm nicht schwer fallen, die gänzliche Unbegründetheit der im Schreiben des Oberpräsidenten wider ihn erhobenen Vorwürfe nachzuweisen; allein seine Gründe fanden keine Berücksichtigung. Da der kirchliche Oberhirt nicht freiwillig resignieren wollte und konnte, wurde der Prozeß gegen ihn instruiert. Die Verhandlung fand am 13. Juni 1877 statt. Das Amt eines öffentlichen Anklägers vertrat auch jetzt wieder Oberstaatsanwalt Irgahn. Der Angeklagte war nicht vertreten. Er hatte Limburg verlassen und in dem Schlosse des Fürsten Karl von Löwenstein zu Haid in Böhmen ein Asyl gefunden. Die Sentenz des Gerichtshofs lautete auf Amtsentsetzung. Die Gründe hierfür entnahm das Gericht hauptsächlich der Anklageschrift, die zum Teil wörtlich in das Urteil aufgenommen wurde. Die nähere Betrachtung desselben gewährt einen interessanten Einblick in das Treiben der Kulturkämpfer. Unter den Vergehen des Bischofs gegen die Staatsgesetze wird auch die Unterzeichnung der verschiedenen gemeinschaftlichen Hirtenschreiben, sowie der Denkschriften und Adressen der preußischen Bischöfe an den König, das Staatsministerium und den Landtag angeführt. Ein weiteres

[1] Siehe hierüber Mönanus (der damalige Domdekan und spätere Bischof von Limburg Dr. Klein), Die staatsbehördliche Entlassung des hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Peter Joseph Blum ꝛc. Mainz 1877 (Separatabdruck aus Archiv für Kirchenrecht, Bd. 38).

Vergehen fand der Gerichtshof in der Anordnung ‚einer gemeinsamen Herz-Jesu-Andacht' durch den Bischof mit der Aufforderung an die Diözesanen, ‚für die angefeindete Braut Christi, die hl. katholische Kirche', zu beten, sowie im Ausschreiben ‚öffentlicher Gebete' für ‚den Sieg und den Triumph der Kirche und des Apostolischen Stuhles in den gegenwärtigen bedrängten Zeiten'. Auch sein Hirtenschreiben, die Wahlen zum Landtag und Reichstag betreffend, und die Verweigerung der Visitation des Priesterseminars in Limburg durch die weltlichen Kommissare wurden zu den strafwürdigen Vergehen gezählt.

Nach der staatlichen Amtsentsetzung des Bischofs Blum erging am 10. Juli an das Domkapitel zu Limburg die Aufforderung, einen Kapitelsvikar zu wählen, was selbstverständlich abgelehnt wurde. Hierauf erfolgte die Beschlagnahme des Bistumsvermögens und die Ernennung eines Staatskommissarius.

Der oberste Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hatte am 14. April 1877 auch die staatliche Absetzung des Weihbischofs Janiszewski [1] von Posen verfügt. Am 24. Februar 1876 war ihm vom Oberpräsidenten Günther das Ansinnen zur Resignation seiner ‚geistlichen Ämter als Domherr und Suffraganbischof der Diözese Posen' gestellt worden, was der hohe Prälat, der damals im Kreisgerichtsgefängnis in Gnesen sich befand, mit Würde und Entschiedenheit zurückwies [2].

Um die Mitte des Jahres 1877 waren bereits sechs Bistümer Preußens infolge von staatlichen Absetzungen ihrer Inhaber verwaist. Zwei waren durch den Tod ihrer Oberhirten erledigt. Nur die Bischöfe von Kulm, Ermland, Hildesheim und Osnabrück

[1] Siehe Seite 384 f.

[2] Schulte, a. a. O. S. 507 f. Der Schluß des Schreibens lautet: ‚Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß, wenn etwa dem jüngsten Vorgehen der Staatsregierung gegen mich und andere Geistliche die Absicht zugrunde liegen sollte, durch Anwendung der schärfsten, ihr zu Gebote stehenden Maßregeln die Festigkeit des Diözesanklerus zu brechen, es für mich wenigstens nicht zweifelhaft ist, daß auch diese Waffe gleich allen andern bereits versuchten am Felsen des unerschütterlichen Glaubens abgestumpft werden dürfte. Der Klerus wird, so hoffe ich zu Gott, lieber den Weg der Bekenner als den der Verleugner wandeln wollen.'

standen noch an der Spitze ihrer Diözesen, waren aber auch schon vielfach bestraft worden.

Am 3. Februar 1876 wurde Kardinal Ledochowski, Erzbischof von Gnesen und Posen, aus dem Gefängnis in Ostrowo entlassen; zugleich aber wurde ihm der Aufenthalt in der Provinz Posen und einigen anderen Gebieten der preußischen Monarchie unter Androhung der Internierung in die Festung Torgau verboten. Der hohe Kirchenfürst, von einer großen Volksmenge vor dem Gefängnis enthusiastisch begrüßt und an die Eisenbahn geleitet, fuhr zuerst nach Berlin. Hierauf begab er sich nach Prag, wo er einige Tage verweilte, sodann nach Krakau und Wien. Überall fand er den glänzendsten Empfang zum großen Verdrusse der ungläubigen österreichischen Liberalen, deren Unwillen der Abgeordnete Schönerer im Reichsrate Ausdruck lieh. Nach einem kurzen Aufenthalte in Graz traf der Kardinal am 3. März in Rom ein. Papst Pius IX. empfing den Bekennerbischof mit den Worten: ‚Wir freuen uns mit dir, unerschrockener Verteidiger des Glaubens. Möge Gott deine edlen Bestrebungen belohnen.‘ Der Erzbischof leitete nun von Rom aus seine beiden Erzdiözesen. Die preußischen Gerichte aber fuhren fort, neue Strafen[1] gegen ihn wegen ‚Anmaßung bischöflicher Rechte‘ zu verfügen. Ebenso wurden auch die anderen, im Exil weilenden Bischöfe wegen Vornahme ‚unbefugter Amtshandlungen‘ bestraft. Gegen die beiden Erzbischöfe Melchers und Ledochowski erließ die Polizei Steckbriefe.

Um noch anderer veratorischer Maßregeln zu gedenken, sei hier erwähnt, daß die katholischen Abgeordneten sich wiederholt genötigt sahen, über die Verletzung des verfassungsmäßigen freien Vereins- und Versammlungsrechtes durch die Polizei Beschwerde zu führen. Der Abgeordnete Dr. Franz machte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1876 mehrere Fälle

[1] Er wurde am 9. Februar 1877 zu $2\frac{1}{2}$ Jahren, am 26. Mai zu 7 Monaten und am 7. November 1878 wieder zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

dieser Art namhaft. An einigen Orten in Oberschlesien wurden katholische Volksversammlungen aufgelöst, weil die Redner sich der polnischen Sprache bedienten, obschon dieselbe die Volkssprache in jenen Gegenden ist. In Neuwalde bei Neiße verbot der Amtsvorsteher die Abhaltung einer Versammlung zum Zwecke einer Besprechung über die Wahl der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes [1]. Eine katholische Volksversammlung in Habelschwerdt, in der Grafschaft Glatz, wurde bald nach ihrer Eröffnung durch den dortigen Bürgermeister geschlossen, weil der Präsident dem der Regierung mißliebigen ‚Herrn Probst aus Wartha' das Wort erteilte. Gleiches Schicksal hatte eine zweite an dem nämlichen Tage dort anberaumte Versammlung, weil ‚den Katholiken ans Herz gelegt wurde, die Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlichen auch fernerhin zu bewerkstelligen'. Manche Diener der Regierung gingen in ihrem Eifer noch weiter. In Tichau (Oberschlesien) berief der Pfarrer auf Anordnung des Landrates eine Versammlung ein behufs Wahl von drei Deputierten. Es handelte sich um den Bau einer Wohnung für den Glöckner. Die Versammlung fand im Pfarrhause statt. Plötzlich erschien der Gemeindevorsteher und löste dieselbe auf. Der Pfarrer wandte sich an den königlichen Staatsanwalt; allein dieser erklärte ihm, der Gemeindevorsteher habe im guten Glauben gehandelt, dazu befugt zu sein, und habe sich überdies von dem Amtsvorsteher die Genehmigung zur Auflösung eingeholt.

Diese Beschwerden fanden bei der Staatsregierung keine Berücksichtigung. Auf die Interpellation des Abgeordneten Dr. Franz erwiderte Minister Graf Eulenburg, diese Auseinandersetzungen gehörten nicht in das Abgeordnetenhaus, sondern vor das Forum der Instanzen, die man ja ungestört beschreiten könne. Erst wenn der Minister als oberste Instanz ungünstig über einen Streitfall entschieden habe, könne derselbe im Landtag zur Sprache gebracht werden. Kurz und treffend antwortete Windthorst dem Minister, die vom Abgeordneten Dr. Franz vorgetragenen Fälle seien so außerordentlicher Natur, daß die Regierung die Pflicht habe, die

[1] Siehe Seite 499 ff.

notwendigen Untersuchungen anzuordnen und nötigenfalls Remedur eintreten zu lassen, da diese Fälle offenbar solche seien, welche den Gesetzen geradezu Hohn sprächen.

Nach und nach waren alle theologischen Lehranstalten und die Priesterseminare[1] durch die Polizei gewaltsam geschlossen worden, und die preußischen Kandidaten der Theologie mußten an außerpreußischen Anstalten ihre Studien absolvieren. Nach empfangener Priesterweihe waren sie genötigt, in fremden Diözesen eine Anstellung zu suchen oder als Missionäre unter den heidnischen Völkern zu wirken, da sie im Heimatlande nicht einmal eine stille hl. Messe öffentlich feiern durften, geschweige denn ein kirchliches Amt übernehmen konnten. Der Priestermangel wurde in Preußen immer fühlbarer, und die Zahl der verwaisten Pfarreien hatte bis zum Jahre 1877 eine sehr beträchtliche Höhe erreicht.

Die katholische Kirche in Preußen war wie zur Zeit des Arianismus schutz- und rechtlos ihren grimmigsten Feinden preisgegeben. Aber gerade in dieser Zeit der höchsten Bedrängnis offenbarte sich ihre unversiegbare Lebenskraft. Was einstens der große Bekennerbischof, der hl. Hilarius v. Poitiers, zu einer Zeit schreiben konnte, als die meisten katholischen Bischöfe und unter ihnen Hilarius selbst, von dem grausamen Kaiser Konstantius von ihren bischöflichen Stühlen vertrieben, in der Verbannung ihr Leben fristen mußten, das konnte man auch jetzt wieder mit vollem Recht sagen: ‚Das ist der Kirche eigen, daß sie dann siegt, wenn sie verwundet wird, daß sie dann verstanden wird, wenn man sie angreift, und daß sie sich dann behauptet, wenn sie verlassen wird‘[2].

Die Katholiken Deutschlands bewiesen in jenen schweren Zeiten eine feste und unwandelbare Treue gegen ihre verfolgte

[1] Siehe S. 484 ff. Im November 1875 wurden die Priesterseminarien zu Köln und Paderborn, im März 1876 das Priesterseminar zu Limburg und nach und nach alle Priesterseminarien geschlossen.

[2] Hoc enim ecclesiae proprium est, ut tunc vincat, cum laeditur, tunc intelligatur, cum arguitur, tunc obtineat, cum deseritur (de Trinit. VII, 4).

und bedrückte Kirche. Je heftiger die Anfeindung wurde, desto entschiedener traten Klerus und Volk für die Rechte der Kirche in der Presse, in öffentlichen Versammlungen und im Landtag ein. Die bereits geschilderten großen und großartigen Manifestationen der katholischen Bevölkerung, die Gesinnungen der Verehrung und des Gehorsams, welche die Diözesanen ihren von der Regierung eingekerkerten oder abgesetzten Oberhirten öffentlich entgegenbrachten, die entschiedene Sprache, welche die sehr zahlreich besuchten Katholikenversammlungen führten, und ihre geharnischten Proteste, die sie gegen die Eingriffe der Regierung in die Rechte der Kirche und gegen die Verheerungen auf dem Gebiete der Schule einlegten, konnten die preußischen Staatsmänner hinlänglich überzeugen, daß ihr der katholischen Kirche gegenüber bisher eingehaltenes Benehmen das gerade Gegenteil von dem, was sie beabsichtigt und erhofft, bewirkt hatte.

Einer der schönsten Beweise der Treue gegen die Kirche war unstreitig die Begeisterung, mit welcher die Katholiken die verschiedenen Papstfeste, namentlich das fünfzigjährige Bischofsjubiläum[1] Pius IX. (1877), feierten. Solche Kundgebungen kamen natürlich den Kulturkämpfern im Ministerium und im Landtage sehr unerwünscht, und es fehlte auch nicht an Versuchen[2], die Feier solcher Feste zu erschweren oder zu verhindern, wobei einzelne übereifrige Beamte einen Eifer entfalteten, der ans Lächerliche streifte[3].

---

[1] Kurze Angabe der Feier in den verschiedenen Ländern bei Rolfus, Kirchengeschichtliches, III, S. 501 ff.

[2] Die königliche Regierung der Rheinprovinz gestattete ‚das Beflaggen der Häuser' und überließ es dem Ermessen der Landräte, ‚ob weitergehend auch andere öffentliche Veranstaltungen wie Straßenaufzüge, das Illuminieren der Häuser' zu erlauben seien. Es sollen dabei auch ‚die örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen'. Die Regierung in Münster untersagte ‚zur Vorbeugung von Ausschreitungen' bei einer Strafe von 9 Mark die Veranstaltung von Illuminationen jeglicher Art, und in der Provinz Posen wurde sogar eine Strafe von 300 Mark angedroht. Schon im Jahre 1876 bei der Feier des dreißigjährigen Papstjubiläums Pius' IX. hatte die Regierung von Düsseldorf bei den Landräten angefragt, ‚ob es erwünscht sei, eine solche Feier zu verhindern'. (Rolfus, III, 503 f. Schulte, Kulturkampf S. 502.)

[3] Am 14. Juni 1876 erschien zu Arnsberg folgende Polizeiverordnung:

Diese katholischen Kundgebungen konnten jeden einsichtsvollen Mann überzeugen, daß der Widerspruch gegen die kirchenpolitischen Maigesetze nicht, wie die Staatsregierung und die Liberalen meinten, ‚der Auffassung einer kleinen, wie man es nannte, ultramontanen Clique' entsprang, sondern daß ‚bei der gesamten katholischen Bevölkerung eine einheitliche, geschlossene Opposition gegen die Maßregeln der Staatsregierung bestand', und daß alle Maßregeln derselben an dieser Einheit und Einigkeit des katholischen Volkes gescheitert sind [1].

Die Niederlage der preußischen Regierung und des mit ihr Hand in Hand gehenden Pseudoliberalismus trat immer deutlicher hervor. Die Maigesetze konnten nicht durchgeführt werden, wie P. Reichensperger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. November 1877 erklärte, weil die Bischöfe ihre Mitwirkung versagten. Die Versuche, ‚durch weitere Maigesetze diesen Widerstand zu brechen', scheiterten an dem Gewissen der katholischen Bischöfe und Priester, das weder durch Einkerkerung noch durch Entziehung der Subsistenzmittel zur Nachgiebigkeit gebracht werden konnte. Das Brotkorbgesetz, welches ‚nur unter der Voraussetzung' erlassen wurde, ‚daß man annahm, entweder sei die Berufung der Bischöfe und des Klerus auf ihr Gewissen eine Unwahrheit, oder unter der Voraussetzung, daß das Gewissen überwunden werden würde durch das Brot', und das ‚selbst auf die emeritierten Geistlichen' in Anwendung kam, fruchtete nichts und hatte nur ‚das eine Gute, daß das katholische Volk gelernt hat, daß es seinerseits den Staat und die Staatshilfe entbehren kann' [2]. Auch das ‚ultrademokratische' Gesetz über die Verwaltung

---

‚Jegliches Illuminieren — auch durch Aufstellung von Lichtern hinter den Scheiben — ist am 16. Juni d. J., dem dreißigsten Krönungstag Sr. Heiligkeit des Papstes, verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.' (Schulte, S. 503.)

[1] Worte P. Reichenspergers in seiner Rede im Abgeordnetenhause am 22. November 1877.

[2] Selbst ein Verteidiger der Maigesetze, Prof. Wilh. Kahl, muß bezüglich dieses Kampfgesetzes gestehen: ‚Die Einbehaltung der Staatsmittel

des Kirchenvermögens, das von der Staatsregierung in der Absicht, ‚die Einigkeit zwischen Klerus und Volk zu sprengen', eingebracht wurde, sowie das ‚den gesperrten Gemeinden oktroyierte Recht der Wahl ihrer Seelsorger' haben ‚nicht bloß ihren Zweck nicht erreicht, sondern sind zum Gegenteil umgeschlagen'.

‚Die Vorstände der Kirchengemeinden', konnte Reichensperger, ohne Widerspruch zu erfahren, behaupten, sind heute ‚schärfer und ultramontaner als sie je gewesen sind', und ‚vom Pfarrwahlrecht haben die Gemeinden keinen Gebrauch gemacht'.

Auch das ‚in möglichst beschleunigtem Tempo' ausgeführte grausame Klostergesetz, welches ‚die armen Klosterfrauen existenzlos auf die Straße setzte' und die katholische Jugend an vielen Orten ihrer tüchtigsten Lehrer und Lehrerinnen beraubte, sowie die übrigen Bedrückungsgesetze vermochten nicht, die Regierung ihrem Ziele entgegenzuführen.

‚Dieses Ziel' war, wie der erwähnte Abgeordnete in seiner Rede namentlich hervorhob, ‚den Einfluß der Staatsregierung auf das katholische Kirchenleben viel weiter auszudehnen, als er bisher ausgedehnt war'; das wirkliche Ergebnis aber war, daß ‚jeder Schatten von früher bestandenem staatlichen Einfluß absolut vernichtet und beseitigt' und ‚eine einheitliche Opposition der gesamten katholischen Bevölkerung hervorgerufen wurde', die der Regierung Stoff zum Nachdenken geben konnte [1].

Die Majorität des Landtags konnte sich nach der Angabe des Redners solchen Wahrnehmungen nicht entziehen. Schon 1876 wurde aus ihrer Mitte der Wunsch ausgesprochen, daß eine Remedur eintrete; aber Kultusminister Falk wollte ‚den Rückzug' nicht antreten, sondern nur durch ‚Abschnitt einiger Härten und

---

mit der Ausnahmebestimmung für solche, welche durch schriftliche Erklärung sich verpflichteten, die Gesetze des Staates zu befolgen, . . . individualisierte lediglich in dieser ihrer gänzlich unzureichenden Durchführung den Konflikt und brachte den preußischen Staat in den Schein des Kleinlichen, Gehässigen und Lächerlichen.' Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechtes, I (Freiburg 1894), S. 198.

[1] Der Redner bespricht auch die Schulverhältnisse. Davon wird Bd. 4 Abtlg. 2 eingehend die Rede sein.

Übelstände dem bitterbösen Kampf ein Ende machen', wenn die Katholiken sich zur Unterwerfung unter die Maigesetze verstehen würden.

‚Mit dem Abschneiden' der von Falk selbst ‚anerkannten Härten und Übelstände' waren aber die Katholiken ‚keineswegs zufriedengestellt'. Sie verlangten vielmehr die gänzliche Beseitigung der Maigesetze und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Freiheit der Kirche, ohne damit einer Vereinbarung des hl. Stuhles und der Krone Preußens über gewisse Punkte vorgreifen zu wollen.

So hatte sich die Lage der Dinge gestaltet. Diese Zustände konnten nicht fortdauern; die Forderung einer Beendigung des unseligen Kulturkampfes trat immer gebieterischer auf. Ein Haupthindernis der Beilegung desselben war Kultusminister Falk, freilich nur das Werkzeug Bismarcks, aber ein verbissener Kulturkämpfer, der den ‚Rückmarsch' nicht antreten wollte. Er konnte darum, wie Reichensperger in seiner Rede fortfährt, ‚dem Staate Preußen nur noch einen Dienst leisten, nämlich den König zu bitten, ihm einen Nachfolger zu geben'.

Als Reichensperger diese Worte sprach, ertönte aus den Reihen der Liberalen Gelächter; aber Fürst Bismarck, der den Kulturkampf in Szene gesetzt hatte, erkannte besser als seine liberalen Kampfgenossen den ganzen Ernst der Sachlage und war entschlossen, eine Verständigung zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche in Preußen anzubahnen. Um dieses Ziel zu erreichen, rief er die Vermittelung jenes Mannes an, gegen dessen Autorität und Wirksamkeit in Deutschland die Maigesetze in erster Linie gerichtet waren. Er trat in Unterhandlungen mit dem Papste.

Vollständige Titel der Werke,

welche in diesem Bande häufiger zitiert wurden.

Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum. 8 Tom. Friburgi Brisgoviae 1870 seqq.

Acton (Lord), Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vatikanischen Konzils. Nördlingen 1871.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, von Ernst Freiherrn v. Moy 1857 zu Innsbruck gegründet. Mit Bd. 7 übernahm Vering (Professor in Prag, † 1896), darauf Prof. Heiner in Freiburg die Redaktion, und die Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz den Verlag.

Baumgarten, H. und Jolly, L., Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild. Tübingen 1897.

Beust, Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. 2 Bde. Stuttgart 1887.

Bismarck, Otto Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. 2 Bde. Stuttgart 1898.

Bismarck nach dem Kriege. Ein Charakter- und Zeitbild. (Von Geh.-Rat Wagener.) Leipzig 1883.

Bongartz, Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, oder Was kostet der ‚Kulturkampf' dem preußischen Volke? Berlin 1880.

Busch, Moritz, Tagebuchblätter. 3 Bde. Leipzig 1899.

Cecconi, Storia del concilio ecumenico Vaticano. 4 Tom. Roma 1872 sqq. Bd. 1 und 2 enthalten die Geschichte. Bd. 3 und 4 die einschlägigen Dokumente.

Die neuen Kirchengesetze. Elf Leitartikel der Kreuz-Zeitung. Berlin 1873.

Die preußisch-deutsche Kirchengesetzgebung seit 1871. Vollständige Sammlung der auf den Kirchenkonflikt in Preußen und Deutschland bezüglichen Staatsgesetze und wichtigeren ministeriellen Erlasse. — Vermehrte Auflage. Münster 1876.

Die Sünden des Liberalismus im ersten Jahre des neuen deutschen Reiches von einem rheinpreußischen Juristen. Leipzig 1872.

Die Verhandlungen über die neuen Strafbestimmungen gegen Geistliche im deutschen Reichstag am 23., 25. und 28. November 1871. Mainz 1872.

Ditscheid, Ägid., Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf. Trier 1900.

Feßler, Das letzte und das nächste allgemeine Konzil. Freiburg i. B. 1869.

Feßler, Das Vatikanische Konzil, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf. Wien 1871.

Friedberg, Das deutsche Reich und die katholische Kirche. Separatabdruck aus von Holtzendorffs ‚Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc.' Leipzig 1872.

Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-Dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange teils ungedruckter Aktenstücke. Tübingen 1872.

Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vatikanischen Konzil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. Tübingen 1872.

Friedrich, Geschichte des Vatikanischen Konzils. 3 Bde. Bonn 1877.

Friedrich, Tagebuch. Während des Vatikanischen Konzils geführt. Nördlingen 1871. (2 A. 1873.).

Friedrich, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. 2 Abteilungen. Nördlingen 1871.

Friedrich, Ignaz v. Döllinger. 3 Bde. München 1899 ff.

(Kaiser Friedrich), Aus Kaiser Friedrichs Tagebüchern. Deutsche Rundschau Bd. 57 (Berlin 1888).

v. Gerlach, Kaiser und Papst. Berlin 1872.

v. Gerlach, Ernst Ludw., Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken (1795—1877). Hrsg. v. Jakob v. Gerlach. 2 Bde. Schwerin 1903.

Granderath, Theod., Gesch. des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung. Hrsg. von K. Kirch. 3 Bde Freiburg 1903 ff.

Hergenröther, Anti-Janus. Eine historisch-theologische Kritik der Schrift ‚Der Papst und das Konzil' von Janus. Freiburg i. B. 1870.

Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst Chlodw. v., Denkwürdigkeiten. Hrsg. von Friedrich Curtius. 2 Bde. Stuttgart 1907.

Hüsgen, Ed., Ludw. Windthorst. Köln 1907.

v. Ketteler, Die Anschauung des Kultusministers Herrn Dr. Falk über die katholische Kirche nach dessen Rede vom 10. Dezember 1873. Mainz 1874.

v. Ketteler, Die Zentrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage. Mainz 1872.

v. Ketteler, Die Minorität auf dem Konzil. Antwort auf Lord Actons Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vatikanischen Konzils. Mainz 1870.

v. Ketteler, Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate. Mainz 1873.

v. Ketteler, Die Unwahrheiten der Römischen Briefe vom Konzil in der Allgemeinen Zeitung. Mainz 1870.

Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt. 2 Bde. Berlin 1902 ff.

Knopp, Ludwig Windthorst, ein Lebensbild. Dresden u. Leipzig 1898.

Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe. 12 Bde. Stuttgart 1892 ff.

Kraft, Matthias Eberhard, Bischof von Trier. Trier 1878.

Majunke, Geschichte des ‚Kulturkampfes' in Preußen-Deutschland. Paderborn und Münster 1886.

Dasselbe, wohlfeile Volksausgabe. 2. Aufl. Paderborn 1902.

Manning, Die wahre Geschichte des Vatikanischen Konzils. Autorisierte Übersetzung v. W. Bender. Berlin 1877.

Michael, S. J., Ignaz von Döllinger. Eine Charakteristik mit einem Porträt Döllingers. Innsbruck 1892.

v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck. 2 Bde. 4. Aufl. Stuttgart 1904.

Moufang, Aktenstücke betr. die Jesuiten in Deutschland. Gesammelt und mit Erläuterungen versehen. Mainz 1872.

Pastor, August Reichensperger, 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiete der Politik, der Kunst und der Wissenschaft. 2 Bde. Freiburg i. B. 1899.

Pfülf, Kardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert. 2 Bde. Freiburg i. B. 1895 f.

Pfülf, Hermann von Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens. Freiburg i. B. 2. Aufl. 1901.

Pfülf, Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung. 3 Bde. Mainz, Kirchheim 1899.

v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat. 4 Bde. Stuttgart 1897 f.

v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier. 3 Bde. 2. Auflage. Breslau 1894 ff.

Purcell, Life of Card. Manning, Archbishop of Westminster. 2 Tom. London 1896.

Quirinus, Römische Briefe vom Konzil. München 1870.

Raich, Briefe von und an W. E. Freiherrn v. Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1879.

Reichensperger, Peter, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berlin 1876.

Reichensperger, P., Über das Verhältnis des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im deutschen Reich. Berlin 1872.

Richter, Eugen, Im alten Reichstage. 2 Bde. Berlin 1894 f.

Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vatikanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. 3 Bde. Mainz 1879. Den letzten Band besorgte Sickinger.

Roon, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon. 3 Bde. Breslau 1897.

Schroetter, Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Leipzig 1873.

Schulte, Friedrich Ritter v., Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwickelung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt. Gießen 1887.

Schulte, Franz Xaver, Geschichte des ‚Kulturkampfes' in Preußen. In Aktenstücken dargestellt. Essen 1882.

Schultess, Europäischer Geschichtskalender. Nördlingen 1860 ff. Die hier einschlagenden Bände.

Schürmann, J., Joh. Bern. Brinkmann, Bischof von Münster, im Kulturkampf. 4. Aufl. Münster 1906.

Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung. Freiburg i. B. 1882.

Spahn, M., Das deutsche Zentrum. Mainz 1907.

Stamm, Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn. Ein biographischer Versuch. Mit Portrait. 2 Bde. Paderborn 1892.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des (Alt-)Katholiken-Kongresses, abgehalten vom 22. bis 24. September 1871 in München. Mit einer historischen Einleitung und Beilagen. München 1871.

Verhandlungen der beiden Häuser des preußischen Landtages.

1. Abgeordnetenhaus:

Einberufen 4. Dezember 1870. Vom 14. Dez. 1870—17. Febr. 1871. Stenographische Berichte 2 Bde.

Einberufen 16. November 1871. Vom 27. Nov. 1871—1. Nov. 1872. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 3 Bde.

Einberufen 1. November 1872. Vom 12. Nov. 1872—20. Mai 1873. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 2 Bde.

Einberufen 4. November 1873. Vom 12. Nov. 1873—21. Mai 1874. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 4 Bde.

Einberufen 5. Januar 1875. Vom 16. Januar—15. Juni 1875. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 3 Bde.

Einberufen 8. Januar 1876. Vom 16. Januar—30. Juni 1876. Stenographische Berichte 3 Bde., Anlagen 3 Bde.

Einberufen 31. Dezember 1876. Vom 12. Januar—3. März 1877. Stenographische Berichte 1 Bd., Anlagen 1 Bd.

Einberufen 3. Oktober 1877. Vom 21. Oktober 1877—30. März 1878. Stenographische Berichte 2 Bde., Anlagen 2 Bde.

2. Herrenhaus:

Einberufen 4. Dezember 1870. Vom 14. Dez. 1870—17. Febr. 1871. Stenogr. Berichte und Anlagen 1 Bd.

Einberufen 16. November 1871. Vom 27. Nov. 1871—1. Nov. 1872. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 1. November 1872. Vom 12. Nov. 1872—20. Mai 1873. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 4. November 1873. Vom 12. Nov. 1873—21. Mai 1874. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 5. Januar 1875. Vom 16. Januar—15. Juni 1875. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 8. Januar 1876. Vom 16. Januar—30. Juni 1876. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Einberufen 31. Dezember 1876. Vom 12. Januar—3. März 1877. Stenogr. Berichte 2 Bde.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Legislaturperiode I:

1. Session 1871. Vom 21. März—12. Juni. Stenogr. Berichte 3 Bde.
2. Session 1871. Vom 16. Okt.—1. Dez. Stenogr. Berichte 2 Bde.
3. Session 1872. Vom 8. April—19. Juni. Stenogr. Berichte 3 Bde.
4. Session 1873. Vom 12. März—25. Juni. Stenogr. Berichte 4 Bde.

Legislaturperiode II:

1. Session 1874. Vom 5. Febr.—26. April. Stenogr. Berichte 3 Bde.

2. Session 1874/75. Vom 29. Oktober 1874—30. Januar 1875. Stenographische Berichte 4 Bde.

3. Session 1875 76. Vom 27. Oktober 1875—10. Februar 1876. Stenogr. Berichte 3 Bde.

4. Session 1876. Vom 30. Okt.—22. Dez. Stenogr. Berichte 3 Bde.

v. Taube v. der Issen, Graf Alexander Keyserling. Ein Lebensbild aus seinen Briefen und Tagebüchern. 2 Bde. Berlin 1902.

v. Tiedemann, Christoph, Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. Leipzig 1898.

(Unruh), Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh. Hrsg. v. Poschinger. Stuttgart 1895.

Wacker, Friede zwischen Berlin und Rom? Geschichtliche Erinnerungen aus der Blüte des Kulturkampfes. Dem katholischen und nichtkatholischen Volke ins Gedächtnis zurückgerufen. Freiburg i. B. 1879.

Namen- und Sachregister.

A.

Abgeordnetenhaus, preußisches: Aufhebung der kath. Abteilung im Kultusministerium 94 f.; Braunsberger Schulstreit 162; Gnesen-Posener Streit 168; Interpellation wegen des Briefes Windthorsts an v. Haza 173 f.; Maigesetze 209 ff., 225 ff., 277 ff.; Erlaß Eulenburgs 210 ff.; Abänderung der Verfassung 230 ff., 473 ff.; Mainzer Katholikenverein 314; Anträge P. Reichenspergers betr. Herstellung des kirchl. Friedens 329 ff.; die obligatorische Zivilehe 332; Verwaltung der Bistümer 334; Deklaration und Ergänzung der Maigesetze 334 ff.; Brotkorbgesetz 437 ff.; Ordensgesetz 460 ff.; Gesetz über Verwaltung des Kirchenvermögens 487 ff.; Altkatholikengesetz 510 ff.; Interpellation wegen des Ohlauer Skandals 523; Interpellation Dauzenbergs die Absolutionsverweigerung betreffend 526 ff.; Interpellation Heeremans wegen des Münsterer Falles 533.

Abteilung, kathol. im Kultusministerium 88 ff., 259, 476.

Achenbach Regierungsrat, 243, 246 f.

Acton Lord, 4 ff.

Adams 52.

Adresse, Koblenzer Laien- 12; Kölner Laien- 13; die des Laienkonzils 13 f., 21; der Minorität 39; der Münchener Laienprofessoren 51; der schlesischen Katholiken an Wilhelm I. 65; der sächsischen Katholiken an König Johann 65; der hessischen Katholiken an Ludwig III. 65; des rheinisch-westfälischen Adels an Bischof Namszanowski 137; der preußischen Bischöfe an Wilhelm I. in betr. der Maigesetze 225; der Staatskatholiken an Wilhelm I. 297 f.; adeliger Damen an Bischof Brinkmann 319 f., 529; des Klerus von Posen und Gnesen an die betreffenden Domkapitel 384; des Magistrats von Münster an Bischof v. Ketteler 531 ff.

Aegidi, Prof. 94, 194.

Allgemeine Zeitung 11 f., 24, 37 f., 68.

Allokution Pius IX. vom 26. Juni 1867: 8; v. 23. Dezember 1872: 205, 210; vom 15. März 1875: 124.

Altkatholiken 59, 74, 133 ff., 158 ff., 299 f., 437 f., 561 ff.

Altkatholikengesetz 510, 520 ff.

Alzog, Professor 8.

Andlaw, Frhr. Heinr. v., 65.

Andrassy, Graf 184.

Anti-Infallibilisten in Deutschland 48 ff.

Antonelli, Kardinalstaatssekretär, 33, 117, 127.

Anzeigepflicht der Geistlichen 215 f., 288 ff.

Aretin, Frhr. v., 111, 153.

Armenpflege, Säkularisierung d. 192.

Arndt, Justizrat, 137.

Arnim, Graf v., Botschafter, 18, 31 ff., 33 ff., 63, 115, 123, 182, 393.

Arnim, Graf, Oberpräsident, 430.

Aspremont-Lynden, d', belg. Minister, 425.

Augusta, deutsche Kaiserin 186 ff.

Aulike, Geheimrat, 90.

Austritt aus der Kirche 220, 257.

B.

Bachem, Abgeordneter, 423.

Baltzer, Prof. 58.

Balleſtrem, Graf, Abgeordneter 154.
Bardeleben, v., Oberpräſident 535 f.
Baudri, Weihbiſchof v. Köln 294 ff., 325.
Baudri, Abgeordneter 343 ff., 352.
Barth, Abgeordneter.
Bauerband, Profeſſor 54.
Baumgarten, Abgeordneter 83, 403, 468.
Baumſtark Reinhold 9.
Baumſtark, Regierungsrat 262.
Bayern, Zuſtände in 105; obligatoriſche Zivilehe 466 ff.
Bayrhammer, Abgeordneter 367.
Beamten, kath. in Preußen 313 f., 424 f.
Bebel 84, 152 f., 393.
Beer, Erzprieſter 524.
Beichtgeheimnis, Angriffe auf das 525 f.
Belgien, Stellung zum preußiſchen Kulturkampf 425 ff.
Bellarmin, S. J., 39, 114.
Bennigſen, v. 74 f., 128 f., 226, 235, 242, 360, 399, 421.
Berlin, Laienkonzil 13, 21; Verſammlung der Katholiken Bs. 64; Nuntiatur 97.
Bernards, Abgeordneter 248, 312.
Bernuth, v. 217.
Beſeler, Profeſſor 396, 446 f., 518.
Bethuſy-Huc, Graf v. 95, 227.
Beuſt, Graf v. 32, 63, 65 f.
Beyſchlag, Profeſſor 70.
Bieſenbach, Abgeordneter 347, 439.
Bilio, Kard. 41.
Birlinger 56.
Bismarck 1, 18 f., 31 ff., 34, 62, 66, 73, 90, 97 ff., 100, 115 ff., 141, 156, 170 ff., 175 ff., 194 ff., 207 ff., 211 f., 250, 258, 269 ff., 310, 328 ff., 392 ff., 397 ff., 421, 436, 440, 442, 449, 464, 475, 501 ff., 545.
Bismarck, v. Abgeordneter 245.
Blankenburg, v. 82, 74.
Blum, Biſchof v. Limburg 378 f., 536 ff.
Bluntſchli 140, 366 f.,
Bonn, theol. Fakultät 57 ff., 243.
Borries, Graf v. 262.
Borowski 517.
Borromäusverein 390.
Braunsberg, theol. Fakultät 58; Schulſtreit 158 ff.
Bray, Graf v. 63 f.
Breve, päpſtliches v. 24. Oktober 1849: 130; v. 22. Mai 1868: 131 f.; v. 2. März 1872: 142; v. 24. Mai 1873: 169.
Brief Windthorſts an v. Haza 172 ff.
Brinkmann, Biſchof v. Münſter 319, 427 f., 528 ff.
Brotkorbgeſetz 437 ff.
Broſchüre, anonyme gegen die Opportunität des Vatikanums 21 f.; Reformbroſchüren 24 f.; gegen Döllinger 39; Actons 41 f.; Reichensbergers für die Jeſuiten 139; Friedbergs: Das deutſche Reich und die katholiſche Kirche 189 ff.; Kettelers über die Maigeſetze 220.
Brüel, Abgeordneter 226, 239 f.; 243, 247, 493 f.
Brühl, Graf v. 263 ff., 266, 270, 276, 333, 355, 451.
Büchner, Philoſoph 72.
Bucher, Geheimrat 172, 207, 359, 363.
Buchholtz-Alme, Graf v. 519.
Bulle, Aeterni Patris Unigenitus 8; Multiplices inter 28; Cum nos superiori 126; angebliche Papſtwahlbullen 124 f; Unam sanctam 145; De salute animarum 166, 577.
Bundesrat, deutſcher, Kanzelparagraph 107 ff.; Jeſuitengeſetz 148, 156; Verbannungs- und Internierungsgeſetz 361 f.; obligatoriſche Zivilehe 404.
Buß, Hofrat 317, 367.
Buſch, Journaliſt 118, 173, 197.

C.

Camphauſen v., Miniſter 328 f.
Cannoſſa 118
Carmeliteſſen 472.
Cecconi, Hiſtoriker 39.
Chlapowski, v., Abgeordneter 236.
Crämer, Abgeordneter 85.
Cybichowski, Weihbiſchof 385.
Czarlinski, Abgeordneter 443, 466.
Civiltà cattolica 10, 17, 38.

D.

Damen vom hl. Herzen Jeſu 157.
Darboy, Erzbiſchof v. Paris 46.
Darmſtadt, Proteſtantentag 140.
Daru, Graf 32.
Dauzenberg 493, 495, 526.
Dechamps, Kard. 35.
Deinlein, Erzbiſchof von Bamberg 54, 59.

Delbrück 400, 405.
Demeriten 217 f., 250, 447.
Denkschrift, des Kardinals Schwarzenberg 21; der preußischen Bischöfe betr. Braunsberger Schulstreit 161 f.; der deutschen Bischöfe an d. deutschen Regierungen 200 f.; des preußischen Episkopates an d. Staatsministerium betr. die Maigesetze 223 f.
Derenthal, v. 116.
Deutschland, politische und religiöse Verhältnisse 67 ff.; ‚Deutscher' Verein 422.
Diepenbrock, v. Fürstbischof von Breslau 130.
Dieringer, Prof. 56, 58.
Diözesanvermögen erledigter Bistümer, Verwaltung 335 ff.
Dirichlet, Abgeordneter 99.
Disziplinargewalt, kirchliche 217 ff.
Döllinger 7, 11 f, 17, 19, 24, 34, 36 f., 49 ff., 57 ff., 59 ff., 116.
Domkapitel, Temporaliensperre geg. die 337 f., 348; Eingabe der preußischen an d. Landtag 339 f.
Donat, v. 249, 482.
Donnersmarck, Graf Henkel v. 443.
Dotation kirchlicher Institutionen 299; des altkatholischen Bischofs 504 ff.
Dove, Professor 154, 199.
Dreßler, v. Staatsanwalt 431.
Droste-Vischering, Erzb. v. Köln 252.
Droste-Vischering, Graf 428.
Droste-Vischering v. Nesselrode-Reichenstein, Gräfin 320 f.
Duncker 226, 197.
Dupanloup, Bischof 9 f., 28, 43.
Duschene-Poncelet 425 f.
Düsseldorf, Katholikenversig. 24.

E.

Eberhard, Bischof von Trier 13, 323.
Eichhorn, Regierungspräsident 420.
Eichstätt, philos.-theolog. Lehranstalt 287.
Eid, der neue Bischofseid 304 f.
Eicke, v., Landrat 524.
Enzyklika, Quanta cura 2; v. 21. November 1873: 304.
Ende, v., Oberpräsident 537.
Engelken, Abgeordneter 212.
England, Stellungnahme in England zum Kulturkampf 305 ff., 325.
Ermländer Fall 158.
Eugenie, Kaiserin 141.
Eulenburg, preußischer Minister des Innern 173, 205 f., 210 f., 313 ff., 382, 387.
Ewald, Prof. 370 f.

F.

Falk, Kultusminister 45, 162, 142 ff., 146 ff., 195 ff., 209, 263 ff., 273, 275, 280, 296 f., 303 ff., 330 ff., 333 f., 343 ff., 350 f., 356, 359, 463, 470, 477, 503, 545.
Fäustle, bayer. Justizminister 404 ff.
Feldpropstei 130 ff.
Fiévez 530 f.
Feuerbach, Materialist 72.
Fischer-Augsburg 106 ff., 146, 203.
Fitzgerald, Bischof v. Little Rock 48.
Florentiner Unionsurkunde 39 f.
Forkenbeck 370.
Förster, Fürstbischof v. Breslau 34, 58, 131, 293 f., 357 f., 430 ff.
Förster, Ministerialdirektor 345 ff., 355, 364 f., 466, 492 ff., 496, 498.
Forwerk, Bischof in Sachsen 64.
Frankenberg, Graf v. 85, 297, 368.
Frankenberg, v., Generalleutenant 133 f.
Franckenstein, Frhr. v. 407 ff.
Frankfurt, Parlament 138.
Frankreich, Stellung z. Vatikanum 32 f.
Franz, Abgeordneter 443 f., 466, 524, 539.
Freimaurer 165, 212.
Friedberg, Professor 148 f., 155, 189 ff., 199, 261.
Friedrich, Großherzog von Baden 183.
Friedrich III., Kronprinz und späterer Kaiser 66, 188.
Friedrich, Dr. Prof. 42, 57 f., 116.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 127, 166 f.
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 88, 176 f.
Friedrich III., Deutscher Kaiser 66, 188.
Frommel, Prediger 70.
Fuisting, Justizrat 535.
Fulda, Bischofskonferenzen 20 ff., 52, 167 ff., 281, 453 f.; Katholikenversammlung 65; Domkapitel 382.

G.

Gallikanismus 2, 10.
Gaesdonk, Lehranstalt zu 256.
Garibaldi 62.
Geffken, Prof. 222.

Geissel, v., Kard., Erzbisch. v. Köln 131 f.
Geistlichen, Erziehung und Anstellung derselben in Preußen 209 ff., 240 ff., 270 ff., 205 ff.; Anzeigepflicht der 215 ff., 288.
Gerhard, Advokat 389.
Gerichtshof, kirchlicher in Preußen 173 f., 251 ff., 216, 237 f., 335.
Gerlach, v. 142, 228, 234, 236, 254 f., 252, 440 f., 481 ff., 515 ff.
Gerstner, Abgeordneter 152.
Gesandtschaft, deutsche b. hl. Stuhl 115 ff., 397 ff.
Giannelli, Erzbischof 6.
Giese, Kanonikus 6, 8, 428, 530.
Ginoulhiac, Erzbisch. v. Lyon 41.
Glaser, Abgeordneter 230, 235.
Gneist, v. Prof. 79 f., 113 f., 143, 128, 236 f., 239, 244, 247 ff., 345, 482 f., 457.
Gobbin, Bürgermeister 257, 269, 333, 355, 451.
Goetting, Abgeordneter 243.
Görresverein 390.
Goßler, v., spät. preuß. Kultusminister 84 ff., 447 f., 498.
Gottberg, v., Abgeordneter 230.
Gravenhorst 145 f.
Grawert, Staatsanwalt 530, 533.
Greil, Abgeordneter 82.
Greith, Bischof v. St. Gallen 54.
Gresser, v., bayer. Kultusminister 26.
Gringmuth, Abgeordneter 492.
Grundrechtsdebatte 79 f.
Gruner, v. 268 f.
Grunert, Kuratus 135.
Guibert, Erzbisch. v. Paris 425.
Guizot 256.
Günther, Oberpräsident 170, 538.
Gury, S. J. 108, 145.

H.

Hahne, Domkapitular 382.
Haneberg, Abt 8.
Hänel, Professor 364, 369, 474.
Hasenclever 393.
Hauck, Abgeordneter 407.
Haucke, Abgeordneter 491, 493.
Hauthaler, Pfarrer 387 ff.
Haversath, Ordinariatsmitglied 530 f.
Haynald, Erzbisch. v Kalocza 28.
Haza, v., Brief Windthorsts an 172 ff.
Hegnenberg, Graf 100.
Heereman, v. 256 f., 422, 443, 477.
Hefele, Dr. v., Bischof v. Rottenburg 7 f., 20 ff., 54 f.
Heinrich, Domdekan 22.
Henkel v. Donnersmarck, Graf 443.
Hergenröther, Frz. 7.
Herrenhaus, preußisches, Pairsschub 206 ff., Aufhebung d kath. Abteilung im Kultusministerium 96; Abänderung der Verfassung 257 ff., 484 ff.; Maigesetze 267 ff.; Deklaration zu denselben 358; Brotkorbgesetz 445 ff.; Ordensgesetz 468 ff.; Gesetz über Verwaltung des Kirchenvermögens 497 ff.; Altkatholikengesetz 518 ff.
Herz 108, 405.
Hessen, Erlaß gegen den Mainzer Katholikenverein 316.
Hettinger, Theolog 7.
Heuser, Theolog 8.
Hilgers, Prof. 56.
Himly, Assessor 421.
Hinschius, Professor 138, 199, 369, 377, 400 ff., 421, 460
Hirschberg, Skandal v. 241.
Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe wegen des Vatikanums 22 ff., 55 ff., 61 ff.; Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe über die Okkupation Roms 63 f.; des Bischofs Kremenz 160 f.; Hirtenbrief der preußischen Bischöfe über die Maigesetze 282; über die Verhaftung des Erzbischofs von Posen 322; des Bischofs Martin v. 14. März 1874 416 f.; vom 4. Mai desf. Js. 417.
Hohenlohe, Gustav Adolf, Prinz v., Kard. 115 ff.
Hohenlohe, Fürst v., bayer. Ministerpräsident 14, 16 f., 100 f., 115, 144, 186, 360, 363.
Hohenlohe, Herzog Viktor v. 297.
Holtz, Abgeordneter 228, 240, 242.
Holzer, Dompropst 323.
Hompesch, Graf v. 274, 355, 468.
Hoverbeck, Abgeordneter 398.
Huber, Professor 59.
Hübler, Regierungsrat 274, 510.
Hüffer 514.

J.

Janiszewski, Weihbischof 321, 384 f., 538.

Janus, der 12 f., 25.
Jaros, Pfarrer 523.
Jazdzewski, Abgeordneter 170, 350, 491.
Ibach, Pfarrer 304, 443.
Jesuiten 4, 37 f., 128, 138 ff.
Jesuitengesetz 138 ff.; Ausführungsbestimmungen 156 f.
Immediateingabe der preuß. Bischöfe an König Wilhelm 161; des Bischofs Krementz an denselben 161; des Erzbischofs Ledochowski 168; des Fürstbischofs Förster 357 f.; der preußischen Bischöfe an König Wilhelm 453 ff.
Interpellation, in Sachen des Briefes Windthorsts an v. Haza 173 f.; wegen des Erlasses Eulenburgs 210 ff.; Loe's wegen des Katholikenvereins 314; des Abgeordneten Herz betr. die obligat. Zivilehe 405; Windthorsts wegen der Nichtbestätigung Kaufmanns 424; des Abg. Franz wegen des Ohlauer Skandals 524 f.; des Abgeord. Dauzenberg 526 ff.; Heeremans betr. den Münsterer Fall 533.
Intervention zugunsten des Papstes 75 ff.
Jolly, bad. Minister 177, 193.
Johann, König v. Sachsen 65.
Jörg 15 f., 369, 394 f., 406.
Irgahn 419, 529, 536 f.
Jung 228, 242, 443 f., 462, 474.
Italien, Stellung zum Kulturkampf 436

K.

Kabinettsordre vom 8. Juli 1871: S. 92; v. 5. Mai 1845: 130; v. 4. Februar 1848: 130; v. 15. März 1873: 138.
Kallenbach, Abgeordneter 496.
Kameke, v., preuß. Kriegsminister 460.
Kamptz, v., Minister 155.
Kanngießer 87.
Kanzler, General 62.
Kanzelparagraph 100 ff., 522.
Kapp, Abgeordneter 441.
Kardorff, v. 109, 152, 234 f.. 444.
Karsnicki, Gutsbesitzer 379.
Kassel, Juristenversammlung 298 f.
Katholikenverein, Mainzer 201 f., 313 ff.
Katholikenversammlung zu Düsseldorf 24; Berlin 64; Fulda 65.
Katholische Abteilung im preuß. Kultusministerium 90 ff., 181, 476.
Kaufmann, Oberbürgermeister 424.
Kehler, v., Legationsrat 64, 306.
Kegel, Propst 374.
Kefseler 156, 241.
Ketteler, Frhr. v., Bischof v. Mainz 38, 43 f., 46, 77, 105 f., 132, 183 ff., 220, 281, 357, 500.
Keyserling, Graf 194, 325.
Kick 430.
Kiefer, Oberstaatsanwalt i. Baden 83, 145.
Kirch, Abgeordneter 245.
Kirchenzeitung, Evangelisch-Luther. 221.
Kirchmann, Abgeordneter 483.
Kissingen, Attentat auf Bismarck 386 ff.
Kleist, Graf v. 109.
Kleist-Retzow, v. 263, 270, 276 ff., 333, 358, 447, 469, 484, 520.
Klein-Hattingen 121, 185.
Klose, Polizist 325, 472.
Knabenkonvikte 214, 247 f., 284 ff.
Knoodt, Prof. 56.
Kollegium Germanikum 271.
Kollektivverklärung der deutschen Bischöfe über die Papstwahldepesche 123 f.; über d. Maigesetze 283 f.
Konzil, Vatikanisches, Vorbereitungen 5 ff.; Konsultoren 6 ff.; Agitationen 9 ff.; diplomatische Verhandlungen 14 ff.; Konzilsdepesche Hohenlohes 16 ff.; Bischofskonferenz zu Fulda 20 f.; Eröffnung 26; Aufgabe 27; Majorität und Minorität 27 ff.; Geschäftsordnung 28 ff.; Stellung der Höfe 31 ff.; Schema von der Kirche 41 ff.; die Minoritätsbischöfe 42 f.; Infallibilität 44 ff.; Bestätigung durch den Papst 48; die Anti-Infallibilisten in Deutschland 49 ff.; Verkündigung der Vatikanischen Dekrete 53; Widerspruch 54 ff.; die Altkatholiken 56 ff.
Konzilsdepesche Hohenlohes 16 ff.
Konflikt zwischen dem Feldpropst und der preußischen Regierung 133 ff.; zwischen Bischof Krementz und der preußischen Regierung 158 ff.; über die Sprache des Religionsunterrichts 167.
Kongregationen, mit dem Jesuitenorden verwandte 156; religiöse

Schüler-Kongregationen 318; Gesetz gegen 459 ff.
Konstitution Pius VI., Cum nos superiori 126.
Konvikte, theol. 214, 285; Knaben- 214, 245 f., 285 ff.
Korrespondenz Stern 171.
Koch, Divisionspfarrer 131.
Kohl 173.
Konzil, vatikanisches 5 ff., Vorbereitungen 6 ff., Konvokationsbulle 8, Eröffnung 26, Geschäftsordnung 28 f., Nachtragsbestimmungen 30 f., 1—3. Sitzung 34. 4. Sitzung 48.
Konzilsdepesche Hohenlohes 16 ff.
Konzil, florentinisches 57 ff.
Konzil, tridentisches 39 ff.
Korytkowski, Domkapitular 384.
Kozmian, Domherr 172.
Kögel, Hofprediger 186.
Köln, Laienadresse 12; Altkatholikenkongreß 61 ff; Konflikt wegen der St. Pantaleonskirche 133 ff.; Karmelitessen 472 f.
Kölnische Zeitung 127 f., 141, 156, 173, 207, 378.
Königswinter, Versammlung der Anti-Infallibilisten 52.
Kött, Bisch. v. Fulda 286 ff., 357.
Krassow, Graf v. 263 ff., 269, 273, 333.
Krätzig, Geheimrat 91 ff., 97 ff., 181.
Krementz, Bischof v. Ermland 38, 58, 158 ff., 200.
Kreuzzeitung 221.
Krüger, Ministerresident v. Lübeck 369.
Kubeczak 379.
Kühlwetter, v., Oberpräsident 292 ff., 415 ff., 529 ff., 532 ff.
Kuhn, Dr. v., Prof. 7, 49 f., 51.
Kullmann 386 ff.
Künzer, Domherr 234.
Kurowski, Domherr 431.
Kulturexamen, das der Theologen 287 f.
Kulturkampf, Vorgeschichte 67 ff., Name 175; die neue Reichsverfassung 79 ff.; die Wahlprüfungen 86 f.; Aufhebung der kath. Abteilung im Kultusministerium 88 ff.; Kanzelparagraph 100 ff.; 522; Botschafterfrage 115 ff.; Papstwahldepesche 121 ff.; Konflikt des Feldpropstes mit der preußischen Regierung 131 ff.; Jesuitengesetz 138 ff.; Braunsberger Schulstreit 158 ff.; Streit wegen des Religionsunterrichtes in Gnesen und Posen 167 ff.; angebliches Attentat auf Bismarck 170 ff.
Kulturkampf in Preußen 175 ff.; Bismarck Führer desf. 175 ff.; Maigesetze 209 ff. 2c., Deklaration zu denselben 334, die obligatorische Zivilehe 332, 399 ff.; Verbannungs- und Internierungsgesetz 359 ff., 362 ff.; Kissinger Attentat 386 ff.; Erlasse gegen die kath. Presse und die kath. Vereine 390 ff.; das Brotkorbgesetz 437 ff.; Ordensgesetz 459 ff.; Abänderung der Verfassung 230 ff., 473 ff.; Verwaltung des Kirchenvermögens 487; Erfolglosigkeit des 521 ff.

L.

Laberenz, Domkapitular 382.
Laienadresse, Koblenzer und Kölner 12 ff.
Laienkonzil, das zu Berlin 13 ff., 20.
Laiengottesdienst 378.
Landsberg-Ossenbeck, Freiherr v. 260 ff., 266, 270 ff., 355, 451, 497.
Landsberg-Velen, Graf v. 250, 268, 274, 277, 356 f., 470 ff., 484, 519.
Langen, Prof. 51, 56 ff., 244.
Lasker 74, 101, 111, 154, 208, 360, 396, 347.
Lazaristen 157.
Lea, Lady Herbert of 320.
Ledochowski, Kard., Erzbischof von Gnesen u. Posen 64, 66, 168 ff., 289, 321 f., 382, 539.
Lehnert, Unterstaatssekretär 90.
Lender, Dekan 370.
Leonhardt, preuß. Justizminister 366 f.
Leonrod, Bisch. v. Eichstätt 35.
Liebe, v. 102.
Lieber, Abgeordneter 257, 345, 352, 443.
Liebknecht, Abgeordneter 393.
Limburg-Stirum, Graf 226, 471.
Linhoff, Geheimrat 92.
Lippe, Graf zur 272 f., 275 f., 333, 355, 446, 497, 445.
Löbbecke, Staatsanwalt 534.
Loe, v. 201, 314 ff., 352.
Löbell, Professor 176.
London, protest. Sympathie-Meeting 305; kath. Meeting 307 f.

Lorenzi, di, Generalvikar 325.
Lothian, Marquise of 320.
Löwenstein, Fürst Karl 537.
Löwe 109, 120, 337, 397.
Lubienski, Abgeordneter 170.
Lucanus, Regierungsrat 245 f., 271, 443, 527.
Lucius, Abgeordneter 146.
Ludwig II., König v. Bayern 58, 64, 105, 200, 364, 414.
Ludwig III., Großherzog v. Hessen 66.
Lutz, v., bayer. Kultusminister 59, 101 ff., 111.
Lünnemann, Pfarrer 133 f.
Lyons, Diplomat 32.

M.

Maaßen, Professor 504.
Mac Mahon 308.
Maigesetze, die preußischen, Vorlage derselben im Abgeordnetenhause 209 ff.; Inhalt u. Tendenz derselben 213 ff.; Vorgehen der kirchlichen Behörden 223 ff.; Verhandlungen im Abgeordnetenhause 209 ff., 225 ff., 277 ff.; Abänderung der Verfassung 230 ff.; Verhandlungen im Herrenhause 257 ff; Bestätigung durch den König 279; Veröffentlichung und Ausführung derselben 279 ff.; Erfolglosigkeit der Maigesetze 520 f.; Deklaration u. Ergänzung derselben 334 ff.
Mainz, Katholikenverein 201, 313 ff.
Majunke, Abgeordneter 398.
Mallinckrodt 15, 83 f., 94 f., 112, 143 ff., 149, 210, 229, 235, 239, 242, 247 ff., 251 f., 278 f., 333, 342, 346, 360, 371 ff., 375 f., 508 f.
Mallinckrodt, Pauline v. 421.
Malou 426.
Maltzahn, Frhr. v. 107, 356, 402, 448 ff.
Manning, Kard. 9, 35 f., 47, 205 f.
Manteuffel, Freiherr v., ehem. preuß. Ministerpräsident 264 ff., 268.
Marienburger Fest 165 f.
Marquard, Abgeordneter 147.
Martin, Bisch. v. Paderborn 35, 38, 223, 285 ff., 290 ff., 415 ff.
Marwitz, v. d. 267.
Materialismus 3, 27, 71 ff.
Mayer, Frz., Professor 43.
Mecklenburg 361.
Meglia, Nuntius 22.
Melchers, Erzbischof v. Köln 20, 25, 38, 53, 56 f., 63, 186, 280 ff., 294, 384 ff., 493, 535 ff.
Menke, Schulrat 130.
Menken, Abgeordneter 350, 496, 517.
Menzel, Prof. 58 f.
Meyer (Celle) 452.
Meyer (Thorn) 109.
Michelis, Prof. 58, 162.
Mielzynski, Graf 355, 447, 518.
Militärseelsorge in Preußen 129 ff.
Minnigerode, v. 368.
Minoritätsbischöfe 27 f., 29, 39 ff., 42 ff., 46 ff., 74, 76, 84.
Miquel 74, 364, 443.
Mittnacht, Minister 177 f., 197 f.
Mitschke-Collande 234 f.
Moennikes 290 ff.
Moleschott, Materialist 72.
Molitor, Domkapitular 7.
Montalembert, Graf v. 13.
Most, Joh. 393.
Montesquien 368.
Moufang 8, 35, 114, 143, 281, 403.
Mühler, v., preuß. Kultusminister 25, 91 f., 96 ff., 158 ff., 161 f., 194.
München, theol. Fakultät in 19 f., 57 f.; Magistrat 37, 58; Laienprofessoren 51; Altkatholikenkongreß 59 f.
Münster, Graf v. 112, 306 ff.
Murray, Sir 305.

N.

Namszanowski, Feldpropst 131 ff.
Napoleon III. 2.
Nardi, Migre 27.
Nasse, Abgeordneter 242.
Nationalkirche 74, 157, 506.
Nationalverein 235.
Neumann 523.
Niegolewski 110, 154.
Norfolk, Herzog v. 307.
Nuntiatur in Berlin 97.
Nürnberg, Versammlung der Anti-Infallibilisten 51 ff.

O.

Oberkirchenrat, preußischer, Stellung zum Vatikanum 9; zu den Maigesetzen 283; z. Abänderung der Verfassung 475.

Offenberg, Bürgermeister 275.
Ohlau, Skandal v. 523 ff.
Okkupation Roms 62 ff., 77; Verhalten der europäischen Kabinette 62 f.; Entrüstung in Deutschland 63 ff.
Oncken, Prof. 370.
Oppenhoff, Oberstaatsanwalt 316.
Opportunität, des Konzils 6 f.; der Unfehlbarkeitserklärung 36.
Opposition gegen die Konzilsbeschlüsse 59 ff.
Orden in Preußen 89, 138, 460 ff.
Ordensgesetz in Preußen 469 ff.
Orsini 2.
Osservatore Romano 127.

P.

St. Pantaleonskirche in Köln 133 ff.
Pantheismus 3.
Papstwahldepesche Bismarcks 121 ff.; Verhalten der Regierungen 123 ff.; Kollektiverklärung der deutschen Bischöfe 123 f.
Parochialrechte, die der Militärseelsorger in Preußen 129 f.
Patriotenpartei 67, 111.
Pelldram, Bischof v. Trier 131.
Perponcher-Sedlnitzki, Gesandter 425.
Peters, Abgeordneter 244.
Petition, betreffend die Geschäftsordnung des Konzils 29 f.; für Definierung der Unfehlbarkeit 35 f.; der Minorität 39; für das Schema von der Infallibilität 44; für und gegen die Jesuiten 142 ff.; an Ledochowski 168.
Petri, Abgeordneter 233, 254, 466, 494 f., 508 ff.
Pfarrwahlen in Preußen 338, 544.
Pfeil, Graf v. 452.
Piemontesen 62.
Pius IX. 4, 5 ff., 23, 27 ff., 38, 48, 53, 62 f., 66, 68, 123 f., 142, 184 ff., 202 ff., 250, 304, 317, 325 f., 433 ff., 539, 542.
Porsch, Abgeordneter 92, 99.
Posen, Prov., Sprache des Religionsunterrichtes 167 ff.
Prantl, Dr., Prof. 51.
Praschma, Graf v. 237 f., 443, 467.
Presse, Angriffe der akathol. Pr. auf die Katholiken 68 f.; Stellung der akathol. Pr. zur Papstwahlbulle 124 f.; Agitation gegen die Jesuiten 141 f.; die Stellung der offiziösen Pr. zum Westerwelleschen Attentat 171; Vorgehen der preußischen Regierung gegen die kath. Pr. 205 f.; Urteil der akath. Pr. über die Maigesetze 221 f.; Aufschwung der kath. Presse 309 ff.; Einschreiten gegen die kath. Presse in Preußen 310 ff; Unterstützung der akath. Presse durch die preuß. Regierung 311 f.; Verhalten der kirchenfeindlichen Pr. zum Kissinger Attentat 387; Erlaß gegen die kath. Pr. 388 f.
Priester vom hl. Geist 157.
Probst 78, 84, 151, 540.
Protestantentag 140 f.
Protestantenverein 141.
Provinzialkorrespondenz 93 f., 386.
Prozessionen, Abhaltung von 523 f.

Q.

Quarella, S. J. 43.

R.

Rasch, Schriftsteller 62.
Rationalismus 3.
Rauscher, Kard., Erzbischof v. Wien 27, 42, 54.
Rath, v. 262, 354 f., 452.
Redemptoristen 156.
Reichensperger, A. 77, 79, 85, 95, 154, 179, 233 ff., 236 f., 239, 243, 247, 255, 289, 361, 396, 409 ff.
Reichensperger, P. 15, 80, 81 ff., 106, 147, 156, 226, 229 f., 232, 240, 249, 329 ff., 341 ff., 344 f., 368, 385, 440, 463 ff., 475, 489, 517 ff., 543 ff.
Reichsanzeiger 92.
Reichstag, deutscher, Adresse an den Kaiser 74 ff.; die neue Reichsverfassung 79 ff.; die Wahlprüfungen 86 f.; Kanzelparagraph 100 ff.; Botschafterfrage 115 ff.; die Petitionen für die Jesuiten 122 ff.; Jesuitengesetz 128 ff.; Verbannungs- und Internierungsgesetz 361 ff.; die obligatorische Zivilehe 399 ff.
Reinkens, altkatholischer Bischof 50, 52 f., 59, 437, 504 ff.
Reischl, Dr. Prof. 52, 54, 57.
Rekurs, von der Kirche an den Staat 217, 257 ff.
Renard, Graf 240.
Reptilien- oder Welfenfonds 311, 502.
Responder, Abgeordneter 352.

Neumont, Alfr. v. 187.
Neusch 51 f., 56.
Reuß ält. Linie 156, 361.
Riccio, Bischof v. Cujazzo 48.
Richter, Eugen 108.
Richter (Sangerhausen) 341, 475.
Richthofen, Domherr 216.
Riedel, v., bayr. Ministerialrat 369.
Riedel, Staatsanwalt 389.
Rittberg, Graf v. 263, 274, 484.
Rivet, Bischof v. Dijon 46.
Roganski, Gutsbesitzer 385.
Röckerath, Abgeordneter 347, 408.
Roepell, Abgeordneter 231 f.
Rom, die Okkupation 62 ff.; der deutsche Leseverein 202.
Römer, Abgeordneter 77.
Roon, v., preußischer Kriegsminister 133 ff., 193 f., 196; Ministerpräsident 206 ff., 228 f., 262, 273, 280, 415.
Russel, Lord 47, 306 ff.

S.

Sarrazin, Abgeordneter 443, 496.
Saucken-Tarputschen, v. 367.
Savigny, v. 15, 178, 180.
Schauß, v. 108.
Schenk, Abgeordneter 466.
Scherr, Erzbischof von München 38, 51, 57, 64.
Schmid, Alois, Theologe 19.
Schmidt (Sagan) 475.
Schönerer 539.
Schorlemer-Alst, Frhr. v. 173, 235, 238, 249, 278, 349 f., 443 f., 464 ff., 478, 513 f.
Schreiben Pius IX. an die preußischen Bischöfe 433 ff.
Schröder, Abgeordneter 403, 424, 481 f.
Schroetter, v. 223.
Schuchmann, Regierungsrat 431.
Schulaufsichtsgesetz 199.
Schulenburg-Beetzendorf, Graf v. d. 267 ff., 271, 333, 452.
Schulte, Ritter v. 49 ff., 53, 60 f., 179, 363, 367, 402,9 47 ff., 501, 526
Schulz, Kronsyndikus 442.
Schulze, Abgeordneter 146, 150, 262, 267.
Schüttinger, Abgeordneter 370.
Schwarzenberg, Kard. 7, 21, 27, 45. 54.
Schweinitz, Graf v. 256.
Sedansfeier 424.
Seminarien, theol. 214, 245 f., 284 ff., 541 ff.
Seminarium Theodorianum 285.
Seneftrey, Bischof von Regensburg 7, 37.
Senfft, v. 257, 263, 276 f., 356, 452 f., 484.
Sepp, Professor 16.
Septennat, erstes 359.
Serrano 394.
Sforza, Kard. 45.
Simor, Erzbisch. v. Gran 46.
Skorzewski, Graf v. 270.
Slaski, v. 499.
Sohm, Prof. 222.
Spada, O. Pr. 6.
Spangenberg, Landrat 323.
Sperrgelder 459.
Staatskatholiken 297 ff.
Staatspfarrer 349, 379, 435, 448, 458.
Stahl, Bisch. v. Würzburg 35.
Statz 440.
Staudy, Polizeidirektor 321, 384.
Stauffenberg, v. 85.
Stein, Frhr. v. 88.
Stephan II., Papst 368.
Stieber, Geheimrat 67.
Stolberg, Graf Cajus zu 65.
Stolberg, Graf Udo zu 354, 445.
Stöckl, Alb., Professor 37.
Störmann, Pfarrer 388.
Straf- und Zuchtmittel, Gebrauch kirchlicher 217 ff.
Strauß, David Friedrich 72 f.
Strosser 221, 227, 235, 255
Stroßmayer, Bisch. v. Diakovar 54.
Stumpf, Theodor 12, 52.
Suffurfalpfarreien 282, 290, 380.
Suszczynski, Staatspfarrer 385.
Sybel, v. 351, 422 f., 440, 492, 514.
Syllabus, der 2.
Synodalrepräsentanz, altkatholische 505.

T.

Taufzwang, Aufhebung des 192.
Tellkampf 258.
Temporaliensperre 156, 248, 285 f., 337, 347.
Thalhofer, Theologe 17.
Thissen, Domherr 441, 407, 517.
Thorkarski, Abgeordneter 359 f.

Tiedemann, v., Geheimrat 178 f.
Times 305.
Treibel 58, 158.
Treitschke, v. 88, 197.

U.

Ulrich, Geheimrat 92.
Unfehlbarkeit des Papstes 9 ff., 19 ff., 27 f., 35 f., 44 ff.
Unionsurkunde, Florentinische 39 f., 274.

V.

Vatikanum s. Konzil.
Verbannungs- und Internierungsgesetz 361 ff., 376 f.
Verein deutscher Katholiken 201 f., 310 ff.; Unterdrückung dess. 388 ff.
Verein deutscher Edelleute 137.
Verfassung, Reichs- 79 ff.; Abänderung der preußischen 239 ff., 457 ff., 473 ff.
Vermögensverwaltung, kirchliche, in Preußen 487, 497 f., 522.
Verwaltung erledigter Bistümer 336 ff., 392 ff.; des Kirchenvermögens 487 ff., 497 ff., 522.
Viktor Emmanuel, König v. Italien 2, 62 f.
Viktoria, preuß. Kronprinzessin 188.
Virchow, Professor, 72, 174, 208, 227 f., 297, 466, 513.
Vogt, Materialist 72.
Völderndorff, v. 17.
Volk 77, 111, 151, 371, 400 ff., 414.

W.

Wagener, Geheimrat 144, 147, 150.
Wahlprüfungen 86.
Weber, Privatdozent 58.
Wedel-Vehlingsdorf 299, 350.
Wehrenpfennig 95, 344, 350, 512, 514 ff., 527 f.
Weihnachtsallokution Pius IX. (1872) 204.
Weis, Bischof 7.
Welfenfonds 311 f., 502.
Welter 495.
Wendt, Frhr. v. 441, 466.
Werner, Abgeordneter 441.
Westermayer, Stadtpfarrer 374, 462.
Westerwelle 170 ff.
Westminster, Versammlung der Bischöfe Englands zu 286 f.
Weyer, Geheimrat 262, 358.
Wierzbinski, Abgeordneter 352.
Wiesinger 426.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser 67 ff., 68, 73 f., 77, 89, 98, 195 ff., 195, 207, 300, 357, 415, 520.
Wilmers, S. J 43.
Wilmowski, Domherr 323.
Windthorst 15, 77, 86, 94, 98 ff., 108 f., 119, 150, 172 ff., 174 ff., 178 ff., 212, 228 ff., 232 ff., 240, 242, 245, 251 ff., 279, 331, 345 ff., 350 ff., 369 ff., 395 ff., 424, 442, 444, 465, 492 ff., 525, 527.
Windthorst, Eduard 145 f., 212, 229, 467, 480 ff., 490 f., 513.
Witzleben, v. 268, 452.
Wollmann 58, 158 ff.
Wülffing, Oberregierungsrat 52.
Würzburg, theol. Fakultät zu 19.

Z.

Zach, Domprediger 111.
Zedlitz-Neukirch, Graf v. 258.
Zeitungsstempelsteuer 312.
Zentenarium der hh. Apostel Petrus und Paulus 8.
Zinn, Abgeordneter 374.
Zivilehe, obligatorische, in Preußen 161, 332; im Deutschen Reiche 399 ff.
Zur Nedden 419.

Nachtrag zu Seite 65.

Wie katholische Politiker über die Annahme der Kaiserwürde durch Wilhelm I. urteilten, zeigt eine Äußerung Peter Reichenspergers aus dem Sommer 1870: ‚Ein protestantischer Kaiser sei für die Kirche viel erwünschter als ein katholischer, der als solcher viel mehr Eingriffe sich erlauben würde. Vergleiche, wie Kaiser Josef II. und wie König Friedrich II. zur Kirche und insbesondere zu den Jesuiten sich verhalten hat' (v. Gerlach, Aufzeichnungen, II, 364).

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01430 1721